

Amtsblatt der Europäischen Union

C 76



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

9. März 2020

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 28. bis 31. Mai 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 99 vom 14.3.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 29. Mai 2018

2020/C 76/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zur Optimierung der Wertschöpfungskette in der EU-Fischereibranche (2017/2119(INI))	2
2020/C 76/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zur Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013 (2017/2088(INI))	11
2020/C 76/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen (2018/2007(INI))	23
2020/C 76/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (2018/2009(INI)).	36

DE

Mittwoch, 30. Mai 2018

2020/C 76/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056125-02 – 2018/2698(RSP))	42
2020/C 76/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1 507, 59 122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056123-02 – 2018/2699(RSP))	48
2020/C 76/07	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Feststellung der Übereinstimmung von Fischereierzeugnissen mit den Kriterien für den Zugang zum EU-Markt (2017/2129(INI))	54
2020/C 76/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft (2018/2037(INI))	62
2020/C 76/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (2016/2018(INI))	86
2020/C 76/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ (2018/2714(RSP))	103
2020/C 76/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (2017/2256(INI))	106
2020/C 76/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2016/2328(INI))	114
2020/C 76/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 Jahresbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik (2017/2070(INI))	128

Donnerstag, 31. Mai 2018

2020/C 76/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran (2018/2717(RSP))	139
2020/C 76/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu der Lage von Frauenrechtsaktivisten in Saudi-Arabien (2018/2712(RSP))	142
2020/C 76/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zum Sudan, insbesondere zur Situation von Noura Hussein Hamad (2018/2713(RSP))	147

2020/C 76/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Thema „Manipulation des Kilometerzählers in Kraftfahrzeugen: Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens“ (2017/2064(INL)).....	151
2020/C 76/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Verkehrssparte der Fazilität „Connecting Europe“ nach 2020 (2018/2718(RSP))	159
2020/C 76/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage in Nicaragua (2018/2711(RSP)).....	164
2020/C 76/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsunterlage (SWD(2015)0182) zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)“ (2017/2012(INI))	168
2020/C 76/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Durchführung der EU-Strategie für die Jugend (2017/2259(INI)).....	180
2020/C 76/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) (2017/2087(INI)).....	192
2020/C 76/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu den Antworten auf Petitionen betreffend prekäre Beschäftigungsverhältnisse und die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge (2018/2600(RSP)).....	200

EMPFEHLUNGEN

2020/C 76/24	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Libyen (2018/2017(INI)) ..	206
--------------	--	-----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 29. Mai 2018

2020/C 76/25	P8_TA(2018)0205 Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee (COM(2017)0774 – C8-0446/2017 – 2017/0348(COD)) P8_TC1-COD(2017)0348 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee	215
--------------	--	-----

2020/C 76/26	P8_TA(2018)0206 Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text) (COM(2017)0545 – C8-0337/2017 – 2017/0256(COD)) P8_TC1-COD(2017)0256 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen 217
2020/C 76/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05882/2/2017 – C8-0241/2017 – 2016/0328(NLE)) 219
2020/C 76/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05883/2/2017 – C8-0240/2017 – 2016/0329(NLE)) 220
2020/C 76/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2017)0621 – C8-0407/2017 – 2017/0272(NLE)) 221
2020/C 76/30	P8_TA(2018)0212 Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2016)0493 – C8-0336/2016 – 2016/0238(COD)) P8_TC1-COD(2016)0238 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates 222
2020/C 76/31	P8_TA(2018)0213 Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2016)0128 – C8-0114/2016 – 2016/0070(COD)) P8_TC1-COD(2016)0070 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen 226

2020/C 76/32	P8_TA(2018)0214	
	Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))	
	P8_TC1-COD(2017)0056	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)	230
	Mittwoch, 30. Mai 2018	
2020/C 76/33	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (COM(2018)0150 – C8-0039/2018 – 2018/2029(BUD)).....	232
2020/C 76/34	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (08109/2018 – C8-0181/2018 – 2018/2030(BUD))	235
2020/C 76/35	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (05700/1/2018 – C8-0168/2018 – 2013/0103(COD))	237
2020/C 76/36	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/000 TA 2018 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2018)0165 – C8-0131/2018 – 2018/2048(BUD))	238
	Donnerstag, 31. Mai 2018	
2020/C 76/37	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Ernennung von Antonio Mura in den gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) eingerichteten Auswahlausschuss (2018/2071(INS))	242
2020/C 76/38	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017)0772/2 – C8-0409/2017 – 2017/0309(COD))	243

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol  hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzungen vom 28. bis 31. Mai 2018

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 99 vom 14.3.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 29. Mai 2018

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0210

Optimierung der Wertschöpfungskette in der EU-Fischereibranche

Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zur Optimierung der Wertschöpfungskette in der EU-Fischereibranche (2017/2119(INI))

(2020/C 76/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über die Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 6. Juli 2017 zur Förderung von Kohäsion und Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage der EU und zur Umsetzung von Artikel 349 AEUV ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, insbesondere deren Artikel 35 über die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, insbesondere die Artikel 11, 13, 41 bis 44, 48, 63, 66, 68 und 70 bis 73,
- unter Hinweis auf die mittelfristige Strategie (2017–2020) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), die auf die Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer abzielt,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 13. Juni 2017 zu dem Zustand der Fischbestände und zu der sozioökonomischen Lage der Fischerei im Mittelmeerraum ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die am 24. Oktober 2017 veröffentlichte neue Strategie der Kommission für „eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017)0623),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. Mai 2016 zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Restaurants und im Einzelhandel ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereifloten in den Gebieten in äußerster Randlage ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0163/2018),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0316.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0255.

⁽³⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S.40.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0195.

Dienstag, 29. Mai 2018

- A. in der Erwägung, dass sich die Fischerei in der EU mit immer schwierigeren und komplexeren Herausforderungen auseinandersetzen muss; in der Erwägung, dass der Zustand der Ressourcen und die steigenden Kosten – insbesondere die Schwankungen der Kraftstoffpreise – die Einkünfte der Fischer beeinflussen können; in der Erwägung, dass sich die örtliche Bevölkerung in diesem Zusammenhang aufgrund der Senkung der Fangquoten in einer schwierigen Lage befindet, da die Fangtätigkeit zurückgeht; in der Erwägung, dass zusätzlich zum Anstieg der Transportkosten, der auf die doppelte Auswirkung des Anstiegs der Kraftstoffpreise zurückgeht, auch noch der Wettbewerb durch die Einfuhren von Erzeugnissen aus Drittländern hinzukommt, und in der Erwägung, dass dieses und weitere Probleme zwar anerkannt werden, aber trotzdem viele der Ursachen für die Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der Branche wie etwa die unangemessene Erstverkaufspreisbildung für Fisch weitestgehend fortbestehen;
- B. in der Erwägung, dass der Fischereibranche strategische Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Fisch und für die Ausgewogenheit der Lebensmittelbilanz mehrerer Mitgliedstaaten und der Union selbst zukommt und dass sie einen beträchtlichen Beitrag zum sozioökonomischen Wohlstand der Küstengemeinden, zur Entwicklung auf lokaler Ebene, zur Beschäftigung, zur Erhaltung bzw. Schaffung von Wirtschaftstätigkeit in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen der Lieferkette und zur Erhaltung örtlicher kultureller Traditionen leistet;
- C. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei, die handwerkliche Fischerei und die Küstenfischerei 83 % der aktiven Fischereifahrzeuge in der EU und 47 % sämtlicher Arbeitsplätze in der Fischereibranche der EU stellen; in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt ist, dass „[sich] die Mitgliedstaaten [...] darum bemühen [sollten], dass kleine Fischerei betreibenden Fischern, handwerklichen Fischern und Küstenfischern ein bevorzugter Zugang eingeräumt wird“, und dass diese Anforderung bislang nicht erfüllt wurde;
- D. in der Erwägung, dass die meisten Händler von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen wie etwa Supermärkte die Unionsvorschriften zwingend einhalten müssen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser Einhaltung auf die Arbeitsbedingungen und die Einkommen der Fischer jedoch nicht einheitlich sind, wodurch kleinere Fischereifahrzeuge benachteiligt werden können;
- E. in der Erwägung, dass den deutlichen Unterschieden zwischen den Flotten, Flottensegmenten, Zielarten, Fanggeräten, der Produktivität, den Verbrauchspräferenzen und dem Fischverzehr je Einwohner in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU sowie den besonderen Merkmalen der Fischerei Rechnung getragen werden muss, die sich aus ihrer gesellschaftlichen Struktur, den Vermarktungsformen und den strukturellen und natürlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Fischereiregionen ergeben;
- F. in der Erwägung, dass handwerklich tätige Fischer Unterstützung – auch finanzieller Art – benötigen, damit sie in die neuen Marktsegmente eintreten können;
- G. in Erwägung der Unsicherheit der Einkommen und Löhne der in der Fischerei Tätigen, die sich aus der Art der Vermarktungstätigkeit in der Branche, der Art der Bildung der Erstverkaufspreise und den außergewöhnlichen Merkmalen dieser Wirtschaftstätigkeit ergibt, was unter anderem bedeutet, dass es auch in Zukunft einer angemessenen öffentlichen, nationalen und gemeinschaftlichen Finanzierung der Branche bedarf;
- H. in der Erwägung, dass eine Analyse der wichtigsten Stellschrauben der Wertschöpfungskette von Fischereierzeugnissen bewirken kann, dass die Fischer und Erzeuger vor Ort im Wege der Erschließung neuer lokaler Märkte und des Engagements von Akteuren vor Ort einen größeren Anteil des Wertes einbehalten, was sich positiv auf die lokale Bevölkerung auswirken dürfte, da in diesem Fall eine dynamische, rentable und tragfähige Wirtschaftstätigkeit in der Region generiert wird;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 349 AEUV die besondere wirtschaftliche und soziale Lage der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, die durch strukturelle Faktoren (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen usw.) erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung der Gebiete und die Wertschöpfungskette in der Fischerei in hohem Maße beeinträchtigen;
- J. in der Erwägung, dass Primärerzeuger zwar eine wichtige Funktion in der Wertschöpfungskette innehaben, aber nicht immer in den Genuss des Mehrwerts kommen, der in den nachfolgenden Gliedern dieser Kette erwirtschaftet wird;
- K. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) mit dem Ziel konzipiert wurde, die Nachhaltigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur in der Union zu stärken;
- L. in der Erwägung, dass eine Möglichkeit zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von Fischereierzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage darin besteht, dafür zu sorgen, dass der Preis für Fischereierzeugnisse aus diesen Regionen, die zu den Hauptzielmärkten gelangen, nicht infolge der Transportkosten in die Höhe getrieben wird;

Dienstag, 29. Mai 2018

- M. in der Erwägung, dass die EU weltweit der größte Vermarkter von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Handelsströme von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen von zahlreichen Faktoren wie etwa den Verbrauchervorlieben in den verschiedenen Regionen beeinflusst werden;
- O. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse darauf abzielt, die Markttransparenz und -stabilität insbesondere mit Blick auf das Wirtschaftswissen und Verständnis der Unionsmärkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette zu erhöhen;
- P. in der Erwägung, dass die Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebiets gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obligatorisch ist bzw. bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen die schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division, die in den FAO-Fischereigeieten gelistet ist, vorgeschrieben ist;
- Q. in der Erwägung, dass Transparenz eine Möglichkeit ist, das Recht der Verbraucher zu wahren, möglichst genau über die Merkmale der von ihnen erworbenen Erzeugnisse Bescheid zu wissen; in der Erwägung, dass hierzu die Kennzeichnung verbessert werden muss, indem bei dem Verkauf sowohl frischer als auch verarbeiteter Erzeugnisse dieselben genauen Informationen über die Herkunft des Fisches aufgeführt werden;
- R. in der Erwägung, dass die derzeitige Verkaufsdynamik keine Abwälzung der Schwankungen der Kosten der Produktionsfaktoren wie etwa von Kraftstoff auf den Preis von Fisch erlaubt und dass die durchschnittlichen Erstverkaufspreise nicht mit der Entwicklung der Endverbraucherpreise einhergegangen sind;
- S. in der Erwägung, dass aus der 2016 von der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik veröffentlichten Studie mit dem Titel „Märkte für Kleinfischerei: Wertschöpfungskette, Vermarktung und Kennzeichnung“ eindeutig hervorgeht, dass die Kennzeichnung der Fischereierzeugnisse aus der EU den Verbraucher verunsichern kann;
- T. in der Erwägung, dass die Erzeugerorganisationen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur („Erzeugerorganisationen“) für die Verwirklichung der Ziele und für das ordnungsgemäße Management der GFP und der GMO entscheidend sind;
- U. in der Erwägung, dass die Union zugesagt hat, insbesondere mit Blick auf die Handelsbeziehungen mit Drittstaaten für ein hohes Maß an Qualität von Fischereierzeugnissen zu sorgen;
- V. in Erwägung der großen Bedeutung der Verarbeitungs- und der Konservenindustrie;
- W. in der Erwägung, dass die lokalen Aktionsgruppen für Fischerei im Rahmen der GFP eine grundlegende Rolle bei der Ausarbeitung und Anwendung von branchenübergreifenden und integrierten Strategien für die inklusive lokale Entwicklung spielen, die den Bedürfnissen ihres jeweiligen Fischereigeiets vor Ort gerecht werden; in der Erwägung, dass sie als sinnvolles Instrument anerkannt werden, das zur Diversifizierung der Fischereitätigkeiten beiträgt;
- X. in der Erwägung, dass die Lieferkette für Fischereierzeugnisse nicht isoliert zu betrachten ist und dass der Aufbau von branchenübergreifenden Beziehungen entscheidend dafür ist, dass innovative Produkte entwickelt werden können, die den Zugang zu neuen Märkten und eine Verbesserung der Absatzförderung ermöglichen;
- Y. in der Erwägung, dass es in der Fischereibranche mancher Mitgliedstaaten der Union keine Grundstruktur und keine Tendenz, Zusammenschlüsse zu gründen, gibt;
- Z. in der Erwägung, dass die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage besonderen Anforderungen unterliegt, die in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt werden und außerdem ihre Strukturierung beeinflussen;
- AA. in der Erwägung, dass den Branchenverbänden (wie bereits in der GMO erwähnt) das Potenzial innewohnt, die Abstimmung der Vermarktungsaktivitäten entlang der Lieferkette zu verbessern und für die gesamte Branche sinnvolle Maßnahmen anzulegen;

Dienstag, 29. Mai 2018

- AB. in der Erwägung, dass es sich bei den Fischbeständen um gemeinsame Ressourcen handelt und dass deshalb eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung in bestimmten Fällen eher mit Organisationen verwirklicht werden kann, die sich aus Mitgliedern aus verschiedenen Staaten und Regionen der Union zusammensetzen, und somit von Region zu Region in Angriff genommen und analysiert werden sollte;
- AC. in der Erwägung, dass die Fischerei für die sozioökonomische Lage, die Beschäftigung und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gebiete in äußerster Randlage eine wichtige Rolle spielt, da sich diese Gebiete durch Volkswirtschaften mit dauerhaften strukturellen Beschränkungen und wenig Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Diversifizierung auszeichnen;
- AD. in der Erwägung, dass der Mangel an jungen, gut ausgebildeten Arbeitskräften der Modernisierung und der Erneuerung der Branche im Weg steht und eine große Bedrohung für das Weiterbestehen zahlreicher Küstengemeinden darstellt;
- AE. in der Erwägung, dass die Rolle von Frauen in der Fischerei kaum wahrgenommen wird, die zwar häufig die Arbeit im Hintergrund wie etwa die logistische Unterstützung oder die mit der Tätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben erledigen, aber auch als Fischerinnen und Kapitäninnen auf Fischereifahrzeugen anzutreffen sind;
- AF. in der Erwägung, dass die Anlandeverpflichtung tatsächlich eine wirtschaftliche und soziale Anforderung ist, die die Rendite schmälert und Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette nach sich zieht, die auf ein Mindestmaß gesenkt werden sollten;
- AG. in der Erwägung, dass ein ausgeprägteres Verbraucherbewusstsein für die große Bedeutung einer gesunden Ernährung und einer nachhaltigen Erzeugung gefördert werden muss;
- AH. in der Erwägung, dass zu den Ursachen für die Verschlechterung der sozioökonomischen Lage auch der sinkende Erstverkaufspreis von Fisch und der Anstieg der Kraftstoffkosten hinzugerechnet werden müssen;
1. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit den regionalen Behörden Expertengruppen einzuberufen, die die Verwendung der einzelnen Posten des Europäischen Meeres- und Fischereifonds analysieren und Korrekturmaßnahmen vorschlagen, sodass die Ursachen für die mangelnde Durchführung und einen etwaigen Verlust von Geldern gefunden werden, für ein angemessenes Maß an Kontrolle und Transparenz zu sorgen und von den einschlägigen Verwaltungsorganen eine bessere Verwaltungstätigkeit zu verlangen;
2. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 einzuhalten und EU-Fischereifahrzeugen der kleinen und der handwerklichen Fischerei einen wirklich bevorzugten Zugang zu den Fangmöglichkeiten einzuräumen;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gründung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen, indem sie den mit dem bestehenden Verfahren verbundenen bürokratischen Aufwand abbauen und die geforderten Mindest-Produktionsmengen verringern, damit der Eintritt kleiner Erzeuger erleichtert wird; weist darauf hin, dass die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen außerdem gestärkt werden muss, indem diese mit mehr Befugnissen versehen werden und ihr Zugang zu der notwendigen finanziellen Förderung erleichtert wird, sodass sie zusätzlich zum täglichen Fischereimanagement noch andere Aufgaben bewältigen können, sofern sich dies innerhalb eines von den Zielen der GFP abgesteckten Rahmens abspielt und das Augenmerk in erster Linie auf die Gebiete in äußerster Randlage gerichtet wird, die in der Lage sein müssen, die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen und der Branchenverbände an den lokalen Bedarf ihrer Gebiete anzupassen, die sich durch Abgelegenheit, Insellage, geringe Oberfläche, die ausgeprägte Dominanz der handwerklichen Fischerei und eine hohe Anfälligkeit gegenüber Einfuhren auszeichnen;
4. weist darauf hin, dass mit den operativen Programmen (mit angemessener finanzieller Unterstützung) Anreize für die Möglichkeit geschaffen werden müssen, dass die Erzeugerorganisationen ihre Erzeugnisse direkt vermarkten, indem die Wertschöpfungskette weiterentwickelt wird, sodass ihre Produktion aufgewertet und der Wertzuwachs der Fischereierzeugnisse gesteigert wird;
5. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Beihilfen für die Sicherheit an Bord und die Hygiene nicht im Wettbewerb zueinander stehen und dass die Haushaltsmittel für die handwerkliche Fischerei aufgestockt werden;

Dienstag, 29. Mai 2018

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu werben und es zu erleichtern, dass die Erzeugerorganisationen die Wertschöpfungskette in die Produktions- und Marketingpläne integrieren, damit das Angebot an die Nachfrage angepasst werden kann, ein faires Einkommen für die Fischer gesichert ist und die europäischen Verbraucher Erzeugnisse vorfinden, die ihrem Bedarf und auch den unterschiedlichen Vorlieben gerecht werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass an die örtlichen Besonderheiten angepasste Marketingstrategien die Möglichkeit des Direktverkaufs vorsehen müssen und ein grundlegendes Instrument sind, das branchenspezifische und/oder auf ein Produkt ausgerichtete Kampagnen – darunter auch eine Kennzeichnung und Etikettierung mit verständlichen Angaben – umfasst, die dazu beitragen, dass die Verbraucher besser informiert und sensibilisiert sind;
7. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, die handwerkliche Fischerei zu stärken, indem sie den Konsum vor Ort im Wege direkter und spezifischerer Marketingmaßnahmen und im Wege von kurzen Vermarktungskanälen anregen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Sektor und der Fischereiwirtschaft verbessern, indem öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser mit lokalen Fischereierzeugnissen beliefert werden, und indem sie Werbekampagnen zur Förderung des Verzehrs lokal erzeugter Lebensmittel unter Mitwirkung von privaten Initiativen wie etwa der Initiative Slow Fish durchführen, und die Saisonabhängigkeit bestimmter Fänge zu achten; ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten gleichzeitig, die Zusammenarbeit zwischen der Fischereiwirtschaft und der Tourismusbranche zu unterstützen und eine Liste bewährter Verfahren mit Erkenntnissen zu erstellen, sodass neue Formen der Zusammenarbeit gefördert werden;
8. fordert, dass diese Marketingstrategien unter anderem auf der verbindlichen Angabe – beim Verkauf sowohl frischer als auch verarbeiteter Erzeugnisse – der Herkunft der Fischereierzeugnisse auf dem Etikett beruhen;
9. fordert, dass Mechanismen eingerichtet werden, mit denen der Erstverkaufspreis verbessert wird, damit die Fischer in Form einer besseren Vergütung ihrer Arbeit profitieren, und mit denen eine gerechte und angemessene Verteilung der Wertschöpfung in der Wertschöpfungskette der Branche gefördert wird, indem die Zwischenhandelsmargen verringert, die Erzeugerpreise aufgewertet und die Endverbraucherpreise gesenkt werden; bekräftigt, dass den Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen die Kette starke Ungleichgewichte aufweist, die Möglichkeit offenstehen muss, Maßnahmen zu ergreifen, indem sie beispielsweise Obergrenzen für die Zwischenhandelsmargen für die einzelnen Akteure der Kette festlegen;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Initiative der Organisationen im Bereich der kleinen Fischerei der EU zu unterstützen, indem sie ein gesondertes Logo entwerfen, das frische Fischereierzeugnisse, hervorragende Qualität, kontrollierte Hygienestandards, die Erfüllung der Anforderungen an lokale Produkte (Bevorzugung lokaler Erzeugnisse gegenüber Erzeugnissen, die über weite Strecken transportiert wurden), Verbrauchernähe, Wahrung der Traditionen usw. garantiert;
11. weist darauf hin, dass der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über die Vermarktung von Konserven im Interesse der Transparenz und der Wahrung der Verbraucherrechte überarbeitet werden muss;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sowohl für frischen als auch für verarbeiteten Fisch eine Kennzeichnung vorzuschreiben, bei der das Ursprungsland eindeutig angegeben wird;
13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Grundstrukturen und Zusammenschlüsse in der Fischereibranche zu fördern;
14. fordert die Kommission eindringlich auf, eine Klausel mit den Qualitätsstandards der EU in Handelsabkommen mit Drittstaaten aufzunehmen, damit Einfuhren dieselben Standards erfüllen müssen wie die Fischereierzeugnisse der EU;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten im Interesse der Gewährleistung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen für eingeführte und in der EU erzeugte Fischerei- und Aquakulturprodukte auf, sorgfältig darauf zu achten, dass die in die Union eingeführten Erzeugnisse den geltenden Unbedenklichkeits-, Hygiene- und Qualitätsbestimmungen der EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁽³⁾ über die IUU-Fischerei entsprechen;

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Dienstag, 29. Mai 2018

16. besteht darauf, dass die EU-Rechtsvorschriften über Kennzeichnung und Verbraucherinformationen sowohl im Einzelhandel als auch in der Gastronomie (Horeca) akkurater umgesetzt werden; ist der Ansicht, dass dies für alle Fischereierzeugnisse sowohl aus der EU als auch aus Drittländern gelten muss; vertritt die Auffassung, dass zu diesem Zweck die Umsetzung der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 in allen Mitgliedstaaten gestärkt werden sollte und dass die Bestimmungen angepasst werden sollten, sodass alle Glieder der Lieferkette erfasst werden;
17. fordert die Kommission eindringlich auf, eine Studie zu den Auswirkungen von Einfuhren auf die lokale Fischerei zu erstellen;
18. ersucht die Kommission, eine sinnvolle Nutzung der Regionalisierung – unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage – und eine Differenzierung der Förderinstrumente zu ermöglichen und darauf hinzuwirken, dass diese auf verschiedene Kategorien von Erzeugerorganisationen und deren jeweiligen Bedarf abgestimmt werden können;
19. hält es für geboten, dass Strategien konzipiert werden, mit denen die lokalen Küstengemeinden integrierte Angebote unterbreiten können, bei denen sie die Synergien nutzen, die sich aus den verschiedenen Produktionssektoren ergeben und die auf lokaler Ebene Wachstum anregen und schaffen können; besteht deshalb darauf, dass die Gelder der GFP mit anderen EU-Programmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds oder der GAP kombiniert werden; hebt hervor, dass mit dieser Kombination aus Finanzmitteln und Programmen die auf die ländliche Entwicklung ausgerichteten Initiativen von Gemeinschaften und Unternehmern vor Ort, die Verbesserung der Lebensbedingungen, Verständigung und insbesondere die Diversifizierung der Einkommen gefördert werden müssen;
20. hält es für entscheidend, dass der Transport von Fisch aus Gebieten in äußerster Randlage bis zum internationalen Markt auch künftig gefördert und diese Förderung vorzugsweise ausgeweitet wird, sodass ein fairer Wettbewerb mit Erzeugnissen aus anderen Regionen gesichert ist;
21. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, so bald wie möglich ein Finanzierungsinstrument speziell für die Unterstützung der Fischerei auf der Grundlage des POSEI-Programms für den Agrarsektor in den Gebieten in äußerster Randlage zu entwickeln, um das Fischereipotenzial dieser Regionen faktisch zu stärken; vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte, in dieses gesonderte Instrument insbesondere die Bestimmungen von Artikel 8 (staatliche Beihilfen), Artikel 13 Absatz 5 (Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung), Artikel 70 (Ausgleichsregelung), Artikel 71 (Berechnung des Ausgleichs), Artikel 72 (Ausgleichsplan) und Artikel 73 (Staatliche Beihilfen für die Umsetzung der Ausgleichspläne) der aktuellen Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) aufzunehmen;
22. ist der Ansicht, dass mit diesen lokalen Entwicklungsplänen für Küstengemeinden neue Aktivitäten und Geschäftstätigkeiten gefördert werden müssen, mit denen hochwertige Rohstoffe, spezifische Verarbeitungsprozesse sowie das kulturelle und historische Erbe dieser Gemeinden in die Wertschöpfungskette integriert werden; vertritt außerdem die Auffassung, dass mit diesen Entwicklungsplänen Vermarktungsmechanismen wie etwa die obligatorische Angabe des Ursprungs des Erzeugnisses auf dem Etikett unterstützt werden müssen, sodass diese Qualitätsmerkmale auf dem Markt wahrgenommen werden und ein Beitrag dazu geleistet wird, dass der größte Teil der erwirtschafteten Einnahmen diesen Gemeinden zugutekommt;
23. betont ferner die große Bedeutung des Meeres, der Meeresressourcen und der Fischereierzeugnisse für die Förderung des Zusammenhalts und der Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage und für die Umsetzung von Artikel 349 AEUV; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang eindringlich auf, Artikel 349 AEUV auch in Bezug auf die Fischerei einzuhalten, indem sie das POSEI-Fischerei-Programm, das im Zuge der Reform des derzeitigen EMFF abgeschafft wurde, vollständig und als eigenständiges Programm wieder einsetzt;
24. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die Gründung – auf der Grundlage der biogeografischen Regionen der EU oder EU-weit – von Branchenverbänden, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auf internationaler Ebene (wie bereits in der GMO vorgesehen) zu fördern; weist darauf hin, dass es sich hier um ein grundlegendes Instrument handelt, damit die Erzeugerorganisationen gestärkt werden und über eine bessere Verhandlungsposition verfügen;
25. fordert, dass dieser Prozess gefördert und mit besonderem Augenmerk auf der Gleichstellungspolitik umgesetzt wird, damit dafür gesorgt ist, dass Frauen in diesen Organisationen angemessen vertreten sind; ist der Ansicht, dass auf diese Weise der Stellenwert der in der Branche tätigen Frauen widerspiegelt und die Rolle von Frauen in der Branche generell gestärkt wird;
26. hält es für geboten, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Fischereiwirtschaft zu stärken, um die komplexen Abhängigkeiten und Mängel in den Prozessen der Wertschöpfungskette anzugehen, damit die Beteiligten einen besseren Nutzen daraus ziehen können;

Dienstag, 29. Mai 2018

27. ersucht die Kommission, den Rückgriff auf die von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur (EUMOFA) bereitgestellten Informationen auszuweiten, zu fördern und zu verbreiten, sodass alle Akteure in der Kette über transparente, zuverlässige und aktuelle Daten verfügen und auf dieser Grundlage effizient unternehmerische Beschlüsse fassen können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, aktualisierte Daten zu den neuen Herausforderungen für die Händler wie zum Beispiel zum Online-Handel oder zu den veränderten Konsumgewohnheiten zu erheben;

28. hält es für geboten, die GMO für Fischereierzeugnisse ambitioniert zu überarbeiten, sodass sie vermehrt dazu beiträgt, das Einkommen der Branche, die Stabilität des Marktes, eine bessere Vermarktung der Fischereierzeugnisse und die Steigerung ihrer Wertschöpfung sicherzustellen;

29. ersucht die Kommission, Fischereierzeugnisse in ihren künftigen Rechtsetzungsvorschlag zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken aufzunehmen, da es sich hier um ein Problem handelt, das bei Lebensmitteln generell auftritt;

30. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, das in der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 verankerte System für die Etikettierung von Fischereierzeugnissen auf der Grundlage der FAO-Fischereigebiete zu überarbeiten, die vor mehr als 70 Jahren mit dem Ziel, die Fänge zu erfassen, festgelegt wurden und nicht dafür konzipiert sind, dem Verbraucher Orientierung zu bieten, da dieses System Verunsicherung auslöst und nicht dazu beiträgt, klare, transparente und einfache Angaben bereitzustellen;

31. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, den Mangel an beruflichen Kompetenzen in der Fischereibranche insbesondere bei jungen Arbeitskräften zu analysieren, damit die Ausbildungsprogramme für die in der Fischerei Tätigen gesichert und auf den tatsächlichen Bedarf der Branche ausgerichtet werden und auf diese Weise ein Beitrag dazu geleistet wird, die Branche zu modernisieren und zu fördern und die Bevölkerung in den Fischereigemeinden zu halten, und geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten in den Aquakulturgebieten, im ländlichen Raum und in Küstenregionen, in den Gebieten in äußerster Randlage und in Regionen zu schaffen, die auf Fischereiaktivitäten angewiesen sind;

32. betont, dass Herkunftsmärkte und besonders hochwertige traditionelle Erzeugnisse, die auf Messen, im Einzelhandel und in der Gastronomie beworben werden, geschaffen werden müssen, da dies eine Möglichkeit ist, die Wertschöpfung der lokalen Fischereierzeugnisse zu steigern und der örtlichen Entwicklung Dynamik zu verleihen;

33. hält es für geboten, dass eigens Ausbildungsstrategien für digitale Kompetenzen mit Blick auf Verwaltung und insbesondere Vermarktung konzipiert werden, da es sich hier um ein grundlegendes Instrument für die Verbesserung der Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette handelt;

34. ruft in Erinnerung, dass diese Ausbildungsmaßnahmen sowohl traditionelle Berufe, die in der Branche in erster Linie von Frauen ausgeübt werden, als auch gesonderte Pläne umfassen müssen, die in erster Linie auf eine bessere Vermittelbarkeit und das Unternehmertum von Frauen ausgerichtet sind; hebt hervor, dass die Aufnahme dieser Gesichtspunkte in die formelle Ausbildung außerdem die entsprechenden rechtlichen Auswirkungen nach sich ziehen und den Status dieser Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt verbessern muss;

35. fordert die Kommission auf, verstärkte Mechanismen auszuloten, mit denen die Vermarktung verarbeiteter Fischereierzeugnisse mit größerer Wertschöpfung – insbesondere Konserven – ebenso wie bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefördert werden kann, und Programme zu prüfen, mit denen der Absatz von Fischereierzeugnissen der Union in Drittländern und insbesondere im Rahmen von Leistungsschauen und Messen gefördert wird;

36. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften nachdrücklich auf, die Wirtschaftsakteure der Fischereibranche beim Zugang zu Wissen, Netzwerken und der für innovative Tätigkeiten und die Konzipierung neuer Produkte („novel foods“) – insbesondere mit Blick auf die Aufwertung bereits gefangener Arten von geringem wirtschaftlichen Wert – erforderlichen Finanzierung zu unterstützen und Forschungsorganisationen und -einrichtungen wie zum Beispiel Meeresforschungsinstitute einzubinden, um deren ausgeprägtes Fachwissen mit Blick auf den zugrunde liegenden Rohstoff und seine biologischen, nährwertbezogenen und organoleptischen Eigenschaften zu nutzen; ist der Ansicht, dass – um Abfall zu vermeiden – der Wert frischer Erzeugnisse auf ein Höchstmaß gesteigert werden sollte, Synergien zwischen den einzelnen Gliedern der Wertschöpfungskette gefördert werden sollten und die Branche weniger anfällig gemacht werden sollte;

Dienstag, 29. Mai 2018

37. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, bei der Konzipierung von wirkungsvollen und auf bestimmte Erzeugnisse ausgerichteten Informationskampagnen für Verbraucher zusammenzuarbeiten, sodass diese für Themen wie etwa die große Bedeutung des Verzehrs von lokalen Fischereierzeugnissen sensibilisiert werden, die Auswirkungen auf die Beschäftigung vor Ort und den sozialen Zusammenhalt der Küstengemeinden deutlich gemacht werden, der Nährwert von Frischfisch hervorgehoben wird und außerdem ein Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass Fischereierzeugnisse in eine gesunde Ernährung aufgenommen werden müssen, usw.

38. ersucht die Kommission, eine eindeutige Definition vorzuschlagen und die Grundlagen eines künftigen europäischen Programms für die Unterstützung der handwerklichen Fischerei zu skizzieren, das einen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit der Fischerei in der EU leistet, eine Identifizierung, Differenzierung und Aufwertung der Erzeugnisse der handwerklichen Fischerei – mit Blick auf eine Steigerung des Konsums – ermöglicht und junge Menschen dazu motiviert, in der Fischerei tätig zu werden, damit es zu einem Generationswechsel kommt, wobei für angemessene Fangquoten für handwerklich tätige Fischer und Fischerinnen und eine bessere Kontrolle der Ressourcen gesorgt werden muss, sodass der soziale Zusammenhalt in den Fischereigemeinden der EU gestärkt werden kann;

39. fordert die Kommission auf, gesonderte öffentliche Online-Konsultationen auf EU-Ebene ins Leben zu rufen, damit Daten zahlreicher unterschiedlicher Akteure der Fischereibranche in der EU zu Lieferkette, Markttransparenz, Wertschöpfungsverteilung, Kennzeichnung und Verbraucherbedürfnissen erhoben werden können;

40. ersucht die Kommission, den potenziellen Nutzen der globalen Wertschöpfungsketten für die handwerkliche Fischerei zu ermitteln, damit sie sich leichter in die globale Wirtschaft eingliedern kann und so der Mehrwert ihrer Erzeugnisse gesteigert wird und die handwerkliche Fischerei sowie die Tätigkeit der Gemeinden vor Ort aufrechterhalten werden können; unterstreicht in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Heranbildung digitaler Kompetenzen;

41. ist der Ansicht, dass die Wertschöpfungskette von Fischereierzeugnissen komplex ist, da sie von den Erzeugern über verschiedene Zwischenhändler bis zum Einzelhändler oder Restaurant reicht; hebt hervor, dass Zwischenhändler und Fische und Meeresfrüchte verarbeitende Unternehmen eine wichtige Rolle in der Wertschöpfungskette spielen; stellt fest, dass von der Marge in der Wertschöpfungskette durchschnittlich nur 10 % bei den Erzeugern verbleiben, während die restlichen 90 % an die Zwischenhändler gehen; unterstreicht, dass die Verkürzung der Wertschöpfungskette – insbesondere im Wege der Gründung von Erzeugerorganisationen, die mit ihren Produktions- und Marketingplänen wichtige Akteure sind – ein erstes Instrument für die Verbesserung des Einkommens handwerklich tätiger Fischer ist, aber auch die Qualität des Produkts für den Verbraucher (vermutlich zu einem günstigeren Preis) verbessern kann;

42. unterstreicht die große Bedeutung von Investitionen in junge Fachkräfte, damit die nächste Generation von Fischern an den Beruf herangeführt und gestärkt wird, und fordert, dass jungen Fischern die Gelegenheit geboten wird, neue Kompetenzen zu erwerben, eine solide Geschäftstätigkeit aufzunehmen, aktive Mitglieder ihrer Gemeinschaft vor Ort zu werden und einen sinnvollen Beitrag zur Wertschöpfungskette in der Fischerei zu leisten;

43. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften auf, die mit der Unterstützung der lokalen Aktionsgruppen für Fischerei verbundenen Chancen zu ergreifen, wenn es darum geht, die Tätigkeit in zahlreichen Bereichen – wie zum Beispiel Ausbildung und auf Innovation beruhende Diversifizierung der Aktivitäten – an den Bedarf vor Ort anzupassen, und Fischern und Mitgliedern der lokalen Gemeinschaften beim Zugang zu den bestehenden Unterstützungsprogrammen und Finanzierungsmöglichkeiten der EU zur Seite zu stehen;

44. fordert die Kommission auf, im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Akteure der Wertschöpfungskette und insbesondere der Fischer sowie zur Unterstützung lokaler Initiativen den Aufbau eines Wirtschaftszweigs für die Verwertung der mit der Anlaverpflichtung verbundenen unerwünschten Beifänge in Erwägung zu ziehen;

45. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften auf, die Informationsübermittlung bezüglich vorhandener Förderprogramme zu forcieren und die administrative Unterstützung zum Beispiel im Wege von Informationsplattformen zu intensivieren;

46. ersucht die Kommission, Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die sich für Selektivität in der Fischerei einsetzen, damit unerwünschte Beifänge reduziert werden und letztendlich die finanzielle Tragfähigkeit der Fischereitätigkeit verbessert wird, indem die Arten gefangen werden, die den Erwartungen der Verbraucher gerecht werden;

47. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, die Geschlechterperspektive in die Fischereipolitik einfließen zu lassen, damit die wichtige Rolle der Frauen in der Fischerei in der Union wahrnehmbar wird und ihre Stellung gestärkt wird;

Dienstag, 29. Mai 2018

48. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Verbindung zwischen Arbeitswelt und Wissenschaft auszubauen, indem sie beispielsweise veranlassen, dass Fachschulen für Nautik mit Fischerei und Aquakultur verbundene Fächer in ihre Lehrpläne aufnehmen;

49. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften, ihre Bemühungen zu bündeln, damit die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden und hierdurch die Rentabilität der Fischereitätigkeit;

50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Beiräten zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0211

Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zur Umsetzung der GAP-Instrumente für Junglandwirte in der EU nach der Reform im Jahr 2013 (2017/2088(INI))

(2020/C 76/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die von seiner Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik — in Auftrag gegebene Studie „Young farmers - Policy implementation after the 2013 CAP reform“ (Umsetzung der Politik zur Förderung von Junglandwirten nach der GAP-Reform im Jahr 2013), die in der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses vom 23. November 2017 vorgestellt wurde,
- unter Hinweis auf seine Anhörung zum Thema „Umsetzung der Politik zur Förderung von Junglandwirten nach der GAP-Reform vom Jahr 2013“ am 23. November 2017,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 10/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden“
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die am 17. Mai 2017 veröffentlichte Studie des Europäischen Rats der Junglandwirte (CEJA) mit dem Titel „Junglandwirte sind von entscheidender Bedeutung für die GAP der Zukunft“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Unterstützung europäischer Junglandwirte“ ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0157/2018),

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0197.

⁽⁵⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 57.

Dienstag, 29. Mai 2018

- A. in der Erwägung, dass in der EU lediglich 6 % aller Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, unter 35 Jahren alt sind, mehr als die Hälfte jedoch das 55. Lebensjahr überschritten haben, wobei zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen;
- B. in der Erwägung, dass sich diese Zahlen in den vergangenen zehn Jahren nicht wesentlich geändert haben, der Anteil an Junglandwirten weiter zurückgeht und die zunehmende Überalterung der Landwirte ein großes Problem darstellt; in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Verlaufs des Generationenwechsels bestehen, weswegen ein flexibler und differenzierter Ansatz erforderlich ist;
- C. in der Erwägung, dass im Rahmen der durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) geförderten landwirtschaftlichen Entwicklung seit mehr als 50 Jahren die Vergrößerung und Konzentration von Betrieben und eine starke Kapitalisierung der Produktionsgüter gefördert werden, wodurch die Übergabe von Betrieben an junge Menschen bzw. deren Zugang zu diesen Betrieben aufgrund der Höhe der dafür erforderlichen Mittel oft erschwert wird;
- D. in der Erwägung, dass die Alterung der Agrarbevölkerung vor allem im Bereich der Viehhaltung – in erster Linie bei der Haltung von Schafen und Ziegen – besonders ausgeprägt ist, was der eingeschränkten wirtschaftlichen Rentabilität dieses Wirtschaftszweigs geschuldet ist;
- E. in der Erwägung, dass in den Jahren 2007 bis 2013 die Zahl der Junglandwirte in der gesamten Union von 3,3 auf 2,3 Millionen und die Fläche der von Junglandwirten geleiteten Landwirtschaftsbetriebe von 57 auf 53 Millionen Hektar zurückgegangen sind;
- F. in der Erwägung, dass angesichts des demografischen Wandels, der sich in der Entvölkerung ländlicher Gebiete und dem Altern ihrer Bevölkerung manifestiert, Perspektiven für die Landwirtschaft als moderne und attraktive Branche geschaffen werden müssen, damit junge Menschen dazu ermutigt werden, eine berufliche Laufbahn in der Landwirtschaft einzuschlagen;
- G. in der Erwägung, dass beim Zugang zu Agrarflächen starke Konkurrenz herrscht zwischen jungen Menschen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gründen bzw. übernehmen wollen, und langjährigen Besitzern eines landwirtschaftlichen Betriebs und manchmal sogar zwischen jungen Menschen und Finanzdienstleistungsinstituten, die gegenwärtig ein Interesse an der Landwirtschaft entwickeln;
- H. in der Erwägung, dass ein ganzes Modell der landwirtschaftlichen Entwicklung, das auf Familienbetrieben beruht, in seiner zukünftigen Existenz bedroht ist;
- I. in der Erwägung, dass die GAP in dieser Hinsicht weiterhin eine entscheidende Rolle spielt;
- J. in der Erwägung, dass das Problem des Generationenwechsels in der Landwirtschaft einerseits die Schwierigkeiten der neuen Generation bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und andererseits die Schwierigkeiten der aktiven Generation von Landwirten beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben umfasst und dass der Mangel an jungen Menschen, die landwirtschaftliche Berufe ergreifen, die wirtschaftliche und soziale Lebensfähigkeit und das Wachstum der ländlichen Gebiete sowie die Unabhängigkeit der Lebensmittellieferung der EU und ihre Ernährungssicherheit gefährdet; in der Erwägung, dass eine zufriedenstellende wirtschaftliche Situation unabdingbar ist, damit eine Tätigkeit in der Landwirtschaft als attraktiv angesehen wird;
- K. in der Erwägung, dass im Rahmen der jüngsten Reform der GAP eine Reihe von Instrumenten beschlossen und eingeführt wurde, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten kombiniert und angepasst werden können, insbesondere die obligatorischen Zahlungen an Junglandwirte im Rahmen der ersten Säule (6,9 Milliarden EUR zugunsten von 180 000 Junglandwirten) und Maßnahmen wie die Unterstützung bei der Betriebsgründung und beim Zugang zu Finanzmitteln und zu Krediten sowie die Möglichkeit, ein thematisches Teilprogramm für Junglandwirte einzurichten, im Rahmen der zweiten Säule (2,6 Milliarden EUR);
- L. in der Erwägung, dass in der EU nicht alle Mitgliedstaaten tatsächlich Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft verfolgen und nicht alle Mitgliedstaaten all die Instrumente nutzen, die ihnen im Rahmen der GAP zur Förderung von Junglandwirten zur Verfügung stehen, insbesondere die Maßnahme im Rahmen der zweiten Säule zur Vergabe von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte;
- M. in der Erwägung, dass junge Frauen, die die mit großer Verantwortung verbundene Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs übernehmen, lediglich einen kleinen Anteil der Junglandwirte ausmachen, jedoch keine homogene Gruppe sind und deshalb unterschiedliche Bedürfnisse haben, wenn sie ihre Tätigkeit aufnehmen;
- N. in der Erwägung, dass der Generationenwechsel eine der Hauptprioritäten der künftigen GAP sein sollte, die einen einheitlichen politischen Rahmen für maßgeschneiderte einzelstaatliche Strategien bilden sollte, und dass die Förderung des Generationenwechsels unabdingbar dafür ist, die Landwirtschaft in der gesamten EU und die Attraktivität und Lebensfähigkeit des ländlichen Raums zu erhalten, insbesondere indem die Vielfalt der Betriebe und insbesondere nachhaltig wirtschaftende Familienbetriebe gefördert werden;

Dienstag, 29. Mai 2018

- O. in der Erwägung, dass der Zugang zu Agrarflächen bekanntermaßen die größte Hürde für Junglandwirte und Neueinsteiger darstellt, die seit vielen Jahren besteht und konkrete Lösungen erforderlich macht; in der Erwägung, dass der Zugang zu Agrarflächen einerseits durch den Verlust von Agrarland durch Versiegelung, Verstädterung, Tourismus, Infrastrukturprojekte, Nutzungsänderungen und die fortschreitende Wüstenbildung infolge des Klimawandels und andererseits durch die Konzentration der Eigentumsrechte an Agrarflächen erschwert wird; in der Erwägung, dass Preisanstiege durch Bodenspekulation Neueinsteiger und Junglandwirte in zahlreichen Mitgliedstaaten vor schwerwiegende und zunehmend alarmierende Probleme stellen; in der Erwägung, dass die derzeitigen Unterstützungsleistungen zwar den Zugang zu Finanzmitteln oder Kapital erleichtern, jedoch den entscheidenden Aspekt des Zugangs zu Agrarflächen, um dort einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen, außer Acht lassen;
- P. in der Erwägung, dass Neulandwirte, zu denen auch die Junglandwirte gehören, durch die Volatilität der Preise besonders gefährdet sind und zudem Schwierigkeiten haben, Zugang zur Finanzierung durch Banken oder andere Kreditvergeber zu erhalten, weil es ihnen an Vermögenswerten fehlt, die sie als Sicherheit einsetzen können;
- Q. in der Erwägung, dass die Unterstützung der EU für Junglandwirte zielgerichteter erfolgen sollte, um sicherzustellen, dass der Generationenwechsel erfolgt, und um dem Rückgang der Anzahl der Betriebe und ihrer Konzentration entgegenzuwirken;
- R. in der Erwägung, dass es bei der Niederlassung von Junglandwirten und dem Generationswechsel in der Landwirtschaft der EU trotz der unterstützenden Maßnahmen der EU weiterhin Probleme gibt;
- S. in der Erwägung, dass der Anteil von Frauen unter den Neueinsteigern, die einen Betrieb führen, höher ist als unter den Neueinsteigern in der Agrarbranche im Allgemeinen;
- T. in der Erwägung, dass die demografische Situation in manchen Regionen der EU sehr unausgewogen ist, da dort keine oder nur wenige junge Menschen leben;
- U. in der Erwägung, dass Junglandwirte und Neulandwirte in der Landwirtschaft häufig nützliche Innovationen und Unternehmergeist mitbringen, indem sie beispielsweise neue Kenntnisse oder Techniken einführen, neue an den Konsumenten orientierte Geschäftsmodelle ausarbeiten, nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden entwickeln, neue Organisationsmodelle (zum Beispiel Teilpacht, Vorfinanzierung, Crowdsourcing) aufbauen, die Verbindung zwischen dem Betrieb und der Gemeinschaft vor Ort intensivieren und traditionelles Wissen für die Entwicklung von innovativen Produkten (beispielsweise handwerkliche Lebensmittelerzeugung) nutzen;
- V. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Bergregionen aufgrund von niedrigeren Investitionsquoten, besonderen Gegebenheiten und ungünstigen topografischen Bedingungen besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, was junge Menschen davon abschreckt, dort zu verbleiben oder eine Geschäftstätigkeit aufzubauen;
- W. in der Erwägung, dass deshalb unbedingt bei der Anwendung der Maßnahmen für Junglandwirte in den Ländern mit derartigen Gebieten eine flexiblere Vorgehensweise der nationalen bzw. regionalen staatlichen Stellen in Betracht gezogen werden muss;
- X. in der Erwägung, dass Neueinsteiger eher kleinere landwirtschaftliche Betriebe führen und deshalb Betriebsmittel nur selten zu günstigen Preisen erwerben und nur schwerlich die Mengen erzeugen können, die für großbedingte Kosteneinsparungen benötigt werden;
- Y. in der Erwägung, dass 80 % der GAP-Subventionen lediglich 20 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU zugutekommen und dass die tatsächliche Aufteilung der Subventionen sogar noch unausgewogener sein dürfte, da sich aus den verfügbaren Statistiken keine Angaben zu den Eigentümern der Betriebe und zu den tatsächlichen Besitzverhältnissen entnehmen lassen;
- Z. in der Erwägung, dass das 2015 vom Europäischen Rat der Junglandwirte (CEJA) veröffentlichte „Manifest der Junglandwirte“ folgende Forderungen aufstellt: öffentliche Unterstützungsmaßnahmen für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und zu Krediten; Regulierungsmaßnahmen zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette; Maßnahmen zur Verringerung der Einkommensschwankungen für Junglandwirte; Förderung von Investitionen und Unterstützung für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen, um die Böden zu schützen und die Flächennutzung für die Lebensmittelerzeugung durch Junglandwirte zu optimieren;
- AA. in der Erwägung, dass Junglandwirte von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige, diversifizierte und inklusive Agrarbranche sind und die Förderung ihres Einstiegs in die landwirtschaftliche Tätigkeit zum Fortbestand der Lebensmittelerzeugung und zum Schutz der Umwelt und des ländlichen Raums beitragen kann;

Dienstag, 29. Mai 2018

- AB. in der Erwägung, dass die stark ausgeprägten Preisschwankungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse Menschen oft von der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit abschrecken und dass deswegen häufig auf die Erzeugung von Nischenprodukten zurückgegriffen wird, bei denen die Gewinnspannen verlässlicher sind;
- AC. in der Erwägung, dass die Begriffe „Junglandwirte“ und „Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“ Bestandteil des EU-Rechts sind;
- AD. in der Erwägung, dass die Konzentration landwirtschaftlicher Flächen immer weiter zunimmt und die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen 2005 und 2015 um etwa 3,8 Millionen zurückgegangen ist, während die durchschnittliche Betriebsgröße um 36 % zugenommen hat;
- AE. in der Erwägung, dass in der Cork-2.0-Erklärung vom 6. September 2016 Bedenken in Bezug auf die Landflucht und die Abwanderung junger Menschen zum Ausdruck gebracht werden und die Notwendigkeit hervorgehoben wird, dafür zu sorgen, dass ländliche Gebiete und Gemeinschaften (ländlicher Raum, landwirtschaftliche Betriebe, Dörfer und Kleinstädte) durch einen verbesserten Zugang zu Dienstleistungen wie Schulen, Krankenhäusern mit Entbindungsstationen, Breitbandanbindung und Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Angeboten an die ländliche Bevölkerung zur Förderung von Existenzgründungen sowohl in traditionellen ländlichen Bereichen als auch in neuen Wirtschaftszweigen attraktive Wohn- und Arbeitsorte bleiben;
- AF. in der Erwägung, dass der Generationenwechsel vor allem davon abhängt, dass die gewählten Politiker (auf EU-Ebene und nationaler Ebene), die Fachleute in diesem Bereich und ganz besonders die älteren Menschen diesen tatsächlich wünschen; in der Erwägung, dass dieser Wille eine ehrgeizige und schlüssige Gesamtpolitik voraussetzt – die heutzutage nicht wirklich vorhanden ist –, in der gleichzeitig Instrumente der GAP und verschiedene einzelstaatlichen Maßnahmen in so unterschiedlichen Bereichen wie Agrarflächen, Finanzierung, Formen von Landbesitz und Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsstrukturen, Steuerwesen, Erbrecht, Rentensysteme, Bildung und Ausbildung usw. miteinander kombiniert werden;
- AG. in der Erwägung, dass sich die Junglandwirte in der EU heutzutage in einer sich rasch wandelnden Agrarbranche behaupten müssen und Innovation, Forschung und Präzisionslandwirtschaft das Potenzial innewohnt, die landwirtschaftlichen Erträge zu erhöhen und gleichzeitig die Ressourcen besser zu bewirtschaften;
- AH. in der Erwägung, dass die Zahl der Anträge, die im Rahmen der in der zweiten Säule der GAP vorgesehenen Maßnahme zur Förderung der Existenzgründung junger Menschen in der Landwirtschaft gestellt wurden, in manchen Mitgliedstaaten die Zahl der im Programmplanungszeitraum 2014–2020 insgesamt vorgesehenen landwirtschaftlichen Existenzgründungen überschreitet;
- AI. in der Erwägung, dass Junglandwirte, die ihre Erzeugnisse wie alle anderen Landwirte in der EU auf dem europäischen Binnenmarkt erzeugen und vertreiben, in den Mitgliedstaaten jedoch keine einheitlichen Bedingungen für die Ausübung und Finanzierung ihrer Tätigkeit vorfinden;
- AJ. in der Erwägung, dass es Initiativen wie etwa die EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer gibt;
- AK. in der Erwägung, dass der ländliche Raum besiedelt bleiben muss, und zwar sowohl mit jungen erwerbstätigen als auch mit älteren Menschen;

Empfehlungen*Haushaltsmittel und Zugang zu Finanzmitteln*

1. empfiehlt im Hinblick auf die nächste Reform, dass eine starke GAP weitergeführt wird, da dies der wichtigste Anreiz für junge Menschen wäre, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen wollen;
2. fordert die Umsetzung der in der Verordnung (EU) 2017/2393 enthaltenen aktuellen Vorgaben sowie eine Fortsetzung der Unterstützung für die „Regelung für Junglandwirte“, indem der Höchstanteil an nationalen Fördermitteln für obligatorische Zahlungen im Rahmen der ersten Säule auf über 2 % heraufgesetzt und der Fördersatz im Rahmen der zweiten Säule erhöht wird, um den Generationenwechsel zu fördern; betont, dass der Ausbau einer Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der GAP für Existenzgründungen zugunsten von Junglandwirten (Beihilfen für Junglandwirte) in der Zukunft unbedingt in Erwägung gezogen werden sollte;
3. begrüßt es, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2393 die Möglichkeit erhalten, die Mittelzuweisungen an Junglandwirte aus der ersten Säule unter Einhaltung der bestehenden Schwellenwerte auf bis zu 50 % (zuvor 25 %) zu erhöhen, empfiehlt, den Zeitraum, in dem ein Betrieb in den Genuss dieser Unterstützung kommen kann, zu verlängern, um den Generationenwechsel zu fördern; begrüßt den Beschluss, im Wege der Verordnung (EU) 2017/2393 die Beschränkung für die Gewährung der im Rahmen der ersten Säule vorgesehenen Fördermittel zu überprüfen und den Zeitraum, in dem diese Mittel gewährt werden können, von gegenwärtig fünf Jahren auf zehn Jahre nach Betriebsgründung zu verlängern;

Dienstag, 29. Mai 2018

4. begrüßt die in der Verordnung (EU) 2017/2393 vorgesehene Regelung, wonach Junglandwirte durch eine Vervielfachung der Unterstützungszahlungen auch dann in den Genuss von Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirte im ländlichen Raum kommen können, wenn sie sich gemeinsam mit anderen Landwirten niederlassen, wobei dies sowohl für Landwirte, die über 40 Jahre alt sind gilt, damit der Generationswechsel gefördert wird, als auch für Junglandwirte;
5. weist darauf hin, dass die GAP-Instrumente für Junglandwirte auf den konkreten – auch wirtschaftlichen und sozialen – Bedarf der Junglandwirte zugeschnitten sein sollten;
6. empfiehlt, dass die Förderung auch an das Alter der Junglandwirte und an ihren Ausbildungsstand angepasst wird;
7. begrüßt die Einrichtung eines Garantieinstruments für die Landwirtschaft, das im März 2015 von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) vorgeschlagen wurde und den Zugang zu Krediten für Junglandwirte erleichtern soll; empfiehlt, den Zugang zu Finanzmitteln durch Zinsvergünstigungen zu verbessern, die auch für Darlehen von privaten Finanzinstituten an Neulandwirte erteilt werden, und insbesondere Finanzierungsinstrumente einzusetzen, mit denen zinslose Darlehen für Investitionen von Junglandwirten gewährt werden können; fordert eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds, um die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten für Junglandwirte in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
8. erachtet es als notwendig, dass in der Landwirtschaft neue Formen von Crowdfunding und Finanzierungsverfahren gefördert werden, die in der EU bei der Übertragung von Grundeigentum bereits genutzt werden und die sich mit diesen neuen Finanzierungsinstrumenten kombinieren lassen;
9. empfiehlt, dass die Bewertung der Kreditwürdigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Finanz- und Kreditinstitute verbessert wird, indem unter anderem die im Rahmen der GAP vorgesehenen Finanzierungsinstrumente weiterentwickelt werden;
10. empfiehlt, die im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Ergänzung zu den GAP-Beihilfen gebotenen Möglichkeiten leichter zugänglich zu machen, Finanzinstrumente so zu gestalten und einzusetzen, dass sie als Darlehen, Bürgschaften oder Eigenkapitalfinanzierung gewährt und Synergien zwischen diesen Formen genutzt werden können, damit der Zugang zu Finanzmitteln für Junglandwirte vereinfacht wird; weist darauf hin, dass ein belastbarer Geschäftsplan für einen landwirtschaftlichen Betrieb zumeist eine entscheidende Voraussetzung für die Zuweisung von Mitteln ist, und vertritt die Auffassung, dass die Standards der umsichtigen Kreditvergabe angewandt werden sollten; hebt hervor, dass seitens der Landwirte Bedarf an Vermittlungsleistungen besteht, und empfiehlt, Unterstützungsmaßnahmen mit qualifizierten und unabhängigen Finanzberatungsleistungen zu verknüpfen;
11. hält es für geboten, dass die Mitgliedstaaten die Regelung für Junglandwirte besser bekannt machen, und fordert die nationalen, regionalen und lokalen Stellen zu einer engeren Zusammenarbeit auf, damit die Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für Junglandwirte weiter verbreitet werden;
12. fordert die Kommission auf, Unterstützungsmaßnahmen für Investitionen in die intelligente Landwirtschaft vorzuschlagen, damit der Zugang von Junglandwirten zum technischen Fortschritt gefördert wird;

Verwaltung und Vereinfachung der umgesetzten Maßnahmen

13. begrüßt es, dass die Reform der GAP 2014–2020 neue Maßnahmen eingeführt hat, um Junglandwirte bei der Gründung landwirtschaftlicher Betriebe zu unterstützen; bringt seine Bedenken dahingehend zum Ausdruck, dass die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen häufig durch das Ausmaß der Verwaltungshürden behindert wird; weist darauf hin, dass die Verwaltung der Direktzahlungen und der Maßnahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums als sehr komplex und kompliziert wahrgenommen wird, insbesondere durch Neulandwirte, die mit dem Zahlungssystem nicht vertraut sind; empfiehlt, dass mehr Bemühungen um die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung des für die Genehmigung von Zahlungen erforderlichen Zeitraums unternommen werden;
14. begrüßt die in der Verordnung (EU) 2017/2393 eingeführten Änderungen zur Unterstützung junger Menschen, mit denen ihr Zugang zu Finanzierungsinstrumenten erleichtert und die Betriebsprämie im Rahmen der ersten Säule aufgestockt wird;
15. fordert, systematisch Beratungsangebote vorzusehen, vor allem für junge Menschen, die nicht aus dem ländlichen Umfeld stammen;
16. begrüßt, dass die Kommission die Maßnahmen für den Generationswechsel im Rahmen der nächsten Reform der GAP ausweiten möchte, ist jedoch der Ansicht, dass diese neuen Initiativen mit einer ausreichenden Mittelausstattung der EU für diese Politik einhergehen sollten, da andernfalls der gewünschte Anzeizeffekt ausbleiben wird;

Dienstag, 29. Mai 2018

17. bedauert die fehlende Abstimmung zwischen der Zahlungen an Junglandwirte und der Niederlassungsbeihilfe, die von unterschiedlichen Stellen verwaltet werden;
18. fordert, dass die Kommission einen ganzheitlicheren Ansatz entwickelt, der mehr Synergien zwischen den Beihilfen aus der ersten Säule und denen aus der zweiten Säule ermöglicht, wobei Letztere von sämtlichen Mitgliedstaaten angewandt werden sollten;
19. weist darauf hin, dass die meisten der neu gegründeten landwirtschaftlichen Betriebe in einem sehr wettbewerbsorientierten Umfeld tätig sind, in dem sich die Gegebenheiten rasch verändern; empfiehlt, Landwirten mehr Flexibilität zu gewähren, damit sie mit ihren Geschäftsplänen auf die sich wandelnden Bedingungen auf den Märkten reagieren können; vertritt die Auffassung, dass Veränderungen bei den Raten der Zahlungen in Erwägung gezogen werden sollten;
20. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Instrumente aus beiden Säulen der GAP anzuwenden, und ersucht die Mitgliedstaaten mit besonderen geografischen Herausforderungen wie zum Beispiel Berggebieten oder benachteiligten Regionen, bei der Gewährung von Fördergeldern für Junglandwirte, die in diesen Gebieten tätig werden wollen, die Einführung eines Multiplikator (zum Beispiel 2) in Erwägung zu ziehen, der der Anzahl der jährlichen Ernten oder den Anbaumöglichkeiten vor Ort Rechnung trägt, damit Anreize für eine Betätigung in diesen Regionen gesetzt werden und auf diese Weise versucht wird, die dortigen demografischen Herausforderungen zu bewältigen;
21. stellt fest, dass unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette, die es den Käufern und/oder Verarbeitern bzw. Händlern ermöglichen, ihre starke Verhandlungsposition im Hinblick auf ihre Zulieferer auszunutzen, eine ernsthafte Bedrohung für die Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe darstellen; fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen;
22. ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Beihilfen für junge Menschen zur Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Förderung ihres Betriebs in den nationalen Rechtsvorschriften als Kapitalbeihilfe und nicht als laufende Zahlung eingestuft werden;
23. stellt fest, dass die Landwirte weiterhin in der Lage sein müssen, die Bodenbewirtschaftung selbst wahrzunehmen, und dass ein landwirtschaftlicher Betrieb wie alle anderen Unternehmen frei und flexibel sein muss, um funktionsfähig zu sein;
24. unterstreicht, dass die Zahlungen an Junglandwirte nicht verspätet, sondern regelmäßig und vorhersehbar getätigt werden sollten, damit sich Junglandwirte nicht verschulden müssen, was ihnen die Umsetzung ihrer Vorhaben verhindern würde;
25. fordert nachdrücklich eine ergebnisorientierte Vorgehensweise, die die Entwicklung neuer Innovationen und ein besseres Ressourcenmanagement fördert und auf diese Weise die Stellung motivierter Junglandwirte stärkt;
26. weist darauf hin, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb, um wirtschaftlich zu sein, in der Lage sein muss zu wachsen, um eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Marktes angepasste kritische Größe zu erreichen;
27. besteht darauf, dass die Vielfalt der ländlichen Gebiete und insbesondere die schwierigen Gebiete, die einer passgenauen Unterstützung bedürfen, berücksichtigt werden müssen;

Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen und Abwehr von Landaneignung

28. weist darauf hin, dass der Zugang zu Agrarflächen für Jung- und Neulandwirte in der EU das größte Problem darstellt und dass dieser Zugang in vielen Regionen durch ein geringes Angebot von Flächen, die zum Kauf oder zur Pacht angeboten werden, sowie durch den Wettbewerb zwischen Landwirten, Investoren und Privatnutzern sowie durch Probleme beim Zugang zu Finanzmitteln eingeschränkt wird; vertritt die Auffassung, dass die Faktoren, die den Zugang zu Agrarflächen in den Mitgliedstaaten beschränken, weiter analysiert werden müssen; vertritt die Auffassung, dass das Problem des Zugangs zu Agrarflächen durch das geltende System der Direktzahlungen verschärft wird, das zu höheren Pachtkosten und Kaufpreisen für die Flächen beitragen kann, nur eine sehr geringe aktive Nutzung der Fläche voraussetzt und Beihilfen vor allem auf der Grundlage des Besitzes von Agrarflächen zuteilt; vertritt die Auffassung, dass dies für bestimmte Landwirte – sowohl für Eigentümer als auch für Pächter – ein Anreiz ist, erwerbstätig zu bleiben, um weiterhin Beihilfen zu erhalten, und die Bewirtschaftung Dienstleistern zu übertragen oder auf ein sehr geringes Maß zu beschränken; empfiehlt, die Auszahlung von auf bestimmte Ziele ausgerichteten Subventionen von einer intensiveren Bewirtschaftungstätigkeit abhängig zu machen als bisher gefordert (z. B. dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Bewirtschaftung, auch unter Berücksichtigung von jüngsten Innovationen, oder der Bereitstellung bestimmter ökologischer oder sozialer Güter) und ein Verbot des nicht gerechtfertigten gleichzeitigen Bezugs von Finanzhilfen und Altersrente einzuführen;

Dienstag, 29. Mai 2018

29. weist darauf hin, dass Junglandwirte, die eine nachhaltige Landwirtschaft betreiben wollen, in der Lage sein müssen, in Agrarland zu investieren bzw. solches zu erwerben sowie sich neue oder gebrauchte Maschinen zu beschaffen und ihre Techniken der Landbewirtschaftung zu optimieren;
30. weist darauf hin, dass es den Eigentümern freistehen muss, an den Käufer ihrer Wahl zu verkaufen, und fordert die Kommission auf, die Übertragung von Flächen und insbesondere Vererbungen zu erleichtern, um die Existenzgründung von Junglandwirten zu fördern;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Bodenspekulation mit Agrarflächen vorzugehen, da der Zugang zu Agrarflächen das größte Problem von Jung- und Neulandwirten ist;
32. ersucht die Kommission, Empfehlungen auf der Ebene der Europäischen Union auszuarbeiten, mit denen aktive einzelstaatliche Strategien für den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen mit bewährten Verfahren gefördert werden;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, Neueinsteigern und Junglandwirten Vorrang beim Zugang zu Agrarflächen zu gewähren, indem sie gemäß der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen hinsichtlich des Erwerbs von Agrarflächen Regulierungsinstrumente umfassend nutzen, die in manchen Mitgliedstaaten bereits erfolgreich umgesetzt werden ⁽⁶⁾; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten Instrumente wie etwa Bodenfonds konzipieren könnten, damit der Zugang zu Flächen weiter gefördert wird, und eine Karte der ungenutzten Flächen erstellen könnten, die für die Nutzung durch Junglandwirte in Frage kämen;
34. ist der Ansicht, dass für Junglandwirte eine Ausnahmeregelung von der in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 über die Strukturfonds und in den Leitlinien für staatliche Beihilfen vorgesehenen und derzeit geltenden 10 %-Obergrenze für Grundstücksinvestitionen geschaffen werden muss;
35. fordert, dass sich die Beihilfen stärker auf entlegene Gebiete und Gebiete, die unter einer schwachen Bevölkerungsentwicklung oder einem unzureichenden Generationenwechsel leiden, konzentrieren;
36. ersucht die Kommission, den Austausch bewährter Verfahren für den Zugang zu Agrarflächen in den Mitgliedstaaten zu fördern;
37. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen des Aufkaufs von Bodenflächen und Betrieben durch Angehörige von Drittländern auf das Angebot und den Preis von Agrarflächen vorzulegen;
38. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Strategien Anreize für Beratungsdienste für Landwirtschaft und Betriebsführung schaffen, um die Bodenmobilität und die Nachfolgeplanung zu erleichtern;
39. fordert, dass alle Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Betriebsinhabern, die älter als 55 sind, keine Nachfolger haben und Gefahr laufen, als Rentner in prekären Verhältnissen leben zu müssen, und die ihre Betriebe vollständig oder teilweise an einen oder mehrere junge Nachfolger übertragen, eine Beihilfe für Betriebsübertragungen bereitstellen;
40. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Verfahren einzuführen, mit denen ein gemeinsames Eigentum an landwirtschaftlichen Betrieben rechtlich abgesichert werden kann, wobei besonderes Augenmerk auf junge Frauen zu richten ist, damit ihre Rechte gewahrt werden;
41. ist der Ansicht, dass die Definition des „aktiven Landwirts“ nicht dazu führen darf, dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu der letzten Reform weiter zunimmt oder sich der Zugang zur landwirtschaftlichen Tätigkeit für junge Menschen aufgrund übermäßig hoher Anforderungen noch schwieriger gestaltet;
42. weist darauf hin, dass in vielen Mitgliedstaaten der Generationenwechsel und der Zugang von jungen Menschen zu landwirtschaftlichen Flächen durch einen sehr späten Antritt der Nachfolge behindert wird; vertritt die Auffassung, dass in der gegenwärtigen GAP keine Anreize für ältere Landwirte mehr vorgesehen sind, ihre Betriebe an die jüngere Generation zu übergeben; empfiehlt eine erneute Prüfung von Maßnahmen, die ältere Betriebsinhaber veranlassen würden, ihre landwirtschaftlichen Betriebe an jüngere Landwirte zu übergeben, wie etwa Regelungen für ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Landwirte und andere diesbezügliche Anreize, um Übertragung der Flächen an die jeweiligen Nachbarbetriebe zu verhindern; unterstreicht die Bedeutung von rechtlichen Zusammenschlüssen wie landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften, die es Junglandwirten ermöglichen können, gemeinsam einen Betrieb zu gründen, und die eine Weitergabe von Betrieben an die nächste Generation erleichtern;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Nutzung der Angebote im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, um die neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenmobilität zu unterstützen, wie etwa Bodenfonds, Initiativen zur Vermittlung von Agrarflächen und andere auf lokaler Ebene wirksame Initiativen zur Förderung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Flächen für Neulandwirte;

⁽⁶⁾ ABl. C 350 vom 18.10.2017, S. 5.

Dienstag, 29. Mai 2018

44. vertritt die Ansicht, dass Junglandwirte in der gesamten Union unter denselben Bedingungen und zu denselben Zinssätzen Zugang zu Darlehen erhalten sollten; fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank entsprechende Unterstützungsmaßnahmen und Darlehensfazilitäten für Junglandwirte einzuführen;

45. fordert die Förderung von neuen Modellen der intergenerationellen Zusammenarbeit zwischen Landwirten durch Partnerschaft, Kooperativen zur gemeinsamen Nutzung von Landmaschinen, Erbpacht und andere langfristige Vereinbarungen, Vereinbarungen zwischen Landwirten sowie Mittel für nationale oder regionale Organisationen, die sich für die Förderung und Unterstützung von Vermittlungsdiensten zwischen jungen und älteren Landwirten einsetzen (z. B. Dienstleistungen im Bereich der Bodenmobilität);

46. vertritt die Ansicht, dass eine umfassendere und stärkere Organisation der Landwirte durch die Gründung von Genossenschaften und Erzeugerorganisationen in den Branchen, die auf europäischer Ebene durch die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) reguliert sind, zu einer höheren Rentabilität der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragen und das Einkommen der Landwirte und insbesondere der Junglandwirte sichern kann, indem die Entscheidungen für bestimmte Erzeugnisse unterstützt und die Möglichkeiten des ländlichen Raums bestmöglich genutzt werden; ist der Auffassung, dass eine strukturelle Reform der Erzeugerorganisationen, durch die ihre Stärke, Kompetenz und Effizienz gefördert werden, sowie eine stärkere Vernetzung in erster Linie wirkungsvoll dazu beitragen können, dass die Rentabilität dieser Branche gesichert und im Laufe der Zeit erhöht wird;

47. stellt fest, dass es Unterschiede zwischen dem Generationswechsel innerhalb der Familie und dem unter Beteiligung von Neulandwirten gibt; ist der Ansicht, dass Ausbildungs- und Schulungsangebote an den Bedarf der Personen, die den Betrieb ihrer Familie übernehmen oder einen neuen Betrieb aufbauen wollen, angepasst werden müssen;

48. hebt hervor, dass junge Frauen bei der Übernahme der mit großer Verantwortung verbundenen Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs gefördert werden sollten, und dass ihnen eine angemessene Unterstützung in Form von Zugang zu Flächen, Krediten und detaillierteren Kenntnissen der Bestimmungen und Regelungen gewährt werden sollte;

49. vertritt die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muss, ob sie den Zugang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen regulieren und diesbezügliche Anreize oder Beschränkungen einführen möchten, insbesondere um gegen die Landaneignung in der EU vorzugehen und Junglandwirte bei der Existenzgründung zu fördern;

50. fordert die Kommission auf, die unlängst erlassene Mitteilung zu einer Kriterienordnung für den Bodenmarkt zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern dahingehend weiterzuentwickeln, dass durch das EU-Recht tatsächlich für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle potenziellen Landkäufer gesorgt sowie zugunsten der EU-Landwirte positiv diskriminiert wird und die Mitgliedstaaten umfassend darüber informiert werden, welche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenmarkts im Rahmen der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union zulässig sind, damit Landwirte unproblematischer Land für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erwerben können; fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren, in dessen Rahmen zurzeit die Vereinbarkeit der für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen geltenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht geprüft wird, bis zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Mitteilung mit den vorstehend genannten Kriterien einzustellen;

51. vertritt die Ansicht, dass mit den einzelstaatlichen Strategien für Grundbesitz, Städtebau und Raumplanung (Verkehrsinfrastruktur etc.) angesichts der Probleme der Flächenvergeudung und der Aufgabe von Flächen für eine Rekultivierung gesorgt werden muss, damit mehr Flächen für die Existenzgründungen von Junglandwirten zur Verfügung stehen;

52. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen hinsichtlich des Erwerbs von Agrarflächen und der Rechtsvorschriften der Europäischen Union, stellt jedoch fest, dass aus dieser Mitteilung nicht deutlich genug hervorgeht, wie der Ankauf von Anteilen landwirtschaftlicher Gesellschaften durch Konzerne, die häufig international tätig sind, reguliert werden kann; fordert die Kommission auf, die Mitteilung diesbezüglich nachzubessern;

53. betont, dass die Kohärenz zwischen lokalen, nationalen und EU-Maßnahmen für Junglandwirte wichtig ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generationswechsel unter anderem durch das Erb- und Steuerrecht, Vorschriften über den Zugang zu Flächen, Raumplanung und Strategien für die Hofnachfolge zu erleichtern;

54. ersucht die Mitgliedstaaten, Frauen einen fairen Zugang zu Flächen zu ermöglichen, damit Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Frauen im ländlichen Raum niederlassen und eine aktive Rolle in der Landwirtschaft übernehmen;

55. fordert die Kommission auf, eine Studie zum aktuellen Stand der Flächenkonzentration in der EU zu finanzieren, in der das Phänomen von Großkonzernen mit Tochterunternehmen, die Flächen im Wege des Erwerbs von Anteilen an landwirtschaftlichen Gesellschaften („Share Deals“) aufkaufen und besitzen, untersucht und das von Flächenkonzentration ausgehende Risiko nicht nur mit Blick auf den Zugang von Junglandwirten und Neulandwirten zu Flächen, sondern auch mit Blick auf Lebensmittelversorgung, Beschäftigung, Umwelt, Bodenqualität und Entwicklung des ländlichen Raums im Allgemeinen analysiert wird;

Dienstag, 29. Mai 2018

56. hält es für unerlässlich, dass die EU Rechtsvorschriften über die Bodenqualität erlässt, da sich die Böden infolge einer ungünstigen landwirtschaftlichen Entwicklung immer weiter verschlechtern; weist darauf hin, dass sich diese Verschlechterung der Böden nicht nur auf den Markt für landwirtschaftliche Flächen und die Bodenpreise auswirkt, sondern auch auf die Produktivität der Flächen, die den künftigen Generationen junger Landwirte übertragen werden;

57. weist darauf hin, dass das geltende Zahlungssystem der GAP und insbesondere die entkoppelten Zahlungen die Übertragung von landwirtschaftlichen Flächen nicht fördern und Junglandwirte, die selbstverständlich stärker von diesem Problem betroffen sind, da sie erst am Anfang stehen und nur über wenig praktische Erfahrung verfügen oder ihnen nur begrenzte Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, nicht angemessen vor der Volatilität der Agrarpreise schützen;

Ausbildung, Innovation und Kommunikation

58. weist darauf hin, dass es erforderlich ist, das Angebot an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen in den ländlichen Regionen unter aktiver Beteiligung der nationalen Beratungsdienste zu modernisieren und seine wichtige Rolle hervorzuheben; vertritt die Auffassung, dass der Zugang zum Europäischen Sozialfonds vereinfacht werden sollte und dass die Mittel für die berufliche Bildung in ländlichen Gebieten aufgestockt werden sollten;

59. hebt die jüngste Initiative der EU – das Europäische Solidaritätskorps – hervor, das jungen Menschen die Möglichkeit bietet, in Freiwilligen- oder Beschäftigungsprojekten im Bereich der natürlichen Ressourcen und in verschiedenen Branchen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätig zu werden;

60. empfiehlt, dass die Einbindung dieser jungen Menschen in Genossenschaften gefördert wird, in denen ihnen automatisch umfangreiche Beratungsleistungen zu Vermarktung und Produktion und zu allen anderen mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Fragen zur Verfügung stehen;

61. hält es für geboten, dass die Kriterien für die Unterstützung der Eingliederung junger Menschen in einen Betrieb, der nicht in ihrem Besitz ist, überarbeitet werden, da die gewährte Unterstützung in diesem Fall proportional zu der Rolle des jungen Menschen in dem Betrieb sein muss;

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Ausbildungs- und Beratungsangebot für potenzielle und bereits aktive Junglandwirte zu erweitern, unter anderem in Bezug auf die Aufnahme einer landwirtschaftlichen unternehmerischen Tätigkeit und landwirtschaftliche Tätigkeiten, Kenntnisse in Bezug auf Technik und neue Technologien sowie unternehmerische Kenntnisse wie Marketing, Kontaktpflege, Kommunikation, Innovation, Multifunktionalität und Diversifizierung sowie Kenntnisse im Bereich Finanzen;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Angebot an Schulungen zu erweitern und sehr viel mehr Möglichkeiten und Anreize für internationale Mobilität zu bieten; regt die Einrichtung einer an „Erasmus“ angelehnten Struktur im Bereich der beruflichen Bildung an, um die Fähigkeiten und Erfahrungen von Junglandwirten auch in Bezug auf neue Technologien und neue Geschäftsmodelle zu verbessern und eine wirksame und effiziente Weitergabe von Kenntnissen zu ermöglichen;

64. empfiehlt, den Ausbau von Netzwerken von an der Schaffung neuer Modelle wirtschaftlicher Entwicklung interessierten Forschern, Wissenschaftlern, Managern und europäischen Junglandwirten zu fördern, um innovative Lösungen für die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Marktes zu finden, die in neuen Unternehmen im ländlichen Raum entstehen;

65. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Junglandwirte und Neulandwirte über innovative und unkonventionelle Vorgehensweisen, die am besten für den Aufbau eines neuen landwirtschaftlichen Betriebs geeignet sind, zu informieren, wobei es sich zum Beispiel um die Ausarbeitung neuer, an den Verbrauchern orientierter Geschäftsmodelle, die Entwicklung nachhaltigerer Bewirtschaftungsmethoden, den Aufbau neuer Organisationsmodelle (zum Beispiel Teilpacht, Vorfinanzierung, Crowdsourcing), die Intensivierung der Verbindung zwischen dem Betrieb und der Gemeinschaft vor Ort und die Nutzung traditionellen Wissens für die Entwicklung von innovativen Produkten (beispielsweise handwerkliche Lebensmittelerzeugung) handeln kann;

66. fordert, dass ein Verfahren für die Überwachung oder Beratung von Unternehmen eingerichtet wird, mit dem junge Menschen mindestens in den ersten drei Jahren nach der Betriebsgründung oder -übernahme bei Entscheidungen unterstützt werden, damit die Zahl der Konkurse möglichst gering bleibt;

67. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen wie „Demain je serai paysan“ („Morgen werde ich Bauer“) zu fördern, mit denen unter jungen Menschen für den Beruf des Landwirts geworben wird, und diesen Menschen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Ausbildung und Existenzgründung benötigen;

Dienstag, 29. Mai 2018

68. fordert die Schaffung eines attraktiven Umfelds für junge Menschen, die einen landwirtschaftlichen Beruf anstreben, etwa durch genossenschaftliche und solidarische Strukturen wie landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaften, Maschinengemeinschaften, Genossenschaften für die Verarbeitung und den Vertrieb von Agrarerzeugnissen, Mitarbeiterkooperationen, Vertretungsdienste, Zusammenschlüsse zur gegenseitigen Unterstützung, Zusammenschlüsse für Beratung und Innovation, Landwirtschafts- und Verbraucherverbände, Netzwerke landwirtschaftlicher und anderer Akteure (LEADER) u. a.; hebt hervor, dass die Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe mithilfe dieser Organisationsformen Erfahrungen weitergeben, Beratungsangebote nutzen und bestimmte Kosten gemeinsam übernehmen können, was sich positiv auf die finanzielle Lage und die Einkommen der Junglandwirte auswirkt, die bei der Existenzgründung oft umfangreiche Investitionen tätigen müssen;

69. hält es für geboten, dass junge Menschen im ländlichen Raum mit Blick auf das Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot (beispielsweise Zugang zu schneller Breitbandanbindung, Schulen, Kindertagesstätten, Straßen usw.) nicht gegenüber jungen Menschen in städtischen Gegenden benachteiligt werden; ist der Ansicht, dass deshalb dafür gesorgt werden muss, dass Junglandwirte im ländlichen Raum ihr eigenes Unternehmen aufbauen und ihre Familie ernähren können;

70. fordert, dass der Unternehmergeist und unternehmerische Initiativen von Frauen gefördert werden, indem insbesondere das Eigentum von Frauen und Netzwerke von Junglandwirtinnen, Neulandwirtinnen und Unternehmerinnen unterstützt werden, und dass die Finanzbranche Unternehmerinnen im ländlichen Raum den Zugang zu Investitionen und Krediten erleichtert, sodass sie in die Lage versetzt werden, ein Unternehmen aufzubauen, das ihnen ein stabiles Einkommen ermöglicht;

71. ist der Auffassung, dass der Generationenwechsel von der Attraktivität des Berufs des Landwirts, aber vor allem davon abhängt, ob diejenigen, die ihren Lebensunterhalt damit verdienen möchten, auskömmliche Einkommen erzielen; hebt hervor, dass die GAP ein Mindestmaß an Marktsteuerung durch Regulierung ermöglichen muss, um landwirtschaftliche Tätigkeit rentabel zu halten, insbesondere wenn die Märkte versagen und Krisen entstehen; weist darauf hin, dass sich die aktuelle Deregulierung der Märkte negativ auf die Entwicklung der Landwirtschaft auswirkt, junge Menschen abschreckt und Junglandwirte besonders hart trifft, die infolge ihrer Investitionen bei der Existenzgründung oft hoch verschuldet sind.

Öffentliche Dienstleistungen

72. vertritt die Auffassung, dass die Entwicklung moderner agrarökologischer landwirtschaftlicher Verfahren und neuer Geschäftsmodelle die Landwirtschaft für Junglandwirte attraktiver machen wird; unterstreicht, dass Junglandwirte im Bereich der modernen Technologien geschult und ausgebildet werden müssen, damit insbesondere die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Ökologie bewältigt werden können; hebt hervor, dass innovative und unkonventionelle Konzepte wie zum Beispiel die Agrarökologie, neue, an den Endverbrauchern orientierte Unternehmensmodelle, digitale landwirtschaftliche Technologien und intelligente Lösungen gefördert werden müssen, und fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass dies in Zukunft in der GAP in jedem Fall seinen Niederschlag findet;

73. weist darauf hin, dass Junglandwirte für ein hohes Innovations- und Diversifizierungspotenzial stehen, da sie oft über bessere betriebswirtschaftliche Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen und eher dazu neigen, sich neue Märkte zu erschließen, neue Produktionsverfahren einzusetzen und technische Neuentwicklungen und Innovationen im Agrarbereich sinnvoll zu verwenden, mit denen sich insbesondere die ökologischen Herausforderungen bewältigen lassen, vor denen die Landwirtschaft steht; spricht sich dafür aus, junge Menschen, die innovative Techniken und Produktionsverfahren – wie zum Beispiel Präzisionslandwirtschaft und konservierende Bodenbearbeitung – einführen wollen, mit denen Rentabilität und Umweltverträglichkeit der Agrarbranche verbessert werden können, entschlossen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, verstärkt die Forschung zur Anwendung von Technologien und landwirtschaftlichen Verfahren zu fördern, die eine nachhaltige Landwirtschaft mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen; betont, dass die Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze sowie die Förderung von Innovationen und Digitalisierung im Bereich landwirtschaftlicher Schulungsmaßnahmen für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU unerlässlich ist;

74. hebt hervor, dass Landwirte Zugang zu Infrastruktur sowie kostengünstige und hochwertige öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen wie etwa Gesundheitsversorgung, Bildungsangeboten, Hochgeschwindigkeits-Breitbandinternetanbindung, Unterstützungs- und Ausbildungsangeboten, kulturellen Angeboten, Postämtern, öffentlichen Verkehrsmitteln und besseren Straßen benötigen; weist darauf hin, dass im ländlichen Umfeld lebende junge Menschen in den Genuss derselben Lebensbedingungen und desselben Lebensstandards wie in Städten lebende Menschen kommen müssen, damit die Landflucht und die Benachteiligung des ländlichen Raums nicht noch weiter zunehmen;

75. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich entschlossen für die Einrichtung von Vertriebskanälen im Bereich der Direktvermarktung einzusetzen, über die Junglandwirte ihre Erzeugnisse nachhaltiger und mit größerem Gewinn auf den lokalen Märkten verkaufen können;

Dienstag, 29. Mai 2018

76. weist darauf hin, dass ein Generationswechsel für eine nachhaltige Weiterentwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft und der ländlichen Räume in Europa erforderlich ist;

77. hält die Kommission dazu an, eine „Agenda für den ländlichen Raum“ auszuarbeiten, die koordinierte Maßnahmen im Rahmen der Strategien der EU sowie der einzelstaatlichen, regionalen und lokalen Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums umfassen muss;

78. betont, dass im Rahmen der GAP intelligente Konzepte eingesetzt werden müssen, die das Leben auf dem Lande und den ländlichen Raum für junge Menschen attraktiv machen;

Maßnahmen zur Bekämpfung der Landflucht

79. hält es im Interesse der Bekämpfung der Landflucht für geboten, dass Junglandwirten langfristige Perspektiven eröffnet werden, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, neue Initiativen zu prüfen, mit denen im ländlichen Raum für den Aufbau einer hinreichenden Infrastruktur zur Unterstützung neuer Unternehmer und ihrer Familien gesorgt wird;

80. legt in diesem Zusammenhang nahe, eine Harmonisierung der Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Maßnahmen der ersten Säule der GAP, der Maßnahmen im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU und der Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene in Erwägung zu ziehen, um so ihre Wirksamkeit zu steigern;

81. weist darauf hin, dass Innovation nicht nur landwirtschaftliche Techniken und neue Maschinen betrifft, sondern auch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, wozu auch Vermarktungs- und Vertriebsverfahren, Schulungen und die Erhebung von Daten und Informationen gehören;

82. fordert die Kommission auf, bei der anstehenden GAP-Reform die Direktzahlungen vorrangig kleinen Betrieben und der agrarökologischen Landwirtschaft zukommen zu lassen, da Junglandwirte und Neulandwirte so stärker gefördert werden;

83. stellt fest, dass auch im ländlichen Raum Dienstleistungen angeboten werden sollten, die die landwirtschaftliche Tätigkeit erleichtern, wie zum Beispiel Berufs- und Finanzberatung und betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen;

84. hebt hervor, dass in ländlichen und abgelegenen Gebieten Breitbandverbindungen bereitgestellt werden müssen; begrüßt die Initiativen im Rahmen der EU-Maßnahmen für intelligente Dörfer, die letztendlich dazu dienen müssen, neue Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beschäftigung junger Menschen auf dem Land zu bieten, sei es in Form von zusätzlichen Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben oder von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Sozialfürsorge, Mobilität, Gesundheitsversorgung, Tourismus, Energiewirtschaft); vertritt die Ansicht, dass es aufgrund der höheren Produktivität in der Landwirtschaft und der sinkenden Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere für kleinere landwirtschaftliche Betriebe immer schwieriger wird, mit herkömmlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit ausreichend hohe Erträge zu erzielen;

85. ist der Ansicht, dass eine erfolgreiche Strategie für einen Generationswechsel und für die Unterstützung von Junglandwirten auf einem ganzheitlichen Ansatz beruhen sollte, damit der Zugang von Junglandwirten zu Agrarflächen, Finanzmitteln und Beratungsdiensten sowie zu Aus- und Fortbildung erleichtert wird, und dass sie einem jüngeren und älteren Landwirten zugutekommenden Generationswechsel Rechnung tragen sollte; hebt hervor, dass die Landwirtschaft, die für die Menschheit von existenzieller Bedeutung ist, damit sowohl als Beschäftigung für Junglandwirte als auch für die Gesellschaft insgesamt an Attraktivität gewinnen dürfte;

86. stellt fest, dass eine intensive Förderung der Junglandwirte und die Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten in der Agrarbranche der EU für die Zukunft des ländlichen Raums unabdingbar sind und im Rahmen der neuen GAP nach 2020 gefördert werden müssen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

87. ersucht die Kommission, für eine bessere Kohärenz der Umweltmaßnahmen und für ihre Harmonisierung Sorge zu tragen; weist darauf hin, dass Junglandwirten konkrete und leicht anzuwendende Maßnahmen zur Verfügung stehen müssen;

88. vertritt die Auffassung, dass der ländliche Raum besiedelt bleiben und seiner Bevölkerung ein ähnlicher Lebensstandard geboten werden muss wie jener in städtischen Gebieten, und dass in diesem Sinne regulatorische und verwaltungstechnische Hürden abgeschafft werden müssen, damit Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zusätzliche landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, insbesondere in den Bereichen soziale Dienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Tourismus, Mobilität älterer Personen und Energiewirtschaft, damit Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe und ihren Familien ein angemessenes Einkommen zur Verfügung steht und so dem Risiko der Landflucht entgegengewirkt wird;

Dienstag, 29. Mai 2018

89. fordert einen neuen Dialog mit der Gesellschaft über die Zukunft der Land- und Ernährungswirtschaft, um ein realistisches Bild von der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu vermitteln und das Wissen über den Beruf des Landwirts wie auch die Erzeugung von Lebensmitteln zu verbessern.

Sonstiges

90. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Einkommen der Landwirte trotz der klimatischen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Risiken sichergestellt und folglich die Überlebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird, insbesondere durch die Einführung neuer und die Verbesserung bereits bestehender Instrumente für das Risikomanagement;

91. weist erneut darauf hin, dass die EU-Gebiete in äußerster Randlage Besonderheiten aufweisen und ihre ökologischen, klimatischen und gesundheitlichen Bedingungen einzigartig sind und sich stark von denen auf dem europäischen Kontinent unterscheiden, und fordert daher, dass, wie in Artikel 349 AEUV vorgesehen, diese Gebiete sowie ihre besonderen Bedürfnisse und Vorteile bei der Konzeption und Umsetzung der Instrumente der GAP für Junglandwirte stärker berücksichtigt werden, auch was den Zugang zu Finanzierung betrifft;

92. hebt hervor, dass vor allem Klein- und Familienbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten und zusätzliche Einkommensquellen benötigen, noch stärker unterstützt werden sollten, beispielsweise durch die Finanzierung von Beratungsleistungen oder innovativen Geschäftsmodellen;

93. ist der Ansicht, dass der Generationswechsel auch einem intergenerationellen Wechsel zugunsten von Junglandwirten und älteren Landwirten Rechnung tragen muss; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass Landwirte einen Plan für die Betriebsnachfolge ausarbeiten, und weist darauf hin, dass Übergangszahlungen erforderlich sind, um die Nachfolge zu erleichtern;

o

o o

94. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0215

Nachhaltiges Finanzwesen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen (2018/2007(INI))

(2020/C 76/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Selbstverpflichtung der G20 zu nachhaltigem Wachstum während der deutschen Präsidentschaft vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017, insbesondere die Aussage „Wir werden weiterhin alle Instrumente – geld-, fiskal- und strukturpolitischer Art – einzeln und gemeinsam nutzen, um unser Ziel eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und integrativen Wachstums zu erreichen“,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Verpflichtung, Maßnahmen gegen den Klimawandel und zur Anpassung an seine Folgen zu ergreifen und für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch zu sorgen,
- unter Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Kommission zu einer nachhaltigen Investitionspolitik im Plan für eine Kapitalmarktunion und besonders die Ergebnisse der hochrangigen Sachverständigengruppe für nachhaltige Finanzierungen („Sachverständigengruppe“),
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht der Sachverständigengruppe vom Juli 2017 mit dem Titel „Financing a Sustainable European Economy“ (Wie ließe sich eine nachhaltige europäische Wirtschaft finanzieren?), in dem das Spannungsfeld zwischen kurzfristigem Gewinnstreben und der Notwendigkeit langfristiger Investitionen zur Verwirklichung von ESG-Zielen (Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung) beschrieben wird, und insbesondere auf Punkt 5 auf Seite 16 über mangelnden Weitblick bei der Einschätzung künftiger Risiken im Finanzwesen und in der Ordnungspolitik,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2017 über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion (COM(2017)0292),
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe vom Januar 2018 mit dem Titel „Financing a Sustainable European Economy“ (Wie ließe sich eine nachhaltige europäische Wirtschaft finanzieren?),
- unter Hinweis auf Seite 14 des Zwischenberichts der Sachverständigengruppe, wonach die europäischen Anleger insgesamt etwa 45 % ihrer Mittel in CO₂-intensive Wirtschaftszweige investiert haben und weltweit weniger als 1 % der Portfolios der institutionellen Anleger auf grüne Infrastruktur entfallen,
- unter Hinweis darauf, dass durch die aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾, und die Rechnungslegungsvorschriften für Anleger Fehlanreize geschaffen werden, die für einen langfristigen Ansatz kontraproduktiv sind, sowie unter Hinweis darauf, dass nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine Kapitaldeckung erforderlich ist, bei der die Risiken für einen Horizont von einem Jahr kalkuliert werden, und in die Berechnung der Kapitalanforderungen lediglich die finanziellen Risiken einfließen,
- unter Hinweis auf Artikel 173 des französischen Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für umweltverträgliches Wachstum,
- unter Hinweis auf die Ansprache des Präsidenten der Bank of England und Vorsitzenden des Rats für Finanzstabilität, Mark Carney, vom 22. September 2016 und den Bericht der Carbon Trackers Initiative von 2015 mit besonderer Bezugnahme darauf, dass die kumulierte Marktkapitalisierung der vier größten Kohleproduzenten der USA seit Ende 2010 um über 99 % eingebrochen ist,
- unter Hinweis auf die im September 2016 von Luxemburg und der EIB eingerichtete Finanzplattform für das Klima,
- unter Hinweis auf Seite 9 des E3G-Diskussionspapiers vom Mai 2016 mit dem Titel „Clean Energy Lift Off – Capitalising Europe's Energy Union“ (Die saubere Energie hebt ab – der wirtschaftliche Nutzen der EU-Energieunion), mit besonderer Bezugnahme darauf, dass die 20 größten Energieversorger in Europa zwischen 2008 und 2013 mitansetzen mussten, wie über die Hälfte ihres Marktwerts von einer Billion EUR vernichtet wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.

Dienstag, 29. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Berichte der Carbon Trackers Initiative von 2015 und 2016, denen zufolge möglicherweise weitere Investitionen in fossile Brennstoffe in Höhe von 1,1 bis 2 Billionen USD abgeschrieben werden müssen, 500 Milliarden davon allein in der chinesischen Stromwirtschaft,
- unter Hinweis auf die von der OECD verabschiedete Empfehlung des Rates hinsichtlich gemeinsamen Konzepten für öffentlich geförderte Ausfuhrkredite und die sorgfältige Prüfung ökologischer und sozialer Aspekte („Gemeinsame Konzepte“), in der die Verantwortung der Mitglieder zur Erfüllung der von den Parteien gegenüber der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen und die Verantwortung der Mitglieder herausgestellt wird, bei der Entscheidung über die Bereitstellung staatlicher Förderungen für Ausfuhrkredite die positiven und negativen Auswirkungen von Projekten – insbesondere wenn das Projekt sensible Wirtschaftszweige betrifft oder in sensiblen Gebieten oder in der Nähe solcher Gebiete liegt – und die ökologischen und sozialen Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Unternehmungen zu berücksichtigen,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der OECD für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren institutioneller Anleger von 2017, insbesondere auf Seite 13, auf der zu lesen ist, dass die Anleger, auch solche mit Minderheitsbeteiligungen, unmittelbar von Schäden betroffen sein können, die von den Beteiligungsnehmern dadurch verursacht oder mitverursacht werden, dass sie Anteile an Unternehmen halten oder verwalten, die bestimmte soziale oder ökologische Schäden verursachen oder dazu beitragen,
- unter Hinweis auf die Strategie für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft (Green Economy Transition, GET) der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), deren Ziel die Minderung der Folgen des Klimawandels und anderer Formen der Umweltschädigung bzw. der Anpassung an diese Folgen ist, unter besonderer Bezugnahme auf die Unterlagen der EBWE, in denen der Zusammenhang zwischen den Auswirkungen des Übergangs und Umweltbelangen und möglicherweise notwendigen Änderungen der Bewertungsmethoden des Projekts dargestellt werden,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der OECD mit dem Titel „Responsible Business Conduct for Institutional Investors: Key Considerations for Due Diligence under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises“ (Verantwortungsvolles Geschäftsgebaren institutioneller Anleger – grundlegende Überlegungen zu den Sorgfaltspflichten gemäß den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen),
- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe von 2018 über Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa mit dem Titel „Boosting Investment in Social Infrastructure in Europe“ (Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur in Europa),
- unter Hinweis auf das französische Gesetz zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen vom 27. März 2017, insbesondere Artikel 1 und Artikel 2,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ⁽²⁾ (Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen), insbesondere auf die Artikel 19 und 19a der Richtlinie 2013/34/EU sowie die Erwägungen 3, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2014/95/EU,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre ⁽³⁾ (Richtlinie über Aktionärsrechte),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ⁽⁴⁾ (EbAV-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ⁽⁵⁾,

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

Dienstag, 29. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 ⁽⁶⁾ (STS-Verordnung),
- unter Hinweis auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) ⁽⁷⁾ (PRIIP-Verordnung), dem zufolge der Hersteller eines verpackten Anlageprodukts für Kleinanleger oder eines Versicherungsanlageprodukts, das nachweislich ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgt, dem potenziellen Kleinanleger und anderen Interessenträgern darlegen muss, wie diesen Zielen im Investitionsprozess Rechnung getragen wird,
- unter Hinweis auf die Anregung der Triodos Bank, Modellmandate einzuführen, die die Einbindung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung in Anlageentscheidungen, eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung in diesen Fragen, die Wahl nachhaltiger Referenzwerte, eine seltenere, aber aussagekräftigere Berichterstattung der Vermögensverwalter und eine langfristig orientierte Gebühren- und Zahlungsstruktur voraussetzen,
- unter Hinweis darauf, dass die britische Regierung die treuhänderischen Pflichten dahingehend neu ausgelegt hat, dass die Fixierung auf Maximalrenditen nunmehr gelockert wird und infolgedessen auch ethische und ökologische Belange berücksichtigt werden können,
- unter Hinweis auf die Vorreiterrolle der Europäischen Investitionsbank (EIB), die die erste grüne Anleihe überhaupt ausgegeben hat und seit Januar 2018 die größte Emittentin grüner Anleihen weltweit ist,
- unter Hinweis auf die Grundsätze für Geldanlagen mit positiver Wirkung der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2017 mit dem Titel „Finanzierung des Klimaschutzes als wirksames Mittel zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris“, in der auf die Rolle der lokalen und regionalen Behörden bei der Verbesserung des EU-Verzeichnisses der nachhaltigen Investitionen für die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris hingewiesen wird,
- unter Hinweis auf die Studie des UNEP zur Gestaltung eines nachhaltigen Finanzwesens,
- unter Hinweis auf den Bericht der Climate Bonds Initiative von 2017, in dem dargelegt wird, wie Anleihen für den Übergang zu einer emissionsarmen Weltwirtschaft eingesetzt werden,
- unter Hinweis auf den Untersuchungsbericht des UNEP von 2016, dem zufolge mehrere nationale Finanzaufsichtsbehörden bereits Nachhaltigkeitsbewertungen durchführen oder vorbereiten und solche Initiativen auf der Ebene der EU rasch durchgängig übernommen werden sollten, und unter Bezugnahme darauf, dass solche Analysen von standardisierten Klimaszenarien ausgehen sollten, darunter eines, in dem der weltweite Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C gehalten wird,
- unter Hinweis auf die Empfehlung im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe vom Januar 2018 an die Kommission, alle Legislativvorschläge im Finanzbereich einer Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen,
- unter Hinweis auf die Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion (COM(2017)0292) und die klare Aussage der Kommission, dass sie „die Ausrichtung privater Investitionen auf Klimaschutz-, Ressourceneffizienz- und andere Umweltziele sowohl mittels politischer Maßnahmen als auch durch öffentliche Investitionen unterstützt“ (COM(2016)0601),
- unter Hinweis auf den Bericht der Bundesbank vom April 2017 und das vierteljährliche Bulletin der Bank of England (Q4 2014), denen zufolge das meiste in Umlauf befindliche Geld durch die Kreditvergabe der Geschäftsbanken entsteht,

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

Dienstag, 29. Mai 2018

- unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, in dem das Erfordernis hervorgehoben wird, die Finanzströme auf das Streben nach niedrigeren Treibhausgasemissionen und nach einer klimaresilienten Entwicklung abzustimmen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR) und des Forschungszentrums für Katastrophenepidemiologie (CRED) mit dem Titel „The Human Cost of Weather-Related Disasters 1995–2015“ (Die Opfer der Wetterkatastrophen 1995–2015), aus dem hervorgeht, dass 90 % aller von Naturgefahren ausgelösten Katastrophen größeren Ausmaßes auf die Klima- und Wetterbedingungen zurückzuführen waren und dass jedes Jahr weltweit ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 300 Mrd. USD durch Katastrophen entsteht ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 und dessen Priorität 3 „In die Katastrophenvorsorge investieren, um die Resilienz zu stärken“ mit der Ziffer 30, in der darauf hingewiesen wird, dass gegebenenfalls die Integration von Gesichtspunkten und Maßnahmen der Katastrophenvorsorge in finanzielle und fiskalische Instrumente gefördert werden müssen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rats für Finanzstabilität vom Juni 2017 mit dem Titel „Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure“ (Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung),
- unter Hinweis auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu den Risiken sogenannter gestrandeter Vermögenswerte und das Erfordernis europäischer CO₂-Stresstests,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 31/2016 des Europäischen Rechnungshofs, in dem es heißt, dass die EU ihre politische Zusage, im laufenden Haushaltszeitraum 2014–2020 einen von fünf Euro (20 %) für klimabezogene Maßnahmen auszugeben, wohl nicht halten kann, da die derzeitige Planung nur etwa 18 % vorsieht,
- unter Hinweis auf den Statistischen Bericht 2016 vom 27. April 2017 der EIB, aus dem hervorgeht, dass die Unterstützung klimabezogener Maßnahmen durch die EIB weiterhin die unterschiedlichen Marktbedingungen in der EU widerspiegelt und sich 2016 in 16 Mitgliedstaaten der EU auf weniger als 20 % belief und dass 2016 zwar hauptsächlich in den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten in solche Maßnahmen investiert wurde, die EIB 2016 jedoch in 11 Mitgliedstaaten Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie und in 18 Mitgliedstaaten Projekte im Bereich Energieeffizienz finanziert hat,
- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe über Investitionen in die soziale Infrastruktur Europas, dem zufolge sich die Investitionslücke in Bezug auf die soziale Infrastruktur schätzungsweise auf mindestens 100 bis 150 Mrd. EUR pro Jahr und insgesamt im Zeitraum 2018–2030 auf mehr als 1,5 Billionen EUR beläuft,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Februar 2018 zu dem Jahresbericht über die Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2018 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2016 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2017 zu dem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen für Privatkunden ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Investitionsbericht 2017/2018 der EIB,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Juli 2013 zu Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf das Paket der Kommission zur Kreislaufwirtschaft von 2015 und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“ ⁽¹³⁾,

⁽⁸⁾ Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos https://www.unisdr.org/files/46796_cop21weatherdisastersreport2015.pdf.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0039.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0025.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0428.

⁽¹²⁾ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 41.

⁽¹³⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 65.

Dienstag, 29. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die Verantwortung für die Umsetzung des Handlungsrahmens „Protect, Respect and Remedy“ (Schützen, Respektieren, Abhelfen),
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0164/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Finanzmärkte entscheidend dazu beitragen können und sollten, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in der EU zu erleichtern, der nicht nur den Klimaschutz und Umweltbelange, sondern auch soziale Fragen und den Bereich der Unternehmensführung betrifft; in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, gegen das Marktversagen in diesem Bereich vorzugehen; in der Erwägung, dass die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen eng miteinander zusammenhängen; in der Erwägung, dass sich dem Bericht der Sachverständigengruppe vom Juli 2017 zufolge die Finanzierungslücke, die sich bei den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in Europa ergriffen werden müssten, auf fast 180 Mrd. EUR beläuft – ohne die anderen Ziele für nachhaltige Entwicklung in die Berechnung einzubeziehen;
- B. in der Erwägung, dass mit der ökologischen Wende auch Anreize für mehr Solidarität und einen stärkeren Zusammenhalt verbunden sein müssen; in der Erwägung, dass ein nachhaltiges Finanzwesen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und damit zu einem langfristigen inklusiven Wachstum und zur Förderung des Wohlergehens der Bürger beitragen kann; in der Erwägung, dass es sinnvoll wäre, Kriterien für Investitionen in den Klimaschutz aufzustellen und damit für eine gute Ausgangsbasis zu sorgen; in der Erwägung, dass sich ein nachhaltiges Finanzwesen allerdings nicht nur über Investitionen in den Klima- und Umweltschutz definieren, sondern unbedingt auch soziale und ordnungspolitische Kriterien erfüllen sollte;
- C. in der Erwägung, dass ein berechenbares und stabiles Regelwerk für Investitionen in den Klimaschutz von entscheidender Bedeutung ist, um die Beteiligung der Privatwirtschaft an der Finanzierung des Klimaschutzes zu fördern; in der Erwägung, dass die Europäische Union Maßstäbe für ein nachhaltiges Finanzsystem setzen kann, indem sie einen glaubwürdigen und umfassenden Rahmen schafft, der schrittweise im Wege einzelner Rechtssetzungsinitiativen ausgestaltet werden sollten;
- D. in der Erwägung, dass alle Interessenträger umdenken müssen und dafür branchenübergreifende Rechtsvorschriften der Kommission erforderlich sind; in der Erwägung, dass immer mehr institutionelle Anleger und Privatanleger an Investitionen in Produkte interessiert sind, die sich an ESG-Kriterien (Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung) orientieren;
- E. in der Erwägung, dass für eine transparentere Offenlegung ESG-bezogener Daten gesorgt werden muss, um „Grünfärberei“ zu verhindern;
- F. in der Erwägung, dass bei der Taxonomie nachhaltiger Finanzprodukte auch eine Evaluierung der Auswirkungen berücksichtigt werden sollte; in der Erwägung, dass immer mehr Kenntnisse über die Berechnung der Wirkung von Investitionen in ESG-Ziele vorliegen;

Ein geeigneter politischer Rahmen zur Mobilisierung des Kapitals für die Nachhaltigkeitswende

1. betont, dass eine schnellere Nachhaltigkeitswende die Chance bietet, die Kapitalmärkte und Finanzintermediäre auf langfristige, innovative, sozialverträgliche, umweltfreundliche und effiziente Anlagen auszurichten; stellt fest, dass der Trend derzeit zur Desinvestition aus der Kohle geht, jedoch mehr Desinvestitionen aus anderen fossilen Brennstoffen erforderlich sind; weist darauf hin, dass die europäischen Banken und Kapitalmärkte von Innovationen in diesem Bereich profitieren müssen; stellt fest, dass der Nutzen und die Risiken in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) häufig nicht in die Preise einfließen und dadurch Marktanreize für bestimmte Marktteilnehmer mit einer kurzfristigen Renditeorientierung entstehen, nicht nachhaltige und kurzfristig orientierte Finanzwerte nachzufragen; betont, dass es eines gut gestalteten politischen, aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Rahmens für nachhaltige Finanzprodukte bedarf, der die unterschiedlichen Chancen der EU-Regionen berücksichtigt; stellt fest, dass ein solcher Rahmen dazu beitragen könnte, in großem Umfang Kapital für die nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren und die Markteffizienz zu steigern, damit die Kapitalströme in Vermögenswerte gelenkt werden, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; fordert die Kommission auf, einen anspruchsvollen Rechtsrahmen zu konzipieren, der den in dem Aktionsplan der Kommission für nachhaltige Finanzierung vorgeschlagenen Maßnahmen Rechnung trägt;

Dienstag, 29. Mai 2018

Beitrag der Finanzwirtschaft zu Nachhaltigkeit und politische Maßnahmen zur Korrektur von Marktversagen

2. betont, dass sich das gesamte Finanzwesen insbesondere bei seiner zentralen Aufgabe, zum Wohle der Gesellschaft und gemäß den Zielen der EU möglichst effizient Kapital bereitzustellen, von den Werten der Gerechtigkeit und Inklusivität und dem Grundsatz der Nachhaltigkeit leiten lassen sollte und bei Investitionsanalysen und Anlageentscheidungen systematisch ESG-Aspekte berücksichtigt werden sollte; weist darauf hin, dass durch eine ungenaue Bewertung oder eine irreführende Darstellung der Klimarisiken und anderen Umweltrisiken von Finanzprodukten die Marktstabilität gefährdet werden kann; hebt hervor, dass der Wirtschafts-, Fiskal- und Geldpolitik eine entscheidende Funktion dabei zukommt, ein nachhaltiges Finanzwesen zu fördern, indem die Kapitalbereitstellung für ressourceneffiziente, katastrophenfeste Wirtschaftstätigkeiten mit niedrigen CO₂-Emissionen im Wege der Umlenkung von Investitionen auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen erleichtert wird, da diese dazu beitragen können, dass sich der derzeit veranschlagte Bedarf an zukünftigen Ressourcen zurückführen ließe und sich somit die Nachhaltigkeitsziele der EU und die im Übereinkommen von Paris vereinbarten Ziele verwirklichen ließen; stellt fest, dass für Treibhausgasemissionen ein angemessener und immer höherer Preis berechnet werden muss, wenn die soziale Marktwirtschaft nicht nur funktionieren, sondern dabei auch effizient und umweltverträglich sein soll und das derzeitige Marktversagen überwunden werden soll; weist darauf hin, dass der Preis auf dem europäischen CO₂-Markt nicht stabil ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf die allmähliche Abschaffung der direkten und indirekten Subventionen für fossile Brennstoffe hinzuwirken;

Gestrandete Vermögenswerte und damit verbundene Systemrisiken

3. hebt hervor, dass Anlagen in fossile Energieträger in den Unternehmensbilanzen zwar noch mit einem positiven Wert ausgewiesen werden, dieser Wert jedoch zwangsläufig sinken wird, wenn der Übergang zu einer Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen erreicht werden soll; hebt deshalb hervor, dass diese „gestrandeten“ Investitionen in fossile Brennstoffe und umweltschädliche Vermögenswerte erhebliche Systemrisiken bergen, wenn sie nicht rechtzeitig entsprechend ihrem langfristigen Risikoprofil bewertet werden; hält es für das Gelingen eines planvollen, ausgewogenen und stabilen Übergangs zu klimafreundlichen und ressourceneffizienten Investitionen für unabdingbar, dass diese Aktiva ermittelt und bewertet werden, Gegenstand eines umsichtigen Risikomanagements und einer entsprechenden verbindlichen Berichtspflicht nach einer Übergangsfrist und schrittweise abgeschrieben werden; empfiehlt, den Begriff der gestrandeten Vermögenswerte auf grundlegende Ökosysteme und Ökosystemleistungen auszudehnen;

4. fordert entsprechend dem Vorschlag des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) von 2016 europäische CO₂-Stresstests für die Bewertung der mit diesen gestrandeten Vermögenswerten verbundenen Risiken der Banken und anderen Finanzintermediäre; begrüßt die Vorschläge des ESRB für aufsichtsrechtliche Vorschriften für Klimaresilienz, darunter bestimmte Kapitalanpassungen auf der Grundlage der CO₂-Intensität einzelner Anlagen, die im Verhältnis zu der Gesamtinvestition in Vermögenswerte, die bei einem abrupten Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft als hochriskant gelten, als zu hoch bewertet wird; weist darauf hin, dass sich bei der ausstehenden Überarbeitung der Verordnungen zur Errichtung der europäischen Aufsichtsbehörden die Chance bietet, die Funktion der Behörden bei der Prüfung und Ausarbeitung von Normen für die Bewertung von CO₂-Risiken und anderen Umweltrisiken sowie für deren Offenlegung und Einbeziehung in die bankinternen Risikobewertungsverfahren vor dem Hintergrund der bestehenden Berichtspflichten der Institute im Bereich der Nachhaltigkeit zu überdenken; fordert die Kommission auf, diesbezügliche Legislativvorschläge vorzulegen;

Finanzierung der für die Wende benötigten öffentlichen Investitionen

5. betont, dass der öffentliche Sektor und die Privatwirtschaft zusammenarbeiten müssen, wenn das Finanzwesen dergestalt reformiert werden soll, dass es aktiv zu einer schnelleren ökologischen Wende beitragen kann; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Fiskal- und Wirtschaftspolitik große Bedeutung dabei zukommt, die richtigen Signale und Anreize zu setzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit der Kommission, den europäischen Aufsichtsbehörden und der EIB zu bewerten, welche nationalen und kollektiven öffentlichen Investitionen erforderlich sind, damit die EU in den nächsten fünf Jahren ihre Klimaziele und bis 2030 die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen erreichen kann, und etwaige Investitionslücken zu schließen; betont, dass nationale Förderbanken und Förderinstitute dabei eine wichtige Rolle spielen können; schlägt vor, dass dieser Prozess auf EU-Ebene koordiniert wird und im Rahmen der EU-Beobachtungsstelle für ein nachhaltiges Finanzwesen ein System eingerichtet wird, mit dem sich verfolgen lässt, welche Finanzströme tatsächlich nachhaltigen öffentlichen Investitionen zugutekommen; begrüßt innovative Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und diesen Prozess erleichtern könnten, etwa öffentlich emittierte grüne Anleihen; begrüßt, dass Eurostat klargestellt hat, wie Energieeffizienzverträge in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfasst werden, da dadurch möglicherweise beträchtliches öffentliches Kapital für einen Wirtschaftszweig freigesetzt wird, auf den derzeit drei Viertel der Investitionslücke der EU für saubere Energie bis 2030 entfallen; fordert die Kommission auf, weiter nach einem geeigneten Verfahren für öffentliche Investitionen im Zusammenhang mit den ESG-Zielen zu suchen, mit dem die Kosten dieser Projekte über den Lebenszyklus der entsprechenden öffentlichen Investitionen verteilt werden;

Dienstag, 29. Mai 2018

Nachhaltigkeitsindikatoren und eine Nachhaltigkeitstaxonomie als Anreize für nachhaltige Investitionen

6. fordert die Kommission auf, sich mit möglichst vielen Interessenträgern einschließlich Klimaforschern und Akteuren der Finanzwirtschaft zu beraten und bis Ende 2019 eine solide, glaubwürdige und technologieneutrale Taxonomie der Nachhaltigkeit einzuführen, die auf Indikatoren beruht, die die Wirkung von Investitionen auf die nachhaltige Entwicklung in vollem Umfang abbilden und einen Vergleich zwischen Investitionen und Unternehmen ermöglichen; betont, dass diese Nachhaltigkeitsindikatoren als erster Schritt bei der Entwicklung einer EU-Nachhaltigkeitstaxonomie ausgearbeitet werden und in eine integrierte Berichterstattung einbezogen werden müssen; weist darauf hin, dass im Anschluss an die Entwicklung der Nachhaltigkeitstaxonomie folgende zusätzliche Legislativvorschläge vorgelegt werden sollten: ein übergreifender, verbindlicher Due-Diligence-Rahmen, der auch Sorgfaltspflichten umfasst und mit einer Übergangsfrist eingeführt wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt, eine Taxonomie für verantwortliches Investieren und ein Vorschlag für die Integration von ESG-Risiken und -Faktoren in den aufsichtsrechtlichen Rahmen für Finanzinstitute;

7. stellt fest, dass Nachhaltigkeitsindikatoren zwar bereits existieren, derzeit jedoch unterschiedliche Modelle der freiwilligen Berichterstattung praktiziert werden; fordert die Kommission daher auf, ihrer Nachhaltigkeitstaxonomie eine vereinheitlichte Übersicht über die Nachhaltigkeitsindikatoren auf der Grundlage der Vorarbeiten etwa der Global Reporting Initiative (GRI), der von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (UN PRI), der Kommission selbst, der OECD und der Privatwirtschaft und insbesondere die bestehenden Indikatoren von Eurostat für Ressourceneffizienz zugrunde zu legen; empfiehlt, diese Indikatoren dynamisch in die Taxonomie zu integrieren und den Anlegern klare Vorgaben für Fristen zu machen, in denen bestimmte Standards erreicht werden müssen; empfiehlt, dass die Kommission auch erwägt, die Indikatoren danach zu gewichten, wie dringend es ist, dass sie zu einem bestimmten Stichtag erreicht werden; hebt hervor, dass mit der Taxonomie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Verpflichtung und Flexibilität hergestellt werden sollte, das heißt, dass der Rahmen nach einer Übergangszeit standardisiert und verbindlich vorgeschrieben sein sollte, aber auch als entwicklungsfähiges Werkzeug zu betrachten ist, mit dem sich neu entstehende Risiken bzw. Risiken, die noch nicht hinreichend dargestellt werden, erfassen lassen;

8. vertritt die Auffassung, dass die Einbeziehung vorgegebener quantitativer Indikatoren und qualitativer Wertungen für Klimarisiken und andere Umweltrisiken wichtig für die Aufstellung einer Taxonomie für verantwortliches Investieren ist, die den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Arbeitsrecht entspricht; hebt hervor, dass die Mindeststandards für ESG-Risiken und -Faktoren soziale Mindeststandards für diese Investitionen umfassen sollten, zu denen Arbeitnehmerrechte, Gesundheits- und Sicherheitsstandards zählen, und sich auf den Ausschluss von Ressourcen beziehen sollten, die aus Konfliktgebieten stammen oder beschafft wurden, ohne dass die betroffenen Gemeinschaften in voller Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung dazu gegeben haben, dass ferner Mindeststandards für die Unternehmensführung gelten sollten, darunter die Anforderungen der EU an die Unternehmensführung und Berichterstattung sowie die Standards der EU für die Finanzberichterstattung und für Maßnahmen gegen Geldwäsche und Korruption und für Steuertransparenz;

Kennzeichnung „Grünes Finanzprodukt“

9. fordert die Kommission auf, bis Ende 2019 in Abstimmung mit möglichst vielen Interessenträgern im Rahmen einer Rechtsetzungsinitiative eine Kennzeichnung „Grünes Finanzprodukt“ für Anlage-, Beteiligungs- und Altersvorsorgeprodukte, die die höchsten Standards der Nachhaltigkeitstaxonomie bereits erfüllen, einzuführen, um Anlegern, die ihre Anlageentscheidung vor allem von dem Kriterium der Nachhaltigkeit abhängig machen, eine Orientierung zu geben; empfiehlt, für die Kennzeichnung „Grünes Finanzprodukt“ die Einhaltung von Mindeststandards in Bezug auf ESG-Risiken und -Faktoren gemäß dem Übereinkommen von Paris und dem Prinzip der Schadensvermeidung, die in einer Analyse der ESG-Risiken ermittelt werden, vorzuschreiben und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nachweislich eine „positive Wirkung“ im Sinne der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) haben; weist darauf hin, dass eine wichtige Funktion der Taxonomie und der Kennzeichnung „Grünes Finanzprodukt“ darin besteht, den Finanzmarktteilnehmern durch ein gestaffeltes, marktbasiertes Rating eine bessere Risikobewertung zu ermöglichen; begrüßt Innovationen von Marktteilnehmern, etwa Ratingagenturen, zur Entwicklung und Verwaltung eines solchen marktbasierten Ratings;

Aufnahme von Kriterien für nachhaltige Finanzierung in sämtliche Rechtsakte mit Bezug zur Finanzwirtschaft

10. stellt fest, dass in jüngster Zeit Nachhaltigkeitskriterien in die Verordnungen über PRIIPs (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) und die STS (einfache, transparente und standardisierte Verbriefung) sowie in die Richtlinie über Aktionärsrechte und die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen aufgenommen wurden; betont, dass die mit grünen und nachhaltigen Anlagen verbundenen Risiken im Regelungsrahmen angemessen berücksichtigt werden; begrüßt, dass in die EbAV-Richtlinie das Risiko gestrandeter Vermögenswerte aufgenommen wurde, der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ausgedehnt und auf die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren verwiesen wird; fordert, dass die Indikatoren für ein nachhaltiges Finanzwesen in alle neuen Rechtsakte und Neufassungen bestehender Rechtsakte mit Bezug zur Finanzwirtschaft aufgenommen werden, entweder im Wege eines Omnibus-Vorschlags oder von Einzelvorschlägen; fordert die Aufstellung allgemeiner Leitlinien für eine einheitliche Definition der ESG-Faktoren und deren Einbindung in neue und bestehende Rechtsakte;

Dienstag, 29. Mai 2018

11. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in Wahrnehmung ihrer Befugnis nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 möglichst bald und noch vor der Aufstellung der Nachhaltigkeitstaxonomie einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Einzelheiten der Verfahren festgelegt werden, mit denen festgestellt wird, ob ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte auf bestimmte ökologische oder soziale Ziele ausgerichtet ist; fordert darüber hinaus, einen verhältnismäßigen, verbindlichen Due-Diligence-Rahmen auf der Grundlage der OECD-Leitlinien für verantwortliches Geschäftsgebahren institutioneller Anleger einzuführen, mit dem die Anleger nach einer Übergangsfrist verpflichtet werden, ESG-Faktoren zu ermitteln und entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen; vertritt die Ansicht, dass sich dieser paneuropäische Rahmen auf das französische Gesetz zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen und Anlegern einschließlich Banken stützen sollte; fordert außerdem, dass im Regelungsbereich „Aufsicht und Lenkung“ aller neuen und neugefassten Rechtsakte einschließlich derjenigen, die derzeit erörtert werden, direkt auf die ESG-Kriterien verwiesen wird; begrüßt die Empfehlung der hochrangigen Sachverständigengruppe für nachhaltige Finanzierungen der Kommission, den Grundsatz „Nachhaltigkeit geht vor“ in den gesamten Prozess der Beschlussfassung über EU-Maßnahmen sowie ihrer Umsetzung und Durchsetzung einzubetten;

Nachhaltigkeitsrisiken im Aufsichtsrahmen für Eigenkapitalanforderungen

12. weist darauf hin, dass Nachhaltigkeitsrisiken auch mit finanziellen Risiken einhergehen können und deshalb in den Kapitalanforderungen und in den aufsichtsrechtlichen Prüfungen von Banken berücksichtigt werden sollten, sobald sie ein ernstzunehmendes Ausmaß annehmen; fordert die Kommission deshalb auf, eine Regelungsstrategie und einen Umsetzungsplan festzulegen, damit unter anderem dafür gesorgt wird, dass die Nachhaltigkeitsrisiken im Aufsichtsrahmen bewertet werden, und auf die Integration der Nachhaltigkeitsrisiken in das Basel-IV-Rahmenwerk hinzuwirken, damit ausreichende Kapitalreserven bereitgestellt werden; betont, dass sich die Eigenkapitalanforderungen nach den nachgewiesenen Risiken richten und diese voll und ganz abbilden müssen; wünscht, dass im Rahmen des nächsten Jahreshaushaltsplans ein Pilotprojekt der EU initiiert wird, in dem methodische Referenzwerte zu diesem Zweck ausgearbeitet werden;

Offenlegung

13. betont, dass die Offenlegung eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, das Finanzwesen nachhaltig zu gestalten; begrüßt die Arbeit der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD) und fordert die Kommission und den Rat auf, deren Empfehlungen zu unterstützen; fordert, dass die Kosten, die dadurch entstehen, dass Maßnahmen zur Prävention von Klima-, Umwelt- und anderen Nachhaltigkeitsrisiken unterlassen werden, von den Offenlegungsvorschriften erfasst werden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinie, der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, der Eigenkapitalrichtlinie und der Eigenkapitalverordnung ab 2020 eine angemessene Offenlegung verbindlich vorzuschreiben und den Unternehmen eine Umsetzungsfrist zu setzen, in der sie sich darauf vorbereiten können; stellt fest, dass Artikel 173 des französischen Gesetzes über die Energiewende bereits eine mögliche Vorlage für eine Regelung der obligatorischen Offenlegung von Klimarisiken durch Anleger bietet; fordert, dass eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen erwogen wird; betont in diesem Zusammenhang, dass der Rahmen für die Berichterstattungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist, seiner Größe und seinem Verflechtungsgrad stehen sollte; empfiehlt, dass die derzeit nach der PRIIP-Verordnung und in Form des Basisinformationsblatts erforderliche Art der Offenlegung für sämtliche an Privatkunden gerichteten Finanzprodukte vorgeschrieben werden sollte;

Treuhänderische Pflichten

14. stellt fest, dass die treuhänderischen Pflichten zwar bereits in den finanzpolitischen Regelungsrahmen der Union eingebunden sind, im Zuge der Definition, Einführung und Prüfung einer robusten und glaubwürdigen Nachhaltigkeitstaxonomie jedoch dahingehend präzisiert werden sollten, dass sie sich auf wesentliche Investitionstätigkeiten einschließlich der Bereiche Anlagestrategie, Risikomanagement, Vermögensallokation, Unternehmensführung und Unternehmensverantwortung erstrecken und für sämtliche Akteure der gesamten Investitionskette, darunter Vermögensverwalter und unabhängige Anlageberater oder andere Anlagevermittler, gelten sollten; fordert nachdrücklich, dass die treuhänderischen Pflichten insoweit erweitert werden, als sie einen verbindlichen beidseitig ausgerichteten Integrationsprozess umfassen sollten, in dem sämtliche Akteure der gesamten Investitionskette, darunter Vermögensverwalter und unabhängige Anlageberater oder andere Anlagevermittler, dazu verpflichtet sind, bei ihren Entscheidungen ESG-Faktoren mit erheblichen finanziellen Folgen und die sonstigen wesentlichen ESG-Präferenzen der Kunden und Begünstigten oder der Endanleger zu beachten, deren Anlagehorizont und Nachhaltigkeitspräferenzen vorab abgefragt werden sollten; fordert, dass die Kosten, die dadurch entstehen, dass Maßnahmen zur Prävention von Klima-, Umwelt- und anderen Nachhaltigkeitsrisiken unterlassen werden, in das Risikomanagement und die Due-Diligence-Prüfung von Unternehmensleitungen und Behörden einfließen und im Rahmen der treuhänderischen Pflichten der Anleger erfasst werden;

Dienstag, 29. Mai 2018

Musterverträge für die Ermittlung von ESG-Risiken und -Faktoren

15. fordert die europäischen Aufsichtsbehörden auf, Leitlinien für Musterverträge zwischen Anlegern und Vermögensverwaltern, unabhängigen Anlageberatern und sonstigen Anlagevermittlern zu entwerfen, in denen die Übertragung der Interessen des Begünstigten eindeutig geregelt wird und klare Erwartungen bezüglich der Ermittlung und Einrechnung der ESG-Risiken und -Faktoren formuliert werden, damit entsprechende Präventions-, Schutz-, Abfederungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können; fordert die Organe der EU vor dem Hintergrund der ausstehenden Überarbeitung der ESA-Verordnung auf, dafür Sorge zu tragen, dass den europäischen Aufsichtsbehörden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden; fordert, dass die Kosten, die dadurch entstehen, dass Maßnahmen zur Prävention von Klima- und anderen Nachhaltigkeitsrisiken unterlassen werden, in allen künftigen EU-Rechtsvorschriften, bei der Überarbeitung von Rechtsvorschriften und in den Folgenabschätzungen für Finanzierungen berücksichtigt werden;

Verantwortungsprinzipien

16. fordert, dass zu den rechtlichen Verpflichtungen der Anleger zählt, dass sie sich aktiv nach Prinzipien der ethischen Verantwortung richten und den Begünstigten und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über entsprechende Maßnahmen ablegen, indem sie unter anderem größere Beteiligungen, Mitwirkungsaktivitäten, die Hinzuziehung von Beratern für die Stimmrechtsvertretung und auch etwaige passive Anlageformen offenlegen; empfiehlt, passive Fonds, die einen Index nachbilden, aufzufordern, ihre Verantwortungsprinzipien offenzulegen und darzulegen, inwieweit bei einem passiven index- und benchmarkorientierten Fondsmanagement die ESG-Risiken der Unternehmen, in die investiert wird, zuverlässig ermittelt werden können; ist der Ansicht, dass Indexanbieter aufgefordert werden sollten, im Einzelnen anzugeben, wie sich die gängigen und als Referenz angegebenen Benchmarks in Bezug auf Klima- und Nachhaltigkeitsparameter verhalten;

Weitere Anforderungen an die ESG-Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen erforderlich

17. stellt fest, dass die ESG-Berichterstattungspflichten im Rahmen der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen nicht einheitlich genug geregelt sind und es somit einer Harmonisierung mit dem Ziel, mehr Kohärenz zu erreichen, bedarf und für die Offenlegung möglichst geeignete ESG-Parameter anhand von Indikatoren für Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz definiert werden müssen; fordert die Kommission auf, EU-weit Gruppen von Interessenträgern zu bilden, zu denen Vertreter der Finanzdienstleistungswirtschaft, der Hochschulen und der Zivilgesellschaft zählen, die eine geeignete Liste von Parametern aufstellen, die unter anderem eine Liste mit Indikatoren für die Messung von Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit umfasst und besonders wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken abdeckt; vertritt die Auffassung, dass eine solche Reform die Anforderung einer von Dritten geprüften Berichterstattung umfassen sollte;

Grüne Anleihen

18. stellt fest, dass grüne Anleihen nur einen Bruchteil des Anlagemarktes ausmachen – eines Marktes, der unzureichend reguliert ist und in dem deshalb die Gefahr irreführender Marketingpraktiken groß ist, und dass in der EU derzeit ein vereinheitlichter Standard für grüne Anleihen fehlt – ein Standard, der sich im Übrigen auf eine künftige EU-Nachhaltigkeitstaxonomie stützen sollte; stellt fest, dass solche grünen Anleihen einer amtlichen Überprüfung und Aufsicht sowie der Pflicht zu einer regelmäßigen Berichterstattung über die ökologischen Auswirkungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte unterliegen sollte; hebt hervor, dass grüne Anleihen auch Vermögenswerte umfassen sollten, mit denen die Behebung von Umweltschäden unterstützt und die Reduzierung des Einsatzes fossiler Brennstoffe vorangebracht wird; hebt hervor, dass bei grünen Anleihen bestimmte Branchen – insbesondere solche mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima – ausgeschlossen sein und mit ihnen keine Verstöße gegen zentrale Sozial- und Menschenrechtsnormen unterstützt werden sollten; empfiehlt, dass die Kommission eigens eine Arbeitsgruppe für die vollkommen transparente Ausarbeitung der Norm für eine grüne EU-Anleihe bildet, die der Kontrolle durch das Europäische Parlament unterliegt; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Überwachung grüner Anleihen regelmäßig zu bewerten; fordert in diesem Zusammenhang eine legislative Initiative, um Anreize für eine öffentliche europäische Emission grüner Anleihen durch bestehende und künftige europäische Einrichtungen wie die EIB zu schaffen, mit denen neue nachhaltige Anlagen finanziert werden;

Dienstag, 29. Mai 2018

Ratingagenturen

19. stellt fest, dass die Ratingagenturen bei der Bewertung der künftigen Kreditwürdigkeit eines Emittenten die Folgen marktstörender ESG-Risiken und -Faktoren nicht hinreichend berücksichtigen; fordert, dass die EU Normen für die Aufnahme von ESG-Faktoren in die Ratings aller Ratingagenturen, die in der EU tätig sind, und eine diesbezügliche Aufsicht erlässt; weist darauf hin, dass dies auch mit dem mangelnden Wettbewerb zwischen diesen Agenturen und ihrem engen Fokus auf die Wirtschaft zusammenhängt und dass diese Probleme noch nicht zufriedenstellend gelöst sind; fordert, dass ein Akkreditierungsverfahren für die Kennzeichnung „Grünes Finanzprodukt“ durch Zertifizierungsstellen eingeführt wird, die der Aufsicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unterliegen; empfiehlt, der ESMA den Auftrag zu erteilen, die Ratingagenturen zur Aufnahme von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Methoden zu verpflichten; fordert die Kommission auf, die Verordnung über Ratingagenturen entsprechend für die Bereiche zu überarbeiten, in denen diese Risiken wahrscheinlich künftig auftreten; betont, dass den von Nachhaltigkeitsindizes und ESG-Ratingagenturen vorgenommenen Nachhaltigkeitsuntersuchungen eine große Bedeutung dabei zukommt, allen Finanzakteuren die notwendigen Informationen für die Wahrnehmung ihrer Berichterstattungspflichten und treuhänderischen Pflichten zur Verfügung zu stellen und somit zum Übergang zu einem nachhaltigeren Finanzwesen beizutragen;

Kennzeichnungssysteme für Finanzdienstleistungen

20. schlägt vor, dass die Kommission ein – nach einer Übergangsfrist verbindliches – verhältnismäßiges Kennzeichnungssystem für Institute, die Bankkonten für Privatkunden, Investmentfonds, Versicherungen und Finanzprodukte anbieten, einführt, aus dem ersichtlich wird, inwieweit die zugrunde liegenden Vermögenswerte mit dem Übereinkommen von Paris und den ESG-Zielen vereinbar sind;

Mandat der europäischen Aufsichtsbehörden

21. beabsichtigt, das Mandat der europäischen Aufsichtsbehörden und der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der ESA-Verordnungen so auszugestalten, dass es sich auch auf die Prüfung und das Monitoring von ESG-Risiken und -faktoren erstreckt und damit erreicht wird, dass sich der Finanzmarkt stärker an Nachhaltigkeitszielen ausrichtet; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die ESMA

- Nachhaltigkeitspräferenzen in ihre „Eignungsleitlinien“ aufnehmen sollte, wie die Kommission in ihrem Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung vorschlägt, Vorschläge dafür machen sollte, wie Nachhaltigkeitserwägungen sinnvoll in die einschlägigen Finanzvorschriften der EU aufgenommen werden könnten, und eine einheitliche Umsetzung dieser Bestimmungen fördern sollte, sobald sie verabschiedet worden sind;
- ein verhältnismäßiges und nach einer Übergangsfrist verbindliches Aufsichts- und Monitoringsystem für die Bewertung wesentlicher ESG-Risiken und -Faktoren ab 2018 einschließlich einer prospektiven Analyse von Nachhaltigkeitsszenarien einführen sollte,
- die Aufgabe erhalten sollte, Portfolios auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris und ihre ESG-Risiken und -Faktoren zu prüfen und dafür zu sorgen, dass den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD) gefolgt wird;

hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die europäischen Aufsichtsbehörden über ausreichende finanzielle Mittel verfügen sollten, um ihrem Auftrag nachzukommen; fordert die Behörden auf, in dieser Hinsicht mit den zuständigen Stellen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

Aufgaben der EIB in einem nachhaltigen Finanzwesen

22. betont, dass die EU-Institutionen bei der nachhaltigen Gestaltung des Finanzwesens mit gutem Beispiel vorangehen sollten; stellt fest, dass die EIB zwar 26 % ihres gesamten Finanzierungsvolumens in den Dienst des Klimaschutzes gestellt hat und 2007 die Wegbereiterin für einen Markt für grüne Anleihen war und gut dafür aufgestellt ist, ihre angekündigten Zusagen in dieser Hinsicht zu erfüllen, sie jedoch immer noch CO₂-intensive Projekte finanziert und somit Spielraum für Verbesserungen besteht; fordert die EIB deshalb nachdrücklich auf, ihre Kreditvergabe und ihre entsprechenden Prioritäten in Zukunft dahingehend anzupassen, dass sie mit dem Übereinkommen von Paris und dem Klimaziel, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, vereinbar sind; fordert, dass die Kreditvergabe der EIB und die Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) gestärkt und neu ausgerichtet werden, damit nicht mehr in CO₂-intensive Projekte investiert wird, sondern – neben anderen innovativen Bereichen und immateriellen Vermögenswerten – vornehmlich in ressourceneffiziente Projekte sowie Projekte zur Reduzierung der CO₂-Emissionen; weist darauf hin, dass die EIB in der Lage ist, in regional ausgewogener Weise mehr Risikokapital für die grüne Wende bereitzustellen; ist der Auffassung, dass weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden sollten, unter anderem im Zusammenspiel mit den Finanzierungsinstrumenten der EU im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen;

Dienstag, 29. Mai 2018

Aufgaben der EZB in einem nachhaltigen Finanzwesen

23. ist sich bewusst, dass die EZB unabhängig ist und ihre primäre Aufgabe die Wahrung der Preisstabilität ist, weist jedoch darauf hin, dass die EZB als EU-Organ auch an das Übereinkommen von Paris gebunden ist; sieht deshalb mit Sorge, dass 62,1 % der von der EZB angekauften Unternehmensanleihen aus Branchen stammen, die für 58,5 % der Treibhausgasemissionen des Euro-Währungsgebiets verantwortlich sind ⁽¹⁴⁾, und stellt fest, dass von diesem Programm hauptsächlich Großkonzerne direkt profitieren; empfiehlt, dass sich die EZB in ihren Leitlinien für ihre Ankaufprogramme ausdrücklich zu dem Übereinkommen von Paris und den ESG-Zielen bekennt; hebt hervor, dass diese Leitlinien für die Gestaltung einer künftigen ESG-orientierten Anlagepolitik mit den hohen Standards einer EU-Nachhaltigkeitstaxonomie maßgeblich sein könnten;

Sonstiges

24. betont, dass sich ein substanzielles Angebot an nachhaltigen Finanzprodukten auch positiv auf die Verbesserung der sozialen Infrastruktur Europas auswirken kann, zu der eine Reihe von Initiativen und Projekten zählen, mit denen ein Mehrwert für die Bevölkerung geschaffen werden soll, indem Investitionen und Innovationen in den für das Wohlbefinden und die Widerstandsfähigkeit von Menschen und Gemeinschaften strategisch wichtigen und zentralen Bereichen, etwa Bildung, Gesundheit und Wohnen, gefördert werden;

25. begrüßt die Arbeit der Sachverständigengruppe, die wertvolle Grundlagen dafür geschaffen hat, dass ein neuer Maßstab für eine nachhaltige Finanzwirtschaft entsteht; hält es jedoch für dringend geboten, den Bankensektor aktiv einzubeziehen, dem angesichts seiner beherrschenden Stellung in der europäischen Finanzlandschaft nach wie vor eine Schlüsselrolle bei einer nachhaltigeren Ausrichtung des Finanzwesens zukommt;

26. weist darauf hin, dass die bei der Überwachung der Ausgaben für klimaschutzbezogene Maßnahmen angewandte Methoden für die verschiedenen Programme uneinheitlich sind, sodass Projekte mit fragwürdigem Nutzen für Umwelt und Klima als klimaschutzbezogene Aufwendung eingestuft werden können (z. B. die Ökologisierungskomponente der Gemeinsamen Agrarpolitik);

27. weist darauf hin, dass in den Methoden keine der gängigen finanziellen Benchmarks ESG-Faktoren berücksichtigt werden; fordert, dass anhand der europäischen Nachhaltigkeitstaxonomie eine oder mehrere europäische Benchmarks für Nachhaltigkeit ausgearbeitet werden, mit denen sich die Performance europäischer Emittenten auf der Grundlage von ESG-Risiken und -Faktoren bewerten lässt;

28. fordert, dass private Initiativen wie das EeMAP-Projekt für „grüne Hypotheken“ analysiert und gefördert werden, um zu untersuchen und nachzuweisen, unter welchen Bedingungen grüne Vermögenswerte bei einem niedrigeren Investitionsrisiko eine Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit bewirken können;

29. fordert die EU auf, auf internationaler Ebene aktiv auf die Aufnahme von Nachhaltigkeitsindikatoren in die Internationalen Rechnungslegungsstandards hinzuwirken;

30. betont, dass mit den Systemen der Unternehmensführung und -kontrolle eine langfristig nachhaltige Wertschöpfung befördert werden sollte, beispielsweise durch Treueaktien für langjährige Anteilseigner und unter Einbeziehung von ESG in die Vergütung von Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern; weist darauf hin, dass durch die eindeutige Festlegung der diesbezüglichen Pflichten von Verwaltungsratsmitgliedern nachhaltigkeitsorientierte Anleger bei ihrer Mitwirkung in Leitungsgremien unterstützt würden;

31. fordert die Einführung einer obligatorischen Umwelthaftpflichtversicherung für alle gewerblichen und öffentlichen Tätigkeiten als Voraussetzung für die Zulassung;

32. weist darauf hin, dass ein nachhaltiges Finanzwesen bedeutet, dass eindeutig festgelegt werden muss, welchen Pflichten die Verwaltungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder europäischer Unternehmen in Bezug auf eine langfristige nachhaltige Wertschöpfung, ESG-Aspekte und systemische Risiken im Rahmen ihrer vorrangigen Aufgabe, den Unternehmenserfolg zu fördern, nachkommen müssen;

⁽¹⁴⁾ Matikainen, Sini, Campiglio, Emanuele und Zenghelis, Dimitri: The climate impact of quantitative easing. Grantham Institute on climate change and the environment, Mai 2017.

Dienstag, 29. Mai 2018

33. fordert die europäischen Aufsichtsbehörden auf, Leitlinien für die Erhebung statistischer Daten über die Ermittlung von ESG-Risiken und ihre Berücksichtigung in der Finanzierung zu erarbeiten, und fordert, dass die statistischen Daten nach Möglichkeit veröffentlicht werden;

34. fordert die nationalen Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden auf, eindeutige und klare Leitlinien dafür auszuarbeiten, wie die neue Taxonomie und andere mit diesen Vorschriften verbundene Änderungen umgesetzt werden können, ohne vermeidbare Kosten und Verzögerungen zu verursachen;

35. vertritt die Auffassung, dass preisliche Maßnahmen entscheidend dazu beitragen können, die Finanzierungslücke von 180 Mrd. EUR für die Umsetzung der Dekarbonisierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zu schließen, indem Investitionen auf langfristige Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet werden;

36. weist darauf hin, dass KMU trotz ihrer Innovationskraft bei den Debatten über ein nachhaltiges Finanzwesen oft keine Berücksichtigung finden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in der Digitalisierung und in grünen Finanztechnologien ein enormes Potenzial steckt; empfiehlt der Kommission, Mechanismen zu prüfen, die es KMU ermöglichen, sich für Projekte zusammenzuschließen, damit sie sich am Markt für grüne Anleihen beteiligen können;

37. hebt den Stellenwert der sozialen Komponente eines nachhaltigen Finanzwesens hervor; weist auf das Potenzial der Entwicklung neuer Finanzinstrumente hin, die speziell auf soziale Infrastrukturen ausgerichtet sind, unter anderem Anleihen zur Finanzierung von Sozialprojekten im Sinne der Social Bond Principles (SBP) 2017;

38. hebt hervor, dass die Ermittlung, Steuerung und Offenlegung der ESG-Risiken untrennbar mit dem Verbraucherschutz und der Finanzstabilität zusammenhängen und daher in den Zuständigkeitsbereich der europäischen Finanzaufsichtsbehörden fallen sollten; fordert den ESRB auf, die Erforschung des Zusammenspiels von ESG-Faktoren und Systemrisiken – nicht nur in Bezug auf den Klimawandel – tatkräftig voranzutreiben;

39. weist erneut darauf hin, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 14. November 2017 über den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen für Privatkunden die Schaffung eines EU-Sparkontos zur Finanzierung der grünen Wirtschaft gefordert hat;

40. fordert, dass alle künftigen Ausgaben der EU im Einklang mit den Zielen von Paris in Bezug auf die Dekarbonisierung der Wirtschaft stehen müssen, die in die Rechtsinstrumente zur Regulierung der Funktionsweise der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (einschließlich der Kohäsionsfonds), der Fonds für Maßnahmen im Außenbereich und die Entwicklungszusammenarbeit sowie weiterer Instrumente außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens, etwa des EFSI, übernommen werden müssen;

41. fordert die Kommission auf, in einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln, wie die Aufsichts- und Regulierungsbehörden Mandate mit langfristigen Perspektiven besser honorieren könnten;

42. fordert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) auf, bewährte Verfahren und Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von betrieblichen Altersversorgungssystemen und privaten Altersvorsorgeprodukten und den Begünstigten vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Anlageprodukts bereitzustellen; fordert die EIOPA auf, Leitlinien zu bewährten Verfahren, beispielsweise dem Environmental Agency Fund des Vereinigten Königreichs, für die Zusammenarbeit mit Begünstigten und Privatkunden und die Ermittlung ihrer finanziellen und sonstigen Interessen bereitzustellen;

Dienstag, 29. Mai 2018

43. nimmt die Empfehlung der Sachverständigengruppe zur Kenntnis, eine EU-Beobachtungsstelle für ein nachhaltiges Finanzwesen ins Leben zu rufen, die von der Europäischen Umweltagentur in Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden eingerichtet werden sollte und Informationen über nachhaltige Anlagen in der EU erhebt, meldet und offenlegt; empfiehlt im Hinblick auf die Stärkung der Vorbildfunktion der Europäischen Union, dass dieser Beobachtungsstelle auch eine wichtige Funktion bei der Erhebung, Unterstützung und Offenlegung von Informationen über nachhaltige Anlagen von Fonds und Institutionen der EU einschließlich des EFSI, der EIB und der EZB zuerkannt wird; fordert, dass die Beobachtungsstelle dem Parlament über ihre Tätigkeiten Bericht erstattet;

44. ist der Ansicht, dass die EIB mit kleinen Marktteilnehmern und Genossenschaften zusammenarbeiten sollte, um kleinere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energiequellen zu bündeln, damit sie für eine Finanzierung durch die EIB und im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors infrage kommen;

45. stimmt mit der Feststellung der Sachverständigengruppe überein, dass es von entscheidender Bedeutung ist, den europäischen Bürgern die Teilhabe an einem nachhaltigen Finanzwesen zu ermöglichen; hält es für unumgänglich, einen besseren Zugang zu Informationen über Nachhaltigkeit sicherzustellen und finanzmarktbezogene Kenntnisse und Kompetenz zu fördern;

46. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die Kohärenz ihrer Maßnahmen in der Finanzwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass eine nachhaltige Finanzpolitik mit schlüssigen politischen Entscheidungen in anderen Bereichen wie Energie, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft einhergehen muss;

47. fordert die Kommission auf, regelmäßig einen Fortschrittsbericht zu den in dieser Entschließung angesprochenen Fragen zu veröffentlichen;

48. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Einfluss der EU zu nutzen, um in multilateralen politischen Gremien wie den Vereinten Nationen, den G7 und den G20 sowie in internationalen Normungseinrichtungen wie der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) Führungsstärke im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu demonstrieren und weltweit neue Maßstäbe in Sachen Nachhaltigkeit zu setzen, unter anderem in bilateralen Abkommen mit Drittländern;

o

o o

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0216

EU-Justizbarometer 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zum EU-Justizbarometer 2017 (2018/2009(INI))

(2020/C 76/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 2, 6 und 7,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 70, 85, 86, 258, 259 und 260,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine einschlägigen Entschließungen zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Justiz,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. April 2017 mit dem Titel „EU-Justizbarometer 2017“ (COM(2017)0167),
- unter Hinweis auf die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission mit dem Titel „The judicial system and economic development across EU Member States“ (Die Justizsysteme und die Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten der EU) ⁽¹⁾ von 2017,
- unter Hinweis auf die Erhebung des US Chamber Institute for Legal Reform mit dem Titel „The Growth of Collective Redress in the EU“ (Zunahme kollektiver Rechtsbehelfsmechanismen in der EU) ⁽²⁾ von 2017,
- unter Hinweis auf die Gender-Statistik-Datenbank des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Berichte der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), insbesondere ihre Liste der Kriterien der Rechtsstaatlichkeit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zur Bewertung der Justiz in Bezug auf die Strafjustiz und die Rechtsstaatlichkeit ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die durch das Unternehmen Milieu im Jahr 2011 ausgearbeitete Vergleichsstudie zum Zugang zu Justiz in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen über die Gleichstellung der Geschlechter und gegen Diskriminierung („Comparative study on access to justice in gender equality and anti-discrimination law“) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates zur Unabhängigkeit, zur Effizienz und zu den Zuständigkeiten von Richtern („Recommendation on judges: independence, efficiency and responsibilities“) (CM/Rec(2010)12) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten mit dem Titel „Mapping the Representation of Women and Men in Legal Professions Across the EU“ (Übersicht über den Anteil von Frauen und Männern in Rechtsberufen in der EU) ⁽⁸⁾ von 2017,

⁽¹⁾ http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC104594/jrc104594__2017_the_judicial_system_and_economic_development_across_eu_member_states.pdf

⁽²⁾ http://www.instituteforlegalreform.com/uploads/sites/1/The_Growth_of_Collective_Redress_in_the_EU_A_Survey_of_Developments_in_10_Member_States_April_2017.pdf

⁽³⁾ <http://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs>

⁽⁴⁾ [http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD\(2016\)007-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2016)007-e)

⁽⁵⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 136.

⁽⁶⁾ Milieu Ltd (2011), „Comparative study on access to justice in gender equality and anti-discrimination law“, Synthesebericht, GD Justiz der Europäischen Kommission, Brüssel.

⁽⁷⁾ [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2010\)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2010)12&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true)

⁽⁸⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596804/IPOL_STU\(2017\)596804_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596804/IPOL_STU(2017)596804_EN.pdf)

Dienstag, 29. Mai 2018

- unter Hinweis auf die jährlichen Berichte der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zur Bewertung der Wirksamkeit der europäischen Justizsysteme ⁽⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0161/2018),
- A. in der Erwägung, dass unabhängige, effiziente und hochwertige Justizsysteme für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Fairness von Gerichtsverfahren und das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Rechtsordnung unverzichtbar sind, zumal durch sie dafür gesorgt wird, dass Privatpersonen und Unternehmen ihre Rechte auch tatsächlich umfassend in Anspruch nehmen können; in der Erwägung, dass effiziente Justizsysteme und die richterliche Unabhängigkeit untrennbar miteinander verbunden sind und dass so das Wirtschaftswachstum gefördert wird, die Grundrechte verteidigt werden und die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts unterstützt wird; in der Erwägung, dass die Justiz einen Wert an sich darstellt, insbesondere in Bezug auf den Zugang der Bürger zur Justiz und die Achtung der Anforderungen an ein faires Verfahren;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission das EU-Justizbarometer für das Jahr 2017 vorgelegt hat, bei dem es sich um ein vergleichendes, nicht bindendes Informationsinstrument handelt, mit dem hauptsächlich die Effizienz, Unabhängigkeit und Qualität der nationalen Justizsysteme bewertet werden und das auf die Ermittlung von Mängeln, bewährten Verfahren und Fortschritten und die Verbesserung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Justiz abzielt und schwerpunktmäßig die Parameter der Justiz erfasst, die zur Verbesserung des Geschäfts-, Investitions- und Verbraucherklimas in der Union beitragen;
- C. in der Erwägung, dass in der fünften Ausgabe des EU-Justizbarometers insbesondere Aspekte des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gerichtsverfahren und der Unabhängigkeit der Justiz aus Bürger- und Unternehmensperspektive, der derzeitigen Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Rahmen der Justizsysteme und der Funktionsweise der nationalen Justizsysteme in bestimmten Bereichen, die für den Binnenmarkt und die Wirtschaft von Belang sind, analysiert werden, und gleichzeitig ein erster Gesamtüberblick über die Funktionsweise der nationalen Justizsysteme in Bezug auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche gegeben wird;
- D. in der Erwägung, dass das EU-Justizbarometer 2017 keine Gesamtrangliste der nationalen Justizsysteme enthält und auch nicht vorgesehen ist, bestimmte Systeme im Vergleich zu anderen besonders hervorzuheben;
- E. in der Erwägung, dass das Justizbarometer vielmehr als nützliches Handbuch dienen sollte, das einen Überblick über bewährte Verfahren gibt, die die Mitgliedstaaten im Bereich der Zivil-, Handels- und Verwaltungsjustiz anwenden können;
- F. in der Erwägung, dass für einige Mitgliedstaaten zahlreiche Daten immer noch nicht verfügbar sind und dass zwischen den Daten einiger Mitgliedstaaten Diskrepanzen bestehen, was die Quantität und die Spezifität angeht;
- G. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt des EU-Justizbarometers 2017 auf der Zivil-, Handels- und Verwaltungsjustiz liegt, allerdings auch ein erster Überblick gegeben wird, wie im Rahmen der nationalen Systeme bei der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Strafsachen vorgegangen wird;
- H. in der Erwägung, dass dieser nicht bindende Vergleich mit dem Vorteil einhergeht, dass sowohl positive als auch negative Entwicklungen ermittelt werden können und dass er ein EU-weites Forum für kollegiales Lernen und den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit bietet;
- I. in der Erwägung, dass die nutzerfreundliche Bereitstellung von Informationen über das Justizsystem eine Voraussetzung für den Zugang zur Justiz ist;
- J. in der Erwägung, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Justizsysteme für die neuen Herausforderungen der EU gerüstet sind;

Allgemeine Bemerkungen

1. betont, dass durch die Justiz die Rechtsstaatlichkeit in der Gesellschaft gestärkt und das Recht jedes Einzelnen auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gewahrt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei jeder Justizreform die Rechtsstaatlichkeit und die Standards der EU für die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleiben; legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, im Rahmen des Europäischen Semesters, für das unter anderem Informationen aus dem EU-Justizbarometer herangezogen werden, auch künftig die Justizreformen in den Mitgliedstaaten zu überwachen; fordert die Kommission ferner auf, neue Kriterien aufzustellen, anhand deren besser bewertet werden kann, inwiefern die Justizsysteme der Rechtsstaatlichkeit Rechnung tragen, und dafür insbesondere die von der Venedig-Kommission ausgearbeitete Liste der Kriterien der Rechtsstaatlichkeit heranzuziehen;

⁽⁹⁾ https://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp

Dienstag, 29. Mai 2018

2. fordert die Kommission auf, präzisere Daten über den Umgang mit Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und Angriffen auf die Grundrechte, darunter Korruption, Diskriminierung und die Verletzung der Privatsphäre, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu erheben;
3. weist auf die Forderung in seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 zu einem EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte hin, und fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für den Abschluss eines EU-Paktes für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vorzulegen; fordert die Kommission auf, bestehende Berichte, einschließlich des Justizbarometers, bis zur Einführung des Pakts für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu bündeln;
4. nimmt das EU-Justizbarometer 2017 mit großem Interesse zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, dieses Verfahren entsprechend den Verträgen und im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten weiter zu fördern;
5. betont, dass mit der Ausarbeitung eines separaten Justizbarometers für Strafsachen ein grundlegender Beitrag zu einem einheitlichen Verständnis der Rechtsvorschriften der EU im Bereich Strafrecht bei Richtern und Staatsanwälten geleistet wird, was auch zu größerem gegenseitigen Vertrauen führen wird;
6. fordert die Kommission auf, die Korruptionsbekämpfung zu berücksichtigen, und ist der Auffassung, dass der Aufnahme dieses Themas in das Justizbarometer Priorität eingeräumt werden muss;
7. unterstützt das Ziel dieses Austauschs und betont, dass mit einem unabhängigen, effizienten und hochwertigen Justizsystem Anreize für Unternehmen entstehen könnten, national und grenzüberschreitend zu expandieren und zu investieren, und dass damit gleichzeitig für den Schutz der Grundrechte der Bürger und die Durchsetzung der Rechte der Verbraucher und der Arbeitnehmer gesorgt werden kann, womit sich deren Beitrag zur Wirtschaft enorm steigern würde;
8. stellt fest, dass die vergleichende Bewertung der Justizsysteme für das gegenseitige Vertrauen in Bezug auf grenzübergreifende Belange, für die effektive Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden sowie für die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums und den Aufbau einer europäischen Justizkultur von Bedeutung ist; fordert die Kommission daher auf, weitere konkrete Indikatoren zur Bewertung der Achtung der Werte der EU in der Praxis, etwa der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte, zu entwickeln;
9. ist der Ansicht, dass ein solcher Vergleich auf objektiven Kriterien und Nachweisen beruhen muss, die sorgfältig erfasst, verglichen und analysiert werden, und dass dabei der einschlägige konstitutionelle und rechtliche Rahmen berücksichtigt werden muss; betont, dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass bei der unparteiischen Bewertung der Justizsysteme alle Mitgliedstaaten gleichbehandelt werden;
10. begrüßt die Bemühungen der Kommission, zum ersten Mal bestimmte Aspekte der Strafjustiz im Bereich Geldwäsche zu evaluieren, und empfiehlt der Kommission im Hinblick auf das Inkrafttreten der vierten und dann auch der fünften Geldwäscherichtlinie, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um zu erreichen, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Verfahrensdauer in diesem Bereich bereitstellen;
11. begrüßt die Bemühungen der Kommission, messbare Daten vorzulegen und konkrete Schlussfolgerungen dahingehend zu ziehen, inwiefern die Mitgliedstaaten die Qualität und Effizienz ihrer Justizsysteme bereits verbessert haben oder künftig noch verbessern könnten, insbesondere hinsichtlich des Status, der Ernennung und der Unabhängigkeit von Richtern sowie des Geschlechterverhältnisses; weist darauf hin, dass die Datenlücke insbesondere bei den Indikatoren für die Effizienz der Justizsysteme immer kleiner wird; bedauert allerdings, dass erneut der Fall aufgetreten ist, dass Mitgliedstaaten für bestimmte Kategorien keine Daten zur Verfügung gestellt haben, obwohl die entsprechenden Daten erhoben werden könnten oder sogar zur Verfügung stehen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Bemühungen dahingehend, vergleichbare Daten zur Verfügung zu stellen, zu verstärken und umfassend mit der Kommission zusammenzuarbeiten, indem sie die angeforderten Daten bereitstellen; betont, dass die Mitgliedstaaten die Datenlücke weiter verkleinern müssen, damit sie ihre Prioritäten im Hinblick auf effiziente Justizsysteme auch umsetzen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, eng mit der Kommission des Europarates für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) und der Kommission zusammenzuarbeiten – und zwar insbesondere im Rahmen der informellen Gruppe der Sachverständigen aus den Ministerien und den Justizsystemen der Mitgliedstaaten –, damit die in einigen Kategorien des Justizbarometers noch bestehenden Datenlücken geschlossen werden können;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2017 eingehend zu prüfen und zu ermitteln, welches Fazit es zu ziehen gilt, sowie zu bewerten, ob nationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Qualität, die Effizienz und die Unabhängigkeit der nationalen Justizsysteme zu beheben;

Dienstag, 29. Mai 2018

13. nimmt zur Kenntnis, dass viele Mitgliedstaaten nach wie vor Reformanstrengungen unternehmen, um die Leistungsfähigkeit ihres nationalen Justizsystems zu verbessern; begrüßt, dass eine bedeutende Anzahl von Reformen angekündigt wurde, was Prozesskostenhilfe, alternative Verfahren der Streitbeilegung, die Gerichtsspezialisierung und die örtliche Zuständigkeit angeht;

Effizienz

14. betont, dass effiziente Verfahren im Rahmen angemessener Fristen im Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU von großer Bedeutung sind; betont ferner, dass in Bezug auf den Verbraucherschutz, das Recht des geistigen Eigentums und das Recht auf den Schutz der Privatsphäre zügige, effiziente Verfahren erforderlich sind; nimmt besorgt zur Kenntnis, dass Verfahren, die diese Bereiche betreffen, in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor zu langwierig sind; weist ferner darauf hin, dass das Vertrauen der Bürger und der Unternehmen in das Justizsystem angesichts vieler unerledigter Altfälle möglicherweise abnimmt und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden könnte, das Vertrauen in die Justiz jedoch den Eckpfeiler der Achtung der Rechtsstaatlichkeit darstellt;

15. legt den Mitgliedstaaten nahe, in die Verwendung und kontinuierliche Weiterentwicklung von IKT-Instrumenten im Rahmen ihrer Justizsysteme zu investieren, damit sich der Zugang für alle Unionsbürger vereinfacht – insbesondere für Menschen mit Behinderungen und andere schutzbedürftige Gruppen, einschließlich nationaler Minderheiten und/oder Migranten –, die Systeme verständlicher werden und auch einfacher genutzt werden können; betont, dass IKT-Systeme sowohl in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten als auch auf nationaler Ebene den Vorteil bieten, dass die Kosten für alle beteiligten Interessenträger sinken und sich auch die Effizienz und Qualität der Justizsysteme insgesamt verbessern, etwa durch die elektronische Geltendmachung von Forderungen, die Möglichkeit, Verfahren online zu verfolgen und zu betreiben, und die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten; bedauert, dass das Potenzial der IKT-Systeme bislang nicht in der gesamten EU umfassend ausgeschöpft wird; begrüßt die Transparenz in den meisten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen; betont, dass mit der Bereitstellung nutzerfreundlicher Informationen im Internet wesentlich dazu beigetragen wird, dass die Bürger und die Unternehmen Zugang zur Justiz haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle gerichtlichen Entscheidungen im Internet zu veröffentlichen, da die Bürger und Unternehmen so besser mit dem Justizsystem vertraut werden und das System so transparenter wird; weist ferner darauf hin, dass so auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefördert werden könnte;

16. betont, dass für Richter mehr und zudem breiter gefächerte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden müssen, zumal auch dies eine Grundlage für ein effizientes, unabhängiges und unparteiisches Justizsystem darstellt; betont insbesondere, dass Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Geschlechterrollen, -normen und -stereotypen, berufsethische Grundsätze, IT-Fertigkeiten, Gerichtsmanagement, Mediation und Kommunikation mit den Parteien und der Presse notwendig sind; betont ferner, dass unbedingt für eine angemessene Ausbildung im EU-Recht und in Bezug auf die verschiedenen Strukturen der EU für die Zusammenarbeit, etwa Eurojust, gesorgt sein muss; weist darauf hin, dass in bestimmten Bereichen des EU-Rechts wie dem Urheberrecht und den Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre nicht nur rechtliches Wissen, sondern auch Kenntnisse über technologische Entwicklungen notwendig sein können; stellt fest, dass sich die Effizienz und die Qualität des Justizsystems durch die Spezialisierung der Richter und der Gerichte zu verbessern scheinen; fordert die Kommission auf, dies im Zuge des Vergleichs im kommenden Jahr eingehender zu prüfen; hebt hervor, dass sich Richter und sonstige Rechtssachverständige kontinuierlich und systematisch weiterbilden müssen, damit das Recht einheitlich und bestmöglich angewendet und effizient durchgesetzt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr in den Ausbau der Aus- und Fortbildung und der Weiterbildung in den Rechtsberufen, etwa für Richter, zu investieren, und zwar auch in anderen Mitgliedstaaten, damit sich die Betroffenen über ihre Erfahrungen und bewährte Verfahren austauschen können;

17. legt den Mitgliedstaaten und den Organen der EU nahe, die Weiterentwicklung der Mediation auf Ebene der EU zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Mediation im Rahmen der Rechtssysteme der EU systematisch zu bewerten;

Qualität

18. fordert die Kommission auf, in der Vergleichsstudie des kommenden Jahres zur Zugänglichkeit der Justizsysteme auch kollektive Rechtsbehelfsmechanismen zu berücksichtigen, zumal diese im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und eine wirksame Beilegung von Streitigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind; erachtet sie als wichtiges Instrument, um den Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz in der ganzen EU in Bereichen, in denen zahlreiche Antragsteller unmittelbar betroffen sind, zu stärken; ist der Ansicht, dass kollektive Rechtsbehelfsverfahren den Bürgern den Zugang zur Justiz und eine effiziente Streitbeilegung erleichtern und auf diese Weise unverhältnismäßige Hürden, insbesondere für Bürger, die unter der Armutsgrenze leben oder Parteien in Rechtssachen mit grenzübergreifender Dimension sind, aus dem Weg zu räumen;

Dienstag, 29. Mai 2018

19. weist darauf hin, dass in den meisten Mitgliedstaaten von den Parteien zu Beginn eines Gerichtsverfahrens die Zahlung einer Gerichtsgebühr verlangt wird; weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und die Höhe der Gerichtsgebühren einen entscheidenden Einfluss auf den Zugang zur Justiz – also ein in der EU bestehendes Grundrecht – haben, und zwar insbesondere für Bürger, die in Armut leben, und betont, dass Prozesskostenhilfe von Bedeutung ist, wenn es gilt, sicherzustellen, dass auch schwächere Parteien einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz haben; betont, dass Prozesskostenhilfe für Verbraucher, die unterhalb der Armutsgrenze leben, nach wie vor ein wesentlicher Ausgleichsfaktor ist; weist darauf hin, dass die Schwierigkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten, besonders abschreckend sein könnte, wenn die Gerichtsgebühren und/oder Prozesskosten einem erheblichen Teil des Streitwerts entsprechen; weist diesbezüglich darauf hin, dass die Prozesskostenhilfe an die in den Mitgliedstaaten geltende Armutsgrenze geknüpft sein sollte; betont, dass die Prozesskosten allgemein weiter gesenkt werden müssen, beispielsweise durch die Verwendung nationaler Portale für den elektronischen Rechtsverkehr; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Informationen im Internet, anhand deren Bürger ermitteln können, ob sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, nutzerfreundlicher zu gestalten und dabei im Internet auch für sehbehinderte Personen zugängliche Informationen bereitzustellen;

20. fordert die Kommission auf, noch vor dem Abschluss des das kommende Jahr betreffenden Vergleichs einen neuen Indikator einzuführen, anhand dessen bewertet werden kann, inwiefern Angehörige von Gruppen, die möglicherweise benachteiligt oder diskriminiert werden, Zugang zur Justiz haben, damit mögliche Hindernisse ermittelt werden können;

21. betont, dass den nach wie vor bestehenden Diskrepanzen beim Geschlechterverhältnis und der erheblichen Kluft zwischen den Geschlechtern bei Richtern, insbesondere in den oberen Instanzen/bei den höchstinstanzlichen Gerichten, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU entgegengewirkt werden muss; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich der Anteil der weiblichen Berufsrichter in einigen Mitgliedstaaten in letzter Zeit verringert hat;

22. weist darauf hin, dass in ganz Europa in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Rechtsberufen – und nicht zuletzt beim Zugang zum Richteramt – sowie hinsichtlich der Geschlechterstereotypen, der Transparenz bei Berufungen, der Vereinbarkeit beruflicher und außerberuflicher Pflichten oder auch der Existenz von Mentoring-Verfahren noch viel zu tun bleibt; betont, dass zwischen dem Frauenanteil auf unteren Ebenen des Justizwesens (einschließlich nicht juristisch tätiger Bediensteter) und an höheren Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft ein deutliches Missverhältnis besteht; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in ihren Bemühungen im Bereich Hochschulbildung insbesondere auf Frauen in Rechtsberufen zu konzentrieren und auf eine positive Haltung gegenüber Richterinnen hinzuwirken;

23. erinnert an die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2015⁽¹⁰⁾, in der es hieß, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung der Kandidaten für die Richterstellen am Gericht des Gerichtshofs der Europäischen Union soweit möglich für eine gleichmäßige Präsenz von Frauen und Männern sorgen sollten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gutem Beispiel voranzugehen;

24. betont, dass über die Hälfte der Mitgliedstaaten 2015 die Mittel für Ausgaben für das Justizsystem pro Einwohner zwar erhöht hat, die Bereitstellung der Mittel aber nach wie vor an den in der Vergangenheit angefallenen Kosten bemessen wird und nicht am tatsächlichen Arbeitsvolumen oder an der Anzahl der gerichtlichen Ersuchen;

25. begrüßt, dass in den meisten Mitgliedstaaten inzwischen vermehrt kollektive Rechtsbehelfsmechanismen zur Anwendung kommen, insbesondere auch die Europäische Plattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten für Verbraucher und Händler;

26. nimmt zur Kenntnis, dass für Ehesachen und für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung keine Daten vorliegen; legt der Kommission nahe, diese Daten in das EU-Justizbarometer aufzunehmen, wenn sie von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wobei dies als Halbzeitziel anvisiert werden könnte, das es nach dem Abschluss der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu erreichen gilt;

Unabhängigkeit

27. betont, dass die Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz ein grundlegendes Element eines wirksamen Justizsystems sind, das wiederum für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, faire Gerichtsverfahren und das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Rechtsordnung von zentraler Bedeutung ist; betont, dass die Unabhängigkeit der Justiz untrennbar mit der Demokratie verbunden ist; erinnert daran, dass ein unabhängiges Justizsystem einerseits davon abhängt, dass vonseiten der Regierungen und der Politik oder von Parteien mit bestimmten wirtschaftlichen Eigeninteressen nicht eingegriffen und kein Druck ausgeübt wird, und andererseits davon, dass der Status und die Stellung von Richtern sowie ihre finanzielle Lage als wirksame Garantien fungieren; stellt fest, dass für ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit gesorgt werden muss, damit die Strafverfolgungsbehörden vor ungebührlicher politischer Einflussnahme geschützt sind; fordert die Kommission daher auf, in das Justizbarometer einen Abschnitt über den Status der Staatsanwaltschaft und deren Eigenständigkeit aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Bewertung der rechtlichen Garantien zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit weiterzuführen, und zwar auch in Zusammenarbeit mit den Netzen der obersten Gerichtshöfe und der Räte für das Justizwesen;

⁽¹⁰⁾ ABl. C 436 vom 24.12.2015, S. 1.

Dienstag, 29. Mai 2018

28. weist darauf hin, dass die Berufung, Bewertung, Versetzung und auch Entlassung von Richtern unabhängig – d. h. nicht nach willkürlichem Ermessen der Exekutive – erfolgen muss und dafür umfassende Mechanismen bestehen müssen;

o

o o

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0221

Genetisch veränderter Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056125-02 – 2018/2698(RSP))

(2020/C 76/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056125-02),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelliste und Tiergesundheit vom 23. April 2018, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die am 21. September 2017 angenommen und am 24. Oktober 2017 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5006>

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

- ⁽⁴⁾ — Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1 507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),
- Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 71),
- Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 19),
- Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 17),
- Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FG072-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 15),
- Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 108),
- Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L. Linie SHD-27531-4) (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111),
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0388),
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0389),
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0386),
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1 507 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0387),
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0390),
- Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1 507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1 507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0123),
- Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0215),
- Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0214),
- Entschließung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0341),
- Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0377),
- Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0378),
- Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1 507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0396),
- Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305 423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0397),
- Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0398),
- Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051),
- Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89034-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052),
- Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197).

Mittwoch, 30. Mai 2018

- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 („Mais GA21“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, mit der Entscheidung der Kommission 2008/280/EG⁽⁵⁾ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf andere Erzeugnisse als Lebens- und Futtermittel erstreckte, die Mais GA21 enthalten oder aus ihm bestehen, und zwar zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte außer zum Anbau;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 im Vorfeld der Entscheidung 2008/280/EG am 13. September 2007 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 2. Oktober 2007 veröffentlicht wurde⁽⁶⁾ („EFSA 2007“);
- C. in der Erwägung, dass Syngenta France SAS am 6. Oktober 2016 im Namen der Syngenta Crop Protection AG (Schweiz) der Kommission gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf Erneuerung der genannten Zulassung vorlegte;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 21. September 2017 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 24. Oktober 2017 veröffentlicht wurde⁽⁷⁾ („EFSA 2017“);
- E. in der Erwägung, dass der Mais GA21 entwickelt wurde, um Resistenz gegen Glyphosat zu bewirken, indem eine modifizierte Version des EPSPS-Proteins exprimiert wird;
- F. in der Erwägung, dass die Anwendung des Komplementärherbizids – in diesem Fall Glyphosat – beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen Teil der üblichen landwirtschaftlichen Praxis ist und daher zu erwarten ist, dass die Ernte Spritzrückstände enthalten wird und diese unvermeidbar sind; in der Erwägung, dass bei herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen nachweislich größere Mengen von Komplementärherbiziden verwendet werden als bei den entsprechenden konventionellen Pflanzen;
- G. in der Erwägung, dass infolgedessen zu erwarten ist, dass Mais GA21 höheren und auch wiederholten Dosen an Glyphosat ausgesetzt sein wird, was nicht nur zu einer vermehrten Belastung der Ernte mit Rückständen führen wird, sondern auch die Zusammensetzung der genetisch veränderten Maispflanze und deren agronomische Merkmale beeinflussen könnte;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen sowohl zu der EFSA 2007⁽⁸⁾ als auch zu der EFSA 2017⁽⁹⁾ einreichten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten beispielsweise anführten, es würden zusätzliche Informationen benötigt, bevor Schlussfolgerungen mit Blick auf eine Risikoabschätzung von Mais GA21 gezogen werden können, es lägen keine Daten zu einer sicheren Verwendungsgeschichte vor, die Überwachungsberichte für Mais GA21 für den Zulassungszeitraum wiesen schwerwiegende Mängel auf und die angewendete Vorgehensweise bei der Überwachung entspräche nicht uneingeschränkt der Richtlinie 2001/18/EG;
- I. in der Erwägung, dass sogar das Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GMO-Gremium der EFSA) der Ansicht ist, dass es hinsichtlich der Einfuhr und der Verarbeitung genetisch veränderter Pflanzen weiterer Erörterungen mit Antragstellern und Risikomanagern zur praktischen Umsetzung der Umweltüberwachungspläne für die Zeit nach dem Inverkehrbringen bedarf;

⁽⁵⁾ Entscheidung 2008/280/EG der Kommission vom 28. März 2008 über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte GA21 (MON-ØØØ21-9) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 29.3.2008, S. 19).

⁽⁶⁾ <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/541>

⁽⁷⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5006>

⁽⁸⁾ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2005-226>

⁽⁹⁾ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionDocumentsLoader?question=EFSA-Q-2016-00714>

Mittwoch, 30. Mai 2018

- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend ist, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Union für Pestizide einen Sonderausschuss eingesetzt hat, der einen Beitrag zur Klärung der Fragen leisten wird, ob die einschlägigen wissenschaftlichen Normen der Union bei der Risikoabschätzung befolgt wurden und ob die Branche die Schlussfolgerungen der Agenturen der Union zu der krebserregenden Wirkung von Glyphosat ungebührlich beeinflusst hat;
- L. in der Erwägung, dass nach den Angaben des EFSA-Gremiums für Pestizide generell keine Schlussfolgerungen über die Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können ⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff allein ⁽¹¹⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfetaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise in den Ländern (Argentinien, Brasilien, Japan, Kanada, Paraguay, Philippinen, Südafrika, USA, Uruguay und Vietnam), in denen Mais GA21 angebaut wird, auch weiterhin zugelassen sind;
- N. in der Erwägung, dass Angaben über den Rückstandsgehalt an Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikoabschätzung herbizidtoleranter genetisch veränderter Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GMO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet werden; in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Spritzens von Mais GA21 mit Glyphosat nicht bewertet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Menge der Glyphosatrückstände in Maiseinfuhren zu ermitteln und so nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 ⁽¹²⁾ der Kommission im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms für 2018, 2019 und 2020 die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen zu gewährleisten, und in der Erwägung, dass diese Verpflichtung auch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nicht besteht ⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass deshalb nicht bekannt ist, ob die von der Union festgelegten Höchstgehalte an Glyphosatrückständen auf importiertem Mais GA21 eingehalten werden;
- P. in der Erwägung, dass Mais GA21 unter anderem in Argentinien angebaut wird; in der Erwägung, dass die verheerenden Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die Gesundheit umfassend dokumentiert sind; in der Erwägung, dass sich die Union den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) verschrieben hat, die unter anderem die Zusage umfassen, die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis 2030 erheblich zu verringern (SDG 3, Zielvorgabe 3.9) ⁽¹⁴⁾;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Union der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung verschrieben hat, die darauf abzielt, Widersprüche auf ein Mindestmaß zu reduzieren und Synergien zwischen den verschiedenen Politikbereichen der Union – unter anderem in Handel, Umwelt und Landwirtschaft – zu schaffen, damit die Entwicklungsländer Nutzen daraus ziehen und die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit erhöht wird;

⁽¹⁰⁾ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015;13(11):4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>

⁽¹¹⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission vom 6. April 2017 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2018, 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 12).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2019, 2020 und 2021 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Ursprungs (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

⁽¹⁴⁾ <https://sustainabledevelopment.un.org/sdg3>

Mittwoch, 30. Mai 2018

- R. in der Erwägung, dass die EFSA schlussfolgerte, dass alle repräsentativen Verwendungszwecke von Glyphosat bis auf einen für konventionelle Kulturpflanzen (d. h. nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen) ein Risiko für wildlebende Nichtziel-Landwirbeltiere darstellen, und dass die EFSA zudem ein hohes langfristiges Risiko für Säugetiere bei einigen der wichtigsten Verwendungszwecke von Glyphosat für konventionelle Kulturpflanzen ermittelte⁽¹⁵⁾; in der Erwägung, dass die ECHA Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ einstufte; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die biologische Vielfalt und die Umwelt weithin belegt sind; in der Erwägung, dass beispielsweise in einer in den USA ausgearbeiteten Studie von 2017 eine negative Korrelation zwischen dem Einsatz von Glyphosat und der Häufigkeit erwachsener Monarchfalter insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten festgestellt wurde⁽¹⁶⁾;
- S. in der Erwägung, dass die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Mais GA21 bewirkt, dass auch künftig eine Nachfrage nach dem Anbau dieser Sorte in Drittländern geschaffen wird; in der Erwägung, dass davon auszugehen ist, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen im Vergleich zu nicht genetisch veränderten Pflanzen – wie oben erwähnt – höhere und wiederholte Dosen an Herbiziden eingesetzt werden, da genetisch veränderte Pflanzen bewusst für diesen Zweck entwickelt wurden;
- T. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ist, wonach die Vertragsparteien die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Erneuerung der Zulassung von Mais GA21 der Union obliegt;
- U. in der Erwägung, dass die Entwicklung von genetisch veränderten, gegen mehrere Selektivherbizide toleranten Kulturpflanzen in erster Linie der raschen Ausbreitung der Resistenz von Unkraut gegen Glyphosat in Ländern geschuldet ist, die in hohem Maße auf genetisch veränderte Kulturpflanzen setzen; in der Erwägung, dass es 2015 weltweit mindestens 29 glyphosatresistente Unkrautarten gab⁽¹⁸⁾;
- V. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 23. April 2018 keine Stellungnahme zur Folge hatte;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission mehrmals bedauert hat, dass sie seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gezwungen ist, Entscheidungen über Zulassungen zu treffen, ohne vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt zu werden, und dass die Rücküberweisung von Dossiers an die Kommission, die dann die endgültige Entscheidung treffen muss, in dem Verfahren insgesamt eigentlich die Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über die Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln aber mittlerweile zur Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise außerdem von Präsident Jean-Claude Juncker als undemokratisch bezeichnet wurde⁽¹⁹⁾;
- X. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁽²⁰⁾ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Erwägung 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 so weit wie möglich vermeiden sollte, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass ein Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen, was insbesondere in den Fällen gilt, in denen der Rechtsakt sensible Bereiche wie Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz betrifft;

⁽¹⁵⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4302>

⁽¹⁶⁾ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/ecog.02719>

⁽¹⁷⁾ http://www.dgvrn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/UN-Dokumente_zB_Resolutionen/UEbereinkommen_ueber_biologische_Vielfalt.pdf, Artikel 3.

⁽¹⁸⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5606642/>

⁽¹⁹⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁽²⁰⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- Z. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besagt, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihrer Entscheidung über die Erneuerung der Zulassung die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. ist der Ansicht, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet und die bestehenden Mängel behoben wurden;
5. fordert die Kommission insbesondere auf, ihrer Pflicht gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt nachzukommen und alle Einfuhren von glyphosatoleranten genetisch veränderten Pflanzen auszusetzen;
6. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide und ihrer in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;
7. fordert die Kommission auf, die Abschätzung des Risikos der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikoabschätzung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
8. bekräftigt seine Zusage, die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzubringen, damit unter anderem sichergestellt wird, dass die Kommission den Vorschlag zurückzieht, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme zu Zulassungen genetisch veränderter Organismen für den Anbau oder als Lebens- und Futtermittel abgibt; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

⁽²¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0222

Genetisch veränderter Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1 507, 59 122, MON 810 und NK603 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1 507, 59 122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D056123-02 – 2018/2699(RSP))

(2020/C 76/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1 507, 59 122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 23. April 2018, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die am 14. November 2017 angenommen und am 28. November 2017 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5000>.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Entschlüsselungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

- ⁽⁴⁾ — Entschlüsselung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1 507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110).
- Entschlüsselung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 71).
- Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 19).
- Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 17).
- Entschlüsselung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FG072-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 15).
- Entschlüsselung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 108).
- Entschlüsselung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L. Linie SHD-27531-4) (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111).
- Entschlüsselung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0388).
- Entschlüsselung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0389).
- Entschlüsselung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0386).
- Entschlüsselung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1 507 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0387).
- Entschlüsselung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0390).
- Entschlüsselung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59 122 × MIR604 × 1 507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59 122, MIR604, 1 507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0123).
- Entschlüsselung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0215).
- Entschlüsselung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHBI19 (BCS-GH05-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0214).
- Entschlüsselung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0341).
- Entschlüsselung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0377).
- Entschlüsselung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0378).
- Entschlüsselung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1 507 (DAS-01507-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0396).
- Entschlüsselung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305 423 × 40-3-2 (DP-305423-1 × MON-04032-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0397).
- Entschlüsselung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-88302-9 × ACSBN005-8 × ACS-BN003-6), MON 88302 × Ms8 (MON-88302-9 × ACSBN005-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-88302-9 × ACS-BN003-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2017)0398).
- Entschlüsselung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59 122 (DAS-59 122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051).
- Entschlüsselung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89034-3 × MON-00603-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052).
- Entschlüsselung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-000H71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197).

Mittwoch, 30. Mai 2018

- A. in der Erwägung, dass die Pioneer Overseas Corporation am 3. Februar 2011 im Namen von Pioneer Hi-Bred International Inc. (Vereinigte Staaten) gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde der Niederlande einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat (im Folgenden „der Antrag“); in der Erwägung, dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1 507 × 59 122 × MON 810 × NK603 (im Folgenden „der genetisch veränderte Mais“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen – abgesehen von der Verwendung als Lebens- und Futtermittel – mit Ausnahme des Anbaus betraf;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf zehn Unterkombinationen der einzelnen Transformationsereignisse bezog, aus denen der genetisch veränderte Mais besteht und von denen fünf bereits zugelassen worden waren; in der Erwägung, dass acht dieser Unterkombinationen in den Anwendungsbereich des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses der Kommission fallen; in der Erwägung, dass die Unterkombinationen 1 507 × NK603 und NK603 × MON 810 bereits im Rahmen verschiedener Beschlüsse der Kommission zugelassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß Artikel 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 14. November 2017 eine befürwortende Stellungnahme angenommen hat, die am 28. November 2017 veröffentlicht wurde; ⁽⁵⁾
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais aus der Kreuzung von vier gentechnisch erzeugten Transformationsereignissen stammt: 1 507 erzeugt das insektizide Protein Cr1F und ist resistent gegenüber dem Herbizid Glufosinat; 59 122 erzeugt die insektiziden Proteine Cry34Ab1 und Cry35Ab1 und ist ebenfalls resistent gegenüber dem Herbizid Glufosinat; MON810 erzeugt das insektizide Protein Cr1Ab; NK603 erzeugt zwei Enzyme, die Resistenz gegenüber dem Herbizid Glyphosat bewirken;
- E. in der Erwägung, dass die Anwendung von Komplementärherbiziden – in diesem Fall Glyphosat und Glufosinat – beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen Teil der üblichen landwirtschaftlichen Praxis ist und daher zu erwarten ist, dass die Ernte Spritzrückstände enthalten wird und diese unvermeidbar sind; in der Erwägung, dass bei herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen nachweislich größere Mengen von Komplementärherbiziden verwendet werden als bei den entsprechenden konventionellen Pflanzen;
- F. in der Erwägung, dass infolgedessen zu erwarten ist, dass der genetisch veränderte Mais höheren und auch wiederholten Dosen an Glyphosat und Glufosinat ausgesetzt sein wird, was nicht nur zu einer vermehrten Belastung der Ernte mit Rückständen führen wird, sondern auch die Zusammensetzung der genetisch veränderten Maispflanze und deren agronomische Merkmale beeinflussen könnte;
- G. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie zu dem Schluss kam, dass die Risikobewertung der EFSA nicht akzeptiert werden sollte, da die EFSA unter anderem keine empirischen Daten bezüglich der Toxizität und der Auswirkungen auf das Immunsystem angefordert hat, kombinatorische Wirkungen und die Auswirkungen eines Bespritzens mit höheren Dosen der Komplementärherbizide ignoriert wurden, die Umweltverträglichkeitsprüfung inakzeptabel war und auf falschen Annahmen basierte und kein System für die Durchführung einer fallspezifischen Überwachung von Freisetzung und möglichen Gesundheitsauswirkungen vorgesehen wurde; ⁽⁶⁾
- H. in der Erwägung, dass der Antragsteller für eine derzeit nicht zugelassene Unterkombination des kombinierten Transformationsereignisses (59 122 × MON810 × NK603) keine Versuchsdaten übermittelt hat; in der Erwägung, dass eine Zulassung für ein kombiniertes Transformationsereignis ohne eine gründliche Bewertung der Versuchsdaten für jede einzelne Unterkombination nicht in Erwägung gezogen werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausläuft; ⁽⁸⁾

⁽⁵⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.5000>.

⁽⁶⁾ <https://www.testbiotech.org/node/2130>.

⁽⁷⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽⁸⁾ Nummer 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/404 der Kommission (AbL. L 67 vom 12.3.2015, S. 6).

Mittwoch, 30. Mai 2018

- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend ist, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass nach den Angaben des EFSA-Gremiums für Pestizide generell keine Schlussfolgerungen über die Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können; ⁽⁹⁾ in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff allein; ⁽¹⁰⁾
- L. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfattaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise auch künftig in den Ländern (Kanada und Japan) zugelassen sind, in denen der genetisch veränderte Mais angebaut wird;
- M. in der Erwägung, dass Angaben über den Rückstandsgehalt an Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikoabschätzung herbizidtoleranter genetisch veränderter Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht im Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA liegend gelten; in der Erwägung, dass weder die Auswirkungen des Spritzens des genetisch veränderten Mais mit Herbiziden noch die kumulative Wirkung des Spritzens mit sowohl Glyphosat als auch Glufosinat beurteilt wurden;
- N. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Menge der Glyphosat- oder Glufosinatrückstände auf Maiseinfuhren zu ermitteln, um im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms für 2018, 2019 und 2020 im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission ⁽¹¹⁾ die Einhaltung der Höchstgehalte an Rückständen zu gewährleisten, und in der Erwägung, dass sie auch für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nicht dazu verpflichtet sind ⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass deshalb nicht bekannt ist, ob die Höchstgehalte an Glyphosat- oder Glufosinatrückständen auf diesem importierten genetisch veränderten Mais eingehalten werden;
- O. in der Erwägung, dass das kombinierte Transformationsereignis vier insektizide Toxine (Cry1F und Cry1Ab, die gegen Lepidopteren wirken, und Cry34Ab1 und Cry35Ab1, die gegen Koleopteren wirken), produziert; in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2017 über mögliche Auswirkungen von Bt-Toxinen und Spritzrückständen von Komplementärherbiziden auf die Gesundheit die Schlussfolgerung gezogen wird, dass Herbizidrückständen und ihrer Interaktion mit Bt-Toxinen besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden sollte; ⁽¹³⁾ in der Erwägung, dass dies von der EFSA nicht untersucht wurde;
- P. in der Erwägung, dass die EFSA schlussfolgerte, dass alle repräsentativen Verwendungszwecke von Glyphosat bis auf einen für konventionelle Kulturpflanzen (d. h. nicht genetisch veränderte Kulturpflanzen) ein Risiko für wildlebende Nichtziel-Landwirbeltiere darstellen, und dass die EFSA zudem ein hohes langfristiges Risiko für Säugetiere bei einigen der wichtigsten Verwendungszwecken von Glyphosat für konventionelle Kulturpflanzen ermittelte; ⁽¹⁴⁾ in der Erwägung, dass die ECHA Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“ einstufte; in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen des Einsatzes von Glyphosat auf die biologische Vielfalt und die Umwelt weithin belegt sind; in der Erwägung, dass beispielsweise in einer in den USA ausgearbeiteten Studie von 2017 eine negative Korrelation zwischen dem Einsatz von Glyphosat und der Häufigkeit erwachsener Monarchfalter insbesondere in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten festgestellt wurde; ⁽¹⁵⁾
- Q. in der Erwägung, dass durch die Zulassung des Inverkehrbringens des genetisch veränderten Mais die Nachfrage nach dem Anbau dieser Sorte in Drittländern steigen wird; in der Erwägung, dass im Vergleich zu nicht genetisch veränderten Pflanzen bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen – wie oben erwähnt – höhere und wiederholte Dosen an Herbiziden eingesetzt werden, da genetisch veränderte Pflanzen bewusst für diesen Zweck entwickelt wurden;

⁽⁹⁾ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015, 13 (11): 4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>.

⁽¹⁰⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>.

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission vom 6. April 2017 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2018, 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 7.4.2017, S. 12).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2019, 2020 und 2021 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

⁽¹³⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5236067/>.

⁽¹⁴⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2015.4302>.

⁽¹⁵⁾ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/ecog.02719>.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- R. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt ist, wonach die Vertragsparteien die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird; ⁽¹⁶⁾ in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Zulassung des genetisch veränderten Maises der Union obliegt;
- S. in der Erwägung, dass die Entwicklung von genetisch veränderten, gegen mehrere Selektivherbizide toleranten Kulturpflanzen in erster Linie der raschen Ausbreitung der Resistenz von Unkraut gegen Glyphosat in Ländern geschuldet ist, die in hohem Maße auf genetisch veränderte Kulturpflanzen setzen; in der Erwägung, dass es 2015 weltweit mindestens 29 glyphosatresistente Unkrautarten gab; ⁽¹⁷⁾
- T. in der Erwägung, dass die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 23. April 2018 keine Stellungnahme zur Folge hatte;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission mehrmals bedauert hat, dass sie seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gezwungen ist, Entscheidungen über Zulassungen zu treffen, ohne vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt zu werden, und dass die Rücküberweisung von Dossiers an die Kommission, die dann die endgültige Entscheidung treffen muss, in dem Verfahren insgesamt eigentlich die Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über die Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln aber mittlerweile zur Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweise außerdem von Präsident Jean-Claude Juncker als undemokratisch bezeichnet wurde; ⁽¹⁸⁾
- V. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung ⁽¹⁹⁾ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Erwägung 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 so weit wie möglich vermeiden sollte, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass ein Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen, was insbesondere in sensiblen Bereichen wie Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz gilt;
- X. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 besagt, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses über die Erneuerung der Zulassung die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. ist der Ansicht, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahingehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet und die bestehenden Mängel behoben wurden;
5. fordert insbesondere die Kommission auf, ihrer Pflicht gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt nachzukommen und alle Einfuhren von glyphosatoleranten genetisch veränderten Pflanzen auszusetzen;

⁽¹⁶⁾ http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/UN-Dokumente_zB_Resolutionen/UEbereinkommen_ueber_biologische_Vielfalt.pdf, Artikel 3.

⁽¹⁷⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5606642/>.

⁽¹⁸⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁽¹⁹⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

⁽²⁰⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 30. Mai 2018

6. fordert insbesondere die Kommission auf, die Einfuhr jeglicher genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem Herbizid tolerant gemacht wurden, dessen Verwendung in der Union nicht zugelassen ist (in diesem Fall Glufosinat, dessen Zulassung am 31. Juli 2018 ausläuft), zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
 7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide und ihrer in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Formulierungen nicht vollständig bewertet wurden;
 8. fordert die Kommission auf, die Abschätzung des Risikos der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikoabschätzung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
 9. bekräftigt seine Zusage, die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzubringen, damit unter anderem sichergestellt wird, dass die Kommission den Vorschlag zurückzieht, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme zu Zulassungen genetisch veränderter Organismen für den Anbau oder als Lebens- und Futtermittel abgibt; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0223

Übereinstimmung von Fischereierzeugnissen mit den Kriterien für den Zugang zum EU-Markt

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen zur Feststellung der Übereinstimmung von Fischereierzeugnissen mit den Kriterien für den Zugang zum EU-Markt (2017/2129(INI))

(2020/C 76/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Kontrollsystem der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), das die Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1005/2008 ⁽³⁾ des Rates und die Verordnung (EU) 2017/2403 ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates umfasst,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 19/2017 des Europäischen Rechnungshofs von Dezember 2017 mit dem Titel „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0156/2018),
- A. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist, auf den im Jahr 2016 24 % der gesamten weltweiten Einfuhren entfielen, und dass sie bei über 60 % ihres Bedarfs an diesen Erzeugnissen von Einfuhren abhängig ist;

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁷⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0195.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- B. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 8. Juli 2010 zu der Regelung für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in die EU ⁽⁹⁾ betonte, dass eines der wichtigsten Ziele der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen darin bestehen muss, sicherzustellen, dass die eingeführten Erzeugnisse in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die für Gemeinschaftserzeugnisse gelten, und dass die Anstrengungen der EU im Bereich der Nachhaltigkeit der Fischerei mit der Einfuhr von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen aus Staaten, die den Fangaufwand verstärken, ohne sich um Nachhaltigkeit zu bemühen, unvereinbar sind;
- C. in der Erwägung, dass die EU gemäß der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497) zu einer verantwortungsbewussteren Handelspolitik als Instrument zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung verpflichtet ist;
- D. in der Erwägung, dass bei Fisch von Erzeugern aus der EU die Mitgliedstaaten für die Überprüfung der Einhaltung der EU-Hygienevorschriften zuständig sind, während bei eingeführtem Fisch die Kommission Drittstaaten gestattet, Betriebe zu bestimmen, die Fischereierzeugnisse in die EU ausführen dürfen, sofern sie gleichwertige Normen sicherstellen können;
- E. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage der EU, die sich in der Karibik, dem Indischen Ozean und dem Atlantik befinden, in der Nachbarschaft von Drittstaaten liegen, deren Fischerei-, Produktions- und Vertriebsbedingungen nicht immer den Normen der EU entsprechen, wodurch es zu unlauterem Wettbewerb mit der Produktion vor Ort kommt;
- F. in der Erwägung, dass es zahlreiche internationale Instrumente gibt, die Fischer betreffen und die ratifiziert und umgesetzt werden sollten, darunter das Übereinkommen Nr. 188 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor (IAO C188), das Übereinkommen von Kapstadt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) von 2012 und das Internationale Übereinkommen der IMO über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F);
- G. in der Erwägung, dass in dem wissenschaftlichen Gutachten Nr. 3/2017 vom 29. November 2017 mit dem Titel „Lebensmittel aus dem Ozean“ empfohlen wird, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche der Union einzubeziehen, denselben Ansatz in anderen internationalen Foren zu verfolgen und andere Gebiete der Welt dabei zu unterstützen, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Zielen, die mit der Lebensmittelerzeugung und der Meeresumwelt zu tun haben, zu finden;
1. stellt fest, dass Marktteilnehmer in der EU, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Verkehr bringen wollen, einer Vielzahl von Verordnungen nachkommen und strenge Kriterien erfüllen müssen, darunter die Bestimmungen der GFP sowie Normen in den Bereichen Hygiene, Arbeit, Schiffssicherheit und Umwelt, die wiederum in Systeme eingebunden sind, mit denen ihre Einhaltung sichergestellt wird; ist überzeugt, dass all dies dazu beiträgt, hohe Standards im Hinblick auf die Qualität und Nachhaltigkeit der Erzeugnisse zu schaffen, wobei es sich um Standards handelt, deren Einhaltung die Verbraucher in der EU zu Recht erwarten können;
2. ist der Auffassung, dass die Nachhaltigkeit in Drittstaaten gefördert würde, wenn deren Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse EU-Normen in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit genügen, was auch dazu beitrüge, einen faireren Wettbewerb zwischen EU-Erzeugnissen und Erzeugnissen aus Drittstaaten zu schaffen;
3. ist besorgt, dass die Einfuhren dieser Erzeugnisse in geringerem Umfang kontrolliert werden, wobei die wichtigsten Kontrollen im Zusammenhang mit Hygienevorschriften und der Verordnung über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Verordnung) ⁽¹⁰⁾ stattfinden und mit letzterer nur sichergestellt werden soll, dass das Erzeugnis in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen gefangen wurde;
4. betont, dass die EU im Interesse der Gleichbehandlung eingeführter und eigener Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die ein zentrales Ziel der EU-Fischereipolitik sein sollte, verlangen sollte, dass sämtliche eingeführten Erzeugnisse die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der EU und die im EU-Recht vorgeschriebenen Hygieneanforderungen erfüllen; stellt fest, dass dadurch dazu beigetragen würde, einen faireren Wettbewerb zu schaffen und höhere Standards für die Nutzung der Meeresressourcen in Drittstaaten festzulegen;
5. ist der Ansicht, dass die Anstrengungen der EU im Hinblick auf die Erhaltung der Fischbestände und eine nachhaltigere Fischerei im Rahmen der GFP mit der Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus Staaten unvereinbar sind, die ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit den Fangaufwand verstärken und ausschließlich kurzfristige Profite anstreben;

⁽⁹⁾ ABl. C 351 E vom 2.12.2011, S. 119.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.

Mittwoch, 30. Mai 2018

6. hält es für bedenklich, dass unterschiedliche Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Fisch zu einem diskriminierenden Markt führen, was sich nachteilig auf die Fischer und Fischwirte in der EU auswirkt, weshalb die Kontrollen der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verstärkt und verbessert werden sollten;

7. vertritt die Auffassung, dass die Anwendung der Kontrollverordnung ⁽¹⁾ in allen Mitgliedstaaten so verbessert werden sollte, dass ihr in allen Abschnitten der Lieferkette, auch im Einzelhandel und bei Bewirtungsdienstleistungen, einheitlich und harmonisiert sowie auf Erzeugnisse der EU und eingeführte Erzeugnisse gleichermaßen Geltung verschafft wird; weist darauf hin, dass dies auch für die Kennzeichnungsvorschriften gilt;

Hygienevorschriften

8. hält es für bedenklich, dass das von der Union vorgeschriebene System, mit dem von den zuständigen Drittstaatsbehörden die Einhaltung der Hygienevorschriften bei in die EU ausgeführten Fischereierzeugnissen überprüft wird, keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass diese Vorschriften stets eingehalten werden;

9. fordert die Kommission auf, mehr Schulungen, technische Hilfe und technische Hilfsmittel für den Aufbau institutioneller Kapazitäten anzubieten, um Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, die EU-Vorschriften einzuhalten; befürwortet Initiativen wie das Programm der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) mit dem Titel „Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel“, mit dem das mit amtlichen Kontrollen betraute Personal aus Entwicklungsländern in EU-Vorschriften für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse geschult wird;

10. erachtet es als sehr wichtig, dass die Anwendung aller für den Verbraucherschutz sehr wichtigen Aspekte des Unionsrechts mit Bezug auf Gesundheitsnormen und -inspektionen (z. B. Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit und Vorsorge) auf eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, auch auf Futtermittel und Futtermittelausgangsstoffe, streng gehandhabt wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Programm für Inspektionen in Drittstaaten zu verbessern, indem die diesbezüglichen Inspektionsreisen des Lebensmittel- und Veterinäramts (LVA) optimiert werden, vor allem dadurch, dass bei jeder Reise mehr Einrichtungen inspiziert werden, damit die Ergebnisse der Realität in dem jeweiligen Drittstaat besser gerecht werden;

11. stellt fest, dass auch in Prüfungen der GD SANTE belegt wurde, dass einige Drittstaaten weit hinter der Anforderung zurückbleiben, die Hygienevorschriften für Erzeugnisse tatsächlich einzuhalten, jedenfalls bei Fischereifahrzeugen und Kühlschiffen, und dass dies die Gesundheitskontrollen an den Grenzkontrollstellen der EU erschwert, wenn es gilt, die Einhaltung der Hygienevorschriften zu überprüfen;

12. ist sehr besorgt darüber, dass bestimmten Beobachtungen zufolge vor der westafrikanischen Küste tätige, nicht unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahrende Fischereifahrzeuge Schwierigkeiten haben, die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und die Einhaltung der Hygienevorschriften sicherzustellen; ist der Auffassung, dass die Richtigkeit der Bescheinigungen, die von Drittstaaten für zur Ausfuhr in die EU berechnigte Schiffe und Betriebe ausgestellt werden, nicht vollständig gesichert ist;

13. vertritt die Auffassung, dass es dem der GFP und der IUU-Verordnung zugrunde liegenden Konzept der Verantwortung als Flaggenstaat widerspricht und insbesondere der Verantwortung des die Fangbescheinigung validierenden Flaggenstaats zuwiderläuft, Drittstaaten zu gestatten, dass sie anderen ausgewählten Drittstaaten, auch Küstenstaaten, das Recht der Ausstellung dieser Bescheinigungen übertragen; ist der Ansicht, dass die Kommission die Praxis einstellen sollte, Drittstaaten die Übertragung derartiger Befugnisse auf andere Staaten zu gestatten;

14. vertritt zudem die Auffassung, dass die zuständigen Behörden auf Fischereifahrzeugen mindestens einmal jährlich eine Hygieneinspektion durchführen sollten;

Arbeitnehmerrechte

15. weist darauf hin, dass die begrüßenswerte Bilanz der Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung von Übereinkommen über die Arbeit von Seeleuten im Kontrast zu ihrem äußerst schlechten Ergebnis bei der Ratifizierung von Übereinkommen in Bezug auf Fischer steht und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die entsprechenden Instrumente umgehend zu ratifizieren, darunter das Übereinkommen C188 der IAO, das Übereinkommen von Kapstadt und das STCW-F;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

Mittwoch, 30. Mai 2018

16. beglückwünscht die Sozialpartner zu ihrem Erfolg bei der Anwendung von Artikel 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Aushandlung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates ⁽¹²⁾, mit der das Übereinkommen C188 der IAO teilweise umgesetzt wird, bedauert jedoch, dass selbstständige Fischer nicht darunter fallen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Verfahren durch die Vorlage eines Vorschlags für eine ergänzende Richtlinie mit Durchsetzungsbestimmungen abzuschließen, wie sie es bei der Schifffahrt getan hat;

17. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, Verfahren für die Anwendung von Artikel 155 AEUV im Hinblick auf das STCW-F einzuleiten, damit die Sicherheit von Fischern auf See verbessert wird, deren Beruf allgemein als einer der gefährlichsten weltweit gilt;

18. begrüßt die anhaltenden Bemühungen, die EU-Fischereipolitik so zu verbessern, dass sie in stärkerem Maße ökologisch nachhaltig ist, damit das langfristige Überleben von Küstengemeinden sichergestellt ist und eine ergiebige Quelle von Lebensmitteln erhalten bleibt; stellt dem die zunehmende Offenheit des EU-Marktes für Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten gegenüber, deren Bewirtschaftungsvorschriften nicht so streng wie die der EU sind; hält dies für einen Mangel an Kohärenz zwischen Fischerei- und Handelspolitik;

Handelspolitik

19. bedauert, dass sich die Kommission gegenüber Drittstaaten zuweilen widersprüchlich verhält, beispielsweise bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen oder der unterschiedlichen Ausweitung des Zugangs zum Unionsmarkt für Staaten, die im Rahmen der IUU-Verordnung oder der Verordnung über nicht nachhaltige Fischerei ⁽¹³⁾ im Vorhinein identifiziert wurden;

20. fordert die Kommission auf, die Handels- und Fischereipolitik der Union eng aufeinander abzustimmen, auch bei der Aushandlung von Handelsabkommen mit fischereipolitischen Aspekten; erachtet es als sehr wichtig, die Auswirkungen von Freihandelsabkommen über Fischereierzeugnisse der EU auf Wirtschaft und Gesellschaft zu prüfen, nötigenfalls angemessene Schutzmaßnahmen einzuführen und bestimmte Fischereierzeugnisse als sensible Erzeugnisse zu behandeln;

21. ist der Ansicht, dass die EU als weltweit größter Einführer von Fischereierzeugnissen und andere Länder, die viel Fisch einführen, gemeinsam politisch dafür verantwortlich sind, dafür zu sorgen, dass die Handelsregeln der Welthandelsorganisation (WTO) mit den strengsten möglichen weltweiten Normen der Fischereibewirtschaftung und Bestandserhaltung im Einklang stehen; fordert zu diesem Zweck die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der gerechte, transparente und nachhaltige Handel mit Fisch im Rahmen der bilateralen und multilateralen Handelsvereinbarungen der EU gestärkt wird;

22. betont, dass von der Kommission ausgehandelte Freihandelsabkommen und andere multilaterale Abkommen gestärkte Kapitel zu nachhaltiger Entwicklung enthalten müssen, die den besonderen Anliegen der Fischerei Rechnung tragen und mit denen

— die Anforderungen der IUU-Verordnung ausdrücklich verschärft und die jeweiligen Drittstaaten verpflichtet werden, Verfahren einzuleiten, mit denen verhindert wird, dass Fisch aus IUU-Fischerei auf ihren Markt und somit indirekt auch in die EU gelangen kann;

— die jeweiligen Drittstaaten verpflichtet werden, wichtige internationale Fischereinstrumente, beispielsweise das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen und das FAO-Einhaltungsübereinkommen, zu ratifizieren und umzusetzen und die Normen der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) einzuhalten;

23. fordert, dass den Interessen der Gebiete in äußerster Randlage tatsächlich Rechnung getragen wird, wenn Kooperationsabkommen über nachhaltige Fischerei oder Handelsabkommen mit Drittstaaten geschlossen werden, indem erforderlichenfalls sensible Erzeugnisse ausgenommen werden;

24. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung eines Übereinkommens für die Zeit nach dem Brexit den Zugang zum Unionsmarkt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich davon abhängig zu machen, dass Fischereifahrzeuge der EU Zugang zu britischen Gewässern haben und die GFP Anwendung findet;

⁽¹²⁾ ABl. L 25 vom 31.1.2017, S. 12.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1026/2012.

Mittwoch, 30. Mai 2018

25. fordert die Kommission auf, eine Änderung der APS+-Verordnung ⁽¹⁴⁾ vorzuschlagen, wodurch denjenigen Instrumenten, die ratifiziert und angewandt werden müssen, wichtige fischereipolitische Instrumente – beispielsweise das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände, das FAO-Einhaltungsübereinkommen und das FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen – hinzugefügt sowie Bestimmungen in die APS+-Verordnung aufgenommen werden, wonach die Aussetzung des APS+-Status in den Fällen zulässig ist, in denen die Bestimmungen dieser Instrumente nicht angewandt werden;

26. betont, dass Freihandelsabkommen einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus (der Konsultationen auf Regierungsebene, ein Panelverfahren, den öffentlichen Zugang zu Dokumenten und die Konsultation der Zivilgesellschaft vorsehen sollte) enthalten sollten, damit die Mängel bei der Umsetzung der einschlägigen Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung behoben werden können und den entsprechenden Bestimmungen Geltung verschafft werden kann, und dass es zudem die Möglichkeit geben sollte, im Fall der Missachtung internationaler Verpflichtungen Sanktionen zu verhängen;

27. ist sehr besorgt angesichts der Mängel und Schlupflöcher bei Zollkontrollen, die der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 19/2017 beschreibt, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den darin enthaltenen Empfehlungen so rasch wie möglich Folge zu leisten;

28. nimmt zur Kenntnis, dass zusätzlich zu den für Großkonzerne geltenden allgemeinen Offenlegungspflichten in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen Akteuren jeder Größe (einschließlich KMU) weitere Anforderungen an die bessere Erfüllung der Sorgfaltspflicht in zwei problematischen Bereichen – Holz und Mineralien aus Konfliktgebieten – auferlegt wurden, die in der gesamten Produktionskette gelten; ist der Ansicht, dass ähnliche Verpflichtungen in Bezug auf Fischereierzeugnisse hilfreich wären, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu prüfen, ob auch bei Fischereierzeugnissen Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführt werden können;

Vermarktungsnormen

29. stellt fest, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur zwar für alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gelten, die Bestimmungen über die Kennzeichnung für Verbraucher jedoch lediglich für eine relativ kleine Gruppe von Erzeugnissen gelten und zubereitete, haltbar gemachte oder verarbeitete Erzeugnisse davon ausgenommen sind; vertritt die Auffassung, dass die Information der Verbraucher auch für diese Erzeugnisse verbessert werden sollte, indem für die Kennzeichnung und Etikettierung zusätzliche Pflichtangaben vorgeschrieben werden; ist der Ansicht, dass die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse verbessert werden muss, damit die Verbraucher bewusste Kaufentscheidungen treffen können und Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tatsächlich rückverfolgbar sind;

30. fordert die Kommission auf, Aufklärungskampagnen zu fördern, in denen die Nachhaltigkeitsmaßnahmen der Fischer und Fischwirte in der EU erläutert werden und hervorgehoben wird, dass die Qualitäts- und Umweltnormen des Unionsrechts im Vergleich zu denen von Drittstaaten streng sind;

31. ist der Ansicht, dass durch die strenge Befolgung der Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderer EU-Rechtsvorschriften sichergestellt ist, dass die Fischereiflotte der EU hohe Standards in den Bereichen Umweltschutz, Hygienevorschriften, Gesundheitsschutz und Sozialschutz einhält, und fordert deshalb die Kommission nachdrücklich auf, umgehend zu prüfen, ob ein Gütezeichen für die Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen aus der EU eingeführt werden kann;

32. ist davon überzeugt, dass die Verbraucher aus der EU häufig eine andere Wahl trafen, wenn sie über die tatsächliche Beschaffenheit, den geografischen Ursprung, die Qualität und die Produktionsbedingungen der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse besser informiert wären;

33. vertritt die Auffassung, dass bei der Kennzeichnung und Etikettierung von Fischereierzeugnissen auch die Angabe des Flaggenstaats des Fangschiffs vorgeschrieben sein sollte;

34. begrüßt, dass die Kommission kürzlich eine Bewertung der erstmals vor Jahrzehnten angenommenen Vermarktungsnormen eingeleitet hat, um festzustellen, welche Normen unter Berücksichtigung der heutigen Vermarktungsverfahren und verfügbaren Technologien für die Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen angewendet werden sollten;

Kontrollregelung

35. ist der Ansicht, dass die drei Verordnungen, aus denen das Kontrollsystem besteht, ein ausgewogenes Paket darstellen und zu deutlichen Verbesserungen bei der Fischereibewirtschaftung in der EU geführt haben;

36. begrüßt die Art und Weise, in der die Kommission die IUU-Verordnung gegenüber Drittstaaten durchgesetzt und damit unter Beweis gestellt hat, dass die EU in ihrer Funktion als verantwortungsvoller Marktakteur sehr starken Einfluss auf die internationale Fischerei nehmen kann; fordert die Kommission dringend auf, auch künftig Druck auf andere Marktstaaten auszuüben, damit sie Maßnahmen ergreifen, mit denen verhindert wird, dass Fisch aus IUU-Fischerei auf ihre Märkte gelangt;

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Mittwoch, 30. Mai 2018

37. weist deutlich auf einen kürzlich von Organisationen der Zivilgesellschaft veröffentlichten Bericht hin, in dem die Einfuhrströme von Meeresfrüchten in die Mitgliedstaaten der EU des Jahres 2010 – in dem auch die IUU-Verordnung in Kraft trat – untersucht werden und aus dem hervorgeht, dass Mängel bei den Kontrollen der Einfuhren aus Drittstaaten in die Mitgliedstaaten und uneinheitliche Standards zur Folge haben können, dass nicht den Vorschriften genügende Erzeugnisse auf den EU-Markt gelangen; fordert daher die Mitgliedstaaten, Durchfuhr- und Bestimmungsstaaten auf, sich besser untereinander abzustimmen, damit Fangbescheinigungen, die für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen ausgestellt wurden, sorgfältiger geprüft werden; ist der Ansicht, dass ein nach vorheriger Abstimmung harmonisiertes IT-System der EU eingerichtet werden muss, mit dem Kontrolle der Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die Mitgliedstaaten erleichtert werden kann;

38. vertritt die Auffassung, dass die Kommission und einige Mitgliedstaaten es versäumt haben, alle drei Verordnungen strikt anzuwenden und durchzusetzen, was auch in den Dokumenten der Kommission, des Rechnungshofs und unabhängiger Beobachter festgestellt wurde;

39. ist der Ansicht, dass zusätzlich zu der Anwendung der IUU-Verordnung eine stärker auf die Stufen nach der Vermarktung solcher Fänge ausgerichtete Kontrolle eingeführt werden muss, insbesondere durch strengere Überprüfung der Mitgliedstaaten und Unternehmen, die im Verdacht stehen, Erzeugnisse aus illegaler Fischerei zu beziehen;

40. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, damit alle Staaten, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in die EU ausführen, rigorose Bestandserhaltungsmaßnahmen durchführen; legt der Kommission nahe, mit diesen Staaten in allen geeigneten Foren und insbesondere im Rahmen der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zusammenzuarbeiten;

41. stellt fest, dass in vielen Bereichen Mängel bei der Umsetzung bestehen, dazu gehören

- uneinheitliche Sanktionen und nicht erfolgte Einführung des Punktesystems in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- nicht immer hinreichend abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen, mit denen die Wiederholung von Verstößen verhindert werden soll;
- die nicht zufriedenstellende Erfassung von Daten durch die Mitgliedstaaten und der nicht zufriedenstellende Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen kompatiblen Datenbank;
- die schlechte Rückverfolgbarkeit von Fisch, auch über Staatsgrenzen hinweg;
- unzureichende Kontrolle bei Wiegeverfahren;
- beträchtliche Unterschiede bei der Überprüfung von Einfuhren und am Eingangsort, einschließlich Fangbescheinigungen;
- das Fehlen einer für alle Mitgliedstaaten einheitlichen und klaren Definition schwerer Verstöße;

42. weist darauf hin, dass es zu verhindern gilt, dass ein zur Einfuhr bestimmtes Erzeugnis, das in einem Hafen eines Mitgliedstaats zurückgewiesen wurde, über einen Hafen eines anderen Mitgliedstaats auf den Unionsmarkt gelangt;

43. teilt die Auffassung, dass einige Bestimmungen der Verordnungen über das Kontrollsystem Auslegungssache sind und dadurch eine einheitliche Umsetzung verhindert wurde, ist jedoch der Ansicht, dass bei ausreichender Aufgeschlossenheit und politischem Willen die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen intensivieren könnten, mit denen sie eine stärker harmonisierte Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften sicherstellen, etwa durch Leitlinien und Auslegungshinweise;

44. stellt fest, dass genau dies mit der Sachverständigengruppe zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Fischereiaufsicht der Europäischen Union angestrebt wurde, die im Zuge der Reform der GFP als Forum für unvoreingenommene und offene Diskussionen der Marktteilnehmer über Mängel eingerichtet worden war, und hält es für bedauerlich, dass sich die Gruppe bislang nicht in dieser Weise entwickelt hat;

45. ist der Ansicht, dass sehr viel mehr getan werden muss, um die vollständige Umsetzung des Kontrollsystems voranzubringen, einschließlich einer angemessenen Weiterverfolgung ermittelter Verstöße, einer besseren Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ergriffene Maßnahmen und eines intensiveren Informationsaustauschs unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;

46. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das gesamte ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium zu nutzen, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Bestimmungen des Kontrollsystems vollständig umzusetzen, und zwar auch dadurch, dass sie die Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds nötigenfalls kürzt;

Mittwoch, 30. Mai 2018

47. bekräftigt die Schlussfolgerung aus seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 zu Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Fischereikontrolle in Europa ⁽¹⁵⁾, dass eine Überarbeitung der Kontrollverordnung oder der IUU-Verordnung gezielt sein und sich auf die Aspekte beschränken muss, durch die wirksame und einheitliche Kontrollen in allen Staaten der Union verhindert werden;

48. fordert, dass die Befugnisse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) auf die Kontrolle von unter Fischereiabkommen fallende Fischereifahrzeuge ausgedehnt und ihr hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Unterzeichnerstaates;

49. hält es für sehr bedauerlich, dass die Kommission beschlossen hat, eine umfangreiche Überarbeitung des gesamten Kontrollsystems einzuleiten, ohne dass ordnungsgemäße öffentliche Konsultationen zu der Umsetzung der IUU-Verordnung, dem Mandat der EFCA oder der Überarbeitung des gesamten Pakets durchgeführt wurden, was gemäß den Leitlinien für bessere Rechtsetzung erforderlich gewesen wäre; vertritt die Auffassung, dass im Zuge einer förmlichen öffentlichen Konsultation zu sämtlichen genannten Aspekten, die noch vor der Vorlage eines Vorschlags für eine Überarbeitung stattgefunden hätte, alle Interessenträger in die Lage versetzt worden wären, sich hinreichend in die Überarbeitung der wirklich entscheidenden Säule der GFP einzubringen;

50. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Überarbeitung nicht zur Schwächung der derzeitigen Maßnahmen führen darf, sondern vielmehr die Voraussetzungen für Fischereikontrollen verbessert und gestärkt werden müssen, da dies die einzige Möglichkeit ist, dem „Gemeinsamen“ in der Gemeinsamen Fischereipolitik wirklich Geltung zu verschaffen;

51. besteht darauf, dass das überarbeitete Kontrollsystem folgende Grundsätze enthält:

- EU-weite Standards und Normen für Inspektionen auf See, im Hafen und in der gesamten Produktionskette;
- lückenlose Rückverfolgbarkeit des Fisches in der gesamten Produktionskette vom Fischereifahrzeug bis zur Verkaufsstelle;
- vollständige Daten zum Fang durch alle Marktteilnehmer, einschließlich Fischereifahrzeugen mit einer Länge unter 10 m und Freizeitfischern;
- gleiche Schwere der Sanktionen in allen Mitgliedstaaten;
- eine gemeinsame Definition dessen, was einen Verstoß darstellt;
- ein Punktesystem, das von allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise angewandt wird;
- Sanktionen, die hinreichend abschreckend, wirksam und verhältnismäßig sind;
- ein der Kommission und allen Mitgliedstaaten zugängliches System für den Austausch sämtlicher Informationen über festgestellte Verstöße und die rechtlichen und gerichtlichen Folgemaßnahmen;
- vollständige Übernahme der Verbesserungen der verfügbaren Technologien und mögliche Einführung künftiger Technologien im Zuge ihrer Entwicklung, ohne dass eine Änderung der Rechtsvorschriften notwendig ist;
- unzweideutige Festlegung der Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie, falls zutreffend, der subnationalen territorialen Einheiten der Mitgliedstaaten;
- keine Regionalisierung der Kontrollverordnung;

52. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zur Änderung der Kontrollverordnung möglichst umgehend vorzulegen;

53. besteht darauf, dass die Bestimmungen und Grundsätze der IUU-Verordnung in keiner Weise geändert oder abgeschwächt werden dürfen, da sie mit enormen Erfolgen verbunden war und sich auf die Fischerei in der ganzen Welt ausgewirkt hat;

54. beharrt darauf, dass die Aufnahme von Drittländern in die Verfahren der IUU-Verordnung für die Vorabestufung, die Einstufung und die Aufnahme in die Liste ohne jegliche politische Einflussnahme erfolgt und dass sich die Streichung aus der Liste grundsätzlich darauf gründet, dass das jeweilige Land die Verbesserungen, die die Kommission für notwendig hält, in vollem Umfang verwirklicht hat;

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0407.

Mittwoch, 30. Mai 2018

55. vertritt die Auffassung, dass die Aufgaben der EFCA so gestärkt werden sollten, dass sie stärker in die Anwendung der Kontrollverordnung und der IUU-Verordnung eingebunden wird, auch in die Überprüfung und den Abgleich von Daten in der gesamten Produktionskette, die Planung und Koordinierung von Inspektionen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten und in die Überprüfung von Fangbescheinigungen;

o

o o

56. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0224

Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft (2018/2037(INI))

(2020/C 76/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. November 2017 mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ (COM(2017)0713),
- unter Hinweis auf Artikel 38 und 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in denen die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und ihre Ziele festgelegt werden,
- unter Hinweis auf Artikel 40 und 42 AEUV, mit denen eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse geschaffen und festgelegt wird, inwiefern die Wettbewerbsvorschriften auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel damit Anwendung finden,
- gestützt auf Artikel 13 AEUV,
- unter Hinweis auf Artikel 349 AEUV, in dem der Status der Gebiete in äußerster Randlage sowie die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf diese Gebiete festgelegt sind,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial ⁽¹⁾ („Omnibus-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das am 19. März 2018 veröffentlichte Themenpapier des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) mit dem Titel „Future of the CAP“ (Zukunft der GAP),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽³⁾ und den Bericht der Kommission vom 10. Oktober 2017 über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017)0587),
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 6. Februar 2018 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses für das Genehmigungsverfahren der Union für Pestizide ⁽⁴⁾
- unter Hinweis auf die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs Nr. 16/2017 mit dem Titel „Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden“ und Nr. 21/2017 mit dem Titel „Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“,
- unter Hinweis auf das Reflexionspapier der Kommission vom 28. Juni 2017 über die Zukunft der europäischen Finanzen (COM(2017)0358),

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0022.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Februar 2018 mit dem Titel „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“ (COM(2018)0098),
- unter Hinweis auf die Cork-2.0-Erklärung 2016 mit dem Titel „Für ein besseres Leben im ländlichen Raum“, die auf der Europäischen Konferenz über ländliche Entwicklung abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zu der derzeitigen Lage und den Zukunftsperspektiven der Schaf- und Ziegenhaltung in der EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu einer europäischen Strategie zur Förderung von Eiweißpflanzen – Förderung des Anbaus von Eiweißpflanzen und Hülsenfrüchten in der europäischen Landwirtschaft ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2018 mit dem Titel „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu den Perspektiven und Herausforderungen für den Bienenzuchtsektor in der EU ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2017 zu Frauen und ihren Rollen in ländlichen Gebieten ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2016 zu den GAP-Instrumenten zur Verringerung der Preisschwankungen auf den Agrarmärkten ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zu der Frage, wie mit der GAP die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten verbessert werden kann ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zur Verbesserung von Innovation und wirtschaftlicher Entwicklung bei der künftigen Verwaltung europäischer landwirtschaftlicher Betriebe ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2015 zu den Perspektiven für den EU-Milchsektor – Überprüfung der Umsetzung des Milchpakets ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Eine mögliche Umgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik“ ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen mit dem Titel „Die GAP nach 2020“ ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, von denen die meisten für die GAP von Bedeutung sind,
- unter Hinweis auf den Bericht und die Schlussfolgerungen der Taskforce „Agrarmärkte“ von November 2016 mit dem Titel „Bessere Marktergebnisse: Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der Klimaschutzkonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2015 (COP21) geschlossen wurde, und insbesondere die von der Europäischen Union in Form sogenannter „national festgelegter Beiträge“ eingegangenen Verpflichtungen zur Verwirklichung der weltweiten Ziele des Übereinkommens,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 15. Dezember 2016 über die Umsetzung der Regelung für spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (POSEI) (COM(2016)0797),

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0203.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0095.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0057.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0197.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0099.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0504.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0427.

⁽¹³⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 62.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 7.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 10.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 10.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf die 2016 angekündigte Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (COM(2016)0316), die ein Werkzeug zur Sicherung der Vorteile aus dem EU-Umweltrecht und den entsprechenden Maßnahmen für Unternehmen und Bürger durch eine bessere Umsetzung darstellt,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltskontrollausschusses,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0178/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Mitteilung der Kommission über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft zufolge die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einer der ältesten und am stärksten integrierten Bereiche der EU-Politik ist, der globale strategische Bedeutung besitzt und so gestaltet sein sollte, dass die Land- und Forstwirtschaft in der EU auf die begründeten Forderungen der Bürger eingehen kann, was Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, -qualität und -nachhaltigkeit, aber auch Umweltschutz, biologische Vielfalt und den Schutz natürlicher Ressourcen, Klimaschutzmaßnahmen, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Förderung der Gesundheit, anspruchsvolle Tierschutznormen und die Beschäftigung betrifft;
- B. in der Erwägung, dass feststeht, dass die GAP umgehend reformiert werden muss, damit sie besser auf die Bedürfnisse ihrer vorrangigen Zielgruppe – der Landwirte – wie auch die der Bürger insgesamt ausgerichtet werden kann;
- C. in der Erwägung, dass die GAP für rund 12 Millionen landwirtschaftliche Betriebe in ganz Europa von größter Bedeutung ist;
- D. in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Flächen 47 % des europäischen Territoriums ausmachen und in der EU 22 Millionen Landwirte und Landarbeiter leben;
- E. in der Erwägung, dass die Ziele der GAP sowohl die Lebensmittelsicherheit und -souveränität als auch die Widerstandskraft und Nachhaltigkeit der Landwirtschaftssysteme und landwirtschaftlich geprägten Regionen der EU umfassen sollten;
- F. in der Erwägung, dass das übergeordnete Unionsziel einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt, gerecht ist, auf nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren aufbaut und den Erhalt tragfähiger kleiner Betriebe und Familienbetriebe ermöglicht, die von den nächsten Generationen erworben und an diese weitergegeben werden können, nach wie vor wesentlich dafür ist, dass die positiven externen Effekte erzielt und die öffentlichen Güter (Lebensmittel und Nichtlebensmittel sowie Dienstleistungen) bereitgestellt werden, die von den europäischen Bürgern gefordert werden;
- G. in der Erwägung, dass die derzeitige Machtkonzentration in den Händen großer Handelsketten und Industriekonzerne unbedingt eingedämmt und rückgängig gemacht werden muss;
- H. in der Erwägung, dass die Änderungen der gegenwärtigen GAP auf strategischen Zielen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherstellung sicherer und gesunder Lebensmittel basieren müssen;
- I. in der Erwägung, dass die GAP seit 25 Jahren immer wieder Reformen unterzogen wurde, die durch die Öffnung der europäischen Landwirtschaft für die internationalen Märkte und neue Herausforderungen in Bereichen wie Umweltschutz und Klimawandel bestimmt wurden; in der Erwägung, dass nun eine weitere Phase im Rahmen dieses stetigen Anpassungsprozesses eingeleitet werden muss, um die GAP zu vereinfachen, zu modernisieren und neu auszurichten, damit durch sie das Einkommen der Landwirte gesichert und den Erwartungen der Gesellschaft insgesamt wirksamer entsprochen wird, vor allem was die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, den Klimawandel, die öffentliche Gesundheit und die Beschäftigung angeht, während gleichzeitig politische und finanzielle Sicherheit für die Branche sichergestellt werden müssen, um die Nachhaltigkeit ländlicher Regionen zu sichern, das Problem der Ernährungssicherheit zu bewältigen, die europäischen Klima- und Umweltziele zu erreichen und den europäischen Mehrwert zu erhöhen;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission ihrer Mitteilung über die laufende Reform der GAP zwar den Titel „Die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ gegeben hat, sie jedoch in keiner Weise die Beibehaltung der Mittelausstattung für die GAP garantiert, und in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, sich noch vor Unterbreitung der künftigen Legislativvorschläge mit diesem Punkt zu befassen; in der Erwägung, dass mit diesen Legislativvorschlägen sichergestellt werden muss, dass es nicht zu einer Renationalisierung der GAP kommt, dass das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird und dass nicht nur auf Ebene der EU, sondern auch auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene sowie auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs eine tatsächliche Vereinfachung für die Begünstigten bewirkt und den Landwirten und Waldbesitzern Flexibilität und Rechtssicherheit geboten wird – gleichzeitig aber weiterhin ehrgeizige ökologische Ziele verfolgt werden –, und dass die Ziele der neuen GAP erreicht werden, den Mitgliedstaaten aber keine neuen Einschränkungen auferlegt werden, die die Vorgänge komplexer machen und zu Verzögerungen bei der Umsetzung nationaler Strategien führen würden;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- K. in der Erwägung, dass bei einem solchen neuen Umsetzungsmodell eine direkte Beziehung zwischen der EU und den europäischen Landwirten sichergestellt werden sollte;
- L. in der Erwägung, dass die GAP bei der Stärkung der langfristigen Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Branche eine bedeutende Rolle spielen und die Vermeidung von Stagnation und schwankenden landwirtschaftlichen Einkommen ermöglichen muss, die trotz der Konzentration und Intensivierung der Produktion und der Steigerung der Produktivität im Durchschnitt immer noch niedriger sind als in der übrigen Wirtschaft;
- M. in der Erwägung, dass Direktzahlungen die erste wesentliche Komponente für die Stabilität und ein Sicherheitsnetz für landwirtschaftliche Einkommen darstellen, da sie einen beträchtlichen Anteil an landwirtschaftlichen Jahreseinkommen ausmachen, in einigen Regionen bis zu 100 % der Umsätze; in der Erwägung, dass diese Zahlungen fortgeführt werden sollten, um Landwirten dabei zu helfen, zu gleichen Ausgangsbedingungen mit Wettbewerbern aus Drittländern zu konkurrieren;
- N. in der Erwägung, dass neue ländliche Wertschöpfungsketten in der Bioökonomie zu einem stärkeren Wachstum führen und neue Arbeitsplätze in ländlichen Regionen schaffen können;
- O. in der Erwägung, dass Direktzahlungen gezielter an Landwirte fließen müssen, da sie es sind, die zur Stabilität und zur Zukunft unserer ländlichen Regionen beitragen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Marktrisiken tragen;
- P. in der Erwägung, dass Landwirte in den letzten Jahren mit immer stärker schwankenden Preisen zu kämpfen hatten, die ein Ausdruck der Preisschwankungen auf den Weltmärkten und der Unsicherheit infolge von makroökonomischen Entwicklungen, außenpolitischen Maßnahmen, wie beispielsweise zu Handelsfragen, politischen und diplomatischen Fragen, Gesundheitskrisen, Überschussmengen in bestimmten europäischen Sektoren, Klimawandel und häufiger auftretenden Wetterextremen in der EU waren;
- Q. in der Erwägung, dass spezifische Instrumente für Sektoren im Mittelmeerraum in Säule I verbleiben sollten;
- R. in der Erwägung, dass flexible und reaktionsfähige Instrumente zur Unterstützung empfindlicher und strategischer Sektoren bei der Bewältigung struktureller Änderungen – etwa den potenziellen Auswirkungen des Brexit oder genehmigter bilateraler Handelsabkommen mit den wichtigsten Partnern der EU – notwendig sind;
- S. in der Erwägung, dass sektorspezifische Strategien für Obst und Gemüse, Wein und Bienenzucht für die Erzeugerländer weiterhin verpflichtend sein sollten und die Besonderheiten der zugehörigen Instrumente und Bestimmungen beibehalten werden sollten;
- T. in der Erwägung, dass unbedingt gleiche Ausgangsbedingungen, gerechte Preise und ein angemessener Lebensstandard für alle Landwirte in sämtlichen Regionen und EU-Mitgliedstaaten sichergestellt werden müssen, um so gleichzeitig für erschwingliche Preise für Bürger und Verbraucher zu sorgen und landwirtschaftliche Aktivitäten in allen Teilen der Union, einschließlich derer mit natürlichen Einschränkungen, zu ermöglichen; in der Erwägung, dass der Konsum von und der Zugang zu hochwertigen Lebensmitteln und gesunder und nachhaltiger Ernährung unbedingt gefördert werden müssen, wobei weiterhin die Verpflichtungen in Bezug auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und -schutz sowie eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Räume zu erfüllen sind;
- U. in der Erwägung, dass Wasser und Landwirtschaft untrennbar miteinander verbunden sind und eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser in der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung darstellt, um eine ausreichende Erzeugung von Nahrungsmitteln hoher Qualität sicherzustellen und für einen Erhalt der Wasserressourcen zu sorgen;
- V. in der Erwägung, dass für die Umsetzung der GAP angemessene Instrumente bereitgestellt werden müssen, damit das Problem der Anfälligkeit der Landwirtschaft gegenüber dem Klimawandel angegangen und zugleich der Süßwasserbedarf dieses Wirtschaftszweigs verringert werden kann, der 50 % des gesamten Süßwasserverbrauchs in der EU entspricht;
- W. in der Erwägung, dass im Interesse von mehr Gleichbehandlung und Legitimität ein modernisiertes, einfacheres und gerechteres Zahlungssystem benötigt wird;
- X. in der Erwägung, dass in der gegenwärtigen GAP keine Instrumente für die Sicherstellung eines angemessenen Einkommens für ältere Landwirte vorgesehen sind, das sie für ein Leben in Würde benötigen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- Y. in der Erwägung, dass es keine angemessenen Instrumente gibt, um Anreize für die Übergabe der Betriebe von der älteren an die jüngere Generation von Landwirten zu schaffen;
- Z. in der Erwägung, dass dem vom EuRH im März 2018 veröffentlichten Themenpapier zu dem Thema „Die Zukunft der GAP“ zufolge im Jahr 2010 auf 100 Leiter landwirtschaftlicher Betriebe über 55 Jahre lediglich 14 Leiter unter 35 Jahre kamen und dieser Wert im Jahr 2013 auf 10,8 sank; in der Erwägung, dass das Durchschnittsalter von Landwirten in der Union zwischen 2004 und 2013 von 49,2 auf 51,4 Jahre gestiegen ist; in der Erwägung, dass die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe meistens im Besitz älterer Landwirte sind;
- AA. in der Erwägung, dass der zunehmende Welthandel sowohl Möglichkeiten als auch Herausforderungen unter anderem im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Wasserschutz, fehlender Nutzfläche und Bodenverschlechterung mit sich bringt und daher eine Anpassung der internationalen Handelsvorschriften notwendig macht, durch die es ermöglicht wird, gemeinsame und gleiche Ausgangsbedingungen auf der Grundlage hoher Standards und gerechter und nachhaltiger Bedingungen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie neue und wirksame handelspolitische Schutzinstrumente im Einklang mit den bestehenden sozialen, ökonomischen, ökologischen, gesundheits-, pflanzen- und tierschutzrechtlichen Standards der Union zu schaffen;
- AB. in der Erwägung, dass diese hohen Standards auf globaler Ebene insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingehalten und weiter gefördert werden müssen, um so die Interessen der europäischen Erzeuger und Verbraucher zu schützen, indem für europäische Standards in Handelsabkommen für Einfuhren gesorgt wird;
- AC. In Erwägung, dass ca. 80 % der benötigten Eiweiße in der EU aus Drittländern importiert werden und in der GAP bislang nicht annähernd genug für die Umsetzung einer Eiweißstrategie getan wurde;
- AD. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt auf Forschung und Entwicklung bei der Innovation von ressourcenschonenden Produkten und Prozessen zwar zu begrüßen ist, aber mehr getan werden muss, um mit Unterstützung in Form von angemessenen Hilfestellungen die für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Lebensmittel-, die landwirtschaftliche und die nachhaltige agrarforstwirtschaftliche Praxis erforderlichen Forschungskapazitäten und -infrastrukturen zu entwickeln und einen Mehrparteienansatz zu fördern, bei dem die Landwirte im Mittelpunkt stehen und der durch unabhängige, transparente sowie ausreichend finanzierte unionsweite landwirtschaftliche Beratungsdienste in sämtlichen Mitgliedstaaten und Regionen sowie durch Wissensaustausch und Ausbildung auf einzelstaatlicher Ebene unterstützt wird;
- AE. in der Erwägung, dass Direktinvestitionen gezielter auf die zweigeteilten Anforderungen von Wirtschaftsleistung bei gleichzeitiger Umweltfreundlichkeit eingehen und den Bedürfnissen der Landwirte selbst Rechnung tragen sollten;
- AF. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Reihe von Raumfahrtprogrammen (EGNOS und Galileo) und Erdbeobachtungsprogrammen (Copernicus) entwickelt hat, deren Potenzial bezüglich der Überwachung der Umsetzung der GAP und des Übergangs der europäischen Landwirtschaft hin zur Präzisionslandwirtschaft und zur doppelten Ausrichtung der Betriebe auf Umwelt und Wirtschaft bestmöglich ausgeschöpft werden muss;
- AG. in der Erwägung, dass ein Großteil der Biotechnologieforschung mittlerweile außerhalb der EU ansässig ist, wo sie sich für gewöhnlich auf agrarwirtschaftliche Probleme konzentriert, die für den EU-Sektor nicht relevant sind, was wiederum zu Investitionsverlusten und verringertem Fokus führen kann;
- AH. in der Erwägung, dass auf Grundlage aktueller Erfahrungswerte sowohl die Nutzung als auch die Förderung natürlicher Prozesse zur Erhöhung der Ernteerträge und der Widerstandskraft die Produktionskosten senken können;
- AI. in der Erwägung, dass eine wettbewerbsfähige Land-, Lebensmittel- und Forstwirtschaft auch künftig eine bedeutende Rolle für den Umweltschutz und die Klimaschutzziele der EU spielen müssen, die in internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen der COP21 und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden, und dass den Landwirten ein Anreiz und eine Vergütung für ihren Beitrag geboten werden muss und sie durch den Abbau unnötiger rechtlicher und administrativer Belastungen bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen unterstützt werden müssen;
- AJ. in der Erwägung, dass die für das 21. Jahrhundert vorausgesagte Erhöhung der durchschnittlichen Oberflächentemperatur sowie ihre unmittelbaren Folgen hinsichtlich der klimatischen Bedingungen ein umweltverträgliches Lebensmittelsystem mit sicheren und ausreichenden Produktionsmengen erforderlich machen, damit sich die Union nicht von anderen Märkten abhängig macht;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- AK. in der Erwägung, dass die künftige GAP mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und den Strategien der EU insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima, öffentliche Gesundheit und Ernährung in Einklang stehen muss;
- AL. in der Erwägung, dass die Landwirtschaft zu den Sektoren der Wirtschaft zählt, die zu der gemäß der Lastenverteilungsverordnung angestrebten Verringerung der Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Niveau von 2005 bis 2030 beitragen sollen;
- AM. in der Erwägung, dass rund 40 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU Kleinbetriebe sind, diese aber nur 8 % der GAP-Beihilfen erhalten;
- AN. in der Erwägung, dass die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung neue und klare Ziele für die GAP nach 2020 vorgeben;
- AO. in der Erwägung, dass sich die GAP fortwährend umweltpolitische Ziele zu eigen gemacht hat, indem sichergestellt wurde, dass ihre Bestimmungen mit den Umweltauflagen der Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind, diese durch die Landwirte eingehalten werden und nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken zum Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt gefördert werden;
- AP. in der Erwägung, dass der Verzehr von gesättigten Fetten und rotem Fleisch in der EU nach wie vor die empfohlene Nahrungsaufnahme übersteigt und die Lebensmittelindustrie weiterhin in erheblichem Umfang Treibhausgasemissionen und Stickstoffemissionen verursacht;
- AQ. in der Erwägung, dass geschlossene Produktionskreisläufe, d. h. Herstellungs-, Verarbeitungs- und Verpackungsprozesse innerhalb derselben Region, den Mehrwert innerhalb einer Region bewahren und so mehr Arbeitsplätze in dieser Region sichern und letztendlich das Potenzial zur Wiederbelebung ländlicher Regionen besitzen;
- AR. in der Erwägung, dass mit der GAP wirtschaftliche und ökologische Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind, und dass diese Dualität im Rahmen der Reform der Säule I und des Ökologisierungsinstruments zugunsten eines Übergangs hin zu einem nachhaltigen und leistungsfähigen europäischen Agrarmodell erhalten und sogar verstärkt werden muss;
- AS. in der Erwägung, dass die Europäische Union den Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft und der Lebensmittelbranche im Rahmen der künftigen GAP wesentlich begrenzen muss, um so eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern;
- AT. in der Erwägung, dass eine Stärkung der langfristigen Widerstandsfähigkeit und eine Erhöhung der Nachhaltigkeit der Agrarsysteme und landwirtschaftlichen Gebiete der gesamten EU zugutekommen werden;
- AU. in der Erwägung, dass der EuRH hervorgehoben hat, dass die im Rahmen der Reform 2013 eingeführten Ökologisierungszahlungen aufgrund der Anforderungen an die Ökologisierung, die oft bereits bestehende Praktiken widerspiegeln, zu mehr Komplexität und Bürokratie geführt haben, schwer verständlich sind und in ihrer gegenwärtigen Form aus Sicht des EuRH die Leistung der GAP in Sachen Umwelt- und Klimaschutz nicht hinreichend verbessern, was bei der Gestaltung der neuen ökologischen Architektur der GAP berücksichtigt werden sollte;
- AV. in der Erwägung, dass der EuRH erhebliche Mängel bei der Umsetzung der Säule II festgestellt hat und insbesondere das langwierige Genehmigungsverfahren sowie die Komplexität und die Bürokratie der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums kritisiert wurden;
- AW. in der Erwägung, dass nach den Ergebnissen einer auf einer evidenzbasierten „Eignungsprüfung“ beruhenden Meta-Evaluierung wissenschaftlicher Studien Maßnahmen zur Ökologisierung die Umweltleistung nicht nennenswert verbessert haben, vor allem, weil die betreffenden Anforderungen bereits vorher erfüllt wurden;
- AX. in der Erwägung, dass zu den Zielen der Cork-2.0-Erklärung für ein besseres Leben im ländlichen Raum ein dynamischer ländlicher Raum, durchdachte Multifunktionalität, biologische Vielfalt innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, die Erhaltung von seltenen Tierrassen und Kulturpflanzen sowie biologische Landwirtschaft, Förderung benachteiligter Gebiete und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Natura 2000 gehören; in der Erwägung, dass in der Erklärung auch die Bedeutung der Anstrengungen zur Verhinderung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum sowie die Rolle der Frauen und jungen Menschen bei diesem Prozess hervorgehoben werden und gleichzeitig betont wird, dass die endogenen Ressourcen ländlicher Gebiete besser genutzt werden müssen, indem integrierte Strategien und sektorübergreifende Ansätze umgesetzt werden, mit denen verstärkt auf einen „Bottom-up“-Ansatz und die Schaffung von Synergien zwischen den Interessenträgern gesetzt wird und die voraussetzen, dass in die Lebensfähigkeit ländlicher Gebiete investiert wird, ihre natürlichen Ressourcen besser bewahrt und verwaltet, Klimaschutzmaßnahmen begünstigt, Wissen und Innovation gefördert werden, die Verwaltung ländlicher Gebiete gestärkt und die Politik für den ländlichen Raum sowie ihre Umsetzung vereinfacht werden;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- AY. in der Erwägung, dass benachteiligte Gebiete, beispielsweise Regionen, in denen ein starker Wettbewerb zwischen urbaner und landwirtschaftlicher Entwicklung herrscht, aufgrund ihrer zusätzlichen Zugangsbeschränkungen zu Nutzflächen bei der GAP berücksichtigt werden sollten, um die dort ansässige Landwirtschaft zu erhalten;
- AZ. in der Erwägung, dass benachteiligte Gebiete, wie Bergregionen und Regionen in äußerster Randlage, im Rahmen der GAP weiterhin gefördert werden sollten, um so die aufgrund ihrer spezifischen Sachzwänge anfallenden Zusatzkosten zu decken und die Landwirtschaft in diesen Gebieten zu erhalten;
- BA. in der Erwägung, dass die GAP dem beträchtlichen Nutzen bestimmter Sektoren für die Umwelt, etwa der Schaf- und Ziegenzucht oder dem Anbau von Eiweißpflanzen, gebührend Rechnung tragen sollte;
- BB. in der Erwägung, dass der Bienenzuchtsektor für die EU von entscheidender Bedeutung ist und sowohl in wirtschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag leistet;
- BC. in der Erwägung, dass die Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette unbedingt weiter gestärkt und für einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt gesorgt werden muss, der auf gerechten und transparenten Vorschriften basiert, die den Eigenheiten der Landwirtschaft bezüglich der Beziehungen zwischen der Erzeugung und den anderen – vor- wie nachgelagerten – Gliedern der Lebensmittelkette Rechnung tragen, und dass Anreize geboten werden müssen, die auf eine wirksame Vermeidung von Risiken und Krisen ausgerichtet sind, etwa Instrumente für eine aktive Steuerung, die das Angebot besser auf die Nachfrage abstimmen und auf Branchenebene und von den Behörden eingesetzt werden können, wie dies im Bericht der Einsatzgruppe „Agrarmärkte“ dargelegt wurde; in der Erwägung, dass auch Aspekte angemessen zu berücksichtigen und zu überwatchen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs der GAP liegen und sich auf die Wettbewerbsfähigkeit und einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Landwirte auswirken;
- BD. in der Erwägung, dass es aufgrund der neuen Herausforderungen, die sich bezüglich der Ernährungssicherheit und der Nahrungsmittelautarkie für die europäische Landwirtschaft stellen und gemäß dem Reflexionspapier der Kommission über die Zukunft der europäischen Finanzen zu den politischen Prioritäten der Union zählen, notwendig ist, die Mittelausstattung für die Landwirtschaft im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) in konstanten Werten zu erhöhen oder auf dem bisherigen Niveau zu belassen, um aktuelle und künftige Herausforderungen bewältigen zu können;
- BE. in der Erwägung, dass die Öffentlichkeit von den Landwirten eine Umstellung ihrer Produktionsverfahren auf umfassende Nachhaltigkeit erwartet und sie daher mit öffentlichen Mitteln bei diesem Übergang unterstützt werden sollten;
- BF. in der Erwägung, dass die derzeitige GAP nur so geändert werden darf, dass die Stabilität der Branche und die Rechts- und Planungssicherheit für Landwirte und Waldbesitzer sichergestellt sind, wozu angemessene Übergangszeiträume und entsprechende Maßnahmen verwendet werden sollten;
- BG. in der Erwägung, dass das Parlament eine umfassende Aufgabe bei der Absteckung eines klaren politischen Rahmens zur Aufrechterhaltung des gemeinsamen Ziels auf europäischer Ebene und der demokratischen Debatte über die strategischen Fragen übernehmen muss, die sich auf den Alltag aller Bürger auswirken, wenn es um die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, etwa Wasser, Boden und Luft, die Qualität unserer Lebensmittel, die finanzielle Stabilität der landwirtschaftlichen Erzeuger, die Lebensmittelsicherheit, die Gesundheit und die nachhaltige Modernisierung landwirtschaftlicher und hygienischer Verfahren, geht, wobei das Ziel verfolgt wird, auf europäischer Ebene einen Gesellschaftsvertrag zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu schließen;
- BH. in der Erwägung, dass eine Neufassung der GAP erforderlich ist, damit sie den tatsächlichen Anforderungen gerecht werden kann, dass es den Rechtsetzungsinstanzen ermöglicht werden muss, ihre Aufgaben innerhalb einer festgesetzten Frist umfassend zu erfüllen, und dass aufgrund des Brexits Unsicherheiten bestehen;
- BI. in der Erwägung, dass die Zukunft der Ernährungssicherheit in Europa für das Vereinigte Königreich und die EU 27 gesichert werden muss, wobei an erster Stelle Anstrengungen unternommen werden müssen, um Produktionsunterbrechungen zu minimieren und den Zugang zu Nahrungsmitteln auf beiden Seiten sicherzustellen; in der Erwägung, dass alles daran gesetzt werden muss, eine einheitliche Ausrichtung der Standards für Umwelt und Lebensmittelsicherheit sicherzustellen, um dafür zu sorgen, dass die Bürger des Vereinigten Königreichs und der EU keine Einschränkungen der Lebensmittelqualität und der Lebensmittelsicherheit hinnehmen müssen;
- BJ. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, unter anderem in Natura-2000-Gebieten, eine der sechs zentralen Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums in der EU ist;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- BK. in der Erwägung, dass die EU derzeit an einer Eiweißstrategie arbeitet, um die Selbstversorgung mit Eiweißpflanzen zu fördern;
- BL. in der Erwägung, dass im Jahr 2017 124 Millionen Menschen in 51 Ländern von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen waren, was im Vergleich zum Jahr 2016 einen Anstieg um 16 Millionen Menschen entspricht; in der Erwägung, dass die Mehrheit der von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen in ländlichen Gebieten lebt;
- BM. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein grundlegendes Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten zahlreiche Aufgaben übernehmen, was zur Existenzfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe und der ländlichen Gemeinschaften beiträgt; in der Erwägung, dass die Anstrengungen zur Verhinderung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum im Zusammenhang mit den Möglichkeiten gesehen werden müssen, die für Frauen und junge Menschen bestehen; in der Erwägung, dass Frauen im ländlichen Raum noch immer zahlreichen Herausforderungen gegenüberstehen, die geschlechtsspezifische Dimension jedoch bei der Landwirtschaftspolitik und der Politik der ländlichen Entwicklung nicht ausreichend berücksichtigt wird; in der Erwägung, dass Frauen unter den Antragstellern bzw. Begünstigten unterrepräsentiert sind, obgleich das Geschlecht der Begünstigten von Direktzahlungen und Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung kein verlässlicher Indikator für die Wirkung von Programmen ist;
- BN. in der Erwägung, dass die zukünftige Finanzierung sowohl an die Erzeugung sicherer und hochwertiger Lebensmittel als auch an einen deutlichen gesellschaftlichen Mehrwert geknüpft sein muss, was nachhaltige Landwirtschaft, ambitionierte Leistungen in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Standards im Bereich öffentliche Gesundheit sowie Tiergesundheit und -schutz und andere gesellschaftliche Auswirkungen der GAP angeht, damit die Mittelausstattung für die GAP gegenüber den europäischen Steuerzahlern gerechtfertigt werden kann und wirklich gleiche Ausgangsbedingungen innerhalb und außerhalb der EU geschaffen werden;
- BO. in der Erwägung, dass laut Eurobarometer Spezial Nr. 442, das den Einstellungen der Europäer zum Tierschutz gewidmet ist, 82 % der Unionsbürger der Ansicht sind, dass das Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere verbessert werden sollte;
- BP. in der Erwägung, dass der Pestizideinsatz, der Verlust biologischer Vielfalt und Veränderungen in der Agrarumwelt negative Auswirkungen auf den Bestand an Bestäubern und die Vielfalt der Bestäuberarten haben können; in der Erwägung, dass die Bedrohungen für Bestäuber, und zwar sowohl für Nutz- als auch für Wildtiere, erheblich sind und sich angesichts der Abhängigkeit des größten Teils der EU-Erzeugung von der Bestäubertätigkeit auf die Landwirtschaft der EU und die Ernährungssicherheit ungünstig auswirken könnten; in der Erwägung, dass im Januar 2018 eine öffentliche Konsultation zur Initiative der EU für Bestäuber eingeleitet wurde, um den besten Ansatz und die notwendigen Schritte für eine Bekämpfung des Rückgangs der Bestäuber in der EU zu ermitteln;
- BQ. in der Erwägung, dass innerhalb der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine spezifische Maßnahme, die an den acht Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) der Europäischen Union orientiert ist, erarbeitet werden muss, anhand derer eine Verringerung des Einsatzes bedenklicher Pestizide und die Verwendung nicht chemischer Alternativen gefördert wird;
- BR. in der Erwägung, dass benachteiligte Gebiete, wie Bergregionen und Regionen in äußerster Randlage, im Rahmen der GAP weiterhin gefördert werden sollten, um so die aufgrund ihrer spezifischen Sachzwänge anfallenden Zusatzkosten zu decken und die landwirtschaftliche Tätigkeit in diesen Gebieten zu erhalten;
- BS. in der Erwägung, dass bei der Anwendung des GAP-Rahmens in den Regionen in äußerster Randlage der Geltungsbereich des Artikels 349 AEUV vollständig ausgenutzt werden sollte, da diese Regionen im Hinblick auf die sozioökonomische Entwicklung, was Überalterung und Bevölkerungsabnahme angeht, besonders benachteiligt sind; in der Erwägung, dass das Programm POSEI ein wirksames Instrument ist, mit dem die Strukturierung des Sektors ausgebaut und gestärkt werden soll, wodurch die spezifischen Probleme der Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage bewältigt werden; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht vom 15. Dezember 2016 an das Parlament und den Rat über die Umsetzung von POSEI zu dem Schluss kommt, dass unter Berücksichtigung der Bewertung der Regelung eine Änderung der Grundverordnung (EU) Nr. 228/2013 nicht für notwendig erachtet wird;
- BT. in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft und die Agrarforstwirtschaft, bei denen es eine obere Schicht aus Bäumen und Sträuchern und eine unteren Schicht mit Gras oder Nutzpflanzen gibt, die Widerstandskraft der landwirtschaftlichen Betriebe und der Landschaft stärken und zu den erforderlichen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen beitragen können, forst- und landwirtschaftliche Erzeugnisse liefern sowie anderweitige ökologische Funktionen erfüllen und damit die Ziele der GAP stärken, wobei im Rahmen der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie auch neue Geschäftsmodelle möglich werden, die den Land- und Forstwirten sowie auch den ländlichen Gebieten zum Vorteil gereichen; in der Erwägung, dass die EU-Forststrategie eine schlüssige und ganzheitliche Sichtweise die Forstwirtschaft fördert, die zahlreichen Vorzüge von Wäldern hervorhebt und sich auf die gesamte forstwirtschaftliche Wertschöpfungskette erstreckt; in der Erwägung, dass der GAP in den Zielen dieser Strategie eine wesentliche Rolle zukommt und dass den Wäldern im Mittelmeerraum, die besonders stark vom Klimawandel und Bränden betroffen sind, was wiederum die Biodiversität und das Potenzial der landwirtschaftlichen Erzeugung bedroht, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

Mittwoch, 30. Mai 2018

Ein neues Verhältnis der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten, Regionen und Landwirte zueinander

1. begrüßt die Absicht, die GAP so zu vereinfachen und zu modernisieren, dass die Landwirte wirtschaftlichen Nutzen aus ihr ziehen können und die Erwartungen der Bürger erfüllt werden, betont jedoch, dass die im Vertrag von Rom verankerten Grundsätze, die Integrität des Binnenmarktes und eine wirklich gemeinsame, moderne und ergebnisorientierte Politik, die von der EU angemessen finanziert wird, eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft fördert, die Erzeugung sicherer, hochwertiger und vielfältiger Lebensmittel ermöglicht, Arbeitsplätze sichert und die Entwicklung im ländlichen Raum sicherstellt, bei der Reform oberste Priorität haben müssen;
2. weist auf die Mitteilung der Kommission zum Thema Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft hin und begrüßt, dass in dieser anerkannt wird, dass eines der GAP-Ziele darin bestehen muss, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen auszuweiten und zu sichern und zu den Umwelt- und Klimazielen der EU beizutragen;
3. fordert eine GAP, deren oberste Priorität darin besteht, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe Europas zu Unternehmen werden, die sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Leistungsstandards vereinen;
4. betont, dass die GAP die essenzielle Beziehung zwischen den Rechtsetzungsinstanzen, den Landwirten und Bürgern in der EU wahren muss; lehnt jede Möglichkeit einer Renationalisierung der GAP ab, da dadurch Ungleichgewichte im Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verstärkt würden;
5. weist auf die überaus bedeutende Funktion der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe hin, die einer Anerkennung und Wertschätzung bedürfen;
6. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten derzeit flexibel zwischen den in den Grundregeln vorgesehenen Optionen wählen können, um auf spezifische Situationen reagieren zu können, dass damit aber auch deutlich wird, dass bestimmte Teile der GAP nicht länger als gemeinsame Politik betrachtet werden können; hebt hervor, dass die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt aufrechterhalten werden müssen, dafür gesorgt werden muss, dass für Landwirte beim Zugang zu Unterstützung in den verschiedenen Mitgliedstaaten bzw. den verschiedenen Regionen gleiche Bedingungen gelten, und dass zugleich angemessene und wirksame Lösungen gefunden werden müssen, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen sowie die Gefahren, die den Zusammenhalt bedrohen, zu minimieren;
7. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb eines auf EU-Ebene vom Mitgesetzgeber vereinbarten starken gemeinsamen Rahmens von EU-Regelungen, grundlegenden Normen, Interventionsinstrumenten, Kontrollen und Mittelzuweisungen ein vertretbares Maß an Flexibilität genießen sollten, um gleiche Bedingungen für die Landwirte und insbesondere ein Konzept der EU für eine Unterstützung gemäß Säule I sicherzustellen und so dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für einen fairen Wettbewerb gewahrt werden;
8. ist der Auffassung, dass die nationalen Entscheidungen, die im Rahmen des von der EU festgelegten und unter den Säulen I und II verfügbaren Instrumentariums getroffen werden, vereinheitlicht werden sollten und dass die Mitgliedstaaten unter Beteiligung aller relevanten Interessenträger und auf der Grundlage der Ziele und der Indikatoren der EU, die für die wichtigsten Arten der möglichen Interventionsinstrumente gelten und die ebenfalls auf EU-Ebene festgelegt werden sollten, innerhalb eines eindeutigen gemeinsamen Rahmens von EU-weit geltenden Regeln und unter gebührender Achtung der Vorschriften und Grundsätze des Binnenmarkts ihre eigenen schlüssigen und wissensbasierten nationalen Strategien und Auswahlkriterien konzipieren sollten, um die Umsetzung der GAP effektiver zu gestalten und sie besser auf die Gegebenheiten der verschiedenen Formen der Landwirtschaft in Europa abzustimmen;
9. betont, dass mehr Subsidiarität nur dann gewährt werden sollte, wenn es solide, gemeinsame Regelungen, Ziele, Indikatoren und Kontrollen gibt, die EU-weit gelten;
10. fordert die Kommission auf, im Rahmen der künftigen GAP die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um der Forderung des Parlaments nachzukommen, keine Agrarsubventionen für die Zucht von Stieren zum Einsatz in Stierkämpfen vorzusehen;
11. hebt hervor, dass die Gefahr einer Überregulierung auf nationaler und regionaler Ebene besteht und ein hohes Maß an Unsicherheit bei den Landwirten herrscht, was darauf zurückzuführen ist, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne unabhängig voneinander festlegen und ihre Entscheidungen jährlich überprüfen müssen, wobei die Positionen der jeweils im Amt befindlichen Regierung entscheidend sind; fordert die Kommission daher auf, den Mitgesetzgebern gemeinsam mit ihrem Legislativvorschlag ein klar verständliches und einfaches Muster für einen nationalen Strategieplan vorzulegen, damit die Mitgesetzgeber Umfang, Detailgenauigkeit und Inhalt dieser Pläne, die wesentliche Bestandteile des bevorstehenden Vorschlags der Kommission sind, einschätzen können, und die Kriterien zu präzisieren, anhand derer diese nationalen Strategien bewertet werden;
12. fordert die Kommission auf, Instrumente bereitzustellen, die dazu dienen, verstärkt Synergieeffekte zwischen den Mitteln der GAP und der Kohäsionspolitik zu nutzen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

13. hebt hervor, dass im Rahmen der künftigen GAP die Kompetenzverteilung in jedem Mitgliedstaat, die oft in dessen Verfassung festgeschrieben ist, uneingeschränkt anerkannt werden muss, was insbesondere auch für die rechtlichen Befugnisse der Regionen der EU bei der Gestaltung, Verwaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen wie etwa des ELER gilt; betont, dass Landwirte und andere Begünstigte in alle Phasen der Politikentwicklung angemessen einbezogen werden müssen;
14. begrüßt, dass die Kommission bei der Gestaltung, Umsetzung und Kontrolle von Programmen auf die Verwendung eines ergebnisorientierten Konzepts hinwirkt, damit nicht Regelkonformität, sondern Leistung gefördert wird, wobei auch für eine angemessene und risikobasierte Überwachung anhand klar definierter, einfacherer, unbürokratischerer (einschließlich der Vermeidung einer Überregulierung), solider, transparenter und messbarer Indikatoren auf der Ebene der EU gesorgt wird, was angemessene Kontrollen der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der Programmgestaltung und -umsetzung sowie der Sanktionen umfasst; hält es für geboten, einheitliche Grundkriterien festzulegen, die für die Einführung vergleichbarer Strafen im Zusammenhang mit vergleichbaren Verstößen bei der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen gelten, die die Mitgliedstaaten bzw. die Regionen zur Verwirklichung der von der EU festgelegten gemeinsamen allgemeinen Ziele durchführen;
15. betont, dass ein rein ergebnisorientiertes Konzept für die Mitgliedstaaten eine Gefahr sein kann, die aufgrund spezifischer Umstände nicht alle in ihren nationalen Plänen aufgeführten Ergebnisse vollständig erreichen können, da ihr nationaler Mittelrahmen im Nachhinein gekürzt und die Finanzierung suspendiert werden könnte;
16. räumt ein, dass ein neues Umsetzungsmodell sich über mehrere Jahre erstreckende Feinabstimmungen und Änderungen erfordern wird, sodass sichergestellt wird, dass die Landwirte keine Nachteile aufgrund der Umstellung auf ein ergebnisorientiertes System erfahren;
17. weist jedoch darauf hin, dass eine mögliche Verzögerung bei der Annahme der strategischen Pläne der GAP zu verspäteten Zahlungen führen könnte und dass dieses Szenario vermieden werden muss;
18. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in der Säule I Programme aus einem von der EU festgelegten Katalog vorrangiger Maßnahmen auswählen können;
19. fordert, dass eine Reihe geeigneter institutioneller und rechtlicher Anpassungsmaßnahmen erarbeitet wird, die eine Änderung des Umsetzungsmodells begünstigen, sodass die Entstehung von Zusatzkosten und die Abnahme der Mittelausschöpfung in den Mitgliedstaaten vermieden wird;
20. ist der Ansicht, dass die Informationserfassung nicht auf der Datenübermittlung der einzelnen Landwirte, sondern auf Satellitenbildern und integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemdatenbanken basieren sollte;
21. fordert die Kommission auf, maßgebliche Synergien zwischen den führenden Programmen der EU im Weltraumsektor und der GAP zu schaffen, und zwar insbesondere in Bezug auf das Programm Copernicus, das im Hinblick auf die Überwachung des Klimawandels und der Umwelt für Landwirte von besonderem Interesse ist;
22. fordert Maßnahmen, mit denen das Nährstoffrecycling gesteigert wird; fordert, dass die landwirtschaftliche Strukturpolitik mit der Umweltförderung in Einklang gebracht wird, zum Beispiel durch eine bessere Kombination von Pflanzenbau und Viehzucht;
23. fordert, dass die vereinfachte Kleinerzeugerregelung beibehalten wird;
24. ist der Ansicht, dass Landwirte mit weniger als 5 Hektar Land die Möglichkeit haben sollten, sich freiwillig für die Kleinerzeugerregelung zu entscheiden;
25. fordert die Kommission auf, Finanz- und Leistungskontrollen sowie Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Funktionen in allen Mitgliedstaaten auf dem gleichen hohen Niveau und anhand der gleichen Kriterien – ungeachtet einer höheren Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Programmgestaltung und -verwaltung – ausgeführt werden, und um insbesondere für eine fristgerechte Auszahlung von Mitteln an alle berechtigten Landwirte und ländlichen Gemeinden in allen Mitgliedstaaten zu sorgen und dabei den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu minimieren;
26. weist erneut darauf hin, dass es bei der letzten Reform schwierig war, sich auf die Definition eines „aktiven Landwirts“ zu einigen; vertritt daher die Ansicht, dass die Ergebnisse eines landwirtschaftlichen Betriebs (z. B. Bewahrung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen Zustand, Umsetzung einer guten Haltungspraxis, Beitrag zur Kreislaufwirtschaft) eine gezieltere und messbare Lösung für eine solche Definition sein könnten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

27. lehnt die Kürzung des Haushalts für die Entwicklung des ländlichen Raums um 25 % ab, wie im aktuellen Vorschlag für den MFR 2021–2027 vom 2. Mai 2018 dargelegt; beharrt darauf, dass jegliche Haushaltskürzungen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung nicht zu einer Verringerung der Ambitionen im Vergleich zur derzeitigen GAP führen dürfen;

28. ist der Auffassung, dass alle an der Kontrolle der Finanzen der EU beteiligten Akteure, darunter der Europäische Rechnungshof, das gleiche Verständnis des leistungsorientierten Kontrollsystems haben müssen, damit die Mitgliedstaaten oder die Begünstigten nicht mit unerwarteten Finanzkorrekturen konfrontiert werden;

29. betont, dass Landwirte Unternehmer sind und ihnen daher unternehmerische Freiheiten gewährt werden sollten, damit sie mit ihren Erzeugnissen angemessene Preise am Markt erzielen können;

30. betont, dass nebenberuflich tätige Landwirte und Landwirte, die ihr Einkommen aus verschiedenen Quellen bestreiten, nicht ausgeschlossen werden dürfen;

31. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Mitgliedstaaten, Regionen und Landwirten im Rahmen eines höheren Schwellenwerts für die landwirtschaftlichen De-minimis-Regeln mehr Flexibilität einzuräumen, dabei jedoch die Einheit des Binnenmarktes zu wahren;

32. fordert die Kommission des Weiteren auf, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Landwirtschaft zu gewähren, um die Landwirte zu ermutigen, freiwillig Vorsorgerücklagen aufzubauen, um besser auf die Zunahme von klimabedingten und gesundheitlichen Risiken zu reagieren und um Wirtschaftskrisen besser zu bewältigen;

33. fordert jedoch, dass die kleinen landwirtschaftlichen Betrieben und Kleinstbetrieben für die von ihnen bereitgestellten öffentlichen Güter und für ihre Beteiligung an genossenschaftlichen und gemeinschaftlichen Unternehmungen eine angemessene Entlohnung erhalten;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, bessere Synergien zwischen der GAP und anderen Strategien oder Fonds, wie dem Kohäsions-, Struktur- und anderen Investitionsfonds anzustreben, um eine Multiplikatorwirkung in den ländlichen Gebieten zu erzeugen;

35. fordert eine bessere politische Koordinierung zwischen der GAP und den anderen Strategien und Maßnahmen der EU, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2000/60/EG, die Richtlinie 91/676/EWG und die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, um einen nachhaltigen Schutz der Wasserressourcen zu erreichen, deren Menge und Qualität durch die Landwirtschaft beeinträchtigt werden; fordert die Einführung von Anreizen zur Unterstützung lokaler Kooperationsprojekte zwischen Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen, um den Schutz der Wasserressourcen zu verbessern;

36. stellt fest, dass zahlreiche Dörfer und Regionen trotz ihres ländlichen Charakters in einigen Mitgliedstaaten aus verwaltungstechnischen Gründen nicht von den Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums erfasst werden und sie dadurch eine Benachteiligung erfahren;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, flexiblere Konzepte in Betracht zu ziehen, um diese Regionen und ihre Erzeuger nicht zu benachteiligen;

Eine intelligente, effiziente, nachhaltige und gerechte GAP mit Vorteilen für die Landwirte, die Bürger, den ländlichen Raum und die Umwelt

38. erachtet die Beibehaltung der derzeitigen Zwei-Säulen-Architektur für notwendig und betont, dass die Säulen kohärent und komplementär sein müssen, wobei Säule I zur Gänze mit EU-Mitteln finanziert wird und ein effizientes Mittel der Einkommensstützung, der Unterstützung von Mindestmaßnahmen für den Umweltschutz und der Weiterführung von bestehenden Marktmaßnahmen darstellt und Säule II den spezifischen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten dient; erachtet es jedoch gleichzeitig für notwendig, dass Landwirte und andere Begünstigte Anreize für Maßnahmen erhalten, die die Bereitstellung von nicht auf dem Markt vergüteten Umwelt- und Sozialgütern betreffen, und dass sowohl neuen als auch etablierten landwirtschaftlichen Praktiken auf der Grundlage gemeinsamer, einheitlicher und objektiver Kriterien Rechnung getragen werden muss, während es den Mitgliedstaaten weiterhin zu gestatten ist, spezifische Ansätze zu verfolgen, um den Bedingungen vor Ort sowie den Bedingungen des Sektors gerecht zu werden; erachtet es als oberste Priorität, alle landwirtschaftlichen Betriebe in der EU auf Nachhaltigkeit umzustellen und vollständig in die Kreislaufwirtschaft zu integrieren, damit sie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ökologische Leistungsstandards erfüllen, ohne dabei die Sozial- und Beschäftigungsstandards zu beschneiden;

39. weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Ziele der GAP gemäß Artikel 39 AEUV darin liegen, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, für einen angemessenen Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu sorgen, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

40. weist auf das Potenzial hin, dass technologische Innovationen mit Blick auf einen intelligenten, effizienten Sektor bieten, der den Nachhaltigkeitszielen gerecht wird, vor allem was die effiziente Nutzung von Ressourcen, die Überwachung von Kulturpflanzen und Tiergesundheit sowie die Umwelt betrifft;
41. fordert, dass die GAP die Anwendung entsprechender Innovationen erleichtert und unterstützt;
42. ist der Auffassung, dass die Ziele der künftigen GAP-Architektur nur bei hinreichender Finanzierung verwirklicht werden können; fordert deshalb, dass der GAP-Haushalt im nächsten MFR aufgestockt oder in konstanten Werten auf dem bisherigen Niveau belassen wird, damit die Ziele der überarbeiteten und effizienten GAP nach 2020 verwirklicht werden können;
43. ist der Ansicht, dass eine weitere Marktliberalisierung und der damit einhergehende geringere Schutz der Landwirte eine Entschädigung des Agrarsektors und insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe erfordert, die Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind – etwa aufgrund von Schwierigkeiten bei der Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder weil sie in gebirgigen Gebieten angesiedelt sind – und dass mit derartigen Ausgleichsmaßnahmen eine umfassende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Erhalt der Kulturlandschaft sichergestellt werden kann;
44. betont, dass der GAP-Haushalt an künftige Bedürfnisse und Herausforderungen angepasst werden sollte, etwa diejenigen, die sich aus dem Brexit und den Freihandelsabkommen ergeben, die von der EU mit ihren wichtigsten Handelspartnern abgeschlossen wurden;
45. weist auf die immer noch bestehenden Entwicklungsunterschiede zwischen den ländlichen Gebieten in den verschiedenen Regionen und Mitgliedstaaten hin und vertritt daher die Auffassung, dass die Kohäsionskriterien weiterhin eine wichtige Rolle bei der Aufteilung der für die zweite Säule verfügbaren Mittel unter den Mitgliedstaaten spielen sollten;
46. hebt hervor, wie wichtig es ist, im GAP-Gesamthaushalt einen soliden Haushalt für Säule II (Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums) vorzusehen;
47. ist der Auffassung, dass die Landwirte beim Übergang zu umfassender Nachhaltigkeit unterstützt werden müssen;
48. vertritt die Ansicht, dass die Entwicklung neuer Maßnahmen und Ziele der EU nicht zu Lasten einer erfolgreichen GAP und ihrer Mittel gehen darf;
49. nimmt die derzeitige Ungewissheit in Bezug auf den künftigen GAP-Haushalt zur Kenntnis;
50. hebt hervor, dass es sich bei den GAP-Mitteln um Steuergelder aus allen Mitgliedstaaten handelt und dass die Steuerzahler in der gesamten EU ein Recht haben, Gewissheit darüber zu erhalten, dass diese Mittel ausschließlich auf gezielte und transparente Weise eingesetzt werden;
51. ist der Ansicht, dass neue Haushaltslinien für die ländliche Entwicklung, denen noch keine zusätzlichen Mittel zugeteilt wurden, vermieden werden sollten;
52. ist der Ansicht, dass eine gezieltere Unterstützung für eine Reihe von Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft, insbesondere kleine und mittlere landwirtschaftliche Familienunternehmen und Junglandwirte, notwendig ist, um die regionale Wirtschaft durch einen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht produktiven Agrarsektor zu stärken; ist der Auffassung, dass dies dadurch erreicht werden kann, dass für die ersten Hektar eines Betriebs eine höhere Unterstützungsquote, die auf Umverteilung abzielt, vorgeschrieben wird, die angesichts der sehr unterschiedlichen Größen der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU mit der Durchschnittsgröße der Betriebe im jeweiligen Mitgliedstaat verknüpft werden sollte; hebt hervor, dass größere landwirtschaftlicher Betriebe eine degressive Unterstützung erhalten und Größenvorteile berücksichtigt werden sollten, wobei auf der Ebene der EU eine obligatorische Deckelung und fernerhin flexible Kriterien festgelegt werden sollten, um der Fähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Genossenschaften, stabile Arbeitsplätze zu schaffen und somit Menschen in ländlichen Gebieten zu halten, Rechnung zu tragen; ist der Ansicht, dass die Mittel, die aufgrund der Deckelung und der größenabhängigen Unterstützung frei wurden, in dem Mitgliedsstaat bzw. der Region verbleiben sollten, wo sie sich ergeben haben;
53. vertritt die Ansicht, dass unbedingt dafür Sorge zu tragen ist, dass sich die Unterstützung nur an wirkliche Landwirte richtet und insbesondere an diejenigen, die aktiv Landwirtschaft betreiben, um damit ihren Lebensunterhalt zu verdienen;
54. erachtet es als erforderlich, dass für Kleinerzeuger eine vereinfachte Regelung beibehalten wird, die ihnen den Zugang zu GAP-Direktzahlungen und deren Verwaltung erleichtert;

Mittwoch, 30. Mai 2018

55. betont, dass ermittelt werden muss, was ein ausgewogenes, transparentes, einfaches und objektives System von Strafen und Anreizen im Kern ausmacht, das mit einem transparenten und fristorientierten Verfahren zu kombinieren ist, anhand dessen festgestellt wird, ob Begünstigte zum Erhalt öffentlicher Mittel für die Bereitstellung öffentlicher Güter berechtigt sind, wobei dieses Verfahren aus einfachen freiwilligen und vorgeschriebenen Maßnahmen bestehen und ergebnisorientiert sein sollte, damit der Schwerpunkt von Regelkonformität auf tatsächliche Leistung verlagert wird;

56. betont, dass die nebenberuflich tätigen Landwirte und die Landwirte, die landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommen aus unterschiedlichen Quellen betreiben, – die den ländlichen Raum vielfältig beleben – Landwirtschaft für ihren Lebensunterhalt betreiben und wirkliche Landwirte im Sinne der Mitteilung der Kommission sind;

57. fordert, dass das aktuelle System zur Berechnung der Direktzahlungen im Rahmen von Säule I insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die Höhe der Berechtigungen teilweise unter Zugrundelegung der in der Vergangenheit gezahlten Beträge ermittelt werden, modernisiert und durch eine EU-weite Methode zur Berechnung der Zahlungen ersetzt wird, die grundsätzlich der Stützung der Einkommen der Landwirte innerhalb bestimmter Grenzen dienen und entsprechend dem Beitrag der Landwirte zur Bereitstellung öffentlicher Güter im Einklang mit den Vorgaben und Zielen der EU bis 2030 erhöht werden können, wodurch das System einfacher und transparenter werden soll;

58. begrüßt die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (SAPS), die einfach, begründet, transparent und leicht ausführbar ist und in vielen Mitgliedstaaten erfolgreich angewendet wird; fordert dementsprechend, dass diese Regelung auch nach 2020 beibehalten wird, und regt an, dass sie in allen Mitgliedstaaten bzw. bei allen Landwirten in der EU Anwendung findet;

59. unterstreicht, dass dadurch das verwaltungstechnisch komplizierte System der Zahlungsansprüche ersetzt werden könnte, was zu einer erheblichen Entbürokratisierung führen würde;

60. vertritt die Ansicht, dass diese neuen Zahlungen nicht zu handelbarer Ware werden sollten, damit ihre Wirksamkeit langfristig sichergestellt wird;

61. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Zahlungsansprüche notwendig sind, was die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln betrifft;

62. unterstreicht, dass die öffentlichen Mittel der aktuellen GAP, die für tatsächliche Tätigkeiten von Landwirten aufgewendet werden, minutiösen und äußerst präzisen Überprüfungen unterliegen;

63. ist der Auffassung, dass diese Zahlungen an strenge Bedingungen geknüpft werden sollten, einschließlich ökologischer Leistungen und der Bereitstellung anderer öffentlicher Güter wie hochwertiger Arbeitsplätze;

64. weist erneut darauf hin, dass in der Entschließung des Parlaments zu dem Thema „Aktueller Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ anerkannt wird, dass Zahlungen für Grund und Boden ohne eine eindeutige Konditionalität zu Verzerrungen des Grundstücksmarkts und damit zur Konzentration von immer größeren landwirtschaftlichen Flächen in immer weniger Händen führen;

65. weist darauf hin, dass es sich bei öffentlichen Gütern um die Dienstleistungen handelt, die über die gesetzlichen Umwelt-, Klima- und Tierschutznormen hinausgehen, einschließlich insbesondere Gewässerschutz, Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Bodenfruchtbarkeit, Schutz der Bestäuber und der Humusschicht sowie Tierschutz;

66. betont, dass Direktzahlungen gerecht unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müssen, da dies für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist, wobei objektive Kriterien zu berücksichtigen sind wie die Beträge, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Säulen I und II erhalten, und weist darauf hin, dass natürliche Bedingungen, Beschäftigung, sozioökonomische Unterschiede, allgemeiner Lebensstandard, Produktionskosten, besonders Kosten für Land, und Kaufkraftunterschiede europaweit variieren;

67. betont, dass eine stärkere Annäherung der Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten nur dann erreicht werden kann, wenn der Haushalt entsprechend aufgestockt wird;

68. betont, dass Direktzahlungen dazu dienen, Landwirte bei der Lebensmittelerzeugung und der Einhaltung von Umwelt- und Tierschutznormen zu unterstützen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

69. ist der Auffassung, dass fakultative gekoppelte Stützungszahlungen (VCS) beibehalten, jedoch nur nach einer von der Kommission durchgeführten Bewertung eingeleitet werden sollten, sofern die strengen Auflagen eingehalten werden, nämlich dass man für gleiche Bedingungen auf dem Binnenmarkt sorgt, eine Wettbewerbsverzerrung, insbesondere im Hinblick auf Rohstoffe, verhindert, die Einhaltung der WTO-Bestimmungen sicherstellt und die Verwirklichung von Umwelt- und Klimaschutzziele nicht gefährdet wird; ist der Auffassung, dass fakultative gekoppelte Stützungszahlungen als Werkzeug dienen, um dem Bedarf sensibler Sektoren und spezifischen Zielen im Hinblick auf die Umwelt, das Klima oder die Qualität und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, Anreize für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden zu schaffen, die hohe Tierschutz- und Umweltnormen erfüllen, sowie bestimmten Schwierigkeiten entgegenzuwirken, insbesondere solchen, die aufgrund des strukturellen Wettbewerbsnachteils von benachteiligten und Gebirgsregionen entstehen, und vorübergehenden Schwierigkeiten, die beispielsweise durch die Abkehr vom alten Berechtigungssystem entstehen; ist ferner der Auffassung, dass fakultative gekoppelte Stützungszahlungen zudem ein Werkzeug zur künftigen Förderung einer strategisch wichtigen Erzeugung, beispielsweise von Eiweißpflanzen, oder zum Ausgleich der Folgen von Freihandelsabkommen darstellen; betont darüber hinaus, dass fakultative gekoppelte Stützungszahlungen von großer Bedeutung für den Erhalt der Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union, der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie von nachhaltigen Erzeugungsstrukturen sind;

70. fordert, dass Zahlungen im Rahmen der Säule I geleistet werden, darunter eine gekoppelte Stützung, die pro Hektar und Empfänger auf das Doppelte der durchschnittlichen Direktzahlungen der EU pro Hektar begrenzt ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden;

71. erinnert daran, dass der Generationswechsel und Neuzugänge eine Herausforderung sind, vor der Landwirte in vielen Mitgliedstaaten stehen, und dass diese Frage deshalb im Rahmen jeder nationalen und regionalen Strategie anhand eines umfassenden Ansatzes behandelt werden muss, wobei sämtliche finanziellen Ressourcen der GAP zu mobilisieren sind, einschließlich zusätzlicher Zahlungen für Junglandwirte im Rahmen der ersten Säule und Maßnahmen zur Unterstützung der Niederlassung von Junglandwirten im Rahmen der zweiten Säule, die in beiden Fällen für die Mitgliedstaaten verpflichtend vorgeschrieben werden sollten, sowie die Unterstützung durch neue Finanzinstrumente, etwa ein Werkzeug zur Bereitstellung von Kapital im Falle begrenzter Mittel; betont darüber hinaus die Bedeutung nationaler Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und wirtschaftlicher Hemmnisse, wobei gleichzeitig die Nachfolgeplanung, Ruhestandspakete und Zugang zu Land gestärkt sowie Kooperationsvereinbarungen wie etwa Partnerschaften, Teilpacht, Tierhaltung unter Vertrag und Leasing zwischen Junglandwirten und älteren Landwirten vereinfacht und gefördert werden sollten; ist der Ansicht, dass der Bedeutung des Generationswechsels und dem Bestreben, ein Aussterben bäuerlicher Familienbetriebe zu verhindern, in den Vorschriften über staatliche Beihilfen Rechnung getragen werden sollte;

72. vertritt die Ansicht, dass in den neuen EU-Rechtsvorschriften bei den Kriterien für die Schaffung von Anreizen eine deutlichere Unterscheidung zwischen „Junglandwirten“ und „Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen“ (Junglandwirte auf der Grundlage ihres Alters und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, auf der Grundlage des Zeitraums seit der Gründung ihres Betriebs) getroffen werden sollte, damit mögliche Anreize für beide Gruppen zu einem Generationenwechsel und einer Verbesserung des Lebens im ländlichen Raum beitragen;

73. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, anzuerkennen, dass die neuen gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen wie etwa saubere Energie, Digitalisierung und intelligente Lösungen sich auf das ländliche Leben auswirken;

74. fordert die Kommission auf, die Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum zu unterstützen, um Bürger und insbesondere junge Menschen dazu zu bewegen, im ländlichen Raum zu bleiben oder dorthin zurückzukehren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Entwicklung durch unternehmerische Tätigkeit, insbesondere von Frauen und jungen Menschen, im Bereich der neuen Dienstleistungen zu unterstützen;

75. nimmt besorgt zur Kenntnis, dass der Mangel an Arbeitskräften in verschiedenen Landwirtschaftssektoren zur Einstellung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten führt; fordert Unterstützung bei der Aufgabe, das Interesse von Arbeitnehmern für die Landwirtschaft zu wecken

76. betont, dass es einen Austausch über die erfolgreichen Modelle der Mitgliedstaaten geben muss, bei denen die Junglandwirte und die älteren Landwirte für das Erreichen der Ziele des Generationswechsels zusammengebracht werden;

77. empfiehlt, den Zugang zu Finanzmitteln durch Zinsvergünstigungen für Darlehen für Neulandwirte zu verbessern;

78. erinnert daran, dass ländliche Gegenden und Siedlungen besonderer Aufmerksamkeit und ganzheitlicher Bemühungen bedürfen, um das Konzept der „intelligenten Dörfer“ weiterzuentwickeln;

Mittwoch, 30. Mai 2018

79. fordert eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), um die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten für Junglandwirte in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
80. fordert gleiche Wettbewerbsbedingungen für besondere technologische Verbesserungen für ländliche Knotenpunkte und Netze;
81. betont die Bedeutung der ländlichen Entwicklung, einschließlich der Initiative „LEADER“, für die Verbesserung der Synergien zwischen verschiedenen Strategien und der Stärkung des Wettbewerbs, für die Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wirtschaft, die Unterstützung einer nachhaltigen und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft, die Erzeugung von Lebensmitteln und anderen Produkten sowie die Bereitstellung von entsprechenden Dienstleistungen, mit denen ein Mehrwert erzielt und Arbeitsplätze geschaffen werden; hebt die Bedeutung der ländlichen Entwicklung bei der Förderung von Partnerschaften unter Landwirten, lokalen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft sowie die Unterstützung zusätzlicher unternehmerischer Tätigkeiten und Chancen hervor, die sehr häufig nicht verlagert werden können, etwa in den Bereichen Agrarwirtschaft, Agrotourismus, Direktvermarktung, solidarische Landwirtschaft, Biowirtschaft und die nachhaltige Erzeugung von Bioenergie und erneuerbarer Energie, und die alle den Erhalt der wirtschaftlichen Aktivität in den Regionen sicherstellen; betont daher die Bedeutung einer finanziellen Stärkung der zweiten Säule, um dadurch das Potenzial der Generierung von Einkommen, der Bewältigung der Landflucht, der Arbeitslosigkeit und der Armut und der Förderung der sozialen Eingliederung, der Erbringung sozialer Dienste sowie der Stärkung des sozioökonomischen Gefüges im ländlichen Raum zu erhöhen, wobei das Hauptziel darin besteht, die Lebensqualität dort zu verbessern;
82. fordert die Kommission auf, in der Wahlperiode nach 2020 einen aus verschiedenen Quellen finanzierten Investitionsansatz einzuführen, damit die reibungslose Umsetzung der ganzheitlichen ländlichen Entwicklungsinstrumente wie die Initiative der „intelligenten Dörfer“ gewährleistet ist;
83. fordert die Einrichtung eines neuen Fonds für die lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung (CLLD), der auf der Initiative „LEADER“ und vor Ort gewonnenen Erfahrungen aufbaut und der 10 % bei allen Strukturfonds für die Erreichung von Zielen, die von Strategien unter der Federführung der lokalen Gemeinschaft gesetzt wurden, auszumachen hat, und dies ohne Unterscheidung zwischen den Strukturfonds, die auf einer dezentralisierten Basis eingesetzt werden sollten;
84. unterstreicht, dass ländliche Entwicklungsprogramme für landwirtschaftliche Betriebe einen Mehrwert schaffen und ihre wichtige Rolle bei der Ermöglichung mehrjähriger Maßnahmen im Hinblick auf innovative Verfahren und Agrarumweltmaßnahmen beibehalten sollten;
85. vertritt die Ansicht, dass den Bedürfnissen und Vorhaben kleiner landwirtschaftlicher Familienbetriebe im Rahmen der Initiative „LEADER“ mehr Aufmerksamkeit gewidmet und zudem für eine angemessene zusätzliche finanzielle Unterstützung gesorgt werden muss;
86. ist der Ansicht, dass sich gezeigt hat, dass sich die landwirtschaftliche Tätigkeit sich im Interesse des ländlichen Raums in den Händen kleiner und mittlerer Betriebe im Besitz von Landwirtinnen und Landwirten befinden muss;
87. betont, wie wichtig es ist, dass landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten unter von den Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen örtlichen Besonderheiten festgelegten Bedingungen weiterhin Nutzen aus einer spezifischen kompensatorischen Beihilfe ziehen;
88. betont außerdem, dass die Einführung von Finanzinstrumenten in der ländlichen Entwicklung auf freiwilliger Basis erfolgen sollte, während Investitionen im ländlichen Raum verstärkt werden sollten;
89. fordert die Kommission auf, Maßnahmen für die Initiative „intelligente Dörfer“ festzulegen und im Rahmen der kommenden Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums die Schaffung intelligenter Dörfer vorrangig zu behandeln;
90. vertritt die Ansicht, dass die Finanzierung des Bienenzuchtsektors im Rahmen der zweiten Säule gezielter und wirksamer sein sollte und dass im neuen Rechtsrahmen ein neues Programm zur Unterstützung von Imkern im Rahmen der ersten Säule vorgesehen werden muss, das Direktzahlungen pro Bienenpopulation umfasst;
91. betont, dass mit der Landwirtschaft weniger verknüpfte Maßnahmen mit einem höheren Kofinanzierungssatz belegt werden müssen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

92. fordert die Kommission auf, ein neues, kohärentes, verstärktes und vereinfachtes Konditionalitätssystem in der ersten Säule einzuführen, mit dem die Integration und Umsetzung der verschiedenen derzeit bestehenden Arten von Umweltmaßnahmen, wie die Cross-Compliance- und Ökologisierungsmaßnahmen, unterstützt werden; unterstreicht, dass die Grundbedingungen der ersten Säule für die Erreichung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung verbindlich und die von Landwirten erwarteten Maßnahmen und Ergebnisse eindeutig festgelegt sein sollten, um für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen, wobei der Verwaltungsaufwand auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs möglichst gering zu halten und unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort angemessene Kontrollen seitens der Mitgliedstaaten sicherzustellen sind; fordert überdies eine neue, einfache Regelung, die für die Mitgliedstaaten verbindlich und für Landwirtschaftsbetriebe wahlfrei ist und auf EU-Vorschriften aufbaut, welche über die Grundanreize für Landwirte zur Umstellung auf nachhaltige Techniken und Praktiken zum Schutz von Klima und Umwelt hinausgehen und mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule vereinbar sind; ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Regelung in den nationalen Strategieplänen innerhalb eines EU-Rahmens festgelegt werden sollte;

93. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für die ländliche Entwicklung der zweiten Säule weiterhin die zusätzlichen Kosten und Einnahmeausfälle aufgrund der freiwilligen Einführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen durch Landwirte ausgleichen, wobei die Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte, einen zusätzlichen Anreiz für die Investition in Umweltschutz, biologische Vielfalt und Ressourcenschonung zu schaffen; ist der Auffassung, dass diese Programme vereinfacht, zielgenauer ausgerichtet und effizienter gestaltet werden müssen, sodass Landwirte ehrgeizige politische Ziele in Sachen Umweltschutz, biologische Vielfalt, Wasserwirtschaft und Klimapolitik sowie Klimaschutzmaßnahmen wirksam erzielen können, wobei ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs und angemessene Kontrollen durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen sind, die den Bedingungen vor Ort Rechnung tragen;

94. fordert, dass neben den Betrieben, die nach Artikel 11 der EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eine rein ökologische bzw. biologische Landwirtschaftsproduktion tätigen und nach Artikel 43 der EU-Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 von den „Ökologisierungsaufgaben“ befreit sind, auch die Betriebe befreit werden sollen, die Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der EU-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchführen;

95. betont, dass der Mittelmeerraum der EU anfälliger für die Auswirkungen des Klimawandels wie etwa die Gefahren von Dürreperioden, Bränden und Wüstenbildung ist und dass daher größere Anstrengungen der Landwirte in diesen Regionen erforderlich sind, um ihre Tätigkeit an die sich verändernden Bedingungen anzupassen;

96. ist der Auffassung, dass die künftigen Legislativvorschläge der Kommission es ermöglichen sollten, eine möglichst große Zahl von Landwirten in ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre Betriebe zu modernisieren und am Ziel einer nachhaltigeren landwirtschaftlichen Entwicklung auszurichten;

97. fordert im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung der GAP, dass die kleinsten Betriebe mit einer Fläche unter 15 Hektar auch von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich von Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der GAP ausgenommen bleiben sollten;

98. ist der Ansicht, dass diese neue Form der Ökologisierung von bedeutenden, koordinierten und effizienteren Mitteln im Rahmen der Säule II begleitet werden sollte, die materielle und immaterielle Investitionen (Wissenstransfer, Schulung, Beratung, Austausch von Know-how, Networking und Innovationen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)) als weitere Triebkraft des Wandels umfassen;

99. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ihre Legislativvorschläge zur Reform der GAP ausreichende Maßnahmen und Instrumente enthalten, durch die die Eiweißpflanzenerzeugung in verbesserte Fruchtfolgesysteme mit dem Ziel integriert wird, den Eiweißmangel zu überwinden, das Einkommen der Landwirte zu verbessern und die größten Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die Landwirtschaft gegenüber sieht, wie etwa Klimawandel, Verlust von Artenvielfalt und Bodenfruchtbarkeit sowie der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen;

100. ist der Ansicht, dass ein Mindestbetrag des im Rahmen von Säule II verfügbaren Gesamthaushalts Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zugewiesen werden sollte, einschließlich der biologischen Landwirtschaft, der CO₂-Speicherung, der Bodengesundheit, nachhaltigen Forstwirtschaftsmaßnahmen, der Planung der Nährstoffbewirtschaftung zum Schutz der Biodiversität, der Bestäubung und der genetischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 beizubehalten und ihre ausreichende Höhe zu gewährleisten, damit sie Landwirten als echte Anreize dienen;

101. betont, dass im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums Zahlungen an Landwirte in Gebieten mit natürlichen Einschränkungen, schwierigen klimatischen Bedingungen, steilen Abhängen oder Beschränkungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit benötigt werden; fordert eine Vereinfachung und verbesserte Schwerpunktsetzung des Plans für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen für den Zeitraum nach 2020;

Mittwoch, 30. Mai 2018

102. erinnert daran, dass es bereits darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen der „Eignungsprüfung“ der Natura-2000-Richtlinie eine bessere Kohärenz mit der GAP gefordert wurde, und weist auf den besorgniserregenden Rückgang von Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft hin; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der GAP auf die Artenvielfalt zu bewerten; fordert darüber hinaus höhere Zahlungen im Rahmen von Natura-2000, um Anreize für einen besseren Schutz der landwirtschaftlichen Natura-2000-Gebiete zu schaffen, die sich in sehr schlechtem Zustand befinden;

103. fordert die Umsetzung und Intensivierung klimafreundlicher Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich, da die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft in Europa in Zukunft zunehmen werden;

104. ist der Auffassung, dass den Risiken, die mit dem Klimawandel und der Landverödung in der gesamten Kulturlandschaft einhergehen, im Rahmen der GAP Rechnung getragen werden muss, indem in krisenfestere und solidere Agrarökosysteme sowie in ökologische Infrastrukturen für den Aufbau von Oberböden, die Umkehrung der Bodenerosion, die Einführung bzw. Verlängerung der Fruchtfolgen, das Pflanzen von mehr Bäumen in der Landschaft und die Steigerung der biologischen und strukturellen Vielfalt in landwirtschaftlichen Betrieben investiert wird;

105. ist der Auffassung, dass die vermehrte Nutzung von Feldrückständen als erneuerbare, effiziente und nachhaltige Energiequelle in ländlichen Gegenden unterstützt und gefördert werden sollte;

106. fordert die Kommission auf, die Innovation, Forschung und Modernisierung in der Landwirtschaft, der Agroforstwirtschaft und im Lebensmittelsektor durch die Förderung eines starken Beratungssystems und von Aus- und Weiterbildung zu unterstützen, die besser an die Bedürfnisse der Begünstigten angepasst sind, damit diese auf größere Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung ausgerichtete Methoden entwickeln, sowie durch die Förderung der Anwendung intelligenter Technologien, um wirksamer auf die Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Wettbewerbsfähigkeit zu reagieren; betont, dass Weiterbildung und Beratung eine Vorbedingung bei der Programmgestaltung und Umsetzung in allen Mitgliedstaaten sein müssen und dass es unerlässlich ist, den Wissenstransfer, Modelle für bewährte Verfahren und den Austausch zwischen Genossenschaften und Erzeugerorganisationen der Mitgliedstaaten, etwa mithilfe des europäischen landwirtschaftlichen Wissens- und Informationssystems (AKIS), zu fördern; ist der Ansicht, dass agrarökologische Methoden und die Grundsätze der Präzisionslandwirtschaft signifikante Vorteile für die Umwelt ermöglichen, das Einkommen der Landwirte steigern, den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen verringern und die Ressourceneffizienz erheblich steigern können;

107. hebt hervor, wie enorm wichtig es ist, dass Landwirte im Rahmen der GAP, von Horizont 2020 und anderen Fördermaßnahmen bei Investitionen in neue und an ihre Betriebsgröße angepasste Technologien, wie etwa Geräte für die Präzisionslandwirtschaft und digitale Landwirtschaftsgeräte unterstützt werden, welche zu Verbesserungen bei der Widerstandsfähigkeit und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft führen;

108. fordert die Kommission zur Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer Technologien für sämtliche Betriebsarten ungeachtet der jeweiligen Größe und Erzeugungsweise auf, sei es konventionelle oder ökologische Erzeugung, Tierhaltung oder Ackerbau, Klein- oder Großbetrieb;

109. fordert die Kommission auf, eine GAP zu schaffen, mit der mehr Innovationen erzielt werden und die zur Verbreitung der Biowirtschaft sowie zu Lösungen für die biologische Vielfalt, das Klima und die Umwelt beiträgt;

110. fordert die Kommission dazu auf, sich verstärkt der Lebensqualität in ländlichen Gebieten zuzuwenden, um diese für alle Bürger und insbesondere für die junge Generation attraktiv zu machen;

111. ist der Auffassung, dass die im Rahmen der GAP geförderte Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft weder zu einer größeren Abhängigkeit der Landwirte von zusätzlichen oder externen Finanzierungen führen, noch ihren Zugang zu Ressourcen versperren sollten, sondern quelloffen gestaltet und unter Einbeziehung der Landwirte entwickelt werden sollten;

112. fordert, unbeschadet einer Neufestsetzung des Gesamtbetrags der EU-Förderung für die ländliche Entwicklung, dass die derzeitigen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verabschiedet wurden, weiterhin bis 2024 oder bis zur Verabschiedung einer neuen Reform verabschiedet wird, gültig sind;

113. begrüßt die Zusage der Kommission, das Konzept der „intelligenten Dörfer“ in der EU zu unterstützen, das mithilfe besser aufeinander abgestimmter politischer Maßnahmen eine ganzheitliche Lösung der Fragen der fehlenden Breitbandverbindungen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote im ländlichen Raum ermöglichen dürfte;

Mittwoch, 30. Mai 2018

114. fordert, dass mithilfe von Maßnahmen im Rahmen der Säule II zur Förderung von Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen und Weiterbildung gegen das schwerwiegende Problem von Arbeitsunfällen, die auf landwirtschaftlichen Betrieben zu Verletzungen und Todesfällen führen, vorgegangen wird;

115. fordert, dass im Rahmen des Aufbaus einer EU-Eiweißpflanzenstrategie das einmalige Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln vor bis kurz nach der Aussaat auf allen Flächen mit Eiweißpflanzen erlaubt ist;

116. ist der Ansicht, dass Investitionen in Innovationen, Ausbildung und Weiterbildung für die Zukunft der europäischen Landschaft unerlässlich sind;

117. hebt hervor, dass ein ergebnisorientierter Ansatz auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene sowie innovative Lösungen durch Zertifizierungsprogramme innerhalb des künftigen Rahmens der GAP weiter untersucht werden sollten, ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand und Kontrollen vor Ort zu schaffen;

118. spricht sich mit Nachdruck für die Einführung zielgerichteter Modernisierungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen in der 2. Säule aus, um prioritäre Ziele wie „Digital Farming 4.0“ zu verwirklichen;

119. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Kleinlandwirten und benachteiligten Gruppen zu Saatgut und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zu schützen und zu fördern sowie den Saatguthandel und Saatgut als öffentliches Eigentum und traditionelle, nachhaltige Verfahren zu fördern und zu schützen, mit denen das Menschenrecht auf angemessene Ernährung sichergestellt wird;

120. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend dazu auf, mehr Gewicht auf das Geschäftspotenzial von Dienstleistungen für und von Dörfern zu legen;

121. stellt fest, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb anders ist und daher individuelle Lösungen gefordert sind;

Starke Stellung der Landwirte im weltweiten Lebensmittelsystem

122. fordert die Kommission auf, den derzeitigen Rahmen der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (GMO) innerhalb der ersten Säule, einschließlich der spezifischen Politikinstrumente und der Vermarktungsnormen, beizubehalten und die Programme der EU für Obst, Gemüse und Milch in der Schule zu verbessern; unterstreicht, wie wichtig bestehende Produktionssteuerungssysteme für bestimmte Produkte und die Beibehaltung von Pflichtprogrammen einzelner Wirtschaftszweige (Wein, Obst und Gemüse, Olivenöl und Bienenzucht) für die Erzeugerländer sind, damit letztlich Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit jedes Wirtschaftszweigs gestärkt und gleiche Bedingungen für alle gewahrt werden und zugleich allen Landwirten der Zugang ermöglicht wird;

123. ist der Überzeugung, dass sich die positive und „marktorientierte“ Erfahrung mit den von der einheitlichen GMO veranlassten operationellen Programmen im Obst- und Gemüsektor, die von Erzeugerorganisationen umgesetzt und auf der Basis des Wertes der vermarkteten Erzeugung finanziert wurden, als wirksam erwiesen hat, um die Wettbewerbsfähigkeit und Strukturierung sowie die Nachhaltigkeit der unterstützten Sektoren zu verbessern; fordert die Kommission daher auf, die Einführung ähnlicher operationeller Programme für andere Sektoren zu prüfen; vertritt die Auffassung, dass dies insbesondere für Erzeugerorganisationen von Vorteil sein kann, die Milchbauern in Berggebieten und entfernten Randlagen der Union zusammenschließen, welche Qualitätserzeugnisse verarbeiten und auf den Markt bringen und so die Milchproduktion in diesen schwierigen Produktionsgebieten erhalten;

124. weist darauf hin, dass ungleiche Marktmachtverhältnisse ein besonderes Hindernis für die kostendeckende Produktion in der Milchwirtschaft sind;

125. macht auf die Möglichkeit der Einführung eines freiwilligen Programms zur Reduzierung des Milchangebots im Rahmen der GMO aufmerksam;

126. fordert die Einführung eines neuen Selbsthilfe-Managementinstruments für Olivenöl, in dessen Rahmen in Jahren mit Überproduktion eine Einlagerung ermöglicht würde, die freigegeben wird, wenn die Erzeugung geringer als die Nachfrage ist;

Mittwoch, 30. Mai 2018

127. bekräftigt nachdrücklich, dass Landwirte durch die künftige GAP unbedingt wirksamer, fairer und zügiger unterstützt werden müssen, damit sie Preis- und Einnamenschwankungen aufgrund von Klima-, Gesundheits- und Marktrisiken und ungünstigen Witterungsbedingungen bewältigen können, indem zusätzliche Anreize und Marktbedingungen geschaffen werden, die die Entwicklung und freiwillige Nutzung von Risikomanagement- und Stabilisierungswerkzeugen fördern (Versicherungssysteme, Instrumente zur Einkommensstabilisierung, individuelle Vorsorgemechanismen und Fonds auf Gegenseitigkeit) und gleichzeitig den Zugang für alle Landwirte sowie die Vereinbarkeit mit bestehenden nationalen Regelungen sicherstellen;

128. fordert eine bessere Unterstützung der Steigerung der Leguminosenerzeugung in der EU und Sonderbeihilfen für Großbetriebe für die Schaf- und Ziegenzucht unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen dieser Sektoren auf die Umwelt und in Anbetracht der Notwendigkeit, die Abhängigkeit der EU von Futtermittelimporten zu verringern;

129. betont, dass eine zukunftsorientierte GAP so gestaltet werden sollte, dass sie wesentliche Gesundheitsfragen wie antimikrobielle Resistenz (AMR), Luftqualität und gesündere Ernährung besser in Angriff nimmt;

130. hebt die Herausforderungen hervor, die durch AMR für die Gesundheit von Mensch und Tier entstehen; ist der Auffassung, dass mit dem neuen Rechtsrahmen die Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes aktiv gefördert werden sollte, um die Antibiotikaresistenz zu bekämpfen, womit für einen besseren Schutz der öffentlichen Gesundheit und des gesamten Agrarsektors gesorgt werden kann;

131. weist darauf hin, dass Marktrisiken auch durch einen verbesserten Zugang von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus der EU zu Exportmärkten geregelt werden können;

132. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, die Stellung der Primärerzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, insbesondere durch die Gewährleistung einer fairen Aufteilung der Wertschöpfung unter Erzeugern, Verarbeitern und Einzelhandel, durch die Einführung der erforderlichen Finanzmittel und Anreize, um die Schaffung und Entwicklung vertikaler und horizontaler Wirtschaftsorganisationen, z. B. Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, und deren Verbände und Branchenorganisationen zu unterstützen, durch die Festlegung harmonisierter Mindeststandards, um unfaire und missbräuchliche Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette zu bekämpfen, und durch die Stärkung der Transparenz der Märkte sowie durch Instrumente zur Krisenverhütung;

133. betont, dass mit der Omnibus-Verordnung das Rechtsverhältnis zwischen den Bestimmungen der einheitlichen GMO und den EU-Wettbewerbsregeln gemäß den Zielen von Artikel 39 AEUV und der in Artikel 42 AEUV genannten Ausnahme geklärt und neue Möglichkeiten für ein kollektives Auftreten von Landwirten eingeführt wurden, um deren Verhandlungsposition in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken; vertritt die Auffassung, dass diese Bestimmungen im Rahmen der künftigen GAP von wesentlicher Bedeutung sind und weiter verbessert werden sollten;

134. ist der Ansicht, dass aufbauend auf den Lehren aus dem Funktionieren der verschiedenen EU-Marktbeobachtungsstellen (Milch, Fleisch, Zucker und Pflanzen) solche Werkzeuge auf die Wirtschaftszweige, die derzeit noch unberücksichtigt sind, ausgedehnt und weiterentwickelt werden sollten, um den Marktteilnehmern zuverlässige Daten und Prognosen bereitzustellen, frühzeitige Warnungen zu liefern und im Fall von Marktstörungen zügige und vorausschauende Maßnahmen zu ermöglichen, die darauf abzielen, Krisen zu verhindern;

135. fordert eine verstärkte Unterstützung und Förderung lokaler Märkte und kurzer Lebensmittelversorgungsketten; betont, dass lokale Dienste im Zusammenhang mit kurzen Lebensmittelversorgungsketten ausgebaut werden müssen;

136. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für Erzeugerorganisationen und Branchenverbände insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbspolitik, auch im Hinblick auf Maßnahmen und Vereinbarungen, die von Branchenverbänden getroffen werden, um der gesellschaftlichen Nachfrage zu entsprechen, weiter zu klären und, wo nötig, zu aktualisieren;

137. unterstreicht, dass die überkommenen Marktverwaltungsinstrumente der GAP (d. h. öffentliche Intervention und private Lagerhaltung) im Kontext der wirtschaftlichen Globalisierung eine verminderte und unzulängliche Wirkung entfalten und dass die Instrumente des Risikomanagements nicht immer ausreichen, um erhebliche Preisschwankungen und schwere Marktverzerrungen zu beherrschen;

138. hebt daher hervor, dass die einheitliche GMO weiterhin die wichtige Rolle eines Auffangnetzes bei der raschen Stabilisierung der Agrarmärkte und dem Antizipieren von Krisen spielen muss, und betont – auf der Basis von Lehren, die aus den letzten Marktkrisen, besonders in der Milchwirtschaft, gezogen wurden – die Bedeutung der Omnibus-Verordnung im Hinblick auf die Ermöglichung und Unterstützung der ergänzenden Nutzung innovativer Markt- und Krisenmanagementinstrumente, z. B. freiwilliger Branchenvereinbarungen, zur quantitativen Steuerung und gegebenenfalls Senkung des Angebots zwischen Erzeugern, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Branchenverbänden und verarbeitenden Betrieben (etwa das EU-Programm zur Senkung der Milcherzeugung);

Mittwoch, 30. Mai 2018

139. begrüßt die Arbeit, die im Hinblick auf eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung von Eiweißpflanzen in der EU geleistet wird;

140. weist auf die Notwendigkeit hin, lokale und regionale Märkte für Leguminosen in der EU zu schaffen, die Umweltleistung durch ihren Anbau in der Fruchtfolge zu verbessern, zugleich die Abhängigkeit von eingeführten Futtermitteln, Düngemitteln und Pestiziden zu verringern sowie die Tragfähigkeit des Wechsels zu nachhaltigeren landwirtschaftlichen Methoden und die wirtschaftlichen Anreize hierfür zu erhöhen;

141. vertritt die Ansicht, dass die Maßnahmen zur Versorgungssteuerung in Bezug auf Käse und Schinken mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe bzw. in Bezug auf Wein ihre Wirksamkeit bei der Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der betroffenen Erzeugnisse unter Beweis gestellt haben und daher –im Einklang mit den Zielen der GAP – beibehalten und ggf. auf alle Erzeugnisse mit Qualitätszeichen ausgeweitet werden sollten;

142. fordert eine eingehende Überprüfung des derzeitigen Krisenreservemechanismus, um einen umsetzbaren und unabhängigen EU-Fonds für Agrarkrisen zu schaffen, der vom Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit ausgenommen ist, damit insbesondere bei ausreichend hohen Marktpreisen Mittelübertragungen von einem Jahr ins nächste zulässig sind und gleichzeitig der Krisenreservemechanismus während des gesamten MFF-Zeitraums auf konstantem Niveau gehalten wird, um so schnellere, kohärentere und wirksamere Vorbeugemaßnahmen und Reaktionen zu ermöglichen, die bei schweren Krisensituationen ergänzend zu Markt- und Risikomanagementinstrumenten zum Einsatz kommen, einschließlich solcher, die die wirtschaftlichen Folgen für Landwirte in Verbindung mit Tiergesundheit, Pflanzenkrankheiten und Lebensmittelsicherheit betreffen, aber auch solcher, die sich aus externen Schocks mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft ergeben;

143. ist der Auffassung, dass Handelsabkommen zwar für einige Sektoren der EU-Landwirtschaft vorteilhaft und für die Stärkung der Position der EU auf dem weltweiten Agrarmarkt notwendig sind und die EU-Wirtschaft insgesamt begünstigen, dass sie aber auch eine Reihe von Herausforderungen aufwerfen, insbesondere für kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe und sensible Wirtschaftszweige, denen Rechnung getragen werden muss, etwa die Achtung der gesundheits-, pflanzen- und tierschutzrechtlichen sowie umweltbezogenen und sozialen Standards der EU, die Kohärenz zwischen der Handelspolitik und bestimmten Zielen der GAP erfordern und keinesfalls eine Schwächung der hohen Standards Europas zur Folge haben oder seine ländlichen Gebiete gefährden dürfen;

144. betont, dass durch die Anwendung unterschiedlicher Standards das Risiko erhöht würde, dass in der EU hergestellte Erzeugnisse zulasten der Entwicklung des ländlichen Raums, der Umwelt und in bestimmten Fällen auch der Lebensmittelqualität ins Ausland ausgeführt werden;

145. betont, dass die Notwendigkeit der Stärkung von Schutzmechanismen auch die Debatten über künftige Handelsabkommen (Mercosur, Neuseeland, Australien usw.) und ihre Auswirkungen auf die Landwirtschaft in Europa in einem neuen Licht erscheinen lassen sollten;

146. betont, dass, wenngleich es wichtig ist, weiterhin auf einen gesteigerten Marktzugang europäischer Landwirtschaftserzeugnisse hinzuwirken, angemessene Maßnahmen zum Schutz der europäischen Landwirtschaft notwendig sind, die sektorspezifische Anliegen aufgreifen, wie Schutzmechanismen zur Verhinderung negativer sozioökonomischer Folgen für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in der EU und in Drittländern, die mögliche Ausklammerung der sensibelsten Wirtschaftszweige aus Verhandlungen und die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bei Produktionsbedingungen, um gleiche Ausgangsbedingungen für die EU-Landwirte und ihre ausländischen Wettbewerber sicherzustellen; fordert nachdrücklich, dass die europäische Produktion nicht durch minderwertige und unzulängliche Importe untergraben werden darf;

147. fordert die Kommission auf, die Landwirtschaft als strategischen Wirtschaftszweig anzusehen und bei Freihandelsabkommen darauf zu achten, dass die Landwirtschaft nicht länger als Anpassungsvariable der anderen Wirtschaftszweige, die dem Handel unterliegen, missbraucht wird und die wichtigsten Wirtschaftszweige wie die Rohmilcherzeugung geschützt werden;

148. ist der Ansicht, dass die verschiedenen Reformen der GAP, die seit den 1990er-Jahren immer wieder stattgefunden haben, in weiten Teilen durch Anforderungen des internationalen Handels und der WTO beeinflusst wurden; ist der Ansicht, dass die Reformen es zwar ermöglicht haben, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Agrarerzeugnisse und des europäischen Lebensmittelsektors zu erhöhen, dass sie aber auch zur Schwächung großer Bereiche des Agrarsektors beigetragen haben, weil sie sie den instabilen Weltmärkten ausgesetzt haben; hält es jetzt – wie in der Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Landwirtschaft und der Ernährung in Europa angeregt – für geboten, sich stärker auf andere Ziele der GAP wie etwa den Lebensstandard der Landwirte oder Ziele in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Umwelt und Klima zu konzentrieren;

Mittwoch, 30. Mai 2018

149. unterstreicht, dass die Handelspolitik der EU mit deren anderen Politikbereichen wie etwa der Entwicklungs- und Umweltpolitik in Einklang stehen und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen muss und dass sie zur Umsetzung der Ziele der GAP beitragen kann, indem insbesondere ein angemessener Lebensstandard für die landwirtschaftliche Bevölkerung sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass sich die Verbraucher zu angemessenen Preisen versorgen können; betont, dass der Agrar- und Lebensmittelsektor der EU die sich durch die Ausfuhren bietenden Wachstumschancen nutzen sollte, zumal Schätzungen zufolge 90 % des zusätzlichen weltweiten Bedarfs an Lebensmittelerzeugnissen in den nächsten zehn Jahren außerhalb Europas entstehen wird; fordert nachdrücklich, dass durch die GAP die Forderungen der europäischen Gesellschaft hinsichtlich Ernährung, Umwelt und Klima erfüllt werden, bevor darüber nachgedacht wird, für den internationalen Agrarmarkt zu produzieren; betont, dass die sogenannten Entwicklungsländer ausreichende Möglichkeiten haben sollten, aus eigener Kraft eine robuste Agrar- und Lebensmittelbranche aufzubauen und aufrechtzuerhalten;

150. ist darüber hinaus der Ansicht, dass Erzeugnissen, deren Produktion mit Entwaldung, Landraub (Land Grabbing), illegaler Ausbeutung von Lagerstätten (Resource Grabbing) oder Menschenrechtsverletzungen einhergeht, der Zugang zum EU-Markt verwehrt werden sollte;

151. erinnert an den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik, in dessen Rahmen sich die EU und die Mitgliedsstaaten erneut dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) gemäß Artikel 208 AEUV verpflichtet und anerkannt haben, dass es von herausragender Bedeutung ist, diesen Grundsatz effektiv zu befolgen, dem zufolge bei allen politischen Maßnahmen der EU, die sich voraussichtlich negativ auf die Entwicklungsländer auswirken – und zwar auch im Rahmen der Landwirtschaftspolitik und in Bezug auf Beihilfen –, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen werden muss; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass im Rahmen der Reform der GAP das Recht der Entwicklungsländer geachtet werden sollte, ihre Landwirtschafts- und Nahrungsmittelpolitik selbst zu gestalten, ohne dass dabei ihre Produktionskapazitäten für Nahrungsmittel und die langfristige Ernährungssicherheit geschwächt werden, was insbesondere in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder gilt;

152. erinnert daran, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet sind, und betont, dass die GAP unbedingt auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung abgestimmt werden muss, und zwar insbesondere auf Ziel 2 (Kein Hunger), Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung), Ziel 12 (nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), Ziel 13 (Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels) und Ziel 15 (Leben an Land), denen die künftige GAP entsprechen muss;

153. fordert, dass gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zwischen der GAP und allen anderen politischen Strategien der Union und internationalen Verpflichtungen, insbesondere, was die Bereiche Energie, Wasserversorgung, Flächennutzung, Artenvielfalt und Ökosysteme sowie die Entwicklung von abgelegenen Regionen und Berggebieten betrifft, Kohärenz besteht und Synergieeffekte ausgebaut werden;

154. fordert die Kommission auf, eine systematische Folgenabschätzung für die die Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen in allen Handelsabkommen durchzuführen und spezifische Strategien vorzuschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass keine Branche der Landwirtschaft durch ein mit einem Drittland abgeschlossenes Handelsabkommen Schaden erleidet;

155. weist nachdrücklich darauf hin, dass Verfahren und Fertigungsmethoden ein wesentlicher Bestandteil sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Normen im weltweiten Agrarhandel sind, und legt der Kommission nahe, die WTO dringend aufzufordern, Verfahren und Fertigungsmethoden als solche anzuerkennen;

156. unterstreicht, dass die Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens sowie die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Leitprinzipien jeder Handelspolitik im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sein müssen; stellt fest, dass die Kommission in ihrem Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“ zu Recht auf die größere Nachfrage nach fair gehandelten, nachhaltigen und lokalen Produkten als neuen Globalisierungstrend hinweist; betont, dass die Handelspolitik der EU in hohem Maße dazu beitragen kann, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die im Übereinkommen von Paris verankerten Klimaziele erreicht werden;

157. ruft in Erinnerung, dass die EU die Ausfuhrsubventionen ihrerseits abgeschafft hat und dass es im aktuellen Haushaltsplan der EU keine Haushaltslinie für Ausfuhrsubventionen mehr gibt; ersucht die Handelspartner der EU in diesem Zusammenhang, sich zum Abbau handelsverzerrender interner Stützungsmaßnahmen zu verpflichten; fordert diejenigen WTO-Mitglieder, die nach wie vor Ausfuhrsubventionen gewähren, auf, die am 19. Dezember 2015 in Nairobi angenommene Ministererklärung zum Thema Ausfuhrwettbewerb umzusetzen;

158. fordert die Kommission auf, wachsam zu bleiben und mehr für den Schutz der Union dahingehend zu unternehmen, dass bestehende und künftige Marktzugangsbeschränkungen in Drittländern abgebaut werden, die derzeit zunehmen, und dabei den Schutz der Umwelt und die Achtung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Nahrung sicherzustellen; betont, dass diese Beschränkungen mehrheitlich landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen (laut der Marktzugangsdatenbank der Kommission zu 27 %), wobei es sich hierbei wiederum hauptsächlich um gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Marktzugangsmaßnahmen handelt;

Mittwoch, 30. Mai 2018

159. fordert die Kommission auf, die Folgen des Brexits abzuschätzen und sie bei der Vorbereitung des Austauschs von Angeboten und der Berechnung der Kontingente zu berücksichtigen;

160. fordert die Kommission auf, klare und transparente Initiativen zu ergreifen, um die Förderung der Produktions-, Sicherheits-, Tierschutz- und Umweltnormen der EU und kurzer Lieferketten weiter zu stärken und die Pläne für die Produktion hochwertiger Lebensmittel zu unterstützen, die in den Wirtschaftszweigen, welche von spezifischen politischen Instrumenten im Rahmen der GAP profitieren, unter anderem durch europäische Herkunftskennzeichnungsregelungen sowie Vermarktungs- und Werbeaktivitäten auf dem Binnenmarkt und den Märkten von Drittländern erreicht werden können; weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, den Verwaltungsaufwand und unnötige Auflagen zu verringern, damit auch Kleinerzeuger diese Regelungen in Anspruch nehmen können; begrüßt die stetige Erhöhung der für Werbeprogramme verfügbaren Mittel und fordert die Kommission nachdrücklich auf, angesichts des wachsenden Interesses seitens der Erzeuger das Tempo bei der Anhebung der Mittelzuweisungen beizubehalten;

161. weist auf die Bedeutung kurzer lokaler und regionaler Lieferketten hin, die aus ökologischer Sicht nachhaltiger sind, da durch sie infolge kürzerer Transportwege weniger Umweltverschmutzung entsteht und da die Erzeugnisse dadurch frischer sind und besser rückverfolgt werden können;

162. weist erneut darauf hin, dass die Landwirte vor Ort dazu befähigt werden müssen, auf einer höheren Ebene der Wertschöpfungskette tätig zu werden, und dass sie zu diesem Zweck unterstützt werden müssen, was biologische Erzeugnisse und Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung angeht, sowie in Bezug auf neue Erkenntnisse und Technologien, da im Hinblick auf Nachhaltigkeit konkrete Maßnahmen zur Wahrung, zum Schutz und zur Aufwertung der natürlichen Ressourcen notwendig sind;

163. weist darauf hin, dass die lokale Ernährungskultur und die lokale Wirtschaft durch den lokalen Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefördert werden;

164. betont, dass die Landwirtschaft der Zukunft schwerpunktmäßig auf die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel ausgerichtet sein sollte, da darin der Wettbewerbsvorteil Europas liegt; hebt hervor, dass die Normen der Union aufrechterhalten und, wenn möglich, gestärkt werden müssen; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die langfristige Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des für die Lebensmittelproduktion verantwortlichen Sektors zu steigern, und dass neue Technologien eingeführt und Ressourcen effizienter genutzt werden, wodurch die weltweite Vorreiterrolle der EU gestärkt wird;

165. erachtet es als nicht hinnehmbar, dass es Qualitätsunterschiede zwischen Lebensmitteln gibt, die im Binnenmarkt unter der gleichen Marke und mit gleicher Verpackung beworben und vertrieben werden; begrüßt die Anreize, die die Kommission setzt, damit das Problem der unterschiedlichen Lebensmittelqualität im Binnenmarkt angegangen wird, sowie auch ihre Arbeit an einer allgemeinen Testmethode;

166. begrüßt die Fortschritte, die im Rahmen bilateraler Handelsverhandlungen hinsichtlich der Förderung der Interessen der EU im Bereich der Landwirtschaft in jüngster Zeit erzielt wurden und insbesondere den Marktzugang für hochwertige Agrar- und Lebensmittelzeugnisse aus der EU und den Schutz von geografischen Angaben in Drittländern betreffen; ist zuversichtlich, dass diese Tendenz fortgesetzt und ausgebaut werden kann;

Ein transparenter Entscheidungsprozess für einen soliden Vorschlag für die GAP 2021–2028

167. betont, dass das Parlament und der Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens die allgemeinen Ziele, grundlegenden Normen, Maßnahmen und Mittelzuweisungen festlegen und den notwendigen und geeigneten Flexibilitätsgrad bestimmen sollten, damit die Mitgliedstaaten und ihre Regionen die Besonderheiten und Bedürfnisse im Rahmen des Binnenmarktes bewältigen können, sodass durch nationale Entscheidungen verursachte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden;

168. bedauert, dass der gesamte Programmplanungsprozess für die GAP nach 2020 – Konsultation, Kommunikation, Folgenabschätzung und Legislativvorschläge – mit einer anhaltenden erheblichen Verzögerung anläuft, da sich die achte Wahlperiode ihrem Ende nähert und somit die Gefahr besteht, dass die Debatte über die künftige GAP von Wahldebatten überschattet wird und möglicherweise vor der Wahl zum Europäischen Parlament keine endgültige Einigung erzielt wird;

169. fordert die Kommission auf, eine Übergangsverordnung vorzulegen, die den Landwirten im Falle einer verzögerten Genehmigung der neuen GAP auch weiterhin einen Zugang zu Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung in den ländlichen Gebieten, insbesondere zu Umwelt- und Investitionsmaßnahmen, ermöglicht;

170. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der neuen Reform dafür zu sorgen, dass es nicht zu Verzögerungen bei den Zahlungen an die Landwirte kommt, hierfür die Verantwortung zu übernehmen und die Landwirte im Falle von Verzögerungen angemessen zu entschädigen;

171. betont jedoch, dass vor Ende der derzeitigen Wahlperiode möglichst große Fortschritte erzielt werden müssen und dass dieses Thema im Wahlkampf für die Wahl zum Europäischen Parlament in den Vordergrund gerückt werden muss;

172. weist darauf hin, dass es wichtig ist, Einrichtungen und Sachverständige, die für gesundheits- und umweltpolitische Strategien mit Auswirkungen auf die Artenvielfalt, den Klimawandel sowie die Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung zuständig sind, in den Entscheidungsprozess in Bezug auf die GAP einzubeziehen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

173. fordert die Kommission auf, vor der Einführung erheblicher Änderungen in der Gestaltung und/oder Umsetzung der GAP einen hinreichend langen Übergangszeitraum vorzuschlagen, um den Mitgliedstaaten Zeit zur ordnungsgemäßen Umsetzung der neuen Politik zu gewähren und für eine sanfte Landung zu sorgen sowie Verzögerungen bei den jährlichen Zahlungen für die Landwirte und bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verhindern;

174. fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Dialog mit den Entwicklungsländern intensivieren und zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen, auf Klein- und Familienbetrieben beruhenden Landwirtschaft ihr Fachwissen und Finanzmittel bereitstellen und dabei insbesondere gezielt Frauen und junge Menschen unterstützen, zumal sie sich dazu im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung auf dem Gipfeltreffen zwischen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union mit dem Titel „Investing in Youth for Accelerated Inclusive Growth and Sustainable Development“ (In die Jugend investieren für schnelleres inklusives Wachstum und eine schnellere nachhaltige Entwicklung) verpflichtet haben; erinnert an den Beitrag von Frauen im ländlichen Raum, die unternehmerisch tätig werden und eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben; betont, dass ihr Potenzial in Bezug auf die nachhaltige Landwirtschaft und ihre Resilienz im ländlichen Raum ausgebaut werden müssen;

175. weist darauf hin, dass Hunger und Unterernährung in Entwicklungsländern zu großen Teilen auf fehlende Kaufkraft zurückzuführen sind und/oder darauf, dass sich die von Armut betroffene Landbevölkerung nicht autark ernähren kann; fordert die EU daher mit Nachdruck auf, die Entwicklungsländer dabei aktiv zu unterstützen, die Hemmnisse (beispielsweise eine schlechte Infrastruktur und mangelhafte Logistik) zu beseitigen, die einer selbständigen landwirtschaftlichen Erzeugung entgegenstehen;

176. weist darauf hin, dass im Jahr 2050 noch über die Hälfte der Bevölkerung der am wenigsten entwickelten Länder im ländlichen Raum leben wird und über die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft in den Entwicklungsländern dazu beigetragen wird, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum ihr Potenzial ausschöpfen kann, dass es nicht zu Landflucht kommt und dass die Unterbeschäftigung, die Armut und die Ernährungsunsicherheit verringert werden, womit dann wiederum dazu beigetragen wird, die eigentlichen Ursachen der Zwangsmigration zu bekämpfen;

177. stellt fest, dass Weltraumtechnologien, etwa die in der EU entwickelten Weltraum- und Satellitenprogramme (Galileo, EGNOS und Copernicus), die von der Agentur für das europäische globale Satellitennavigationssystem verwaltet werden, von entscheidender Bedeutung sein können, was die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung angeht, da durch diese Technologien erschwingliche Lösungen zur Erleichterung des Übergangs zur Präzisionslandwirtschaft entstehen können, womit Abfall vermieden, Zeit gespart und Bodenmüdigkeit vermindert werden kann und ein optimaler Einsatz der Ausrüstung möglich ist;

178. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Technologien und Anwendungen der Weltraumwissenschaft sowie die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit als Mechanismen zur Unterstützung der Überwachung des Ackerbaus, der Viehzucht, der Forstwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur sowie zur Unterstützung von Landwirten, Fischern, Förstern und politischen Entscheidungsträgern dienen können, wenn erreicht werden soll, dass anhand verschiedener Methoden auf eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion hingearbeitet wird und die entsprechenden Herausforderungen bewältigt werden;

179. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in ihren Aktionsplänen die Gleichstellung von Frauen und Männern in ländlichen Gebieten gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die paritätische Vertretung von Frauen in den auf den Dialog mit dem Sektor ausgerichteten Strukturen ihrer Institutionen sowie den Entscheidungsgremien der Berufsorganisationen, Genossenschaften und Verbände des Sektors zu unterstützen; vertritt die Ansicht, dass die thematischen Teilprogramme für Frauen im ländlichen Raum in den neuen Rechtsvorschriften der Union deutlich verbessert werden sollten;

180. betont, dass die Kommission mithilfe ordnungsgemäßer Kontrollen und Sanktionen weiterhin jederzeit für die strikte und gleichmäßige Durchsetzung der EU-Tierschutzvorschriften in allen Mitgliedstaaten sorgen muss; fordert die Kommission auf, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren, auch bei Tiertransporten, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten; erinnert daran, dass die in die EU eingeführten Erzeugnisse den europäischen Tier-, Umweltschutz- und Sozialnormen entsprechen müssen; fordert finanzielle Anreize für die freiwillige Annahme von Tierschutzmaßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestnormen hinausgehen;

181. fordert die Kommission auf, das einschlägige Unionsrecht und insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport um- und durchzusetzen; hält es in diesem Zusammenhang für geboten, der Entscheidung des Gerichtshof der EU Folge zu leisten, wonach der Tierschutz nicht an den Außengrenzen der EU endet, weshalb Frachtunternehmen, die Tiere aus der Europäischen Union ausführen, auch außerhalb der EU die europäischen Tierschutzvorschriften einhalten müssen;

182. fordert nachdrücklich, dass Landwirte, die aufgrund besonderer Sachzwänge im Zusammenhang mit Gebieten von hohem Naturwert, wie Gebirgsregionen, Inseln, Gebiete in äußerster Randlage sowie andere benachteiligte Gebiete, zusätzliche Kosten haben, besondere Berücksichtigung erfahren sollten; ist der Auffassung, dass aufgrund ihrer besonderen Sachzwänge die GAP-Mittel für diese Regionen von entscheidender Bedeutung sind und dass jede Kürzung verheerende Folgen für einen großen Teil der landwirtschaftlichen Produktion hätte; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Qualitätsprogramme zu entwickeln und umzusetzen, um interessierten Erzeugern die Möglichkeit zu deren zügiger Einführung zu bieten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

183. ist der Auffassung, dass der Haushalt der Programme zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) auf ausreichendem Niveau gehalten werden sollte, um die Herausforderungen für die Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage zu bewältigen, wie schon mehrmals vom Parlament gefordert wurde; begrüßt die Ergebnisse des jüngsten Berichts der Kommission über die Umsetzung des POSEI-Programms und ist der Ansicht, dass Programme für Regionen in äußerster Randlage und für die kleinen Inseln des Ägäischen Meeres von der allgemeinen Regelung für EU-Direktzahlungen getrennt werden sollten, damit eine ausgewogene territoriale Entwicklung sichergestellt ist, indem dem Risiko einer Produktionsaufgabe vorgebeugt wird, zu der es durch Probleme im Zusammenhang mit einer abgelegenen Lage oder einer Insellage, geringer Größe sowie schwierigen Relief- und Klimabedingungen oder aufgrund einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von wenigen Erzeugnissen kommen kann;

184. fordert die Kommission auf, in der Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor eine unabhängige Abteilung für die Überwachung der Preise in den Gebieten in äußerster Randlage einzurichten, um unverzüglich auf eine Krise in dem Sektor reagieren zu können; ist der Auffassung, dass die Definition des Begriffs „Krise“ und die anschließende Intervention der Kommission für die Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden sollten, wobei die Marktgröße, die Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl wirtschaftlicher Aktivitäten und die geringere Diversifizierungsmöglichkeit berücksichtigt werden sollten;

185. fordert die bessere Integration der „Kreislaufwirtschaft“, um die bestmögliche und effizienteste Nutzung von Rohstoffen und Nebenerzeugnissen in der aufstrebenden Biowirtschaft sicherzustellen und gleichzeitig die begrenzte Verfügbarkeit von Biomasse, Land und anderen Ökosystemleistungen zu berücksichtigen, und ist der Auffassung, dass die Entwicklung der biobasierten Industrie im ländlichen Raum neue Geschäftsmodelle ermöglichen könnte, durch die Landwirte und Waldbesitzer bei der Erschließung neuer Märkte für ihre Erzeugnisse und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützt würden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die notwendige Unterstützung für die Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen, um einen stärkeren Beitrag zur weiteren Entwicklung der Bioökonomie in der EU zu leisten; betont, dass die Agroforstwirtschaft Förderung benötigt, wodurch Mehrzweck-Ökosysteme und ein Mehrzweck-Mikroklima für Erholung und Produktion bereitgestellt werden können und dass Lücken, die ihrer Entwicklung im Wege stehen könnten, geschlossen werden müssen;

186. ist der Ansicht, dass die Unterstützung im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ergänzt durch Umweltschutzsysteme auf Ebene der Mitgliedstaaten, die Kosten von Landwirten für die Umstellung auf neue, nachhaltige Verfahren, etwa durch die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Agroforstwirtschaft und anderer nachhaltiger Forstwirtschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Biodiversität und genetischen Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten, und für die Anpassung an die sich wandelnden klimatischen Verhältnisse decken sollten;

187. fordert die Kommission auf, die Innovation, Forschung und Modernisierung in der Agroforstwirtschaft und Forstwirtschaft durch die Förderung eines starken, besser an die Bedürfnisse der Begünstigten angepassten Beratungssystems, gezielte Weiterbildung und maßgeschneiderte Lösungen zu gewährleisten, um Innovation, Wissenstransfer und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten mit allgemeiner Ausrichtung auf einschlägige neue Technologien und Digitalisierung zu unterstützen; unterstreicht gleichzeitig die entscheidende Rolle von Waldbesitzerverbänden beim Informations- und Innovationstransfer, für die Aus- und Weiterbildung von Kleinwaldbesitzern und bei der Umsetzung einer aktiven multifunktionalen Forstwirtschaft;

o

o o

188. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0225

Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Auslegung und Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (2016/2018(INI))

(2020/C 76/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁾ („die neue IIV“),
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 ⁽²⁾ über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission („die Rahmenvereinbarung von 2010“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2003 über bessere Rechtsetzung („die IIV von 2003“) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Politische Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den legislativen Prioritäten der EU für 2017 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den legislativen Prioritäten der EU für 2018-2019 ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

⁽³⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 446 vom 29.12.2017, S. 1.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 18. März 2014 (Rechtssache „Biozid“), vom 16. Juli 2015 (Rechtssache „Gegenseitigkeitsmechanismus im Bereich der Visumpolitik“), vom 17. März 2016 (Rechtssache „delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit der Connecting Europe Fazilität“), vom 14. Juni 2016 (Rechtssache „Tansania“) und vom 24. Juni 2014 (Rechtssache „Mauritius“) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. Dezember 2016 über die allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zu den strategischen Prioritäten für das Arbeitsprogramm der Kommission für 2017 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 9. März 2016 zu dem Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2014 zu der Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und der Rolle des KMU-Tests ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2014 zu den Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2014 zu der regulatorischen Eignung der EU-Vorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – 19. Bericht über bessere Rechtsetzung 2011 ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2012 zu dem 18. Bericht zum Thema „Bessere Rechtsetzung“ – Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (2010) ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2011 zur besseren Rechtsetzung, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und intelligenten Regulierung ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Gewährleistung unabhängiger Folgenabschätzungen ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung: bessere Lösungen für bessere Ergebnisse“ (COM(2017)0651),
- unter Hinweis auf Artikel 294 AEUV zum Mitentscheidungsverfahren,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Überblick über die Bemühungen der EU zur Vereinfachung und Verringerung der bürokratischen Belastungen“ (SWD(2017)0675),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2016 „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ ⁽²²⁾,

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. März 2014, *Europäische Kommission/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Rechtssache C-427/12, ECLI:EU:C:2014:170; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015, *Europäische Kommission/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Rechtssache C-88/14, EU:C:2015:499; Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2016, *Europäisches Parlament/Europäische Kommission*, Rechtssache C-286/14, ECLI:EU:C:2016:183; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juni 2016, *Parlament/Rat*, C-263/14, ECLI:EU:C:2016:435; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2014, *Parlament/Rat*, C-658/11, ECLI:EU:C:2014:2025.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0484.

⁽¹³⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 39.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 116.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 91.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 53.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 11.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 93 vom 24.3.2017, S. 14.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 117.

⁽²⁰⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 87.

⁽²¹⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 31.

⁽²²⁾ ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 91.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union“ (COM(2016)0615),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Mai 2015 mit dem Titel „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“ (COM(2015)0215),
 - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 7. Juli 2017 zu Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung (SWD(2017)0350),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie des Petitionsausschusses (A8-0170/2018),
- A. in der Erwägung, dass die neue IIV am 13. April 2016, dem Tag ihrer Unterzeichnung, in Kraft getreten ist;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament und die Kommission anlässlich der Verabschiedung der neuen IIV eine Erklärung abgaben, in der sie bekräftigten, dass die neue Vereinbarung das Gleichgewicht zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und die jeweiligen Zuständigkeit des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß den Verträgen widerspiegelt und die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ⁽²³⁾ unberührt lässt;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament zur Umsetzung der Bestimmungen der neuen IIV über die interinstitutionelle Programmplanung seine Geschäftsordnung überarbeitet hat, um unter anderem die internen Verfahren für die Aushandlung und Annahme gemeinsamer Schlussfolgerungen zur mehrjährigen Programmplanung und gemeinsamer Erklärungen zur jährlichen interinstitutionellen Programmplanung festzulegen;
- D. in der Erwägung, dass sich die drei Organe im Rahmen der jährlichen interinstitutionellen Programmplanung auf zwei gemeinsame Erklärungen zu den legislativen Prioritäten der Europäischen Union für die Jahre 2017 bzw. 2018-2019 geeinigt haben;
- E. in der Erwägung, dass die neue IIV im Gegensatz zur IIV von 2003 keinen Rechtsrahmen mehr für die Anwendung alternativer Regulierungsmethoden wie Koregulierung und Selbstregulierung enthält, so dass es keinerlei Hinweis auf solche Methoden gibt;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Nummer 13 der neuen IIV verpflichtet ist, bei der Durchführung von Folgenabschätzungen möglichst umfassende Konsultationen durchzuführen; sowie in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Nummer 19 der neuen IIV verpflichtet ist, vor der Unterbreitung eines Vorschlags und nicht erst danach öffentliche Konsultationen auf offene und transparente Weise durchzuführen und dabei sicherzustellen, dass die Verfahren und Fristen für diese öffentlichen Konsultationen eine größtmögliche Beteiligung ermöglichen, die sich nicht auf Lobbyisten und deren Partikularinteressen beschränken darf;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission im Juli 2017 ihre Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung überarbeitet hat, um die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Phasen der politischen Entscheidungsfindung innerhalb der Kommission besser zu erläutern und zu nutzen, und dass sie hierfür die früheren eigenständigen Leitlinien, in denen die Folgenabschätzung, Bewertung und Umsetzung getrennt behandelt wurden, ersetzt hat, um neue Vorgaben für die Planung und die Konsultation interessierter Akteure einzufügen;

⁽²³⁾ Siehe Anhang II zum Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2016 über den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- H. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Nummer 16 der neuen IIV auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch das Europäische Parlament oder den Rat ihre eigene Folgenabschätzung ergänzen oder sonstige Analysetätigkeiten durchführen kann, die sie für erforderlich hält;
- I. in der Erwägung, dass mit der neuen IIV die Ablösung des früheren Ausschusses für Folgenabschätzung durch den Ausschuss der Kommission für Regulierungskontrolle bestätigt wird, wobei letzterer unter anderem dafür zuständig ist, eine objektive Qualitätskontrolle der Folgenabschätzungen der Kommission vorzunehmen; in der Erwägung, dass eine positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle erforderlich ist, damit die Kommission eine mit einer Folgenabschätzung einhergehende Initiative zur Verabschiedung unterbreiten kann; in der Erwägung, dass der Berichtsentwurf im Falle einer ablehnenden Stellungnahme überprüft und dem Ausschuss erneut vorgelegt werden muss und dass im Falle einer zweiten ablehnenden Stellungnahme eine politische Entscheidung erforderlich ist, damit die Initiative weiterverfolgt werden kann; in der Erwägung, dass die Stellungnahme des Ausschusses gleichzeitig mit dem Bericht über die betreffende Initiative auf der Website der Kommission veröffentlicht wird, und im Falle von Folgenabschätzungen, sobald die Kommission die entsprechende politische Initiative ⁽²⁴⁾ beschlossen hat;
- J. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle Anfang 2017 die Rekrutierung seiner Mitarbeiter abgeschlossen hat, unter denen sich auch drei Mitglieder von außerhalb der EU-Institutionen befinden; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Jahr 2016 60 gesonderte Folgenabschätzungen überprüft hat, von denen 25 (42 %) eine erste negative Bewertung erhalten haben, was zu einer Überarbeitung und Wiedervorlage an den Ausschuss führte; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran alle bis auf eine der revidierten Folgenabschätzungen, die ihm vorgelegt wurden, insgesamt positiv bewertet hat; in der Erwägung, dass der Ausschuss mit den Dienststellen des Parlaments Informationen über bewährte Verfahren und Methoden in Bezug auf Folgenabschätzungen ausgetauscht hat;
- K. in der Erwägung, dass nach Nummer 25 der neuen IIV im Falle einer geplanten Änderung der Rechtsgrundlage, die den Wechsel vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu einem besonderen Gesetzgebungsverfahren oder einem nichtlegislativen Verfahren bewirkt, die drei Organe hierzu einen Gedankenaustausch führen müssen; in der Erwägung, dass das Parlament seine Geschäftsordnung überarbeitet hat, um dieser Bestimmung nachzukommen; in der Erwägung, dass diese Bestimmung noch nicht angewendet worden ist;
- L. in der Erwägung, dass die drei Organe in Nummer 27 der neuen IIV anerkennen, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und dass dabei insbesondere der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verwiesen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss; in der Erwägung, dass die Kommission im Dezember 2016 eine solche Anpassung vorgeschlagen hat ⁽²⁵⁾; in der Erwägung, dass dieser Vorschlag gegenwärtig von Parlament und Rat sorgfältig geprüft wird;
- M. in der Erwägung, dass der neuen IIV eine Neufassung der Gemeinsamen Vereinbarung über delegierte Rechtsakte und die dazugehörigen Standardklauseln als Anhang beigelegt ist; in der Erwägung, dass die drei Organe gemäß Nummer 28 der neuen IIV nach Inkrafttreten der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen aufnehmen werden, um die Gemeinsame Vereinbarung zu ergänzen, indem sie unverbindliche Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV festlegen; in der Erwägung, dass diese Verhandlungen nach langwierigen Vorarbeiten im September 2017 endlich aufgenommen wurden;
- N. in der Erwägung, dass sich die drei Organe in Nummer 29 dazu verpflichtet haben, bis spätestens Ende 2017 in enger Zusammenarbeit ein gemeinsames funktionales Register für delegierte Rechtsakte einzurichten, in dem Informationen in gut strukturierter und benutzerfreundlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, um die Transparenz zu erhöhen, die Planung zu erleichtern und die Nachverfolgbarkeit aller einzelnen Phasen des Lebenszyklus eines delegierten Rechtsakts zu ermöglichen; in der Erwägung, dass das Register inzwischen eingerichtet wurde und seit Dezember 2017 in Betrieb ist;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission nach Nummer 32 der IIV „ihre Mittlerfunktion [ausübt], indem sie beide Gesetzgebungsgorgane gleich behandelt und [...] dabei uneingeschränkt die den drei Organen von den Verträgen zugewiesenen Rollen [beachtet]“;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat in Nummer 34 der neuen IIV in ihrer Eigenschaft als Mitgesetzgeber unterstreichen, wie wichtig es ist, bereits im Vorfeld interinstitutioneller Verhandlungen enge Kontakte zu unterhalten, um ein besseres gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Standpunkte zu erreichen, und dass sie zu diesem Zweck übereingekommen sind, den gegenseitigen Meinungs- und Informationsaustausch zu erleichtern, unter anderem durch die regelmäßige Einladung von Vertretern der anderen Organe zu einem informellen Meinungsaustausch; in der Erwägung, dass diese Bestimmungen zu keinen neuen spezifischen Verfahren oder Strukturen geführt haben; in der Erwägung, dass sich die Kontakte zwischen den Organen im Rahmen der gemeinsamen Erklärung zu den legislativen Prioritäten zwar intensiviert haben, die Erfahrungen der Ausschüsse jedoch darauf hindeuten, dass es keinen systematischen Ansatz zur Erleichterung eines solchen gegenseitigen Meinungsaustauschs gibt und dass es nach wie vor schwierig ist, vom Rat Informationen und Rückmeldungen zu Fragen zu erhalten, die innerhalb des Rates von den Mitgliedstaaten aufgeworfen werden; in der Erwägung, dass das Parlament diese Situation für höchst unbefriedigend hält;

⁽²⁴⁾ Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2015 über die Einrichtung eines unabhängigen Ausschusses für Regulierungskontrolle (C(2015)3263).

⁽²⁵⁾ Siehe COM(2016)0798 und COM(2016)0799.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- Q. in der Erwägung, dass das Parlament im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens seine Geschäftsordnung überarbeitet hat, um seine Vorschriften über interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der 2012 eingeführten Bestimmungen anzupassen; in der Erwägung, dass die Verhandlungsmandate des Parlaments zwar alle öffentlich einsehbar sind, dies jedoch nicht für die Mandate des Rates gilt; in der Erwägung, dass das Parlament diese Situation für höchst unbefriedigend hält;
- R. in der Erwägung, dass sich die drei Organe in Nummer 39 der neuen IIV im Hinblick auf eine bessere Rückverfolgbarkeit der einzelnen Stufen des Gesetzgebungsprozesses verpflichtet haben, bis zum 31. Dezember 2016 Wege zur Weiterentwicklung entsprechender Plattformen und Instrumente zu bestimmen, und zwar mit dem Ziel, eine spezielle gemeinsame Datenbank zum jeweiligen Stand der Gesetzgebungsdossiers einzurichten; in der Erwägung, dass bislang keine solche gemeinsame Datenbank eingerichtet worden ist;
- S. in der Erwägung, dass die drei Organe in Nummer 40 der neuen IIV mit Blick auf die Aushandlung und den Abschluss internationaler Abkommen zugesichert haben, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der neuen IIV zusammenzukommen, um über verbesserte praktische Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Rahmen der Verträge gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verhandeln; in der Erwägung, dass diese Verhandlungen im November 2016 aufgenommen wurden und noch andauern;
- T. in der Erwägung, dass sich die Zusammenarbeit im Regulierungsbereich als wesentliches Instrument in internationalen Handelsabkommen auf dem Weg hin zu einem Dialog über Regulierungsfragen und zur Kohärenz zwischen den Handelspartnern herausgestellt hat; in der Erwägung, dass die Kommission sich in diesem Prozess weiterhin für die Grundsätze eines fairen und gleichen Wettbewerbs für alle Beteiligten einsetzen und größtmögliche Transparenz bei der Entscheidungsfindung gewährleisten sollte;
- U. in der Erwägung, dass die drei Organe in Nummer 46 der neuen IIV ihr Bekenntnis bekräftigen, im Zusammenhang mit der Änderung bestehender Rechtsakte häufiger auf die Gesetzgebungstechnik der Neufassung zurückzugreifen und dabei die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten uneingeschränkt zu beachten;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission in Nummer 48 der neuen IIV zugesagt hat, als Beitrag zu ihrem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) jährlich einen Überblick – einschließlich einer jährlichen Aufwandserhebung – über die Ergebnisse der Bemühungen der Union zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur Vermeidung von Überregulierung sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands vorzulegen; in der Erwägung, dass die Ergebnisse der ersten jährlichen Erhebung zum bürokratischen Aufwand am 24. Oktober 2017 als Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2018 vorgelegt wurden;
- W. in der Erwägung, dass die jährliche Aufwandserhebung eine einmalige Gelegenheit dafür bietet, die Auswirkungen der EU-Bemühungen zur Vermeidung von Überregulierung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands zu ermitteln und zu überwachen; in der Erwägung, dass diese Erhebung eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet, den Mehrwert der EU-Rechtsvorschriften nachzuweisen und den Bürgern der Europäischen Union Transparenz zu bieten;
- X. in der Erwägung, dass in der neuen IIV zu interinstitutioneller Zusammenarbeit aufgerufen wird mit dem Ziel, die geltenden Rechtsvorschriften der Union zu vereinfachen und Überregulierung und Verwaltungsaufwand für Bürger, Verwaltungen und Unternehmen zu vermeiden; in der Erwägung, dass das Parlament betont, dass diese Ziele im Hinblick auf internationale Handelsabkommen nicht dazu führen dürfen, dass die Normen in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Gesundheit der Arbeitnehmer, Sicherheit, die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation oder die Verbraucherrechte gelockert werden;
- Y. in der Erwägung, dass gemäß Nummer 50 der neuen IIV die drei Organe die Umsetzung der neuen IIV gemeinsam und regelmäßig überwachen werden, und zwar sowohl auf politischer Ebene durch jährliche Beratungen als auch auf technischer Ebene im Rahmen der Gruppe für interinstitutionelle Koordinierung; in der Erwägung, dass die Überwachung auf politischer Ebene regelmäßige Beratungen in der Konferenz der Ausschussvorsitzenden und in den jährlichen Bestandsaufnahmetreffen auf hoher Ebene umfasst; in der Erwägung, dass darüber hinaus im Rahmen der gemeinsamen Erklärungen zu den legislativen Prioritäten der EU für 2017 bzw. 2018-2019 spezifische Überwachungsmodalitäten festgelegt wurden; in der Erwägung, dass die bisherigen Erfahrungen der Ausschüsse ein unschätzbares Instrument zur Bewertung der Umsetzung der neuen IIV darstellen; in der Erwägung, dass der Rechtsausschuss über besondere Zuständigkeiten in den Bereichen bessere Rechtsetzung und Vereinfachung des Unionsrechts verfügt;

Mittwoch, 30. Mai 2018

Gemeinsame Verpflichtungen und Ziele

1. betrachtet die neue IIV als eine interinstitutionelle Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften der Union; erinnert daran, dass die EU-Rechtsvorschriften unterschiedliche Vorschriften in 28 Mitgliedstaaten in vielen Bereichen harmonisieren oder ersetzen, indem sie die nationalen Märkte gegenseitig und gleichermaßen zugänglich machen und die Verwaltungskosten insgesamt senken, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu schaffen;
2. begrüßt die in den ersten eineinhalb Jahren der Anwendung der neuen IIV erzielten Fortschritte und Erfahrungen und ermutigt die Organe, weitere Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der Vereinbarung zu unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die interinstitutionellen Verhandlungen über unverbindliche Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV und die Angleichung aller Basisrechtsakte, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verwiesen wird, sowie im Hinblick auf die interinstitutionellen Verhandlungen über die praktischen Modalitäten für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV und die Einrichtung einer speziellen gemeinsamen Datenbank, die über den aktuellen Stand der Rechtsetzungsverfahren Auskunft gibt;
3. erinnert daran, dass die neue IIV darauf abzielt, die Beziehungen zwischen den drei Organen transparenter und offener zu gestalten, damit im Interesse der EU-Bürger qualitativ hochwertige Rechtsvorschriften verabschiedet werden können; ist der Auffassung, dass auch wenn der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit unter den Organen in den Nummern 9 und 32 zwar lediglich in Bezug auf bestimmte Bereiche der neuen IIV erwähnt wird, er jedoch als einer der in Artikel 13 EUV verankerten Grundsätze gleichwohl während des gesamten Rechtsetzungszyklus beachtet werden sollte;

Programmplanung

4. begrüßt es, dass sich die drei Organe darauf geeinigt haben, die jährliche und mehrjährige Programmplanung der Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV mittels eines strukturierten Verfahrens mit einem präzisen Zeitplan zu stärken; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die erste Runde der interinstitutionellen jährlichen Programmplanung im Rahmen der neuen IIV durch eine aktive Beteiligung der drei Organe gekennzeichnet war und dass sich diese Beteiligung in einer gemeinsamen Erklärung über die legislativen Prioritäten der EU im Jahr 2017 niederschlug, wobei 59 wichtige Gesetzgebungsvorschläge als Prioritäten für 2017 festgelegt wurden, und dass im Anschluss an eine gemeinsame Erklärung über die legislativen Prioritäten für 2018-2019 31 wichtige Gesetzgebungsvorschläge als vorrangige Vorhaben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode eingestuft wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die aktive Mitwirkung des Rates und vertraut darauf, dass diese Mitwirkung auch in Zukunft fortgeführt wird, etwa in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung für die nächste Wahlperiode; ist jedoch der Auffassung, dass die in den gemeinsamen Erklärungen vereinbarte vorrangige Behandlung bestimmter Rechtsetzungsdossiers nicht dazu benutzt werden sollte, unzulässigen Druck auf die Mitgesetzgeber auszuüben, und dass ein höheres Tempo nicht zu Lasten der Qualität der Rechtsakte gehen darf; ist der Ansicht, dass bewertet werden muss, inwiefern die derzeitigen Methoden und Regelungen für die Annahme der gemeinsamen Erklärungen angewendet werden und ob Verbesserungen an der Geschäftsordnung des Parlaments in Bezug auf die Verhandlungen über die interinstitutionelle Programmplanung erzielt werden können, zum Beispiel zur Stärkung des Mandats, dass dem Präsidenten von den Fraktionen erteilt wird;
5. hält es für äußerst wichtig, dass die parlamentarischen Ausschüsse während des gesamten Prozesses der Vorbereitung und Umsetzung der gemeinsamen Erklärung umfassend konsultiert werden;
6. weist darauf hin, dass die neue IIV die gegenseitigen Verpflichtungen unberührt lässt, die zwischen dem Parlament und der Kommission im Rahmenabkommen von 2010 vereinbart wurden; erinnert insbesondere daran, dass bei der Umsetzung der Nummern 6 bis 11 der neuen IIV die in Anhang 4 der Rahmenvereinbarung von 2010 enthaltenen Regelungen zum Zeitplan für das Arbeitsprogramm der Kommission eingehalten werden müssen;
7. ist der Auffassung, dass die Kommission bei der Vorlage ihres Arbeitsprogramms zusätzlich zu den in Nummer 8 der neuen IIV genannten Elementen darlegen sollte, inwiefern die beabsichtigten Rechtsakte im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind und worin genau ihr europäischer Mehrwert liegt;
8. begrüßt die Einsetzung der Taskforce für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ und ist der Ansicht, dass ihre Tätigkeiten umfassend mit der neuen IIV in Einklang stehen müssen, damit das Vertrauen der Bürger zunimmt, zumal der Grundsatz der Subsidiarität für die Bürger ein wesentliches Element des demokratischen Prozesses darstellt;
9. fordert die Kommission auf, umfassendere, detailliertere und verlässlichere Arbeitsprogramme vorzulegen; fordert insbesondere, dass in den Arbeitsprogrammen der Kommission die Rechtsnatur jedes Vorschlags eindeutig angegeben wird und detaillierte und realistische zeitliche Vorgaben gemacht werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die angekündigten Gesetzgebungsvorschläge - insbesondere die wichtigen Gesetzgebungspakete - rechtzeitig vor Ablauf dieser Wahlperiode unterbreitet werden, damit den Mitgesetzgebern genügend Zeit bleibt, um ihre Befugnisse in vollem Umfang wahrnehmen zu können;

Mittwoch, 30. Mai 2018

10. regt an, wirkungsvolle Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, in allen Wirtschaftszweigen und insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen den Kündigungsschutz weiterzuentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken;

11. begrüßt es, dass die Kommission auf die Aufforderungen des Parlaments zur Unterbreitung von Vorschlägen für Unionsakte gemäß Artikel 225 AEUV reagiert hat, und zwar in den meisten Fällen innerhalb der in Ziffer 10 der neuen IIV vorgesehenen Frist von drei Monaten; weist jedoch darauf hin, dass die Kommission keine spezifischen Mitteilungen angenommen hat, wie es in Ziffer 10 der neuen IIV vorgesehen ist; fordert die Kommission auf, solche Mitteilungen zu veröffentlichen, um eine vollständige Transparenz zu gewährleisten und eine politische Antwort auf die in den Entschließungen des Parlaments enthaltenen Forderungen zu geben, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Analysen des Parlaments zum europäischen Mehrwert und zu den Kosten, die bei einem Verzicht auf ein Tätigwerden auf EU-Ebene anfallen würden;

12. hält eine loyale und transparente Zusammenarbeit zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission für wichtig, die sich konkret in einer wirklichen Verpflichtung der Kommission widerspiegeln muss, das Parlament und den Rat auf gleicher Ebene in die Umsetzung ihrer Programmplanungsvereinbarungen einzubeziehen, und erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, zeitnah auf legislative und nichtlegislative Eigeninitiativberichte zu reagieren; bedauert, dass auf mehrere Initiativberichte keine Reaktion erfolgt ist, und fordert die Kommission auf, den Mitgesetzgebern innerhalb von drei Monaten die Gründe für die Rücknahme eines Textes sowie eine mit Gründen versehene Antwort auf Ersuchen um legislative oder nichtlegislative Vorschläge zu übermitteln;

13. ist der Auffassung, dass die Streichung aller Verweise auf die Verwendung alternativer Regulierungsverfahren in der neuen IIV nichts am Standpunkt des Parlaments ändert, wonach der Rückgriff auf rechtlich nicht verbindliche Instrumente („Soft Law“) nur mit größter Sorgfalt und auf einer hinreichend begründeten Grundlage erfolgen sollte, und dass dabei die Rechtssicherheit und die Klarheit der bestehenden Rechtsvorschriften nicht beeinträchtigt werden darf und zuvor das Parlament angehört werden muss⁽²⁶⁾; sieht mit Sorge, dass das Fehlen klarer Grenzen für den Rückgriff auf „Soft Law“ dessen Verwendung sogar begünstigen kann, ohne dass eine Kontrolle durch das Parlament gewährleistet wäre;

14. fordert den Rat und die Kommission auf, sich darauf zu einigen, alternative Regulierungsmethoden, falls unbedingt notwendig, in die mehrjährigen und jährlichen Programmplanungsdokumente aufzunehmen, damit sie von den Mitgesetzgebern ordnungsgemäß identifiziert und kontrolliert werden können;

Instrumente für eine bessere Rechtsetzung

15. hebt hervor, dass Folgenabschätzungen Informationen enthalten können, aber niemals politische Entscheidungen ersetzen oder das Gesetzgebungsverfahren unnötig verzögern dürfen; betont, dass während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens und bei allen Bewertungen der Folgen vorgeschlagener Rechtsvorschriften den potenziellen Auswirkungen auf diejenigen Akteure Beachtung geschenkt werden muss, die am wenigsten Gelegenheit haben, ihre Bedenken gegenüber den Entscheidungsträgern geltend zu machen, darunter KMU, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und andere, die nicht den Vorteil eines leichten Zugangs zu den Organen haben; ist der Ansicht, dass der Bewertung der insbesondere sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Konsequenzen in Folgenabschätzungen derselbe Stellenwert eingeräumt werden muss und die Auswirkungen auf die Grundrechte der Bürger sowie auf die Gleichstellung von Frauen und Männern beurteilt werden müssen;

16. weist darauf hin, dass KMU 99 % der Unternehmen in der EU ausmachen, 58 % des Umsatzes in der EU erwirtschaften und zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft stellen; weist außerdem darauf hin, dass sich die Kommission im Rahmen des Small Business Act verpflichtet hat, den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ in ihrer Politikgestaltung umzusetzen, und dass dies auch den KMU-Test zur Bewertung der Auswirkungen künftiger Gesetzgebungs- und Verwaltungsinitiativen auf KMU einschließt⁽²⁷⁾; weist erneut darauf hin, dass das Parlament in seinem am 9. März 2016 gefassten Beschluss zur neuen IIV erklärte, dass der Wortlaut der neuen IIV die drei Organe nicht ausreichend dazu verpflichtet, KMU- und Wettbewerbsfähigkeitstests in ihre Folgenabschätzungen einzubeziehen⁽²⁸⁾; betont, wie wichtig es ist, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen sowie die Bedürfnisse von KMU in allen Phasen des Gesetzgebungszyklus zu berücksichtigen, und bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung vorschreiben, dass die potenziellen Auswirkungen auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit bei allen Folgenabschätzungen systematisch geprüft und benannt werden müssen; weist darauf hin, dass es KMU-Tests oft an Qualität und kohärenter Anwendung mangelt; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Auswirkungen auf KMU besser berücksichtigt werden können, und beabsichtigt, diese Frage in den kommenden Jahren aufmerksam zu überwachen;

⁽²⁶⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 9. September 2010, Ziffer 47 über „Bessere Rechtsetzung“ – 15. Jahresbericht der Kommission gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (ABl. C 308 E vom 20.10.2011, S. 66).

⁽²⁷⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 27. November 2014, Ziffer 16 zu der Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung und der Rolle des KMU-Tests.

⁽²⁸⁾ Siehe Beschluss des Parlaments vom 9. März 2016, Ziffer 4 zum Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

Mittwoch, 30. Mai 2018

17. fordert die Kommission im Rahmen der besseren Rechtsetzung auf, die sozialen und ökologischen Folgen ihrer Politik sowie ihre Auswirkungen auf die Grundrechte der Bürger besser zu beurteilen, indem sie nicht nur die Kosten der Nichtregelung auf europäischer Ebene, sondern auch die Tatsache berücksichtigt, dass die Kosten-Nutzen-Analyse nur eines von vielen Kriterien ist;

18. fordert erneut, dass die Verpflichtung eingeführt wird, in alle Folgenabschätzungen eine ausgewogene Analyse der mittel- bis langfristigen Auswirkungen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt und Gesundheit aufzunehmen;

19. fordert die Kommission auf, bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Initiativen, Vorschlägen oder bereits bestehenden Rechtsvorschriften mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie der einschlägigen Auswirkungen auf die weiteren Fortschritte bei den Zielen und auf deren Umsetzung auf Folgenabschätzungen und Ex-post-Bewertungen zurückzugreifen;

20. erinnert daran, dass die im Vorschlag der Kommission für die neue IIV ursprünglich vorgesehene Einrichtung eines ergänzenden, technisch unabhängigen Ad-hoc-Panels in den Verhandlungen nicht mehr weiterverfolgt wurde; weist darauf hin, dass das Ziel der Schaffung eines solchen Gremiums darin lag, die Unabhängigkeit, Transparenz und Objektivität der Folgenabschätzungen zu verbessern; erinnert ferner daran, dass in Nummer 15 der neuen IIV vereinbart wurde, dass das Parlament und der Rat, soweit sie es in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren für sachdienlich und erforderlich halten, Folgenabschätzungen zu den von ihnen vorgenommenen wesentlichen und für eine informierte, fundierte Entscheidung dringend benötigten Änderungen am Kommissionsvorschlag durchführen würden; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Ausschüsse, von diesem Instrument Gebrauch machen, wann immer dies erforderlich ist;

21. begrüßt den Verweis in der neuen IIV auf die Einbeziehung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Anwendungsbereich der Folgenabschätzungen; betont in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Folgenabschätzungen stets die Vereinbarkeit des betreffenden Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gründlich und eingehend geprüft und sein europäischer Mehrwert dargelegt werden sollte;

22. stellt fest, dass bei vielen Vorschlägen der Kommission keine Folgenabschätzungen vorgenommen wurden, und dass Ausschüsse die Besorgnis geäußert haben, dass die Qualität und die Detailtiefe der Folgenabschätzungen variieren und von einer umfassenden bis zu einer eher oberflächlichen Bewertung reichen; weist darauf hin, dass in der ersten Phase der Anwendung der neuen IIV bei 20 von 59 Kommissionsvorschlägen, die in der gemeinsamen Erklärung von 2017 aufgeführt sind, keine Folgenabschätzung vorgenommen wurde; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zwar in jedem Fall vorgesehen ist, dass bei Initiativen, bei denen zu erwarten ist, dass sie erhebliche soziale, wirtschaftliche oder ökologische Auswirkungen haben, eine Folgenabschätzung vorgenommen werden sollte, dass jedoch die im Arbeitsprogramm der Kommission oder in der gemeinsamen Erklärung enthaltenen Initiativen gemäß Nummer 13 der neuen IIV regelmäßig mit einer Folgenabschätzung einhergehen sollten;

23. begrüßt, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung vorsieht, bei der Festsetzung der Gesetzgebungsagenda den „europäischen Mehrwert“ jeder vorgeschlagenen Unionsmaßnahme sowie die Kosten eines Verzichts auf EU-politisches Handeln in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn auf Unionsebene nichts unternommen wird; betont, dass die Kosten eines Verzichts auf EU-politisches Handeln auf 1,75 Billionen EUR pro Jahr geschätzt werden können, was 12 % des BIP der EU (2016) entspricht; würdigt die entsprechende Arbeit der Direktion für Folgenabschätzung und europäischen Mehrwert des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS);

24. fordert die Kommission auf, weiter zu klären, in welcher Weise sie beabsichtigt, die Kosten eines Verzichts auf ein Tätigwerden auf EU-Ebene - unter anderem die Kosten für Erzeuger, Verbraucher, Arbeitnehmer, Verwaltungen und Umwelt - zu bewerten, die dadurch entstehen, dass es keine harmonisierten Rechtsvorschriften auf EU-Ebene gibt, wobei voneinander abweichende nationale Vorschriften zusätzliche Kosten verursachen und die Wirksamkeit der Politiken beeinträchtigen (wie in den Nummern 10 und 12 der neuen IIV dargelegt wird); weist darauf hin, dass eine solche Bewertung nicht nur im Falle von Verfallsklauseln gegen Ende eines Programms oder im Falle einer geplanten Aufhebung durchgeführt werden sollte, sondern auch in Fällen, in denen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften auf EU-Ebene noch nicht in Kraft sind oder noch geprüft werden;

25. weist darauf hin, dass der frühere Ausschuss für Folgenabschätzung durch den neuen Ausschuss für Regulierungskontrolle abgelöst wurde, wodurch die Unabhängigkeit des Ausschusses verbessert wurde; bekräftigt, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Objektivität des Ausschusses für Regulierungskontrolle und seiner Arbeiten geschützt werden müssen und dass die Ausschussmitglieder keiner politischen Kontrolle unterliegen dürfen⁽²⁹⁾; betont, dass die Kommission dafür zu sorgen sollte, dass alle Stellungnahmen des Ausschusses, auch negative, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der betreffenden Folgenabschätzung veröffentlicht und zugänglich gemacht werden; fordert, dass die Leistung des Ausschusses für Regulierungskontrolle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Überwachung und der objektiven Beratung bei Folgenabschätzungen bewertet wird;

⁽²⁹⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 27. November 2014, a.a.O., Ziffer 12 und Beschluss des Parlaments vom 9. März 2016, a.a.O., Ziffer 6.

Mittwoch, 30. Mai 2018

26. weist darauf hin, dass die in der Verwaltung des Parlaments eingerichtete Direktion für Folgenabschätzung und europäischen Mehrwert die parlamentarischen Ausschüsse unterstützt und ihnen eine Vielzahl von Diensten anbietet, für die ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit sichergestellt ist, dass die Mitglieder und Ausschüsse die bestmögliche verfügbare Unterstützung erhalten; nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Konferenz der Ausschussvorsitzenden am 12. September 2017 eine aktualisierte Fassung des „Handbuchs für Folgenabschätzungen – Leitfaden für die Ausschüsse“ verabschiedet hat;

27. fordert all seine Ausschüsse auf, die Folgenabschätzungen der Kommission zu überprüfen und die Ex-ante-Analyse der Folgenabschätzung des Europäischen Parlaments so früh wie möglich im Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen;

28. erinnert daran, dass gemäß Nummer 14 der neuen IIV das Parlament bei der Prüfung der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission die Folgenabschätzungen der Kommission umfassend zu berücksichtigen hat; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die parlamentarischen Ausschüsse die Kommission auffordern können, ihre Folgenabschätzung und die gewählte politische Option in einer Sitzung des gesamten Ausschusses vorzustellen, und fordert seine Ausschüsse auf, diese Gelegenheit regelmäßiger zu nutzen und auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich von den Dienststellen des Parlaments eine Präsentation zur ersten Bewertung der Folgenabschätzung der Kommission zeigen zu lassen; weist jedoch darauf hin, dass dies den Spielraum, der den Mitgesetzgebern zur Verfügung steht, nicht einschränken darf;

29. begrüßt, dass die Kommission die Möglichkeit hat, ihre eigenen Folgenabschätzungen während des Gesetzgebungsverfahrens zu ergänzen; ist der Auffassung, dass Nummer 16 der neuen IIV dahingehend verstanden werden sollte, dass die Kommission auf Verlangen des Parlaments oder des Rates derartige ergänzenden Folgenabschätzungen grundsätzlich unverzüglich vorlegen sollte;

30. hält es für wichtig, dass die Interessengruppen zeitnah, öffentlich und auf transparente Weise eingebunden und angehört werden, damit ausreichend Zeit für aussagekräftige Antworten bleibt; hält es für sehr wichtig, dass die öffentlichen Konsultationen von der Kommission in der Phase der Vorbereitung in allen Amtssprachen geführt werden;

31. weist darauf hin, dass es gemäß Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung „jedem einzelnen der drei Organe [obliegt], seine Folgenabschätzung selbst zu gestalten, einschließlich des Einsatzes interner Ressourcen und der Qualitätskontrolle“;

32. begrüßt es, dass sich die drei Organe in Nummer 17 der neuen IIV verpflichtet haben, Informationen über bewährte Verfahren und Methoden im Zusammenhang mit Folgenabschätzungen auszutauschen; ist der Auffassung, dass dieser Austausch, wo immer dies möglich ist, auch die gemeinsame Nutzung von Rohdaten umfassen sollte, die der Folgenabschätzung der Kommission zugrunde liegen, und zwar insbesondere dann, wenn das Parlament beschließt, die Folgenabschätzung der Kommission durch eigene weitere Arbeiten zu ergänzen; fordert zu diesem Zweck die Dienststellen der drei Organe auf, möglichst umfassend zusammenzuarbeiten, auch im Hinblick auf gemeinsame Schulungen über Methoden der Folgenabschätzung, sowie mit dem Ziel, in Zukunft auf eine gemeinsame interinstitutionelle Methode zurückgreifen zu können;

33. betont im Sinne von Nummer 18 der neuen Vereinbarung, wie wichtig es ist, dass die „ursprüngliche Folgenabschätzung der Kommission und jede weitere im Laufe des Gesetzgebungsprozesses von den Organen durchgeführte Folgenabschätzung“ vor Ende des Gesetzgebungsprozesses in dem Bemühen um Transparenz gegenüber den Bürgern und Interessengruppen öffentlich bekannt gemacht werden;

34. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die interessierten Akteure, einschließlich der Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft, in der Lage sein sollten, so früh wie möglich in der Konsultationsphase einen effektiven Beitrag zum Verfahren der Folgenabschätzung zu leisten, und fordert die Kommission daher auf, systematischer auf Fahrpläne und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase zurückzugreifen und diese rechtzeitig zu Beginn des Folgenabschätzungsverfahrens zu veröffentlichen;

35. begrüßt die Zusage der Kommission, vor der Annahme eines Vorschlags eine breit angelegte Konsultation durchzuführen und dabei insbesondere KMU, die Zivilgesellschaft und sonstige Endadressaten zu einer direkten Beteiligung an den Konsultationen zu ermutigen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die überarbeiteten Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung in diese Richtung gehen;

36. betont, dass die neuen Bestimmungen über öffentliche Konsultationen bzw. Konsultationen der Interessenträger ein wichtiges Instrument für die Vorbereitung und Durchführung des Rechtsetzungsverfahrens darstellen;

37. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die verbindlichen Fristen für Durchführungsberichte und die Überprüfung von Richtlinien und Verordnungen zu wahren;

Mittwoch, 30. Mai 2018

38. unterstreicht, wie wichtig Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften gemäß dem Grundsatz „Evaluierung zuerst“ sind, und empfiehlt, dass sie, wann immer möglich, in Form von Ex-post-Folgenabschätzungen durchgeführt werden sollten, wobei die gleiche Methode wie bei der Ex-ante-Folgenabschätzung für den fraglichen Rechtsakt angewendet werden sollte, um eine bessere Bewertung der Wirkung des betreffenden Rechtsakts zu ermöglichen;

39. begrüßt, dass sich die drei Organe in Nummer 22 der neuen IIV im Hinblick auf eine leichtere Evaluierung bestehender Rechtsvorschriften darauf geeinigt haben, gegebenenfalls in den Rechtsvorschriften Anforderungen an die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung festzulegen, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden sollen; ist sich der Herausforderungen bewusst, die mit der Erhebung von Daten über die Wirkung von Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten verbunden sind, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu intensivieren;

40. begrüßt es, dass sich die drei Organe in Nummer 23 der neuen IIV darauf geeinigt haben, die Verwendung von Überprüfungsklauseln in Gesetzgebungsakten systematisch in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission auf, Überprüfungsklauseln in ihre Vorschläge aufzunehmen, wann immer dies angezeigt erscheint, und, falls dies nicht der Fall ist, ihre Gründe für die Abweichung von dieser allgemeinen Regel anzugeben;

Gesetzgebungsinstrumente

41. begrüßt die von der Kommission eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf den Umfang der Begründung, die jedem ihrer Vorschläge beigefügt ist; bekundet seine besondere Zufriedenheit darüber, dass die Kommission auch darlegen wird, inwiefern die vorgeschlagenen Maßnahmen im Lichte der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig im Hinblick auf die Einhaltung dieser Grundsätze sowie den europäischen Mehrwert der vorgeschlagenen Maßnahme eine verstärkte und umfassende Bewertung und Begründung sind;

42. ist der Auffassung, dass die zu einem Vorschlag gehörende Begründung und die entsprechende Folgenabschätzung unbedingt kohärent sein müssen; fordert die Kommission daher auf, für eine solche Kohärenz zu sorgen und die von ihr getroffene Wahl zu erläutern, wenn sie von den Ergebnissen der Folgenabschätzung abweicht;

43. weist darauf hin, dass die Kommission in Ziffer 25 der neuen IIV lediglich zugesagt hat, „der unterschiedlichen Rechtsnatur und den unterschiedlichen Wirkungen von Verordnung und Richtlinie gebührend Rechnung [zu] tragen“; bekräftigt seine Forderung, die mit dem im Monti-Bericht skizzierten Ansatz übereinstimmt, wonach bei Gesetzgebungsvorschlägen im Einklang mit den in den Verträgen festgelegten rechtlichen Voraussetzungen häufiger auf Verordnungen zurückgegriffen werden sollte⁽³⁰⁾, um in der gesamten Union Kohärenz, Einfachheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten;

44. begrüßt es, dass sich die drei Organe verpflichtet haben, im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage einen Gedankenaustausch zu führen, wie es in Nummer 25 der neuen IIV heißt; hebt den Stellenwert und die Fachkenntnisse des Rechtsausschusses im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtsgrundlagen hervor⁽³¹⁾; bekräftigt den Standpunkt des Parlaments, wonach es sich jedem Versuch widersetzen wird, seine gesetzgeberischen Befugnisse durch ungerechtfertigte Änderungen der Rechtsgrundlage auszuhehlen; ersucht den Rat, seine Zusage, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die vorgeschlagene Rechtsgrundlage, insbesondere in politisch sensiblen Bereichen, einen Dialog mit dem Parlament zu führen, uneingeschränkt einzuhalten;

45. hebt hervor, dass die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Vorschlag der Kommission sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss; betont jedoch das Recht des Parlaments als Mitgesetzgeber, auf der Grundlage seiner Auslegung der Verträge Änderungen der Rechtsgrundlage vorzuschlagen;

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

46. unterstreicht die Bedeutung des in Nummer 26 der neuen IIV verankerten Grundsatzes und bekräftigt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, im Rahmen der Verträge und im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zu entscheiden, ob und in welchem Umfang auf delegierte Rechtsakte und ob und in welchem Umfang auf Durchführungsrechtsakte zurückgegriffen werden darf⁽³²⁾;

47. stellt fest, dass die Übertragung von Befugnissen an die Kommission nicht rein technischer Natur ist, sondern auch politisch sensible Fragestellungen betreffen kann, die für die Unionsbürger, die Verbraucher und die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind;

⁽³⁰⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 14. September 2011, Ziffer 5 zur besseren Rechtsetzung, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und intelligenten Regulierung.

⁽³¹⁾ Siehe Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, ANLAGE V, Punkt XVI.1.

⁽³²⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 25. Februar 2014, Erwägung D zu den Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten, a. a. O.

Mittwoch, 30. Mai 2018

48. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die in Nummer 27 der neuen IIV genannte Frist einzuhalten, um die Angleichung aller Basisrechtsakte vorzuschlagen, in denen noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verwiesen wird; ist ferner der Auffassung, dass grundsätzlich alle Angelegenheiten, die bisher dem Regelungsverfahren mit Kontrolle unterlagen, nunmehr an Artikel 290 AEUV angeglichen und folglich in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden sollten ⁽³³⁾;

49. warnt davor, dass die Aufnahme der Verpflichtung der Kommission, bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte systematisch auf Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zurückzugreifen, nicht dazu führen darf, dass das betreffende Verfahren sehr ähnlich, wenn nicht sogar völlig identisch mit dem Verfahren ist, das für die Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten gilt, insbesondere, was die den Sachverständigen eingeräumten Verfahrensrechte betrifft; ist der Auffassung, dass dadurch auch die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Rechtsakten in einer Weise verwischt werden können, dass dies de facto auf ein Wiederaufleben des vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltenden Komitologieverfahrens hinauslaufen könnte;

50. bringt seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass der Rat trotz der Zugeständnisse des Parlaments nach wie vor kaum Bereitschaft zeigt, delegierte Rechtsakte zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 290 AEUV erfüllt sind; erinnert daran, dass die neue IIV, wie es in ihrem Erwägungsgrund 7 heißt, die Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erleichtern und die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV verbessern soll; hebt jedoch hervor, dass der Rat bei mehreren Gesetzgebungsakten darauf bestanden hat, dass im Basisrechtsakt selbst entweder Durchführungsbefugnisse nach Artikel 291 AEUV übertragen werden oder alle Elemente benannt werden, die abstrakt betrachtet für eine Übertragung von Befugnissen oder eine Übertragung von Durchführungsbefugnissen in Frage kommen; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission in diesen Fällen ihre ursprünglichen Vorschläge nicht verteidigt hat;

51. ist äußerst besorgt darüber, dass der Rat quasi systematisch versucht, delegierte Rechtsakte durch Durchführungsrechtsakte zu ersetzen; hält es insbesondere für keinesfalls hinnehmbar, dass der Rat versucht, die Anpassung an den Vertrag von Lissabon zu nutzen, um das Regelungsverfahren mit Kontrolle durch Durchführungsrechtsakte und nicht durch delegierte Rechtsakte zu ersetzen;

52. begrüßt den Beginn der in Nummer 28 der neuen IIV erwähnten interinstitutionellen Verhandlungen; bekräftigt seinen Standpunkt zu den in seiner Entschließung vom 25. Februar 2014 dargelegten unverbindlichen Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV ⁽³⁴⁾; ist der Auffassung, dass diese Kriterien als Grundlage für die Verhandlungen dienen sollten;

53. weist erneut darauf hin, dass politisch wichtige Bestandteile, etwa Unionslisten oder -verzeichnisse von Waren oder Stoffen, integraler Bestandteil des Basisrechtsakts bleiben sollten – gegebenenfalls in Form von Anhängen – und daher ausschließlich über delegierte Rechtsakte geändert werden sollten; betont, dass im Interesse der Rechtssicherheit keine eigenständigen Listen erstellt werden sollten;

54. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden muss, etwa die Entscheidungen in der Rechtssache „Biozide“, in der Rechtssache „delegierter Rechtsakt zur Connecting Europe Fazilität“ und in der Rechtssache „Gegenseitigkeitsmechanismus im Bereich der Visumpolitik“ ⁽³⁵⁾;

55. begrüßt, dass die Kommission zugesagt hat, auf Sachverständigengruppen zurückzugreifen, ausgewählte Interessengruppen zu konsultieren und gegebenenfalls öffentliche Konsultationen durchzuführen, wenn für die erste Ausarbeitung der Entwürfe von Durchführungsrechtsakten umfassenderes Fachwissen benötigt wird; ist der Auffassung, dass das Parlament stets ordnungsgemäß darüber unterrichtet werden sollte, wenn eine derartige Konsultation eingeleitet wird;

56. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass sich die Kommission in Nummer 28 der neuen IIV damit einverstanden erklärt hat, dafür zu sorgen, dass Parlament und Rat einen gleichberechtigten Zugang zu allen Informationen über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erhalten, damit sie alle Dokumente zeitgleich mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten; begrüßt es, dass den Sachverständigen des Parlaments und des Rates systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission gewährt wird, zu denen Sachverständige aus den Mitgliedstaaten eingeladen werden und die sich mit der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten befassen; fordert die Kommission auf, dieser Verpflichtung tatsächlich und konsequent nachzukommen; stellt fest, dass sich dieser Zugang bereits verbessert hat;

57. betont, dass die informelle Zusammenarbeit während der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten verbessert werden muss; mahnt, dass bei der Vorbereitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der in einem Rechtsakt und im Rahmen seiner Zielsetzung ausgedrückte Wille der beiden Rechtsetzungsorgane nicht aus den Augen verloren werden darf; weist auf die Bedeutung des Registers für delegierte Rechtsakte hin, das nunmehr einsatzbereit ist;

⁽³³⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 25. Februar 2014, Ziffer 6 zu den Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen und die Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten, a.a.O.

⁽³⁴⁾ Ebenda, Ziffer 1.

⁽³⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. März 2014, Europäische Kommission/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, a.a.O.; Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2016, Europäisches Parlament/Europäische Kommission, a.a.O.; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juni 2016, Parlament/Rat, a.a.O.

Mittwoch, 30. Mai 2018

58. bedauert, dass die Kommission oft von den drei Finanzaufsichtsbehörden (ESMA, EBA und EIOPA) vorgeschlagene Maßnahmen auf Ebene 2 als ohne Änderungen angenommen betrachtet, wodurch sich der Zeitrahmen des Parlaments für die Kontrolle reduziert, wenn wichtige oder sehr viele Änderungen vorgenommen werden;

59. würdigt die raschen Fortschritte, die in Bezug auf die Einrichtung eines gemeinsamen funktionalen Registers für delegierte Rechtsakte auf interinstitutioneller Ebene erzielt wurden, und begrüßt, dass dieses Register am 12. Dezember 2017 offiziell in Betrieb genommen wurde;

60. sieht der Verwendung des gut strukturierten, nutzerfreundlichen funktionalen Registers delegierter Rechtsakte, das das Parlament gefordert hatte und das am 12. Dezember 2017 veröffentlicht wurde, erwartungsvoll entgegen;

61. stellt fest, dass verbesserte Legislativverfahren auf EU-Ebene im Zuge einer rechtzeitigen und vertieften interinstitutionellen Zusammenarbeit zu einer kohärenteren und einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften führen können;

Transparenz und Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens

62. begrüßt die Tatsache, dass gemäß Nummer 32 der neuen IIV das Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber ihre Befugnisse gleichberechtigt ausüben sollen und die Kommission eine Vermittlerrolle spielen muss, indem sie die beiden Gesetzgebungsorgane gleich behandelt; weist darauf hin, dass dieser Grundsatz bereits im Vertrag von Lissabon verankert ist; fordert deshalb, dass die Kommission alle einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit Legislativvorschlägen einschließlich Non-Papers gleichzeitig beiden Gesetzgebern zur Verfügung stellt und, wenn möglich, veröffentlicht;

63. bedauert, dass die Nummern 33 und 34 der neuen IIV noch nicht zu einer Verbesserung des Informationsflusses aus dem Rat geführt haben, zumal es offenbar einen generellen Mangel an Informationen über die von den Mitgliedstaaten im Rat aufgeworfenen Fragen gibt und kein systematisches Konzept zur Erleichterung des gegenseitigen Meinungs- und Informationsaustauschs besteht; stellt mit Sorge fest, dass der Informationsfluss in der Regel von Vorsitz zu Vorsitz sehr unterschiedlich ist und es Unterschiede zwischen den Dienststellen des Generalsekretariats des Rates gibt; weist nachdrücklich auf den asymmetrischen Zugang der Rechtsetzungsinstanzen zu Informationen hin, da der Rat an Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse teilnehmen kann, die Vertreter des Parlaments aber nicht zu den Treffen der Arbeitsgruppen des Rates eingeladen werden; ist deshalb der Ansicht, dass eine kohärent transparente Vorgehensweise wünschenswert ist; schlägt vor, dass der Rat – wie auch das Parlament – grundsätzlich all seine Sitzungen öffentlich abhält;

64. fordert, dass die Nummern 33 und 34 der neuen IIV vollständig umgesetzt werden; fordert den Rat insbesondere auf, die Tagesordnungen, Arbeitsdokumente und Vorschläge des Vorsitzes der Arbeitsgruppen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV) dem Parlament regelmäßig und in strukturierter Form zu übermitteln, damit unter den Mitgesetzgebern ein einheitlicher Informationsstand gewährleistet ist; ist der Auffassung, dass die Ziffern 33 und 34 der neuen IIV dahingehend ausgelegt werden sollten, dass das Parlament zusätzlich zum informellen Meinungsaustausch ersucht werden kann, einen Vertreter zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates und des AStV zu entsenden;

65. betont, dass gemäß Nummer 35 und 36 der neuen IIV eine zeitliche Abstimmung und Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens nur dann erfolgen darf, wenn die Befugnisse der Mitgesetzgeber umfassend gewahrt werden; ist daher der Auffassung, dass die zeitliche Abstimmung oder Beschleunigung keinesfalls dazu führen darf, dass dem Parlament von anderen Organen zeitliche Vorgaben gemacht werden;

66. fordert nachdrücklich, dass die Bemühungen um die Einrichtung einer speziellen gemeinsamen Datenbank zum Stand der Gesetzgebungsverfahren, wie sie in Nummer 39 der neuen IIV vorgesehen ist, intensiviert werden; weist darauf hin, dass diese Datenbank auch Informationen über alle Phasen des Gesetzgebungsverfahrens enthalten sollte, um die Rückverfolgbarkeit des Verfahrens zu erleichtern; regt an, dass die Datenbank auch Informationen über das Verfahren der Folgenabschätzung enthalten sollte;

67. erinnert die drei EU-Organe daran, dass weitere Fortschritte erzielt werden müssen, was die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank mit Angaben zum Stand der Gesetzgebungsdossiers angeht;

68. schlägt vor, dass sich der Rat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mindestens einmal mit dem Parlament trifft, damit dieses die angenommenen Änderungsanträge vorstellen und begründen und der Rat zu jedem dieser Änderungsanträge Stellung nehmen kann; schlägt vor, dass der Rat in jedem Fall eine schriftliche Antwort übermittelt;

69. regt an, dass das Parlament eine quantitative Studie zur Wirksamkeit des Anhörungsverfahrens durchführt;

Mittwoch, 30. Mai 2018

70. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den in der Verordnung über die Europäische Aufsichtsbehörde festgelegten Zeitrahmen für Entscheidungen über die Billigung, Änderung oder Ablehnung von Entwürfen technischer Standards zu achten und zumindest den beiden Gesetzgebern frühzeitig offiziell mitzuteilen, wenn sie den Zeitrahmen ausnahmsweise nicht einhalten kann, und die Gründe dafür zu nennen; betont, dass die Kommission dies in letzter Zeit häufig versäumt hat; erinnert die Kommission daran, dass die Verfahren, nach denen das Parlament erklärt, dass es keine Einwände gegen einen Rechtsakt erhebt, nicht als Puffer für Verzögerungen auf Kommissionsseite gedacht sind und dass sich diese Verfahren erheblich auf den Zeitrahmen auswirken, in dem das Parlament seine Kontrollrechte ausüben kann;

71. begrüßt, dass die in Nummer 40 der neuen IIV erwähnten interinstitutionellen Verhandlungen im November 2016 aufgenommen wurden; bedauert allerdings, dass nach mehr als einjähriger Diskussion, drei Verhandlungsrunden auf politischer Ebene und einer Reihe von Sitzungen auf technischer Ebene noch keine Einigung erzielt wurde, obwohl die ständige Rechtsprechung diesbezüglich eindeutig ist; nimmt die bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis und betont mit Nachdruck, dass diese Verhandlungen noch während des bulgarischen Vorsitzes abgeschlossen werden sollten;

72. begrüßt die schriftlichen Zusammenfassungen der Kommission im Vorfeld internationaler Konferenzen sowie die täglichen mündlichen Zusammenfassungen des Ratsvorsitzes und der Kommission während der entsprechenden Konferenzen;

73. bedauert, dass das Parlament nicht als Beobachter an den im Zuge der einschlägigen internationalen Konferenzen stattfindenden EU-Koordinierungssitzungen teilnehmen darf;

74. erinnert den Rat und die Kommission daran, dass die praktischen Modalitäten in Bezug auf den Abschluss internationaler Abkommen mit den Verträgen, insbesondere mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar sein müssen, wie etwa den Entscheidungen in der Rechtssache Tansania und in der Rechtssache Mauritius ⁽³⁶⁾;

75. fordert die anderen Organe und Einrichtungen auf, die in den Verträgen und einschlägigen Regelungen enthaltenen Bestimmungen zu befolgen und die Rechtsprechung zu beachten, damit gewährleistet ist, dass das Parlament

- a) während des gesamten Lebenszyklus internationaler Übereinkünfte unverzüglich, umfassend und genau informiert wird, und zwar proaktiv, strukturiert und effizient, ohne dass die Verhandlungsposition der EU dabei untergraben wird, und dass ihm genügend Zeit eingeräumt wird, um seine Ansichten in allen Phasen darzulegen, damit diese anschließend so weit wie möglich berücksichtigt werden;
- b) in der Phase der Umsetzung der Übereinkünfte genau informiert und eingebunden wird, insbesondere in Bezug auf die Entscheidungen der durch die Übereinkünfte eingesetzten Gremien, und dass es seine Rechte als Mitgesetzgeber in vollem Umfang wahrnehmen kann, wenn sie Auswirkungen auf das EU-Recht haben;
- c) bereits im Vorfeld über den Standpunkt der Kommission in internationalen Foren wie WHO, UNCTAD, OECD, UNDP, FAO und UNHRC informiert wird;

76. hält es für unerlässlich, die seit langem bestehende Praxis, die Zustimmung des Parlaments abzuwarten, bevor die Handels- und Investitionsbestimmungen politisch wichtiger Abkommen vorläufig angewandt werden, bereichsübergreifend zu respektieren, wie auch Kommissionsmitglied Malmström bei ihrer Anhörung am 29. September 2014 zugesagt hat; fordert den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, diese Praxis auch weiterhin auf alle internationalen Übereinkünfte auszudehnen;

77. weist darauf hin, dass das Parlament bereit ist, den EuGH erneut anzurufen, um sicherzustellen, dass die Rechte des Parlaments gewahrt werden, falls in naher Zukunft bei den Verhandlungen über Ziffer 40 der neuen IVV keine schlüssigen Fortschritte erzielt werden;

78. weist darauf hin, dass jedes Organ darauf achten sollte, dass seine Verantwortung als Gesetzgeber nicht mit dem Abschluss internationaler Abkommen endet; hält es für notwendig, dass die Umsetzung der Abkommen genau überwacht wird und dauerhaft Anstrengungen unternommen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ziele der Abkommen erreicht werden können; fordert, dass die Organe bewährte Verfahren und einen kooperativen Ansatz auch bei der Umsetzung und Evaluierung internationaler Abkommen anwenden;

⁽³⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juni 2016 Parlament/Rat, a.a.O.; Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2014 Parlament/Rat, a.a.O.

Mittwoch, 30. Mai 2018

79. stellt fest, dass Folgenabschätzungen, einschließlich einer Analyse der Menschenrechtssituation, ein wichtiges Instrument bei der Aushandlung von Handels- und Investitionsabkommen sein können, das den Vertragsparteien hilft, ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, und verweist auf den verbindlichen Charakter von Abkommen wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

80. fordert die Kommission und den Rat auf, die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten – gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Mai 2017 – uneingeschränkt zu achten, wenn es um die Annahme von Verhandlungsleitlinien, Verhandlungen, die Rechtsgrundlage zu unterzeichnender und abzuschließender Vorschläge sowie insbesondere um die Unterzeichnung und den Abschluss internationaler Handelsabkommen durch den Rat geht;

81. fordert die Vertreter der EU auf, besonders auf die Konsistenz zwischen internationalen Standards und Anforderungen und verabschiedeten verbindlichen EU-Rechtsakten zu achten;

82. fordert die Kommission auf, Unterlagen offenzulegen, aus denen ihr Standpunkt in den internationalen Organisationen, die finanzpolitische, geldpolitische und aufsichtsrechtliche Normen festlegen, insbesondere im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, hervorgeht; fordert, dass das Parlament in allen Phasen der Entwicklung internationaler Standards, die sich auf das Recht der EU auswirken können, umfänglich informiert wird.

83. fordert die Einrichtung und Formalisierung eines Finanzdialogs über die Annahme und Kohärenz europäischer Standpunkte im Vorfeld wichtiger internationaler Verhandlungen gemäß seiner Entschließung vom 12. April 2016 zu den Aufgaben der EU im Rahmen der internationalen Finanz-, Währungs- und Regulierungsinstitutionen und -gremien⁽³⁷⁾; betont, dass diese Standpunkte auf der Grundlage detaillierter Leitlinien, die um proaktive Entschlüsse mit Empfehlungscharakter ergänzt werden könnten, vorab erörtert werden und bekannt sein sollten, dass Folgemaßnahmen ergriffen werden sollten und die Kommission regelmäßig über die Anwendung dieser Leitlinien berichten sollte.

84. verweist auf seine am 15. März 2018 angenommene Erklärung zum Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur⁽³⁸⁾, in der es bedauert, dass seine Rolle und seine Rechte als gleichberechtigter Mitgesetzgeber mit dem Rat nicht gebührend berücksichtigt wurden;

85. weist auf das am 6. Dezember 2017 vom AstV verabschiedete Mandat hin, mit dem dem Standpunkt des Rates zum Vorschlag der Kommission für ein verbindliches Transparenzregister zugestimmt wird; fordert alle Parteien auf, die Verhandlungen im Geiste einer guten Zusammenarbeit abzuschließen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens zu verbessern;

86. Nimmt das Urteil „De Capitani“⁽³⁹⁾ gebührend zur Kenntnis, das erneut bestätigt, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz zu dem Gesetzgebungsverfahren der EU gehören und dass die allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung bei Dokumenten der Gesetzgebung, auch die im Rahmen von Trilogen erstellten, nicht gerechtfertigt werden kann.

Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union

87. unterstreicht, wie wichtig der in Nummer 43 der neuen IIV niedergelegte Grundsatz ist, demzufolge die Mitgliedstaaten, wenn sie sich bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht dafür entscheiden, Elemente hinzuzufügen, die mit den betreffenden Rechtsvorschriften der Union in keinerlei Zusammenhang stehen, solche Hinzufügungen entweder im Umsetzungsrechtsakt oder in dazugehörigen Dokumenten kenntlich machen müssen; stellt fest, dass solche Hinweise häufig immer noch nicht gegeben werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam und konsequent gegen unzureichende Transparenz und andere Probleme im Zusammenhang mit der Praxis der Überregulierung („Gold-Plating“)⁽⁴⁰⁾ vorzugehen;

88. ist der Ansicht, dass bei der Durchführung und Umsetzung von Rechtsakten der EU eindeutig zwischen Fällen der Überregulierung – d. h. Mitgliedstaaten führen zusätzliche Verwaltungsanforderungen ein, die mit den Rechtsvorschriften der EU nicht in Zusammenhang stehen – und der Festlegung strengerer Standards – d. h. von Standards, die über die EU-weit für den Umwelt- und Verbraucherschutz und in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Lebensmittelsicherheit geltenden Mindeststandards hinausgehen – unterschieden werden muss;

⁽³⁷⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 76.

⁽³⁸⁾ Siehe Angenommene Texte, P8_TA(2018)0086.

⁽³⁹⁾ Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 22. März 2018, De Capitani/Europäisches Parlament, T-540/15, ECLI:EU:T:2018:167.

⁽⁴⁰⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 21. November 2012, Ziffer 7 zum 28. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010) (ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 73).

Mittwoch, 30. Mai 2018

89. ist der Auffassung, dass sich die drei Organe zwecks Verringerung der Probleme im Zusammenhang mit Überregulierung verpflichten sollten, EU-Rechtsvorschriften zu verabschieden, die eindeutig und leicht umsetzbar sind und einen spezifisch europäischen Mehrwert aufweisen; erinnert daran, dass zwar jeder zusätzliche unnötige Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte, dies jedoch die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollte, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen und höhere Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards vorzusehen, wenn das Unionsrecht lediglich Mindestnormen vorsieht;

90. fordert die Mitgliedstaaten auf, möglichst davon abzusehen, bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union zusätzliche Verwaltungsanforderungen einzuführen, und fordert sie auf, entsprechende Hinzufügungen gemäß Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung in dem Umsetzungsrechtsakt oder in den dazugehörigen Dokumenten kenntlich zu machen;

91. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Nummer 44 der neuen IIV gehalten sind, bei der Erhebung der für die Überwachung und Evaluierung der Umsetzung des Unionsrechts benötigten Informationen und Daten mit der Kommission zusammenzuarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich der Bereitstellung von Entsprechungstabellen, die klare und präzise Informationen über die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien in ihr innerstaatliches Recht enthalten, wie es in der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 über erläuternde Dokumente und in der Gemeinsamen Politischen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 über erläuternde Dokumente vereinbart wurde;

92. ist der Auffassung, dass die von der Kommission in Nummer 45 der neuen IIV eingegangene Verpflichtung dahingehend ausgelegt werden sollte, dass der Zugang des Parlaments zu Informationen über Vertragsverletzungsverfahren und die diesen vorausgehenden Vorverfahren erheblich verbessert werden sollte, wobei jedoch die Geheimhaltungsvorschriften ordnungsgemäß einzuhalten sind; bekräftigt zu diesem Zweck erneut seine seit langem an die Kommission gerichteten Forderungen in Bezug auf den Zugang zu Daten, die dem Auskunftsrecht des Parlaments unterliegen ⁽⁴¹⁾;

93. bringt erneut seine Zufriedenheit mit dem als „EU-Pilot“ bezeichneten Problemlösungsmechanismus zum Ausdruck, der ein weniger formelles, aber dennoch wirksames Instrument darstellt, um die Einhaltung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten ⁽⁴²⁾; missbilligt die von der Kommission angekündigte Vorgehensweise, Vertragsverletzungsverfahren in Zukunft grundsätzlich ohne Rückgriff auf den Problemlösungsmechanismus einzuleiten ⁽⁴³⁾;

94. weist darauf hin, dass die Mitglieder der Kommission die Legislativbefugnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments achten müssen; vertritt die Auffassung, dass sie dem Parlament sämtliche vollständig unabhängig durchgeführten Studien zur Verfügung stellen müssen, auf deren Grundlage sie ihren Beschluss gefasst haben, wobei auch die Studien öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, die den Schlussfolgerungen der Kommissionsmitglieder widersprechen;

95. bedauert, dass nicht alle Übersetzungen von Legislativvorschlägen gleichzeitig bereitgestellt werden, wodurch sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert;

96. betont, dass EU-Rechtsvorschriften, wenn sie zur Anwendung kommen, nur dann wirksam sein können, wenn die darin festgelegten Verfahren und der Zweck dieser Rechtsvorschriften tatsächlich übereinstimmen, insbesondere im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Umweltschutzes, wenn es nämlich gilt, für ein hohes Maß an Umweltschutz zu sorgen;

97. stellt fest, dass der Petitionsausschuss wichtige Arbeit leistet, wenn es gilt, die Qualität der Rechtsetzung der EU zu bewerten, und zwar im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung der Rechtsvorschriften und als Ausgangspunkt für die Verbesserung von Rechtstexten und Legislativverfahren; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine vertrauensvolle interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Kommission wichtig ist, damit Petitionen wirklich ordnungsgemäß geprüft werden;

Vereinfachung

98. begrüßt die in Nummer 46 der neuen IIV eingegangene Verpflichtung, häufiger von der legislativen Technik der Neufassung Gebrauch zu machen; bekräftigt, dass diese Vorgehensweise die reguläre Gesetzgebungsmethode darstellen sollte, da sie einen wertvollen Beitrag zur Vereinfachung leistet ⁽⁴⁴⁾; ist jedoch der Auffassung, dass die Kommission im Falle einer vollständigen politischen Neuausrichtung anstelle einer Neufassung des Rechtsakts einen Vorschlag für einen völlig neuen Rechtsakt unterbreiten sollte, mit dem die bestehenden Rechtsakte aufgehoben werden, damit die Mitgesetzgeber die Möglichkeit erhalten, tatsächliche umfassende politische Debatten zu führen und ihre in den Verträgen verankerten Rechte in vollem Umfang auszuüben;

⁽⁴¹⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 4. Februar 2014, Ziffern 21 und 22 zum 29. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2011).

⁽⁴²⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 6. Oktober 2016, Ziffer 16 zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014 (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0385).

⁽⁴³⁾ Siehe Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, a.a.O. (siehe ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 12).

⁽⁴⁴⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 14. September 2011, a.a.O., Ziffer 41.

Mittwoch, 30. Mai 2018

99. weist darauf hin, dass bei der Bewertung von unnötigem Regulierungs- und Verwaltungsaufwand gemäß der von den drei Organen in den Nummern 47 und 48 der neuen IIV getroffenen Vereinbarung und bei der Prüfung möglicher Ziele zur Verringerung der Belastung, um die Kosten für Verwaltungen und Unternehmen, einschließlich KMU, zu senken, eine bessere Rechtsetzung gegebenenfalls auch mehr EU-Rechtsvorschriften bedeuten kann, unter anderem im Rahmen der Harmonisierung der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, unter Berücksichtigung der Vorteile gesetzgeberischer Maßnahmen und der Folgen einer Untätigkeit auf EU-Ebene in Bezug auf Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutznormen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, höhere Standards anzuwenden, wenn im Unionsrecht nur Mindeststandards festgelegt sind; weist ferner darauf hin, dass die Union in der in Artikel 9 AEUV verankerten horizontalen Sozialklausel aufgefordert wird, die Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften auf die Sozialstandards und die Beschäftigung sorgsam zu prüfen und die Sozialpartner dabei angemessen anzuhören, insbesondere die Gewerkschaften, die Verbraucher und die Vertreter der Interessen schutzbedürftiger Gruppen, wobei die Autonomie der Sozialpartner und die Vereinbarungen, die sie gegebenenfalls gemäß Artikel 155 AEUV schließen, ernst zu nehmen sind; betont daher, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht zwangsläufig eine Deregulierung bedeutet und auf keinen Fall die Grundrechte und die Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Verbraucherschutz, Gleichstellung der Geschlechter oder Tierschutz, einschließlich der damit verbundenen Informationsanforderungen, gefährden darf und somit die Rechte der Arbeitnehmer - unabhängig von der Größe des Unternehmens - nicht beeinträchtigen oder zu einer Zunahme prekärer Arbeitsverträge führen darf;

100. begrüßt die erste jährliche Aufwandserhebung, die die Kommission im Zusammenhang mit der Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften durchgeführt hat und für die sie eine Eurobarometer-Flash-Umfrage über die Wahrnehmung von Vorschriften durch Unternehmen durchgeführt hat, für die über 10 000 Unternehmen in den 28 Mitgliedstaaten, vor allem KMU, befragt wurden und die die Verteilung der Unternehmen in der EU widerspiegelt; verweist auf die Ergebnisse der Erhebung, die bestätigen, dass die Fokussierung auf die Senkung unnötiger Kosten nach wie vor angezeigt ist, und nahelegen, dass es ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren gibt, die die Wahrnehmung der Rechtsvorschriften durch die Unternehmen beeinflussen, insbesondere was die in Bezug auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften bestehenden Unterschiede in den nationalen Verwaltungs- und Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten betrifft; weist darauf hin, dass eine solche Wahrnehmung auch durch die Praxis der Überregulierung („Gold-Plating“) und sogar durch eine unzutreffende Berichterstattung in den Medien beeinflusst werden kann; ist der Auffassung, dass das Konzept der jährlichen Aufwandserhebung zwar ein wichtiges Instrument zur Ermittlung von Problemen bei der Umsetzung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften darstellt, jedoch nicht zu der Annahme führen darf, dass Regulierung naturgemäß zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führt; stimmt mit der Kommission darin überein, dass der einzige Weg, um konkret zu ermitteln, was tatsächlich vereinfacht, gestrafft oder beseitigt werden kann, darin besteht, von allen interessierten Akteuren, auch von denen, die weniger stark repräsentiert sind, Stellungnahmen zu bestimmten Rechtsakten oder zu Gesetzgebungspaketen einzuholen, die für eine bestimmte Branche gelten; fordert die Kommission auf, die jährliche Aufwandserhebung auf der Grundlage der Erfahrungen aus der ersten Ausgabe zu verfeinern, transparente und überprüfbare Datenerhebungsmethoden anzuwenden, den Bedürfnissen der KMU besondere Beachtung zu schenken und sowohl die tatsächlichen als auch die gefühlten Belastungen einzubeziehen;

101. verweist außerdem auf die Ergebnisse der Bewertung der Kommission, die sie durchgeführt hat, um herauszufinden, ob in bestimmten Branchen Ziele für die Verringerung der Belastung festgelegt werden können, ohne die in den Rechtsvorschriften verankerten Ziele zu beeinträchtigen; fordert die Kommission auf, für jede Initiative flexible, aber evidenzbasierte und zuverlässige Ziele für die Verringerung der Belastung festzulegen, und zwar in umfassender Konsultation mit den interessierten Akteuren, wie dies bereits im Rahmen von REFIT der Fall ist;

102. betont, dass eine EU-Norm in der Regel 28 nationale Normen ersetzt, was den Binnenmarkt stärkt und zu weniger Bürokratie führt;

103. betont, dass unnötiger Verwaltungsaufwand unbedingt vermieden werden muss und der Korrelation zwischen der Unternehmensgröße und den Ressourcen, die zur Umsetzung der Anforderungen notwendig sind, Rechnung getragen werden muss;

Durchführung und Überwachung der neuen IIV

104. stellt fest, dass die Konferenz der Präsidenten einen regelmäßigen Bericht erhalten wird, der vom Präsidenten verfasst wird und in dem der aktuelle Stand der Umsetzung – sowohl intern als auch interinstitutionell – dargestellt wird; ist der Auffassung, dass dieser Bericht die von der Konferenz der Ausschussvorsitzenden vorgenommene Bewertung gebührend berücksichtigen sollte, wobei diese Bewertung auf den Erfahrungen der verschiedenen Ausschüsse basiert, insbesondere denen des Rechtsausschusses, der für die Themen bessere Rechtsetzung und Vereinfachung des Unionsrechts zuständig ist ⁽⁴⁵⁾;

⁽⁴⁵⁾ Siehe Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, ANLAGE V, Punkt XVI.3.

Mittwoch, 30. Mai 2018

105. begrüßt das erste jährliche interinstitutionelle hochrangige politische Treffen zur Bestandsaufnahme in Bezug auf die Umsetzung der IIV, das am 12. Dezember 2017 stattfand; fordert die Konferenz der Ausschussvorsitzenden auf, der Konferenz der Präsidenten sämtliche Empfehlungen zu unterbreiten, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der neuen IIV für angebracht hält;

o

o o

106. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0226

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 und Eigenmittel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ (2018/2714(RSP))

(2020/C 76/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2018 mit dem Titel „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ (COM(2018)0321),
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und zum System der Eigenmittel der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM(2018)0324) vom 2. Mai 2018,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. März 2018 mit den Titeln „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“ ⁽¹⁾ und „Reform des Eigenmittelsystems der Europäischen Union“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Kommission und des Rates vom 29. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“,
- gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

1. nimmt die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 zum MFR 2021–2027 und zum System der Eigenmittel der Europäischen Union zur Kenntnis, die die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen bilden; weist erneut darauf hin, dass sein Standpunkt deutlich in zwei am 14. März 2018 mit sehr großer Mehrheit angenommenen Entschließungen niedergelegt ist, die sein Verhandlungsmandat darstellen;

2. fordert den Rat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine klare und überzeugende Perspektive für die Zukunft der Union aufgezeigt und den Bedürfnissen, Anliegen und Erwartungen der EU-Bürger Rechnung getragen wird; betont, dass die Union durch den Beschluss über den MFR mit den finanziellen Mitteln ausgestattet werden muss, die notwendig sind, um große Herausforderungen bewältigen und ihre politischen Prioritäten und Ziele im nächsten Siebenjahreszeitraum erreichen zu können; erwartet daher, dass der Rat seinen politischen Zusagen Taten folgen lässt und eine couragierte Herangehensweise wählt; ist besorgt darüber, dass im Vorschlag der Kommission die wesentlichen Bereiche der Solidaritätspolitik der EU geschwächt werden, und erklärt seine Absicht, mit dem Rat zu verhandeln und dabei einen ehrgeizigeren MFR zum Nutzen der Bürger zu bewerkstelligen;

3. bekundet seine Verwunderung und Besorgnis darüber, dass die am 18. Mai 2018 von der Kommission auf Drängen des Parlaments offiziell veröffentlichten Vergleichsdaten bestimmte Diskrepanzen in Bezug auf die Art und Weise aufweisen, wie das Zahlenwerk in den MFR-Vorschlägen dargestellt und veröffentlicht wurde; stellt insbesondere fest, dass die Aufstockungen der Mittel bei mehreren EU-Programmen in Wirklichkeit erheblich niedriger und die Kürzungen bei anderen Programmen erheblich höher ausfallen als ursprünglich von der Kommission vorgelegt; hebt hervor, dass sich Parlament und Rat von Anfang an auf eine eindeutige Methode bezüglich des Zahlenwerks verständigen müssen; erklärt, dass es für die Zwecke dieser Entschließung eigene Berechnungen auf der Grundlage konstanter Preise heranziehen und dem Austritt des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen wird;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0075.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0076.

Mittwoch, 30. Mai 2018

4. bekundet seine Enttäuschung über den vorgeschlagenen Gesamtumfang des nächsten MFR, der sich auf 1,1 Billionen EUR beläuft, was nach Abzug der Mittel für den Europäischen Entwicklungsfonds (derzeit 0,03 % des BNE der EU außerhalb des EU-Haushalts) 1,08 % des BNE der EU-27 entspricht; betont, dass dieser Gesamtumfang in Bezug auf den Anteil des BNE preisbereinigt unter der Höhe des derzeitigen MFR liegt, obwohl mehr Mittel für neue politische Prioritäten und sich abzeichnende Herausforderungen der Union benötigt werden; weist erneut darauf hin, dass der derzeitige MFR kleiner als der vorherige MFR (2007–2013) ist und sich für die Finanzierung des dringenden Bedarfs der Union als unzureichend erwiesen hat;

5. bedauert, dass dieser Vorschlag unmittelbar zu einer Kürzung der Mittel für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) um 15 % und für die Kohäsionspolitik um 10 % führt; lehnt insbesondere radikale Kürzungen ab, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit und die Ziele dieser Politikbereiche auswirken werden, beispielsweise die vorgeschlagenen Kürzungen des Kohäsionsfonds (um 45 %) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (um über 25 %); hinterfragt in diesem Zusammenhang den Vorschlag, den Europäischen Sozialfonds um 6 % zu kürzen, wo doch der Anwendungsbereich dieses Fonds erweitert und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Fonds integriert wurde;

6. bekräftigt erneut seinen festen Standpunkt in Bezug auf die notwendige Mittelausstattung der wichtigsten Politikbereiche der EU im MFR 2021–2027, damit die in diesen Bereichen verfolgten Zwecke und Ziele erreicht werden können; fordert mit besonderem Nachdruck, dass die Finanzierung der GAP und der Kohäsionspolitik für die EU-27 mindestens auf der Höhe des preisbereinigten MFR 2014–2020 beibehalten und dabei die Gesamtstruktur dieser Politikbereiche fortgeführt wird, dass die derzeitige Mittelausstattung des Programms Erasmus+ verdreifacht wird, dass die spezifischen Mittel für KMU und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verdoppelt werden, dass die derzeitigen Mittel für Forschung und Innovation um mindestens 50 % – also auf mindestens 120 Milliarden EUR – aufgestockt werden, dass die Mittelausstattung des Programms Life+ verdoppelt wird, dass die Investitionen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ erheblich aufgestockt werden und dass zusätzliche Mittel für die Bereiche Sicherheit, Migration und Außenbeziehungen bereitgestellt werden; betont folglich seinen Standpunkt, dass der MFR 2021–2027 einen Umfang von 1,3 % des BNE der EU-27 aufweisen sollte;

7. erachtet es als sehr wichtig, dass der MFR und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen der EU auf Querschnittsprinzipien beruhen sollten; bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen Standpunkt, dass die EU ihrer Zusage, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit gutem Beispiel voranzugehen, Taten folgen lassen muss, und bedauert, dass es in den Vorschlägen zum MFR diesbezüglich an klarem und erkennbarem Engagement mangelt; fordert deshalb, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche der EU und alle Initiativen des kommenden MFR eingebunden werden; hebt überdies hervor, dass jedwede Form von Diskriminierung unbedingt beseitigt werden muss, damit die EU ihre Zusagen in Bezug auf ein inklusionsgeprägtes Europa einhalten kann, und bedauert, dass es in den Maßnahmen der EU, wie sie in den Vorschlägen zum MFR dargelegt werden, an Zusagen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter mangelt; betont außerdem seinen Standpunkt, dass die Ausgaben für den Klimaschutz im Anschluss an das Übereinkommen von Paris gegenüber dem aktuellen MFR drastisch erhöht werden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, auf 30 % ansteigen sollten;

8. unterstützt die Vorschläge der Kommission zur Reform des Systems der Eigenmittel der EU, das einen sehr begrüßenswerten Bestandteil der Einnahmen im Paket zum MFR 2021–2027 ausmacht; begrüßt deshalb den Vorschlag, drei neue EU-Eigenmittelquellen einzuführen und das gegenwärtige System der MwSt.-Eigenmittel zu vereinfachen; hebt hervor, dass diese Vorschläge, die unmittelbar auf die Tätigkeit der interinstitutionellen hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ zurückgehen, bereits Teil des von ihm in seiner Entschließung vom 14. März 2018 vorgeschlagenen Korbs waren; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass diese neuen Quellen zwei strategischen Zielen der Union entsprechen, nämlich dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts sowie dem Schutz der Umwelt und der Eindämmung des Klimawandels; gewärtigt die Unterstützung des Rates und der Kommission, was die Stärkung der Aufgaben des Parlaments im Verfahren für den Erlass des Eigenmittelbeschlusses anbelangt; bekräftigt erneut seinen Standpunkt, dass die Einnahmen und Ausgaben des nächsten MFR in den anstehenden Verhandlungen als Gesamtpaket behandelt werden sollten und dass mit dem Parlament keine Einigung über den MFR erzielt werden kann, wenn keine entsprechenden Fortschritte im Bereich Eigenmittel erzielt werden;

9. begrüßt überdies den Grundsatz, dass künftige unmittelbare Einnahmen aus EU-Maßnahmen in den EU-Haushalt einfließen sollten, und unterstützt uneingeschränkt die Abschaffung sämtlicher Rabatt- und Korrekturregelungen; würde gern in Erfahrung bringen, wie schnell die neuen Eigenmittel eingeführt werden, damit die nationalen Beiträge verringert werden können; hinterfragt jedoch, warum in den Vorschlägen der Kommission nicht vorgesehen ist, dass im EU-Haushalt eine Sonderrücklage gebildet wird, die sich aus allen unvorhergesehenen sonstigen Einnahmen speist, beispielsweise Strafzahlungen von Unternehmen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, und warum die Besteuerung von Großkonzernen der Digitalwirtschaft und die Finanztransaktionssteuer nicht als neue Eigenmittel der EU vorgesehen sind;

10. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass es die Einführung eines Verfahrens befürwortet, wonach Mitgliedstaaten, die den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten nicht gerecht werden, finanzielle Konsequenzen auferlegt werden können; nimmt den als Teil des MFR-Gesamtpakets vorgelegten Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, der den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten vorsieht; beabsichtigt, sämtliche Elemente dieses Vorschlags genau zu prüfen und Bestimmungen einzufügen, die notwendig sind, damit die Endbegünstigten von Mitteln aus dem Unionshaushalt keine Nachteile durch Regelverstöße erleiden, für die sie nicht verantwortlich sind;

11. ist überzeugt, dass es einer verbindlichen Halbzeitüberprüfung des MFR bedarf, die zu gegebener Zeit vorgeschlagen und festgelegt werden sollte, damit das nächste Parlament und die Kommission den MFR 2021–2027 sinnvoll anpassen können; beabsichtigt, die Formulierung des vorgeschlagenen Artikels in der Verordnung über den MFR zu verbessern;

Mittwoch, 30. Mai 2018

12. erachtet die Vorschläge der Kommission zur Flexibilität als guten Ausgangspunkt für die Verhandlungen; begrüßt insbesondere diverse Vorschläge, mit denen die derzeitigen Bestimmungen verbessert werden und die den einschlägigen Forderungen des Parlaments entsprechen, vor allem die Wiederverwendung freigegebener Mittel in der Unionsreserve, sowie die höheren Zuweisungen für besondere Instrumente und die Aufhebung sämtlicher Einschränkungen des Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen; beabsichtigt, zusätzliche Verbesserungen auszuhandeln, wo sich dies als notwendig erweist;
13. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, wonach eine EU-Investitionsstabilisierungsfunktion eingeführt werden soll, mit der die Stabilisierungsfunktion der nationalen Haushalte im Fall erheblicher asymmetrischer Schocks ergänzt werden soll; beabsichtigt, diesen Vorschlag genau zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele und den Umfang;
14. betont, dass mit der Vorlage der Vorschläge der Kommission offiziell ein Zeitraum intensiver Verhandlungen im Rat, aber auch zwischen Rat und Parlament begonnen hat, um die Zustimmung des Parlaments zur Verordnung über den MFR zu erlangen; hebt hervor, dass alle Elemente des Pakets zum MFR und den Eigenmitteln, auch das MFR-Zahlenwerk, auf dem Verhandlungstisch bleiben sollten, bis eine endgültige Einigung erzielt worden ist; bekundet seine Bereitschaft, umgehend einen strukturierten Dialog mit dem Rat aufzunehmen, damit die Erwartungen des Parlaments besser erläutert werden können und eine frühzeitige Einigung herbeigeführt werden kann; erachtet es deshalb als wichtigen Ausgangspunkt im Verfahren zur Annahme des nächsten MFR, dass unlängst regelmäßige Sitzungen zwischen den aufeinanderfolgenden Ratsvorsitzen und dem Verhandlungsteam des Parlaments aufgenommen wurden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0228

Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums (2017/2256(INI))

(2020/C 76/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 mit dem Titel „Schengen bewahren und stärken“ (COM(2017)0570),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2016 mit dem Titel „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ (COM(2016)0120),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Schengener Grenzkodex, insbesondere die Artikel 14 und 17,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0160/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum ein einzigartiges Gebilde und eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union darstellt, da die Menschen innerhalb des Schengen-Raums reisen können, ohne an den Binnengrenzen kontrolliert zu werden; in der Erwägung, dass dies im Wege einer Reihe von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht wurde, zu denen beispielsweise die Stärkung des Informationsaustauschs mittels der Errichtung des Schengener Informationssystems (SIS) und die Schaffung eines Evaluierungsmechanismus gehören, mit dem die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten geprüft und das gegenseitige Vertrauen in das Funktionieren des Schengen-Raums gefördert wird; in der Erwägung, dass gegenseitiges Vertrauen außerdem Solidarität, Sicherheit, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen, den gemeinsamen Schutz der EU-Außengrenzen, eine gemeinsame Auffassung und gemeinsame Strategien zur Migrations-, Visum- und Asylpolitik sowie die Achtung des Völkerrechts und des europäischen Rechts in diesem Bereich erfordert;
- B. in der Erwägung, dass das Funktionieren des Schengen-Raums in den letzten Jahren von mehreren Faktoren beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass zu diesen Faktoren beispielsweise die Auswirkungen des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs und des Tourismus, die ursprünglich der Anlass für die Rechtsvorschriften zu den sogenannten „intelligenten Grenzen“ waren, sowie die beträchtliche Zahl von Asylbewerbern und irregulären Migranten mit den entsprechenden Sekundärbewegungen und die anschließende Wiedereinführung und Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch manche Mitgliedstaaten seit 2014 gehören; in der Erwägung, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen offenbar eher auf einer wahrgenommenen Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit den Wanderungsbewegungen und dem Terrorismus, der Zahl der Menschen, die um internationalen Schutz ersuchen, und der ankommenden irregulären Migranten beruht als auf belastbaren Nachweisen für das tatsächliche Bestehen einer ernststen Bedrohung oder der tatsächlichen Zahl der Ankömmlinge; in der Erwägung, dass außerdem Terrorismus und die gestiegene Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten als Faktoren zu nennen sind;
- C. in der Erwägung, dass zu den Maßnahmen für den Schutz des Schengen-Raums die Stärkung der Außengrenzen der EU und die Einführung systematischer Abfragen einschlägiger Datenbanken auch für europäische Bürger gehörten;

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- D. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten auf den Zustrom von Asylbewerbern und Flüchtlingen mit der Wiedereinführung von Kontrollen an ihren Binnengrenzen reagiert haben, um die Migrationsströme von auf der Suche nach internationalem Schutz befindlichen Drittstaatsangehörigen zu „regulieren“, obwohl das „übliche Verfahren an der Grenze“ gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex nicht für Asylbewerber gilt; in der Erwägung, dass es eines fairen und auf gemeinsamer Verantwortung beruhenden Systems für die Prüfung von Asylanträgen bedarf;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission seit März 2016 mehrere Maßnahmen vorgeschlagen hat, mit denen das normale Funktionieren des Schengen-Raums wiederhergestellt werden soll; in der Erwägung, dass der Schengen-Raum noch nicht wieder ordnungsgemäß funktioniert und dass dieses Funktionieren in erster Linie von den Mitgliedstaaten, dem Vertrauen, das sie einander entgegenbringen, der Solidarität, die sie gegenüber den Ersteinreiseländern an den Tag legen, der Ergreifung geeigneter Maßnahmen und der Umsetzung dieser Maßnahmen insbesondere durch die Mitgliedstaaten abhängt;
- F. in der Erwägung, dass der Ansporn der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums zu ergreifen, vor allem davon abhängt, dass die Anträge auf Grenzkontrollen nicht verlängert werden;
- G. in der Erwägung, dass die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Union oder die Wiedereinführung solcher Kontrollen im Schengen-Raum den Alltag der europäischen Bürger und all jener Menschen, denen der Grundsatz des freien Personenverkehrs innerhalb der EU zugutekommt, erheblich beeinträchtigt und ihr Vertrauen in die europäischen Organe und die europäische Integration deutlich schwächt; in der Erwägung, dass die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen direkte Betriebs- und Investitionskosten für Grenzgänger, Touristen, den Straßengüterverkehr und die öffentliche Verwaltung nach sich zieht, was sich lähmend auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten auswirkt; in der Erwägung, dass sich die einmaligen Kosten im Zusammenhang mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen Schätzungen zufolge auf 0,05 Mrd. EUR bis 20 Mrd. EUR und die laufenden Kosten auf 2 Mrd. EUR jährlich belaufen dürften⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass in besonderem Maße Grenzregionen betroffen sind;
- H. in der Erwägung, dass manche Mitgliedstaaten zunehmend Mauern und Zäune an den Außen- und Binnengrenzen der EU errichten und als Mittel dafür nutzen, um unter anderem Asylbewerber davon abzuschrecken, in europäisches Gebiet einzureisen oder durch dieses durchzureisen; weist darauf hin, dass europäische Staaten Schätzungen des Transnational Institute (TNI) zufolge bereits Mauern und Grenzbefestigungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 1 200 km im Gegenwert von mindestens 500 Mio. EUR errichtet haben und dass von 2007 bis 2010 mithilfe europäischer Gelder 545 Grenzüberwachungssysteme, mit denen 8 279 km EU-Außengrenze erfasst werden, sowie 22 347 Geräte für die Überwachung zum Einsatz gebracht wurden;
- I. in der Erwägung, dass der Schengen-Raum am Scheideweg steht und dass es beherzter und gemeinsamer Maßnahmen bedarf, damit seine Vorteile für die Bürger wieder voll und ganz zum Tragen kommen; in der Erwägung, dass dafür ferner gegenseitiges Vertrauen, Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind; in der Erwägung, dass im politischen Diskurs nicht darauf abgezielt werden sollte, den Schengen-Raum zu beschuldigen;
- J. in der Erwägung, dass die Erweiterung des Schengen-Raums nach wie vor ein entscheidendes Instrument dafür ist, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, der sich aus dem Recht auf freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr ergibt, auf die neuen Mitgliedstaaten auszuweiten, die Kohäsion zu stärken und die Kluft zwischen Ländern und Regionen zu überbrücken; in der Erwägung, dass die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen Mitgliedstaaten, die die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss des Schengen-Evaluierungsprozesses erfüllt haben, von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, einen koordinierten und soliden Rahmen für Rechtssicherheit zu schaffen; in der Erwägung, dass der Präsident der Kommission mehrmals darauf hingewiesen hat, dass Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllen, und dass diese Feststellung auch vom Parlament in seinem Standpunkt vom 8. Juni 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien⁽⁵⁾ und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen getroffen wurde;
- K. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe zur Kontrolle des Schengen-Systems die Umsetzung des Schengen-Besitzstands sorgfältig überwacht hat, indem sie auf die Erkenntnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus, das Modell der Beurteilung von Schwachstellen, Ausschussanhörungen und Reisen in die Mitgliedstaaten und in Drittstaaten zurückgegriffen hat; in der Erwägung, dass sie die Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden bzw. derzeit umgesetzt werden, die zentralen Schwachstellen in der Funktionsweise des Schengen-Raums und die in der Zukunft erforderlichen Maßnahmen ermittelt hat;

Kernthemen

Bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen erzielte Fortschritte

1. weist darauf hin, dass die EU-Rechtsetzungsinstanzen in den letzten drei Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Integrität des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen angenommen haben; begrüßt die Wirksamkeit der an den Außengrenzen ergriffenen Maßnahmen und die Gründung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache; weist auf die Bemühungen der Agentur um die Umsetzung der neuen Bestimmungen hin, indem sie insbesondere gemeinsame Operationen im Bereich der Überwachung der Grenzen und der Rückführung durchführt und die in besonderem Maße von Migration betroffenen Mitgliedstaaten unterstützt und dabei – wie in der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache verankert – die Grundrechte uneingeschränkt wahrt; hält den neu eingeführten Mechanismus der Schwachstellenbeurteilung deshalb für wichtig, weil mit ihm Lücken an den gemeinsamen Außengrenzen aufgedeckt und Krisen abgewendet werden können; hebt die gemeinsamen Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Agenturen und anderen Akteuren bei der Aufnahme des Hotspot-Konzepts in Schulungsmaßnahmen hervor;

⁽⁴⁾ Wouter van Ballegooij, „Die Kosten der Abkehr von Schengen: den Bereich Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres betreffende Aspekte“, Bericht über die Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln, Referat Europäischer Mehrwert, 2016, Seite 41.

⁽⁵⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 160.

Mittwoch, 30. Mai 2018

2. nimmt die Maßnahmen, die im Zuge der Abänderung des Schengener Grenzkodexes und der Einführung zwingend vorgeschriebener systematischer Abfragen relevanter Datenbanken an den Außengrenzen bei der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern ergriffen wurden, zur Kenntnis und wird die Auswirkungen, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen bei Grenzübertreten von EU-Bürgern genau beobachten; betont, dass die zwingend vorgeschriebenen systematischen Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raums in einigen Fällen aufgrund ihrer unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss durch gezielte Kontrollen ersetzt wurden; ruft in Erinnerung, dass die Kommission diesen Folgen bei der in der Verordnung (EU) 2017/458 vorgeschriebenen Bewertung Rechnung tragen sollte;
3. begrüßt die derzeitige Reform des SIS und die Tatsache, dass eu-LISA am 5. März 2018 die Plattform für das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS II freigeschaltet hat, mit dem die Möglichkeit einer biometrischen Suche in dem System eingeführt und so ein Beitrag zur verstärkten Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus geleistet wird;
4. betont, dass – in vollem Einklang mit den Datenschutzanforderungen und der Achtung der Grundsätze des Rechts auf Privatsphäre, der Diskriminierungsfreiheit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit – die bestehenden Instrumente besser genutzt werden müssen und insbesondere der Nutzen der bestehenden Systeme auf ein Höchstmaß gesteigert werden muss und die strukturell bedingten Informationslücken geschlossen werden müssen;
5. begrüßt die Tätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen, justiziellen und strafrechtlichen Zusammenarbeit und die Arbeit von Eurojust und Europol bei der Bekämpfung des grenzübergreifenden und organisierten Verbrechens, des Menschenhandels und des Terrorismus im Wege von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, Informationsaustausch und gemeinsamen Ermittlungen;
6. bringt seine Bedenken hinsichtlich der Bemühungen der Kommission um die Ausarbeitung des Konzepts und der Strategie eines integrierten europäischen Grenzmanagements auf der Grundlage der Veröffentlichung vom 14. März 2018 zum Ausdruck, die auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache abzielt; äußert seine Zweifel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bei der Festlegung der angestrebten Ziele und Vorgaben im Bereich des integrierten europäischen Grenzmanagements und insbesondere bei der Stärkung und Umsetzung der Grundrechte und anderer Bestandteile der Strategie;
7. hält den erneuerten Schengen-Evaluierungsmechanismus für sehr wertvoll, weil er Transparenz, gegenseitiges Vertrauen und Rechenschaftspflicht zwischen den Mitgliedstaaten fördert, indem die Art und Weise, in der diese die unterschiedlichen Bereiche des Schengen-Besitzstands umsetzen, überwacht wird;

Ermittelte zentrale Schwachstellen

8. bringt seine Bedenken mit Blick auf die mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und mit der Schwachstellenbeurteilung aufgedeckten zentralen Mängel und Unzulänglichkeiten zum Ausdruck;
9. bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der schwerwiegenden Mängel bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands, die bei der Bewertung der provisorischen Nutzung des Schengener Informationssystems durch das Vereinigte Königreich zutage getreten sind, und fordert den Rat und die Kommission im Interesse der Integrität dieses Systems auf, eine Debatte mit dem Parlament über die geeigneten Folgemaßnahmen zu diesen Erkenntnissen aufzunehmen;
10. missbilligt die anhaltende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, da dies den Grundprinzipien des Schengen-Raums zuwiderläuft; ist der Auffassung, dass viele der Verlängerungen mit Blick auf Dauer, Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften stehen und daher unrechtmäßig sind; bedauert, dass die Mitgliedstaaten keine geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu mindern, und diese Kontrollen weder hinreichend begründet noch genügend Informationen über deren Ergebnisse zur Verfügung gestellt haben, sodass die Kommission keine Analyse vornehmen und das Parlament seiner Überwachungsfunktion nicht nachkommen kann; bedauert außerdem die Vorgehensweise der Mitgliedstaaten, die darin besteht, die Rechtsgrundlage für die Wiedereinführung künstlich zu ändern, um die Kontrollen bei Vorliegen des gleichen Sachverhalts über den möglichen Höchstzeitraum hinaus zu verlängern; hält die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Auswirkungen dieser Vorgehensweise für schädlich für die Einheit des Schengen-Raums und für den Wohlstand der Bürger Europas und dem Grundsatz des freien Personenverkehrs abträglich; weist erneut darauf hin, dass die EU-Rechtssetzungsinstanzen in den letzten drei Jahren viele Maßnahmen angenommen haben, um die Außengrenzen besser zu sichern und die Kontrolle der Außengrenzen zu verstärken; betont, dass es keine entsprechende Reaktion in Form einer Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen gegeben hat;
11. unterstreicht, dass sich die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen als viel einfacher erwiesen hat als – nachdem sie eingeführt waren – ihre Aufhebung;

Mittwoch, 30. Mai 2018

12. bekundet seine Besorgnis über die mangelnde Umsetzung in manchen Bereichen der Bestimmungen, die bestimmte Aspekte der Kontrollen an den Außengrenzen wie zum Beispiel die systematische Abfrage von Datenbanken bei Grenzkontrollen und die gründliche Prüfung der geforderten Einreisebedingungen regeln; bekundet ferner seine Besorgnis darüber, dass bestimmte Datenbanken wie das SIS und das VIS an einigen Grenzübergangsstellen mitunter nicht verfügbar sind; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten die in der Verordnung über das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) enthaltene Verpflichtung, nationale Koordinierungszentren einzurichten, noch nicht erfüllt haben; betont erneut, dass die Rechtsvorschriften über die Binnen- und Außengrenzen nur wirksam sein können, wenn die auf Unionsebene vereinbarten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden;

13. ruft in Erinnerung, dass den Mitgliedstaaten andere Instrumente als die Kontrolle der Binnengrenzen zur Verfügung stehen, darunter – wie von der Kommission empfohlen – gezielte Polizeikontrollen, sofern solche Kontrollen nicht die Grenzkontrolle zum Ziel haben, auf allgemeinen Informationen oder Erfahrungen der Polizei betreffend etwaige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere darauf abzielen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, und so konzipiert sind und durchgeführt werden, dass es sich dabei eindeutig nicht um systematische Kontrollen von Personen an den Außengrenzen handelt; weist darauf hin, dass sich diese Kontrollen vor allem deshalb als wirksamer erweisen können als die Kontrollen an den Binnengrenzen, weil sie flexibler sind und leichter an die sich verändernde Gefahrenlage angepasst werden können;

14. erinnert daran, dass unangekündigte Beurteilungsbesuche vor Ort an den Schengen-Binnengrenzen durchgeführt werden können, ohne dass der betreffende Mitgliedstaat vorher darüber unterrichtet wird;

15. verurteilt die Errichtung physischer Hindernisse wie beispielsweise von Zäunen zwischen Mitgliedstaaten und fragt sich erneut, ob solche Maßnahmen mit dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind; fordert die Kommission auf, bestehende und künftige Bauvorhaben gründlich zu bewerten und dem Parlament Bericht zu erstatten;

16. würdigt den Vorschlag, im Rahmen der Bemühungen um die Normalisierung des Funktionierens von Schengen den Schengener Grenzkodex im Hinblick auf die Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen abzuändern; hält eindeutige Bestimmungen für geboten und betont, dass diese Abänderungen lediglich auf die neuen Herausforderungen und die diffusen Bedrohungen der inneren Sicherheit abgestimmt sein und keinesfalls die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen anregen sollten; ruft in Erinnerung, dass Abänderungen kein zusätzlicher Vorwand für eine Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen sein sollten; ist beunruhigt über den Vorschlag der Kommission, wonach die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen auf einer Bewertung des „wahrgenommenen Risikos“ und nicht auf strengen und belastbaren Beweisen und der Existenz einer ernsthaften Bedrohung beruhen soll und die sogenannte „Risikobewertung“ vollständig in die Hände des Staates gelegt werden soll, der die Grenzkontrollen wieder einführt; ist der Ansicht, dass hier mit Umsicht vorgegangen werden sollte, damit die zugrunde liegende Idee des freien Personenverkehrs nicht irreparabel geschädigt wird, und zwar in erster Linie, indem wesentliche verfahrensbezogene Garantien eingerichtet werden, damit insbesondere für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen auch künftig eine strenge zeitliche Befristung gilt;

17. betont, dass eine weitere Verlängerung der bestehenden – oder die Wiedereinführung neuer – Kontrollen an den Binnengrenzen mit enormen wirtschaftlichen Kosten für die gesamte EU verbunden wäre, da sie dem Binnenmarkt erheblichen Schaden zufügen würde;

Zu ergreifende Maßnahmen

18. hält es für dringend geboten, dass die ermittelten zentralen Schwachstellen unverzüglich angegangen werden, damit Schengen wieder normal – ohne Kontrollen an den Binnengrenzen – funktionieren kann;

19. fordert sämtliche Mitgliedstaaten auf, die geltenden Regelungen ausnahmslos umzusetzen, und fordert die Kommission auf, bei Verstößen gegen die gemeinsam vereinbarten Vorschriften entschlossen vorzugehen, indem sie verhältnismäßige und erforderliche Maßnahmen – darunter die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren – gegen die betreffenden Mitgliedstaaten ergreift, sodass die Interessen der anderen Mitgliedstaaten und der Union in ihrer Gesamtheit gewahrt werden;

20. hält es für geboten, dass das SIS rasch reformiert und an die neuen Aufgaben angepasst wird, zu denen insbesondere der Schutz von Kindern, die Gefahren ausgesetzt sind oder vermisst werden, der unmittelbare und zwingend vorgeschriebene Austausch von Informationen über Terrorismus – unter Einhaltung der Grundrechte von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen und unter Wahrung der Garantien des Datenschutzes und der Privatsphäre – und der zwingend vorgeschriebene Austausch von Informationen über Rückkehrentscheidungen gehören; betont, dass eine solche Reform die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht aushöhlen darf; betont ferner, dass – wenn das System ordnungsgemäß funktionieren soll – Ausschreibungen ein Handeln erforderlich machen müssen und deren Aufnahme in das System begründet sein sollte; betont die prognostizierte deutliche Zunahme des Arbeitsaufkommens des Büros für Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle (SIRENE) und fordert die Mitgliedstaaten auf, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu stärken, indem sie dafür sorgen, dass es über die für die Wahrnehmung seiner neuen Funktionen erforderlichen Finanz- und Personalressourcen verfügt;

Mittwoch, 30. Mai 2018

21. hebt hervor, dass die mit dem Schengen-Evaluierungsmechanismus gewonnenen Erkenntnisse als kritisch einzustufen sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die an sie gerichteten Empfehlungen entsprechend umzusetzen; weist außerdem nachdrücklich auf die Schwachstellenbeurteilung hin und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Folge zu leisten;
22. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat jährlich einen umfassenden Bericht über die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vorgenommenen Evaluierungen vorzulegen;
23. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Anträge auf Ausnahmeregelungen von Schengen nicht weiter zu verlängern, wenn der betreffende Mitgliedstaat die im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus an ihn gerichteten Empfehlungen nicht umgesetzt hat;
24. betont, dass sich sämtliche Mitgliedstaaten – auch die Mitgliedstaaten ohne Landaußengrenzen – bestmöglich um ein hohes Maß an Kontrollen an ihren Außengrenzen bemühen sollten, indem sie ausreichende Ressourcen – Personal, Ausrüstung und Fachwissen – bereitstellen und für die strikte Achtung der Grundrechte unter anderem in mit internationalem Schutz und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung verbundenen Angelegenheiten sorgen und indem sie die erforderlichen Anordnungs- und Kontrollstrukturen schaffen und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 aktuelle Risikoanalysen für alle Befehlsebenen anfertigen, damit die Operationen effektiver werden und damit geeignete Infrastrukturen für sichere, geordnete und zügige Grenzübertritte bereitgestellt werden;
25. vertritt die Auffassung, dass etwaige Vorschläge für die Überarbeitung des Schengen-Evaluierungsmechanismus den großen zeitlichen Abstand zwischen Überprüfungen vor Ort und den Durchführungsbeschlüssen und Aktionsplänen angehen und rasche Abhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten fördern sollten; ist der Ansicht, dass unangemeldete Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus an Wert gewinnen, wenn solche Kontrollen wirklich unangekündigt (ohne dass 24 Stunden im Voraus eine Benachrichtigung erfolgt) durchgeführt würden;
26. ruft in Erinnerung, dass das Parlament rasch und umfassend von sämtlichen Vorschlägen zur Änderung oder Ersetzung des Schengen-Evaluierungsmechanismus in Kenntnis gesetzt werden sollte; stellt fest, dass die Kommission binnen sechs Monaten nach der Annahme aller Evaluierungsberichte über Evaluierungen, die unter das erste mehrjährige Evaluierungsprogramm fallen, das Funktionieren des Schengen-Evaluierungsmechanismus überprüfen und die Ergebnisse dem Parlament übermitteln sollte;
27. fordert, dass der Schengen-Evaluierungsmechanismus gemeinsam mit dem Instrument für die Schwachstellenbeurteilung dergestalt weiterentwickelt wird, dass unvorhergesehene Rückfälle beim Gesamtmanagement der Außengrenzen verhindert werden, das Gesamtmanagement verbessert wird, die Wahrung des Schengen-Besitzstands und der Grundrechte – einschließlich der Einhaltung der von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Genfer Konvention – sichergestellt wird und die sorgfältige Kontrolle und die Transparenz zwischen Mitgliedstaaten und europäischen Organen und insbesondere dem Parlament gefördert werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Ressourcen für die Umsetzung und die Folgemaßnahmen der Schengen-Bewertungen und Schwachstellenbeurteilungen zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, wirklich unangekündigte Vor-Ort-Inspektionen an den Binnengrenzen durchzuführen und die Art und die Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen zu bewerten;
28. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, die Erhebung von Informationen und statistischen Daten zum nationalen Management der Ressourcen und Fähigkeiten für die Grenzkontrolle zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle für die Schwachstellenbeurteilung erforderlichen Angaben rechtzeitig bereitzustellen;
29. fordert insbesondere die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten auf, die für die Bewältigung von Situationen erhöhten Migrationsaufkommens erforderlichen Krisenpläne auszuarbeiten und hinreichend zu testen und ihre Registrierungs- und Aufnahmekapazitäten in solchen Fällen auszubauen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Fähigkeiten zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug und irregulären Einreisen zu stärken, dabei jedoch den Grundsatz der Nichtzurückweisung und die Grundrechte umfassend zu achten; fordert abgestimmte Bemühungen um die Bekämpfung des Menschenhandels und des Terrorismus, um insbesondere genauere Erkenntnisse über die kriminellen Organisationen und ihre Finanzierung zu gewinnen;
30. unterstreicht, dass eine legale und sichere Einreise in die EU – auch an den Außengrenzen des Schengen-Raums – zur Stabilität des Schengen-Raums in seiner Gesamtheit beitragen wird;
31. hält den derzeitigen Stand der Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements für unzureichend; fordert die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1624 zu unterstützen und die thematischen Evaluierungen des integrierten Grenzmanagements in den Mitgliedstaaten zu gegebener Zeit einzuleiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Grenzmanagement an die Strategie des integrierten Grenzmanagements anzupassen, indem sie auf einen umfassenden Ansatz für das Grenzmanagement auf der Grundlage seiner ursprünglichen Prinzipien zurückgreifen und indem sie insbesondere bei sämtlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement und der Rückführung die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte – mit besonderem Schwerpunkt auf Risikogruppen und Minderjährigen – garantieren und den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten; betont, dass für die uneingeschränkte Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements auf europäischer Ebene und in den Einzelstaaten und für die Einhaltung internationaler Konventionen gesorgt werden muss, sodass das Management der Außengrenzen gestärkt wird und die Grundrechte eingehalten werden;

Mittwoch, 30. Mai 2018

32. hält es für geboten, die vollumfängliche Strategie des integrierten Grenzmanagements – wie von den Organen vereinbart –, die technische und operationelle Strategie der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die damit einhergehenden einzelstaatlichen Strategien der Mitgliedstaaten rasch einzuführen; ist sich bewusst, dass es Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements in den Mitgliedstaaten gibt, und hebt hervor, dass die uneingeschränkte Umsetzung der Strategie des integrierten Grenzmanagements in sämtlichen Mitgliedstaaten eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass der Schengen-Raum ordnungsgemäß funktioniert;

33. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der schweren Mängel bei der Umsetzung der derzeit geltenden Bestimmungen einen Legislativvorschlag für die Änderung der Eurosur-Verordnung anzunehmen, und ist der Auffassung, dass ein solcher Vorschlag einen umfangreicheren Einsatz von Eurosur bei der Einleitung und Unterstützung von Informationsaustausch, Risikoanalysen und Such- und Rettungsaktionen fördern sollte;

34. bekräftigt, dass es den unverzüglichen Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Schengen-Raum sowie – sobald das Land die entsprechenden Kriterien erfüllt – den Beitritt Kroatiens unterstützt; fordert den Rat auf, die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens als Vollmitglieder des Schengen-Raums zu billigen;

Weitere für Schengen relevante Themen

35. unterstreicht, dass der aktuelle Stand von Schengen und die Beibehaltung von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht in erster Linie Problemen mit der Struktur von Schengen und den für Schengen geltenden Vorschriften selbst, sondern vielmehr den damit zusammenhängenden Bereichen des Besitzstands wie zum Beispiel Schwachstellen beim Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, einem Mangel an politischem Willen, der mangelnden Solidarität und gemeinsamen Übernahme von Verantwortung, der Dublin-Verordnung und dem Management der Außengrenzen geschuldet sind;

Bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen erzielte Fortschritte

36. hebt die Maßnahmen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten hervor, die zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Ursprungsländern ergriffen wurden;

37. hält die Zusammenarbeit mit Drittstaaten für einen Faktor, mit dem die Umstände, die Zwangsmigration und irreguläre Migration auslösen, gemildert werden; betont, dass die für die Verwirklichung der angestrebten Ziele erforderlichen Maßnahmen umfassend sein müssen;

Ermittelte zentrale Schwachstellen

38. bedauert, dass in den letzten Jahren zahlreiche Menschen im Mittelmeer ums Leben gekommen sind oder sich ihre Spur verloren hat; hebt außerdem hervor, dass Suche und Rettung gemäß der Verordnung über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ein eigenständiger Bestandteil des integrierten europäischen Grenzmanagements ist; ist der Ansicht, dass ein dauerhaftes, stetiges und wirksames Vorgehen der Union bei Such- und Rettungsoperationen auf See unabdingbar dafür ist, dass Menschenleben auf See gerettet werden können; hält es für unerlässlich, dass angemessene Gesichtspunkte der Suche und Rettung auf See und die entsprechenden Fähigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 stets in die Einsatzplanung der Überwachung der Seegrenzen und in die Ausführung solcher Operationen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache einbezogen werden;

39. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache ((EU) 2016/1624) und hält es für geboten, dass die Mitgliedstaaten die in der Verordnung verankerten Anforderungen – insbesondere die Verpflichtungen, ausreichende personelle Ressourcen und technische Ausrüstung sowohl für gemeinsame Operationen als auch für den Ausrüstungspool für Soforteinsätze sowie angemessene Ressourcen für die Schwachstellenbeurteilung zur Verfügung zu stellen – erfüllen; ist besorgt angesichts der Ressourcen und der Finanzplanung in Bezug auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie angesichts der Schätzungen, auf denen die Finanzierung der Einsätze und die von den Mitgliedstaaten verlangten Beiträge beruhen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Grenzschutzbeamten angemessen zu den Grundrechten geschult werden;

40. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit auf der Ebene der Einzelstaaten zwischen den Strafverfolgungsbehörden, dem Militär, dem Grenzschutz, dem Zoll und den Behörden für den Such- und Rettungsdienst auf See häufig unzulänglich ist, was dazu führt, dass die Lage nicht in ihrer Gesamtheit wahrgenommen und kaum Wirkung erzielt wird; stellt fest, dass ein Mangel an Strukturen für die Zusammenarbeit dazu führen kann, dass Maßnahmen ineffizient und/oder unverhältnismäßig sind; erinnert daran, dass noch so viele gut gemeinte Maßnahmen auf Unionsebene einen Mangel an interner Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht ausgleichen können;

41. nimmt die Errichtung anderer groß angelegter Informationssysteme sowie das Ziel, ihre Interoperabilität zu verbessern und gleichzeitig den erforderlichen Garantien – unter anderem mit Blick auf Datenschutz und Privatsphäre – Rechnung zu tragen, zur Kenntnis;

Mittwoch, 30. Mai 2018

42. ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Interoperabilität der Informationssysteme als Gelegenheit genutzt werden sollte, die nationalen IT-Systeme und die nationalen Infrastrukturen an den Grenzübergangsstellen zu verbessern und in Teilen anzugleichen;

Zu ergreifende Maßnahmen

43. legt den Agenturen und den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig Mehrzweckinsätze durchzuführen und sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Such- und Rettungsdienst auf See mittels geeigneter materieller und personeller Ressourcen in die Einsätze einzubeziehen; hält die Agentur dazu an, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschwerdemechanismus Anwendung findet und dass der Grundrechtsbeauftragte mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist;

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine zügige und wirksame Rückführung unter umfassender Wahrung der Grundrechte und unter humanen und angemessenen Bedingungen zu sorgen, wenn eine Rückkehrentscheidung ergangen ist;

45. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die durch die Richtlinie 2001/40/EG gebotene Möglichkeit nutzen können, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Rückführungsentscheidung anzuerkennen und umzusetzen, statt eine neue Rückführungsentscheidung ergehen zu lassen oder den irregulären Migranten in den Mitgliedstaat zurückzuschicken, in dem die erste Entscheidung ergangen ist;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen für eine angemessene Infrastruktur und Unterbringung und für menschenwürdige Lebensbedingungen für alle Asylbewerber gesorgt wird, wobei insbesondere den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger und von Familien mit Kindern sowie von Frauen, die sich in einer schwierigen Lage befinden, Rechnung zu tragen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Gewahrsamseinrichtungen an die Anforderungen internationaler bewährter Verfahren sowie an Menschenrechtsstandards und -konventionen anzupassen, damit ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, sich dabei stets vor Augen zu halten, dass Gewahrsam ein letztes Mittel ist und nicht dem Kindeswohl dient, und verstärkt von alternativen Maßnahmen anstelle von Gewahrsam Gebrauch zu machen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre vom Europäischen Rat im September 2015 vereinbarten und vom Gerichtshof der Europäischen Union im September 2017 bestätigten Umsiedlungszusagen einzuhalten, damit Migration wieder ordnungsgemäß geregelt ist und Solidarität und Zusammenarbeit innerhalb der EU gestärkt werden;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unabhängigkeit ihrer nationalen Datenschutzbehörden zu gewährleisten, indem sie ihnen insbesondere ausreichende Finanz- und Personalressourcen für die Erfüllung ihrer zunehmenden Aufgaben zur Verfügung stellen; fordert die unabhängigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf, für die erforderlichen Prüfungen der Informationssysteme und ihrer Nutzung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um Betroffenen die Wahrnehmung ihres Rechts, Beschwerde einzureichen und ihre personenbezogenen Informationen anzufordern, zu ermöglichen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Informationssysteme zu schärfen;

48. fordert, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Mehrzweckoperationen durchführt, damit (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014) in den einschlägigen Gebieten auf See die erforderlichen Such- und Rettungsdienste zur Stelle sind; ruft in Erinnerung, dass die nationalen Grenzschutzbehörden außerdem angemessene Ressourcen für die Operationen der Agentur und insbesondere für Suche und Rettung zur Verfügung stellen müssen; hebt hervor, dass Grenzkontrollen von einem ausgebildeten Grenzschutzbeamten vorgenommen oder von einer zuständigen Behörde streng überwacht werden sollten;

49. stellt fest, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ein erweitertes Mandat erhalten hat, das sie nutzen kann, um die Mitgliedstaaten aktiv bei abgestimmten Rückführungsaktionen zu unterstützen;

50. fordert die Mitgliedstaaten auf, die gegenseitige grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit im Wege gemeinsamer Bewertungen der Bedrohungslage, Risikoanalysen und Patrouillen auszuweiten; fordert, dass der Prümmer Vertrag und der Beschluss 2008/615/JI des Rates uneingeschränkt umgesetzt werden und dass das Europäische Modell für den Informationsaustausch und die Schwedische Initiative befolgt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Strukturen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und die praktische Zusammenarbeit insbesondere mit benachbarten Mitgliedstaaten zu verbessern;

51. erinnert an die hohe Priorität der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Rahmen der ganzheitlichen Vorgehensweise zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlings-, der Asyl- und der Migrationspolitik und der Migrationsagenda der Kommission; weist darauf hin, dass das Parlament mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Öffnung legaler Migrationswege für Migranten und Flüchtlinge das beste Mittel ist, um gegen Menschenhandel und somit auch gegen die „irreguläre“ Migration vorzugehen; fordert den Rat auf, dem Beispiel des Parlaments rasch zu folgen und zu jedem Vorschlag in diesem Zusammenhang – und insbesondere, was die Dublin-Verordnung anbelangt – ein Mandat für Verhandlungen anzunehmen; hebt hervor, dass die neue Europäische Asylagentur noch gebilligt werden muss, und fordert den Rat mit Nachdruck auf, die diesbezügliche Blockade umgehend aufzuheben;

Mittwoch, 30. Mai 2018

52. hält es für dringend erforderlich, die Personalausweise, die den Unionsbürgern von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sicherer zu machen; fordert die Kommission auf, wie bei den Reisepässen bereits geschehen Normen für die Sicherheitsmerkmale und biometrischen Merkmale vorzuschlagen, die Personalausweise aufweisen müssen;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu übermitteln.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0229

Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2016/2328(INI))

(2020/C 76/12)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8, 10, 18, 19, 21, 79 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 20, 21, 23, 24, 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1985 über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmissbrauch,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) und die Beschlüsse (EU) 2017/865 ⁽¹⁾ und (EU) 2017/866 des Rates ⁽²⁾ vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2006)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 14. Juni 2006 über die Hilfe für Opfer von Straftaten,
- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 31. März 2010 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2013 zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der EU und vom 5. Juni 2014 zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2017 zu der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments vom September 2017 mit dem Titel „How can the EU and the Member States better help victims of terrorism?“ (Wie können die EU und die Mitgliedstaaten Opfer von Terrorismus besser unterstützen?),
- unter Hinweis auf die Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) mit dem Titel „Second European Union minorities and discrimination survey“ (Zweite Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung in der Europäischen Union), die im Dezember 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Child-friendly justice - Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States“ (Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten, die als Opfer, Zeugen oder Partei in Gerichtsverfahren involviert sind), die im Februar 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2017 der FRA, der im Mai 2017 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2016 der FRA, der im Mai 2016 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Victims of crime in the EU: the extent and nature of support for victims“ (Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer), die im Januar 2015 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Studie der FRA mit dem Titel „Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union“ (Schwere Formen der Arbeitsausbeutung: Arbeitnehmer, die innerhalb der EU umziehen oder in die EU einwandern), die im Juni 2015 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den im März 2014 veröffentlichten Bericht der FRA mit dem Titel „Violence against women – an EU-wide survey. Main results“ („Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Untersuchung. Wichtigste Ergebnisse“),

⁽⁶⁾ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0501.

⁽¹²⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39.

⁽¹³⁾ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf den Bericht über das Projekt IVOR mit dem Titel „Implementing Victim-oriented reform of the criminal justice system in the EU“ (Umsetzung einer opferorientierten Reform des Strafrechtssystems in der EU), der am 6. Mai 2016 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) vorgelegten Bericht mit dem Titel „An analysis of the Victims' Rights Directive from a gender perspective“ (Analyse der Opferschutzrichtlinie aus einer Geschlechterperspektive),
 - unter Hinweis auf die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 vom 10. November 2017 („Grundsätze und Verpflichtungen der Staaten betreffend die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen zu sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmalen“),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU, die vom Referat Ex-post-Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0168/2018),
- A. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten („Opferschutzrichtlinie“) die Opfer von Straftaten in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems gestellt und die Rechte der Opfer von Straftaten gestärkt werden sollen, damit alle Opfer dasselbe Maß an Rechten genießen, unabhängig davon, wo die Straftat verübt wurde, welcher Staatsangehörigkeit sie sind oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben;
- B. in der Erwägung, dass nach Stand von September 2017 23 von 27 Mitgliedstaaten die Opferschutzrichtlinie in ihre nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt haben; in der Erwägung, dass die Kommission 16 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet hat, die sie noch nicht uneingeschränkt in die Praxis umgesetzt haben; in der Erwägung, dass die Richtlinie Fortschritte im Umgang mit Opfern von Straftaten in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht hat; in der Erwägung, dass weiterhin Mängel bei grenzüberschreitenden Situationen bestehen;
- C. in der Erwägung, dass es zwar einheitliche Standards und Instrumente auf Unionsebene gibt, die das Leben der EU-Bürger verbessern sollen, aber die Opfer von Straftaten nach wie vor in jedem Land unterschiedlich behandelt werden;
- D. in der Erwägung, dass sich die Opfer trotz der zahlreichen Änderungen, die in den Mitgliedstaaten eingeführt wurden, oftmals ihrer Rechte nicht bewusst sind, wodurch die Wirksamkeit der Opferschutzrichtlinie vor Ort untergraben wird, insbesondere was die Bestimmung für den Zugang zu Informationen betrifft;
- E. in der Erwägung, dass Organisationen zur Opferbetreuung neben rechtlicher Unterstützung die Bedürfnisse von Opfern in vier Kategorien einordnen, nämlich das Recht auf Zugang zu Gerichten, Würde, Wahrheit und Erinnerung, wobei letztere für die bedingungslose Zurückweisung des Terrorismus steht;
- F. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten zu wenige Opferunterstützungsdienste bereitstellen und sie auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene nicht ausreichend koordinieren, was den Opfern den Zugang zu bestehenden Unterstützungsdiensten erschwert;
- G. in der Erwägung, dass Frauenhäuser und Notrufnummern für Frauen die wichtigsten Stellen sind, was die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder betrifft; in der Erwägung, dass in Europa nicht genügend Frauenhäuser zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass dringend mehr Frauenhäuser benötigt werden, da sie Frauen, die häusliche Gewalt überlebt haben, und ihren Kindern Sicherheit, Unterkunft, Beratung und Unterstützung bieten; in der Erwägung, dass aufgrund des Mangels an Frauenhäusern Menschenleben auf dem Spiel stehen können;

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0329.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- H. in der Erwägung, dass in Fällen, in denen ein Terroranschlag in einem Mitgliedstaat verübt wird und das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, die beiden Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten sollten, um das Opfer besser zu unterstützen;
- I. in der Erwägung, dass durch ein wirksames und beschützerisches Handeln der Regierungsbehörden und staatlichen Einrichtungen gegenüber allen Opfern Unterstützung und Vertrauen seitens der Bürger gegenüber den Einrichtungen geweckt und ihr Ansehen positiv gestärkt wird;
- J. in der Erwägung, dass eine breite Palette von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Kontakt mit Opfern – in erster Linie Opfern geschlechtsbezogener Gewalt – kommen dürfte und die Erstkontaktaufnahme häufig durch das Opfer erfolgt, das eine Straftat melden will; in der Erwägung, dass nachweislich Angehörige der Gesundheitsberufe, etwa Ärzte und anderes Fachpersonal, nur begrenzt darin geschult werden, wirksam auf geschlechtsbezogene Gewalt zu reagieren;
- K. in der Erwägung, dass Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, stets besonderer Unterstützung und besonderen Schutzes bedürfen, da sie durch sekundäre und wiederholte Viktimisierung besonders gefährdet sind;
- L. in der Erwägung, dass Vorfälle oder Täter im Zusammenhang mit Gewalt in der EU immer noch systematisch zu selten zur Anzeige gebracht werden, vor allem in Fällen, die mit Minderheiten, Migranten, Personen mit Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder mit prekärem Aufenthaltsstatus, LGBTI-Personen, antisemitischen Straftaten, sexuellem Missbrauch von Kindern, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt oder Opfern von Menschenhandel und Zwangsarbeit in Verbindung stehen; in der Erwägung, dass etwa zwei Drittel aller Frauen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt werden, dies nicht bei einer Behörde melden, da sie Angst vor Vergeltung, Bloßstellung und gesellschaftlicher Stigmatisierung haben;
- M. in der Erwägung, dass Hassverbrechen gegen LGBTI-Personen unionsweit verübt werden; in der Erwägung, dass diese Verbrechen zu selten zur Anzeige gebracht werden und die Rechte der Opfer daher nicht gewahrt werden;
- N. in der Erwägung, dass der Studie der FRA mit dem Titel „Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: die Rechte der Opfer anerkennen“ zufolge ein Einwanderungsstatus unabhängig von anderen bekannten Risikofaktoren das Risiko erhöht, Opfer von Straftaten zu werden;
- O. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten immer häufiger rassistische Hassverbrechen an Migranten und Asylsuchenden verübt werden; in der Erwägung, dass nur sehr wenige Täter dieser Hassverbrechen vor Gericht gebracht werden;
- P. in der Erwägung, dass zwar nach Artikel 1 der Richtlinie allen Opfern von Straftaten gleiche Rechte ohne Diskriminierung gewährt werden, tatsächlich aber die meisten Mitgliedstaaten keine Maßnahmen oder Verfahren eingerichtet haben, damit Opfer ohne Ausweispapiere Fälle von Ausbeutung am Arbeitsplatz, geschlechtsbezogener Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs sicher zur Anzeige bringen können, ohne dass die Gefahr von Einwanderungssanktionen besteht; in der Erwägung, dass dieser Umstand Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark trifft, da sie auch durch Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung stärker gefährdet sind; in der Erwägung, dass der Umfrage der FRA mit dem Titel „Second European Union minorities and discrimination survey“ (Zweite Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung in der Europäischen Union) zufolge nur jede achte befragte Person den jüngsten Vorfall von Diskriminierung gemeldet oder zur Anzeige gebracht hat, den sie erlebt hat, was ihrem ethnischen Hintergrund oder ihrem Hintergrund als Immigrant zuzuschreiben ist;
- Q. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 der Richtlinie die darin festgelegten Rechte für die Opfer ohne Diskriminierung, auch in Bezug auf ihren Aufenthaltsstatus, gelten;
- R. in der Erwägung, dass die Kampagne #MeToo gezeigt hat, dass das Justizsystem Frauen und Mädchen nicht angemessene Gerechtigkeit und Schutz bietet und dass Opfer geschlechtsbezogener Gewalt daher nicht im erforderlichen Maß Unterstützung erhalten;
- S. in der Erwägung, dass die Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen darstellt, damit Gewalt gegen Frauen verhindert und bekämpft werden kann und die Opfer geschützt werden können; in der Erwägung, dass die Definition von geschlechtsbezogener Gewalt auf dem Übereinkommen von Istanbul beruhen sollte, aber auch darauf, dass anerkannt wird, dass Gewalt gegen Frauen und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt strukturell sind und im Zusammenhang mit der Ungleichheit von Frauen und Männern stehen, die in der Gesellschaft weiterhin vorherrscht; in der Erwägung, dass Gewalt in engen Beziehungen unter einem geschlechtsbezogenen Aspekt betrachtet werden muss, weil sie unverhältnismäßig häufig Frauen betrifft;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- T. in der Erwägung, dass vor allem Frauen der Gefahr des Stalkings ausgesetzt sind, einer häufigen Form geschlechtsbezogener Gewalt, und in der Erwägung, dass Stalking als besonderer Straftatbestand in den Strafgesetzbüchern von sieben Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt wird;
- U. in der Erwägung, dass besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und den Schutz der Kinder von Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt geworden sind, gelegt werden muss;
- V. in der Erwägung, dass die Opfer häufig nicht gut über Gerichtsverfahren und die Ergebnisse informiert werden; in der Erwägung, dass die Opfer zu häufig unerwartet durch die Medien oder andere externe Faktoren von der Freilassung eines Straftäters erfahren statt durch die zuständigen Behörden;
- W. in der Erwägung, dass Opfer und Familienmitglieder nicht ausreichend darüber informiert werden, welche Rechte sie haben, wenn eine Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wird als dem, in dem das Opfer wohnhaft ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten den Begriff „Opfer“ unterschiedlich definieren; in der Erwägung, dass sich daher der Geltungsbereich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterscheidet (beispielsweise reicht er teilweise so weit, dass auch Familienangehörige damit gemeint sind);
- X. in der Erwägung, dass leicht zugängliche und weithin bekannt gemachte Notrufnummern für viele Frauen der erste Schritt auf dem Weg zu der Hilfe und Unterstützung sind, die sie benötigen, wenn sie Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt sind;
- Y. in der Erwägung, dass nur 27 % der Europäer die europaweit einheitliche Notrufnummer 112 kennen; in der Erwägung, dass bisher nicht alle Menschen Zugang dazu haben;
- Z. in der Erwägung, dass in einer beachtlichen Anzahl von Fällen Opfer die wichtigsten Zeugen im Prozess sind und vor möglichen vergeltenden oder bedrohlichen Handlungen seitens des Straftäters geschützt werden müssen, indem unter anderem einer weiteren oder sekundären Viktimisierung vorgebeugt wird; in der Erwägung, dass Zeugenaussagen nicht grundlegend sind, damit das Strafrechtssystem ordnungsgemäß funktioniert und Vertrauen in dieses System gesetzt wird, sondern auch für die wirksame Ermittlung und Verfolgung von kriminellen Organisationen und terroristischen Vereinigungen wesentlich sind, da diese dadurch aufgedeckt werden könnten; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, mit denen Zeugen wirksam geschützt werden können, und den Austausch über bewährte Verfahren und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern sollten;
- AA. in der Erwägung, dass Mängel bei der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie gemeldet wurden, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
- Erbringung angemessener Dienstleistungen für Opfer im Einklang mit ihren besonderen Bedürfnissen;
 - ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen für eine individuelle Begutachtung der Opfer;
 - ordnungsgemäße Einrichtung von Systemen, damit der mutmaßliche Straftäter eine Abschrift der Anzeige erhalten kann;
 - Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs aller Opfer – auch Personen mit Behinderungen, LGBTI-Personen, Opfer im Kindesalter, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, etwa sexueller Gewalt, und Opfer von Hassverbrechen und Verbrechen im Namen der Ehre – zu Opferunterstützungsdiensten und Fachunterstützungsdiensten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus;
 - Sicherstellung von schnellen, wirksamen und opfersensiblen Verfahren in Strafrechtssachen, bei denen den konkreten Bedürfnissen besonders gefährdeter Gruppen Rechnung getragen wird;
 - Erhebung von Daten betreffend die Gewaltkultur, Frauenfeindlichkeit und Geschlechterstereotypen und ihre Verbindung zu Hassverbrechen sowie Analyse dieser Aspekte;
 - Information der Opfer über die strafrechtliche Lage oder den Stand des Verfahrens der jeweiligen Täter;
- AB. in der Erwägung, dass Opfer von Straftaten regelmäßig berichten, dass der Umstand, dass sie das Gerichtsverfahren über sich ergehen lassen müssen, bereits eine Art der Viktimisierung darstellt, nämlich eine sekundäre oder erneute Viktimisierung; in der Erwägung, dass zu den Faktoren, die die Erfahrungen der Opfer mit dem System beeinflussen, auch zählt, wie sie während des Verfahrens behandelt werden und inwiefern sie Kontrolle ausüben und partizipativen Zugang erhalten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- AC. in der Erwägung, dass Opfer von Terrorismus Anschläge erlitten haben, die letztendlich der Gesellschaft oder einer größeren Gruppe, die sie repräsentieren, schaden sollen; in der Erwägung, dass sie aufgrund der besonderen Art der Straftat, die an ihnen begangen wurde, besonderer Betreuung und Unterstützung und der gesellschaftlichen Anerkennung bedürfen;
- AD. in der Erwägung, dass bestimmte Rechte wie der Anspruch auch finanzielle Unterstützung und Entschädigung den Opfern der Terroranschläge von 2016 in Brüssel nicht gewährt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden, wie es gemäß den Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie vorgesehen ist;

Bewertung der Umsetzung der Richtlinie

1. kritisiert, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat bis November 2017 keinen Bericht über die Anwendung der Opferschutzrichtlinie gemäß Artikel 29 der Richtlinie vorgelegt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten und der Kommission alle einschlägigen Daten und Statistiken zu übermitteln, um ihr die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern;
2. äußert Kritik daran, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung nur 23 von 27 Mitgliedstaaten die Opferschutzrichtlinie bis September 2017 offiziell umgesetzt hatten und dass einige dieser Mitgliedstaaten die Richtlinie bzw. einige ihrer Bestimmungen nur teilweise erfüllen;
3. nimmt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten bestimmte Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie erfolgreich umgesetzt haben, nämlich:
 - das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung;
 - den Anspruch auf rechtliches Gehör;
 - den Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter;
 - die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat;
 - das Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde;
4. bedauert jedoch, dass bei der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten weiterhin große Mängel zu verzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf
 - die komplexen Verfahren für den Zugang zu Unterstützungsdiensten und Mängel im Opferunterstützungssystem, etwa unzureichender Zugang zu Prozesskostenhilfe und Entschädigungsleistungen, mangelnde finanzielle Unterstützung und Koordination zwischen Unterstützungsdiensten und inkohärente Vermittlungsmechanismen;
 - den Umstand, dass klare Informationen häufig in höchstens einer Sprache zur Verfügung stehen, was es in der Praxis den Opfern erschwert, im Ausland in einem anderen Mitgliedstaat Schutz zu suchen,
 - den fehlenden rechtlichen Fußhalt in grenzüberschreitenden Fällen und die Rechte von Opfern, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, und den Umstand, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, damit ein fehlender oder ungewisser Aufenthaltsstatus die Opfer nicht mehr daran hindert, ihre Rechte im Sinne dieser Richtlinie wahrzunehmen;
5. weist darauf hin, dass vor allem bei Opfern geschlechtsbezogener Gewalt die Erstkontaktaufnahme mit dem Opfer unbedingt ordnungsgemäß erfolgen muss; stellt jedoch fest, dass einige der am stärksten gefährdeten Opfer – etwa Minderjährige und ungebildete, behinderte oder ältere Opfer sowie (aus Sprachgründen) Migranten und Opfer von Menschenhandel – möglicherweise Schwierigkeiten haben, die Angaben zu verstehen, die sie erhalten, und dass daher ihr Recht auf Information gemäß Artikel 4 der Richtlinie nicht vollständig ausgeübt wird, weswegen zwecks Unterstützung der Opfer ein Sachverständiger anwesend sein müsste; weist darauf hin, dass Artikel 4 zu den Stärken der Richtlinie gehört, da die Opfer so ihre Rechte auf verfügbare Unterstützung und Schutz gemäß der Richtlinie wahrnehmen können;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, den problemlosen Zugang zu Justiz und einem unentgeltlicher Prozesskostenhilfe zu fördern, da dadurch erheblich dazu beigetragen wird, das Schweigen zu brechen und das Vertrauen der Opfer in das Strafrechtssystem zu steigern, die Möglichkeit der Straflosigkeit verringert wird und das Opfer in die Lage versetzt wird, den Prozess der psychischen Rehabilitation einzuleiten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Recht auf Information, das gemäß Artikel 4 der Opferschutzrichtlinie gewährt wird, bei allen Opfern und möglichen Opfern umzusetzen und wirksam anzuwenden; weist darauf hin, dass die Informationsmechanismen in den Mitgliedstaaten verbessert werden müssen, damit die Opfer nicht nur ihre Rechte kennen, sondern auch wissen, wohin sie sich wenden können, damit sie diese Rechte wahrnehmen können; weist darauf hin, dass die Fachkräfte, die sich als Erste um die Opfer kümmern, gleichzeitig ihre wichtigste Anlaufstelle für Informationen über ihre Rechte und Programme sein sollen, die darauf ausgerichtet sind, durch die Viktimisierung verursachte Situationen zu lösen; betont, dass der Umstand, dass den Opfern vor, während und nach Strafverfahren keine Informationen bereitgestellt werden, zur Folge hat, dass die Rechte der Opfer kaum wahrgenommen werden und Unzufriedenheit mit dem Justizsystem herrscht, und die Opfer davon abhält, in den Strafverfahren einen aktiven Beitrag zu leisten;

8. bedauert, dass es zu vielen Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, die individuelle Begutachtung von Opfern in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen, was zu Ineffizienz bei der Ermittlung und Feststellung ihrer besonderen Bedürfnisse, ihrer Behandlung mit Respekt und Würde und folglich bei der Gewährung von Schutz im Einklang mit ihren besonderen Bedürfnissen führt;

9. weist darauf hin, dass die fehlende Umsetzung der Richtlinie in nationale Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten dazu führt, dass die Bürger dieser Staaten hinsichtlich ihrer Rechte als europäische Bürger Diskriminierung erfahren;

10. bedauert den Umstand, dass mit der Opferschutzrichtlinie die Ausübung des Anspruchs der Opfer auf Prozesskostenhilfe durch Bestimmungen eingeschränkt wird, mit denen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, nur dann Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn das Opfer als Partei im Strafverfahren auftritt, und denen zufolge die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, wonach die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, im innerstaatlichen Recht festgelegt werden; betont, dass diese Einschränkungen vor allem für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt eine Belastung darstellen, die nicht Anzeige erstatten und deren Fälle nie im Rahmen des Strafrechtssystems behandelt werden;

11. stellt fest, dass durch andere Instrumente, mit denen ähnliche aufeinanderfolgende Ergänzungen der Opferrechte angegangen werden, die Kohärenz mit der Opferschutzrichtlinie komplizierter wird;

12. weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige und Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat Opfer einer Straftat werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Rechte, die Unterstützung und den Schutz im Sinne dieser Richtlinie genießen können und dass Opfer von Straftaten, die in einem anderen Mitgliedstaat verübt werden als dem ihres Wohnsitzes, bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes Anzeige erstatten können; stellt jedoch fest, dass dieses Recht in vielen Fällen durch unsichere Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Extraterritorialität untergraben wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Aufenthaltsstatus kein Kriterium dafür ist, dass die Opferrechte in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können, und ihre einzelstaatlichen Bestimmungen zur Extraterritorialität klarzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfern von Straftaten, die nicht in dem jeweiligen Mitgliedstaat wohnhaft sind, Zugang zu Unterstützungsdiensten und Informationen über ihre Rechte zu gewähren und konkrete Maßnahmen anzunehmen, bei denen es in erster Linie um die Rechte aller Opfer auf Entschädigung und in Strafverfahren geht; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen zu treffen, die spezialisierte Hilfe anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer tatsächlich Zugang zu diesen Informationen und Diensten haben;

13. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Opfer mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus ebenfalls Zugang zu Rechten und Dienstleistungen wie geschützten Unterkünften und anderen spezialisierten Diensten im Sinne dieser Richtlinie haben sollten, beispielsweise zu Rechtsschutz und zu psychosozialer und finanzieller Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, ohne Angst haben zu müssen, dass sie abgeschoben werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt ist, dass diese Rechte und Dienstleistungen diskriminierungsfrei bereitgestellt werden; begrüßt die Schritte, die einige Mitgliedstaaten unternommen haben, um Opfern ohne Ausweispapiere eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen oder für die Dauer der Strafverfahren zu erteilen, womit Anreize für die Opfer gesetzt werden könnten, Straftaten zu melden, und der weit verbreiteten Strafflosigkeit ein Riegel vorgeschoben werden könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, Gesetze zu verabschieden, mit denen Opfern mit Aufenthaltsstatus als Familienangehörige Wege eröffnet werden, Missbrauchssituationen zu entkommen, indem sie die Möglichkeit erhalten, einen unabhängigen Aufenthaltsstatus zu erlangen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Austausch und die Bewertung bestehender bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und zu erleichtern, wobei auch die Sichtweisen der Opfer und der Zivilgesellschaft einbezogen werden;

Empfehlungen

Individuelle Begutachtung

14. weist darauf hin, dass eines der wichtigsten Ziele der Opferschutzrichtlinie darin besteht, die Stellung der Opfer von Straftaten in der EU zu verbessern und die Opfer in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems zu stellen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Opfer von Hassverbrechen, beispielsweise Verbrechen gegen LGBTI-Personen oder aus rassistischen Gründen, zu stärken;

Mittwoch, 30. Mai 2018

16. betont, dass individuelle Begutachtungen ausschlaggebend sind, da sie die Rolle aller Opfer stärken, indem sie über ihre Rechte informiert werden, insbesondere das Recht, in den Verfahren, an denen sie beteiligt sind, Entscheidungen zu treffen, und, falls es sich um ein Kind handelt, das Recht auf Zugang zu besonderen Verfahrensgarantien in Strafverfahren, die vom Beginn des Gerichtsverfahrens an gelten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die rechtzeitige individuelle Begutachtung von Opfern ordnungsgemäß in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen, und zwar erforderlichenfalls auch während der Erstkontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde, da diese Begutachtung ein wesentlicher Verfahrensschritt ist, damit die besonderen Bedürfnisse eines Opfers ermittelt und festgestellt werden können, anschließend besonderer Schutz in Übereinstimmung mit diesen Bedürfnissen gewährt werden kann und eine sekundäre und erneute Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung unterbunden werden; betont, dass individuelle Begutachtungen regelmäßig überprüft werden, damit laufende Bedürfnisse im Hinblick auf die Unterstützung ermittelt werden können, und dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Straftat eine Folgeüberprüfung bei den Opfern vorgenommen wird, der das vorhandene Wissen über Reaktionen auf Traumata zugrunde gelegt wird; weist darauf hin, dass besonders bei Opfern von Menschenhandel und minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch eine individuelle Begutachtung erforderlich ist, da diese Straftaten besondere gesellschaftliche, körperliche und psychologische Auswirkungen haben; weist ferner darauf hin, dass alle individuellen Begutachtungen unter geschlechtsbezogenen Aspekten erfolgen sollten, da Frauen und LGBTQI-Personen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, besonderer Aufmerksamkeit und besonderen Schutzes bedürfen, da ein hohes Risiko der wiederholten Viktimisierung besteht, weshalb besondere Maßnahmen und fachliche Unterstützung sichergestellt werden sollten;

Opferunterstützungsdienste

17. bedauert, dass die Opfer beim Zugang zu Unterstützungsdiensten auf Schwierigkeiten stoßen; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten bislang keine Opferunterstützungsdienste eingerichtet wurden; weist darauf hin, dass allen Opfern überall in der EU Opferunterstützungsdienste und Rechte gewährt werden sollten und dass sie zugänglich sein sollten, wenn eine Person noch nicht nachgewiesen hat, dass sie Opfer einer Straftat geworden ist, oder bevor ein offizielles Verfahren stattgefunden hat bzw. eine offizielle Handlung erfolgt ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauenhäuser, in denen weibliche Opfer aller Arten von geschlechtsbezogener Gewalt Hilfe erhalten, bereitzustellen bzw. deren Zahl zu vergrößern und sie leichter zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, dass Frauen, die Gewalt überlebt haben, niemals ein Platz verweigert wird; besteht darauf, dass die Dienste erweitert werden, damit den Bedürfnissen aller Frauen, insbesondere andersbefähigter Frauen und Migrantinnen, auch Migrantinnen ohne Ausweispapiere, angemessen Rechnung getragen wird; betont, dass diese Dienste auch ambulante fachliche Unterstützung wie Informationen und Beratung, Begleitung zum Gericht und Öffentlichkeitsarbeit bieten sollten; ist der Auffassung, dass Frauenhäuser allen Frauen helfen sollten, die mit Gewalt in engen Beziehungen zu kämpfen haben, und den Frauen und ihren Kindern rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung stehen sollten, damit sich die Frauen sicher und in der Lage fühlen können, geschlechtsbezogene Gewalt zu melden;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, besonderes Augenmerk auf die individuelle Begutachtung von Kindern und minderjährigen Opfern aller Formen von Gewalt, insbesondere Menschenhandel, auch zum Zwecke sexueller Ausbeutung, geschlechtsbezogene Gewalt und sexuellen Missbrauch sowie sexuelle Ausbeutung, zu legen; weist darauf hin, dass stets davon auszugehen ist, dass Opfer im Kindesalter aufgrund ihrer besonderen Gefährdung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie besonderen Schutz benötigen; weist darauf hin, dass die Betreuung von Kindern und jugendlichen Opfern so erfolgen muss, dass ihre Gefährdung angemessen berücksichtigt wird;

Schulung

19. betont, dass dringend weitere Schulungsprogramme auf Unionsebene sichergestellt werden müssen, damit die Verfahren in den Mitgliedstaaten vereinheitlicht und standardisiert werden und europäische Bürger Gleichbehandlung erfahren können;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Schulungsmaßnahmen für diejenigen anzubieten, die für die Betreuung von Opfern von Terroranschlägen zuständig sind, und die hierfür erforderlichen Mittel zu bewilligen;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichstellungsorientierte Schulungsprogramme und Leitlinien für alle Fachkräfte bereitzustellen, die mit Opfern von Straftaten zu tun haben, etwa Rechtsfachkräfte, Polizeibeamte, Strafverfolgungsbehörden, Richter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Sozialarbeiter und Organisationen der Zivilgesellschaft; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unionsmittel für diese Schulungen angemessen zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkret dafür zu sorgen, dass sie alle Verpflichtungen betreffend die Schulung von Polizeibeamten erfüllen, damit sie individuelle Begutachtungen besser und fristgerecht vornehmen können, wenn eine Straftat begangen wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, einer erneuten oder sekundären Viktimisierung der Opfer von Straftaten vorzubeugen, die Opfer über ihre Rechte und die Dienste, die sie in Anspruch nehmen können, zu informieren und ihnen Handlungsmöglichkeiten bereitzustellen, um die posttraumatische Belastung zu verringern; betont, dass diese Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und regierungsunabhängigen Organisationen auch in Bildungsprogramme einfließen sollten und dass regelmäßig Pflichtschulungen und besondere Schulungen für alle Fachkräfte angeboten werden sollten, die mit Opfern von Straftaten zu tun haben, damit eine auf die Besonderheiten und Bedürfnisse der einzelnen Arten von Opfern abgestimmte Denkweise entwickelt wird, Fachkräfte bei der Vorbeugung von Gewalt unterstützt werden und gefährdete Gruppen wie Kinder, Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt sind, Opfer von Menschenhandel, LGBTQI-Personen und Menschen mit Behinderungen angemessen unterstützt werden; weist darauf hin, dass die Schulung von Personal unbedingt erforderlich ist, damit die Ziele der Richtlinie wirksam umgesetzt werden können; ist der Ansicht, dass diese Schulungen auch Leitlinien zu der Frage umfassen sollten, wie der Schutz der Opfer vor Zwang, Missbrauch und Gewalt und ihre körperliche und geistige Unversehrtheit sichergestellt werden können; ist ferner der Ansicht, dass bei allen Schulungen der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit als Eckpfeiler der Richtlinie hervorgehoben werden muss;

Mittwoch, 30. Mai 2018

22. weist darauf hin, dass minderjährige Opfer von Straftaten besonders gefährdet sind und daher besonderes Augenmerk auf die Schulung von Fachkräften gelegt werden muss, die mit Opfern von Straftaten im Zusammenhang mit Kindern zu tun haben, vor allem bei sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, wobei die Bedürfnisse der verschiedenen Altersklassen zu berücksichtigen sind; betont, dass diese Fachkräfte kinderfreundlich kommunizieren sollten;

23. fordert die Kommission auf, dem internationalen Tag der Opfer des Terrorismus in der Praxis Bedeutung zu verleihen, indem wenigstens zweimal jährlich ein internationales Treffen veranstaltet wird, das eigens dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen lokalen, regionalen und nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und dem Sammeln der Zeugenaussagen von Opfern gewidmet ist; ist der Ansicht, dass dies dazu beitragen dürfte, dass die Richtlinie schnell, einheitlich und vollständig umgesetzt wird, allgemeine Anwendungsprobleme frühzeitig erkannt werden und ein Verfahren für die laufende Bewertung, inwiefern mit der Richtlinie auf das Thema aufmerksam gemacht werden kann, Anwendung findet, und Bezeugungen der Solidarität und institutionellen und sozialen Unterstützung der Opfer eine operative Dimension verleihen dürfte;

24. betont, dass Angehörige der Gesundheitsberufe eine wesentliche Rolle spielen, wenn es gilt, Opfer häuslicher Gewalt zu erkennen, da Gewalt gegen Frauen in engen Beziehungen sowohl die körperliche als auch die geistige Gesundheit langfristig beeinflusst; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gesundheitsberufe Zugang zu Informationen über Opferunterstützungsdienste und die Rechte der Opfer haben, und gezielte Schulungsmaßnahmen für zahlreiche Angehörige der Gesundheitsberufe wie Allgemeinmediziner, Fachärzte für Notfallmedizin, Krankenschwestern, medizinische Assistenten, Sozialarbeiter in Krankenhäusern und Arzthelfer anzubieten, um dem Opfer wirksame Unterstützung bieten zu können, vor allem bei geschlechtsbezogener Gewalt, und so den Angehörigen der Gesundheitsberufe zu ermöglichen, mögliche Missbrauchsfälle zu ermitteln und Frauen, die Opfer geworden sind, dazu anzuhalten, sich an eine zuständige Behörde zu wenden;

Grenzüberschreitende Dimension

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei schweren Straftaten – wenn das Opfer beispielsweise getötet oder schwer verletzt wurde –, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Wohnsitzes des Opfers verübt wurden, den Familienangehörigen finanzielle Unterstützung und Prozesskostenhilfe zukommen zu lassen, vor allem wenn die Familie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um in den betreffenden Mitgliedstaat zu reisen und dort vor Gericht aufzutreten, psychologische Hilfe zu finanzieren oder die Opfer zurückzuführen;

26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren und die Übermittlung von Urteilen in Fällen geschlechtsbezogener Gewalt, die in einem Land verkündet werden, vor allem bei internationalen Paaren zu beschleunigen, damit die Behörden der Länder der beiden Ehepartner so früh wie möglich entsprechend tätig werden können und verhindert wird, dass das Sorgerecht für die Kinder einem Vater zugesprochen wird, der in einem anderen Land der geschlechtsbezogenen Gewalt bezichtigt wird;

27. fordert die Kommission und den Rat auf, die Rechte der Opfer weiterzuentwickeln, damit die EU bei dem Schutz der Opferrechte eine Führungsrolle übernehmen kann;

Verfahrensrechte

28. betont, dass unentgeltliche Prozesskostenhilfe angeboten und gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muss, dass der bürokratische Aufwand für das Opfer so gering wie möglich bleibt;

29. fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, vertrauliche und anonyme Verfahren zur Meldung von Straftaten einzurichten, vor allem für Fälle von sexuellem Missbrauch und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen und Minderjährigen, damit die Zahl der Meldungen überwacht und ausgewertet werden kann und sichergestellt ist, dass Opfer ohne Ausweispapiere Anzeige erstatten können, ohne dass die Gefahr von einwanderungsbezogenen Konsequenzen besteht;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die strafprozessrechtlichen Maßnahmen zu intensivieren, mit denen sichergestellt wird, dass Opfer im Kindesalter – auch die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern geschlechtsbezogener Gewalt, vor allem wenn die Kindsmutter von ihrem Partner getötet wurde – während der gesamten Strafverfahren geschützt werden, und dafür zu sorgen, dass sie anschließend Unterstützung und soziale und psychologische Hilfe erhalten, damit Opfer im Kindesalter keiner sekundären Viktimisierung ausgesetzt sind; fordert die Mitgliedstaaten überdies auf, konkrete Maßnahmen zu fördern, mit denen die Rolle der nationalen Notrufnummern für Opfer im Kindesalter verbessert wird, da nur wenige Kinder derlei Fälle selbst zur Anzeige bringen;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, erhebliche Fälle geschlechtsbezogener Gewalt, auch häuslicher Gewalt, bei der Zuteilung des Sorge- und Besuchsrechts zu berücksichtigen, und ist der Ansicht, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen von Gewalt geworden sind, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfsleistungen für Opfer ebenfalls berücksichtigt werden sollten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

32. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie kostenlose Dolmetschleistungen und Übersetzungen zur Verfügung stellen müssen, da mangelnde Information in anderen Sprachen ein Hindernis für den wirksamen Schutz der Opfer und eine Form der Diskriminierung gegenüber den Opfern darstellen kann;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an Informationskampagnen zu beteiligen und dabei eng zusammenzuarbeiten, um die allgemeine Öffentlichkeit stärker auf die Rechte von Opfern im Sinne der Unionsrechtsvorschriften aufmerksam zu machen, darunter auch die besonderen Bedürfnisse von Opfern im Kindesalter; betont, dass diese Aufklärungskampagnen auch in Schulen stattfinden sollten, damit die Kinder über ihre Rechte informiert und mit den nötigen Werkzeugen ausgestattet werden, die es ihnen erlauben, alle Formen der Kriminalität, deren Opfer oder Zeugen sie werden, zu erkennen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen zu entwickeln, mit denen Anreize für Frauen und LGBTQI-Personen gesetzt werden, damit sie geschlechtsbezogene Gewalt jeglicher Art melden und so den Schutz und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren für einen auf die Opfer ausgerichteten Ansatz für Polizeibeamte bei ihrer täglichen Arbeit auszutauschen;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf regionaler und nationaler Ebene aktiv an Kampagnen zu beteiligen, mit denen geschlechtsbezogener Gewalt und erneuter Viktimisierung im Rechtssystem und in den Medien vorgebeugt wird, und einen kulturellen Wandel der öffentlichen Meinung zu fördern, um zu verhindern, dass es zu einer Haltung oder einem Verhalten kommt, bei dem Täter- und Opferrolle umgekehrt werden, was Opfer besonderer Straftaten wie geschlechtsbezogener Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zusätzlich traumatisieren kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für den privaten Sektor, die IT-Branche und die Medien zu setzen, damit sie ihr Potenzial bestmöglich ausschöpfen und sich an der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beteiligen;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren betreffend die Einrichtung von Mechanismen auszutauschen, mit denen Opfer dazu ermutigt werden und es ihnen erleichtert wird, die Straftaten, die an ihnen verübt wurden, zur Anzeige zu bringen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen für den Fall von Anschlägen mit vielen Opfern festzulegen, damit viele Opfer an Strafverfahren teilnehmen können;

38. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass besonderes Augenmerk auf die Gefahr von Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen sowie darauf gelegt wird, dass die Würde und körperliche Unversehrtheit der Opfer gewahrt werden muss, und zwar auch während ihrer Anhörung und Zeugenaussage, damit ermittelt werden kann, ob und inwiefern diese Personen im Laufe des Strafverfahrens Schutz benötigen;

39. weist darauf hin, dass die Opfer unbedingt über den Fortschritt der Strafverfahren gegen die Täter, die Straftaten an ihnen begangen haben, informiert werden müssen, vor allem, wenn Freiheitsstrafen verhängt wurden oder vollzogen werden;

Institutionelle Perspektive

40. fordert die Kommission auf, ihrer Berichtspflicht gemäß der Richtlinie nachzukommen;

41. weist darauf hin, dass einschlägige aufgeschlüsselte, vergleichbare Daten zu allen Straftaten, insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel, besonders wichtig sind, damit das Problem besser erfasst, das Bewusstsein dafür gestärkt und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Opfer bewertet und verbessert werden können;

42. fordert die Kommission auf, die rechtlichen und praktischen Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie durch das richtige Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsakte der EU zum Opferschutz zu beheben, beispielsweise der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU; fordert alle Mitgliedstaaten und die EU auf, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ⁽¹⁵⁾ zu ratifizieren und vollständig durchzusetzen, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen und diese wichtigen Instrumente kohärent umzusetzen, damit die Opfer in Europa ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

43. fordert die Kommission auf, in ihre Überwachung und Berichterstattung auch branchenbezogene Untersuchungen einzubeziehen und eine gleichberechtigte Anwendung der Richtlinie sicherzustellen, damit alle Opfer unabhängig von den Gründen der Viktimisierung oder besonderen Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsmerkmalen, Behinderungen, Migrationsstatus oder einem sonstigen Status Schutz erhalten;

⁽¹⁵⁾ Siehe Entschließung des Parlaments vom 12. September 2017 zum Abschluss des Übereinkommens des Europarats.

Mittwoch, 30. Mai 2018

44. weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung des Begriffs „Opfer“ auch Familienangehörige von Opfern einschließt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Begriff „Familienangehörige“ – und andere Schlüsselbegriffe wie „besonders schutzbedürftig“ – breit auszulegen, damit die Liste möglicher Rechteinhaber nicht unnötig eingeschränkt wird;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen vorzusehen, damit sichergestellt wird, dass schriftliche und mündliche Mitteilungen den Standards der einfachen Sprache entsprechen, auf Minderjährige und Menschen mit Behinderungen angepasst und in einer Sprache verfasst sind, die das Opfer versteht, und die Opfer vor, während und nach Strafverfahren in verständlicher, angemessener und gezielter Weise über ihre Rechte informiert bleiben;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Verzögerungen aufgrund von Schwierigkeiten mit Übersetzungen oder Dolmetschen berücksichtigt werden, sofern die Wahrnehmung von Rechten an Verjährungsfristen gebunden ist;
47. fordert die sieben Mitgliedstaaten, die dem noch nicht nachgekommen sind, auf, ausgehend von den einschlägigen Bestimmungen in der Opferschutzrichtlinie zu dem Recht auf Schutz der Privatsphäre, dem Schutzanspruch und insbesondere dem Recht auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter oder, falls zutreffend, mit anderen potenziellen Straftätern oder Komplizen gemäß Artikel 34 des Übereinkommens des Europarats Stalking in ihren Rechtsvorschriften als Straftat zu erachten, da es eine allgemeine Form geschlechtsbezogener Gewalt ist, die besonderer Präventionsmaßnahmen bedarf;
48. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Opfer nicht im Nachhinein Erniedrigungen oder Angriffen auf ihre Ehre seitens gesellschaftlicher Gruppen ausgesetzt sind, die dem Straftäter nahestehen; weist darauf hin, dass diese Ausdrucksformen eine sekundäre Viktimisierung darstellen und nicht in den Geltungsbereich der freien Meinungsäußerung nach Artikel 10.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fallen ⁽¹⁶⁾;
49. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass nach einem Angriff eine Notrufnummer erreichbar ist oder vorzugsweise diese Leistung in das unter der europäischen Notrufnummer 112 erhältliche Dienstangebot aufgenommen wird und dass Vorkehrungen getroffen werden, damit Unterstützung in Gebärdensprache gewährt werden kann; fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie umgehend in ihre Rechtsvorschriften umzusetzen;
50. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen ein Opfer von Terrorismus nicht in dem Mitgliedstaat wohnhaft ist, in dem die terroristische Handlung stattgefunden hat, dieser Mitgliedstaat mit dem Wohnsitzmitgliedstaat zusammenarbeitet, um die Unterstützung für das Opfer zu erleichtern;
51. fordert die Mitgliedstaaten auf, rund um die Uhr eine kostenlose nationale Notrufnummer für Frauen und LGBTQI-Personen anzubieten, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind;
52. fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfern vor, während und nach Strafverfahren Unterstützung von Opferunterstützungsdiensten zukommen zu lassen, darunter auch psychologische Unterstützung; weist darauf hin, dass der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung der Opfer wesentliche Bedeutung zukommt; ist jedoch der Ansicht, dass sich die Regierung nicht nur auf regierungsunabhängige Organisationen stützen darf, wenn es gilt, wesentliche Unterstützungsdienste für Opfer bereitzustellen (ehrenamtliches Engagement); besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass mehr Mittel und Ressourcen für regierungsunabhängige Organisationen bereitgestellt werden, die sich für die Rechte der Frau und Opferrechte einsetzen, und Kapazitäten aufbauen müssen, damit Opferhilfemechanismen entwickelt werden können, und zwar unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Sozialdienste und der Zivilgesellschaft;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Notfallplanung zur Unterstützung der Opfer von Terrorismus Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, um die Bereitstellung angemessener Betreuungsdienste unmittelbar nach einem Anschlag sowie langfristig sicherzustellen;
54. fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen vorzusehen, damit Opfer, die nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnhaft sind, in dem der Terroranschlag verübt wurde, mit Informationen versorgt werden; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen insbesondere auf die Rechte von Opfern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in Strafverfahren und auf Entschädigungen ausgerichtet sein sollten;
55. fordert alle Mitgliedstaaten auf, jederzeit gegen Straflosigkeit vorzugehen und sicherzustellen, dass die Straftäter vor Gericht gebracht werden, damit sich die Opfer geschützt fühlen können, da dies ansonsten schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische Rehabilitation des Opfers haben kann; fordert ferner alle Mitgliedstaaten auf, branchenübergreifend vorzugehen, wenn es gilt, systembezogene Faktoren zu ermitteln und anzugehen, die zu einer wiederholten Viktimisierung von gefährdeten Personen bzw. häufig diskriminierten Personen beitragen, da dies ansonsten schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische Rehabilitation des Opfers haben kann;

⁽¹⁶⁾ Urteil der Kammer vom 16. Juli 2009, Féret gegen Belgien, C-573.

Mittwoch, 30. Mai 2018

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, gesetzliche Regelungen einzuführen, damit die Verherrlichung bestimmter terroristischer Handlungen strafbar wird, wenn die Opfer dadurch erniedrigt werden und es zu einer sekundären Viktimisierung kommt, indem die Würde der Opfer angetastet und ihre Rehabilitation beeinträchtigt wird;

57. ist der Ansicht, dass den Opfern des Terrorismus als Zeichen, dass Europa für den demokratischen Pluralismus einsteht, ein wesentlicher Stellenwert in der europäischen Gesellschaft beigemessen werden muss; fordert daher, dass Kongresse, Gedenkfeiern und audiovisuelle Materialien vorbereitet werden, mit denen das Bewusstsein der europäischen Bürgerinnen und Bürger geschärft wird, und ein Register der europäischen Opfer zu Verwaltungszwecken erstellt wird;

58. fordert die Mitgliedstaaten auf, für mehr Schutz für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, auch sexueller Gewalt, zu sorgen und so den Zugang zur Justiz sowie wirksamere Strafverfahren sicherzustellen;

59. weist darauf hin, dass die Opfer von Terroranschlägen sich dadurch auszeichnen, dass sie besonders eingestuft werden und besondere Bedürfnisse haben; fordert die Kommission auf, eine besondere Richtlinie für den Schutz der Opfer von Terroranschlägen zu verfassen;

60. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der gezielten Unterstützung von Opfern mit besonderen Bedürfnissen wie Kindern, Frauen, die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind, Opfern von Menschenhandel und Menschen mit Behinderungen Unterstützungsdienste wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Zugang zu den erforderlichen Gesundheitsdiensten, etwa der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, sicherzustellen;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Qualitätskontrollmechanismen einzurichten, damit bewertet werden kann, ob sie den Anforderungen an gleichstellungsorientierte und frauen- und kinderfreundliche Standards hinsichtlich Bestimmungen von Opferunterstützungsdiensten Genüge getan haben, um die Meldung von Straftaten zu fördern und die Opfer wirksam zu schützen;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Opfern zu helfen, rechtliche, finanzielle und praktische Schwierigkeiten und die Gefahr einer weiteren Viktimisierung zu bewältigen;

63. fordert die Kommission auf, die mögliche Anwendung des von der Union finanzierten Projekts „InfoVictims“ als Werkzeug zu fördern, mit dem die Opfer mithilfe verschiedener Kommunikationsmittel wie Broschüren und Poster über Strafverfahren informiert werden; ist der Auffassung, dass mit diesem Projekt der Austausch über bewährte Verfahren im Hinblick auf die Information der Opfer von Straftaten verbessert wird;

64. fordert die Mitgliedstaaten auf, koordinierte Mechanismen einzurichten, mit denen Informationen über Opfer von Terroranschlägen gesammelt werden können, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt werden, und den Opfern durch die Schaffung und Entwicklung einer einheitlichen Anlaufstelle ein Internetportal und eine Notfallhotline oder andere Kommunikationsmittel wie E-Mail oder multimediale Nachrichtendienste zu bieten, die den Zugang zu sicheren, personalisierten, konkreten und einschlägigen Informationen im Einklang mit den Bedürfnissen des Anwenders ermöglichen, und ihnen so einen vertraulichen, kostenlosen und leicht zugänglichen Unterstützungsdienst zu bieten; weist darauf hin, dass dieser Unterstützungsdienst Opfern von Terrorismus Hilfe und Unterstützung bieten können muss, die auf ihre konkreten Bedürfnisse abgestimmt sind, etwa emotionale und psychologische Betreuung und Beratung und Information über rechtliche, praktische oder finanzielle Fragen, dass er außerdem in der Lage sein muss, den Opfern bei der Kontaktaufnahme mit den verschiedenen Verwaltungsstellen zu helfen und sie im Bedarfsfall in diesem Zusammenhang unmittelbar nach dem Anschlag und während etwaiger Strafverfahren zu vertreten, und sie bei nationalen Verfahren im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen unterstützen muss;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um so gut wie möglich Angriffe auf das Privatleben der Opfer und Familienmitglieder zu verhindern, insbesondere was die Ermittlungstätigkeit und Gerichtsverfahren betrifft;

66. fordert die Kommission auf, das derzeitige EU-Justizportal zu einer benutzerfreundlicheren Plattform zu machen, auf der Opfer genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Rechte und die Schritte erhalten, die vorzunehmen sind;

67. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemeinsam mit den Medien und Journalisten dafür einzusetzen, dass unmittelbar nach einem Terroranschlag Selbstregulierungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz des Privatlebens von Opfern und ihren Familienmitgliedern zu gewährleisten, und darüber hinaus den Wert der Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten für Opferhilfe und -unterstützung anzuerkennen, die Opfern beim Umgang mit der medialen Aufmerksamkeit, die sie erhalten, Beistand leisten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

68. fordert die Mitgliedstaaten auf, Koordinierungsmechanismen einzurichten, mit denen ein wirksamer Übergang der Unterstützung der Opfer von der unmittelbaren geschlechtsbezogenen Betreuung nach einer Straftat zur bedarfsgerechten langfristigen Unterstützung sichergestellt wird; weist darauf hin, dass in diesen Prozess und alle Phasen der Planung, Entscheidungsfindung und Durchführung die lokalen und regionalen Behörden einbezogen werden müssen, die normalerweise die meisten Unterstützungsdienste erbringen, die die Opfer brauchen; betont, dass mit diesen Mechanismen in erster Linie die Vermittlung der Opfer an langfristige Dienste sichergestellt werden sollte, in deren Rahmen verschiedene Organisationen Unterstützung in verschiedenen Phasen bieten; ist der Ansicht, dass diese Mechanismen auch eine grenzüberschreitende Funktion haben sollten, damit Opferunterstützungsdienste erbracht werden können, und das Recht des Opfers auf Information, Unterstützung und Entschädigung an seinem Wohnort gewahrt werden sollte, wenn die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Wohnsitzes des Opfers verübt wurde;

69. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Terroranschläge ein Koordinierungszentrum einzurichten, mit dessen Hilfe Organisationen und Sachverständige mit der notwendigen Fachkenntnis zusammengeführt und den Opfern, ihren Familien und Angehörigen Informationen, Unterstützung und praktische Dienste geboten werden können; weist darauf hin, dass diese Dienste vertraulich, kostenlos und allen Opfern des Terrorismus leicht zugänglich sein sollten und insbesondere Folgendes umfassen sollten:

- a) fachliche emotionale und psychologische Unterstützung, einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, die speziell auf die Bedürfnisse der Opfer des Terrorismus zugeschnitten sind;
- b) Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung, um Opfer, die unter Verletzungen und gesundheitlichen Schädigungen leiden, bei der Suche nach einer neuen Stelle oder bei beruflicher Veränderung zu unterstützen;
- c) Förderung eines sicheren, virtuellen Kontaktaufbaus zwischen Opfern sowie von Selbsthilfegruppen, die durch Opfer geleitet werden;
- d) gemeinschaftsbasierte Unterstützungsleistungen;
- e) Dienste, die die Familienmitglieder über die Identifizierung von Opfern und ihre sterblichen Überreste informieren und die die sterblichen Überreste überführen;

70. bedauert, dass der Geltungsbereich der Opferschutzrichtlinie im Vergleich zum Übereinkommen von Istanbul stärker beschränkt ist, was den Schutz der Opfer vor geschlechtsbezogener Gewalt betrifft (darunter auch Personen, die von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen betroffen sind); begrüßt jedoch den verstärkten Rechenschaftsmechanismus der Richtlinie und weist darauf hin, dass die beiden Instrumente gemeinsam gefördert werden sollten, damit die Opfer geschlechtsbezogener Gewalt in größtmöglichem Maße geschützt werden;

71. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessenes Informationsmaterial und kostenlose Prozesskostenhilfe für Opfer des Terrorismus bereitzustellen, die auch an Strafverfahren beteiligt sind, damit eine Entscheidung über Entschädigungsleistungen gefällt werden kann;

72. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines europäischen Unterstützungsfonds für Opfer terroristischer Handlungen vorzuschlagen;

73. fordert die Mitgliedstaaten auf, Folgendes einzurichten:

- a) eine dauerhafte spezielle Website, auf der alle öffentlichen Informationen über infolge eines Terroranschlags, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat verübt wurde, eingerichtete Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden und die folgende Informationen enthalten sollte, die dringend zur Verfügung gestellt werden müssen: Kontaktinformationen jeder Organisation, die für die Bereitstellung von Unterstützung und Informationen für die Opfer, Familienmitglieder und die Öffentlichkeit nach einem Terroranschlag zuständig ist, sowie Informationen über den Anschlag und Maßnahmen, die als Reaktion auf den Anschlag festgelegt wurden, einschließlich Informationen über die Suche oder in Verbindung mit vermissten Opfern und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer, um nach Hause zurückzukehren, wobei diese Folgendes umfassen sollten:
 - i. Wiedererlangung von Eigentum, das in Folge eines Anschlags verloren gegangen ist;
 - ii. normale psychische Reaktionen der Opfer auf einen Anschlag und Beratung von Opfern über Möglichkeiten zur Abmilderung negativer Reaktionen sowie Informationen über mögliche unsichtbare Verletzungen wie Hörverlust;
 - iii. Informationen über den Ersatz von Ausweisdokumenten;
 - iv. Informationen über das Beziehen finanzieller Hilfe, von Entschädigung oder staatlichen Leistungen;
 - v. Informationen über die besonderen Rechte der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen, etwa Rechte in Strafverfahren gemäß der Opferschutzrichtlinie;
 - vi. jegliche weiteren Informationen, die als notwendig erachtet werden, um sicherzustellen, dass Opfer über ihre Rechte, ihre Sicherheit oder die für sie verfügbaren Dienste unterrichtet werden;

Mittwoch, 30. Mai 2018

- b) eine Website mit privatem Zugang, die den Opfern von Terroranschlägen und ihren Familienangehörigen zur Verfügung steht und den Opfern Informationen bietet, die nicht öffentlich verfügbar sind;
 - c) Pläne bezüglich der Information von Familienangehörigen über die Situation der Opfer;
 - d) einheitliche Einholung von Informationen über Opfer durch alle Behörden und Organisationen, die für die Aufnahme, Behandlung und Unterstützung der Opfer zuständig sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Informationen entsprechend dem Bedarf aller an der Reaktion auf den Terroranschlag beteiligten Organisationen und zur Unterstützung der Opfer und ihrer Familien gesammelt werden sollten;
74. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein nationales Netz der Opferunterstützungsdienste einzurichten, damit diese Organisationen besser zusammenarbeiten können, und Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, damit bewährte Verfahren ausgetauscht, Schulungsmaßnahmen entwickelt und die Kommunikation zwischen Behörden und Opfern von Straftaten verbessert werden können;
75. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten in einen Dialog zu treten, damit die eklatanten Unterschiede ⁽¹⁷⁾ gemindert werden, die bei den staatlichen finanziellen Entschädigungsleistungen auftreten, die die einzelnen Staaten den Opfern von Terroranschlägen gewähren;
76. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unbedingt respektvoll, einfühlsam und professionell mit Opfern von Straftaten umgehen müssen, damit diese Opfer ermutigt werden, die Straftaten bei Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden oder Angehörigen der Gesundheitsberufe zu melden;
77. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Notrufnummer 112 von Menschen mit Behinderungen problemlos genutzt werden kann und Kampagnen durchgeführt werden, um den Bekanntheitsgrad dieser Nummer zu erhöhen;
78. fordert die Kommission erneut auf, so bald wie möglich eine europäische Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt vorzulegen, die einen Rechtsakt enthält, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und geschlechtsbezogener Gewalt vorzubeugen und diese zu verfolgen; fordert den Rat erneut auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, d. h. einstimmig einen Beschluss zu fassen, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt) als Straftaten gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert;
79. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzurichten, mit denen angemessene Entschädigungszahlungen eingefordert werden können, die von den Straftätern zu leisten sind;
80. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie wirkungsvoll und mit ausreichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen ordnungsgemäß und in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen einschlägigen Akteuren, etwa der Zivilgesellschaft, umzusetzen;
81. fordert die Kommission auf, den Schutz der persönlichen Sicherheit und den Schutz aller Menschen vor geschlechtsbezogener und zwischenmenschlicher Gewalt als Priorität in die Europäische Sicherheitsagenda aufzunehmen;

o

o o

82. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁷⁾ Staatliche finanzielle Entschädigungsleistungen reichen von einem symbolischen Euro in einigen Mitgliedstaaten bis hin zu mehr als 250 000 Euro in anderen.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0230

Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 Jahresbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik (2017/2070(INI))

(2020/C 76/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 13. September 2017 über die Umsetzung der handelspolitischen Strategie „Handel für alle“ (COM(2017)0491),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 9. November 2017 über die ‚Umsetzung der Freihandelsabkommen – 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016‘ (COM(2017)0654),
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
- unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union, die der Präsident der Kommission, Jean-Claude Juncker, am 13. September 2017 gehalten hat,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2017 zu dem Thema „Multilaterale Verhandlungen mit Blick auf die am 10.-13. Dezember 2017 in Buenos Aires stattfindende 11. WTO-Ministerkonferenz“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Februar 2016 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen am 15. November 2017 in erster Lesung festgelegten Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und die Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2017 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“ ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0439.

⁽³⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 21.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0330.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0437.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0488.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- unter Hinweis auf seinen am 16. März 2017 in erster Lesung festgelegten Standpunkt mit Blick auf die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seinen am 4. Oktober 2016 in erster Lesung festgelegten Standpunkt mit Blick auf die Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten und Sozial- und Umweltstandards in internationalen Handelsabkommen ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik angesichts der Herausforderungen des Klimawandels ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Mai 2006 mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (COM(2006)0249, SEC(2006)0643),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2017 zur Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf das Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Mai 2017 über die Zuständigkeit der Union für die Unterzeichnung und den Abschluss des Freihandelsabkommens mit Singapur,
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom 15. November 2016 über die kumulativen Auswirkungen künftiger Handelsabkommen auf die Landwirtschaft in der EU,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Juli 2015 zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte – Stand der Dinge (SWD(2015)0144),
 - unter Hinweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), insbesondere deren Artikel 4 Absatz 1, der Sklaverei und Leibeigenschaft untersagt,
 - gestützt auf die Artikel 207, 208 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0166/2018),
- A. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik Handelsabkommen und legislative Instrumente umfasst, die die offensiven und defensiven Handelsinteressen der EU wahren, zu nachhaltigem Wachstum und der Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen beitragen, die Einhaltung europäischer Normen und Standards sicherstellen, die Regulierungsbefugnis der Staaten sowie das Wohlergehen der Bürger garantieren und die Werte der EU fördern müssen, sowie in der Erwägung, dass die Einhaltung dieser Ziele eine gute Ausrichtung der Handelspolitik der Union sowie deren vollständige und effiziente Umsetzung und Überwachung auf gerechtere und transparentere Weise erfordert;

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0090.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0369.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽¹¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0225.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- B. in der Erwägung, dass sich die Union in ihrem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik 2017 zu einer kohärenten Politik im Interesse der Entwicklung verpflichtet hat, um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen und die Transformation zu beschleunigen, indem sie den Schwerpunkt auf bereichsübergreifende Aspekte der Entwicklungspolitik legt, wie Gleichstellung der Geschlechter, Jugend, Investitionen und Handel, nachhaltige Energiepolitik, Klimaschutzmaßnahmen, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie Migration und Mobilität, um mit der Gesamtheit ihrer Außenpolitik, einschließlich der gemeinsamen Handelspolitik, zu den Zielen beizutragen, die in der Agenda der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung 2030 niedergelegt sind;
- C. in der Erwägung, dass sich die Union dafür einsetzt, menschenwürdige Arbeitsplätze für alle zu fördern, wie es in den Schlussfolgerungen des Weltgipfels der Vereinten Nationen von 2005 und in der Ministererklärung des Hochrangigen Segments des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen von 2006 festgelegt ist, und dass sie dieses Ziel auch im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen zu verfolgen hat; in der Erwägung, dass der Europäische Rat wiederholt betont hat, wie wichtig es ist, die soziale Dimension der Globalisierung zu stärken und sie in verschiedenen internen und externen Politikbereichen sowie in der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;
- D. in der Erwägung, dass die EU die führende Handelsmacht der Welt und der größte Binnenmarkt der Welt ist, und dass sie auch der größte Exporteur von Waren und Dienstleistungen ist, wobei 31 Millionen Arbeitsplätze in Europa vom Export abhängen, 67 % mehr als Mitte der 90er Jahre;
- E. in der Erwägung, dass die Welthandelsorganisation (WTO) die einzige weltumspannende internationale Organisation ist, die sich mit den globalen Regeln für den Handel zwischen verschiedenen Wirtschaftsräumen oder Ländern befasst;
- F. in der Erwägung, dass die Umsetzungs- und Durchsetzungsphase entscheidend und grundlegend ist, um die Wirksamkeit der Handelspolitik der EU sicherzustellen;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger der Union zunehmend verlangen, dass mit der Handelspolitik der Union sichergestellt wird, dass die in die EU eingeführten Waren unter menschenwürdigen und nachhaltigen Bedingungen hergestellt wurden;
- H. in der Erwägung, dass europäische Unternehmen die im Rahmen von Handelsabkommen verfügbaren Zollermäßigungen für etwa 70 % ihrer Exporte nutzen, die dafür in Frage kommen, während unserer Partner sie in etwa 90 % der Fälle nutzen, und dass es unabdingbar ist, dass die europäischen Unternehmen diese Vorteile vollständig ausschöpfen, um Beschäftigung, Wachstum und Investitionen anzuregen;
- I. in der Erwägung, dass KMU zu den Motoren der europäischen Wirtschaft gehören, 30 % der Exporte der EU und 90 % der Arbeitsplätze in der EU auf sie entfallen und es entscheidend ist, dass sie umfassend in die Umsetzung der Handelspolitik der EU einbezogen werden, damit ihre Rolle im Hinblick auf Exporte, Innovationen und Internationalisierung gestärkt wird;
- J. in der Erwägung, dass die EU der weltweit größte Exporteur von Dienstleistungen ist und dass sich der betreffende Handelsbilanzüberschuss der EU seit dem Jahr 2000 verzehnfacht hat und sich 2016 auf mehr als 120 Mrd. EUR belief;
- K. in der Erwägung, dass klare und eindeutige Antworten auf die Fragen gefunden werden müssen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte über die gemeinsame Handelspolitik und ihre Umsetzung aufgeworfen wurden;
- L. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik, wie es in der Strategie „Handel für alle“ angeregt wurde, eine auf Werten basierende Politik zu sein hat, die unter anderem eine verantwortungsvolle Staatsführung, Transparenz, nachhaltige Entwicklung und faire Handelspraktiken fördern soll;
- M. in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU mit den anderen außen- und innenpolitischen Maßnahmen der EU sowie mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in Einklang stehen muss, um Rechtssicherheit, Transparenz, Stabilität und gerechtere Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wobei unter anderem auch die Ziele der „Europa-2020“-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu berücksichtigen sind;

Aktueller Kontext der Handelspolitik

1. weist darauf hin, dass sich das internationale Umfeld seit der Veröffentlichung der Strategie „Handel für alle“ grundlegend gewandelt hat und dass neue Herausforderungen und konkrete Aufgaben im Zusammenhang mit dem Handel bewältigt werden müssen; ist beunruhigt darüber, dass weltweit protektionistische Maßnahmen zunehmen, die den WTO-Regeln widersprechen, weist erneut darauf hin, dass es ein offenes, faires, ausgewogenes, nachhaltiges und regelbasiertes Handelssystem befürwortet;

Mittwoch, 30. Mai 2018

2. nimmt zur Kenntnis, dass das wirtschaftliche Gewicht Asiens zunimmt und sich die Vereinigten Staaten allmählich von der Handelsfront zurückziehen, was Unsicherheit für den Welthandel mit sich bringt, und verweist darauf, dass im Inland die internationale Handelspolitik auf Kritik stößt und ein gerechter Handel gefordert wird; fordert die Kommission auf, ihre Handelspolitik so anzupassen, dass sie auf diese Entwicklungen eingehen und reaktionsfähiger und verantwortungsvoller werden kann, und gleichzeitig eine längerfristige Strategie zu entwickeln, die dem sich verändernden internationalen Kontext Rechnung trägt; unterstreicht, dass vor dem Hintergrund eines sich verändernden globalen Kontexts die Rolle der EU in Bezug auf die Förderung einer wertebasierten Handelspolitik für die europäischen Bürger immer wichtiger wird;

3. betont die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen, insbesondere der digitalen Dienstleistungen, einschließlich des zunehmenden Dienstleistungscharakters (Servicifizierung) des Handels mit Waren (Modus 5), des Datenflusses und des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die internationalen und diesbezüglichen Vorschriften gestärkt werden müssen, um konkrete Vorteile für die Verbraucher, einen besseren Zugang zu ausländischen Märkten für europäische Unternehmen und die Achtung der Menschenrechte sowie des Schutzes der Daten und der Privatsphäre weltweit sicherzustellen; weist darauf hin, dass der Schutz personenbezogener Daten in Handelsabkommen nicht verhandelbar ist, ist der Auffassung, dass die digitalen Rechte der Bürger durch Handelsabkommen gefördert werden sollten, und verweist auf seinen Standpunkt zum Thema Datenschutz und digitaler Handel, wie er in seiner Entschließung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie für den digitalen Handel“ zum Ausdruck gebracht wurde; betont, dass die Handelspolitik der EU eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, die digitale Kluft zu überwinden; fordert die Kommission auf, die Agenda für den digitalen Handel in laufenden und künftigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen und im Rahmen der WTO voranzubringen; fordert, dass in alle künftigen Handelsabkommen, auch in diejenigen, über die derzeit verhandelt wird, ein dem digitalen Handel gewidmetes Kapitel eingefügt wird, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass ungerechtfertigte Anforderungen an die Lokalisierung von Daten vermieden werden; fordert die Kommission auf, eine Strategie für den digitalen Handel zu verfolgen, die den damit für kleine und mittlere Unternehmen verbundenen Chancen Rechnung trägt, indem ihnen der Zugang zu den Weltmärkten erleichtert wird;

4. hebt hervor, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Auswirkungen auf den Binnenhandel und den Außenhandel haben wird; fordert die Kommission auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Auswirkungen des Brexit auf die Handelspolitik der Union Rechnung zu tragen damit bei der Umsetzung der EU-Handelspolitik und in den Beziehungen zu Drittländern Kontinuität gewährleistet und Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die gemeinsamen Verpflichtungen im Rahmen der WTO gefunden werden können;

5. nimmt das Gutachten 2/15 des EuGH vom 16. Mai 2017 über das Freihandelsabkommen EU-Singapur zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass abgesehen von der Frage der Portfolioinvestitionen und der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten das Abkommen zwischen der EU und Singapur in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt; fordert die Kommission und den Rat auf, so bald wie möglich eine klare Entscheidung zur künftigen Struktur von Freihandelsabkommen zu treffen und die Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten bezüglich der Festlegung von Verhandlungsleitlinien, der Verhandlungen, der Rechtsgrundlage der zu unterzeichnenden und abzuschließenden Abkommen – insbesondere was die Unterzeichnung und den Abschluss internationaler Handelsabkommen durch den Rat betrifft – in vollem Umfang zu achten, damit es bei bereits vereinbarten, aber noch nicht ratifizierten Handelsabkommen mit Handelspartnern nicht zu weiteren Verzögerungen kommt; weist darauf hin, dass das Parlament bei allen Handelsverhandlungen von Anfang an einbezogen und umfassend unterrichtet werden muss, und zwar bereits vor der Verabschiedung von Verhandlungsleitlinien und in allen Phasen der Mandatserteilung, der Aushandlung und der Umsetzung der Handelsabkommen; fordert, dass die erforderlichen Vorkehrungen im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung im Rahmen der Vereinbarung über bessere Rechtsetzung getroffen werden;

6. stellt fest, dass sich die Vereinigten Staaten zwar von den Verhandlungen über das Transpazifische Partnerschaftsabkommen zurückgezogen haben, es den übrigen 11 Ländern aber am 23. Januar 2018 in Tokio gelungen ist, eine Einigung in Bezug auf das Abkommen zu erzielen;

Aktueller Stand der Agenda für die Handelsverhandlungen der EU

7. bedauert, dass auf der Tagung der WTO-Ministerkonferenz in Buenos Aires keinerlei Einigung erzielt wurde; betont die vorrangige politische und wirtschaftliche Bedeutung des multilateralen Systems und bekräftigt seine Unterstützung für dieses System; fordert die Union auf, Vorschläge für aktualisierte, multilaterale Regeln unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen, die sich aus den globalen Wertschöpfungsketten ergeben, aktiv voranzubringen und die zentrale Rolle der WTO im globalen Handelssystem zu fördern; begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens über Handels erleichterungen; begrüßt, dass die WTO-Ausnahmegenehmigung im Bereich Arzneimittel für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2033 verlängert wurde; bedauert, dass einige multilaterale Übereinkommen nicht eingehalten werden, und fordert die Kommission auf, sich innerhalb der WTO stärker für die wirksame Durchführung der multilateral vereinbarten Regeln und Übereinkommen einzusetzen; erinnert an seine frühere Forderung, die Kommission solle sich an der Aufstellung der Agenda der WTO, insbesondere in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen, Handel und nachhaltige Entwicklung, aktiv beteiligen; bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die USA neue Ernennungen in das WTO-Berufungsgremium blockieren, und betont die Bedeutung eines gut funktionierenden Streitbeilegungssystems innerhalb der WTO; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit unseren großen Handelspartnern zu intensivieren, um gegen unfaire Wettbewerb und protektionistische Praktiken von Drittländern vorzugehen;

8. stellt fest, dass die plurilateralen Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) und das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern zum Stillstand gekommen sind; fordert die EU auf, die Initiative zu ergreifen, um beide Verhandlungsprozesse wieder in Gang zu bringen, und bei den Verhandlungen über TiSA dem Standpunkt des Parlaments Rechnung zu tragen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

9. betont, dass mehrere Freihandelsabkommen, z.B. die Handelsabkommen mit Kanada und Ecuador, die DCFTA-Bestimmungen im Assoziierungsabkommen EU-Ukraine und mehrere Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit afrikanischen Ländern, vollständig oder vorläufig in Kraft getreten sind und dass seit der Bekanntgabe der Strategie „Handel für alle“ mit Singapur, Vietnam und Japan Handelsabkommen abgeschlossen wurden; hebt hervor, dass Handelsabkommen nur mit der nötigen politischen und administrativen Unterstützung innerhalb angemessener Fristen vereinbart und ratifiziert werden können; unterstützt den laufenden Prozess zur Aktualisierung der Handelsabkommen mit Chile und Mexiko; erinnert an seine Forderung, die Verhandlungen mit Australien und Neuseeland aufzunehmen und dabei seinen Standpunkten Rechnung zu tragen;

10. hebt hervor, dass beidseitig vorteilhafte Handels- und Investitionsbeziehungen zu strategisch wichtigen Partnern der EU stärker gefördert und ausgeweitet werden sollten; fordert erneute Bemühungen um Fortschritte bei den Verhandlungen über ein umfassendes Investitionsabkommen mit China, insbesondere, was Gegenseitigkeit in Bezug auf Marktzugang, Behandlung und den Bereich nachhaltige Entwicklung betrifft;

11. betont, dass die geschlossenen Abkommen und die laufenden und zukünftigen von der EU geführten bilateralen Verhandlungen Möglichkeiten für Wachstum durch Marktzugang und die Beseitigung von Handelshemmnissen bieten; fordert die Kommission auf, in kontinuierlichem Kontakt mit Interessenträgern zu bleiben, damit sie die Prioritäten bei laufenden Verhandlungen beurteilen können; erinnert daran, dass die Inhalte der Verhandlungen Vorrang vor ihrem Tempo haben müssen, dass die Verhandlungen im Geiste der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Nutzens geführt werden müssen, dass die EU-Vorschriften und -Standards gewahrt werden müssen, um Bedrohungen für das Sozialmodell der EU und die Umwelt zu verhindern, und dass öffentliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 14 und 106 AEUV und Protokoll Nr. 26 sowie audiovisuelle Dienstleistungen ausgenommen werden müssen; hebt hervor, dass die Kommission bei allen Handelsverhandlungen sicherstellen muss, dass EU-Behörden, nationale und kommunale Behörden weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben, wie es bei früheren Handelsabkommen der Fall war;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sofern umfassende parlamentarische Kontrolle und Transparenz garantiert sind, die Verhandlungsmandate für laufende Handelsverhandlungen alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, um sie an möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen anzupassen, und Überprüfungsklauseln in Handelsabkommen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass sie so effektiv wie möglich umgesetzt werden und bei Bedarf angepasst werden können, damit aktuelle Rahmenbedingungen berücksichtigt und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden können;

13. weist darauf hin, dass die Kommission mehrfach angekündigt hat, mit Hongkong und Taiwan Verhandlungen über Investitionen aufzunehmen, und fordert die Kommission auf, die Vorbereitungsarbeiten abzuschließen, um die Verhandlungen über Investitionsabkommen so bald wie möglich förmlich aufzunehmen;

14. weist darauf hin, wie wichtig inländische und ausländische Investitionen für die europäische Wirtschaft sind und dass europäische Investoren im Ausland geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit in Bezug auf das neue System der Investitionsgerichtsbarkeit fortzusetzen, das unter anderem auf der Befugnis der Staaten zum Erlass von Rechtsvorschriften und auf Transparenz beruhen muss, sowie ein Beschwerdeverfahren, strenge Vorschriften für Interessenkonflikte und einen Verhaltenskodex vorzusehen; ist der Auffassung, dass dieses neue System folgende Voraussetzungen erfüllen sollte: es muss auf Investorenpflichten eingehen, ungerechtfertigte Rechtsstreitigkeiten verhindern, die Befugnis zum Erlass von Vorschriften im öffentlichen Interesse wahren, Regulierungsschwierigkeiten vermeiden, die rechtliche Gleichstellung von Investoren (unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen und KMU) sicherstellen und Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleisten; es sollte die mögliche Aufnahme von Verfahrensbestimmungen u.a. für Widerklagen geprüft werden, wenn Investitionen, die Gegenstand einer Klage sind, gegen geltendes Recht verstoßen haben, und es sollten parallele Klagen auf verschiedenen Rechtswegen zu vermeiden werden und dadurch ihr Verhältnis zu inländischen Gerichten geklärt werden;

15. fordert die Mitgliedstaaten nun, da der EuGH die Fragen bezüglich der Zuständigkeiten geklärt hat, auf, endlich ihre Blockadehaltung in dem Verfahren bezüglich des Übereinkommens von Mauritius über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren aufzugeben, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen deutlich zu verstärken; fordert ferner, dass die für 2020 vorgesehene Überprüfung der von den Mitgliedstaaten beibehaltenen Bestandsschutzbestimmungen für bilaterale Investitionsabkommen vorgezogen wird;

16. erwartet von der EU und den Mitgliedstaaten stärkeres Engagement bei den Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen über einen verbindlichen Vertrag über Wirtschaft und Menschenrechte;

17. stellt mit Besorgnis fest, dass die in der Strategie „Handel für alle“ angekündigte Reform der Ursprungsregeln nicht stattgefunden hat; hebt die Komplexität der Ursprungsregeln hervor und wiederholt seine Forderung nach aktualisierten, leicht anwendbaren und transparenteren Ursprungsregeln; betont die auf der 10. Euromed-Handelsministerkonferenz eingegangene Verpflichtung, die Überprüfung des Pan-Euromed-Übereinkommens über Ursprungsregeln bis Ende 2018 abzuschließen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, einen Bericht über den Stand der Dinge in Bezug auf die Ursprungsregeln zu erstellen und dabei die kumulativen Auswirkungen der Ursprungsregeln durch bilaterale Freihandelsabkommen zu berücksichtigen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

18. weist darauf hin, dass landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Interessen der europäischen Verbraucher und Erzeuger vor allem angesichts der kumulativen Folgen der Freihandelsabkommen für den Sektor bei der Durchführung der Handelspolitik der EU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; hebt hervor, dass Handelsabkommen – insbesondere das Abkommen mit Japan – wirtschaftliche Chancen für den Agrar- und Lebensmittelsektor bieten; weist darauf hin, dass die Union weltweit der größte Exporteur von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ist; hebt hervor, dass zwischen dem Schutz sensibler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Förderung der offensiven Interessen der EU in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelausfuhren das richtige Verhältnis hergestellt werden muss, indem unter anderem Übergangszeiträume und entsprechende Quoten vorgesehen sowie in einigen Fällen eventuell besonders sensible Erzeugnisse ausgenommen werden; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip der EU ein solides System von Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften sicherzustellen und gleichzeitig gegen jegliche diskriminierende Behandlung in diesem Bereich vorzugehen;

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit als Eckpfeiler der Handelspolitik der EU und die Sicherstellung fairer und gerechter Wettbewerbsbedingungen

19. ist fest davon überzeugt, dass eines der Hauptziele der EU-Handelspolitik in der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen bestehen sollte; begrüßt, dass in dem Bericht über die Umsetzung der EU-Handelsstrategie auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit verwiesen wird; weist erneut darauf hin, dass die Gegenseitigkeit ein zentrales Element der Handelspolitik der Union sein muss, wobei der Notwendigkeit von Asymmetrien mit den Entwicklungsländern Rechnung zu tragen ist und, wenn diese für die am wenigsten entwickelten Länder von Belang ist, eine Präferenzbehandlung vorzusehen ist; verweist auf den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge, der ein wichtiges Instrument für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beim Marktzugang von Drittländern darstellen könnte; ist der Auffassung, dass die Initiative zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union darauf abzielt, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der Union und den Mitgliedstaaten zu wahren und ein größeres Maß an Gegenseitigkeit im Bereich des Marktzugangs bei gleichzeitiger Gewährleistung einer kontinuierlichen Öffnung für ausländische Direktinvestitionen zu erreichen;

20. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Handelspolitik dazu beitragen muss, einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sicherzustellen; begrüßt, dass für die Berechnung der Antidumpingzölle bei Wettbewerbsverzerrungen in einem Drittstaat ein neues Verfahren angenommen wurde; nimmt die interinstitutionelle Vereinbarung, die in Bezug auf die Modernisierung der Handelsschutzinstrumente erreicht wurde, zur Kenntnis; hebt die sich dadurch bietenden neuen Möglichkeiten hervor, insbesondere in Bezug auf die Erhebung von Zöllen, die höher sind als die Schadensspanne; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass diese neuen Instrumente ordnungsgemäß umgesetzt werden, indem unverzüglich eingegriffen wird, um etwaige Funktionsstörungen oder Missbräuche zu beheben, und dass sie verhältnismäßig und unter vollständiger Einhaltung der Vorschriften der WTO und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen der Union umgesetzt werden; begrüßt das vorausschauende Handeln der Kommission im Zusammenhang mit der Einführung von Handelsschutzinstrumenten 2016, und fordert, dass ebenso entschieden und prompt reagiert wird, wenn einige Handelspartner, bei EU-Ausfuhren in unangemessener Weise auf diese Instrumente zurückgreifen;

21. bedauert, dass in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Strategie für die Handelspolitik kaum auf die Aufgaben eingegangen wird, die zur Abstimmung mit den Zollbehörden wahrgenommen werden müssen; weist darauf hin, dass mit der Handelspolitik der illegale Handel bekämpft werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen zu sichern und für ein hohes Maß an Sicherheit für die Verbraucher zu sorgen; weist darüber hinaus darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik diesbezüglich einen hohen Stellenwert hat, und dass zu diesem Zweck bilaterale und multilaterale Verhandlungen geführt werden müssen;

Nutzung von wirksamen sektorübergreifenden Instrumenten für die Umsetzung einer Handelspolitik, aus der alle Nutzen ziehen

22. fordert, dass die Umsetzung der Handelspolitik zu einem festen Bestandteil der EU-Handelsstrategie gemacht wird;

23. fordert nachdrücklich, dass die Kommission im Fall der Fehlfunktion, Behinderung oder Nichteinhaltung einer Verpflichtung durch einen Partner unverzüglich die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzt, indem sie insbesondere auf das Streitbeilegungsverfahren sowie auf die Ad-hoc-Verfahren zurückgreift, die für Bestimmungen bezüglich Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen der Union vorgesehen sind;

24. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der derzeit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen vorzunehmen, um die Vorbereitung der von den Mitgesetzgebern anzunehmenden Handelsabkommen und die Art und Weise, wie die Handelspolitik umgesetzt wird, zu verbessern, und fordert ferner, dass innerhalb der Kommission eine besondere Dienststelle für die Überwachung der Umsetzung der Handelspolitik und eine kontinuierliche Evaluierung eingerichtet wird, die auch dem Parlament Bericht erstattet;

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter anderem mithilfe digitaler Werkzeuge stärker auf die Beseitigung von administrativen Hindernissen und unnötigen Belastungen, technische Vereinfachung sowie die Begleitung von Unternehmen in ihren Bemühungen, Nutzen aus den Handelsabkommen und -instrumenten zu ziehen, hinzuarbeiten;

Mittwoch, 30. Mai 2018

26. betont, dass die EU-Delegationen in Zusammenarbeit mit den Botschaften der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern eine wichtige Arbeit leisten und dadurch ein schnelles und unmittelbares Tätigwerden ermöglichen, um sicherzustellen, dass Handelsbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt werden und Probleme und Hindernisse rasch erkannt und wirksam behoben werden; ist der Auffassung, dass die EU-Delegationen Nutzen aus einem strafferen System ziehen würden, das auf einem einheitlichen Regelwerk und Leitlinien beruht, um mehr Kohärenz zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Präsenz der EU-Delegationen in Drittländern stärker in die Umsetzung bestehender und neuer Freihandelsabkommen einzubinden, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der lokalen Gründerszene; fordert die Kommission und den EAD auf, ihre Bemühungen im Bereich der Wirtschaftsdiplomatie fortzuführen und sich dabei unter anderem auf europäische Handelskammern zu stützen;

27. fordert die Kommission auf, eine Studie über die kumulativen Auswirkungen von Handelsabkommen in den einzelnen Sektoren und Ländern zu erstellen, um zur Beurteilung der Handelspolitik sowie dazu beizutragen, dass ihre Auswirkungen vorausgesehen und abgewendet werden können;

28. weist darauf hin, dass bestimmte Branchen im Zusammenhang mit dem Handel in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, flankierende Maßnahmen unter Berücksichtigung einer sozialen Perspektive zu entwickeln, um die Vorteile der Handelsliberalisierung zu maximieren und die möglichen negativen Auswirkungen zu minimieren; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Wirksamkeit des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zu stärken und diesen wirkungsvoller zu machen;

29. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Foren wie der G20, den Vereinten Nationen, der OECD, der IAO, der Weltbank, der Weltzollorganisation und der Internationalen Organisation für Normung bei der Ausarbeitung internationaler Normen, deren Umsetzung und der Überwachung des Handels, unter anderem in Bezug auf soziale und ökologische Auswirkungen, fortzusetzen und zu vertiefen;

Analyse des der Kommission vorgelegten ersten Berichts über die Umsetzung von Freihandelsabkommen

30. begrüßt, dass die Kommission den ersten Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen veröffentlicht hat; fordert die Kommission auf, den Bericht auch weiterhin jährlich zu veröffentlichen; besteht jedoch auch darauf, dass die Kommission eingehendere umfassende Studien über die Umsetzung der Freihandelsabkommen der Union durchführt, das Thema tiefgreifender untersucht und sicherstellt, dass die Studien relevante und geeignete ökonometrische und qualitative Analysen und Interpretationen von Daten, konkrete Empfehlungen, eine kontextuelle Einordnung der veröffentlichten Zahlen und die Bereitstellung zusätzlicher qualitativer Informationen enthalten, und zwar auch – was die Umsetzung der Vorschriften betrifft – in Bezug auf die einzelnen Aspekte der Freihandelsabkommen wie Handel und nachhaltige Entwicklung und öffentliche Aufträge; betont, dass dies eine umfassende und bessere Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Abkommen vor Ort ermöglichen wird und der Bericht somit den EU-Organen bei der Festlegung und Durchführung der Handelsstrategie der Union als nützliche Richtschnur dienen kann; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass für solche Studien ein gemeinsames Verfahren festgelegt und befolgt werden sollte;

31. fordert die Kommission auf, über die Meistbegünstigungsklauseln in den geltenden bilateralen Freihandelsabkommen der EU Bericht zu erstatten und darzulegen, wie effektiv diese Klauseln in der Praxis sind, wenn es darum geht, der EU durch die von ihren Handelspartnern ausgehandelten Freihandelsabkommen einen breiteren Marktzugang in Drittländern zu sichern;

32. weist darauf hin, dass in dem Bericht eine Reihe von Informationen und Zahlen fehlen; fordert die Kommission auf, enger mit den Mitgliedstaaten und den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um mehr Daten und Informationen über die Umsetzung der Abkommen zu erhalten; fordert die Kommission auf, Informationen über – unter anderem – die Auswirkungen aller Freihandelsabkommen auf Wachstum und Beschäftigung, den Beitrag der Freihandelsabkommen zur Entwicklung der Handelsströme und die Auswirkungen der Handels- und Investitionsabkommen auf die Investitionsströme und den Handel mit Dienstleistungen bereitzustellen;

33. ist besorgt über die geringe Inanspruchnahme der in den Freihandelsabkommen der EU enthaltenen Handelspräferenzen und insbesondere darüber, dass sie von europäischen Exporteuren in geringerem Umfang genutzt werden als von Exporteuren aus Partnerländern; fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich die Gründe für dieses Missverhältnis zu ermitteln und darauf zu reagieren; fordert die Kommission auf, das Verhältnis zwischen komplexen Ursprungsregeln und der Inanspruchnahme von Präferenzabkommen durch Wirtschaftsteilnehmer zu analysieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zügig Maßnahmen zu entwickeln, um die Wirtschaftsteilnehmer besser über die in den Freihandelsabkommen vorgesehenen Handelspräferenzen zu informieren; ist der Auffassung, dass detaillierte Informationen, auch auf Mikroebene, erforderlich sind, um die Umsetzung der von der EU geschlossenen Freihandelsabkommen ordnungsgemäß bewerten zu können;

34. ist der Ansicht, dass die Kommission die Umsetzung der Freihandelsabkommen mit der gleichen Aufmerksamkeit verfolgen sollte, mit der sie zuvor die Verhandlungen führte; fordert die Kommission auf, bei den Handelspartnern der Union Umsetzungsprobleme zur Sprache zu bringen, damit diese Probleme gelöst werden können, und sich hierüber regelmäßig mit Wirtschaftsteilnehmern aus der Union auszutauschen;

35. fordert die Kommission auf, einen differenzierten Ansatz in Bezug auf die untersuchten Branchen zu verfolgen und zu erläutern, wie sich die Umsetzung der Handelsabkommen auf Branchen auswirkt, die als sensibel betrachtet werden;

Mittwoch, 30. Mai 2018

36. begrüßt die Ankündigung, dass Zeitpläne für die Umsetzung der einzelnen Handelsabkommen eingeführt werden sollen, und fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung der Zeitpläne alle interessierten Parteien einzubeziehen; fordert die Kommission auf, die verfolgten Ziele und die spezifischen Kriterien, anhand derer eine eindeutige Bewertung vorgenommen werden soll, wie etwa Fortschritte beim Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, die Quote der Inanspruchnahme von Präferenzen und Kontingenten oder die Situation bezüglich der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen sowie Fortschritte im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung, darzulegen; erwartet, dass die Zeitpläne für die Umsetzung dem Parlament zeitgleich mit der offiziellen Befassung übermittelt werden, und fordert, dass die Fortschritte bezüglich der Zeitpläne in den jährlichen Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen aufgenommen werden;

37. weist darauf hin, dass Handelsabkommen, einschließlich der Handelskapitel in Assoziierungsabkommen, erst in Kraft treten können, wenn sie vom Parlament ratifiziert wurden; ist der Auffassung, dass die Praxis, wonach die Zustimmung des Parlaments abzuwarten ist, bevor politisch bedeutende Abkommen vorläufig zur Anwendung kommen, bereichsübergreifend befolgt werden muss, wie es von Kommissionsmitglied Malmström bei ihrer Anhörung am 29. September 2014 zugesichert wurde;

Besondere Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik für KMU

38. fordert die Kommission auf, das gesamte KMU-Instrumentarium zu bewerten, um einen stärker integrierten umfassenden Ansatz und eine wirkliche Strategie für die Internationalisierung von KMU zu entwickeln, um sie bei der Entwicklung zu Exportunternehmen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, diesen Ansatz in den internationalen Foren zu vertreten; unterstützt das Engagement für effiziente Informationskampagnen für KMU, die zur Verbesserung der Präferenznutzungsquoten bei EU-Freihandelsabkommen beitragen sollen; hebt hervor, wie wichtig Mehrsprachigkeit ist, wenn KMU aus allen Mitgliedstaaten der EU erreicht werden sollen; fordert, dass KMU, die Ausfuhren in ausländische Märkte in Betracht ziehen, mehr rechtliche und administrative Unterstützung erhalten, und zwar nicht nur, indem Websites aktualisiert werden, sondern auch, indem die Verwendung neuer Tools wie Online-Chats zu technischen Fragen erwogen wird, über die grundlegende, leichter abrufbare Unterstützung angeboten werden könnte; fordert, dass sich auch die EU-Delegationen an der Bereitstellung von Informationen über Ausfuhren in die betreffenden überseeischen Märkte beteiligen, um KMU zu unterstützen;

39. bedauert, dass der Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen kaum Informationen über KMU enthält; fordert die Kommission auf, einen speziellen Teil ihres Berichts den Auswirkungen der Umsetzung von Handelsabkommen auf KMU und der Nutzung der Sondervorschriften für KMU zu widmen;

40. begrüßt die Aufnahme von spezifischen KMU-Kapiteln in Freihandelsabkommen, über die derzeit verhandelt wird, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Aushandlung und Einbeziehung von spezifischen KMU-Kapiteln und -Bestimmungen in die von ihr ausgehandelten Handelsabkommen und in ihre Legislativvorschläge fortzusetzen, damit kleine und mittlere Unternehmen besser in die Lage versetzt werden, am Handel teilzunehmen und Investitionen zu tätigen; hebt hervor, dass es für KMU sehr wichtig ist, die komplexen Ursprungsregeln zu verstehen und eine aktualisierte, leicht anwendbare und eindeutige Fassung zu erhalten, und dass in Bezug auf den Zugang kleiner Unternehmen zu ausländischen Beschaffungsmärkten besondere Bestimmungen für KMU ausgehandelt werden müssen; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, dass ein auf KMU zugeschnittener Ursprungsregel-Rechner eingerichtet wird, um KMU die Inanspruchnahme von Präferenzen im Rahmen geltender Abkommen zu ermöglichen und dadurch die Präferenznutzungsrate zu steigern;

Bedeutung des Zugangs zu öffentlichen Beschaffungsmärkten und des Schutzes geografischer Angaben

41. weist darauf hin, dass der Schutz geografischer Angaben zu den offensiven Interessen der EU bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen gehört; betont, dass aus dem Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen hervorgeht, dass die Bestimmungen über den Schutz geografischer Angaben von bestimmten Partnern nicht eingehalten werden, und fordert die Kommission auf, unverzüglich zu handeln, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

42. weist darauf hin, dass die öffentlichen Beschaffungsmärkte der EU die offensten der Welt sind; ist darüber besorgt, dass sich bestimmte Handelspartner nicht an die in den EU-Freihandelsabkommen enthaltenen Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten halten, was zu Lasten von Unternehmen aus der EU geht, und dass in bestimmten Drittländern der Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten sehr begrenzt ist; fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, einen besseren Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern sicherzustellen und im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen Maßnahmen in Bezug auf Drittländer zu prüfen, die ihren inländischen Unternehmen einen vorrangigen Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten gewähren; fordert die Kommission darüber hinaus auf, Daten zur Inanspruchnahme der in Freihandelsabkommen verankerten Bestimmungen über öffentliche Aufträge durch die Unternehmen zu erheben und zu veröffentlichen, um einen besseren Eindruck von den Schwierigkeiten zu gewinnen, mit denen EU-Unternehmen konfrontiert sind;

43. fordert die Kommission auf, mehr Informationen und Statistiken darüber bereitzustellen, wie sich der Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten in den letzten Jahren verändert hat, und konkrete Angaben darüber zu machen, welche Vorteile sich aus dem Schutz geografischer Angaben ergeben haben;

Mittwoch, 30. Mai 2018

Die wirksame Umsetzung der Handelspolitik trägt zur Förderung und Wahrung der Werte der EU bei

44. erinnert daran, dass die gemeinsame Handelspolitik einen Beitrag zur Wahrung und Förderung der in Artikel 2 EUV genannten Werte sowie zur Verfolgung der in Artikel 21 EUV aufgezählten Ziele leisten muss, wie etwa Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und -freiheiten, Gleichheit, Achtung der Menschenwürde sowie Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte; ist der Auffassung, dass das Erreichen dieser Ziele entschlossene und anhaltende Bemühungen der Kommission erfordert; betont, dass in der Agenda 2030 der VN und im Klimaschutzabkommen von Paris grundlegende Referenzwerte angegeben sind, an denen sich der Beitrag messen lässt, den die Handelspolitik der EU zu den vereinbarten globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung leistet;

45. fordert die Kommission auf, das Allgemeine Präferenzsystem (ASP), insbesondere das ASP+, systematisch zu überwachen und weiterhin alle zwei Jahre entsprechende Berichte zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, stärker mit den Empfängerländern, dem EAD, den Delegationen der EU, den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Unternehmen, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, damit die Erfassung von Daten verbessert und das Überwachungsverfahren genauer analysiert werden kann, sodass eine eindeutige Bewertung der Umsetzung aller Aspekte des Systems möglich ist; betont, dass die Wirksamkeit des APS von der Fähigkeit der Kommission abhängt, im Falle der Nichtumsetzung internationaler Arbeits- oder Umweltübereinkommen die Bestimmungen der Rechtsvorschriften zu überwachen und umzusetzen;

46. weist darauf hin, dass Abkommen der neuen Generation Klauseln über die Menschenrechte und Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, die vollständig und uneingeschränkt umzusetzen sind, um die Achtung der Menschenrechte, der Werte der EU sowie hoher sozialer und ökologischer Standards sicherzustellen und zu fördern; nimmt die Bewertung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen zur Kenntnis und fordert eine rechtzeitige Umsetzung der bestehenden Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung; fordert die Kommission auf, eine genaue und spezifische Methode für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Kapitel zu erarbeiten, da es nicht möglich ist, ihre Beurteilung allein auf der Grundlage quantitativer Daten durchzuführen; erinnert daran, dass es in bestimmten Fällen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung gibt, beispielsweise beim Freihandelsabkommen EU-Korea, und wiederholt daher seine Forderung, die Durchsetzung und Überwachung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung durch eine stärkere Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner, in alle Handelsabkommen zu verstärken; bedauert, dass die Kommission die Debatte darüber, wie die Durchsetzung des Kapitels über nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen verstärkt werden kann, vorzeitig abgeschlossen hat, einschließlich der Prüfung eines sanktionsbasierten Ansatzes und anderer Optionen;

47. erinnert in diesem Zusammenhang an die wichtige Rolle der nationalen Beratungsgruppen (IBG); hebt hervor, dass strukturiertere und transparentere Beziehungen zu internen Beratungsgruppen für Handelspartner von zusätzlichem Nutzen sein können, da sie für ein besseres Verständnis der Erfordernisse und Bestrebungen vor Ort von zentraler Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die IBG bei dem Verfahren, das zur besseren Überwachung und Umsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung notwendig ist, einen entscheidenden Beitrag leisten;

48. begrüßt die Überarbeitung der Strategie für Handelshilfe und unterstützt das Ziel, die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu stärken, damit diese größeren Nutzen aus den durch die Handelsabkommen der EU eröffneten Chancen ziehen können; betont ferner, dass die Strategie zur Förderung eines fairen und ethischen Handels beitragen muss und zu einem Schlüsselinstrument bei der Bekämpfung der zunehmenden globalen Ungleichheit und der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in den EU-Partnerländern werden sollte; legt der Kommission nahe, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem für ihre Exporte den Zugang zum europäischen Markt aufrechtzuerhalten und den Klimawandel zu bekämpfen;

49. spricht sich erneut dafür aus, im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union in alle künftigen Handelsabkommen ehrgeizige Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung aufzunehmen; begrüßt, dass die laufenden Verhandlungen über die Modernisierung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Mexiko und des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung umfassen; erinnert daran, dass Freihandelsabkommen eine gute Gelegenheit bieten, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verstärken;

50. begrüßt, dass die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung ihrer Handelsstrategie berücksichtigt wird; unterstreicht, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in gleichem Maße vom Handel profitieren wie Männer, auch im Rahmen der Strategie für Handelshilfe; betont, dass dies einen proaktiven Ansatz der Kommission erfordert, der die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in der EU-Handelspolitik fördert, und fordert die Kommission auf, diesen Aspekt in ihre künftigen jährlichen Durchführungsberichte aufzunehmen;

51. begrüßt, dass die Kommission zugesagt hat, dafür zu sorgen, dass die Handelsverhandlungen über die Modernisierung des gegenwärtigen Assoziierungsabkommens zwischen Chile und der EU erstmals in der Geschichte der EU ein spezielles Kapitel zu Geschlechtergleichstellung und Handel umfassen werden; bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den Rat, die Aufnahme eines spezifischen Kapitels zur Geschlechtergleichstellung in die Handels- und Investitionsabkommen der EU zu fördern und zu unterstützen;

52. begrüßt die Verabschiedung der Anti-Folter-Verordnung und weist darauf hin, dass es wichtig ist, ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung durch unsere Handelspartner zu überwachen; unterstützt die Gründung der internationalen Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen;

Mittwoch, 30. Mai 2018

53. begrüßt die Verabschiedung der Verordnung ((EU) 2017/821) über Mineralien aus Konfliktgebieten, die zu einer verantwortungsvolleren Handhabung der globalen Wertschöpfungskette beitragen soll; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Interessenträger auf, ihre Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung fortzusetzen; fordert die Kommission auf, für effizient konzipierte Begleitmaßnahmen zu sorgen, damit die Mitgliedstaaten und die beteiligten nationalen Akteure auf die notwendigen Kompetenzen und Hilfeleistungen zurückgreifen können, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Begleitung von KMU beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Sorgfaltspflichten liegt;

54. nimmt die Verbreitung integrierter globaler Lieferketten im internationalen Handel zur Kenntnis; bekräftigt seine Forderung, nach Wegen zur Entwicklung von Strategien und Regeln für Transparenz und Rechenschaftspflicht in der globalen Wertschöpfungskette zu suchen, und betont, dass die gemeinsame Handelspolitik so umgesetzt werden muss, dass ein verantwortungsvolles Management der globalen Wertschöpfungsketten gewährleistet ist; fordert die Kommission auf, die soziale Verantwortung der Unternehmen im Rahmen ihrer Handelspolitik zu fördern und zu stärken, einschließlich weiterer Maßnahmen zur Entwicklung spezifischer Regeln und Praktiken unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, um eine wirksame Umsetzung der sozialen Verantwortung der Unternehmen zu gewährleisten; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, das Thema soziale Verantwortung der Unternehmen in alle Handelsabkommen aufzunehmen und die betreffenden Bestimmungen im Rahmen der vom Parlament geforderten verbesserten unabhängigen Überwachung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, an der die Zivilgesellschaft beteiligt ist, wirksam zu überwachen; bekräftigt seine Unterstützung für internationale Initiativen wie den Nachhaltigkeitspakt für Bangladesch und fordert die Kommission auf, den Schwerpunkt auf die Umsetzung zu legen;

55. fordert die Kommission und alle internationalen Akteure auf, die neuen Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhbranche einzuhalten;

56. weist erneut darauf hin, dass die Handels- und Entwicklungspolitik der EU durch wirtschaftliche Diversifizierung, die faire und entwicklungsfördernde Welthandelsregeln voraussetzt, weltweit zu einer nachhaltigen Entwicklung, zur regionalen Integration und zur Eingliederung der Entwicklungsländer in die regionalen und letztlich weltweiten Wertschöpfungsketten beitragen müssen; fordert die Kommission auf, die Schaffung einer fairen kontinentalen Freihandelszone in Afrika durch politische und technische Hilfe weiterhin zu unterstützen;

57. erinnert daran, dass sich die EU verpflichtet hat, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit auf globaler Ebene zu bekämpfen, da sich eine solche Verpflichtung aus den in Artikel 21 EUV niedergelegten Werten der EU ergibt; fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag zu unterbreiten, der ein Verbot der Einfuhr von Waren, die unter Einsatz von Kinderarbeit oder jeglicher Form von Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei produziert wurden, vorsieht; hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, dass die IAO-Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auch von den Ländern ratifiziert werden, die das bisher nicht getan haben;

58. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die im Hinblick auf den Abschluss und die Umsetzung von WPAs erzielt wurden; ist der Ansicht, dass eine eingehende Analyse der Auswirkungen dieser Abkommen auf die afrikanischen Volkswirtschaften sowie deren Teilbereiche und Arbeitsmärkte und auf die Förderung des intraregionalen Handels in Afrika durchgeführt werden muss; fordert die Kommission auf, den Dialog im Geiste einer wirklichen Partnerschaft voranzubringen, damit noch offene Fragen geklärt werden können; weist erneut darauf hin, dass WPAs asymmetrische Abkommen sind, in denen Entwicklungs- und Handelsaspekten dieselbe Bedeutung beigemessen werden sollte; fordert unter diesem Aspekt, dass die flankierenden Maßnahmen, darunter die Auszahlung von Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, zügig umgesetzt werden;

59. begrüßt außerdem die Umsetzung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens CARIFORUM-EU; weist darauf hin, dass noch mehr Sensibilisierungsarbeit erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Länder der CARICOM die Chancen des Abkommens nutzen können; begrüßt, dass der Gemischte Beratende Ausschuss eingerichtet wurde, fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass künftige zivilgesellschaftliche Einrichtungen rechtzeitig einberufen werden;

60. wiederholt seine Forderung, dass die EU im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse auf geeignete und wirksame Lösungen für die Einführung eines transparenten und funktionsfähigen Kennzeichnungssystems im Sinne einer „sozialen und umweltbezogenen Rückverfolgbarkeit“ über die gesamte Herstellungskette hinarbeitet und sich parallel dazu für ähnliche Maßnahmen auf internationaler Ebene einsetzt;

Die Umsetzung der Handelspolitik der EU muss mit Transparenz und Zugang zu Informationen einhergehen

61. nimmt die Arbeit der Kommission in Bezug auf Transparenz zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, die Verhandlungen möglichst transparent und unter uneingeschränkter Achtung der im Rahmen anderer Verhandlungen festgelegten bewährten Verfahren zu führen; ist der Auffassung, dass die Herstellung von Transparenz zu den Hauptzielen der Kommission zählen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unterlagen im Zusammenhang mit der Aushandlung und Umsetzung von Abkommen zu veröffentlichen, soweit dadurch nicht die Verhandlungsposition der Union nicht gefährdet wird;

Mittwoch, 30. Mai 2018

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine geeignete Kommunikationsstrategie für die Handelspolitik sowie für jedes Handelsabkommen zu erarbeiten, damit möglichst viele Informationen vermittelt und die Informationen für bestimmte Interessenträger aufbereitet werden, sodass sie Nutzen aus den Abkommen ziehen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu entwickeln, um die Wirtschaftsbeteiligten für die geschlossenen Abkommen zu sensibilisieren und dabei einen regelmäßigen Dialog mit den Berufsverbänden, den Unternehmen und der Zivilgesellschaft zu führen;

63. begrüßt, dass der Rat die Verhandlungsmandate für die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (CETA), das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA), die Abkommen mit Japan, Tunesien und Chile sowie für das Übereinkommen über einen multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) veröffentlicht hat, und dass die Kommission ihre Entwürfe für Verhandlungsmandate für Abkommen mit Australien und Neuseeland und für die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs veröffentlicht hat und somit die langjährige Forderung des Parlaments nach Transparenz erfüllt wurde; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, alle Verhandlungsmandate zu veröffentlichen, und die Kommission, alle Vorschläge für Mandate für die Aufnahme von zukünftigen Verhandlungen zu veröffentlichen; fordert den Rat und die Kommission auf, bei der Ausarbeitung und Annahme von Verhandlungsmandaten den Empfehlungen des Parlaments Folge zu leisten;

64. wiederholt seine Forderung, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente, die Wirtschaftsbeteiligten, die Vertreter der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner bei der Überwachung der Handelspolitik, einschließlich Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, ohne darauf beschränkt zu sein, stärker einzubeziehen; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan und eine Beschreibung der „verstärkten Partnerschaft“ für die Umsetzung von Handelsabkommen zu veröffentlichen;

65. fordert die Kommission auf, die Qualität der für jedes Handelsabkommen durchgeführten Folgenabschätzungen zu verbessern und eine sektorspezifische und geografische Analyse aufzunehmen; betont, dass eine bessere und fristgerechtere Kommunikation der Informationen in den Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen zu Handelsabkommen entscheidend ist;

66. begrüßt die Ankündigung, eine beratende Gruppe für die Überwachung der Handelspolitik einzurichten; erachtet es als sehr wichtig, bei der Einrichtung dieser neuen Stelle zügig, transparent, öffentlich und inklusiv vorzugehen; fordert die Kommission auf, die Sitzungs- und Arbeitsdokumente dieser beratenden Gruppe regelmäßig zu veröffentlichen; fordert die Kommission ferner auf, Verfahren festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die von der beratenden Gruppe aufgeworfenen Fragen ordnungsgemäß beantwortet werden;

o

o o

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0231

Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage von inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (EU/Iran) im Iran (2018/2717(RSP))**

(2020/C 76/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Iran, insbesondere die Entschließungen vom 25. Oktober 2016 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran nach dem Abschluss des Nuklearabkommens ⁽¹⁾, vom 3. April 2014 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran ⁽²⁾, vom 17. November 2011 zu aktuellen Fällen von Menschenrechtsverletzungen im Iran ⁽³⁾ und vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den EU-Jahresberichten zur Menschenrechtslage,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, mit denen der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2018/568 des Rates vom 12. April 2018 ⁽⁵⁾, durch den die restriktiven Maßnahmen in Verbindung mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Iran um ein Jahr bis zum 13. April 2019 verlängert wurden,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, und des Außenministers der Islamischen Republik Iran, Dschawad Sarif, vom 16. April 2016 in Teheran, in der vereinbart wurde, einen Menschenrechtsdialog aufzunehmen und gegenseitige Besuche zwischen der EU und dem Iran in Bezug auf Menschenrechtsfragen zu organisieren,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Berichte des Amts des Hohen Kommissars und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. März 2018 über die Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Iran gehört,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mehrere Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran in iranischen Gefängnissen inhaftiert sind, darunter Ahmadreza Djalali, ein schwedisch-iranischer Forscher, der der Spionage beschuldigt und nach einem unfairen Prozess, bei dem er keinen Zugang zu einem Anwalt oder der notwendigen ärztlichen Versorgung erhielt, zum Tode verurteilt wurde, dem die sofortige Hinrichtung droht und der sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0402.

⁽²⁾ ABl. C 408 vom 30.11.2017, S. 39.

⁽³⁾ ABl. C 153E vom 31.5.2013, S. 157.

⁽⁴⁾ ABl. C 199E vom 7.7.2012, S. 163.

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 13.4.2018, S. 14.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- B. in der Erwägung, dass sich Kamran Ghaderi, ein österreichisch-iranischer Staatsbürger, im Iran auf einer Geschäftsreise befand, als er festgenommen und zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft ein erzwungenes Geständnis genutzt hatte; in der Erwägung, dass auch Nazanin Zaghari-Ratcliffe, eine britisch-iranische Staatsbürgerin, die für eine Wohltätigkeitsorganisation tätig war und bei der eine schwere Depression diagnostiziert wurde, sich derzeit im Iran in Haft befindet; in der Erwägung, dass Abbas Edalat, ein britisch-iranischer Wissenschaftler, im April 2018 festgenommen wurde und die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte bislang nicht mitgeteilt wurden;
- C. in der Erwägung, dass es weiterhin gängige Praxis ist, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran zu inhaftieren, woran sich stets lang andauernde Einzelhaft und Verhöre, nicht ordnungsgemäße Gerichtsverfahren, die Verweigerung des Zugangs zu Konsulaten oder von Besuchen durch Vertreter der Vereinten Nationen oder humanitärer Organisationen, geheime Verfahren, in denen der Beschuldigte nur eingeschränkten Zugang zu Rechtsbeistand erhält, langjährige Haftstrafen auf der Grundlage vager oder nicht genau angegebener Anklagepunkte in Verbindung mit „nationaler Sicherheit“ und „Spionage“ und staatlich unterstützte Schmutzkampagnen gegen die inhaftierten Personen anschließen;
- D. in der Erwägung, dass der Iran als Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Einklang mit seinen Verpflichtungen die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit achten sollte;
- E. in der Erwägung, dass der Iran nach wie vor Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverfechter, Umweltaktivisten und politische Aktivisten inhaftiert und sie in letzter Zeit häufiger festnimmt; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverfechter, Journalisten und politische Aktivisten für ihre friedfertigen Handlungen aktiv verfolgt werden;
- F. in der Erwägung, dass im Iran inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit nicht immer Zugang zu einem Anwalt und ein faires Verfahren gewährt werden; in der Erwägung, dass der Iran Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit in der Praxis ausschließlich als Iraner behandelt, was den Zugang ausländischer Botschaften zu ihren im Iran inhaftierten Bürgern und den Zugang der Inhaftierten zu konsularischem Schutz einschränkt;
- G. in der Erwägung, dass mehrere politische Gefangene und Personen, denen Verbrechen in Verbindung mit der nationalen Sicherheit vorgeworfen wurden, während der Haft unter unzureichendem Zugang zu ärztlicher Versorgung zu leiden haben, was schwerwiegende Folgen hat;
1. verurteilt die fortdauernde Praxis der iranischen Staatsorgane, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran im Anschluss an unfaire Gerichtsverfahren zu inhaftieren; fordert, diese Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen oder ihr Verfahren im Einklang mit internationalen Normen wieder aufzunehmen und die Amtsträger, die für die Verletzungen ihrer Rechte verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;
2. erklärt sich zutiefst besorgt darüber, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran bei ihrer Einreise in den Iran festgenommen werden, ohne dass ein Anscheinsbeweis für eine Straftat vorliegt; betont, dass durch diese Festnahmen die Möglichkeiten, zwischenmenschliche Kontakte zu pflegen, behindert werden;
3. missbilligt, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran unter schlechten Bedingungen in iranischen Gefängnissen inhaftiert sind und oft durch Folter und unmenschliche Behandlung gezwungen werden, ein Geständnis abzugeben;
4. fordert die Staatsorgane des Iran auf, Ahmadreza Djalali uneingeschränkten Zugang zu seinem Anwalt und zu ärztlicher Behandlung zu gewähren, sofern er dies verlangt; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, den Forderungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen und folglich die gegen Ahmadreza Djalali verhängte Todesstrafe aufzuheben und ihn unverzüglich freizulassen;
5. fordert die Staatsorgane des Iran auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren gegen Kamran Ghaderi wieder aufgenommen wird, damit sein Recht auf ein faires Verfahren gewahrt wird, Nazanin Zaghari-Ratcliffe, die bereits für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft in Frage kommt, unverzüglich freizulassen, und rasch mitzuteilen, welche Anklagepunkte gegen Abbas Edalat erhoben werden;
6. fordert die Staatsorgane des Iran in Anbetracht der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten internationalen Verpflichtungen des Iran auf, das Grundrecht der Angeklagten auf Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl und das Recht auf ein faires Verfahren zu achten;
7. verurteilt die insbesondere bei Verhören angewandten Folterungen und anderen grausamen Behandlungen, worüber glaubwürdige Berichte vorliegen, und fordert die Staatsorgane des Iran auf, die Menschenwürde der Gefangenen zu achten; missbilligt die grausamen und unmenschlichen Haftbedingungen und fordert den Iran auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gefangenen angemessene ärztlich versorgt werden;

Donnerstag, 31. Mai 2018

8. fordert die Justiz auf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Iran die Grundsätze eines fairen Verfahrens und eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu achten und Verdächtigen Zugang zu Rechtsbeistand, konsularischen Besuchen und Besuchen von Vertretern der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen sowie uneingeschränkter Zugang zu ärztlicher Behandlung und Gesundheitsleistungen zu gewähren; fordert den Iran auf, die notwendigen Schritte zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften zu unternehmen, um faire Verfahren und den Zugang zu einem Anwalt während der Ermittlungen zu gewährleisten und durch Folter erzwungenen Geständnissen ein Ende zu setzen;
 9. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, zur Verstärkung der durch die Konsulate oder diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten angebotenen Unterstützung eine interne Arbeitsgruppe zu bilden, deren Aufgabe es ist, Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats zu unterstützen, denen in Drittländern die Todesstrafe oder ein offenkundig unfaires Verfahren droht;
 10. fordert die Staatsorgane des Iran auf, mit den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Teheran zusammenzuarbeiten, um eine Liste der derzeit in iranischen Gefängnissen inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran zu erstellen und jeden einzelnen Fall genau zu verfolgen, da die Sicherheit der Bürger und der Schutz ihrer Grundrechte für die EU von höchster Bedeutung sind;
 11. fordert, dass alle im Iran inhaftierten Menschenrechtsverfechter freigelassen werden und dass allen Einschüchterungen dieser Personen ein Ende gesetzt wird;
 12. begrüßt die deutliche Anhebung der Messlatte für Verurteilungen wegen Drogendelikten, auf die die Todesstrafe steht, als ersten Schritt zur Umsetzung eines Moratoriums für die Todesstrafe im Iran;
 13. fordert den Iran auf, seine Mitwirkung an internationalen Menschenrechtsmechanismen durch die Zusammenarbeit mit den Sonderberichterstattern und Sondermechanismen zu vertiefen, unter anderem durch die Genehmigung von Anträgen der Mandatsträger auf Einreise in den Iran; fordert die Staatsorgane des Iran nachdrücklich auf, vor allem sicherzustellen, dass dem künftigen Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte im Iran die Einreise gestattet wird;
 14. unterstützt die Diskussionen über die Menschenrechte im Rahmen des hochrangigen Dialogs EU-Iran, der nach der Vereinbarung des gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eingeleitet wurde; betont, dass die EU auch künftig entschlossen sein sollte, ihre Menschenrechtsanliegen gegenüber dem Iran sowohl bilateral als auch in multilateralen Foren zur Sprache zu bringen;
 15. hebt nochmals hervor, dass der Iran einen Menschenrechtsdialog aufgenommen hat, und begrüßt die Bereitschaft der Staatsorgane des Iran, diesen Dialog fortzuführen;
 16. fordert die VP/HR auf, gegenüber den Staatsorganen des Iran die Frage der Haftbedingungen und Menschenrechtsverletzungen und insbesondere die Fälle der im Iran inhaftierten Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und des Iran anzusprechen, um der grausamen und unmenschlichen Behandlung in iranischen Gefängnissen ein Ende zu setzen; fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, gegenüber den Staatsorganen des Iran Menschenrechtsanliegen – darunter auch die Lage der politischen Gefangenen und der Menschenrechtsverfechter sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Vereinigungsfreiheit – systematisch zur Sprache zu bringen;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament des Iran zu übermitteln.
-

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0232

Frauenrechtsaktivisten in Saudi-Arabien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu der Lage von Frauenrechtsaktivisten in Saudi-Arabien (2018/2712(RSP))

(2020/C 76/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Saudi-Arabien, insbesondere seine Entschließungen vom 11. März 2014 zu Saudi-Arabien, seine Beziehungen zur EU und seine Rolle in Nahost und Nordafrika ⁽¹⁾, vom 12. Februar 2015 zum Fall Raif Badawi ⁽²⁾ und von 8. Oktober 2015 zum Fall Ali Mohammad al-Nimr ⁽³⁾,
- unter Hinweis darauf, dass dem saudi-arabischen Blogger Raif Badawi 2015 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit verliehen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 29. Mai 2018 zu den jüngsten Festnahmen in Saudi-Arabien, u. a. zu dem Fall Nawaf Talal Rashid, einem Prinzen aus der Dynastie Al-Rashid und Sohn des verstorbenen Dichters Nawaf Talal bin Abdul Aziz Al-Rashid, der willkürlich und ohne ordentlichen Prozess festgenommen wurde und verschwand,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der saudi-arabischen Agentur für innere Sicherheit vom 18. Mai 2018 zur Festnahme von sieben Verdächtigen,
- unter Hinweis auf den neuen Gesetzentwurf, mit dem Belästigung unter Strafe gestellt werden soll und der am 28. Mai 2018 vom saudi-arabischen Schura-Rat angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Auswirkungen der von Saudi-Arabien und anderen Staaten gegen Katar verhängten Sanktionen auf die Menschenrechte – sowohl auf inländischer als auch auf regionaler Ebene – sowie auf den Bericht über die Auswirkungen der Golfkrise auf die Menschenrechte, der im Dezember 2017 vom Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis darauf, dass Saudi-Arabien Mitglied des Menschenrechtsrats und der Frauenrechtskommission (FRK) der Vereinten Nationen ist und ab Januar 2019 auch dem Exekutivrat der Frauenrechtskommission angehören wird,
- unter Hinweis auf die Rede des Mitglieds der Kommission Christos Stylianides im Namen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) im Rahmen der Aussprache im Europäischen Parlament vom 4. Juli 2017 zur Wahl Saudi-Arabiens zum Mitglied der FRK,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 9. März 2018 zu dem kombinierten dritten und vierten regelmäßigen Bericht über Saudi-Arabien ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme zu Saudi Arabien, die anlässlich der 69. Sitzung des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau am 7. März 2018 im Namen der nichtstaatlichen Organisation ALQST, des Gulf Centre for Human Rights (GCHR) und der Internationalen Föderation der Ligen für Menschenrechte übermittelt wurde,
- unter Hinweis auf Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 29.

⁽³⁾ ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 34.

⁽⁴⁾ CEDAW/C/SAU/CO/3–4.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die saudi-arabischen Behörden seit dem 15. Mai 2018 sieben Frauen – Loujain al-Hathloul, Aisha al-Mana, Madeha al-Ajroush, Eman al-Nafjan, Aziza al-Youssef, Hessah al-Sheikh, Walaa al-Shubbar – und vier Männer – Ibrahim Fahad al-Nafjan, Ibrahim al-Modeimigh, Mohammed al-Rabiah und Abdulaziz al-Meshaal – wegen ihres Einsatzes für die Frauenrechte festgenommen haben; in der Erwägung, dass den festgenommenen Menschenrechtsverteidigern nun zur Last gelegt wird, die Aktivitäten ausländischer Kreise zu unterstützen, Personen in wichtigen Regierungspositionen für ihre Sache gewinnen zu wollen und ausländische Kreise zu finanzieren, um das Königreich zu destabilisieren; in der Erwägung, dass die Aktivisten dadurch bekannt wurden, dass sie Kampagnen gegen das Frauenfahrverbot und für die Abschaffung des Systems männlicher Vormunde ins Leben riefen; in der Erwägung, dass sie im Vorfeld der für den 24. Juni 2018 angekündigten Aufhebung des Frauenfahrverbots festgenommen wurden;
- B. in der Erwägung, dass Madeha al-Ajroush, Walaa al-Shubbar, Aisha al-Mana und Hessah al-Sheikh Berichten zufolge am 24. Mai 2018 aus der Haft entlassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass der Fall von Loujain al-Hathloul besonders besorgniserregend ist, da sie im März 2018 gegen ihren Willen von Abu Dhabi nach Saudi-Arabien gebracht wurde, nachdem sie einer Tagung des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Überprüfung Saudi-Arabiens beigewohnt hatte; in der Erwägung, dass bis zu ihrer jüngst erfolgten Festnahme ein Reiseverbot gegen sie bestand und dass sie derzeit – angeblich mit anderen Aktivisten – ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert ist;
- D. in der Erwägung, dass die Regierung Saudi-Arabiens in jüngster Zeit zwar Reformen zur Förderung der Frauenrechte in der Arbeitswelt durchgeführt hat, dass jedoch in dem Land nach wie vor mit die strengsten Einschränkungen für Frauen gelten; in der Erwägung, dass das politische und gesellschaftliche System Saudi-Arabiens nach wie vor undemokratisch und diskriminierend ist und dass in dem System Frauen Bürger zweiter Klasse sind, keine Religions- und Weltanschauungsfreiheit herrscht, die hohe Zahl ausländischer Arbeitnehmer stark diskriminiert wird und abweichende Meinungen massiv unterdrückt werden;
- E. in der Erwägung, dass die Untersuchungen und Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Fall immer noch andauern und es schwierig ist, Genaueres über die Festnahmen zu erfahren, da die saudischen Behörden nur eingeschränkt Informationen herausgeben;
- F. in der Erwägung, dass die saudi-arabischen Behörden am 25. Mai 2018 den prominenten Menschenrechtsverteidiger Mohammed al-Bajadi – Mitbegründer der verbotenen Saudischen Vereinigung für bürgerliche und politische Rechte, die den Sicherheitskräften Missbrauch vorgeworfen hat – festgenommen haben;
- G. in der Erwägung, dass regierungstreue Medien und Social-Media-Plattformen nur wenige Tage nach der Festnahme der Menschenrechtsverteidiger heftige Diffamierungskampagnen gegen diese einleiteten und sie als „Verräter“ anprangerten, die eine Bedrohung für die Sicherheit des Landes darstellten; in der Erwägung, dass Experten in den derzeit gegen die Menschenrechtsverteidiger gefahrenen Diffamierungskampagnen ein Indiz dafür sehen, dass möglicherweise sehr harte Strafen gegen sie verhängt werden sollen;
- H. in der Erwägung, dass sich die saudi-arabische Gesellschaft allmählich, aber stetig verändert, und in der Erwägung, dass die saudi-arabischen Behörden eine Reihe von Maßnahmen getroffen haben, die einen Schritt hin zur notwendigen Anerkennung von Frauen als gleichberechtigte Bürger darstellen, etwa indem ihnen das Wahlrecht bei Kommunalwahlen erteilt und Zugang zum beratenden Schura-Rat und zum nationalen Menschenrechtsrat sowie zu öffentlichen Sportveranstaltungen gewährt und das Frauenfahrverbot aufgehoben wird;
- I. in der Erwägung, dass die Reformagenda „Vision 2030“, mit der die Wirtschaft und die Gesellschaft des Landes auf der Grundlage der Stärkung der Stellung von Frauen umgestaltet werden sollen, den Frauen in Saudi-Arabien eine echte Gelegenheit bieten sollte, die Gleichstellung vor dem Gesetz zu erlangen, die unbedingt notwendig ist, damit sie in den vollen Genuss ihrer in der Frauenrechtskonvention verankerten Rechte kommen; in der Erwägung, dass die jüngst erfolgten zahlreichen Festnahmen von Frauenrechtsaktivisten diesem Ziel zuwiderzulaufen scheinen und von der Reformagenda ablenken könnten;
- J. in der Erwägung, dass der saudi-arabische Kronprinz Mohammed bin Salman Al Saud für die Reform der Frauenrechte geworben hat, insbesondere während seiner Reise durch Europa und die Vereinigten Staaten, dass diese Reformen jedoch bislang nicht sehr umfangreich waren und das System männlicher Vormunde, die schwerwiegendste Einschränkung der Frauenrechte, in weiten Teilen erhalten bleibt; in der Erwägung, dass darüber hinaus unter seiner Ägide massiv gegen prominente Aktivisten, Anwälte und Menschenrechtsverteidiger vorgegangen wurde, was sich noch verschärft hat, seit er seine Kontrolle über die Sicherheitsorgane des Landes gefestigt hat;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- K. in der Erwägung, dass in Saudi-Arabien mehrere diskriminierender Gesetze gelten, insbesondere die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem persönlichen Status, der Lage weiblicher Arbeitsmigranten, dem Familienstandsgesetz, dem Arbeitsgesetz, dem Staatsbürgerschaftsgesetz und dem System männlicher Vormunde, durch das Frauen erst dann in den Genuss der meisten ihrer in der Frauenrechtskonvention verankerten Rechte kommen können, nachdem der männliche Vormund dies genehmigt hat;
- L. in der Erwägung, dass es in Saudi-Arabien eine rege Gemeinschaft von Online-Menschenrechtsaktivisten gibt und das Land über die meisten Twitter-Nutzer im Nahen Osten verfügt; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien aufgrund der Zensur der saudiarabischen Medien und des Internets und der Bestrafung von Menschen, die Kritik an der Regierung oder der Religion äußern, auf der Liste der „Feinde des Internets“ der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ aufgeführt ist; in der Erwägung, dass die freie Meinungsäußerung und die Presse- und Medienfreiheit, sowohl online als auch offline, Grundvoraussetzungen für und Auslöser von Demokratisierung und Reformen sind sowie ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Macht darstellen; in der Erwägung, dass der Träger des Sacharow-Preises 2015 Raif Badawi nach wie vor inhaftiert ist, und das nur, weil er auf friedliche Weise seine Meinung geäußert hat;
- M. in der Erwägung, dass Saudi-Arabien 2015 auf dem Index der menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen mit einem Wert von 0,847 unter 188 Ländern und Gebieten den 38. Rang einnahm; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien 2015 auf dem Index der Vereinten Nationen für geschlechtsspezifische Ungleichheit mit einem Wert von 0,257 unter 159 Ländern den 50. Rang einnahm; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien im vom Weltwirtschaftsforum veröffentlichten „Global Gender Gap Report 2017“ (internationaler Bericht über die Gleichstellung der Geschlechter 2017) unter 144 Ländern den 138. Rang einnahm;
- N. in der Erwägung, dass die grundlegenden Vorbehalte, die Saudi-Arabien gegen die Frauenrechtskonvention hegt, nach Ansicht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nicht mit dem Gegenstand und Zweck der Konvention vereinbar und gemäß Artikel 28 unzulässig sind; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien zugesichert hat, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte höchste Standards zu wahren, als sich das Land 2013 erfolgreich um die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bewarb;
1. fordert die saudiarabischen Behörden auf, die Schikanierung – auch auf Ebene der Justiz – von Eman al-Nafjan, Aziza al-Youssef, Loujain al-Hathloul, Aisha al-Mana, Madeha al-Ajroush, Hessah al-Sheikh, Walaa al-Shubbar, Mohammed al-Rabiah und Ibrahim al-Modeimigh und allen weiteren Menschenrechtsverteidigern in dem Land in all ihren Ausprägungen zu beenden, damit sie ihrer Tätigkeit ohne ungerechtfertigte Beeinträchtigung und ohne Furcht vor Repressalien nachgehen können;
 2. verurteilt die anhaltende Unterdrückung von Menschen- und Frauenrechtsverteidigern in Saudi-Arabien, die die Glaubwürdigkeit des Reformprozesses in dem Land untergräbt; fordert die saudiarabische Regierung auf, sämtliche Menschenrechtsverteidiger und sonstigen gewaltlosen politischen Gefangenen, die nur aus dem Grund festgenommen und verurteilt wurden, dass sie ihr Recht der freien Meinungsäußerung wahrgenommen und sich friedlich für die Menschenrechte eingesetzt haben, unverzüglich und bedingungslos freizulassen; verurteilt die anhaltende systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen in Saudi-Arabien;
 3. zollt den saudiarabischen Frauen und Frauenrechtsaktivisten, die sich gegen unfaire und diskriminierende Behandlung wehren wollen, und all jenen, die sich trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Menschenrechte einsetzen, Anerkennung;
 4. begrüßt die Zusage, das Frauenfahrverbot in dem Königreich im Rahmen der Agenda „Vision 2030“ aufzuheben;
 5. hebt hervor, dass die Behandlung sämtlicher Gefangener – auch von Menschenrechtsverteidigern – in der Haft den Kriterien des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen entsprechen muss, der mit der Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1988 angenommen wurde;
 6. stellt fest, dass internationale und insbesondere in der EU beheimatete Automobilhersteller im Vorfeld der Aufhebung des Frauenfahrverbots bereits geschlechtsspezifische Produktwerbung betreiben;
 7. ist zutiefst besorgt darüber, dass es in Saudi-Arabien geschlechtsspezifische Gewalt gibt, die häufig nicht gemeldet oder erfasst und beispielsweise damit gerechtfertigt wird, dass Frauen unter der Vormundschaft von Männern diszipliniert werden müssten; fordert die saudiarabischen Behörden eindringlich auf, umfassende Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen sämtliche Ausprägungen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und insbesondere Vergewaltigung – auch in der Ehe –, sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung eindeutig definiert und kriminalisiert werden, und sämtliche Hindernisse, die den Zugang von Frauen zur Justiz erschweren, zu beseitigen;
 8. ist schockiert angesichts des Systems männlicher Vormunde, bei dem nach wie vor erwartet wird, dass Frauen in zahlreichen Lebensbereichen – wenn sie ins Ausland verreisen, medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, ihren Wohnsitz wählen, heiraten, Anzeige bei den Justizbehörden erstatten, staatliche Schutzeinrichtungen für misshandelte Frauen verlassen und aus der Haft entlassen werden – eine Erlaubnis eines männlichen Vormunds vorlegen; hebt hervor, dass dieses System Ausdruck des tief verwurzelten patriarchalischen Systems ist, das das Land prägt;

Donnerstag, 31. Mai 2018

9. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, das Gesetz über Vereinigungen und Stiftungen vom Dezember 2015 zu überarbeiten, damit sich Aktivistinnen organisieren und ungehindert, unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung der Behörden ihrer Tätigkeit nachgehen können; fordert außerdem nachdrücklich, dass das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung, das Gesetz gegen Cyberkriminalität und das Gesetz über Presse und Veröffentlichungen, die immer wieder für die Strafverfolgung von Menschenrechtsverteidigern herangezogen werden, sowie alle geltenden diskriminierenden Bestimmungen in der Rechtsordnung überarbeitet werden;

10. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren, die Einschränkungen der Frauenrechtskonvention aufzuheben und das Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention zu ratifizieren, sodass saudi-arabische Frauen die in der Konvention verankerten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, sowie Kinderehen, Zwangsverheiratung und die zwingend einzuhaltenden Kleidervorschriften für Frauen abzuschaffen; fordert Saudi-Arabien eindringlich auf, eine dauerhafte Einladung für Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in das Land auszusprechen;

11. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, eine unabhängige Presse und unabhängige Medien zuzulassen und das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, für alle Einwohner Saudi-Arabiens sicherzustellen; verurteilt die Unterdrückung von friedlich protestierenden Menschenrechtsverteidigern und Demonstranten; betont, dass das friedliche Eintreten für grundlegende Rechte oder kritische Äußerungen in sozialen Medien Ausdruck eines unabdingbaren Rechts sind; fordert die saudi-arabischen Behörden auf, Menschenrechtsverteidigern auferlegte Restriktionen, mit denen diesen verboten wird, sich in den sozialen Medien oder gegenüber den internationalen Medien zu äußern, aufzuheben;

12. erinnert daran, dass Saudi-Arabien mit der Unterstützung einiger EU-Mitgliedstaaten in die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen gewählt wurde;

13. fordert die VP/HR, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, für die uneingeschränkte Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu sorgen und den Schutz und die Unterstützung von insbesondere weiblichen Menschenrechtsverteidigern auszuweiten;

14. fordert die EU auf, auf der nächsten Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen eine Resolution zur Lage von Menschenrechtsverteidigern in Saudi-Arabien einzureichen; fordert die EU auf, beim nächsten Menschenrechtsrat und in der Frauenrechtskommission das Problem der Mitgliedschaft von Staaten anzusprechen, die einen fragwürdigen Umgang mit den Menschenrechten, den Frauenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter pflegen; fordert die EU auf, im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Berufung eines Sonderberichterstatters für die Menschenrechte in Saudi-Arabien vorzuschlagen;

15. fordert die EU auf, als ständigen Punkt auf der Agenda des jährlichen Gipfeltreffens zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat sowie in anderen bilateralen und multilateralen Foren eine Debatte über Menschenrechte und insbesondere über die Lage von Menschenrechtsaktivistinnen aufzunehmen; fordert den Rat auf, gezielte Maßnahmen gegen Personen in Erwägung zu ziehen, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; stellt fest, dass den Vergabebestimmungen des Chaillot-Preises für die Förderung der Menschenrechte in der Region des Golf-Kooperationsrats zufolge nur Bewerber berücksichtigt werden, die gesetzlich registriert sind und konstruktiv mit den Behörden zusammenarbeiten;

16. fordert den EAD und die Kommission auf, zivilgesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen, die sich für die Menschenrechte in Saudi-Arabien einsetzen, unter anderem dadurch aktiv zu unterstützen, dass sie Gefangene in Haft besuchen, Gerichtsverfahren beobachten und öffentliche Erklärungen abgeben;

17. fordert die VP/HR, den EAD und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den Dialog mit Saudi-Arabien über Menschenrechte, Grundfreiheiten und die problematische Rolle des Landes in der Region fortzusetzen; bekundet seine Bereitschaft, einen konstruktiven und offenen Dialog mit den staatlichen Stellen Saudi-Arabiens und mit Abgeordneten des Parlaments über die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes zu führen; fordert einen Austausch von Fachwissen über justizielle und rechtliche Themen, damit der Schutz der individuellen Rechte in Saudi-Arabien gestärkt wird;

18. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, die gegen Raif Badawi verhängte Peitschstrafe auszusetzen, und ihn unverzüglich und bedingungslos aus der Haft zu entlassen, da er als gewaltloser politischer Gefangener gilt, der ausschließlich wegen der Wahrnehmung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung festgenommen und verurteilt wurde; fordert die EU auf, diesen Fall in sämtlichen hochrangigen Begegnungen immer wieder anzusprechen;

19. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, als einen Schritt im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe unverzüglich ein Moratorium einzuführen; fordert, dass sämtliche Todesurteile überprüft werden, damit sichergestellt ist, dass bei den Verfahren internationale Standards eingehalten wurden;

Donnerstag, 31. Mai 2018

20. fordert die saudi-arabischen Behörden auf, der Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung von religiösen Minderheiten und von allen anderen Personen und Gruppierungen, deren Menschenrechte von Saudi-Arabien missachtet werden, sowie von ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern anderer Weltregionen ein Ende zu setzen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frauenrechtskommission, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Seiner Majestät König Salman bin Abdulaziz Al Saud und Kronprinz Mohammed bin Salman Al Saud, der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien und dem Generalsekretär des Zentrums für nationalen Dialog des Königreichs Saudi-Arabien zu übermitteln.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0233

Sudan, insbesondere die Situation von Noura Hussein Hamad**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zum Sudan, insbesondere zur Situation von Noura Hussein Hamad (2018/2713(RSP))**

(2020/C 76/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Sudan,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien die Republik Sudan seit 1986 gehört,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, zu dessen Vertragsparteien der Sudan seit 1990 gehört,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2016 zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,
 - unter Hinweis auf das 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,
 - unter Hinweis auf die von der EU eingereichte und in den Jahren 2008, 2010, 2012, 2014 und 2016 bekräftigte Resolution 62/149 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2007, in der ein Moratorium für die Todesstrafe gefordert wird,
 - unter Hinweis auf das Erste Protokoll zu der 1981 angenommenen Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, das die Rechte der Frauen in Afrika zum Gegenstand hat,
 - unter Hinweis auf die Artikel 16 und 21 der Afrikanischen Charta für die Rechte und das Wohl des Kindes, die am 29. November 1999 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf das Schreiben mit einem dringenden Appell betreffend den Fall Noura Hussein Hamad, das das Afrikanische Sachverständigenkomitee für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (ACERWC) am 17. Mai 2018 an die Republik Sudan gerichtet hat,
 - unter Hinweis auf die sudanesishe Verfassung von 2005,
 - unter Hinweis auf Artikel 96 (Menschenrechtsklausel) des Cotonou-Abkommens, das die sudanesishe Regierung im Jahr 2005 unterzeichnet hat,
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Noura Hussein Hamad von ihrer Familie gezwungen wurde, Abdulrahman Hamad zu heiraten, als sie ein 16-jähriges Kind war; in der Erwägung, dass Noura erklärt hat, dass die erste Vergewaltigung durch ihren Ehemann mit Unterstützung von Mitgliedern seiner Familie stattgefunden hat; in der Erwägung, dass Noura Hussein nach eigenen Angaben am 2. Mai 2017 von drei Männern festgehalten wurde, während Abdulrahman sie vergewaltigte; in der Erwägung, dass Noura ihren Ehemann in Notwehr erstach, als dieser am darauffolgenden Tag versuchte, sie erneut zu vergewaltigen; in der Erwägung, dass bei einer nachfolgenden ärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass auch sie bei der Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann verletzt worden war;
- B. in der Erwägung, dass Noura Hussein Hamad bis zu ihrer Verurteilung wegen Mordes am 29. April 2018 im Gefängnis von Omdurman inhaftiert war; in der Erwägung, dass Noura Hussein Hamad, die heute 19 Jahre alt ist, vom Zentralen Strafgerichtshof in Omdurman wegen Mordes an dem Mann, den zu heiraten ihr Vater sie gezwungen hatte, zum Tode verurteilt worden ist; in der Erwägung, dass bei der Urteilsbemessung die Familie des Mannes die Todesstrafe als angemessene „Bestrafung“ Husseins gewählt hat; in der Erwägung, dass Berufung gegen das Urteil eingelegt worden ist;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- C. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte Informationen dahingehend zusammengetragen hat, dass Husseins Zwangsheirat, Vergewaltigung und andere Formen gegen sie gerichteter geschlechtsspezifischer Gewalt von dem Gerichtshof nicht als Beweise im Hinblick auf ein milderer Urteil berücksichtigt wurden; in der Erwägung, dass der Sachverständige der Vereinten Nationen für summarische Hinrichtungen die Auffassung vertreten hat, dass die Verhängung der Todesstrafe, obwohl eindeutige Beweise für Notwehr vorliegen, eine willkürliche Hinrichtung darstellt;
- D. in der Erwägung, dass der Sudan sowohl beim Index der menschlichen Entwicklung (HDI) als auch beim Index der geschlechtsspezifischen Ungleichheit der Vereinten Nationen von 188 Ländern den 165. Platz einnimmt; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (CRC) und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ernsthafte Bedenken angesichts der Lage der Menschenrechte von Frauen im Sudan geäußert haben; in der Erwägung, dass die Rechtsordnung im Sudan auf dem islamischen Recht der Scharia beruht; in der Erwägung, dass es sich gezeigt hat, dass Frauen dort, wo sie Männern politisch, kulturell und wirtschaftlich nicht gleichgestellt sind, geschlechtsspezifische Gewalt erleiden, und zwar unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Rasse oder ihrer Staatsangehörigkeit;
- E. in der Erwägung, dass es in der sudanesischen Verfassung heißt, dass der Staat Frauen vor Ungerechtigkeit schützt und die Gleichstellung der Geschlechter fördert; in der Erwägung, dass die Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten, Pramila Patten, nach ihrem Besuch im Sudan vom 18. bis 25. Februar 2018 festgestellt hat, dass dort eine tief sitzende Kultur der Verleugnung sexueller Gewalt herrsche; in der Erwägung, dass Zwangsheirat, Vergewaltigung in der Ehe und geschlechtsspezifische Gewalt im Sudan als normal angesehen werden und dass all diese Formen von Gewalt mit der Berufung auf Tradition, Kultur und Religion gerechtfertigt werden; in der Erwägung, dass die Sonderstaatsanwaltschaft bis jetzt in keinem einzigen Fall sexueller Gewalt im Zuge von Konflikten Ermittlungen aufgenommen hat;
- F. in der Erwägung, dass das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), gegen Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vorzugehen, sich auch auf Gräueltaten erstreckt, deren Opfer in der Regel Frauen sind, darunter eine breite Palette sexueller und geschlechtsspezifischer Straftaten; in der Erwägung, dass der IStGH am 4. März 2009 einen Haftbefehl gegen den Präsidenten der Republik Sudan, Omar al-Baschir, erlassen hat, dem in fünf Anklagepunkten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt werden: Mord, Ausrottung, zwangsweise Überführungen, Folter und Vergewaltigung;
- G. in der Erwägung, dass eine weltweite Kampagne mit dem Titel „Gerechtigkeit für Noura Hussein Hamad“ gestartet wurde, deren Ziel es ist, dass das Todesurteil zurückgenommen wird; in der Erwägung, dass bis Mai 2018 fast eine Million Menschen eine Petition mit dem Titel „Gerechtigkeit für Noura Hussein Hamad“ unterzeichnet hatten; in der Erwägung, dass die Einschüchterung von Strafverteidigern einen Angriff auf den Grundsatz eines fairen Gerichtsverfahrens darstellt; in der Erwägung, dass Noura Hussein Hamad vergewaltigt worden ist und daher psychologische Betreuung benötigt;
- H. in der Erwägung, dass der Fall Noura Hussein Hamad die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Frauenrechte gelenkt und die Themen Zwangsheirat und Vergewaltigung in der Ehe im Sudan, wo das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen bei nur 10 Jahren liegt, ins Rampenlicht gerückt hat; in der Erwägung, dass Vergewaltigung in der Ehe nach sudanesischem Recht erst seit 2015 eine Straftat darstellt; in der Erwägung, dass die sudanesischen Justizbehörden sich jedoch weigern, sie als Straftat anzuerkennen;
- I. in der Erwägung, dass sich Frauen- und Kinderrechtsaktivisten zunehmend gegen die Zwangsverheiratung von Mädchen und die Verheiratung von minderjährigen Mädchen einsetzen, die im Sudan weit verbreitet sind; in der Erwägung, dass die Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Früh- und Zwangsverheiratung, eines der Ziele des Aktionsplans der Europäischen Union für die Gleichstellung 2016–2020 ist;
- J. in der Erwägung, dass sowohl Human Rights Watch als auch der unabhängige Sachverständige der Vereinten Nationen für den Sudan im Weltbericht 2017 erklären, dass die sudanesischen Sicherheitskräfte sexuelle Gewalt, Einschüchterung und weitere Formen des Missbrauchs eingesetzt haben, um Menschenrechtsverteidigerinnen im ganzen Land zum Schweigen zu bringen; in der Erwägung, dass es dem Anwalt von Noura Hussein Hamad inmitten einer sich verschärfenden Einschüchterungskampagne vom nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst untersagt wurde, eine Pressekonferenz abzuhalten; in der Erwägung, dass Nahid Gabralla, Direktorin von SEEMA, einer nichtstaatlichen Organisation, die in Khartum, der Hauptstadt des Sudan, Opfer und Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt betreut, im Zuge der Einschränkung der Redefreiheit im Sudan mehrfach inhaftiert wurde, während sie sich für Noura Hussein Hamad einsetzte;
- K. in der Erwägung, dass der Sudan eines von sieben Ländern ist, die dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau noch nicht beigetreten sind;
- L. in der Erwägung, dass die EU derzeit finanzielle Unterstützung für Projekte im Sudan in Höhe von 275 Mio. EUR leistet, die hauptsächlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und dem Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) bereitgestellt wird; in der Erwägung, dass der Sudan die überarbeitete Fassung des Cotonou-Abkommens nicht ratifiziert hat;
- M. in der Erwägung, dass Frauen im Sudan unter Diskriminierung, willkürlichen Festnahmen und erniedrigenden Strafen zu leiden haben; in der Erwägung, dass Angaben des unabhängigen Sachverständigen der Vereinten Nationen für den Sudan zufolge der Straftatbestand von sogenannten Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit, deren Frauen beschuldigt werden, die als „anstößig“ gekleidet erachtet werden, zusammen mit der Erniedrigung der körperlichen Züchtigung gegen internationale Menschenrechtsstandards verstoßen; in der Erwägung, dass die Artikel 151, 152, 154 und 156 des sudanesischen Strafgesetzbuchs die Beschränkungen verstärken, die für Frauen sowie ihre Bekleidung und ihr Verhalten in der Öffentlichkeit gelten; in der Erwägung, dass Verstöße gegen diese Vorschriften mit Geldstrafen und in bestimmten Fällen sogar mit Auspeitschen bestraft werden können;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- N. in der Erwägung, dass die EU den Sudan mit einer Mischung aus Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe unterstützt, aber auch Unterstützung für die sehr umstrittenen Maßnahmen des Landes zur Grenzkontrolle und zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusung leistet, unter anderem über das sogenannte ROCK-Projekt;
1. bedauert und verurteilt, dass Noura Hussein Hamad zum Tode verurteilt wurde; fordert die sudanesischen Behörden auf, das Strafmaß herabzusetzen und uneingeschränkt zu berücksichtigen, dass Noura Hussein Hamad in Notwehr gegen einen Mann und seine Komplizen handelte, die versuchten, sie zu vergewaltigen;
 2. fordert die staatlichen Stellen des Sudan auf, das nationale Recht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, zu denen auch das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, das die Rechte der Frauen in Afrika zum Gegenstand hat, und das Protokoll des Gerichtshofs der Afrikanischen Union gehören, die beide am 11. Juli 2003 angenommen wurden; weist erneut darauf hin, dass die Verhängung der Todesstrafe bei Vorliegen eindeutiger Beweise dafür, dass es sich um Notwehr handelte, nach internationalen Normen eine willkürliche Hinrichtung ist, insbesondere in Fällen, in denen Frauen wegen Mordes angeklagt sind, wenn sie in Notwehr gehandelt haben;
 3. weist die staatlichen Stellen des Sudan auf ihre Pflicht hin, die Grundrechte, zu denen auch das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren gehören, zu garantieren; besteht darauf, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass das Gerichtsverfahren gegen Noura Hussein Hamad wirklich den höchsten Standards der Fairness und des Verfahrensrechts entspricht;
 4. bekräftigt, dass im Sudan grundlegende Gesetze, einschließlich des Gesetzes über die nationale Sicherheit von 2010 und der Gesetze zur Regulierung der Medien und der Zivilgesellschaft, unbedingt überprüft und überarbeitet werden müssen, um sie mit den internationalen Normen zur Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Einklang zu bringen; erklärt sich besorgt angesichts der weitreichenden Befugnisse bezüglich der Festnahme und Inhaftierung, die dem nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienst übertragen wurden, der Personen willkürlich festnimmt und inhaftiert, die in vielen Fällen gefoltert und anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt werden, wobei die Mitarbeiter des Dienstes strafrechtlich nicht belangt werden können;
 5. stellt fest, dass die staatlichen Stellen des Sudan während des Gerichtsverfahrens nach wie vor die Pflicht haben, zu zeigen, dass sie Vergewaltigungen oder geschlechtsspezifische Gewalt nicht dulden, und folglich das Leben einer jungen Frau zu retten, deren Existenz bereits aus Gründen zerstört wurde, über die sie keine Gewalt hatte; fordert die staatlichen Stellen des Sudan auf, dafür zu sorgen, dass alle Fälle von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung in der Ehe und häuslicher Gewalt, strafrechtlich verfolgt werden und die Täter zur Verantwortung gezogen werden; fordert die staatlichen Stellen des Sudan nachdrücklich auf, gegen Kinder- und Zwangsehen sowie Vergewaltigung in der Ehe vorzugehen;
 6. fordert die staatlichen Stellen des Sudan nachdrücklich auf, eine sofortige, unabhängige und unparteiische Untersuchung der gegen die sudanesischen Sicherheitskräfte erhobenen Vorwürfe der Anwendung von Gewalt, Einschüchterung und weiteren Formen des Missbrauchs von Frauen durchzuführen;
 7. bedauert, dass der nationale Nachrichten- und Sicherheitsdienst die Pressekonferenz, die das Verteidigungsteam von Noura Hussein Hamad nach ihrer Verurteilung organisiert hat, untersagt hat; verurteilt entschieden die Schikanen gegen Menschenrechtsaktivisten und Anwälte im Zusammenhang mit dem Fall Noura Hussein Hamad;
 8. fordert die staatlichen Stellen des Sudan nachdrücklich auf, für den uneingeschränkten Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Noura Hussein Hamad während ihrer Haft sowie dem ihrer Anwälte und Familienangehörigen zu sorgen;
 9. bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen; vertritt die Auffassung, dass die Todesstrafe eine Verletzung der Menschenwürde und eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt; appelliert an die staatlichen Stellen des Sudan, das Moratorium der Vereinten Nationen für die Todesstrafe einzuhalten; fordert den Sudan auf, das Übereinkommen gegen Folter sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren;
 10. weist die staatlichen Stellen des Sudan darauf hin, dass ein besserer Schutz der Menschenrechte von Frauen und die Einstufung von Vergewaltigungen in der Ehe als Straftatbestand dazu beitragen könnten, viele Leben zu retten und Folgen wie im Fall von Noura Hussein Hamad zu verhindern;
 11. verurteilt Früh- und Zwangsverheiratungen sowie die Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Sudan und in anderen Ländern aufs Schärfste; weist darauf hin, dass das laufende Berufungsverfahren gegen das Urteil im Fall Noura Hussein Hamad, das sich auf die formalen und rechtlichen Aspekte der Verurteilung ohne Berücksichtigung der Tatsachen beschränkt, nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den der Sudan ratifiziert hat, nicht ausreichend ist; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes umzusetzen und das Gesetz über den Personenstand zu ändern, um das Alter, in dem die Eheschließung gesetzlich zulässig ist, anzuheben;

Donnerstag, 31. Mai 2018

12. fordert mit Nachdruck, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass bei der Umsetzung von Projekten mit den staatlichen Stellen des Sudan der Grundsatz der Schadensverhinderung beachtet wird, was bedeutet, dass die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen ist;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten des Sudan, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Ko-Vorsitzenden der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0235

Manipulation des Kilometerzählers in Kraftfahrzeugen: Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Thema „Manipulation des Kilometerzählers in Kraftfahrzeugen: Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens“ (2017/2064(INL))

(2020/C 76/17)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission ⁽³⁾, die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission ⁽⁵⁾ und die Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Dezember 2013 zu dem Thema „CARS 2020: Ein Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Automobilindustrie in Europa“ ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) vom November 2017 mit dem Titel „Odometer tampering: measures to prevent it“ (Manipulation von Kilometerzählern: Maßnahmen zur Verhinderung) ⁽⁸⁾ und die zugehörige Beurteilung des europäischen Mehrwerts „Odometer manipulation in motor vehicles in the EU“ (Manipulation der Kilometerzähler in Kraftfahrzeugen in der EU) ⁽⁹⁾;
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Association of European Vehicle and Driver Registration Authorities (Vereinigung der europäischen Fahrzeugführungs- und Zulassungsbehörden) mit dem Titel „Vehicle Mileage Registration“ (Erfassung des Kilometerstands von Kraftfahrzeugen) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Verbrauchermarktstudie der Kommission über die Funktionsweise des Gebrauchtwagenmarkts aus Verbrauchersicht,
- unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung 0030/2016 vom 11. April 2016 zur Bekämpfung der Fälschung des Kilometerstands auf dem Gebrauchtwagenmarkt,

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

⁽⁶⁾ Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmessenrichtung einschließlich ihres Einbaus (ABl. L 120 vom 13.5.2010, S. 40).

⁽⁷⁾ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 57.

⁽⁸⁾ http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602012/IPOL_STU%282017%29602012_EN.pdf

⁽⁹⁾ http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/615637/EPRS_STU%282018%29615637_EN.pdf

⁽¹⁰⁾ <https://www.ereg-association.eu/media/1122/final-report-ereg-topic-group-xiii-vehicle-mileage-registration.pdf>

Donnerstag, 31. Mai 2018

- gestützt auf die Artikel 46 und 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0155/2018),

Gegenwärtiger Stand

- A. in der Erwägung, dass die Manipulation von Kilometerzählern, d.h. die vorsätzliche und unbefugte Änderung der tatsächlichen Kilometerleistung eines Fahrzeugs, die auf dem Kilometerzähler angezeigt wird, in der Union, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels, ein schwerwiegendes und weit verbreitetes Problem ist und Drittländern schadet, die Gebrauchtwagen aus der Union einführen;
- B. in der Erwägung, dass mit der Manipulation von Kilometerzählern angesichts des geringen Preises der benötigten Ausstattung und der künstlichen Wertsteigerung der Gebrauchtwagen ein beachtlicher Gewinn erzielt werden kann; in der Erwägung, dass sich der Anteil der manipulierten Fahrzeuge Studien zufolge im innerstaatlichen Verkauf auf 5 bis 12 % und im grenzüberschreitenden Verkauf auf 30 bis 50 % beläuft, wodurch in der Union ein wirtschaftlicher Gesamtschaden in Höhe von 5,6 bis 9,6 Mrd. EUR entsteht;
- C. in der Erwägung, dass die Zahl der gefahrenen Kilometer zu den wichtigsten Parametern gehört, anhand derer ein Käufer den technischen Zustand eines Fahrzeugs beurteilt, und dass sich der Kilometerstand wesentlich auf den Marktwert des jeweiligen Fahrzeugs auswirkt;
- D. in der Erwägung, dass die Stände von Kilometerzählern digital gespeichert und angezeigt werden und der externe Zugriff zwecks Rekonfiguration einfach ist, da Kilometerzähler in geringerem Maße geschützt sind als andere Bauteile im Fahrzeug;
- E. in der Erwägung, dass die Manipulation von Kilometerzählern Verbrauchern, Gebrauchtwagenhändlern, Versicherungsträgern und Leasingunternehmen schadet, während die Betrüger finanziellen Nutzen daraus ziehen, und in der Erwägung, dass technische Lösungen gefunden werden müssen, um Laien die Manipulation von Kilometerzählern zu erschweren;
- F. in der Erwägung, dass sich der erhöhte Verschleiß von Autos mit manipulierten Kilometerzählern negativ auf die Straßenverkehrssicherheit auswirkt; in der Erwägung, dass die Käufer von solchen Autos oft höhere Kosten für Wartung und Instandsetzung zu tragen haben als erwartet, weil die Fahrzeuge nicht gemäß ihrer tatsächlichen Kilometerleistung inspiziert werden;
- G. in der Erwägung, dass Fahrzeuge mit manipuliertem Kilometerzähler oft einen höheren Kraftstoffverbrauch und höhere Schadstoffemissionen aufweisen als erwartet und so gegen die Haltbarkeitsanforderungen der Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung verstoßen;
- H. in der Erwägung, dass das Vertrauen der Verbraucher in den Gebrauchtwagenmarkt in der Union, der zwei- bis dreimal größer ist als der Neuwagenmarkt, unter den Gütermärkten laut dem Verbraucherbarometer der Kommission 2014 ⁽¹¹⁾ am geringsten ist und die Manipulation von Kilometerzählern wesentlich zum Verlust des Vertrauens der Verbraucher in Gebrauchtwagenhändler beiträgt und so das Funktionieren des Binnenmarktes und den fairen Wettbewerb verzerrt;
- I. in der Erwägung, dass die Verbraucher unzureichend darüber informiert sind, wie sich eine Manipulation des Kilometerstands bei Gebrauchtwagen verhindern lässt, welche Verfahren es zur Verfolgung des Kilometerstands und zur Verhinderung diesbezüglicher betrügerischer Praktiken gibt und wie sie Zugang zu diesen Verfahren erlangen können;
- J. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten den Verbrauchern immer noch nicht die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stellen, mit denen sie die Historie eines Gebrauchtwagens überprüfen können;
- K. in der Erwägung, dass der Betrug mit Kilometerständen soziale Gruppen und geografische Gebiete mit geringerem Einkommen unverhältnismäßig stark betrifft, sodass Kunden in den Mitgliedstaaten, die der Union im Jahr 2004 oder später beigetreten sind, und in Ländern in der unmittelbaren Nachbarschaft der Union (vor allem die westlichen Balkanstaaten, in die Gebrauchtwagen aus der EU gegen niedrige Zölle oder zollfrei eingeführt werden) einem höheren Risiko ausgesetzt sind, ein Auto mit einem manipulierten Kilometerzähler zu kaufen, und ihnen durch dieses Fehlverhalten somit öfter geschadet wird;

⁽¹¹⁾ Verbraucherbarometer, Europäische Kommission 2014.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- L. in der Erwägung, dass es kein gemeinsames integriertes System zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gibt, weshalb ein erhöhtes Risiko besteht, dass ein vor seiner ersten Überprüfung bereits manipulierter Kilometerstand in dem Staat legalisiert wird, in dem dieses Fahrzeug schließlich zugelassen wird und in dem es bereits Möglichkeiten gibt, die Kilometerleistung des Fahrzeugs zu registrieren und zu überprüfen;
- M. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Manipulation von Kilometerzählern durch die rasche Einführung einheitlicher Vorschriften, mit denen sich die Manipulation verhindern lässt, zu mehr Sicherheit und Verlässlichkeit beim grenzüberschreitenden Erwerb von Fahrzeugen beitragen und somit das Ausmaß unlauterer Praktiken verringern und auch Millionen Verbraucher in der Union beträchtliche Vorteile bringen wird;

Bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Manipulation von Kilometerzählern

- N. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten bereits Maßnahmen ergriffen haben, um die Manipulation von Kilometerzählern zu minimieren, beispielsweise „Car-Pass“ in Belgien und „Nationale AutoPas“ (NAP) in den Niederlanden; in der Erwägung, dass diese beiden Mitgliedstaaten mit einer Datenbank arbeiten, in der die Kilometerstände bei jeder Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder regelmäßigen Überwachung des Fahrzeugs erfasst werden, ohne dass dabei irgendwelche personenbezogenen Daten erfasst werden, und in der Erwägung, dass die Manipulation von Kilometerzählern in den beiden Anwendungsbereichen dadurch innerhalb kurzer Zeit beinahe ausgerottet wurde;
- O. in der Erwägung, dass das System in Belgien auf Basis einer gesetzlichen Grundlage von einer Organisation ohne Erwerbszweck und das System in den Niederlanden von einer staatlichen Stelle betrieben wird; in der Erwägung, dass beide Systeme zu akzeptablen Kosten betrieben werden und ihr Erfolg mit Sensibilisierungs- und Informationskampagnen sowie einem starken Rechtsrahmen, durch den klare Vorschriften und abschreckende Sanktionen festgelegt werden, einhergeht und von diesen begünstigt wird;
- P. in der Erwägung, dass die beträchtlich höhere Zahl von manipulierten Fahrzeugen in Ländern, die keinen Zugriff auf diese Datenbanken haben, zeigt, dass der grenzüberschreitende Datenaustausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten für ihren Erfolg entscheidend sind;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (Eucaris) bereits die Infrastruktur und Organisation für den Austausch von harmonisierten Daten in Bezug auf Verkehr zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bietet und von allen Mitgliedstaaten genutzt wird, um die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ zu erfüllen, und dass seine Funktionalitäten bereits die Erfassung von Kilometerständen umfassen;
- R. in der Erwägung, dass es auch technische Lösungen – sowohl was Hardware als auch was Software betrifft – gibt, die von den Herstellern in die Fahrzeuge integriert werden könnten, sodass der Manipulation von Kilometerzählern von Anfang an ein Riegel vorgeschoben werden könnte, und in der Erwägung, dass „Hardware-Sicherheitsmodule“ (HSM) und „sichere Hardware-Erweiterungen“ (SHE) bereits verwendet werden, um Motorsteuergeräte (ECU) in Fahrzeugen vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Fahrzeugdiebstahl zu schützen, und dass ihre Kosten pro Fahrzeug auf einen Euro geschätzt werden;
- S. in der Erwägung, dass Hersteller durch die Verordnung (EU) 2017/1151 verpflichtet werden, systematische Techniken zum Schutz gegen unbefugten Zugriff sowie Schreibschutzvorrichtungen anzuwenden, um eine Umprogrammierung von Kilometerzählern zu verhindern, wobei auch Funktionen für den Datenfernaustausch berücksichtigt werden müssen, damit sie die Typgenehmigung für ein Fahrzeug erhalten; in der Erwägung, dass dafür nur Informationen und Erklärungen des Herstellers erforderlich sind und keine Tests vorgesehen sind, ob der Kilometerzähler manipulationssicher ist, auch wenn es zertifizierte und international anerkannte Verfahren wie die allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Informationstechnologie gibt; in der Erwägung, dass international anerkannte Prozesse wie beispielsweise die allgemeinen Kriterien (ISO/IEC 15408) zum Manipulationsschutz beitragen können;

Rechtsvorschriften und Schlupflöcher

- T. in der Erwägung, dass die Manipulation von Kilometerzählern in 26 Mitgliedstaaten verboten ist, aber nur zehn Mitgliedstaaten über zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung der Kilometerleistung verfügen, die Kunden zur Verfügung stehen, und die Manipulation von Kilometerzählern nur in sechs Staaten als Straftat anerkannt wird⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass Hardware und Software, die der Manipulation von Kilometerzählern dienen, in der Union frei zugänglich angeboten werden und dies nicht als Straftatbestand eingestuft wird, und in der Erwägung, dass weitere Mitgliedstaaten dabei sind, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der illegalen Manipulation von Kilometerzählern unter Strafe zu stellen;

⁽¹²⁾ Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1).

⁽¹³⁾ Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net, 2015), Cross-border car purchases: what to look out when you're bargain hunting (Grenzüberschreitender Autokauf: Was es bei der Schnäppchenjagd zu beachten gilt), S. 236.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- U. in der Erwägung, dass die Manipulation von Kilometerzählern eine Bedrohung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs darstellt, wie auch schon in der Richtlinie 2014/45/EU festgestellt wurde, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen solche Manipulationen zu verhängen; in der Erwägung, dass die Kommission weiter prüfen sollte, ob es möglich ist, die nationalen Plattformen zu vernetzen, um den grenzüberschreitenden Austausch von Daten zur Verkehrssicherheit, einschließlich des Kilometerstands, zu ermöglichen;
- V. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2014/45/EU die Verpflichtung enthält, die Kilometerstände während der regelmäßigen technischen Überwachung zu erfassen und diese Aufzeichnungen für die folgenden regelmäßigen technischen Überwachungen zur Verfügung zu stellen, sich jedoch nur auf die Erfassung von Kilometerständen ab der ersten technischen Überwachung bezieht; in der Erwägung, dass die erste regelmäßige technische Überwachung bis zu vier Jahre nach der Erstzulassung des Fahrzeugs erfolgen kann, wodurch ausreichend Zeit für eine Manipulation des Kilometerzählers vor der ersten Überwachung sowie zwischen Überwachungen bleibt und es sogar dazu kommen kann, dass die offiziellen Aufzeichnungen eine falsche Kilometerleistung enthalten;
- W. in der Erwägung, dass weder in der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission über die Typgenehmigung noch in der Regelung Nr. 39 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE-Regelung Nr. 39) auf die Manipulation von Kilometerleistungen oder die Manipulationssicherheit von Kilometerzählern eingegangen wird; in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 bezüglich der Zulassungsanforderungen für Geschwindigkeitsmesser auf die UNECE-Regelung Nr. 39 verwiesen wird, es aber keine Anforderungen für den Kilometerzähler oder seine wesentlichen Eigenschaften gibt;

Zukünftige Entwicklungen in der Automobilindustrie

- X. in der Erwägung, dass die Automobilindustrie bei der Entwicklung und Herstellung von Fahrzeugen, die vernetzt sind, IVS nutzen und mit ihrer Umwelt kommunizieren, enorme Fortschritte erzielt hat, sodass die meisten Fahrzeuge, die auf den Markt gebracht werden, bereits über Konnektivitätsfunktionen verfügen und allmählich eine vernetzte Fahrzeugflotte auf den Straßen in der Union entsteht;
 - Y. in der Erwägung, dass das Durchschnittsalter der Fahrzeuge auf Straßen in der Union mehreren Erhebungen zufolge 7-11 Jahre beträgt und stetig steigt, wobei es in den Mitgliedstaaten, die der Union im Jahr 2004 oder später beigetreten sind, weit über dem Durchschnitt liegt, sodass die Fahrzeugflotte aus neueren, in hohem Ausmaß vernetzten Fahrzeugen und älteren Fahrzeugen ohne Konnektivitätsfunktionen besteht;
 - Z. in der Erwägung, dass moderne Fahrzeuge bereits regelmäßig Datensätze einschließlich des tatsächlichen Kilometerstands und der Gesamtbetriebszeit an die Hersteller senden, wodurch Schlüsseldaten für die Überprüfung der Plausibilität der Kilometerleistung bereitgestellt werden;
 - AA. in der Erwägung, dass Blockchain-Technologie eine Lösung für die zukünftige Speicherung der Daten von Kilometerzählern sein könnte;
 - AB. in der Erwägung, dass CarTrustChain ein erfolgreiches Projekt zur Nutzung von Blockchain-Technologie zur Verhinderung der Manipulation von Kilometerzählern ist, das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung mitfinanziert wurde;
1. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) innerhalb von 12 Monaten nach der Annahme dieser Entschließung durch das Parlament einen Rechtsrahmen im Einklang mit den Empfehlungen in dieser Entschließung und in der Anlage vorzuschlagen, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, rechtliche, technische und betriebliche Hindernisse zu schaffen, um die Manipulation von Kilometerzählern unmöglich zu machen; fordert die Kommission auf, die gesetzlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1151 zu überprüfen;
 2. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieselben rechtlichen und technischen Hindernisse auch bei Einfuhren aus Drittländern Anwendung finden;

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Donnerstag, 31. Mai 2018

3. begrüßt technische Lösungen wie HSM und SHE, die bereits weit verbreitet sind, um sensible Daten in Fahrzeugen zu schützen, und betont, dass der Stand des Kilometerzählers den gleichen Schutz genießen sollte, damit Kilometerzähler nicht manipuliert werden können;
4. fordert die Kommission auf, die Typgenehmigungsanforderungen für Sicherheit im Fahrzeug zu verschärfen, insbesondere für die technischen Maßnahmen gegen die Manipulation von Kilometerzählern, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung vernetzter Fahrzeuge;
5. begrüßt es, dass die Kommission Anforderungen an die Technologiesicherheit von Kilometerzählern in die Verordnung (EU) 2017/1151 aufgenommen hat; weist jedoch darauf hin, dass es keine Bestimmungen dazu gibt, wie diese Anforderungen überwacht werden sollen, und fordert die Kommission daher auf, klare Kriterien für die wirksame Überprüfung der Sicherheit von Kilometerzählern festzulegen, diese Anforderungen bei Bedarf schnellstmöglich anzupassen und dem Parlament über die Wirksamkeit der genannten Verordnung Bericht zu erstatten;
6. stellt fest, dass mit einzelstaatlichen Lösungen, die Datenbanken mit häufigen Ablesungen der Kilometerzähler bei der regelmäßigen technischen Überwachung, Werkstattbesuchen und anderen Fahrzeuginspektionen nutzen, bei der Bekämpfung der Manipulation von Kilometerzählern in den entsprechenden Mitgliedstaaten hervorragende Erfolge erzielt wurden, und schlägt deshalb vor, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die dahingehend noch untätig geblieben sind, schnellstmöglich entsprechende Lösungen schaffen;
7. betont in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten über nationale Verzeichnisse verfügen und sich an einem grenzüberschreitenden Austausch der Daten dieser Verzeichnisse beteiligen sollten, da die Manipulation von Kilometerzählern in der Union nur so effizient bekämpft werden kann; fordert die Kommission daher auf, einen Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten vorzuschlagen, um vergleichbare und miteinander kompatible nationale Datenerfassungsmechanismen zu schaffen, die auf bestehenden bewährten Verfahren basieren und eine häufige und verlässliche Erfassung der Kilometerstände, angefangen mit dem Zeitpunkt der Erstzulassung eines Fahrzeugs, und einen internationalen Austausch ermöglichen;
8. betont, dass der Zugriff auf die Daten von Kilometerzählern grenzüberschreitend möglich sein sollte und dass es ein wesentlicher Beitrag zum Verbraucherschutz wäre, wenn ein Käufer eines Gebrauchtwagens leicht auf diese Informationen zugreifen könnte; betont die Tatsache, dass der Käufer eines Gebrauchtwagens unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug zuvor zugelassen war, die Korrektheit des Kilometerstands kontrollieren können sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Verbraucher und Interessenträger proaktiv darüber zu informieren, welche Maßnahmen gegen die Manipulation von Kilometerzählern es bereits gibt und wie sie die Manipulation von Kilometerzählern erkennen und verhindern können;
9. betont, dass Eucaris eine bestehende Infrastruktur für den kostengünstigen Austausch von Kilometerständen in der Union auf der Grundlage einer Datenbanklösung bereitstellt; bedauert, dass 2017 nur Belgien, die Niederlande und die Slowakei die Eucaris-Plattform genutzt haben, um Informationen über Kilometerstände auszutauschen, und fordert die Mitgliedstaaten aus diesem Grund auf, die Möglichkeiten, die dieses System bietet, auch für sich zu nutzen;
10. fordert die Kommission auf, die Teilnahme an Eucaris verbindlich zu machen und dieses als Fahrzeuginformationsplattform umzusetzen und so die Überprüfung der Kilometerleistung in der Union zu erleichtern, damit die Möglichkeiten einer Manipulation von Kilometerzählern verringert werden;
11. bedauert, dass das elektronische Verzeichnis gemäß der Richtlinie 2014/45/EU noch nicht eingerichtet wurde und dass die Sanktionen der Mitgliedstaaten nicht abschreckend genug sind, sodass die Ziele für den Datenaustausch nicht erreicht worden sind;
12. fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen vorzusehen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Stände der Kilometerzähler von regelmäßigen technischen Überwachungen, von jeder durchgeführten Inspektion, Instandhaltung, Wartung und Reparatur und von anderen Werkstattbesuchen obligatorisch zu erfassen, angefangen mit der Erstzulassung des Fahrzeugs;
13. hebt hervor, dass eine auf Blockchain basierende Lösung kostengünstiger wäre, und fordert die Kommission auf, innerhalb von 12 Monaten nach der Annahme dieser Entschließung durch das Parlament eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Lösung durchzuführen, die auch die Aspekte Sicherheit, Transparenz und Datenschutz umfasst; betont, dass bis zur möglichen Nutzung dieser Technologie unverzüglich effektive, einfach zu nutzende und schnell einsatzbereite Lösungen, insbesondere Datenbanken, umgesetzt werden sollten;

Donnerstag, 31. Mai 2018

14. betont, dass der umfassendere Einsatz fortschrittlicher Verschlüsselungstechniken wie auf HSM und SHE basierender Lösungen zusätzlichen Schutz vor der Manipulation von Kilometerzählern bieten könnte, indem Kilometerzähler mittels gesicherter Chips vor unbefugtem Zugriff geschützt werden;

15. betont, dass Fahrzeuge zunehmend vernetzt werden können und dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird, sodass die Daten von Kilometerzählern automatisch in eine Datenbank oder ein Blockchain-Netz übertragen werden können; begrüßt die Bemühungen der Automobilindustrie, vielfältige technische Sicherungsmechanismen gegen die Manipulation von Kilometerzählern zu entwickeln, darunter Datenverschlüsselung, Datenschutz und -sicherheit; fordert die Hersteller jedoch auch auf, die Wirksamkeit ihrer technischen Lösungen weiter zu verbessern;

16. betont, dass alle Maßnahmen, die die Übertragung und Speicherung von Daten umfassen, dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes entsprechen und nur zum Zwecke der Verhinderung der Manipulation von Kilometerzählern und mit dem höchsten Maß an Schutz vor Cyber-Angriffen durchgeführt werden sollten;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften im Bereich der Manipulation von Kilometerzählern zu schaffen oder anzupassen, sodass diese als Straftat gilt – einschließlich der Bereitstellung von Hardware, Software und den zugehörigen Dienstleistungen, die für eine unbefugte Manipulation benötigt werden –, da die Manipulation zu einer falschen Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs führt und damit negative Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende personelle und finanzielle Mittel für eine wirksame, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen;

18. vertritt die Auffassung, dass der Austausch des Kilometerzählers eines Fahrzeugs durch einen anderen Kilometerzähler mit geringerem Stand als Manipulation des Kilometerzählers gelten sollte, sofern damit der tatsächliche Kilometerstand verschleiert und auf diese Weise Gewinn erzielt werden soll;

19. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 114 AEUV entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Maßnahmen zur Verhinderung der Manipulation von Kilometerzählern zu unterbreiten;

o

o o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

—

Donnerstag, 31. Mai 2018

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Förderung von technischen Lösungen und Typgenehmigung

Um die Manipulation von Kilometerzählern zu erschweren, sollte für die Daten von Kilometerzählern ein höheres Maß an Sicherheit im Fahrzeug geschaffen werden. Dies ist durch Aufnahme folgender Punkte in den Vorschlag zu erreichen:

- Überwachung der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/1151 und schnellstmögliche Berichterstattung über die Ergebnisse an das Parlament;
- Festlegung eindeutiger Anforderungen, um den Stand des Kilometerzählers vor Manipulation zu schützen, darunter – sofern eine positive Bewertung erfolgt ist – Manipulationssicherung mittels Verschlüsselung, Systeme zur Erkennung von Manipulation, separate Erfassung und Aufzeichnung der Kilometerleistung und Hardwaresicherheit;
- Einführung eines Testverfahrens oder Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit von Informationstechnologie für die in der Verordnung (EU) 2017/1151 vorgesehenen Präventivmaßnahmen in Bezug auf die Manipulation von Kilometerzählern.

Datenbanksysteme

Durch Datenbanken mit Kilometerständen wird die Anzahl manipulierter Fahrzeuge beträchtlich verringert. Es ist wichtig, eine unionsweite Lösung zu schaffen, da isolierte einzelstaatliche Initiativen eine Manipulation von Kilometerzählern beim grenzüberschreitenden Handel mit Gebrauchtwagen nicht verhindern können. Daher sollte der Vorschlag die folgenden Maßnahmen vorsehen:

- Die obligatorische Aufzeichnung der Stände von Kilometerzählern, wie sie in der Richtlinie 2014/45/EU gefordert wird, sollte für den grenzüberschreitenden Austausch und auf Antrag auch für Kunden zugänglich gemacht werden.
- Es sollte ein Rechtsrahmen für die Einrichtung vergleichbarer Datenbanken mit Kilometerständen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage bewährter Verfahren geschaffen werden, die eine häufige und verlässliche Erfassung der Kilometerstände ermöglichen, wobei für internationalen Austausch von und Zugang zu Informationen gesorgt werden muss.
- Bestehende Datenbanken mit Ständen von Kilometerzählern auf Ebene der Mitgliedstaaten sollten auf EU-Ebene vernetzt werden und kompatibel und interoperabel sein, um einen internationalen Datenaustausch zu ermöglichen, und für eine kostengünstige und zeitnahe Umsetzung sollte bestehende Infrastruktur wie das Eucaris genutzt werden.
- Die Datenschutzbestimmungen sollten eingehalten und bei Bedarf so angepasst werden, dass die einschlägigen Daten gespeichert und ausgetauscht werden können und der Schutz der Privatsphäre dabei erhalten bleibt, während die betrügerische Nutzung der erfassten Daten wirksam verhindert wird.
- Käufer von Gebrauchtwagen sollten eine Möglichkeit erhalten, die Korrektheit des Kilometerstands des Fahrzeugs vor dem Kauf unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat es zuvor zugelassen war, anhand der erfassten Daten über die Kilometerleistung des Fahrzeugs zu überprüfen.

Blockchain und Konnektivität als potenzielle und sich ergänzende langfristige Lösungen

Fahrzeuge werden zunehmend vernetzt, und der Anteil vernetzter Fahrzeuge an der Fahrzeugflotte in der Union wächst beständig. Solche Fahrzeuge übermitteln bereits Daten wie den tatsächlichen Stand des Kilometerzählers an die Server der Hersteller. Diese Daten könnten bereits genutzt werden, um eine Manipulation von Kilometerzählern aufzudecken.

Die Blockchain-Technologie kann langfristig ein zuverlässiges Instrument bieten, um die Daten sicher in einem Netz zu speichern und dazu beizutragen, die Manipulation der Dateneinträge zu verhindern. Es könnte geprüft werden, ob die Kombination dieser Entwicklungen und Technologien möglicherweise eine langfristige Lösung des Problems der Manipulation von Kilometerzählern darstellt.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Daher sollten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen werden:

- die potenziellen Kosten und der Nutzen der Einrichtung eines europäischen Blockchain-Netzes für Stände von Kilometerzählern sollte beurteilt werden;
- im Falle einer positiven Beurteilung: der rechtliche und regulatorische Rahmen für eine automatisierte Übertragung von Kilometerständen von Fahrzeugen, die über Konnektivitätsfunktionen verfügen und – unabhängig von der Beurteilung der Blockchain-Lösung – zum Zugriff auf die Daten von Kilometerzählern, die von Herstellern als Ergänzung der Kilometerstände gespeichert und erfasst wurden, die durch manuelle Einträge bei der regelmäßigen technischen Überwachung und aus anderen Quellen erfasst wurden, sollte geschaffen werden;
- es sollte verpflichtend vorgeschrieben werden, Kilometerstände von regelmäßigen technischen Überwachungen, Werkstattbesuchen und Inspektionen zu übertragen und sie somit in das Datenbanksystem zu integrieren und dieses auszuweiten.

Rechtsvorschriften und Durchsetzung

Die Manipulation von Kilometerzählern ist nicht in allen Mitgliedstaaten eine Straftat, obwohl das in der Richtlinie 2014/45/EU ausdrücklich gefordert wird. Die Durchsetzung wirksamer Rechtsvorschriften einschließlich Geldbußen und Geldstrafen ist entscheidend, um die Manipulation von Kilometerzählern zu unterbinden. Daher sollten die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen werden:

- Die Manipulation von Kilometerzählern sollte als Straftat gelten, die sowohl von der Person, die die Änderung des Stands des Kilometerzählers in Auftrag gegeben hat (der Fahrzeughalter), als auch von der diese Änderung durchführenden Person begangen wird und sollte durch wirksame, verhältnismäßige, abschreckende und diskriminierungsfreie Sanktionen geahndet werden, die in der gesamten Union einem in hohem Maße vergleichbaren Standard entsprechen.
-

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0237

Fazilität „Connecting Europe“ nach 2020**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Verkehrssparte der Fazilität „Connecting Europe“ nach 2020 (2018/2718(RSP))**

(2020/C 76/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾ und deren spätere Änderung durch die Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zur Vorbereitung der Überarbeitung des MFR 2014–2020 nach der Wahl: Beitrag des Parlaments im Vorfeld des Kommissionsvorschlags ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Reflexionspapier der Kommission vom 28. Juni 2017 über die Zukunft der EU-Finzen (COM(2017)0358),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Reflexionspapier über die Zukunft der EU-Finzen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604), der Mitteilung der Kommission (COM(2016)0603) und der dazugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2016)0299),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2016)0606),
- unter Hinweis auf die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch das Europäische Parlament am 4. Oktober 2016 und durch den Rat am 5. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014–2020 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 15. Juni 2016 – Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2018 mit dem Titel „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ (COM(2018)0321),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität“ (JOIN(2018)0005),

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 64.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0401.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

⁽⁷⁾ ABl. C 17 vom 18.1.2017, S. 20.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Februar 2018 über die Halbzeitbewertung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (COM(2018)0066),
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Ausbau und Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in der EU nach wie vor eher bruchstückhaft sind und eine große Herausforderung im Hinblick auf Kapazitäten und Finanzierung darstellen, jedoch entscheidend sind für die Sicherung von nachhaltigem Wachstum, Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit sowie sozialem und territorialem Zusammenhalt innerhalb der Union, wodurch Ungleichgewichten zwischen Regionen entgegengewirkt wird;
- B. in der Erwägung, dass es sich bei der Fazilität „Connecting Europe“ um ein gemeinsames, zentral verwaltetes Finanzierungsprogramm handelt, mit dem der Aufbau eines leistungsstarken, nachhaltigen und ineinandergreifenden transeuropäischen Hochleistungsnetzes (TEN) in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Energie und digitale Dienste gefördert werden soll;
- C. in der Erwägung, dass die zügige Fertigstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der im Übereinkommen von Paris festgelegten Emissionsminderungsziele der EU, zur Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft und zu den „20-20-20“-Zielen der EU im Bereich der Energie- und Klimapolitik leisten wird; in der Erwägung, dass das Kernnetz bis 2030 und das Gesamtnetz bis 2050 fertiggestellt sein sollte;
- D. in der Erwägung, dass jeder zehnte Europäer im Verkehrssektor im weiteren Sinne tätig ist und dass durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur neue Arbeitsplätze geschaffen werden, da Schätzungen zufolge mit jeder Milliarde Euro, die in das TEN-V-Kernnetz investiert wird, bis zu 20 000 neue Arbeitsplätze entstehen;
- E. in der Erwägung, dass die Fazilität „Connecting Europe“ in erster Linie darauf abzielt, grenzübergreifende Anbindungen zu fördern, indem multimodale und städtische Knotenpunkte eingerichtet werden, Marktversagen angegangen wird und Engpässe beseitigt werden; in der Erwägung, dass die Fazilität „Connecting Europe“ die Verwirklichung von Projekten gesichert hat, die andernfalls nicht umgesetzt worden wären, und auf diese Weise einen eindeutigen EU-Mehrwert bietet, da sie die transnationale Zusammenarbeit und Abstimmung erleichtert;
- F. in der Erwägung, dass im Zeitraum 2014–2020 der größte Anteil der Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ dem Bereich Verkehr zugutekommt ist; in der Erwägung, dass der Anteil für den Verkehr in ein allgemeines Budget für alle Mitgliedstaaten und ein Kohäsionsbudget aufgeteilt war, das aus dem Kohäsionsfonds geförderten Mitgliedstaaten zur Verfügung stand und unmittelbar aus dem Kohäsionsfonds übertragen wurde;
- G. in der Erwägung, dass die Fazilität „Connecting Europe“ eines der erfolgreichsten EU-Programme ist, da die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in hohem Maße überzeichnet sind; in der Erwägung, dass der Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ bis Ende 2017 bereits 21,3 Mrd. EUR an Finanzhilfen für TEN-V-Projekte vergeben und insgesamt 41,6 Mrd. EUR an Investitionen mobilisiert hatte; in der Erwägung, dass im Laufe des Jahres 2018 zusätzliche Finanzhilfsvereinbarungen für gemischte Projekte unterzeichnet werden, bei denen Finanzhilfen aus der Fazilität „Connecting Europe“ mit privaten Finanzmitteln, unter anderem aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl), kombiniert werden; in der Erwägung, dass das ursprünglich für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene Budget in Höhe von 1 Mrd. EUR im November 2017 um 350 Mio. EUR aufgestockt wurde, um die Priorität „Innovation und neue Technologien“ im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für alternative Kraftstoffe voranzubringen;
- H. in der Erwägung, dass die Einführung des Grundsatzes, wonach ungenutzte Mittel verfallen, entscheidend zum Erfolg der Fazilität „Connecting Europe“ beigetragen hat; jedoch in der Erwägung, dass die Gelder für nicht umgesetzte Projekte zügiger zurückgefordert werden sollten;
- I. in der Erwägung, dass mit der Fazilität „Connecting Europe“ Investitionen in Verkehrsinfrastruktur und -innovationen beschleunigt und Finanzmittel aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor mobilisiert werden sollen, wobei gleichzeitig die Rechtssicherheit erhöht und der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt wird;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission ihre Legislativvorschläge zu europäischen strategischen Investitionen sowie zu einer aktualisierten Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) voraussichtlich im Juni 2018 vorlegen wird;
1. hebt hervor, dass Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bedeuten, dass in langfristiges nachhaltiges Wachstum, Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze investiert wird; unterstreicht deshalb die große strategische Bedeutung des Programms der Fazilität „Connecting Europe“ für die Integration des Binnenmarktes, für intelligente Mobilität und für die Chance für die EU, den Bürgern mit diesem Programm einen spürbaren Mehrwert zu bieten;

Donnerstag, 31. Mai 2018

2. betont, dass die Fazilität „Connecting Europe“ ein wirksames und gezieltes Instrument für Investitionen in die transeuropäische Infrastruktur (TEN) in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienste war, ist und bleiben muss, um zu den Prioritäten der EU in Bezug auf Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen, den Binnenmarkt, die Energieunion, das Klima und den digitalen Binnenmarkt beizutragen;
3. betont den Erfolg des Programms der Fazilität „Connecting Europe“ im Zeitraum 2014–2020, da es einen beträchtlichen europäischen Mehrwert bietet, indem Konnektivitätsvorhaben mit einer grenzübergreifenden, interoperablen und multimodalen Dimension und Projekte, die die Verbundfähigkeit bei allen Verkehrsträgern – auch in Bezug auf Seeverkehr, Binnenhäfen und Binnenwasserstraßen – stärken, gefördert werden, Vorhaben, die Lücken schließen, Vorrang genießen und Engpässe beseitigt werden, damit ein für alle zugänglicher einheitlicher europäischer Verkehrsraum und ein innovativer Verkehrssektor geschaffen werden; fordert die Kommission auf, den grenzübergreifenden Mehrwert von Knotenpunkten wie etwa Seehäfen zu erhöhen und Projekte, die die Verbundfähigkeit mit Partnerdrittländern erhöhen, zu unterstützen;
4. weist darauf hin, dass der Nutzen und das Potenzial der EU-Investitionen in das TEN-V-Netz erst dann in vollem Umfang zum Tragen kommen können, wenn das Kern- und das Gesamtnetz fertiggestellt sind; fordert die Kommission auf, zu berücksichtigen, dass die Vollendung dieser Netze erhebliche Investitionen erfordern wird, von denen ein Teil von der fortgesetzten Unterstützung der EU abhängen wird, und sie andernfalls zum Stillstand kommen könnten; fordert, dass der Druck aufrechterhalten wird, damit diese Netze spätestens 2030 bzw. 2050 fertiggestellt werden und hierbei stets die Standards des 21. Jahrhunderts eingehalten werden;
5. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Programm der Fazilität „Connecting Europe“ im Vorschlag für den MFR 2021–2027 an das laufende Programm anknüpft und die Ambitionen mit Blick auf die politischen Ziele und die Finanzausstattung sogar noch ausgeweitet werden; hebt hervor, dass Investitionen in digitale, innovative und nachhaltige Verkehrsprojekte zügiger getätigt werden müssen, damit Fortschritte mit Blick auf ein umweltgerechteres, wirklich integriertes, modernes, allen zugängliches, sichereres und effizientes Verkehrssystem erzielt werden;
6. stellt fest, dass der entscheidende Anstoß für die meisten der Projekte durch die Unterstützung durch die Fazilität „Connecting Europe“ kam, insbesondere bei Konnektivitätsprojekten auf grenzübergreifender, nationaler, regionaler und lokaler Ebene; hebt hervor, dass sich die Fazilität „Connecting Europe“ als wichtiger Katalysator für öffentliche und private Investitionen erwiesen hat; ist jedoch der Ansicht, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, damit ihr Potenzial uneingeschränkt ausgeschöpft werden kann;
7. fordert die Kommission auf, weitere Wege zu prüfen, die Fazilität „Connecting Europe“ als politikgesteuertes Instrument mit konkreten bereichsspezifischen Zielen zu fördern, mit dem komplexe Vorhaben mit einer Dimension grenzübergreifender oder EU-weiter Interoperabilität in Angriff genommen werden;
8. vertritt die Auffassung, dass die Kommission im nächsten MFR an eine umfassende Überprüfung des Zeitraums 2014–2020 und der Auswirkungen der komplexen Beziehung zwischen der Fazilität „Connecting Europe“ und anderen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten wie etwa Horizont 2020, den ESI-Fonds und dem EFSI und insbesondere des zwischen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem EFSI aufgetretenen Substitutionseffekts anknüpfen, die Fazilität „Connecting Europe“ weiter stärken und für Komplementarität mit anderen Programmen wie Horizont Europa und dem Fonds „InvestEU“ sorgen sollte, damit die eindeutigen Ziele des Programms nicht aus den Augen verloren und vorangetrieben, Überschneidungen vermieden und die Haushaltsmittel optimiert werden;
9. hebt hervor, dass etwaige Kürzungen der kommenden Fazilität „Connecting Europe“ zugunsten anderer Programme – wie bei der Fazilität „Connecting Europe“ 2014–2020, bei der Mittel für den EFSI und das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) abgezweigt wurden – als nicht hinnehmbar angesehen würden; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Finanzausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ vollständig zu wahren, da sich eine große Mehrheit der Finanzierungen aus der Fazilität „Connecting Europe“ auf Projekte bezieht, die weiter reichende regionale Vorteile und Vorteile für die EU mit sich bringen, für die aber keine ausreichende innerstaatliche oder marktgestützte Finanzierung verfügbar ist;
10. weist auf die ermutigenden Erfolge der ersten Ergebnisse der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemischte Projekte im Rahmen des laufenden Programms der Fazilität „Connecting Europe“ hin; hält die Kommission deshalb dazu an, solche Aufforderungen künftig unbedingt zu wiederholen und weiterhin eine gestärkte Fazilität „Connecting Europe“ in Form von Finanzhilfen heranzuziehen, die, wenn möglich, mit Finanzierungsinstrumenten der EU und anderer Quellen kombiniert werden; ersucht die Kommission außerdem, nach Wegen zu suchen, wie private Koinvestoren effektiver zu einer Beteiligung bewegt werden können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, legislative und administrative Hindernisse für einen solchen Prozess aus dem Weg zu räumen;
11. fordert die Kommission auf, auf Projektebene weitere Synergien zwischen den drei Bereichen anzuregen, was derzeit nur begrenzt möglich ist, da der Haushaltsrahmen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Projekten und der Erstattungsfähigkeit von Kosten unflexibel ist; fordert die Kommission auf, die Infrastruktur den aufkommenden Bedürfnissen sauberer und intelligenter Mobilität anzupassen; erwartet, dass die künftigen bereichsspezifischen Leitlinien und das Instrument der Fazilität „Connecting Europe“ flexibler gestaltet werden, um Synergien zu erleichtern und stärker auf neue technologische Entwicklungen und Prioritäten wie etwa die Digitalisierung zu reagieren und gleichzeitig die Schaffung einer emissionsarmen Wirtschaft zu beschleunigen und gemeinsame gesellschaftliche Herausforderungen wie die Cybersicherheit zu bewältigen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

12. weist auf die Bedeutung der direkten Verwaltung hin, wenn es darum geht, gemeinsame Verfahren für alle drei Bereiche, eine rasche Zuweisung von Mitteln und einen äußerst soliden Haushaltsvollzug sicherzustellen; weist darauf hin, dass sich die direkte Verwaltung von Finanzhilfen aus der Fazilität „Connecting Europe“ dank einer leistungsstarken Projektpipeline und eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens, der Fokussierung auf die Ziele der EU-Politik, der koordinierten Durchführung und der umfassenden Beteiligung der Mitgliedstaaten als sehr effizient erwiesen hat; stellt fest, dass die Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) für den Erfolg der Fazilität „Connecting Europe“ eine entscheidende Rolle gespielt hat, indem sie die Haushaltsmittel optimiert hat, vor allem dank ihrer Flexibilität, wenn es darum ging, im Rahmen bestimmter Maßnahmen nicht verwendete Gelder rasch zur Finanzierung neuer Maßnahmen umzuschichten; fordert nachdrücklich, die INEA zu stärken, damit EU-Gelder ordnungsgemäß ausgegeben werden;

13. befürwortet, dass in der direkten Mittelverwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ der Grundsatz, wonach ungenutzte Mittel verfallen, zur Anwendung kommt; fordert gleichzeitig, dass in den Fällen, in denen Projekte nicht zum gewünschten Erfolg führen, die Möglichkeit beibehalten wird, Mittelbindungen einer neuen Verwendung zuzuführen, um die Wirksamkeit der Fazilität „Connecting Europe“ zu erhöhen;

14. weist darauf hin, dass es insbesondere bei großen Verkehrsinfrastrukturen sehr komplex ist, ein Projekt einzureichen, und macht auf die große Bedeutung der beispielsweise im Wege der programmunterstützten Maßnahmen der Fazilität „Connecting Europe“ bereitgestellten technischen Unterstützung – insbesondere für vom Kohäsionsfonds geförderte Mitgliedstaaten – aufmerksam, da auf diese Weise die Förderfähigkeit von ausgereiften und hochwertigen Projekten verbessert wird; fordert die Kommission auf, diese Art der Unterstützung auch künftig zu gewähren und die Bewertungskriterien dergestalt zu überdenken, dass der Mehrwert der Projekte eindeutiger ermittelt werden kann; ersucht die Kommission außerdem, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verwaltungsaufgaben nicht nur für kleine Finanzhilfen erheblich vereinfacht werden, und die kleineren Antragstellern gewährte technische Unterstützung anzupassen;

15. begrüßt, dass im Zeitraum 2014–2020 11,3 Mrd. EUR vom Kohäsionsfonds auf das Kohäsionsbudget der Verkehrssparte der Fazilität „Connecting Europe“ übertragen wurden, und hebt den herausragenden Erfolg der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Bereich Kohäsion hervor;

16. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2021–2027 42,265 Mrd. EUR zuzuweisen, darunter 7,675 Mrd. EUR für Energievorhaben und 2,662 Mrd. EUR für Telekommunikations- und digitale Vorhaben (beides in konstanten Preisen); bedauert jedoch, dass sich die Zuweisung für den Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ in konstanten Preisen auf 11,384 Mrd. EUR beläuft und der Beitrag des Kohäsionsfonds 10,000 Mrd. EUR beträgt, was Kürzungen um 12 % bzw. 13 % darstellt; nimmt zur Kenntnis und kann nicht hinnehmen, dass die für die Verkehrssparte vorgesehenen Mittel die einzigen sind, die gekürzt werden; hebt hervor, dass die Herausforderungen, denen der Verkehrssektor im Binnenmarkt gegenübersteht, und der Erfolg der Fazilität „Connecting Europe“ nicht mit einer Kürzung des Verkehrsbudgets vereinbar sind, und ersucht die Kommission, den vorgeschlagenen Betrag zu überdenken;

17. ist der Ansicht, dass die Finanzausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ im nächsten MFR aufgestockt werden sollte, damit das Programm auch künftig solide und attraktiv für Investoren ist; hebt hervor, dass unzureichende Finanzmittel für den Verkehr die Fertigstellung des TEN-V-Netzes gefährden würden und dass hierdurch mit öffentlichen Mitteln bereits getätigte Investitionen effektiv an Wert verlieren würden;

18. betont außerdem, dass das Kohäsionsbudget eine starke regionale Dimension aufweist, mit der auf den Bedarf auf lokaler Ebene reagiert wird, und entscheidend für die Fertigstellung der Abschnitte der Kernnetze in den Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds gefördert werden, und somit auch für den territorialen Zusammenhalt in der EU ist; stellt fest, dass Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur der EU, wenn sie mit dem Beitrag aus dem Kohäsionsfonds durchgeführt werden, auch künftig ein ausgewogenes System zentral und geteilt verwalteter Mittel bleiben sollten; betont, dass sich die zweckgebundenen Mittel des Kohäsionsfonds unter der direkten Verwaltung des Rahmens für die Fazilität „Connecting Europe“ im nächsten MFR 2021–2027 mindestens auf denselben Betrag belaufen müssen wie im vorangegangenen MFR 2014–2020 und dass dieser Betrag ausreichend sein muss, um während des nächsten MFR 2021–2027 die laufenden Vorhaben abzuschließen, die aus diesen zweckgebundenen Mitteln des Kohäsionsfonds im Rahmen der derzeitigen Fazilität „Connecting Europe“ finanziert werden;

19. weist darauf hin, dass die Fertigstellung des Verkehrskernnetzes in der EU und die Verwirklichung der politischen Prioritäten weiterhin erfordern, dass die betroffenen Bürger und Interessenträger in Entscheidungen eingebunden werden, die Transparenz bei der Bewertung und Überwachung der ökologischen und finanziellen Durchführung der Vorhaben verstärkt, die Integration der verschiedenen Verkehrsträger verbessert und der verkehrsträgerübergreifende Betrieb gefördert wird;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auch künftig den wichtigsten politischen Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ im Bereich Verkehr zu verschreiben: der Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes einschließlich der Einführung der ATM-Forschung für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR), der Meeresautobahnen und des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) bis 2030 und dem Übergang zu einer sauberen, wettbewerbsfähigen, innovativen und vernetzten Mobilität mit einem EU-weiten Ladeinfrastrukturnetz für alternative Kraftstoffe bis 2025 sowie Fortschritten bei der Fertigstellung des TEN-V-Gesamtnetzes bis 2050;

Donnerstag, 31. Mai 2018

21. unterstreicht, dass es einer stärkeren Ausrichtung auf intelligente horizontale Projekte bedarf; ersucht die Kommission daher, die Einrichtung gesonderter, zweckbestimmter und transnationaler Initiativen in Erwägung zu ziehen, mit denen die ordnungsgemäße Umsetzung horizontaler Prioritäten wie etwa des ERTMS beschleunigt und gesichert werden kann, indem private Investitionen mobilisiert werden, teilweise indem Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente zusammengebracht werden;
22. weist im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor erneut darauf hin, wie wichtig es ist, den Schwerpunkt auf multimodale und grenzüberschreitende Verbindungen, digitale Lösungen, die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger und einen nachhaltigeren Verkehr zu legen; ist der Auffassung, dass bei dieser aktualisierten Fazilität „Connecting Europe“ der Schwerpunkt auch auf mehr direkten Verknüpfungen zwischen dem Kernnetz und dem Gesamtnetz liegen sollte; vertritt die Ansicht, dass sich diese Ziele in den Listen vorermittelter Vorhaben in der nächsten Verordnung über die Fazilität „Connecting Europe“ widerspiegeln sollten;
23. weist darauf hin, dass der Verkehrssektor die von digitalen und innovativen Technologien eröffneten Chancen vollumfänglich nutzen sollte, und merkt an, dass eine neue innovative Verkehrsinfrastruktur stets attraktiver für Investitionen – insbesondere aus der Privatwirtschaft – ist; weist jedoch darauf hin, dass die vorhandene Infrastruktur auch künftig das Rückgrat des EU-Netzes darstellen wird, und betont, dass dringend stärker in die Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur investiert werden muss; fordert die Kommission deshalb auf, mit ausgeprägten Innovationsambitionen für die Attraktivität der Nachrüstung und der Modernisierung der bestehenden Infrastruktur zu sorgen;
24. fordert die Kommission auf, den Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wie in Artikel 349 AEUV festgelegt ist, indem das Kernnetz auf Häfen ausgedehnt wird, um die Konnektivität innerhalb ihrer geografischen Gebiete, zwischen den Regionen selbst, mit dem Festland und mit Drittländern zu verbessern; ist der Ansicht, dass Regionen in äußerster Randlage ein Kofinanzierungsanteil von bis zu 85 % für alle Verkehrsträger zugewiesen werden sollte, um ihren Zugang zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verbessern und regelmäßige Seeverkehrsverbindungen zwischen den Regionen in äußerster Randlage und den Festlandgebieten zu schaffen; fordert die Kommission auf, die Einrichtung einer speziellen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Gebiete in äußerster Randlage zu prüfen und darüber hinaus in Erwägung zu ziehen, Finanzmittel für innovative Technologien für regionale Flughäfen in den Gebieten in äußerster Randlage zuzuweisen, um die Sicherheit und Instandhaltung der Flughafeninfrastruktur sicherzustellen;
25. begrüßt die in der gemeinsamen Mitteilung zu dem Aktionsplan zur militärischen Mobilität festgelegten Ziele mit Blick auf die Verbesserung der Infrastruktur und die Schaffung von Synergien; fordert die Kommission auf, die Fazilität „Connecting Europe“ für die Förderung des Ausbaus von Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck (zivil und militärisch) entlang des TEN-V-Netzes zu nutzen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0238

Lage in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Lage in Nicaragua (2018/2711(RSP))

(2020/C 76/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Nicaragua, insbesondere die Entschließungen vom 18. Dezember 2008 ⁽¹⁾, vom 26. November 2009 ⁽²⁾ und vom 16. Februar 2017 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika von 2012,
- unter Hinweis auf das Länderstrategiepapier der EU und das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vom Juni 2004,
- unter Hinweis auf die Verfassung Nicaraguas,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 19. November 2016 zum Endergebnis der Wahl in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin der VP/HR vom 22. April 2018 und 15. Mai 2018 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 27. April 2018 zur Menschenrechtslage in Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Besuch der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) vom 17. bis zum 21. Mai 2018 zur Untersuchung der Lage in Nicaragua und deren vorläufige Erklärung vom 21. Mai 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des OHCHR, Liz Throssell, vom 20. April 2018 zu der Gewalt im Zusammenhang mit den Protesten in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) vom 14. Mai 2018 zu ihrem Besuch in Nicaragua zur Untersuchung der Lage,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretariats der OAS vom 20. Januar 2017 und seine Erklärung vom 22. April 2018, in der die Gewalt in Nicaragua verurteilt wird,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Bischofskonferenz von Nicaragua und insbesondere die jüngste Mitteilung vom 23. Mai 2018,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 45E vom 23.2.2010, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 285E vom 21.10.2010, S. 74.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0043.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- A. in der Erwägung, dass bei den friedlichen, von Studierenden angeführten Protesten gegen die von Präsident Daniel Ortega angekündigte Reform der Sozialversicherung, die am 18. April 2018 begannen, Berichten zufolge mindestens 84 Menschen getötet, mehr als 860 verletzt und mehr als 400 verhaftet wurden; in der Erwägung, dass die meisten Opfer Schussverletzungen an Kopf, Hals, Brust und Bauch aufwiesen, was stark auf außergerichtliche Hinrichtungen hindeutet; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Nicaraguas die Demonstranten offen brandmarkten, indem sie sie als „Vandalen“ bezeichneten und sie der „politischen Manipulation“ bezichtigten;
- B. in der Erwägung, dass Daniel Ortega am 23. April 2018 ankündigte, die Sozialversicherungsreform werde doch nicht durchgeführt, dass sich jedoch die Demonstrationen zu größeren, fortgesetzten Unruhen ausweiteten, in deren Rahmen eine Übergangsregierung und die Wiederherstellung der Demokratie gefordert wurden; in der Erwägung, dass die starke Zunahme exportorientierten Raubbaus eine weitere Ursache von Unzufriedenheit und offenem Konflikt ist;
- C. in der Erwägung, dass am 20. April 2018 Kräfte zur Niederschlagung von Aufständen und mehrere Mitglieder der Sandinistischen Nationalen Befreiungsfront 600 Studierende in der erzbischöflichen Kathedrale von Managua unter Beteiligung und mit Zustimmung der Polizei angriffen, ohne dafür in irgendeiner Form strafrechtlich belangt zu werden; in der Erwägung, dass die IAMRK Angriffe auf dem Gelände von vier Hochschulen (UCA, UPOLI, UNA und UNAN) dokumentierte;
- D. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der Todesopfer ein Beleg für die brutale Unterdrückung seitens der Staatsorgane ist, mit der die nach dem Völkerrecht einzuhaltenden Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie die Normen, durch die der Einsatz von Gewalt eingeschränkt wird, verletzt wurden; in der Erwägung, dass die Leiterin der nationalen Polizeibehörde Nicaraguas, Aminta Granera, aufgrund des übermäßigen Einsatzes von Gewalt zurücktrat;
- E. in der Erwägung, dass Medieneinrichtungen, die über die Proteste berichteten, von der Regierung willkürlich geschlossen wurden und dass Journalisten, die sich in irgendeiner Form oppositionell geäußert hatten, eingeschüchtert und festgenommen wurden; in der Erwägung, dass das massive Vorgehen der Staatsorgane Nicaraguas gegen die Redefreiheit und ihre Schikanieierung führender Oppositioneller als Angriff auf die bürgerlichen Freiheiten verurteilt worden sind; in der Erwägung, dass der Journalist Ángel Gahona während einer Livesendung erschossen wurde;
- F. in der Erwägung, dass bei Menschenrechtsorganisationen zahlreiche Beschwerden darüber eingingen, dass verletzte Demonstranten in öffentlichen Krankenhäusern unzureichend betreut und behandelt worden seien;
- G. in der Erwägung, dass der Präsident der Nationalversammlung Gustavo Porras am 27. April 2018 die Einsetzung einer Wahrheitskommission ankündigte, die die Vorfälle während der Proteste untersuchen soll; in der Erwägung, dass am 6. Mai 2018 ein siebenköpfiges Gremium – darunter fünf Mitglieder der Partei von Präsident Daniel Ortega – die fünf Mitglieder der Kommission bestimmte und die Nationalversammlung ihre Ernennung bestätigte;
- H. in der Erwägung, dass die IAMRK Nicaragua vom 17. bis zum 21. Mai 2018 besuchte; in der Erwägung, dass sie illegale und willkürliche Verhaftungen, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Zensur und Angriffe auf die Presse sowie andere Einschüchterungsversuche wie Bedrohungen, Schikanen und Verfolgung feststellte, die darauf abzielten, die Proteste niederzuschlagen und die Teilnahme der Bürger zu behindern;
- I. in der Erwägung, dass der von der katholischen Kirche vermittelte und am 16. Mai 2018 aufgenommene nationale Dialog zwischen Daniel Ortega einerseits und der Opposition und zivilgesellschaftlichen Gruppen Nicaraguas andererseits keine Lösung der Krise herbeiführen konnte und ausgesetzt wurde, da sich die Verhandlungsführer der Regierung weigerten, eine von den Vermittlern vorgelegte 40-Punkte-Agenda zu erörtern, die einen Fahrplan für die Durchführung demokratischer Wahlen umfasste, wozu auch Wahlrechtsreformen, die Vorziehung der Wahl und das Verbot der Wiederwahl des Präsidenten gehörten; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines sechsköpfigen gemeinsamen Ausschusses mit drei Mitgliedern aus den Reihen der Regierung und drei Mitgliedern aus den Reihen der Bürgerallianz für Gerechtigkeit und Demokratie (Alianza Cívica por la Justicia y la Democracia) vorgeschlagen wurde;
- J. in der Erwägung, dass Daniel Ortega seit 2007 dreimal in Folge zum Präsidenten gewählt wurde, obwohl nach der nicaraguanischen Verfassung die unmittelbare Wiederwahl verboten ist, was belegt, dass der Staat in Korruption und Autoritarismus verfallen ist; in der Erwägung, dass die Wahlen von 2011 und 2016 wegen Unregelmäßigkeiten von den Organen der EU und der OAS heftig kritisiert wurden, da sie abgehalten wurden, ohne dass Beobachter dieser beiden Organisationen oder sonstige glaubwürdige internationale Beobachter vor Ort anwesend waren;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- K. in der Erwägung, dass nach wie vor eines der größten Probleme in staatlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen die Korruption ist, an der auch Angehörige Daniel Ortegas beteiligt sind; in der Erwägung, dass Staatsbeamte häufig bestechlich sind und dass ungerechtfertigte Beschlagnahmen und willkürliche Schätzungen durch Zoll- und Steuerbehörden häufig vorkommen; in der Erwägung, dass berechtigte Bedenken im Hinblick auf Vetternwirtschaft in der nicaraguanischen Regierung laut wurden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsgruppen die durch die Einparteienherrschaft verursachte allmähliche Konzentration der Macht und die Schwächung der Institutionen verurteilt haben;
- L. in der Erwägung, dass in Nicaragua in den letzten zehn Jahren Rückschritte bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass Aufbau und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feste Bestandteile der außenpolitischen Maßnahmen der EU, darunter auch des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas von 2012, sein müssen;
1. verurteilt, dass friedliche Demonstranten, die die Sozialversicherungsreform ablehnen, brutal unterdrückt und eingeschüchtert wurden und dass dabei viele Menschen ihr Leben verloren haben, verschwunden sind oder willkürlich festgenommen wurden, wofür die Staatsorgane, die Streitkräfte und die Polizei Nicaraguas sowie gewalttätige regierungstreue Gruppen verantwortlich zeichnen; gemahnt alle nicaraguanischen Sicherheitskräfte an ihre Pflicht, zuallererst die Bürger vor Schaden zu bewahren;
 2. drückt den Angehörigen all jener, die bei den Demonstrationen getötet oder verletzt wurden, sein Beileid und seine Anteilnahme aus;
 3. fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, alle Gewaltakte gegen die Bevölkerung, die ihr Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausübt, einzustellen; fordert darüber hinaus die Demonstranten und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Proteste anführen, auf, bei der Ausübung ihrer Rechte von Gewaltanwendung abzusehen; fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, alle willkürlich Verhafteten freizulassen, alle betroffenen Angehörigen zu entschädigen und zu garantieren, dass sie nicht strafrechtlich verfolgt werden; fordert die Staatsorgane auf, Abstand von öffentlichen Stellungnahmen zu nehmen, in denen Demonstranten, Menschenrechtsvertefther und Journalisten gebrandmarkt werden, und staatliche Medien nicht für öffentliche Kampagnen zu nutzen, die die Gewalt anheizen könnten;
 4. fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, unverzüglich eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung zu gestalten, damit diejenigen strafrechtlich verfolgt werden, die für die Unterdrückung und die Todesfälle während der Proteste verantwortlich sind; begrüßt in diesem Zusammenhang den Besuch der IAMRK in Nicaragua und ist besorgt angesichts der Schlussfolgerungen ihres vorläufigen Berichts; fordert die internationale Gemeinschaft auf, aktiv daran mitzuwirken, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 5. fordert die Regierung Nicaraguas auf, die Weisungsbefugnis des Ausschusses für die Überwachung der Umsetzung der vor der IAMRK vorgelegten Empfehlungen anzuerkennen und zu bekräftigen und einen Zeitplan für erneute Besuche der IAMRK festzulegen; fordert die Einrichtung eines öffentlichen Registers der Krankenhausaufenthalte, wie von der IAMRK gefordert;
 6. fordert die Staatsorgane Nicaraguas nachdrücklich auf, allen gesellschaftlichen Akteuren – auch oppositionellen Kräften, Journalisten und Menschenrechtsvertefthern, darunter Umweltaktivisten und Akteuren der Zivilgesellschaft – im Einklang mit dem Völkerrecht ausreichend Handlungsspielraum zu lassen, damit allen Konfliktparteien der Weg zu einer Aussprache über die Lage in Nicaragua geebnet wird und die Menschenrechte in dem Land geachtet werden; weist erneut darauf hin, dass die umfassende Beteiligung der Opposition, das Ende der Polarisierung im Justizwesen, die Beendigung der Straflosigkeit und die Medienvielfalt ausschlaggebend dafür sind, dass die demokratische Ordnung des Landes wiederhergestellt wird;
 7. bedauert, dass die Freiheit der Medien im Vorfeld und im Laufe der Proteste in Nicaragua verletzt wurde; hält es für nicht hinnehmbar, dass die Staatsorgane während der Proteste Medienunternehmen sperrten; fordert die Regierung auf, die uneingeschränkte Medien- und Meinungsfreiheit in dem Land wiederherzustellen und den Schikanen gegen Journalisten ein Ende zu setzen;
 8. nimmt die unlängst erfolgte Einrichtung eines nationalen Dialogs und die Einsetzung einer Wahrheitskommission zu Kenntnis, an denen unabhängige nationale Akteure aus allen Bereichen ebenso wie internationale Akteure beteiligt werden müssen; bedauert, dass die erste Gesprächsrunde des nationalen Dialogs aufgrund der von der Regierung Nicaraguas auferlegten Beschränkungen gescheitert ist, und äußert die Hoffnung, dass die soeben erfolgte Wiederaufnahme des Dialogs eine Chance zur Bewältigung der Krise und zur Beendigung der Gewalt bietet; betont, dass alle Gespräche ohne Gewalt und Repression und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Verfassung stattfinden sollten und dass dabei der Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass alle Gesetzesänderungen im Einklang mit den gesetzlich festgelegten Verfahren vorzunehmen sind;

Donnerstag, 31. Mai 2018

9. verurteilt die unter Verletzung der Rechtsordnung unternommenen unrechtmäßigen Schritte, die in Verfassungsänderungen mündeten, mit denen die Begrenzung der Amtszeit des Präsidenten aufgehoben wurde, sodass Daniel Ortega ununterbrochen das Amt des Präsidenten innehaben konnte, was ein eindeutiger Verstoß gegen das Recht auf demokratische Wahlen ist; betont, dass starke demokratische Institutionen, Versammlungsfreiheit und politische Pluralität erforderlich sind; fordert in diesem Zusammenhang als Ausweg aus der politischen Krise eine Wahlreform, dank deren faire, transparente und glaubwürdige Wahlen abgehalten werden, die internationalen Normen genügen;
10. fordert die Staatsorgane auf, die in den politischen Kreisen Nicaraguas grassierende Korruption zu bekämpfen, die das Funktionieren aller staatlichen Institutionen beeinträchtigt und ausländischen Investitionen abträglich ist; fordert, dass die Rechtsvorschriften Nicaraguas zur Bekämpfung von Korruption – einschließlich der Vorschriften über Bestechung, Amtsmissbrauch und Schmiergeldzahlungen – umgesetzt werden; ist besorgt über die Verbindungen, die zwischen Präsident Ortega und anderen Konflikten in der Region bestehen; fordert die Staatsorgane Nicaraguas auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
11. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas daran gemahnt werden muss, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie die Menschenrechte zu achten sind, wie in der Menschenrechtsklausel des Abkommens festgelegt; fordert die EU auf, die Lage zu überwachen und erforderlichenfalls zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können; warnt davor, dass die Menschenrechtsverletzungen schwerwiegende Folgen für Politik, Wirtschaft und Investitionen haben können;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.
-

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0239

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsunterlage (SWD(2015)0182) zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020)“ (2017/2012(INI))

(2020/C 76/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf den Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Marrying Too Young – End Child Marriage“,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking von 1995, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die Ergebnisse der Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2009), 1888 (2009), 1889 (2010), 1960 (2011), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom Juli 2015,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 angenommen wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, und insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 1, 5, 8 und 10,
- unter Hinweis auf die Leitinitiative der Europäischen Union und der Vereinten Nationen,
- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf Artikel 8 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2010–2015 (Gender Action Plan I – GAP I),
- unter Hinweis auf den am 7. März 2011 vom Rat angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategy for equality between women and men 2010–2015“ [Beurteilung der Stärken und Schwächen der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015] (COM(2010)0491),

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. April 2015 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019): Bekräftigung der Menschenrechte als Kernstück der EU-Agenda“ (JOIN(2015)0016),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2015 zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik,
 - unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020 (Gender Action Plan II – GAP II), der am 26. Oktober 2015 vom Rat angenommen wurde, und auf den Jahresbericht über seine Umsetzung für 2016, der am 29. August 2017 von der Kommission und der Hohen Vertreterin veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission vom 3. Dezember 2015 mit dem Titel „Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016–2019)“,
 - unter Hinweis auf die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union vom Juni 2016,
 - gestützt auf Artikel 208 des AEUV, mit dem der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eingeführt wurde, gemäß dem bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich wahrscheinlich auf Entwicklungsländer auswirken, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung zu tragen ist,
 - unter Hinweis auf den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2015 zur Erneuerung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2017 zu der Überarbeitung des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020, die im Oktober 2017 vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Organisation COC Nederland zur Umsetzung der Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0167/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundwert der EU und in den EU-Verträgen sowie der Charta der Grundrechte verankert ist und dass die Gleichstellung von Frauen und Männern daher im Rahmen sämtlicher Tätigkeiten und Strategien der EU umgesetzt und berücksichtigt werden sollte, um in der Praxis für Gleichstellung zu sorgen und eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen; in der Erwägung, dass die Gleichstellung und die Stärkung der Stellung der Frau nicht nur eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015, sondern auch eine eigenständige Menschenrechtsfrage darstellen, die unabhängig von ihrem Nutzen für Entwicklung und Wachstum verfolgt werden sollte;
- B. in der Erwägung, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 in der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Stellung aller Mädchen und Frauen in der ganzen Welt besteht und dass dieses Ziel in der gesamten Agenda 2030 durchgängig berücksichtigt werden muss, damit bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung Fortschritte erzielt werden;
- C. in der Erwägung, dass eine Entwicklungsstrategie nur dann wirksam sein kann, wenn Frauen und Mädchen darin eine entscheidende Rolle spielen;

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 50.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0026.

⁽³⁾ https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/report_on_the_implementation_of_the_eu_lgbti_guidelines_2016.pdf

Donnerstag, 31. Mai 2018

- D. in der Erwägung, dass durch den ursprünglichen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2010–2015 (Gender Action Plan I – GAP I) einige Fortschritte erzielt wurden, dass er jedoch auch durch einige Mängel gekennzeichnet war, etwa einen begrenzten Geltungsbereich, das Fehlen einer an Gleichstellungsfragen orientierten Haushaltsgestaltung, ein mangelndes Verständnis der Rahmenstrategie für die Gleichstellung durch die EU-Delegationen, ein fehlendes Engagement der Führungskräfte auf EU-Ebene, das Fehlen einer institutionellen Struktur und das Fehlen von Anreizen zur Motivierung und angemessenen Unterstützung der Bediensteten;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 8. Oktober 2015 die Beseitigung dieser Mängel sowie die Aufnahme einiger weiterer Veränderungen – etwa die Ausweitung des Geltungsbereichs des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter und eine stärkere Verantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter auf der Führungsebene – gefordert hat;
- F. in der Erwägung, dass 2018 der 70. Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wird und der Grundsatz der Gleichheit der Kern des Menschenrechtsbildes ist, das der Charta der Vereinten Nationen von 1945 zugrunde liegt, in der festgelegt ist, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zustehen;
- G. in der Erwägung, dass der neue Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016–2020 (Gender Action Plan II – GAP II) auf den Empfehlungen des Parlaments beruht, dass darin ein Schwerpunkt auf die Veränderung der institutionellen Kultur der EU auf der Ebene der zentralen Dienststellen und Delegationen gelegt wird, um eine systemische Änderung des Umgangs der EU mit Gleichstellungsfragen zu erzielen, und dass darin insbesondere auf die Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen in vier zentralen Themenbereichen eingegangen wird;
- H. in der Erwägung, dass die im Rahmen des GAP II geschaffenen vier zentralen Themenbereiche die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie die Stärkung der Stellung von Mädchen und Frauen, die Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen sowie das horizontale Thema der Veränderung der institutionellen Kultur in den Dienststellen der Kommission und dem EAD hin zu einer wirksameren Verwirklichung der Zusagen der EU betreffen;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Oktober 2017 zu Maßnahmen gegen Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft in Entwicklungsländern ⁽⁴⁾ auf die große Bedeutung verweist, die der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen im Rahmen der Außenbeziehungen der Union zukommt;
- J. in der Erwägung, dass es schwierig ist, zu bestimmen, wie viele Haushaltsmittel der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zugewiesen werden, da die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter als Element einer an Gleichstellungsfragen orientierten Haushaltsgestaltung noch nicht Bestandteil aller Haushaltsansätze und Ausgabenbeschlüsse ist; in der Erwägung, dass die finanziellen Verpflichtungen der EU für die Gleichstellung der Geschlechter der Kommission zufolge gestiegen sind, dass die zur Bewältigung des höheren Arbeitsvolumens erforderlichen Personalkapazitäten der Kommission und des EAD jedoch nicht erhöht wurden;
- K. in der Erwägung, dass die Beteiligung von Frauen am Wirtschaftsgeschehen für die nachhaltige Entwicklung und das Wirtschaftswachstum unerlässlich ist;
- L. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter oftmals nicht Teil der Systeme für die Programm- und Projektüberwachung sowie von Bewertungsverfahren ist, und in der Erwägung, dass die Gleichstellungsanalyse selten eingesetzt wird, um eine fundierte Grundlage für länderspezifische strategische Ziele, Programme, Projekte und Dialoge zu schaffen;
- M. in der Erwägung, dass es ein Jahr nach der Annahme des GAP II zu früh für eine umfassende Bewertung seiner Auswirkungen ist; in der Erwägung, dass empfohlen wird, EU-Maßnahmen erst nach einem Zeitraum von drei Jahren nach der Einführung oder Umsetzung einer politischen Maßnahme zu bewerten; in der Erwägung, dass es daher nicht das Ziel dieser Entschließung ist, die Ziele des GAP II zu erörtern, sondern zu prüfen, wie diese Ziele im ersten Jahr umgesetzt wurden, und Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung in den kommenden Jahren zu empfehlen;
- N. in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 195 Staaten unterzeichnet wurde, rechtsverbindlich ist und ein wichtiges Instrument darstellt, um der Gefährdung von Mädchen begegnen und ihrem Bedarf an besonderem Schutz und Fürsorge nachkommen zu können;

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0365.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- O. in der Erwägung, dass die erneute Einführung und Ausweitung der sogenannten Mexico City Policy bzw. Global Gag Rule, gemäß der internationalen Organisationen, die Frauen und Mädchen im Bereich der Familienplanung und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit Dienstleistungen anbieten, von den US-amerikanischen Behörden keine Beihilfen im Bereich der medizinischen Versorgung mehr gewährt werden, ernsthaften Anlass zur Sorge geben; in der Erwägung, dass von dieser Regelung Programme betroffen sein werden, die auf die Behandlung von HIV/Aids, die Gesundheit von Mutter und Kind, die Bekämpfung und Behandlung des Zika-Virus sowie andere Gesundheitsbereiche und Krankheitsfelder abzielen, ebenso wie Organisationen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, Beratung oder Empfehlungen im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche anbieten oder für Dienste im Bereich der Abtreibung werben, und zwar selbst dann, wenn sie für diese Dienste auf ihre eigenen Mittel, die keinen Bezug zur US-Regierung haben, zurückgreifen und Schwangerschaftsabbrüche in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben, legal sind;
- P. in der Erwägung, dass die Delegationen und Abordnungen der EU bei der Umsetzung des GAP II in den Partnerländern eine führende Rolle einnehmen und die Führung und Kenntnisse der Leiter und Bediensteten der Delegationen und Abordnungen bei der Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des GAP II eine wesentliche Rolle spielen; in der Erwägung, dass nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Hindernis besteht, das den Zugang von Frauen zu Führungspositionen und leitenden Stellen in den EU-Delegationen erschwert;
- Q. in der Erwägung, dass sich nur ein Drittel aller EU-Delegationen mit dem Thema Menschenrechte von LGBTI-Personen beschäftigt; in der Erwägung, dass die Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen nicht einheitlich angewandt werden; in der Erwägung, dass ihre Umsetzung in hohem Maße von dem Wissen und dem Interesse der einzelnen Beauftragten abhängt und dass ein struktureller Ansatz fehlt;
- R. in der Erwägung, dass Männer und Frauen von Konflikt- und Nachkonfliktsituationen sowie Instabilität auf unterschiedliche Weise betroffen sind; in der Erwägung, dass Frauen nicht nur Opfer, sondern auch Triebfedern für einen positiven Wandel sind, die zur Konfliktverhütung und -lösung, zur Friedenskonsolidierung, zu Friedensverhandlungen und zum Wiederaufbau nach Konflikten beitragen könnten; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können und häufiger von Armut betroffen sind; in der Erwägung, dass jede dritte Frau weltweit zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrem Leben mit großer Wahrscheinlichkeit körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass jedes Jahr 14 Millionen Mädchen zwangsverheiratet werden;
1. stellt fest, dass im August 2017 der erste Jahresbericht über die Umsetzung für das Jahr 2016 veröffentlicht wurde, in dem eindeutige Impulse für die Umsetzung des GAP II aufgezeigt werden;
 2. betont, dass es ein Jahr nach der Annahme des GAP II zwar noch zu früh ist, um endgültige Schlüsse zu ziehen, dass die allgemeinen Entwicklungen jedoch zu begrüßen sind und zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt wurden; weist jedoch auch darauf hin, dass bei der Berichterstattung, der Umsetzung der wichtigsten Prioritäten, den geschlechtsspezifischen Zielen für nachhaltige Entwicklung und der Überwachung des Fortschritts im Hinblick auf alle Ziele sowie bei der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im branchenspezifischen politischen Dialog Herausforderungen ermittelt wurden;
 3. stellt fest, dass der GAP II als gemeinsame Arbeitsunterlage vorgelegt wurde; fordert die Kommission auf, ihr nachdrückliches Engagement dadurch unter Beweis zu stellen, dass sie auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeitsunterlage eine künftige Mitteilung über die Gleichstellung der Geschlechter ausarbeitet;
 4. stellt fest, dass die Nutzung modernster politischer Forschung und stichhaltige Nachweise entscheidend dafür sind, Wissen über Geschlechtergleichstellung und die Teilhabe von Frauen aufzubauen, damit politische Ansätze und Strategien entwickelt werden können, die es der Union ermöglichen, die Geschlechtergleichstellung Realität werden zu lassen; fordert den EAD und die Kommission daher auf, unbedingt ihr Ziel einer unabhängigen Beurteilung der Umsetzung der in Anhang 1 des GAP II festgelegten Maßnahmen zu verfolgen;
 5. stellt fest, dass der GAP II eine umfassende Agenda enthält, die sich über die gesamte außenpolitische Agenda der EU erstreckt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Wahl der drei thematischen Säulen – die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und die Stärkung der Stellung von Mädchen und Frauen sowie die Stärkung der Mitsprache und Teilhabe von Mädchen und Frauen; betont, dass mit diesen Säulen gegen die wichtigsten Faktoren und Ursachen von Diskriminierung und Ausgrenzung vorgegangen werden soll; nimmt ferner Kenntnis von dem horizontalen Thema der Veränderung der institutionellen Kultur in den Dienststellen der Kommission und dem EAD hin zu einer wirksameren Verwirklichung der Zusagen der EU in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen durch die Außenbeziehungen der EU;
 6. merkt an, dass zu den wichtigsten Faktoren und Ursachen von Diskriminierung und Ausgrenzung sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter schädliche traditionelle Praktiken wie Frühverheiratung und Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, der fehlende Zugang zu grundlegenden sozialen Sektoren und Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Wasser, Sanitäreinrichtungen und Ernährung, Schwierigkeiten beim Zugang zu Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die ungleiche Beteiligung in öffentlichen und privaten Institutionen sowie an politischen Entscheidungsprozessen und Friedensprozessen gehören;

Donnerstag, 31. Mai 2018

7. weist darauf hin, dass sich geschlechtsspezifische Ungleichheit mit anderen Formen der Ungleichheit überschneidet und diese verstärkt und dass die Auswahl der Prioritäten und die Verpflichtungen zum Handeln von dieser Erkenntnis geleitet werden müssen;
8. fordert, dass bei der Umsetzung des GAP II Mädchen und Frauen größere Aufmerksamkeit zuteil wird, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Kastenzugehörigkeit oder des Alters mit zusätzlicher Diskriminierung konfrontiert sind, und dass die Angaben zugleich entsprechend aufgeschlüsselt werden;
9. betont, dass eine verstärkte Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt, eine bessere Unterstützung für weibliches Unternehmertum, die Aufrechterhaltung von Chancen- und Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben grundlegende Faktoren sind, wenn es darum geht, langfristiges inklusives Wirtschaftswachstum zu erreichen, Ungleichheiten zu bekämpfen und die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen zu fördern;
10. begrüßt den soliden Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftspflicht, der eingerichtet wurde, um die Fortschritte im Rahmen des GAP II zu messen und zu verfolgen, und stellt fest, dass dessen ehrgeizigerer Ansatz eine wirkliche Chance für die EU darstellt, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Stärkung von Mädchen und Frauen im Bereich der Außenbeziehungen voranzubringen; stellt jedoch fest, dass ein eingehenderes Verständnis und eine Harmonisierung dieses Rahmens erforderlich sind, um die Auswirkungen der Maßnahmen der EU ordnungsgemäß bewerten zu können;
11. stellt fest, dass die Stärkung der politischen Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Mädchen sowie die Auswirkungen der Bildung auf ihre Gesundheit und wirtschaftliche Stellung von Bedeutung sind; weist darauf hin, dass Mädchen und junge Frauen besonders schutzbedürftig sind und dass ein konkreter Schwerpunkt gesetzt werden muss, um dafür zu sorgen, dass sie Zugang zu allen Bildungsebenen haben; fordert in diesem Zusammenhang, dass einige Möglichkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Fächer) geprüft werden;
12. weist darauf hin, dass die stärkere Beteiligung sowohl der öffentlichen Hand als auch der Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, um die Rechte der Frau und ihre wirtschaftliche Stellung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zu fördern; betont, dass Frauen in neue Wirtschaftsbereiche, die für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind und zu denen unter anderem der IKT-Bereich zählt, einbezogen werden und in ihnen vertreten sein müssen; betont, dass Unternehmen bei der Förderung der Rechte der Frau eine wichtige Rolle zukommt; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für KMU vor Ort und insbesondere für Unternehmerinnen, damit ihnen das durch die Privatwirtschaft generierte Wachstum zugutekommt;
13. betont, dass die Stellung der Frauen in ländlichen Gebieten gestärkt werden muss, indem ihr Zugang zu Land, Wasser, Aus- und Weiterbildung, Märkten und Finanzdienstleistungen verbessert wird;
14. fordert die EU auf, sich für die stärkere Beteiligung von Frauen an Prozessen der Friedenserhaltung und Friedenskonsolidierung und an den militärischen und zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU einzusetzen;

Leistungen des GAP II

15. begrüßt die Ausweitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter auf alle externen Dienststellen der EU sowie auf die Mitgliedstaaten und stellt fest, dass im Hinblick auf die Veränderung der institutionellen Kultur der EU auf der Ebene der zentralen Dienststellen und Delegationen Fortschritte erzielt wurden, was entscheidend dafür ist, die Wirksamkeit der Initiativen der EU sowie ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu verbessern; begrüßt außerdem die mit dem GAP II eingeführte verpflichtende Anforderung an alle Akteure der EU, jährlich über die Fortschritte in mindestens einem Themenbereich Bericht zu erstatten; betont jedoch nachdrücklich, dass ein Ausbau der Führungsrolle erforderlich ist und dass die Kohärenz und Koordinierung unter den Organen der EU und den Mitgliedstaaten stetig verbessert werden müssen, und zwar unter Nutzung der bestehenden Strukturen und Haushaltsmittel;
16. begrüßt die Tatsache, dass die Dienststellen der Kommission und der EAD sowie 81 % der EU-Delegationen und 22 Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 Berichte über die Gleichstellung der Geschlechter übermittelt haben; ist sich zwar dessen bewusst, dass es außergewöhnliche Umstände geben kann, aufgrund derer manche Delegationen keinen Bericht übermittelt haben, erwartet aber von den Delegationen und Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zu verstärken, und erhofft sich jedes Jahr Fortschritte im Hinblick darauf, dass alle Berichte übermittelt werden; stellt fest, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor beträchtlich sind; weist nachdrücklich darauf hin, dass die umfassende Einhaltung der Anforderungen für die Berichterstattung über den GAP II und seine Umsetzung wesentlich sind, um das Ziel des GAP II zu verwirklichen, bis 2020 in 85 % aller neuen Initiativen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter durchgängig zu berücksichtigen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

17. begrüßt die praktischen Schritte, die ergriffen wurden, um eine Veränderung der Kultur zu erzielen und bei allen neuen Maßnahmen im Außenbereich eine verpflichtende Gleichstellungsanalyse einzuführen, also die Übertragung der allgemeinen Verantwortung für die Berichterstattung über den Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter auf die EU-Delegationsleiter, sowie die größere Zahl hochrangiger Bediensteter, die an der Umsetzung des GAP II beteiligt sind, die Benennung von immer mehr Vorreitern für Gleichstellungsfragen und die Einrichtung von Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen in den EU-Delegationen, wobei es nach aktuellem Stand erst in der Hälfte der EU-Delegationen Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen gibt; fordert, dass Gleichstellungsfragen auf der Führungsebene mehr Zeit gewidmet wird und dass auch in den Delegationen, in denen dies bisher nicht erfolgt ist, Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen eingerichtet werden; betont, dass alle Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen ausreichend Zeit und Kapazitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten sollten;

18. bedauert, dass es gemäß einem EAD-Bericht vom November 2016 nur im Rahmen weniger GSVP-Missionen der Union Schulungen zu sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung gibt, und stellt fest, dass 2015 keine Fälle sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung oder Gewalt bzw. sexuellen oder geschlechtsbasierten Missbrauchs im Rahmen von GSVP-Missionen gemeldet wurden; betont, dass es bei Fällen sexueller oder geschlechtsbasierter Belästigung keinerlei Toleranz geben darf und unbedingt institutionelle Strukturen unterstützt werden müssen, die auf die Verhütung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt abzielen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, jegliche Bemühungen zur Bekämpfung sexueller oder geschlechtsbasierter Gewalt im Rahmen internationaler Friedensmissionen zu unterstützen und für einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern und Opfern zu sorgen;

19. begrüßt die größere Anzahl von Maßnahmen mit einem Schwerpunkt auf Gleichstellungsfragen (G1- und G2-Marker) und die Auflage für die Delegationen, Projekte ohne derartigen Schwerpunkt begründen zu müssen; betont, dass der allgemeine Anstieg der Zahl derartiger Projekte nicht zulasten von Projekten mit einem spezifischen Fokus auf Gleichstellungsfragen (G2-Marker) gehen sollte, und empfiehlt daher eine spezifische Zielsetzung im Hinblick auf G2-Projekte; stellt fest, dass es unklar ist, auf welche Weise sich gezielte Maßnahmen (G2) und Maßnahmen im Rahmen der durchgängigen Berücksichtigung (G1) ergänzen sollten; fordert, dass die Bemühungen um die Klärung des Begriffs „durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter“ und um mehr gezielte Maßnahmen intensiviert werden;

20. stellt fest, dass bei der Programmplanung und Projektauswahl nur wenige wiederkehrende Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden; fordert die an der Umsetzung beteiligten Akteure auf, das gesamte Spektrum der Bereiche der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen;

21. verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und geschlechtsbezogener Gewalt, darunter Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Zwangsehen, Ehrverbrechen, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und den Einsatz sexueller Gewalt als Kriegswaffe; fordert die EU und alle Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul – das erste internationale rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – zu ratifizieren;

22. bedauert, dass nicht alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind oder werden, gleichermaßen vor männlicher Gewalt geschützt sind, da Schutzunterkünfte, Hilfsdienste und Rechte, Telefonberatung, Behandlungszentren für Vergewaltigungsopfer usw. nicht überall gleichermaßen vorhanden sind bzw. die Informationen darüber und der Zugang dazu variieren; betont, dass männliche Gewalt gegen Frauen der Kernpunkt des Übereinkommens von Istanbul sein sollte, dass dieses sich jedoch gleichzeitig mit allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und mit der Gewaltanwendung aus verschiedenen Gründen, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und dem Ausdruck der Geschlechtlichkeit, befassen sollte; betont, dass strategische Maßnahmen notwendig sind, mit denen Geschlechterstereotype vorsorglich bekämpft werden und patriarchalischen Verhaltensweisen, Rassismus, Sexismus, Homophobie und Transphobie sowie Geschlechtsnormativität und Heteronormativität entgegengewirkt wird;

23. bedauert zutiefst, dass Gleichstellungsfragen in Krisensituationen und schwierigen Konflikten im Rahmen der aktuellen Programmplanung vernachlässigt werden, was unter anderem dazu führt, dass Mädchen und Frauen, die im Krieg Opfer von Vergewaltigungen geworden sind, keinen Zugang zu diskriminierungsfreier Betreuung und speziell zu umfassender Gesundheitsversorgung haben; fordert die Kommission auf, das GAP II systematisch in humanitären Notsituationen umzusetzen, in denen sie für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten sorgen muss, und ihre Partner im Bereich der humanitären Hilfe aktiv über die politische Strategie der Kommission zu informieren, wonach es in Fällen, in denen das Leben einer Frau oder eines Mädchens aufgrund einer Schwangerschaft bedroht ist oder dadurch Leid verursacht wird, gemäß dem humanitären Völkerrecht gerechtfertigt sein kann, einen sicheren Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen; fordert mit Nachdruck, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die EU und die Mitgliedstaaten keinen Einschränkungen unterliegt, die von anderen Partnergebern auferlegt wurden, was notwendige ärztliche Behandlungen betrifft, wozu auch der Zugang zu sicherer Abtreibung für Frauen und Mädchen gehört, die in bewaffneten Konflikten Opfer von Vergewaltigungen geworden sind; begrüßt die Tatsache, dass viele EU-Delegationen die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in den Mittelpunkt rücken; weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, dass das Recht aller Frauen und Mädchen auf Leben und Würde gewahrt werden muss, indem aktiv gegen schädliche Praktiken wie Genderzid vorgegangen wird; betont, dass der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe und Mittel der Unterdrückung beseitigt werden muss und dass die EU Druck auf die Regierungen von Drittländern und alle Interessenträger in den Regionen, in denen diese Art der geschlechtsbezogenen Gewalt eingesetzt wird, ausüben muss, um dieser Praxis ein Ende zu setzen, die Täter vor Gericht zu bringen und mit Überlebenden, betroffenen Frauen und Gemeinschaften an der Heilung und Genesung zu arbeiten;

Donnerstag, 31. Mai 2018

24. betont, dass die universelle Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und der Zugang zu ihnen dazu beiträgt, dass sämtliche gesundheitsbezogenen Ziele für nachhaltige Entwicklung, wie etwa Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft und Maßnahmen zur Verhinderung von hochriskanten Geburten und zur Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, verwirklicht werden; weist darauf hin, dass der Zugang zu Familienplanung, zu Diensten für die Gesundheit von Müttern und zu Abtreibungen unter sicheren und legalen Bedingungen wichtige Faktoren sind, um das Leben von Frauen zu retten; bedauert jedoch, dass die Prioritäten im Hinblick auf die Familienplanung und die reproduktive Gesundheit sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Programmplanung vernachlässigt werden; verleiht seiner Besorgnis Ausdruck, dass sämtliche EU-Delegationen in den Regionen Naher Osten und Nordafrika sowie Europa und Zentralasien entschieden haben, keine Indikatoren zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu den damit verbundenen Rechten einzusetzen, obwohl in den Regionen im Hinblick auf dieses Thema großer Bedarf besteht; fordert die EU-Delegationen in diesen Regionen auf, die besorgniserregenden Zahlen erneut zu prüfen, um festzustellen, ob sie mit falscher Berichterstattung zusammenhängen könnten oder ob die bestehenden Programme mit gezielten Maßnahmen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu den damit verbundenen Rechten ergänzt werden müssen, wobei die Halbzeitüberprüfung der Programmplanung genutzt werden sollte; betont, dass das eigenständige Kapitel über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Jahresbericht erhalten bleiben muss, um sicherzustellen, dass die Veränderungen, die durch den GAP II bewirkt werden, ordnungsgemäß bewertet und die Fortschritte auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte durch den methodischen Ansatz des Berichts angemessen abgebildet werden;

25. stellt fest, dass aus dem Bericht hervorgeht, dass stärkere Maßnahmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte als Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen sowie geeignete Instrumente zur Messung der Fortschritte im Hinblick auf die Sicherstellung des universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und der damit verbundenen Rechte erforderlich sind, was im Einklang mit der Verpflichtung der EU zu dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Peking, den Abschlussdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen und dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5.6. vereinbart wurde; verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 3.7 und Nr. 5.3;

26. bedauert, dass dem Ziel Nr. 18, dessen Schwerpunkt auf Frauenrechtsorganisationen und Verteidigern der Menschenrechte von Frauen liegt, vor dem Hintergrund der Einschränkungen des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft wenig Beachtung geschenkt wird; stellt mit Besorgnis fest, dass der thematische Schwerpunkt zu politischen und bürgerlichen Rechten und insbesondere der Achtung der politischen und bürgerlichen Rechte von Frauen und Mädchen bei der Umsetzung des GAP II nicht betont wurde;

Wichtigste Empfehlungen an die Kommission bzw. den EAD

27. fordert die Kommission und den EAD auf, weitere Schritte zur Erleichterung des Austauschs über bewährte Verfahren bei der Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung unter den Delegationen und Referaten zu ergreifen und dazu beispielsweise ein Netz der Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen zu schaffen und zu fördern, mehr positive Beispiele für erfolgreiche Maßnahmen (u. a. im Hinblick auf die Programmplanung, die Umsetzung und die systemische Gleichstellungsanalyse) bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Gleichstellungsanalysen tatsächlich Einfluss auf die von den EU-Delegationen umgesetzten Programme nehmen;

28. weist darauf hin, dass in verschiedenen vorrangigen Bereichen wesentliche Fortschritte erzielt wurden, wobei das Tempo der Fortschritte in einigen Fällen jedoch hinter den Erwartungen zurückblieb; fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Studie zu untersuchen, wieso bestimmte thematische Ziele und vorrangige Bereiche von den EU-Delegationen öfter aufgegriffen werden und in diesen Bereichen größere Fortschritte erzielt werden;

29. fordert eine Stärkung der Kapazität der Personalressourcen für die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in den Dienststellen der Kommission durch gezielte Schulungsmaßnahmen, die Umgestaltung der bestehenden Strukturen und zusätzliche Bedienstete; schlägt vor, die Bediensteten umfassender zu schulen, insbesondere was Beamte in leitenden Positionen und in der Verwaltung betrifft, einschließlich spezifischer Schulungen über Gleichstellungsfragen bei den am stärksten benachteiligten Gruppen, und eine Anlaufstelle für Gleichstellungsfragen in jedem Referat sowie eine referatsübergreifende Koordinierungsgruppe für die Gleichstellung der Geschlechter der GD DEVCO, der GD NEAR, der GD ECHO und des EAD einzurichten, um zur durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in allen Dienststellen, die sich mit der Außenpolitik beschäftigen, beizutragen; vertritt die Ansicht, dass Verbesserungen und eine weitere Spezialisierung der Schulungen zu Gleichstellungsfragen auch den Partnern auf der Ebene der Regierungen vor Ort sowie nichtstaatlichen Akteuren (beispielsweise nichtstaatlichen Organisationen) zugänglich gemacht werden sollten;

30. betont, dass im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter für die Kohärenz und Komplementarität aller bestehenden Instrumente und Strategien für das auswärtige Handeln der EU gesorgt werden muss, etwa im Rahmen des neuen Konsenses über die Entwicklungspolitik, des Ressourcenpakets der EU für die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen bei der Entwicklungszusammenarbeit und des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie;

Donnerstag, 31. Mai 2018

31. begrüßt die Leitlinie vom 8. März 2016, in der die Ressourcen und Instrumente für die Umsetzung des GAP II genannt werden und die für die GD DEVCO und den EAD gilt, und fordert die Einführung einer Leitlinie für alle Dienststellen der EU, die an der Umsetzung des GAP II beteiligt sind;

32. begrüßt die Einführung der umfassenden gemeinsamen Leitinitiative der Europäischen Union und der Vereinten Nationen zum Thema Gleichstellung, die mit dem Ziel des GAP II im Einklang steht, gegen sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt und schädliche Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen, Zwangsverheiratung im Kindesalter und Menschenhandel vorzugehen; stellt jedoch fest, dass im Rahmen der Leitinitiative insbesondere Aspekte angegangen werden, die auf weltweiter Ebene bereits ein gemeinsames Anliegen darstellen, was durch den Umsetzungsbericht belegt wird, und betont daher, dass die Gleichstellung der Geschlechter auf umfassendere Weise gefördert werden muss, indem eine angemessene Kombination von Programmen und Verfahren eingesetzt wird; fordert, dass die Leitinitiative mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet wird, die noch nicht für die Gleichstellung der Geschlechter zweckbestimmt sind; fordert die Kommission auf, die Halbzeitüberprüfung ihrer internationalen Kooperationsprogramme für die Aufstockung der Mittel des Ressourcenpakets für Gleichstellung zu nutzen, um die ehrgeizigen Ziele des GAP II zu verwirklichen und unter anderem geschlechtsspezifische Fragen in die bilaterale Zusammenarbeit und thematische Programme einzubeziehen;

33. betont, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern von der EU im Rahmen ihres auswärtigen Handels gefördert und durchgängig berücksichtigt werden muss; stellt jedoch fest, dass die Verknüpfung zwischen dem Handel und Gleichstellungsfragen im GAP II nicht in ausreichendem Maße behandelt wird und dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung nach wie vor eine vielschichtige Herausforderung ist; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass Verhandlungen über Handelsabkommen und vor allem die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, die auch die Arbeitsrechte abdecken, ein wichtiges Instrument für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Stellung von Frauen in Drittländern sind; fordert die GD Handel daher auf, im Rahmen ihrer Arbeit Schritte zur Umsetzung des GAP II zu setzen, und fordert, dass in allen Handelsabkommen der EU auf die Rechte von Mädchen und Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter als Triebkräfte für das Wirtschaftswachstum sowie die Achtung der Kernarbeitsnormen der IAO im Bereich Gleichstellung der Geschlechter und Arbeitnehmerrechte (einschließlich Zwangsarbeit und Kinderarbeit) Bezug genommen wird; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen der Handelspolitik der EU auf die Stärkung der Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen ihrer Umsetzung überwacht werden müssen;

34. stellt fest, dass die Stärkung der Teilhabe von Mädchen und Frauen eines der Ziele ist, die mittels der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU verwirklicht werden sollen; stellt fest, dass die Rolle von Frauen bei Friedensverhandlungen und Vermittlungsprozessen im Rahmen des GAP II nicht ausreichend berücksichtigt wird; betont, welche Bedeutung Frauen dabei zukommt, Dialog zu fördern und Vertrauen aufzubauen, Friedenskoalitionen zu bilden und verschiedene Perspektiven der Bedeutung von Frieden und Sicherheit aufzuzeigen, was vor allem in Bezug auf Konfliktprävention und -lösung sowie den Wiederaufbau nach Konflikten gilt; stellt fest, dass Gemeinschaften stärker und belastbarer werden, wenn in krisen- oder konfliktgeschüttelten Ländern die Rechte von Frauen gefördert werden; begrüßt, dass im EAD eine Hauptberaterin für Gleichstellungsfragen und die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit benannt wurde; spricht sich dafür aus, die Maßnahmen, die auf mitgliedstaatlicher und internationaler Ebene durchgeführt werden, mittels der Vereinten Nationen zu stärken, um die Auswirkungen, die sich während Konflikten und in der Konfliktfolgezeit für Frauen und Mädchen ergeben, effizienter bewältigen zu können; fordert die Kommission auf, das neue globale Netz von Kontaktstellen in den Bereichen Frauen, Frieden und Sicherheit zu unterstützen; stellt fest, dass die Resolution 2250 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit von großer Bedeutung ist und ermittelt werden muss, wie die EU diese Resolution bestmöglich umsetzen kann;

35. wiederholt seine Forderung, im Rahmen der Handelsverhandlungen mit Chile ein spezielles Kapitel über den Handel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung der Frau aufzunehmen; hebt hervor, dass es das erste Mal ist, dass ein solches eigenständiges Kapitel in ein Handelsabkommen aufgenommen werden soll; hält es für dringend notwendig, den Inhalt dieses Kapitels zu kennen und eine Bewertung vorzunehmen, bevor allgemeinere Entscheidungen getroffen werden; fordert die Europäische Union auf, bereichsübergreifende Maßnahmen in die Handelsabkommen aufzunehmen, damit die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird, ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet und Frauen die Möglichkeit haben, stärker Nutzen aus diesen Handelsabkommen zu ziehen;

36. fordert, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Angaben in Schlüsselbereichen erhoben werden, die von Handelsabkommen am stärksten betroffen sind, damit ein nützliches Instrument bereitgestellt wird, um deren Auswirkungen auf das Leben von Frauen so genau wie möglich vorherzusehen und um negativen Auswirkungen aller Art entgegenzutreten; fordert zudem, dass ein Mechanismus eigens dafür eingerichtet wird, um die Gleichstellungspolitik im Rahmen von Handelsabkommen zu überwachen und zu stärken;

37. begrüßt den thematischen Schwerpunkt zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung und die Analyse der Hindernisse beim Zugang zu Produktionsfaktoren wie Land und den entsprechenden Tätigkeiten; betont erneut, dass sich die EU zwar zu Investitionen in die Gleichstellung der Geschlechter in der Landwirtschaft verpflichtet hat, dass Landwirtinnen jedoch kein vorrangiges Ziel der öffentlichen Entwicklungshilfe im Bereich Landwirtschaft sind, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit Ziel Nr. 5 des GAP II mehr Mittel für Landwirtinnen bereitzustellen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

38. legt den Organen nachdrücklich nahe, die Frauenquote bei den Mitgliedern und insbesondere bei den Leitern von EU-Delegationen (von den 138 Delegationen werden derzeit 28 von Frauen geleitet) sowie bei den Missionsleitern (von den 17 Missionen werden derzeit 5 von Frauen geleitet) deutlich zu verbessern; fordert die Kommission und den EAD daher auf, für die wirksame Umsetzung gezielter Strategien zu sorgen, um Frauen den Zugang zu Führungspositionen und leitenden Stellen zu erleichtern; weist darauf hin, dass Frauen in Führungspositionen unterrepräsentiert sind, was darauf hindeutet, dass es unsichtbare Hürden gibt, die Frauen den Weg zu Stellen mit größerer Verantwortung versperren;

39. betont, dass der Erfolg des GAP II letztlich von dem langfristigen und durchgängigen Engagement der hochrangigen politischen und sonstigen Führungskräfte aller Interessenträger auf EU-Ebene, von der Verfügbarkeit ausreichender Personal- und Finanzressourcen für dessen Umsetzung sowie von der Anpassung der Maßnahmen der EU an die örtlichen Gegebenheiten in den Empfängerländern abhängen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang das positive Engagement des Kommissionsmitglieds mit Zuständigkeit für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und legt den übrigen Mitgliedern der Kommission nahe, sich stärker zu engagieren; weist darauf hin, dass die Hohe Vertreterin und die Führungskräfte eine stärkere politische Führungsrolle einnehmen müssen, um die Ressourcen und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen und dieses Engagement in den nächsten Jahren zu koordinieren und zu stärken; fordert alle Akteure auf EU-Ebene auf, das Ressourcenpaket für Gleichstellung zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass die Gleichstellung der Geschlechter stets durchgängig berücksichtigt wird, damit die ehrgeizigen Ziele des GAP II verwirklicht werden;

40. verurteilt aufs Schärfste die Wiedereinführung und die Ausweitung der sogenannten Mexico City Policy bzw. Global Gag Rule durch die Vereinigten Staaten im Januar 2017 und deren Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung und Rechte von Frauen und Mädchen weltweit; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die Rechte von Frauen weltweit proaktiv zu unterstützen und sowohl die Entwicklungshilfsmittel der Mitgliedstaaten als auch die der EU für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und insbesondere für den diskriminierungsfreien Zugang zu Familienplanung und sicherer und legaler Abtreibung erheblich aufzustocken, um die von den USA in diesem Bereich hinterlassene Finanzierungslücke ein Stück weit zu schließen;

41. fordert den EAD auf, die Umsetzung der Leitlinien der EU zu LGBTI-Personen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass sich die EU-Delegationen regelmäßig mit LGBTI-Organisationen beraten und sie darüber in Kenntnis setzen, was im Bereich der Rechte von LGBTI-Personen unternommen wird, um dafür Sorge zu tragen, dass der Umfang des Engagements und der Maßnahmen von den Bedürfnissen der LGBTI-Gemeinschaft im jeweiligen Land und nicht von dem persönlichen Engagement der Bediensteten der Delegationen abhängig ist, und um die Strategie und die Maßnahmen nicht nur mit den einzelstaatlichen Botschaften der Mitgliedstaaten der EU, sondern auch mit den Botschaften von Drittländern und internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen abzustimmen;

42. weist darauf hin, dass eine angemessene Finanzierung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des auswärtigen Handelns erforderlich ist, um die politischen Zusagen im Hinblick auf dieses Ziel aufrechtzuerhalten; betont, dass die derzeitige Finanzierung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Stellung der Frau nach wie vor unzureichend ist, und fordert nachdrücklich, dass sich dies mit dem nächsten MFR ändert;

Wichtigste Empfehlungen an die EU-Delegationen

43. begrüßt die Flexibilität, die den Delegationen durch den GAP II bei der Festlegung der Prioritäten angesichts der Lage im jeweiligen Land gewährt wird, da dadurch eine Einzelfallanalyse und -beurteilung der spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Länder und Regionen ermöglicht wird und die besondere Herausforderung der Stärkung der Rechte von Frauen und ihrer wirtschaftlichen Stellung angegangen werden kann; empfiehlt dennoch, dass den Delegationen nahegelegt wird, bis zum Auslaufen des GAP II in mindestens einem vorrangigen Bereich pro thematischer Säule Fortschritte erzielt zu haben, um für eine gleichmäßigere Abdeckung der verschiedenen thematischen Bereiche zu sorgen, zu denen etwa die Stärkung der politischen Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Mädchen sowie die Auswirkungen der Bildung auf ihre Gesundheit und wirtschaftliche Stellung zählen; fordert nachdrücklich, dass dabei die Lage von Frauen und Mädchen in von Konflikten betroffenen Gebieten, die geschlechtsbezogene Gewalt und insbesondere der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe im Mittelpunkt stehen; weist außerdem darauf hin, dass von der EU finanzierte Maßnahmen und Projekte systematisch darauf ausgerichtet sein sollten, gegen die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diskriminierung vorzugehen;

44. weist nachdrücklich auf die Verpflichtung gemäß den Verträgen hin, Gleichstellungsfragen in allen Tätigkeiten der EU, im politischen Dialog und in allen bereichsspezifischen politischen Dialogen durchgängig zu berücksichtigen, unter anderem in Bereichen wie Energie, Landwirtschaft, Verkehr und öffentliche Verwaltung, denen bisher weniger Aufmerksamkeit gewidmet wurde; bekräftigt seine Forderung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in nationale Pläne und politische Handlungsrahmen aufgenommen wird, um die Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht der Partnerländer sicherzustellen, und weist so erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die von Frauen aus den fraglichen Ländern gefördert werden; hebt hervor, wie wichtig es ist, mit den Partnerländern bei der Erstellung von gleichstellungsorientierten nationalen Haushalten zusammenzuarbeiten;

45. fordert, dass eine eigene Haushaltslinie für Geschlechtergleichstellung aufgestellt wird, um der mangelnden politischen Beteiligung und Vertretung von Frauen in den Nachbarländern der Union und innerhalb der EU effektiver entgegenzuwirken; betont, dass entsprechende Programme mit den Zielen und Programmen von UN Women voll und ganz im Einklang stehen und in ihrem Rahmen messbare Ziele festgelegt werden sollten, um die Fortschritte, die bezüglich der Gleichstellung in den östlichen und südlichen Nachbarländern erzielt werden, regelmäßig nachverfolgen zu können, und dass die Zusammenarbeit und die Beziehungen mit den Regierungen der Partnerländer gestärkt werden sollten, um im Rahmen bilateraler Partnerschafts- und Assoziierungsabkommen schneller bessere Ergebnisse zu erzielen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

46. stellt fest, dass Schulungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter nur in einigen Delegationen stattfinden und dass viele der geschulten Bediensteten befristet angestellte Vertragsbedienstete waren; fordert die EU-Delegationen auf, diesen Zustand zu beheben;

47. weist darauf hin, dass eine stärkere Beteiligung von Frauen in den Bereichen Bildung, Wirtschaftsgeschehen, Beschäftigung und unternehmerische Tätigkeit im Rahmen des politischen Dialogs wichtig ist und zu den vorrangigen Instrumenten zur Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft gehört;

48. betont, dass es wichtig ist, eine systematische und faktengestützte Gleichstellungsanalyse durchzuführen, bei der möglichst nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben eingesetzt werden und die unter Konsultation und Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Frauenverbände vor Ort, der Menschenrechtsorganisationen und der für die Auswahl und Bewertung der gewählten Ziele, die Mittel für die Umsetzung und die Ressourcen für die Überwachung sowie die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Ergebnisse zuständigen kommunalen und regionalen Behörden erfolgt; begrüßt, dass 42 länderspezifische Gleichstellungsanalysen durchgeführt wurden, und fordert, dass diese für alle übrigen Länder rasch abgeschlossen werden, dass Kriterien, die die Gleichstellung der Geschlechter zum Gegenstand haben, bei Systemen für die Programm- und Projektüberwachung sowie Bewertungsverfahren deutlich häufiger eingesetzt werden und dass Gleichstellungsanalysen bei der Festlegung der länderspezifischen strategischen Ziele, Programme, Projekte und Dialoge eine Rolle spielen; legt der EU nahe, Möglichkeiten für die systematischere Verbreitung, Verwaltung und Aktualisierung von Gleichstellungsanalysen zu sondieren, um zur besseren Koordinierung beizutragen, und die Gleichstellungsanalysen nicht auf offensichtliche Politikbereiche wie Bildung und Gesundheit von Müttern zu beschränken, sondern sie auch in Politikbereichen einzusetzen, die wie die Bereiche Landwirtschaft, Klimaschutz und Energie derzeit fälschlicherweise als geschlechtsneutral betrachtet werden;

49. stellt fest, dass die Kommission in ihrer gemeinsamen Arbeitsunterlage zu dem Rahmen für die Zeit von 2016 bis 2020 anerkannt hat, dass die von der Union für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung eingesetzten Mittel nicht systematisch erfasst wurden; fordert die Kommission auf, einen klaren, ergebnisorientierten Ansatz anzunehmen, der hohe Standards für die Meldung, Bewertungs- und Rechenschaftspflichtmechanismen vorsieht, und eine beweisbasierte Beschlussfassung zu fördern, um die verfügbaren Finanzmittel effizienter und wirksamer einzusetzen; fordert einen Bericht, um genau zu ermitteln, in welchem Umfang Mittel speziell für die Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen verwandt wurden und welche der verwirklichten Ziele hierbei besonders hervorzuheben sind;

50. betont, dass die Datenerhebung auf nationaler Ebene weiter verbessert werden muss, dass spezifische Indikatoren sowie Ziele, die auf diesen Indikatoren beruhen, ausgearbeitet werden müssen und dass es von Bedeutung ist, ihre Überwachung am Rahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten;

51. weist nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Rechten der Frau um Menschenrechte handelt, und empfiehlt, dass weitere Schritte unternommen werden, um in den Gesellschaften gegen soziale und kulturelle Normen und geschlechtsspezifische Stereotype vorzugehen, indem stärker mit der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen, die sich insbesondere in fragilen Staaten, Konfliktsituationen und Notlagen für die Rechte der Frau und die Stärkung ihrer Stellung einsetzen, zusammengearbeitet wird; vertritt die Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, neue Netze zu schaffen oder bestehende Netze auszubauen und alle Interessenträger – darunter die Privatwirtschaft – miteinzubeziehen sowie möglichst öffentlich-private Partnerschaften zu entwickeln; betont, dass Frauen bei der Überwachung und wenn es darum geht, die örtlichen Behörden zur Rechenschaft zu ziehen, in den örtlichen Gemeinschaften und nichtstaatlichen Organisationen eine wichtigere Rolle spielen müssen; betont, dass Frauen und Mädchen nicht als „schutzbedürftig“ dargestellt werden dürfen und dass vielmehr deren Rolle als treibende Kräfte des Wandels, der Entwicklung und der friedlichen Beilegung von Konflikten hervorgehoben werden muss; betont, dass die Einbeziehung und aktive Einbindung von Jungen und Männern erforderlich sind, um für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu sorgen; fördert daher eine breit angelegte Bildung zugunsten einer Änderung der Verhaltensweisen in Bezug auf geschlechtsbezogene Gewalt, die von allen Männern, Jungen und Gemeinschaften mitgetragen wird; betont, dass soziale Normen im Hinblick auf die Rollen von Frauen und Männern dazu führen, dass sich Frauen in einer gefährdeteren Lage befinden, insbesondere im Hinblick auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit, und schädliche Praktiken wie die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen sowie Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung zur Folge haben;

52. fordert die EU auf, Rechtsrahmen und Strategien zu fördern, mit denen eine stärkere und wirksamere Teilhabe von Frauen an der Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Vermittlung sowie militärischen und zivilen Krisenbewältigungsoperationen der EU im Einklang mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit gefördert wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gelegt werden sollte; ist der Ansicht, dass es durch geschlechtsbezogene Konfliktanalysen unter Konsultation der Interessenträger in den Gemeinschaften und der Frauenverbände möglich sein kann, die Rolle von Frauen in Konfliktsituationen besser zu verstehen;

53. hebt hervor, dass Mittel für Programme zur Verhinderung von Kinderehen bereitgestellt werden müssen, mit denen ein Umfeld geschaffen werden soll, in dem Mädchen ihr Potenzial in vollem Umfang ausschöpfen können, und zwar unter anderem durch Bildung, soziale und wirtschaftliche Programme für Mädchen, die nicht zur Schule gehen, durch Schutzmechanismen für Kinder, durch Mädchen- und Frauenhäuser, Rechtsberatung und psychologische Betreuung;

Donnerstag, 31. Mai 2018

54. betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger wie jener in den Bereichen Menschenrechte, Gesundheit oder Umweltschutz mit den EU-Delegationen durch regelmäßigen Dialog und Koordinierung zu verstärken, da die Zusammenarbeit dazu beiträgt, die Bekanntheit und Umsetzung des GAP II zu verbessern, wodurch die öffentliche Rechenschaftspflicht über Fortschritte im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter erhöht würde;

55. ist besorgt, dass dem Schutz der Verteidiger der Rechte der Frau und von Frauenrechtsorganisationen nicht ausreichend Beachtung gewidmet wird, da sie aufgrund des kleiner werdenden Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft in vielen Regionen derzeit unter großem Druck stehen; stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass der thematische Schwerpunkt zu politischen und bürgerlichen Rechten und insbesondere der Achtung der politischen und bürgerlichen Rechte von Frauen und Mädchen bei der Umsetzung des GAP II nicht betont wurde;

56. fordert die EU-Delegationen auf, für die wirksame und regelmäßige Datenerfassung zur Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu sorgen, länderspezifische Empfehlungen auszuarbeiten und die Einrichtung von Schutzmechanismen und angemessenen Unterstützungsstrukturen für Opfer zu fördern;

Wichtigste Empfehlungen an das Europäische Parlament

57. empfiehlt den Delegationen des Parlaments, bei ihrer Zusammenarbeit mit den Partnerländern systematisch nach Programmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern und den Ergebnissen der Gleichstellungsanalyse zu fragen und auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau hinzuwirken sowie Treffen mit Frauenverbänden in ihre Reiseprogramme aufzunehmen; fordert das Parlament auf, für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis der Delegationsmitglieder zu sorgen;

58. fordert, dass Berichte über die länderspezifische Gleichstellungsanalyse von der Kommission zugänglich gemacht und in die Hintergrundinformationen für alle Delegationen des Parlaments in Drittstaaten aufgenommen werden;

59. empfiehlt, dass das Parlament die künftigen Berichte über die Umsetzung des GAP II regelmäßig – möglicherweise alle zwei Jahre – prüft;

Wichtigste Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Berichterstattung

60. betont, dass ein vereinfachtes Berichterstattungsverfahren erforderlich ist, durch das der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränkt wird; fordert, dass künftige Umsetzungsberichte rascher fertiggestellt und veröffentlicht werden; fordert die Einrichtung der Berichterstattung über das Internet, anschauliche Vorlagen und die Veröffentlichung eines Leitfadens, um die Arbeit der Delegationen zu erleichtern;

61. betont, dass Frauen in Wirtschaftsbereiche, die für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind, einbezogen werden und in ihnen vertreten sein müssen; betont, dass Unternehmen bei der Förderung der Rechte von Frauen eine wichtige Rolle zukommt; fordert in diesem Zusammenhang eine verstärkte Unterstützung für KMU vor Ort, insbesondere im Wege von Mikrokrediten für Unternehmerinnen, um sie an durch die Privatwirtschaft generiertem Wachstum teilhaben zu lassen;

62. betont, dass die einzelstaatlichen Statistikkapazitäten und -mechanismen in den Partnerländern gestärkt werden müssen, wobei die finanzielle und technische Unterstützung wirksam koordiniert werden muss, damit eine bessere Messung, Überwachung und Verwaltung der Ergebnisse auf dem Gebiet der durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen möglich wird;

63. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Umsetzung der von der EU finanzierten Programme zur Stärkung der Stellung der Frau nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu erheben;

64. betont, dass es nicht nur einer soliden Politik und der durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen, sondern auch Berichten über spezifische praktische Maßnahmen bedarf, insbesondere in sensiblen Bereichen wie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, durch die es ermöglicht wird, die tatsächliche Wirkung auf das Leben von Frauen und Mädchen und auch auf das Leben von Männern und Jungen zu überprüfen;

65. weist jedoch darauf hin, dass die geschlechtsspezifische Betrachtung von Daten nicht nur in der Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten besteht, und fordert Verbesserungen bei der Erhebung von Daten, damit die Lage der Frau beispielsweise mit Blick auf die Arbeitsbedingungen qualitativ analysiert werden kann;

66. betont, dass die Zuverlässigkeit der Gleichstellungsanalyse verbessert werden muss, indem die von den EU-Delegationen erhobenen Daten harmonisiert werden, um sie vergleichbar zu machen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

67. weist darauf hin, dass nicht nur internationale und nationale Partner, die Wissenschaft, Denkfabriken und Frauenverbände konsultiert werden müssen, sondern auch sichergestellt werden muss, dass ihre Beiträge und ihr Fachwissen in die Überwachung der von der EU finanzierten Tätigkeiten und Programme zur Gleichstellung der Geschlechter einfließen können;

68. verweist erneut auf die Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, die Rechte von Mädchen und Frauen als Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende zu achten, wenn sie die Migrationspolitik der Union umsetzen und ausarbeiten; fordert in diesem Zusammenhang angesichts der Berichte, die es über systematische sexuelle Gewalt gegen Frauen in den Internierungslagern auf libyschem Terrain gibt, eine Neubewertung der Verbindung der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mit der libyschen Küstenwache;

69. weist darauf hin, dass das Konzept der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter nach wie vor oftmals auf mangelndes Verständnis stößt und dass eine bessere qualitative Berichterstattung benötigt wird, durch die eine Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen bestehender politischer Strategien und Projekte möglich würde; betont, dass es greifbarer Ziele und Tätigkeiten bedarf, die mit konkreten und klaren Bezugspunkten und einem strengen Zeitrahmen verbunden sind, sowie einer qualitativen Bewertung von Angaben, in deren Rahmen die tatsächliche Wirkung der umgesetzten Maßnahmen auf die Empfängerländer aufgezeigt wird, damit sichergestellt wird, dass sich der GAP II als authentischer Mechanismus zur Festlegung von Prioritäten und Umsetzung der Politik erweist und nicht als bloßes Instrument zur Ausarbeitung interner Berichte;

o

o o

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0240

Durchführung der EU-Strategie für die Jugend

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zur Durchführung der EU-Strategie für die Jugend (2017/2259(INI))

(2020/C 76/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 9, 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14, 15, 21, 24 und 32,
- unter Hinweis auf das von der EU im Jahr 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend 2016-2018 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7./8. Februar 2013 zur Beschäftigungsinitiative für Jugendliche ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Bewertung der EU-Jugendstrategie durch die Kommission ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zur Zukunft des Programms Erasmus+ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Paris zur Förderung von Bürgersinn und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nicht-diskriminierung durch Bildung, die auf dem informellen Treffen der Bildungsminister der Europäischen Union vom 17. März 2015 in Paris angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den am 23. November 2015 vom Rat angenommenen gemeinsamen Bericht 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

⁽²⁾ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ EUCO 37/13.

⁽⁵⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

⁽⁶⁾ http://ec.europa.eu/assets/eac/dgs/education_culture/more_info/evaluations/docs/youth/youth-strategy-2016_en.pdf

⁽⁷⁾ ABl. C 119 vom 28.5.2009, S. 2.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0359.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0018.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 17.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. August 2015 mit dem Titel „Entwurf des gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (COM(2015)0408),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2018 zum Aktionsplan für digitale Bildung (COM(2018)0022),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 2016 zur Bewertung der EU-Jugendstrategie 2013-2015 ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europarates vom 25. November 2008 zur Jugendpolitik des Europarates (CM/Res(2008)23),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Europarates vom 31. Mai 2017 zu Jugendarbeit (CM/Res(2017)4),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu dem Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zur Förderung des Unternehmergeists junger Menschen durch Bildung und Ausbildung ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018) ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu der Rolle des interkulturellen Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Bildung bei der Förderung der Grundwerte der EU ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf den Schattenbericht des Europäischen Jugendforums zur Jugendpolitik,
- unter Hinweis auf die Resolution des Europäischen Jugendforums zur EU-Jugendstrategie ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf das Grundsatzpapier mit dem Titel „Engage. Inform. Empower“ (Motivieren. Informieren. Stärken) der Europäischen Informations- und Beratungsagentur (ERYICA),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0162/2018),

A. in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen der Rezession auf die Perspektiven junger Menschen zur Entfaltung ihres vollen Potenzials weiterhin in der gesamten Europäischen Union zu spüren sind;

⁽¹¹⁾ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0426.

⁽¹³⁾ ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 57.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 76.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 120 vom 5.4.2016, S. 22.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 16.

⁽¹⁸⁾ https://www.youthforum.org/sites/default/files/publication-pdfs/Resolution_EU_Youth_Strategy_FINAL%281%29.pdf

Donnerstag, 31. Mai 2018

- B. in der Erwägung, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in Südeuropa, nach wie vor weit davon entfernt sind, bei einer Reihe von jugendpolitischen Indikatoren wie Beschäftigung, Wohlfahrt und Sozialschutz ihren Stand von vor der Krise zu erreichen;
- C. in der Erwägung, dass die Verringerung der Unterschiede auf regionaler Ebene in der gesamten EU offensichtlich ist; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquoten in vielen Regionen nach wie vor unter dem Vorkrisenniveau liegen;
- D. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren schrittweise zurückgegangen ist, wenn sie auch nach Angaben von Eurostar im Januar 2018 16,1 % und in einigen Mitgliedstaaten sogar mehr als 34 % betrug; in der Erwägung, dass sich im Vergleich zu den Werten von 2008 (15,6 %) feststellen lässt, dass diese Quote gestiegen ist; in der Erwägung, dass sich nach diesen Zahlen eine Pauschallösung verbietet, wenn wir das volle Potenzial junger Menschen ausschöpfen wollen; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote in den Gebieten in äußerster Randlage besorgniserregend ist, da sie in einigen dieser Gebiete, etwa Mayotte, über 50 % liegt;
- E. in der Erwägung, dass benachteiligte Gruppen, wie ethnische Minderheiten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Frauen, LGBTIQ-Personen, Migranten und Flüchtlinge, die mit Hindernissen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Kultur, sozialen Dienstleistungen und Bildung konfrontiert sind, von der sozioökonomischen Krise am stärksten betroffen sind;
- F. in der Erwägung, dass die Bildung dazu beiträgt, die Auswirkungen der sozioökonomischen Ungleichheiten zu mindern und Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die erforderlich sind, um die intergenerationale Übertragung von Benachteiligungen zu verringern;
- G. in der Erwägung, dass die fehlende Investition in junge Menschen und die Rechte junger Menschen verhindern wird, dass junge Menschen ihre Rechte einfordern, ausüben und verteidigen, und dass sie zu einer Verschärfung von Phänomenen wie Bevölkerungsrückgang, Schulabbruch, Mangel an beruflichen Qualifikationen, später Eintritt in den Arbeitsmarkt, mangelnde finanzielle Unabhängigkeit, die Gefahr, dass die Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, weit verbreitete Unsicherheit von Beschäftigungsverhältnissen und soziale Ausgrenzung beitragen wird;
- H. in der Erwägung, dass die Probleme, vor denen junge Menschen in den Bereichen Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung sowie soziale und politische Teilhabe stehen, nicht einheitlich sind, wobei einige Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um diejenigen zu unterstützen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt bzw. vollkommen vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind;
- I. in der Erwägung, dass die Erhaltung wohnortnaher Schulen und Bildungseinrichtungen in allen europäischen Regionen eine zentrale Bedeutung hat, wenn es um die bessere Ausbildung junger Menschen geht und die EU die Regionen bei dieser Herausforderung uneingeschränkt unterstützen will;
- J. in der Erwägung, dass insbesondere Bildung, interkultureller Dialog, strategische Kommunikation und eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle spielen, um der Radikalisierung und Marginalisierung junger Menschen entgegenzuwirken und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;
- K. in der Erwägung, dass junge Menschen aktiv an der Planung, Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Maßnahmen mitwirken sollten, die sich auf junge Menschen auswirken; in der Erwägung, dass nach Ansicht von 57 % der Jugendorganisationen in der EU ihr Sachverstand bei der Ausarbeitung von jugendpolitischen Maßnahmen nicht berücksichtigt wird⁽¹⁹⁾;
- L. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass Jugendorganisationen eine angemessene Repräsentativität und Inklusion junger Menschen sicherstellen, um uneingeschränkt legitim zu sein;
- M. in der Erwägung, dass die EU-Jugendstrategie eine Kontinuitätsstrategie ist, die fortwährend verbessert wird, dass aber ihre Ziele weiterhin sehr weit und hoch gesteckt sind; in der Erwägung, dass ordnungsgemäß festgelegte Bezugspunkte fehlen;
- N. in der Erwägung, dass in der EU-Jugendstrategie 2010-2018 die Notwendigkeit eines strukturierten Dialogs zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern betont wird;
- O. in der Erwägung, dass es oberstes Ziel der EU-Jugendstrategie ist, die Zahl der Möglichkeiten zu erhöhen und für Chancengleichheit für alle jungen Europäer zu sorgen;

⁽¹⁹⁾ Vom Europäischen Jugendforum veröffentlichter Schattenbericht zur Jugendpolitik.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- P. in der Erwägung, dass junge Menschen durch sachdienlichere, wirksamere und besser koordinierte jugendpolitische Maßnahmen, eine bessere und leicht zugängliche Bildung und durch einen gezielteren Einsatz der für wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auf EU-Ebene unterstützt und in die Lage versetzt werden sollten, die schwerwiegenden Probleme, mit denen sie derzeit konfrontiert sind, und die Herausforderungen, die sich ihnen in Zukunft stellen werden, zu meistern;
- Q. in der Erwägung, dass die EU in den vergangenen Jahren verschiedene Strategien, wie die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEL) und die Jugendgarantie, in die Wege geleitet hat, deren Ziel es ist, im Bildungsbereich sowie auf dem Arbeitsmarkt für mehr Chancen und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sorgen und die Inklusion junger Menschen, die Stärkung ihrer Stellung und ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;
- R. in der Erwägung, dass die EU-Tätigkeit im Jugendbereich in den derzeitigen und künftigen politischen Maßnahmen und Finanzierungsprogrammen durch die Integration einer Jugenddimension durchgängig berücksichtigt und in allen wesentlichen Politikbereichen, wie Wirtschaft, Beschäftigung und Soziales, Kohäsion, Gesundheit, Frauen, Mitbestimmung, Migration, Kultur, Medien und Bildung verankert werden muss;
- S. in der Erwägung, dass die Umsetzung der künftigen EU-Jugendstrategie zwischen den verschiedenen Politikbereichen und Institutionen abgestimmt werden muss;
- T. in der Erwägung, dass in die Entscheidungsprozesse zu jugendpolitischen Maßnahmen eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezogen werden muss, in deren Rahmen die spezifischen Herausforderungen und Umstände berücksichtigt werden, mit denen insbesondere Mädchen und junge Frauen aus unterschiedlichen kulturellen und religiösen Zusammenhängen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass besondere geschlechtsspezifische Maßnahmen, wie die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, gleichstellungsorientierte Bildung und Sexualerziehung, in die Jugendpolitik aufgenommen werden sollten; in der Erwägung, dass es bei Frauen durchschnittlich 1,4 mal wahrscheinlicher ist als bei Männern, dass sie zu NEET werden⁽²⁰⁾, und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, damit sich die Beteiligungsquote von jungen Frauen am Arbeitsmarkt insbesondere nach dem Mutterschaftsurlaub und von alleinerziehenden Müttern sowie von Schulabbrechern, Geringqualifizierten, jungen Menschen mit Behinderungen und allen Jugendlichen, die von Diskriminierung bedroht sind, erhöht;
- U. in der Erwägung, dass es nachhaltiger Anstrengungen bedarf, um die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen zu stärken, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen, Migranten, Flüchtlinge, NEET und Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- V. in der Erwägung, dass Bildung bei der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung eine entscheidende Rolle spielt und daher Investitionen in Fertigkeiten und Kompetenzen für die Eindämmung der hohen Arbeitslosenrate, insbesondere unter NEET, äußerst wichtig sind;
- W. in der Erwägung, dass die Union nach Maßgabe von Artikel 9 AEUV bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit einem angemessenen sozialen Schutz, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen muss;
- X. in der Erwägung, dass die EU-Jugendstrategie eine gute Grundlage für eine fruchtbare und sinnvolle Zusammenarbeit im Jugendbereich geschaffen hat;
- Y. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele des letzten Dreijahreszyklus der EU-Jugendstrategie (2010–2018) nicht richtig und genau überprüft werden kann und dass der Vergleich der jeweiligen Situation der einzelnen Mitgliedstaaten kaum beurteilt werden kann, da es an Bezugspunkten und Indikatoren mangelt und sich die Umsetzungsinstrumente überschneiden;
- Z. in der Erwägung, dass Berufsberatung und der Zugang zu Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten und Bildungsangebote für die künftige bildungsbezogene Entwicklung und den Übergang in den Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung sind;
- AA. in der Erwägung, dass die EU bei der Festlegung der Ziele dieser Strategie sowie ihrer Umsetzung und Bewertung eng mit den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten muss;

⁽²⁰⁾ Society at a Glance 2016 – OECD Social Indicators.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Jugendpolitische Herausforderungen und Erkenntnisse aus dem derzeitigen jugendpolitischen Entscheidungsprozess der EU

1. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich die langfristigen Sparmaßnahmen, insbesondere Kürzungen der Mittel für Bildung, Kultur und jugendpolitische Maßnahmen, nachteilig auf junge Menschen und ihre Lebensbedingungen ausgewirkt haben; weist darauf hin, dass junge Menschen, insbesondere die am meisten benachteiligten Personengruppen, wie junge Menschen mit Behinderungen, junge Frauen, Minderheiten, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, besonders stark von der zunehmenden Ungleichheit und dem Risiko von Ausgrenzung, Unsicherheit und Diskriminierung betroffen sind;
2. begrüßt die Errungenschaften der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, die ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die Probleme der meisten Europäer zu bewältigen, nationale politische Entscheidungsträger durch die Bereitstellung von Fachkenntnissen, Empfehlungen und Legitimität zu unterstützen und erfolgreich weitere EU-Finanzmittel zu mobilisieren;
3. vertritt die Ansicht, dass die offene Methode der Koordinierung ein angemessenes, aber immer noch unzureichendes Instrument für die Festlegung eines Rahmens für jugendpolitische Maßnahmen ist, und dass sie durch andere Maßnahmen ergänzt werden muss; fordert erneut eine engere Zusammenarbeit und einen Austausch bewährter Verfahren in Jugendfragen auf lokaler, regionaler und nationaler sowie auf EU-Ebene; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf eindeutige Indikatoren und Bezugswerte zu verständigen, damit die erzielten Fortschritte gemessen werden können;
4. würdigt die positiven Ergebnisse der EU-Jugendstrategie mittels der Durchführung von sektorübergreifenden Tätigkeiten und der Einleitung eines strukturierten Dialogs, um die Teilhabe junger Menschen sicherzustellen, und ist der Ansicht, dass das allgemeine Bewusstsein der maßgeblichen Akteure und Interessenträger für die Ziele und die Instrumente der EU-Jugendstrategie geschärft werden muss; weist insbesondere darauf hin, dass der für den strukturierten Dialog verfolgte Bottom-up-Ansatz einen Mehrwert darstellt, den es zu bewahren gilt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, bei der Entwicklung der neuen Strategie die Ergebnisse des 6. Zyklus des strukturierten Dialogs zu berücksichtigen, in dessen Mittelpunkt die künftige EU-Jugendstrategie steht;
5. empfiehlt, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Jugendpolitik einzubinden, insbesondere in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen sie Zuständigkeiten in diesem Bereich haben;
6. begrüßt die politischen Initiativen zur Förderung der Jugend in der EU, insbesondere „Investieren in Europas Jugend“, das Europäische Solidaritätskorps und die YEI; vertritt jedoch die Ansicht, dass diese Instrumente stärker mit der EU-Jugendstrategie verknüpft werden und einen Bottom-up-Ansatz verfolgen sollten; fordert die Kommission daher auf, alle die Jugend betreffenden politischen Vorschläge systematisch mit der übergeordneten Strategie zu verknüpfen, alle einschlägigen Interessenträger, wie Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, einzubeziehen sowie einen langfristigen ganzheitlichen Ansatz mit auf horizontaler Ebene genau festgelegten Zielen zu verfolgen;
7. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe für die Koordinierung der künftigen Umsetzung der EU-Jugendstrategie unter Beteiligung des Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, insbesondere der Gewerkschaften und Jugendorganisationen, einzusetzen;
8. fordert die Kommission auf, wirksame Instrumente für die dienststellenübergreifende Koordinierung vorzusehen und die Zuständigkeit für die Einbeziehung des Themas Jugend als Cluster einem Vizepräsidenten der Kommission zu übertragen;
9. legt den Mitgliedstaaten nahe, die europäische Säule sozialer Rechte als Grundlage für die bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften für junge Menschen heranzuziehen;
10. betont, wie wichtig es ist, einen gesunden Lebenswandel zur Verhinderung von Krankheiten zu fördern, und erachtet es für notwendig, dass junge Menschen zutreffende Informationen sowie bei schwerwiegenden psychischen Problemen im Zusammenhang mit Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum und Suchterscheinungen Unterstützung erhalten;
11. betont, wie wichtig es ist, dass die Kommission die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den Mitgliedstaaten bewertet, damit eine bessere Überwachung und Kontrolle vor Ort ermöglicht wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Ziele für die EU-Jugendstrategie festzulegen, die qualitativ und quantitativ bewertet werden können, wobei die Besonderheiten jedes Mitgliedstaats und jeder Region zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Mittel für Programme und Maßnahmen aufzustocken, die junge Menschen auf die Arbeitswelt vorbereiten;

Donnerstag, 31. Mai 2018

Jungen Menschen in der EU-Jugendstrategie Gehör verschaffen

12. empfiehlt, dass die künftige EU-Jugendstrategie partizipatorisch sein sollte und in ihrem Zentrum junge Menschen stehen sollten und dass sie das Wohlergehen verbessern und die Bedürfnisse, die Ambitionen und die Vielfalt aller jungen Menschen in Europa widerspiegeln sollte, wobei ihr Zugang zu kreativen Instrumenten unter Verwendung neuer Technologien ausgeweitet werden sollte;
13. vertritt die Auffassung, dass die EU ihre Solidarität mit jungen Menschen bekunden und sie weiterhin zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sollte, indem sie spezifische Maßnahmen entwickelt, wie etwa die durchgängige Berücksichtigung der Freiwilligenarbeit in ihrer Politik, die Unterstützung von Jugendarbeit, die Entwicklung neuer Instrumente – besonders derjenigen, bei denen neue Technologien verwendet werden – und die Förderung des Austausches auf der Grundlage von Solidarität, gemeinschaftlichem Engagement, Freiraum und demokratischem Dialog; erkennt dementsprechend die Bedeutung der Jugendverbände als Raum für die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung eines aktiven Bürgersinns an; fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktive Mitwirkung junger Menschen in Freiwilligenorganisationen zu fördern; betont, dass eine stärkere soziale Teilhabe junger Menschen nicht nur für sich genommen ein wichtiger Erfolg ist, sondern auch ein erster Schritt hin zu einer stärkeren politischen Teilhabe sein kann;
14. hebt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des nicht formalen und des informellen Lernens sowie der Teilnahme an sportlichen Angeboten und von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Förderung der Herausbildung staatsbürgerlicher, sozialer und interkultureller Fähigkeiten und Fertigkeiten unter jungen Europäern hervor;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Rechtsrahmen und angemessene Finanzmittel für die Freiwilligenarbeit vorzusehen;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, junge Menschen, insbesondere diejenigen mit weniger Möglichkeiten und diejenigen außerhalb förmlicher organisatorischer Strukturen zu ermuntern, eine aktive und kritische Rolle im öffentlichen Leben zu spielen, und einen partizipatorischen Ansatz bei der Politikgestaltung zu verfolgen, der Auswirkungen auf ihr Leben hat, indem ihnen Online- und Offline-Demokratieinstrumente geboten werden, wobei die Beschränkungen und Risiken sozialer Medien zu berücksichtigen sind, und indem die einschlägigen Interessenträger, wie Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen an der Entwicklung, Durchführung und Bewertung jugendpolitischer Maßnahmen beteiligt werden;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, junge Menschen zu einer umfassenden Beteiligung am Wahlprozess zu ermuntern;
18. weist darauf hin, dass der strukturierte Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern beim kommenden Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit fortgesetzt werden muss; ist der Auffassung, dass der Prozess des strukturierten Dialogs systematisch zu einer Steigerung der Zahl und der Vielfalt der Gruppen junger Menschen, die erreicht werden, führen sollte, und stellt fest, dass eine ausreichende finanzielle Unterstützung für nationale und europäische Arbeitsgruppen vorgesehen werden sollte, um dies sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung nationaler, regionaler und lokaler Entscheidungsträger am strukturierten Dialog mit jungen Menschen zu fördern;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Rechnungslegung und dem Einsatz von Mitteln zur Förderung nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen transparenter vorzugehen; weist darauf hin, dass sie folglich auf Anforderung ausführliche Angaben zur Situation ihrer jungen Menschen vorlegen müssen;
20. weist darauf hin, dass es an systematischer Berichterstattung und zuverlässigen Daten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie mangelt; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, eine stärkere Zusammenarbeit der nationalen und regionalen Statistikdienste zu fördern, wobei einschlägige und aktualisierte statistische Angaben zur Jugend vorgelegt werden müssen, die wichtig sind, damit das Ausmaß des Erfolgs der umgesetzten Strategie festgestellt werden kann; ist der Ansicht, dass diese statistischen Daten den alle drei Jahre vorgelegten Berichten beigelegt werden müssen;
21. weist darauf hin, dass es bei der Beteiligung junger Menschen an nationalen Wahlen und Kommunalwahlen eine rückläufige Tendenz gibt, dass junge Menschen politisches Engagement brauchen und die Ergebnisse ihres Beitrags sehen können müssen; erinnert daran, dass Möglichkeiten, politische Teilhabe im eigenen Umfeld und in lokalen Gemeinschaften schon in jungen Jahren zu erleben, ein entscheidender Schritt hin zu einem gesteigerten Bewusstsein der europäischen Bürgerschaft und dafür ist, dass junge Menschen aktive Bürger werden; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regionale und lokale Gebietskörperschaften dazu anzuhalten, für die volle und wirksame Teilhabe und Mitwirkung junger Menschen und Jugendorganisationen an Entscheidungs- und Wahlprozessen zu sorgen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nationalen Jugendräte in die Ausschüsse für die Überwachung und Umsetzung der EU-Jugendstrategie aufzunehmen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

23. hebt das Potenzial der Technologie für die Einbindung junger Menschen hervor und fordert die EU auf, die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen durch Internetplattformen zu verstärken;

24. stellt mit Bedauern fest, dass es trotz kontinuierlicher Bemühungen der Kommission, die in den verschiedenen Programmen der Union unterstützten Möglichkeiten für junge Menschen zu kommunizieren, immer noch viele junge Menschen gibt, die der Ansicht sind, nur begrenzten Zugang zu den Programmen zu haben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Kommunikationsinstrumente zu verbessern;

Chancengleichheit zur Sicherstellung einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt

25. ist sehr besorgt über die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit in der gesamten EU, vor allem in Südeuropa; weist erneut darauf hin, dass die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und Beschäftigung gewährleistet sein sollte und nach wie vor zentrale Verpflichtungen gegenüber jungen Menschen darstellen, und fordert in diesem Zusammenhang Maßnahmen, um den Übergang junger Menschen von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, indem hochwertige Praktika und Lehrstellen bereitgestellt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strukturreformen des Arbeitsmarkts sowie faire Arbeitsbedingungen und Löhne zu fördern, um sicherzustellen, dass junge Menschen beim Zugang zur Arbeitswelt nicht diskriminiert werden; betont, dass soziale Rechte für neue Beschäftigungsformen und faire Berufspraktika festgelegt werden müssen und ein sozialer Dialog ermöglicht werden muss;

26. betont, wie wichtig es ist, dass nationale, regionale und lokale Behörden Schritte unternehmen, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen und individuelle Unterstützung zu leisten, um alle NEET zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass lokale Interessenträger, wie Sozialpartner, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen, beteiligt werden müssen;

27. stellt fest, dass besondere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sich mit der prekären Lage junger Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu befassen, wobei besonderes Augenmerk auf das geschlechtsspezifische Lohngefälle und ihre Überrepräsentation in atypischen Formen der Beschäftigung, in denen es an sozialem Schutz fehlt, gelegt werden muss;

28. unterstreicht, dass faire Arbeitsbedingungen und der angemessene soziale Schutz von Arbeitnehmern gefördert werden müssen, die in den so genannten „neuen Beschäftigungsformen“ tätig sind, bei denen junge Menschen überrepräsentiert sind;

29. ist der Auffassung, dass außerdem Maßnahmen ergriffen werden sollten, um junge Migranten unter vollständiger Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Arbeitsmarkt zu integrieren;

30. betont, dass eine inklusive Jugendpolitik Sozialprogramme verteidigen und fördern sollte, die die politische und kulturelle Teilhabe fördern; ist darüber hinaus der Auffassung, dass menschenwürdige und geregelte Arbeit auf der Grundlage von Tarifverträgen mit nicht prekären Arbeitsverhältnissen, angemessene Löhne und Gehälter sowie hochwertige, universelle öffentliche Versorgungsleistungen für das Wohlergehen junger Menschen in der Gesellschaft wichtig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auch im Hinblick auf neue Beschäftigungsformen gerechte Arbeitsbedingungen und angemessenen Sozialschutz zu fördern;

31. weist erneut darauf hin, dass Beschäftigung und unternehmerisches Denken eine der acht Prioritäten der EU-Jugendstrategie (2010–2018) sind; betont, dass Jugendarbeit und nicht formales Lernen, insbesondere im Rahmen von Jugendorganisationen, eine entscheidende Rolle dabei spielen, dass junge Menschen ihr Potenzial, einschließlich ihrer unternehmerischen Fähigkeiten, voll entfalten und sich vielfältige Kompetenzen aneignen können, durch die sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern können;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, grenzüberschreitende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu fördern, den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auszuweiten, die Investitionen in diesem Bereich zu erhöhen und ihn als attraktive Ausbildungsentscheidung darzustellen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regionale und lokale Behörden zu unterstützen und in neue Lebenschancen für junge Menschen zu investieren, um zugunsten ihrer Gemeinschaften ihre Kreativität zu entwickeln und ihr volles Potenzial auszuschöpfen, Jungunternehmertum zu unterstützen und die soziale Eingliederung junger Menschen zu fördern;

Donnerstag, 31. Mai 2018

34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen auf Rechten basierenden Ansatz in Bezug auf Jugend und Beschäftigung zu verfolgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass junge Menschen Zugang zu hochwertigen Praktika und Arbeitsplätzen haben, bei denen ihre Rechte wie unter anderem das Recht auf einen festen Arbeitsplatz mit einer existenzsichernden Entlohnung und Sozialschutz, der ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglicht, geschützt werden;

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Stellen zu überwachen, die wiederholt aufeinanderfolgende Praktika fördern, die nicht mit einer Integration in den Arbeitsmarkt einhergehen, um so zu verhindern, dass Arbeitsverträge durch angebliche Praktika ersetzt werden;

36. begrüßt die Tatsache, dass die Maßnahmen im Rahmen der YEI mehr als 1,6 Millionen jungen Menschen zugute kommen ⁽²¹⁾; betont, dass mehr Anstrengungen und ein stärkeres finanzielles Engagement notwendig sind; weist darauf hin, dass jene jungen Menschen wirksamer erreicht werden müssen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren und vielfältigen Hindernissen gegenüberstehen, und dass die Qualität der Angebote im Rahmen der Jugendgarantie verbessert werden muss, indem klare Qualitätskriterien und -standards, auch im Hinblick auf den Zugang zu sozialem Schutz, Mindesteinkommen und Beschäftigungsrechten, festgelegt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Überwachungs-, Berichterstattungs- und Leistungssysteme zu verbessern und sicherzustellen, dass die Mittel der YEI als Ergänzung zu nationalen Mitteln und nicht als Ersatz verwendet werden;

37. betont ferner, dass die Qualität der Beratung und Betreuung, die Qualität und Angemessenheit der tatsächlichen individuellen Ausbildungen, Praktika oder Arbeitsplätzen und die Qualität des Ergebnisses anhand der festgelegten Ziele gemessen werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass dafür gesorgt werden muss, dass die bestehenden Qualitätsrahmen, wie der europäische Qualitätsrahmen, im Rahmen der YEI angewandt werden; ist der Ansicht, dass junge Menschen in die Überwachung der Qualität von Angeboten eingebunden werden sollten;

38. weist erneut darauf hin, dass Maßnahmen zur Förderung der Integration junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, in den Arbeitsmarkt, einschließlich hochwertiger bezahlter Praktika, Ausbildungsplätze und Lehrstellen, finanziell durch die YEI oder künftige europäische Instrumente gefördert werden müssen, wobei vermieden werden muss, dass Arbeitsplätze in irgendeiner Form ersetzt oder junge Arbeitnehmer ausgebeutet werden;

39. stellt fest, dass die Förderung von Unternehmergeist unter jungen Menschen Priorität hat und dass die formalen und nichtformalen Bildungssysteme bei der Förderung von Jungunternehmertum äußerst wirksam sind; unterstreicht, dass Unternehmertum ein Instrument zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und sozialen Ausgrenzung ist und Innovation fördert; ist daher der Ansicht, dass die EU-Jugendstrategie die Schaffung eines angemessenen Umfelds für Jungunternehmertum unterstützen sollte;

40. weist erneut darauf hin, dass das wichtigste Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen darin besteht, NEET zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die gesamte Bevölkerungsgruppe der NEET zu erfassen und zu erreichen, insbesondere die am meisten schutzbedürftigen jungen Menschen, wie etwa solche mit Behinderungen, wobei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist;

41. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, innovative und flexible Stipendien im Bereich Bildung und Ausbildung zur Förderung von Talenten sowie von künstlerischen und sportlichen Begabungen bereitzustellen; unterstützt diejenigen Mitgliedstaaten, die Systeme zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit erkennbaren Begabungen in den Bereichen Bildung, Sport und Kunst einrichten wollen;

42. unterstreicht, dass 38 % der jungen Menschen Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen haben; betont, wie wichtig es ist, bei der Beratung, Unterstützung und Information junger Menschen über ihre Rechte und Möglichkeiten einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen;

43. betont zudem, dass der Schwerpunkt der YEI nicht nur auf gut ausgebildeten jungen NEET, sondern auch auf Personen liegen muss, die gering qualifiziert, inaktiv und nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind;

44. betont, dass die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU trotz der hohen Jugendarbeitslosigkeit nach wie vor gering ist; weist darauf hin, dass die Mobilität der Arbeitskräfte wichtig für einen wettbewerbsfähigen Markt ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, grenzüberschreitende Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu fördern;

⁽²¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zur Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in den Mitgliedstaaten P8_TA(2018)0018.

Donnerstag, 31. Mai 2018

45. weist darauf hin, dass Erwachsene im Alter von über 55 Jahren bei der Ausbildung junger Menschen am Arbeitsort eine wichtige Rolle spielen; vertritt mit der Kommission die Auffassung, dass Programme geschaffen werden müssen, die einen schrittweisen Austritt dieser Personen aus dem Arbeitsmarkt bis zum Renteneintrittsalter ermöglichen, und zwar in erster Linie durch Teilzeitbeschäftigung, in deren Rahmen sie junge Menschen am Arbeitsplatz ausbilden und sie schrittweise in den Arbeitsmarkt integrieren;

46. unterstreicht die wichtige Rolle, die den Unternehmen bei der Qualifizierung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen zukommt; stellt fest, dass die schulische und berufliche Bildung in Bereichen mit Bezug zur Förderung des Unternehmergeists zur Erzielung von langfristigem Wachstum, zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beitragen kann;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren Aktionsplänen die erwarteten Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen zu erläutern; betont daher, dass die Mitgliedstaaten garantieren müssen, dass mit ihren Maßnahmen eine nachhaltige Beschäftigung wirksam gefördert wird; hebt hervor, dass die Nachhaltigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen bemessen werden muss;

Nachhaltige Entwicklung: Die Zukunft für junge Menschen

48. ist fest davon überzeugt, dass eine hochwertige formale, nicht formale und informelle Bildung und eine hochwertige berufliche Bildung ein Grundrecht darstellt; vertritt daher die Auffassung, dass allen Europäern unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status, ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer physischen oder kognitiven Behinderungen der Zugang zu allen Ebenen hochwertiger Bildung gewährleistet werden muss; unterstreicht, dass die formale, nicht formale und informelle Bildung eine wesentliche Rolle dabei spielt, jungen Menschen die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen an die Hand zu geben, um sie zu engagierten und am Europaprojekt teilhabenden Bürgerinnen und Bürgern zu machen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, eine spezielle Politik zu konzipieren, und empfiehlt in dieser Hinsicht, die künstlerische und kreative Bildung als gleichwertig zu den wissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen (STEM) in den schulischen Lehrplänen zu berücksichtigen;

49. betont, wie wichtig es ist, die Bildung zu modernisieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einbeziehung neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie Bürgerschaft, kritisches Denken und Unternehmergeist, in die Bildung und die Entwicklung neuer pädagogischer Instrumente zu fördern, mit denen die Teilnahme an Bildung verstärkt und der Zugang zu ihr erleichtert wird;

50. zeigt sich zutiefst besorgt über das besonders dringliche Problem der Kinderarmut, von dem bis zu 25 Millionen Kinder in der EU (mehr als 26,4 % aller Europäer unter 18 Jahren) betroffen sind, deren Familien tagtäglich unter einem unzureichenden Einkommen und einem Mangel an grundlegenden Dienstleistungen leiden; ist der Ansicht, dass die Jugendpolitik zu Bereichen wie Kinder- und Familienpolitik beitragen könnte;

51. ist zutiefst besorgt über das Phänomen des Schulabbruchs und fordert daher geeignete Lösungen, um das Problem im Hinblick auf die Verwirklichung der Europa-2020-Ziele zu bewältigen;

52. legt der Kommission nahe, Initiativen zur Förderung einer aktiven und kritischen Bürgerschaft, Respekt, Toleranz, Werten und interkulturellem Lernen zu unterstützen, und betont in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle von EU-Programmen wie Erasmus+, Kreatives Europa und Europa für Bürgerinnen und Bürger; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Gelegenheiten für den Dialog mit jungen Menschen zu einem breiten Spektrum von Themen, wie Sexualität, Geschlecht, Politik, Solidarität und Umwelt, Recht, Geschichte und Kultur, zu fördern;

53. ist der festen Überzeugung, dass die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenz und Medienkompetenz, Rechenkenntnisse sowie Grundfertigkeiten, die ein entscheidendes Mittel zur Sicherung der Selbstbestimmung und Zukunftsaussichten für junge Menschen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene sind, ein vorrangiges Ziel darstellen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, allen Menschen grundlegende Lernfähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln;

54. fordert die Kommission auf, Initiativen mit formaler Bildung und informellem Lernen zu begünstigen, um die Innovation, Kreativität und das Unternehmertum junger Menschen zu unterstützen und Zusammenhalt und Verständnis zwischen jungen Menschen verschiedener Gruppen zu fördern;

55. nimmt in diesem Zusammenhang mit großer Sorge die anhaltend hohe Zahl europäischer Bürger mit schlechten Lese- und Schreibfähigkeiten, einschließlich Mangel an funktionaler und digitaler Kompetenz sowie Medienkompetenz, zur Kenntnis, was im Hinblick auf eine angemessene Teilnahme am öffentlichen Leben und am Arbeitsmarkt äußerst besorgniserregend ist;

Donnerstag, 31. Mai 2018

56. erinnert daran, dass der erste Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte besagt, dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es allen Menschen ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen; betont daher, dass sozialen Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung in dem neuen Programmplanungszeitraum des MFR für die Zeit 2021-2027 unbedingt Vorrang eingeräumt werden sollte und dass sie sichergestellt werden müssen;

57. hält es für unerlässlich, dass das im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte eingeführte sozialpolitische Scoreboard für die Überwachung der EU-Jugendstrategie herangezogen wird; fordert die Kommission auf, bei der Überwachung der EU-Jugendstrategie einen spezifischen Satz von Indikatoren, wie unter anderem Bildung, Qualifikationen und lebenslanges Lernen, die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, digitaler Zugang, Lebensbedingungen und Armut, einzuführen;

58. betont, dass Lehrkräften und Familienangehörigen bei der Unterstützung junger Menschen, die mit Mobbing in der Schule und Cybermobbing konfrontiert sind, eine Schlüsselrolle zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verhaltensweisen, die das psychische Wohlergehen junger Menschen beeinträchtigen, zu ergreifen, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung angemessener digitaler Kompetenzen schon in der Grundschule, wie es der Aktionsplan für digitale Bildung vorsieht;

59. ist der Auffassung, dass zur Steigerung der Wirksamkeit der Aktionsbereiche Bildung, Jugend und Sport gemeinsame Ziele und Instrumente zur Messung der politischen Auswirkungen entwickelt werden sollten, die auf internationalen Studien aufbauen;

60. betont, dass sich Stress in der Schule, in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt wie auch im Privatleben schädlich auf das Wohlbefinden junger Menschen auswirkt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Programme für die psychische Gesundheit zu investieren und die entsprechenden Akteure dazu zu veranlassen, junge Menschen in dieser Hinsicht zu unterstützen;

61. betont, dass das geistige und physische Wohlergehen junger Europäer sichergestellt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sportliche Tätigkeiten außerhalb der Lehrpläne zu fördern und das Bewusstsein durch Ernährungskampagnen zu schärfen;

62. betont, dass der interkulturelle Dialog im Sport auch durch die Schaffung von Plattformen gefördert werden muss, an denen junge Menschen, Flüchtlinge und Migranten beteiligt sind;

63. ist der Auffassung, dass angesichts der Komplexität der Jugendpolitik und ihrer Auswirkungen die Zusammenarbeit in der Forschung gefördert werden sollte, um integrierte, empirisch fundierte Antworten sowie Interventions- und Präventionslösungen zu entwickeln, die das Wohlergehen und die Widerstandsfähigkeit junger Menschen fördern.

64. betont, dass Kultur sowohl bei der Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Radikalisierung und Intoleranz als auch bei der Schaffung einer europäischen Identität eine wesentliche Rolle spielt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kultur zu fördern und in sie zu investieren und einen gleichberechtigten Zugang zu Kultur sicherzustellen;

65. betont, dass Jugendorganisationen eine entscheidende Rolle für die Teilhabe junger Menschen und ihre Eingliederung in die Gesellschaft spielen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Jugendorganisationen zu unterstützen, ihre Rolle bei der Entwicklung von Kompetenzen und bei der sozialen Integration anzuerkennen und die Einrichtung von Jugendräten auf allen Ebenen zu fördern, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten;

66. betont, wie wichtig die Validierung nichtformalen und informellen Lernens ist, um die Position der Lernenden zu stärken, da es für die Entwicklung einer Gesellschaft unverzichtbar ist, die sich auf soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gründet, und dazu beiträgt, staatsbürgerliche Kompetenzen zu entwickeln und die persönlichen Fähigkeiten zu entfalten; bedauert, dass Arbeitgeber und Anbieter formaler Bildung den Wert und die Bedeutung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen, die auf nichtformalem und informellem Wege erworben werden, nicht genügend anerkennen; weist darauf hin, dass die unzureichende Vergleichbarkeit und Kohärenz zwischen den Validierungsansätzen der EU-Staaten ein zusätzliches Hindernis darstellt; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Umsetzung eines nationalen Systems der Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die durch nichtformale Bildung erworben wurden, zu bemühen und für eine angemessene Finanzierung zu sorgen, und weist erneut auf die Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens hin;

Donnerstag, 31. Mai 2018

Stärkere Harmonisierung und Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente für die EU-Jugendstrategie

67. vertritt die Auffassung, dass die EU-Jugendstrategie dem MFR folgen, die Ziele der nachhaltigen Entwicklung einhalten und allen einschlägigen Leitinitiativen, Programmen und politischen Strategien entsprechen sollte und dass in diesem Rahmen ein systematischer Dialog zwischen den einzelnen Gremien hergestellt, eindeutige Ziele und Vorgaben festgelegt und ein sachdienlicher Koordinierungsmechanismus eingeführt werden sollte;

68. weist darauf hin, dass die EU entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip im Bereich Jugend lediglich Maßnahmen zur Unterstützung, Abstimmung und Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchführen kann; betont die Notwendigkeit einer Kohärenz von EU-Förderung und nationaler Förderung und fordert die Kommission daher auf, Synergien mit nationalen, regionalen und lokalen Initiativen zu fördern, um Doppelarbeit, Überschneidungen und Wiederholungen von Tätigkeiten zu vermeiden;

69. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, öffentliche Investitionen in den Bereichen Bildung und Jugendpolitik zu erhöhen;

70. ist der festen Überzeugung, dass die zur Unterstützung der einzelnen jugendpolitischen Initiativen und Maßnahmen, wie dem Erasmus+-Programm, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und dem Programm „Europa der Bürger“, verfügbaren Mittel im nächsten MFR erheblich aufgestockt werden sollten, um jungen Menschen mehr Chancen zu geben und Ausgrenzung zu verhindern;

71. begrüßt das Europäische Solidaritätskorps – ein Programm zur Förderung der Solidarität unter jungen Europäern, der Freiwilligkeit und des Aufbaus einer inklusiven Bürgerschaft; erinnert an seinen Standpunkt, dass die neue Initiative durch frische Ressourcen angemessen finanziert werden muss und dass das Programm nicht sukzessive als Teilloption für eine unzureichende Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit instrumentalisiert werden darf;

72. ist davon überzeugt, dass das Programm „Europa der Bürger“ weiterhin eine aktive Unionsbürgerschaft, staatsbürgerliche Bildung und Bürgerdialog fördern und das Gefühl einer europäischen Identität erzeugen sollte; stellt fest, dass das Programm aufgrund seiner geringen Finanzausstattung geringe Erfolge verzeichnet; fordert, dass die Mittelzuweisung für das Programm maßgeblich erhöht wird;

73. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Programm Erasmus für junge Unternehmer fortzuführen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dieses Programm gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Handelskammern, Unternehmen und jungen Menschen zu fördern, ohne deren Haupttätigkeitsbereiche aus den Augen zu lassen;

74. bekräftigt seine Unterstützung für die Stärkung des Programms „Kreatives Europa“, das spezifische Mobilitätsprogramme für Nachwuchskünstler und junge Fachkräfte des Kultur- und Kreativsektors bereitstellt;

75. betont, dass dem Programm Erasmus+ eine wesentliche Rolle zukommt, da es ein unerlässliches Instrument ist, um aktive und engagierte junge Bürgerinnen und Bürger hervorzubringen; ist fest davon überzeugt, dass sich Erasmus+ an alle jungen Menschen, einschließlich derjenigen mit weniger Möglichkeiten, richten sollte und dass erheblich aufgestockte Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die den ehrgeizigeren Zielen für den nächsten Programmplanungszeitraum von Erasmus+ entsprechen, um sein volles Potenzial auszuschöpfen, und dass eine Vereinfachung der Verfahren durch Schaffung von elektronischen Systemen für den Zugang zu den grenzüberschreitenden Diensten und den Daten der Studierenden, wie das Projekt der „Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte“, notwendig ist;

76. fordert eine bessere Abstimmung zwischen der EU-Jugendstrategie und Erasmus+, eine Anpassung der Umsetzungsfristen und eine Änderung der Erasmus+-Verordnung, um die Ziele der Strategie durch gemeinsame „Jugendziele“ zu unterstützen und die Schlüsselmaßnahme 3 als wichtigstes Instrument zur Umsetzung der Strategie festzulegen;

77. weist darauf hin, dass das Budget für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nicht ausreicht um sicherzustellen, dass die Ziele des Programms erreicht werden können; fordert daher, dass die Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen des nächsten MFR erheblich aufgestockt wird, und appelliert an die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Haushalten Mittel für Jugendbeschäftigungsprogramme vorzusehen; unterstreicht ferner, dass die Altersgrenze der Teilnahmeberechtigten von 25 auf 29 Jahre angehoben werden muss, damit sie den tatsächlichen Umständen entspricht, d. h. der Tatsache, dass viele neue Absolventen und Berufsanfänger Ende zwanzig sind;

Donnerstag, 31. Mai 2018

78. ist der Ansicht, dass unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips der Begriff „junger Mensch“ im Hinblick auf das Höchstalter in der ganzen EU vereinheitlicht werden muss; fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu dieser Vereinheitlichung beizutragen und Hemmnisse für die Ergebnismessung und die Festlegung der Zielvorgaben zu beseitigen;

79. unterstützt die Förderung des künftigen Rahmenprogramms der EU für Forschung und Innovation, um integrierte, auf gesicherten Erkenntnissen beruhende Antworten, Maßnahmen und Präventionslösungen zu entwickeln, mit denen das Wohlergehen und die Widerstandsfähigkeit junger Menschen gefördert werden;

80. weist auf die Erkenntnisse und Risiken hin, wonach von der Kommission verwaltete Maßnahmen (darunter auch Austauschprogramme für Studierende) nach Ansicht der nationalen Behörden die Anforderungen der Jugendstrategie erfüllen und einige Mitgliedstaaten Politikbereiche, die aus dem EU-Haushalt unterstützt werden, nicht mehr finanziell unterstützen ⁽²²⁾;

o

o o

81. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²²⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/615645/EPRS_STU\(2018\)615645_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/615645/EPRS_STU(2018)615645_EN.pdf)

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0241

Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) (2017/2087(INI))

(2020/C 76/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte ⁽¹⁾ (im Folgenden als „Ökodesign-Richtlinie“ bezeichnet) und die Durchführungsbestimmungen und freiwilligen Vereinbarungen, die gemäß dieser Richtlinie angenommen wurden,
- unter Hinweis auf das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 der Kommission (COM(2016)0773), das gemäß der Richtlinie 2009/125/EG angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ⁽²⁾ (im Folgenden „Richtlinie über die Energieeffizienzkennzeichnung“),
- unter Hinweis auf die Zielsetzungen der Union betreffend die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Energieeffizienz,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris und die 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des UNFCCC,
- unter Hinweis auf die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die EU und ihre Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf das in dem genannten Übereinkommen verankerte langfristige Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und einen Anstieg um höchstens 1,5 °C anzustreben,
- unter Hinweis auf das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 (Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 ⁽³⁾),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018)0028),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht (COM(2018)0032 - SWD(2018)0020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. September 2017 über die Liste kritischer Rohstoffe für die EU 2017 (COM(2017)0490),

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2017 zum Thema „Öko-Innovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht über die Emissionslücke 2017 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom November 2017,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften der EU zum Thema Abfall,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 mit dem Titel „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung der Richtlinie, die begleitend zur Prüfung der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0165/2018),
- A. in der Erwägung, dass das Ziel der Ökodesign-Richtlinie darin besteht, die Energieeffizienz zu steigern und den Umweltschutz durch einheitliche Bestimmungen zu verbessern, mit denen das Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt wird und die stetige Reduzierung der Gesamtumweltauswirkung energieverbrauchsrelevanter Produkte gefördert wird; in der Erwägung, dass sich diese Maßnahmen auch positiv auf die Energieversorgungssicherheit auswirken, da hierdurch der Energieverbrauch verringert wird;
- B. in der Erwägung, dass die Ökodesign-Richtlinie Maßnahmen enthält, die mit Blick auf die Verringerung der Umweltauswirkung energieverbrauchsrelevanter Produkte während ihres Lebenszyklus zu ergreifen sind; in der Erwägung, dass es bei Entscheidungen gemäß der Richtlinie bislang in erster Linie darum ging, den Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu senken;
- C. in der Erwägung, dass die Anwendung der Richtlinie verstärkt zu den Bemühungen der EU um eine Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verwirklichung der Ziele der Klimaschutzmaßnahmen beitragen könnte;
- D. in der Erwägung, dass die Reduzierung der Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte in der Ökodesign-Phase im Wege des Rückgriffs auf Mindestkriterien mit Blick auf Haltbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit beträchtliche Chancen für die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten kann;
- E. in der Erwägung, dass Anfang des Jahres 2018 insgesamt 29 spezifische Ökodesign-Verordnungen für verschiedene Produktgruppen galten und überdies drei im Rahmen der Richtlinie anerkannte freiwillige Vereinbarungen angenommen worden waren;
- F. in der Erwägung, dass in der Ökodesign-Richtlinie freiwillige Vereinbarungen oder andere Maßnahmen der Selbstregulierung als Alternativen zu Umsetzungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind; in der Erwägung, dass sich nicht alle geltenden freiwilligen Vereinbarungen als wirkungsvoller denn regulatorische Maßnahmen erwiesen haben;
- G. in der Erwägung, dass Ökodesign der Industrie und den Verbrauchern wirtschaftliche Vorteile bringt und einen wesentlichen Beitrag zur Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik der Union leistet;

⁽⁴⁾ <http://www.consilium.europa.eu/media/32274/eco-innovation-conclusions.pdf>

⁽⁵⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 65.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0287.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- H. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften zum Ökodesign eng mit den Rechtsvorschriften der EU zum Thema Energieverbrauchskennzeichnung verbunden sind und dass Maßnahmen, die gemäß diesen beiden Richtlinien bis 2020 getroffen werden, der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel jährlich zusätzliche Einkünfte in Höhe von 55 Mrd. EUR einbringen dürften und bis 2020 zu schätzungsweise 175 Mio. t RÖE jährlich an Primärenergieeinsparungen führen werden, womit ein Beitrag bis zur Hälfte der Zielvorgabe der EU für Energieeinsparungen für 2020 geleistet und die Abhängigkeit von Energieeinfuhren gemindert würde; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften außerdem erheblich zu den Klimazielen der EU beitragen, da die Treibhausgasemissionen jährlich um 320 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent gesenkt werden; in der Erwägung, dass das Energiesparpotenzial längerfristig noch größer ist;
- I. in der Erwägung, dass dem Bericht zur Berechnung der Ökodesign-Auswirkungen (Kommission, 2016) zufolge die Verbraucher in der EU bis 2020 insgesamt bis zu 112 Mrd. EUR bzw. etwa 490 EUR jährlich je Haushalt einsparen dürften;
- J. in der Erwägung, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte in der Gestaltungsphase bestimmt werden;
- K. in der Erwägung, dass sich bei den meisten Interessenträgern drei Aspekte abzeichnen, die die vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften behindern, nämlich der Mangel an eindeutiger politischer Unterstützung und Führung, die langsamen regulatorischen Fortschritte und die unangemessene Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten;
- L. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 10–25 % der Erzeugnisse auf dem Markt nicht der Ökodesign-Richtlinie und der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung entsprechen, was Einbußen der geplanten Energieeinsparungen in Höhe von 10 % und unlauteren Wettbewerb zur Folge hat;
- M. in der Erwägung, dass die bestehende Ausnahme für Bühnenbeleuchtung nach den Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 244/2009 ⁽⁷⁾ und (EU) Nr. 1194/2012 ⁽⁸⁾ sich als angemessen und wirksam erwiesen hat, um den besonderen Bedürfnissen und Umständen von Theatern und der gesamten Unterhaltungsindustrie gerecht zu werden und daher beibehalten werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass der Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie zwar 2009 so erweitert wurde, dass sie für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte (außer für Verkehrsmittel) gilt, aber für Produkte, die nicht energiebetrieben sind, noch keine Ökodesign-Anforderungen gelten;
- O. in der Erwägung, dass alle Produkte in der EU unter möglichst geringem Einsatz von gefährlichen Stoffen gestaltet, hergestellt und in Verkehr gebracht werden sollten, wobei gleichzeitig die Produktsicherheit sichergestellt werden muss, damit das Produkt leichter recycelt und wiederverwendet werden kann, und das hohe Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufrechtzuerhalten ist;
- P. in der Erwägung, dass in der Ökodesign-Richtlinie darauf hingewiesen wird, dass ihre Komplementarität zur REACH-Verordnung über chemische Stoffe zur Steigerung der Wirksamkeit dieser Rechtsakte und zur Entwicklung eines kohärenten Vorschriftenwerks für Hersteller beitragen sollte; in der Erwägung, dass die Anforderungen an die Nutzung gefährlicher Chemikalien und deren Recycling bislang begrenzt sind;
- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen der neuen Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung derzeit eine neue Datenbank erstellt wird und die Datenbank des Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (ICSMS) zwar in manchen, aber nicht in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommt;
- R. in der Erwägung, dass eines der vorrangigen Ziele des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 (7. Umweltaktionsprogramm) darin besteht, in der Union eine ressourceneffiziente, umweltschonende und wettbewerbsfähige Wirtschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu etablieren; in der Erwägung, dass mit dem politischen Rahmen der Union dem Umweltaktionsprogramm zufolge dafür gesorgt werden sollte, dass auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte prioritäre Produkte die Ökodesign-Kriterien erfüllen, damit Ressourcen- und Materialeffizienz optimiert werden;
- S. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft die Zusage einschließt, in den Anforderungen an das Produktdesign im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie künftig Aspekte der Kreislaufwirtschaft hervorzuheben, indem Kriterien wie Reparierbarkeit, Haltbarkeit, Nachrüstbarkeit, Recyclingfähigkeit oder die Kennzeichnung bestimmter Materialien oder Stoffe systematisch analysiert werden;

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1).

Donnerstag, 31. Mai 2018

- T. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris ein langfristiges Ziel vorgibt, das mit den Bestrebungen im Einklang steht, den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; in der Erwägung, dass die EU zugesagt hat, im Wege von Emissionssenkungen in allen Branchen ihren angemessenen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten;
- U. in der Erwägung, dass Ökodesign-Maßnahmen den gesamten Lebenszyklus von Produkten abdecken sollten, um die Ressourceneffizienz in der Union zu verbessern, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkung eines Produkts bereits in der Gestaltungsphase festgelegt werden, die daher eine äußerst wichtige Rolle für die Förderung der Aspekte der Kreislaufwirtschaft, der Haltbarkeit, der Nachrüstbarkeit, der Reparaturfähigkeit, der Wiederverwendung und des Recyclings eines Produkts spielt;
- V. in der Erwägung, dass nicht nur nachhaltigere und ressourceneffizientere Produkte hergestellt werden müssen, sondern auch die Grundsätze der Wirtschaft des Teilens und der Dienstleistungswirtschaft gestärkt werden müssen, während die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Programmen zur Förderung der Nutzung der ressourceneffizientesten Produkte und Dienstleistungen den Haushalten mit geringem Einkommen – einschließlich derjenigen, die von Energiearmut bedroht sind – besondere Aufmerksamkeit widmen sollten;
- W. in der Erwägung, dass die Union Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) ist und daher verpflichtet ist, Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung dieser gefährlichen Stoffe zu ergreifen, auch durch eine Beschränkung ihrer Verwendung in der Phase der Produktgestaltung;

Ein wirksames Instrument im Hinblick auf kostenwirksame Energieeinsparungen

1. ist der Ansicht, dass die Ökodesign-Richtlinie erfolgreich dazu beigetragen hat, die Energieeffizienz zu verbessern, und dazu geführt hat, dass die Treibhausgasemissionen erheblich gemindert wurden und die Verbraucher Einsparungen erzielen konnten;
2. empfiehlt der Kommission, künftig mehr Produktgruppen aufzunehmen, die auf der Grundlage ihres Ökodesign-Potenzials auszuwählen sind, wobei sowohl das Energie- als auch das Materialeffizienzpotenzial und sonstige ökologische Aspekte herangezogen werden sollten und das Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie zu befolgen ist, und empfiehlt ihr weiterhin, die geltenden Standards auf dem neuesten Stand zu halten, damit das Potenzial des Geltungsbereichs und der Ziele der Richtlinie voll ausgeschöpft werden kann;
3. hebt hervor, dass durch die Ökodesign-Richtlinie das Funktionieren des EU-Binnenmarkts verbessert wird, da sie für gemeinsame Produktstandards sorgt; weist darauf hin, dass die fortlaufende Annahme einheitlicher Produkthanforderungen auf Unionsebene der Innovation, der Forschung und der Wettbewerbsfähigkeit von Herstellern in der EU zuträglich ist und für einen fairen Wettbewerb ohne unnötigen Verwaltungsaufwand sorgt;
4. ruft in Erinnerung, dass die Kommission durch die Richtlinie verpflichtet ist, Umsetzungsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn ein Produkt die Kriterien – wie etwa ein erhebliches Verkaufsvolumen, beträchtliche Umweltauswirkungen und ein Verbesserungspotenzial – erfüllt; hebt die der Kommission auferlegte Verantwortung hervor, dieser Aufgabe nachzukommen und dafür zu sorgen, dass der Nutzen für die Verbraucher, die Kreislaufwirtschaft und die Umwelt tatsächlich erzielt wird, da diese Produktstandards nur auf Unionsebene angewandt werden können und die Mitgliedstaaten sich daher darauf verlassen müssen, dass die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreift;
5. vertritt die Auffassung, dass eine Koordinierung mit Initiativen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft die Richtlinie noch wirksamer machen würde; fordert daher einen ehrgeizigen Plan für Ökodesign und Kreislaufwirtschaft, der sowohl Vorteile für die Umwelt als auch Chancen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung – auch für KMU – sowie Vorteile für die Verbraucher bietet; stellt fest, dass mehr Ressourceneffizienz und der Rückgriff auf Sekundärrohstoffe bei der Herstellung von Produkten sehr vielversprechend sind, was die Verringerung der Abfallmenge und den wirtschaftlichen Ressourceneinsatz anbelangt;
6. weist darauf hin, dass die Ökodesign-Richtlinie Teil eines umfassenderen Instrumentariums ist und ihre Wirksamkeit von Synergieeffekten mit anderen Instrumenten abhängt, insbesondere bezüglich der Energieverbrauchskennzeichnung; ist der Ansicht, dass einander überschneidende Vorschriften vermieden werden sollten;

Stärkung der Entscheidungsfindung

7. hebt hervor, dass das Konsultationsforum eine wichtige Rolle spielt, wenn es gilt, die Industrie, die Zivilgesellschaft und andere Interessenträger bei der Entscheidungsfindung zusammenzuführen, und ist der Ansicht, dass das Forum gut funktioniert;

Donnerstag, 31. Mai 2018

8. ist besorgt angesichts der teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung von Umsetzungsmaßnahmen, die Unsicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen, dazu geführt haben, dass zahlreiche Gelegenheiten zur Energieeinsparung für Verbraucher und zur damit verbundenen Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen nicht genutzt werden, und zur Folge haben können, dass angenommene Maßnahmen hinter der technologischen Entwicklung zurückbleiben;
9. stellt fest, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung teilweise auf die begrenzten verfügbaren Ressourcen in der Kommission zurückzuführen sind; fordert die Kommission auf, in Anbetracht des erheblichen Mehrwerts der Bestimmungen für die EU genügend Ressourcen für den Ökodesign-Prozess bereitzustellen;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verzögerungen bei der Annahme und Veröffentlichung von Umsetzungsmaßnahmen zu unterbinden, und empfiehlt, dass für ihre Vollendung und die Überarbeitung geltender Vorschriften klare Fristen und Meilensteine gesetzt werden; ist der Ansicht, dass Ökodesign-Maßnahmen einzeln angenommen und veröffentlicht werden sollten, sobald sie abgeschlossen sind;
11. betont, dass die Fristen im Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 der Kommission unbedingt eingehalten werden müssen;
12. hält es für geboten, dass Ökodesign-Anforderungen auf zuverlässigen technischen Analysen und Folgenabschätzungen beruhen, bei denen die besten Produkte oder Technologien auf dem Markt und die technische Entwicklung jeder Branche als Maßstab herangezogen werden; ersucht die Kommission, vorrangig Maßnahmen für die Produkte umzusetzen und zu überprüfen, die über das größte Einsparpotenzial für Primärenergie und das größte Potenzial im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft verfügen;
13. erkennt an, dass gemäß der Ökodesign-Richtlinie freiwillige Vereinbarungen möglich sind; betont, dass freiwillige Vereinbarungen anstelle von Umsetzungsmaßnahmen Verwendung finden können, wenn sie einen Großteil des Marktes abdecken und davon auszugehen ist, dass damit wenigstens für ein gleichwertiges Maß an Umweltleistung gesorgt werden kann, und dass sie ferner eine schnellere Entscheidungsfindung gewährleisten sollten; ist der Ansicht, dass freiwillige Vereinbarungen wirksamer überwacht werden sollten und dafür Sorge zu tragen ist, dass die Zivilgesellschaft angemessen einbezogen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Empfehlung (EU) 2016/2125 der Kommission zu Leitlinien für Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie und ersucht die Kommission, freiwillige Vereinbarungen nach der Ökodesign-Richtlinie streng zu überwachen;
14. regt die Aufnahme von Technologie-Lernkurven in die Methode für das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte (MEErP) an, damit technische Verbesserungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen in Kraft treten, vorweggenommen werden können und dafür gesorgt wird, dass die Vorschriften immer auf dem neuesten Stand sind;
15. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Analysen der Freisetzung von Mikroplastik in Gewässer in die Ökodesign-Maßnahmen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Ökodesign-Maßnahmen verbindliche Anforderungen mit Blick auf Mikroplastik-Filter bei haushaltsüblichen Waschmaschinen und Wäschetrocknern aufzunehmen;

Von Energieeinsparungen zur Ressourceneffizienz

16. fordert erneut neue Anreize, was die Aspekte der Kreislaufwirtschaft von Produkten betrifft, und vertritt die Auffassung, dass die Ökodesign-Richtlinie erhebliches, bislang unerschlossenes Potenzial birgt, was die Verbesserung der Ressourceneffizienz angeht;
17. ist daher der Ansicht, dass bei der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie – zusätzlich zu fortlaufenden Bemühungen um eine bessere Energieeffizienz – nunmehr systematisch der vollständige Lebenszyklus der einzelnen Produktgruppen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, behandelt werden muss, indem Mindestkriterien für die Ressourceneffizienz festgelegt werden, die sich unter anderem auf die Bereiche Haltbarkeit, Robustheit, Reparierbarkeit und Nachrüstbarkeit erstrecken, aber auch das Teilungspotenzial, die Wiederverwendung, die Skalierbarkeit, die Recyclingfähigkeit, die Möglichkeit der Refabrikation, die Verwendung von recycelten Materialien oder Sekundärrohstoffen und die Verwendung kritischer Rohstoffe betreffen;
18. vertritt die Auffassung, dass die Wahl der Kriterien der Kreislaufwirtschaft für die einzelnen Produktgruppen genau, klar und objektiv angegeben und festgelegt werden muss und die Kriterien leicht messbar und zu vertretbaren Kosten umsetzbar sein sollten, damit die Richtlinie selbst umsetzbar bleibt;

Donnerstag, 31. Mai 2018

19. fordert, dass in der Phase der Vorbereitungsstudien für die konkreten Ökodesign-Maßnahmen für jede Produktkategorie systematisch detaillierte Analysen zum Potenzial im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erstellt werden;
20. bekräftigt, dass die Hersteller klare und sachliche Anweisungen bereitstellen sollten, damit die Nutzer und unabhängige Reparaturbetriebe die Produkte einfacher und ohne spezielles Werkzeug reparieren können; erachtet es außerdem als sehr wichtig, dass nach Möglichkeit Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und über die Lebensdauer der Produkte bereitgestellt werden;
21. hebt den potenziellen Nutzen der Betrachtung anderer Umweltaspekte – also über den Energieverbrauch hinaus – hervor, wobei beispielsweise gefährliche Chemikalien, die Freisetzung von Mikroplastik, das Abfallaufkommen und der Materialeinsatz zu nennen sind, und fordert, dass mit den Instrumenten der Richtlinie die Transparenz für die Verbraucher verbessert wird;
22. ist der Ansicht, dass in Anbetracht der Tatsache, dass mehr als 80 % der Umweltauswirkungen eines Produkts in der Gestaltungsphase festgelegt werden, bedenkliche Stoffe in dieser Phase soweit möglich vermieden, ersetzt oder ihre Verwendung eingeschränkt werden kann; betont, dass die Verwendung von Materialien und Stoffen mit herausragender Bedeutung, wie seltene Erden, oder von Stoffen toxischer oder bedenklicher Art, wie POPs und endokrine Disruptoren, im Rahmen der erweiterten Ökodesign-Kriterien besonders berücksichtigt werden muss, um diese Verwendung einzuschränken oder die Stoffe, falls angemessen, zu ersetzen oder zumindest die Möglichkeit der Extraktion bzw. Trennung am Ende ihrer Lebensdauer zu gewährleisten, und zwar unbeschadet vereinheitlichter gesetzlicher Bestimmungen auf Unionsebene zu diesen Stoffen;
23. fordert, dass die Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte nicht dazu führen, dass Zielvorgaben festgelegt werden, die von Herstellern in der EU nur mit Mühe erfüllt werden können, und zwar insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, deren Potenzial in Bezug auf patentgeschützte Techniken wesentlich geringer ist als das von marktführenden Unternehmen;
24. begrüßt in diesem Zusammenhang das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019, das Verpflichtungen zur Ausarbeitung von Anforderungen und Normen für die Materialeffizienz umfasst, wodurch die Verwendung von Sekundärrohstoffen gefördert wird, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Arbeiten vorrangig abzuschließen; ist der Auffassung, dass derlei Kriterien produktspezifisch sein, auf soliden Analysen beruhen, sich auf Bereiche mit eindeutigem Verbesserungspotenzial konzentrieren und so gestaltet sein sollten, dass sie von Marktaufsichtsbehörden durchgesetzt und überprüft werden können; vertritt die Ansicht, dass bei der Festlegung bewährter Verfahren der Rückgriff auf die Ergebnisse abgeschlossener und laufender Forschungsaktivitäten und auf bahnbrechende Innovationen beim Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gefördert werden sollte;
25. ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines „Systemansatzes“, bei dem nicht nur das Produkt, sondern die gesamte für sein Funktionieren im Ökodesign-Prozess erforderliche Struktur einbezogen wird, ein immer bedeutenderer Erfolgsfaktor für Ressourceneffizienz ist, und fordert die Kommission eindringlich auf, mehr Möglichkeiten dieser Art auf Systemebene in das nächste Ökodesign-Arbeitsprogramm aufzunehmen;
26. ist der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf wasserverbrauchsrelevante Produkte gerichtet werden muss, bei denen erhebliche Umweltvorteile und beträchtliche Einsparungen für die Verbraucher erzielt werden dürften;
27. fordert die Kommission auf, die Verwertung kritischer Rohstoffe auch aus Bergbauabfällen zu fördern;
28. stellt fest, dass die Kommission Maßnahmen zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie Mobiltelefonen und Smartphones verschoben hat, da weitere Bewertungen noch ausstehen und sich die Technologien in dieser Produktgruppe schnell verändern; ist jedoch der Ansicht, dass diese Produkte, die in großen Mengen verkauft und häufig ersetzt werden, eindeutig Verbesserungspotenzial aufweisen, insbesondere was die Ressourceneffizienz betrifft, dass daher baldmöglichst Ökodesign-Kriterien für sie gelten sollten und dass darauf hingewirkt werden sollte, das Regulierungsverfahren zu straffen; betont, dass sorgfältig bewertet werden muss, wie das Ökodesign von Produktgruppen verbessert werden kann, bei denen die Reparierbarkeit und der Austausch von Ersatzteilen wesentliche Ökodesign-Parameter sind;
29. betont, dass Reparaturen dadurch erleichtert werden müssen, dass während der gesamten Lebensdauer des Produkts Ersatzteile zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Produkts steht,

Donnerstag, 31. Mai 2018

30. fordert erneut, dass der Rahmen für Produktpolitik der Union umfassend überprüft werden muss, damit Aspekte der Ressourceneffizienz berücksichtigt werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu bewerten, ob der derzeitige Ökodesign-Prozess für weitere Produktkategorien zusätzlich zu energieverbrauchsrelevanten Produkten verwendet werden könnte, und gegebenenfalls Rechtsetzungsvorschläge vorzulegen;

31. betont, dass zur Gewährleistung der Verwendung von recycelten Materialien bzw. Sekundärrohstoffen die Verfügbarkeit von hochwertigen Sekundärrohstoffen unerlässlich ist und daher ein gut organisierter Markt für diese Materialien geschaffen werden sollte;

32. betont, wie wichtig es ist, den Herstellern die Verantwortlichkeit zu übertragen und die Garantiefrieten und -bedingungen auszuweiten, die Hersteller zu verpflichten, die Verantwortlichkeit für den Umgang mit der Abfallphase des Lebenszyklus eines Produkts im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu übernehmen, die Reparaturfähigkeit, die Nachrüstbarkeit, die Modularität und die Recyclingfähigkeit zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Rohstoff- und Abfallwirtschaft in der Europäischen Union verbleibt;

33. fordert die Ausweitung von Mindestgarantien auf langlebige Verbrauchsgüter;

Bessere Marktüberwachung

34. betont nachdrücklich, dass die Marktüberwachung der auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkte gestärkt werden muss, indem die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden verbessert wird und angemessene finanzielle Mittel für die Marktüberwachungsbehörden bereitgestellt werden;

35. fordert die Kommission auf, das Potenzial der Erstellung eines digitalen Produktdatenblatts („Produktpass“) – wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2017 zum Thema Öko-Innovation vorgeschlagen – zu prüfen, da dies eine Möglichkeit sein könnte, die in den Produkten verwendeten Materialien und Stoffe offenzulegen, was auch die Marktüberwachung vereinfachen würde;

36. fordert ein kohärenteres und kostenwirksames Marktüberwachungssystem in der Union, damit die Einhaltung der Ökodesign-Richtlinie sichergestellt wird, und empfiehlt Folgendes:

- Die nationalen Behörden sollten verpflichtet sein, die ICSMS-Datenbank zu nutzen, um sämtliche Ergebnisse der für alle Produkte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, durchgeführten Konformitätsprüfungen zu teilen. Diese Datenbank sollte alle einschlägigen Informationen über den Anforderungen entsprechende und den Anforderungen nicht entsprechende Produkte umfassen, damit unnötige Tests in einem anderen Mitgliedstaat vermieden werden, und benutzerfreundlich und leicht zugänglich sein.
- Die allgemeine Datenbank zur Registrierung von Produkten für Produkte mit Energieverbrauchskennzeichnung sollte auf alle Produkte ausgeweitet werden, für die Ökodesign-Anforderungen gelten.
- Die nationalen Behörden sollten aufgefordert werden, konkrete Pläne für ihre Marktüberwachungstätigkeit im Bereich Ökodesign auszuarbeiten, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁽⁹⁾ zur Kenntnis zu bringen sind. Die Mitgliedstaaten sollten in diese Pläne auch Zufallsprüfungen aufnehmen.
- Es sollten Schnellscreening-Verfahren zur Erkennung von Produkten, die nicht den Bestimmungen entsprechen, angewandt werden, und diese Verfahren sollten in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Branche ausgearbeitet und mit öffentlichen Stellen geteilt werden.
- Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, einen Mindestprozentsatz von Produkten auf dem Markt festzulegen, die geprüft werden müssen, und im Bedarfsfall einen Auftrag für die Ausführung ihrer eigenen unabhängigen Marktüberwachung entwickeln und Vorschläge vorlegen.
- Es sollten abschreckende Maßnahmen ergriffen werden, etwa Sanktionen für Hersteller, die gegen die Anforderungen verstoßen, wobei diese Sanktionen im Verhältnis zu den Auswirkungen der Verstöße gegen die Anforderungen auf den gesamten europäischen Markt stehen müssen, und Entschädigungsleistungen für Verbraucher, die gegen die Anforderungen verstößende Produkte erworben haben, auch über die gesetzliche Garantiedauer hinaus, und zwar unter anderem durch kollektive Rechtsbehelfe.
- Es sollte besonderes Augenmerk auf Einfuhren aus Drittstaaten und auf online vermarktete Erzeugnisse gerichtet werden.
- Es sollte für Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften der Union für Produkte (COM(2017)0795) gesorgt werden, in deren Geltungsbereich auch Produkte fallen, für die die Ökodesign-Richtlinie gilt. In diesem Zusammenhang wird befürwortet, dass gemeinsame Prüfungen auf Unionsebene erleichtert werden;

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Donnerstag, 31. Mai 2018

37. hebt hervor, dass angemessene und klar definierte einheitliche Prüfstandards von großer Bedeutung sind, und betont, dass Prüfprotokolle entwickelt werden sollten, die den tatsächlichen Bedingungen möglichst genau entsprechen; betont, dass die Prüfverfahren solide sein und so gestaltet und angewendet werden sollten, dass Manipulationen und absichtliche oder unbeabsichtigte Verbesserungen der Ergebnisse unterbunden werden; ist der Ansicht, dass die Prüfungen keinen unangemessenen Aufwand für die Unternehmen mit sich bringen sollten, vor allem im Hinblick auf KMU, die nicht dieselben Kapazitäten haben wie ihre größeren Konkurrenten; begrüßt die Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission über die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren;

38. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung zu unterstützen und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn festgestellt wird, dass ein Produkt nicht konform ist; hält Leitlinien für Hersteller und Importeure zu den detaillierten Anforderungen der für die Marktüberwachungsbehörden erforderlichen Dokumente für geboten;

Weitere Empfehlungen

39. betont, dass für Kohärenz und Konvergenz zwischen den Ökodesign-Anforderungen und horizontalen Bestimmungen, etwa Rechtsvorschriften der Union zu Chemikalien und Abfall wie der REACH-Richtlinie, der EEAG-Richtlinie und RoHS-Richtlinie, gesorgt werden muss, und weist darauf hin, dass die Synergieeffekte mit dem umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesen und dem EU-Umweltzeichen verstärkt werden müssen;

40. hebt den Zusammenhang zwischen der Ökodesign-Richtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Verbreitung effizienter Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt zu setzen und ihre Inspektions- und Beratungstätigkeiten zu intensivieren; ist der Ansicht, dass eine Verbesserung beim Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte wiederum die Energieeffizienz von Gebäuden positiv beeinflussen kann;

41. hebt hervor, dass die Öffentlichkeit und insbesondere die Medien vor der Umsetzung einer Maßnahme klar über die Vorteile des Ökodesigns informiert werden müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, als fester Bestandteil des Verfahrens zum Erlass von Ökodesign-Maßnahmen die Vorteile dieser Maßnahmen vorausschauend bekannt zu machen und sich gemeinsam mit den Interessenträgern aktiver dafür einzusetzen, dass die Rechtsvorschriften allgemein besser verstanden werden;

42. hebt hervor, dass der Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft nicht nur zahlreiche Chancen, sondern auch soziale Herausforderungen birgt; ist der Ansicht, dass niemand zurückgelassen werden sollte und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb einkommensschwachen und von Energiearmut bedrohten Haushalten besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, wenn sie Programme zur Förderung der Verbreitung besonders ressourceneffizienter Produkte auflegen; vertritt die Auffassung, dass diese Programme der Innovation nicht im Weg stehen sollten, sondern den Herstellern auch weiterhin ermöglichen sollten, den Verbrauchern eine breite Palette hochwertiger Produkte anzubieten, und dass sie außerdem die Marktdurchdringung energie- und wasser-verbrauchsrelevanter Produkte begünstigen sollten, mit denen eine bessere Ressourceneffizienz und Einsparungen für die Verbraucher erzielt werden können;

43. fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie die Kreislaufwirtschaft und Strategien für ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen vorschreiben und in vollem Umfang nutzen, damit bei allen Investitionen nachweislich umweltfreundlichen Produkten – wie zum Beispiel Produkten mit Umweltzeichen – und den höchsten Standards in Bezug auf Ressourceneffizienz Vorrang eingeräumt wird, und sich ferner für einen umfassenden Einsatz der umweltfreundlichen Auftragsvergabe – auch im Privatsektor – einzusetzen;

o

o o

44. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0242

Antworten auf Petitionen betreffend prekäre Beschäftigungsverhältnisse und die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu den Antworten auf Petitionen betreffend prekäre Beschäftigungsverhältnisse und die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge (2018/2600(RSP))

(2020/C 76/23)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 155 Absatz 1 und Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 4 und 30 der Europäischen Sozialcharta und die Artikel 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die in der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 betreffend die von UNICE, CEEP und EGB geschlossene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ⁽¹⁾ (Richtlinie über Teilzeitarbeit) vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Missbrauch,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ⁽²⁾ (Richtlinie über befristete Arbeitsverträge),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ⁽³⁾ (Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen ⁽⁵⁾ (Richtlinie über einen Europäischen Betriebsrat),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen und das Übereinkommen 175 über die Teilzeitarbeit,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche im November 2017 veröffentlichte Studie mit dem Titel: „Temporary contracts, precarious employment, employees' fundamental rights and EU employment law“ (Zeitverträge, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Grundrechte der Arbeitnehmer und EU-Arbeitsrecht) ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0290.

⁽⁷⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596823/IPOL_STU\(2017\)596823_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596823/IPOL_STU(2017)596823_EN.pdf)

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die zahlreichen Petitionen zu Verstößen gegen die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor⁽⁸⁾, zu den prekären Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern mit Null-Stunden-Verträgen im Privatsektor⁽⁹⁾, zu Gewerkschaftsvertretung und Diskrepanzen in den Systemen der sozialen Sicherheit⁽¹⁰⁾ und gegen den zunehmenden Einsatz von Zeitarbeitsverträgen⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die neuen Vorschläge der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (COM(2018)0131) und für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (COM(2018)0132),
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der Anhörung des Petitionsausschusses vom 22. November 2017 zum Thema „Schutz der Rechte von Arbeitnehmern in befristeten oder prekären Beschäftigungsverhältnissen auf der Grundlage eingegangener Petitionen“,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Richtlinie 91/533/EWG des Rates (COM(2017)0797),
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zum Thema „Antworten auf Petitionen betreffend prekäre Beschäftigungsverhältnisse und die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge“ (O-000054/2018 – B8-0022/2018),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen und Teilzeitarbeitsverträgen in der Europäischen Union aufgrund der Sparpolitik und der Einschränkung der Arbeitnehmerrechte in den letzten 15 Jahren zugenommen hat, was zu einer Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse und einer zunehmenden Instabilität auf dem Arbeitsmarkt geführt hat; in der Erwägung, dass es wirksamer politischer Maßnahmen bedarf, um den verschiedenen Formen der Beschäftigung gerecht zu werden und Arbeitnehmer angemessen zu schützen;
- B. in der Erwägung, dass prekäre Arbeitsbedingungen dadurch entstehen, dass große Lücken im wirksamen Schutz der Arbeitnehmerrechte auf verschiedenen Regulierungsebenen, einschließlich des Primär- und Sekundärrechts der EU und des Rechts der Mitgliedstaaten, bestehen; in der Erwägung, dass Petitionen, die verschiedene Arten von Arbeitsverhältnissen betreffen, in voller Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats, in denen sie eingereicht wurden, und mit dem einschlägigen EU-Recht geprüft werden sollten; in der Erwägung, dass die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der EU auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht;
- C. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die politischen Reaktionen anzupassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Unsicherheit ein dynamischer Aspekt ist, der alle persönlichen Arbeitsbeziehungen betrifft; in der Erwägung, dass die Bekämpfung prekärer Arbeitsverhältnisse mithilfe eines integrierten, mehrstufigen Pakets politischer Maßnahmen angegangen werden muss, mit dem integrative und wirksame Arbeitsnormen sowie wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes gefördert werden;
- D. in der Erwägung, dass das Ziel der wirksamen Bekämpfung unlauterer Beschäftigungspraktiken, die zu Unsicherheit führen, auch auf der Grundlage der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit verfolgt werden sollte, in der die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Rechte am Arbeitsplatz, der soziale Schutz und der soziale Dialog mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsthema behandelt werden;
- E. in der Erwägung, dass Daten von Eurostat und Eurofound über unfreiwillige Zeitarbeit, über Geschlechter- und Altersdiskrepanzen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen und über die Unterbeschäftigung eines beträchtlichen Teils der Teilzeitbeschäftigten ein wachsendes Auftreten von atypischen, vom Standard abweichenden Beschäftigungsformen zeigen; in der Erwägung, dass die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zur Arbeitslosigkeit zeigen, dass die Arbeitslosenquoten auf dem niedrigsten Stand seit 2009 sind;

⁽⁸⁾ 0389/2015, 1328/2015, 0044/2016, 0988/2016, 1108/2016, 1202/2016, 1310/2016, 0188/2017, 0268/2017, 0283/2017, 0640/2017, 0701/2017.

⁽⁹⁾ 0019/2016, 0020/2016, 0021/2016, 0099/2017, 1162/2017.

⁽¹⁰⁾ 0019/2016, 0442/2017.

⁽¹¹⁾ 1043/2017.

⁽¹²⁾ ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- F. in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre eine erhebliche Zunahme atypischer und befristeter Arbeitsverträge sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu verzeichnen war, und zwar in einem Rechtsrahmen, in dem die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge wegen des Fehlens wirksamer und verhältnismäßiger Rechtsmittel weder angemessen verhindert noch geahndet werden konnte; in der Erwägung, dass dies die Integrität des europäischen Arbeitsrechts und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union untergraben hat;
- G. in der Erwägung, dass es einen umfassenden EU-Rechtsrahmen gibt, der das Risiko der Unsicherheit bestimmter Arten von Arbeitsverhältnissen eindämmen sollte, wie die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge, die Richtlinie über Teilzeitarbeit, die Richtlinie über Leiharbeit, die Arbeitszeitrichtlinie, die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Richtlinie über die Gleichbehandlung von Personen und die Richtlinie über Chancengleichheit und Gleichbehandlung;
- H. in der Erwägung, dass in der Kommission große Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung des EU-Arbeitsrechts durch einige Mitgliedstaaten zu verzeichnen sind, so dass die missbräuchliche Nutzung befristeter Arbeitsverträge und die Verletzung von Arbeitnehmerrechten über Jahre hinweg fortgesetzt werden konnte;
- I. in der Erwägung, dass jüngste Informationen im Zusammenhang mit Petitionen über den Missbrauch befristeter Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor die Situation einiger befristet beschäftigten Arbeitnehmer aufgezeigt haben, die von der öffentlichen Stelle, für die sie tätig waren, entlassen wurden, nachdem sie erklärt hatten, dass sie unter der missbräuchlichen Verwendung befristeter Arbeitsverträge gelitten haben, was gegen die Richtlinie 1999/70/EG über die von EGB, UNICE und CEEP geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstößt;
- J. in der Erwägung, dass die Arbeitsbedingungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, da jeder Mitgliedstaat seine eigenen spezifischen Rechtsvorschriften für Arbeitsverträge hat;
- K. in der Erwägung, dass dem Petitionsausschuss deutliche Hinweise auf die Zunahme befristeter Arbeitsverträge vorliegen;
- L. in der Erwägung, dass Arbeitnehmer mit Null-Stunden-Verträgen nach EU-Recht als Arbeitnehmer anzusehen sind, da sie unter der Leitung eines anderen arbeiten und für diese Arbeit eine Vergütung erhalten, weshalb die Sozialvorschriften der EU gelten müssen;
- M. in der Erwägung, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse, einschließlich Null-Stunden-Verträgen, zu einem unzureichenden Zugang zum Sozialschutz führen und das Recht auf Kollektivverhandlungen untergraben, insbesondere in Bezug auf Leistungen und Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, und gleichzeitig die berufliche Entwicklung und Ausbildung beeinträchtigen; in der Erwägung, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu einer unsicheren Lebenssituation insgesamt führen;
- N. in der Erwägung, dass Frauen häufiger von Teilzeitbeschäftigung, befristeten oder niedrig entlohnerten Vertragsverhältnissen betroffen sind und daher aufgrund der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ein höheres Risiko haben, in prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu geraten, was die Fortschritte bei der Bekämpfung und Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles verzögert;
1. versteht unter prekären Beschäftigungsverhältnisse Beschäftigungsverhältnisse, die sich unter anderem aus einer missbräuchlichen Verwendung von Zeitarbeitsverträgen unter Verstoß gegen internationale Standards zu Arbeitsbedingungen, Arbeitsrechten und EU-Recht ergeben; betont, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse eine höhere Gefährdung durch sozioökonomische Benachteiligung, unzureichende Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens und unzureichenden sozialen Schutz bedeuten;
2. betont, dass es wichtig ist, zwischen atypischer Arbeit und prekärer Beschäftigung zu unterscheiden; betont, dass die Begriffe „atypisch“ und „prekär“ nicht synonym verwendet werden dürfen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

3. nimmt die Entschließung des Parlaments vom 4. Juli 2017 über Arbeitsbedingungen und prekäre Beschäftigungsverhältnisse sowie die eingegangenen Petitionen zur Kenntnis und betont, dass das Risiko der Unsicherheit von der Art des Vertrags, aber auch von folgenden Faktoren abhängt:

- geringer bis gar keiner Sicherheit des Arbeitsplatzes aufgrund des nicht dauerhaften Charakters der Arbeit, etwa bei ungewollten und oft geringfügigen Teilzeitverträgen und – in einigen Mitgliedstaaten – bei undurchsichtigen Arbeitszeiten und wechselnden Arbeitsaufgaben bedingt durch Arbeit auf Abruf;
- geringem Kündigungsschutz sowie fehlendem Sozialschutz im Falle einer Kündigung;
- einem Entgelt, das nicht für einen angemessenen Lebensstandard ausreicht;
- nicht existenten oder begrenzten Sozialschutzrechten oder -leistungen;
- keinem oder begrenztem Schutz vor jeder Form von Diskriminierung;
- fehlenden oder begrenzten Aussichten auf Aufstieg im Arbeitsmarkt, Laufbahnentwicklung und Fortbildung;
- wenigen Kollektivrechten sowie eingeschränkten Rechten auf Kollektivvertretung;
- einem Arbeitsumfeld, das nicht die Mindestvorschriften in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit erfüllt;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Null-Stunden-Verträge zu bekämpfen, indem sie die Entwicklung neuer Instrumente und die kohärente Einhaltung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die konkrete Durchsetzung der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Beseitigung des Mangels an menschenwürdiger Arbeit und die Umsetzung eines auf Rechten basierenden Ansatzes gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit allen Sozialpartnern - insbesondere den Gewerkschaften - und den einschlägigen Akteuren zusammenzuarbeiten, um eine qualitative, sichere und gut bezahlte Beschäftigung zu fördern, um unter anderem die Arbeitsaufsichtsbehörden zu stärken;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschäftigungspraktiken, die zu Unsicherheit führen, wirksam anzugehen;

6. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Beendigung missbräuchlicher Klauseln in Arbeitsverträgen zu verstärken, indem sie alle Möglichkeiten für Missbrauch und Schlupflöcher beseitigt; erkennt den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen an, der darauf abzielt, neue Rechte für alle Arbeitnehmer zu schaffen, insbesondere um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer in neuen Beschäftigungsformen und in vom Standard abweichenden Beschäftigungsverhältnissen zu verbessern und gleichzeitig die Belastungen für die Arbeitgeber zu begrenzen und die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarkts zu erhalten;

7. begrüßt insbesondere die Bestimmungen über das Recht, eine zusätzliche Beschäftigung zu suchen, sowie das damit einhergehende Verbot von Ausschließlichkeitsklauseln und Beschränkungen von Unvereinbarkeitsklauseln, sowie das Recht, über den Beginn der Arbeit zu einem angemessenen Datum vor diesem Zeitpunkt informiert zu werden;

8. betont, dass die Arbeitszeitrichtlinie auf Arbeitnehmer mit Null-Stunden-Verträgen angewandt werden kann und muss und dass sie daher unter die Vorschriften über Mindestruhezeiten und Höchstarbeitszeiten fallen;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die IAO-Indikatoren bei der Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen, um dem Mangel an Schutz durch prekäre Beschäftigung entgegenzuwirken;

10. stellt fest, dass der Zugang zum Sozialschutz für die wirtschaftliche und soziale Sicherheit der Arbeitskräfte und gut funktionierende Arbeitsmärkte, die Arbeitsplätze schaffen und nachhaltiges Wachstum fördern, von entscheidender Bedeutung ist;

11. betont, dass Kontrollen gewährleistet sein müssen, damit Arbeitnehmer, die befristeten oder flexiblen vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, mindestens den gleichen Schutz genießen wie alle anderen Arbeitnehmer; stellt fest, dass gezielte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bestehende IAO-Instrumente in einer spezifischen Kampagne gegen prekäre Arbeit zu nutzen, und dass ernsthaft geprüft werden sollte, ob neue verbindliche Instrumente und rechtliche Maßnahmen erforderlich sind, die prekäre Arbeit beschränken und verringern und prekäre Arbeitsverträge für Arbeitgeber weniger attraktiv machen würden;

Donnerstag, 31. Mai 2018

12. ist der festen Überzeugung, dass eine Gesamtbewertung der Umstände im Zusammenhang mit der Verlängerung befristeter Arbeitsverträge vorgenommen werden muss, da die vom Arbeitnehmer geforderten Dienstleistungen nicht nur vorübergehend erbracht werden konnten und somit ein Missbrauch unter Verstoß gegen Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung der Richtlinie 1999/70/EG vorliegt;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für gleiches Entgelt für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz zu sorgen;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften betreffend prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu bewerten; hält es für notwendig, sich auf verschiedene bestehende Maßnahmen zu konzentrieren, die auf die Bedürfnisse von Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen ausgerichtet sind, da anderenfalls eine bereits überrepräsentierte Gruppe weiterhin überdurchschnittlich stark betroffen sein wird;
15. weist darauf hin, dass die Prämisse, auf der die Richtlinie 1999/70/EG über die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge beruht, darin besteht, dass unbefristete Arbeitsverträge die allgemeine Form des Arbeitsverhältnisses sind, während befristete Arbeitsverträge nur ein Merkmal der Beschäftigung in bestimmten Branchen oder bestimmten Berufen und Tätigkeiten sind;
16. verurteilt die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge mit dem Ziel, den Bedarf nicht nur vorübergehend, sondern auch dauerhaft zu decken, da dies einen Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG darstellt;
17. weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, dass die Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag eine Maßnahme darstellt, die mit den Anforderungen des EU-Rechts vereinbar ist, da sie den Missbrauch befristeter Verträge verhindert und zu einer endgültigen Beseitigung der Folgen des Missbrauchs führt ⁽¹³⁾;
18. betont, dass die Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag als eine Maßnahme zur wirksamen Verhinderung und Sanktionierung des Missbrauchs befristeter Verträge sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor angesehen werden muss und von allen Mitgliedstaaten klar und konsequent in ihren einschlägigen arbeitsrechtlichen Rahmen einbezogen werden muss;
19. betont, dass die Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag für einen Arbeitnehmer, der unter Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG einen Missbrauch von befristeten Verträgen erlitten hat, einen Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung entbindet, diesen Missbrauch zu ahnden, wozu auch die Möglichkeit gehört, dass der betroffene Arbeitnehmer eine Entschädigung für in der Vergangenheit erlittene Schäden erhält;
20. betont, dass, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Diskriminierung oder Missbrauch eines Leiharbeitnehmers unter Verstoß gegen das EU-Recht durch die Gewährung einer Entschädigung an den betroffenen Arbeitnehmer zu bestrafen, diese Entschädigung in jedem Fall angemessen und wirksam sein und alle erlittenen Schäden vollständig ersetzen muss;
21. betont, dass die haushaltspolitischen Erwägungen, die der Entscheidung eines Mitgliedstaats für eine bestimmte Sozialpolitik zugrunde liegen, nicht das Fehlen wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und angemessenen Bestrafung des Missbrauchs aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge rechtfertigen können; betont in der Tat, dass die Annahme solcher wirksamen Maßnahmen unter vollständiger Einhaltung des EU-Rechts erforderlich ist, um die Folgen einer Verletzung der Arbeitnehmerrechte zu beseitigen;
22. verurteilt die Tatsache, dass Arbeitnehmer, die von den zuständigen Justizbehörden als Opfer einer missbräuchlichen Verwendung befristeter Arbeitsverträge unter Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG anerkannt wurden, entlassen wurden; ist der festen Überzeugung, dass bei Missbrauch aufeinander folgender befristeter Arbeitsverträge eine Maßnahme angewandt werden kann, die wirksame und gleichwertige Garantien für den Schutz der Arbeitnehmer bietet, um den Missbrauch ordnungsgemäß zu ahnden und die Folgen des Verstoßes gegen das EU-Recht zu beseitigen sowie die Beschäftigungslage der betroffenen Arbeitnehmer zu sichern;

⁽¹³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 2014, *Mascolo*, C-22/13, ECLI:EU:C:2014:2401, Randnr. 55.

Donnerstag, 31. Mai 2018

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschäftigungsstandards für nicht konventionelle Arbeitsplätze zu verbessern, indem sie zumindest eine Reihe von Mindeststandards für den Sozialschutz, das Mindestlohnniveau und den Zugang zu Ausbildung und Entwicklung vorsehen;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Konkretisierung der Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz zu ergreifen, die die Beschäftigten in der informellen Wirtschaft betreffen, und geeignete Mechanismen einzuführen oder bestehende zu überprüfen, um die Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten und die Arbeitsverhältnisse so anzuerkennen und durchzusetzen, dass der Übergang der Arbeitnehmer zur formellen Wirtschaft erleichtert wird;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 31. Mai 2018

EMPFEHLUNGEN

P8_TA(2018)0227

Libyen

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Libyen (2018/2017(INI))

(2020/C 76/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution 2259 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die daran anschließenden Resolutionen,
- unter Hinweis auf das politische Abkommen mit Libyen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 22. August 2017 über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen,
- unter Hinweis auf die Resolution 1973 (2011) und alle folgenden Resolutionen, einschließlich der Resolution 2380 (2017), des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Resolution 2312 (2016) des Sicherheitsrates,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 14. November 2017 zu dem Leiden der Migranten in Libyen, das als abscheulicher Frevel auf dem Gewissen der Menschheit lastet,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom April 2018 mit dem Titel „Abuse Behind Bars: Arbitrary and unlawful detention in Libya“ (Missbrauch hinter Gittern: Willkürliche und unrechtmäßige Inhaftierung in Libyen),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. September 2014 ⁽¹⁾, vom 15. Januar 2015 ⁽²⁾ und vom 4. Februar 2016 ⁽³⁾ zur Lage in Libyen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 20. Dezember 2017 zur Lage der Migranten in Libyen,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Gesamtansatz der EU für Migration und Mobilität,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. Januar 2017 mit dem Titel „Migration über die zentrale Mittelmeerroute – Ströme steuern, Leben retten“ (JOIN(2017)0004),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Malta vom 3. Februar 2017,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Strategie Afrika–EU und den dazugehörigen Aktionsplan,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung zur Lage der Migranten in Libyen, die auf dem Gipfeltreffen Afrikanische Union – Europäische Union 2017 vereinbart wurde, und die Einrichtung einer trilateralen hochrangigen AU-EU-VN Taskforce,

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 21.

⁽³⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 66.

Donnerstag, 31. Mai 2018

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2017 zu Libyen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017,
 - gestützt auf Artikel 113 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0159/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Lage in Libyen höchst fragil ist und das Land mit einer Reihe komplexer und miteinander verwobener Herausforderungen im Hinblick auf die politische Stabilität, die wirtschaftliche Entwicklung und Sicherheit konfrontiert ist;
- B. in der Erwägung, dass die Krise in Libyen weitreichende Folgen für die Bevölkerung Libyens und auch für die gesamte angrenzende Region und die EU hat und es daher sehr wichtig und im Interesse der libyschen Bevölkerung sowie der Nachbarländer wie auch der Region südlich der Sahara und des Mittelmeerraums ist, die politische Stabilität Libyens sicherzustellen, da diese von grundlegender Bedeutung ist, um die wirtschaftliche und soziale Situation des Landes zu verbessern;
- C. in der Erwägung, dass die Stabilität im Süden Libyens angesichts der fragilen Lage in seinen Nachbarländern und der Gefahr dschihadistischer Aufstände, die eine Bedrohung für die geschwächten Regierungen in der Sahel- und Sahara-Region darstellen, ein besonderes Anliegen ist;
- D. in der Erwägung, dass die EU ihre diplomatischen Bemühungen und ihren großen finanziellen Beitrag zur Konsolidierung der Sicherheit und der sozioökonomischen Lage in Libyen offensiver kommunizieren sollte;
- E. in der Erwägung, dass der Konflikt in Libyen nur mithilfe eines einheitlichen, umfassenden und integrativen Ansatzes gelöst werden kann, in den alle internationalen Akteure und Interessenträger einbezogen werden, darunter auch Vertreter der verschiedenen lokalen Gemeinschaften, Stammesoberhäupter und Aktivisten der Zivilgesellschaft, und indem die Eigenverantwortlichkeit Libyens für den Friedensprozess und seine Einbeziehung in die diplomatischen Bemühungen sichergestellt werden;
- F. in der Erwägung, dass das Libysche Politische Abkommen und der Aktionsplan der Vereinten Nationen für Libyen gegenwärtig den einzigen praktikablen Rahmen für eine Lösung der Krise darstellen;
- G. in der Erwägung, dass die EU durch ihre diplomatische Bemühungen und ihre konkreten Hilfeleistungen Libyen auf seinem politischen Weg zu einem stabilen, funktionsfähigen Land begleitet und die Vermittlungsbemühungen der VN in dieser Hinsicht unterstützt;
- H. in der Erwägung, dass es von größter Wichtigkeit ist, dass alle Mitgliedstaaten mit einer Stimme sprechen und dabei die Vermittlungsbemühungen der EU stärken und mit Nachdruck auf die zentrale Bedeutung der Vereinten Nationen und des Aktionsplans der Vereinten Nationen verweisen; in der Erwägung, dass eigene Initiativen einzelner Mitgliedstaaten in jedem Fall nur dann zu begrüßen sind, wenn sie sich innerhalb des europäischen Rahmens bewegen und uneingeschränkt im Einklang mit der EU-Außenpolitik stehen;
- I. in der Erwägung, dass die Maßnahmen der EU im Bereich der Migration insoweit erfolgreich waren, als die Zahl der Migranten Ende 2017 gegenüber 2016 um ein Drittel zurückgegangen ist und die Zahlen für die ersten Monate des Jahres 2018 um 50 % unter den entsprechenden Vorjahreszahlen liegen;
- J. in der Erwägung, dass Libyen ein bedeutendes Transitland und Ausgangspunkt für Migranten, insbesondere aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara, ist, die versuchen, nach Europa zu gelangen; in der Erwägung, dass Tausende Migranten und Flüchtlinge auf der Flucht vor der Gewalt in Libyen bei dem Versuch, Europa über das Mittelmeer zu erreichen, ums Leben kamen;
- K. in der Erwägung, dass die Migranten mit am meisten unter den Sicherheitsproblemen in Libyen leiden, da sie oft Gewalt, willkürlicher Inhaftierung durch nichtstaatliche Akteure, Erpressung und Entführung zum Zweck der Lösegelderpressung oder Ausbeutung ausgesetzt sind;
- L. in der Erwägung, dass viele Migranten, insbesondere aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara, von unterschiedlichen bewaffneten Gruppen in dem Land willkürlich festgehalten werden;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- M. in der Erwägung, dass die Rückführung durch Niger nach Libyen von 132 Sudanesen, die vom UNHCR Unterstützung erhielten, Anlass zu größter Sorge gibt;
- N. in der Erwägung, dass das Problem der Binnenvertriebenen weiterhin besteht; in der Erwägung, dass diese Menschen oftmals kritischen Bedrohungen ausgesetzt sind, wie die Durchquerung von Konfliktgebieten, Landminen und Blindgänger und die Gewalt der verschiedenen Milizen;
- O. in der Erwägung, dass Libyen zum Transitland für den Menschenhandel geworden ist; in der Erwägung, dass Libyen weiterhin hunderttausende Migranten und Asylsuchende aus verschiedenen Ländern aufnimmt, von denen viele unter erbärmlichen Bedingungen leben und somit für Schleuser eine Beute darstellen; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass in Libyen Sklaverei betrieben wird;
- P. in der Erwägung, dass der Alltag der einfachen Menschen in Libyen von immer schwierigeren Lebensumständen geprägt ist, die durch eine Liquiditätskrise, Wasserunterbrechungen und häufige Stromausfälle weiter erschwert werden, und dass sich das Gesundheitssystem des Landes außerdem in einem allgemein katastrophalen Zustand befindet;
- Q. in der Erwägung, dass das politische Klima in Libyen von einem tiefen Misstrauen zwischen den politischen und militärischen Hauptakteuren aus den unterschiedlichen Regionen geprägt ist;
- R. in der Erwägung, dass die international anerkannte Regierung der nationalen Einheit zu ihrer eigenen Sicherheit immer stärker auf verschiedene Milizen zurückgreifen muss; in der Erwägung, dass diese Milizen inzwischen enormen Einfluss auf die staatlichen Institutionen in Tripolis erlangt haben und dadurch die laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen gefährden, in dem Land einen zuverlässigen politischen Rahmen zu schaffen;
- S. in der Erwägung, dass Länder wie die Türkei, Katar, Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) einen erheblichen Einfluss auf die verschiedenen Konfliktparteien haben;
- T. in der Erwägung, dass die subnationalen Identitäten der verschiedenen libyschen Gemeinschaften, Stämme oder ethnischen Gruppen seit jeher das tief verwurzelte soziokulturelle Gefüge Libyens bilden und eine grundlegende Rolle in den gesellschaftlichen und politischen Dynamiken sowie in Bezug auf die Sicherheitsfragen des Landes spielen; in der Erwägung, dass die libysche Gesellschaft über starke Traditionen der informellen Beilegung von Konflikten zwischen Städten, Stämmen und ethnischen Gemeinschaften verfügt;
- U. in der Erwägung, dass in dem Land derzeit ein klarer und allgemein geltender Rechtsrahmen für das Wahlsystem fehlt; in der Erwägung, dass bislang keine Verfassung verabschiedet wurde, wodurch dem Land der Rechtsrahmen fehlt, der notwendig wäre, um Neuwahlen abzuhalten; in der Erwägung, dass das aktuell vorherrschende Klima der Straflosigkeit, der weit verbreiteten Gesetzlosigkeit und der Korruption sowie die Rolle der bewaffneten Gruppen und die Spannungen zwischen den Stämmen und Regionen Libyens mit dazu beitragen, das ohnehin schon geringe Vertrauen in die öffentlichen Einrichtungen und staatlichen Stellen weiter zu untergraben;
- V. in der Erwägung, dass außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, willkürliche Inhaftierung und unterschiedslose Angriffe auf Wohngebiete und die Infrastruktur in Libyen kontinuierlich zunehmen sowie Hassreden und Anstiftungen zu Gewalt eine steigende Tendenz aufweisen;
- W. in der Erwägung, dass die salafistische Extremistengruppe der Madchalisten sowohl im Osten als auch im Westen Libyens zunehmend an Stärke und Bedeutung gewinnt; in der Erwägung, dass sich die Madchalisten gegen Wahlen wehren und bestrebt sind, den Status quo aufrechtzuerhalten, dass sie jede Form der Demokratie ablehnen und schwer bewaffnet sind und daher ein konkretes Risiko in Bezug auf weiteren Extremismus und weitere Gewalt in dem Land darstellen;
- X. in der Erwägung, dass der Zusammenbruch des Strafrechtssystems die Zahl der nicht geahndeten Straftaten im Land steigen lässt und dadurch der Schutz der Opfer und ihr Zugang zu Gerichten geschwächt wird; in der Erwägung, dass in einigen Regionen selbst dann, wenn Straftaten bei der Polizei angezeigt wurden, wenig unternommen wird, um unverzügliche, gründliche, wirksame, unparteiische und unabhängige Ermittlungen einzuleiten und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen; in der Erwägung, dass in Libyen seit 2011 kein Straftäter, der einer bewaffneten Gruppierung angehört, rechtskräftig verurteilt wurde;
- Y. in der Erwägung, dass sich die Spirale der Gewalt in Libyen durch eine übergreifende Straflosigkeit bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen immer weiter fortsetzt; in der Erwägung, dass die fehlende Rechtsstaatlichkeit, solange sie nicht angemessen angegangen wird, das Versprechen auf friedliche Koexistenz und die Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus für die Bevölkerung zu einer leeren Formel macht;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- Z. in der Erwägung, dass Dutzende von politischen und Menschenrechtsaktivisten, Medienvertretern und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens entführt oder bedroht wurden; in der Erwägung, dass den Vereinten Nationen Berichte über willkürliche Festnahmen und Folter sowie Misshandlungen durch beide Seiten zugegangen sind;
- AA. in der Erwägung, dass die Eskalation der Angriffe auf Angehörige des Justizwesens, lokale Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Medienschaffende – sowie auch auf Flüchtlinge und Migranten – die Menschenrechtssituation der gesamten Zivilbevölkerung im libyschen Staatsgebiet in einem rasanten Tempo verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die fehlende Rechtsstaatlichkeit und Straflosigkeit bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Folter, willkürlicher Inhaftierung, außergerichtlicher Hinrichtungen und unterschiedsloser Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die Infrastruktur die Spirale der Gewalt in dem Land weiter anheizen;
- AB. in der Erwägung, dass die Durchlässigkeit der libyschen Grenzen den illegalen grenzüberschreitenden Handel begünstigt; in der Erwägung, dass die Ausbreitung bewaffneter Gruppen in den Grenzgebieten die Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Banden um die Kontrolle über die Ressourcen jenseits der Grenzen und den Zugriff darauf weiter verschärft haben; in der Erwägung, dass die sogenannten „ausländischen Kämpfer“, die in das Land kommen, und die verschiedenen kriminellen Netzwerke weiterhin von der unkontrollierten Verbreitung von Waffen profitieren;
- AC. in der Erwägung, dass die politische Unsicherheit und Instabilität Libyen zu einem Nährboden für die Aktivitäten extremistischer Gruppen gemacht haben; in der Erwägung, dass die Region Fessan strukturell instabil und seit jeher Durchgangsgebiet nach Europa für Flüchtlinge und Migranten sowie für den Schmuggel von Erdöl, Gold, Waffen und Drogen und für den Menschenhandel ist; in der Erwägung, dass diese Region von ethnischen Spannungen und Stammesfehden, die sich nach dem Sturz Gaddafis verstärkt haben, sowie vom Ringen um die Kontrolle über die Ressourcen des Landes geprägt ist; in der Erwägung, dass die Stabilisierung des Fessan für die Stabilisierung des ganzen Landes von entscheidender Bedeutung ist;
- AD. in Erwägung der Bedeutung der lokalen libyschen Behörden für die Konfliktprävention und die Bereitstellung der grundlegenden öffentlichen Versorgungsleistungen für die Bevölkerung;
- AE. in der Erwägung, dass die Stadt Darna seit dem 7. Mai 2018 Ziel von an Stärke gewinnenden Boden-, Luft- und Artillerieangriffen war; in der Erwägung, dass dabei zahlreiche Zivilisten getötet wurden, der Zugang zu Hilfe und medizinischer Versorgung stark eingeschränkt wurde und die humanitäre Lage dramatisch ist;
- AF. in der Erwägung, dass eine offizielle Delegation des Europäischen Parlaments vom 20. bis 23. Mai 2018 eine Reise nach Libyen unternommen hat;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- a) für eine größtmögliche Unterstützung für den im September 2017 vom Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen Ghassan Salamé vorgestellten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Libyen, für die Stabilisierung Libyens und für einen politischen und integrativen nationalen Aussöhnungsprozess zu sorgen, der es allen libyschen Akteuren, einschließlich aller Stammesgruppen, ermöglicht, eine stabile und dauerhafte politische Einigung zu erzielen, wobei der Beteiligung von Frauen und Minderheiten gebührend Rechnung zu tragen ist; die Ergebnisse der inklusiven Konsultationsverfahren, die dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 21. Mai 2018 vorgestellt wurden, zu berücksichtigen; jeden Versuch einer Gefährdung des von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensprozesses entschieden zu verurteilen; weiterhin eng mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) zusammenzuarbeiten;
- b) ihre diplomatischen Bemühungen zur Unterstützung des Plans der Vereinten Nationen zu intensivieren, zur Schaffung einer stabilen libyschen Regierung beizutragen und diese bei ihren Bemühungen zu unterstützen, eine politische Einigung herzustellen, im gesamten Land die Sicherheit zu garantieren und ihre Autorität auf das gesamte libysche Hoheitsgebiet auszuweiten, und zwar über das kleine Gebiet hinaus, das von der international anerkannten Regierung der nationalen Einheit kontrolliert wird, da es sich hierbei um eine wesentliche Voraussetzung für eine umfassende politische Lösung handelt, mit der die Stabilisierung, der Wiederaufbau, die nationale Aussöhnung, der Aufbau eines Staatswesens sowie jeder Friedenssicherungseinsatz auf der Grundlage von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte vorangebracht werden; sicherzustellen, dass der Stabilisierungsprozess und die Entscheidung über die künftige Form des Staates in der Eigenverantwortung Libyens liegen; sich für eine Stärkung der lokalen Mechanismen und Kapazitäten im Land in Bezug auf Mediation, Streitbeilegung und Waffenstillstand einzusetzen und diese Mechanismen als Bestandteil eines kohärenten und integrierten Ansatzes, der zu konkreten und dauerhaften Resultaten führt, mit dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zu verknüpfen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- c) die in einigen Gemeinden unter Ägide der Vereinten Nationen stattfindenden sogenannten „Bürgerversammlungen“ zu unterstützen, da es sich dabei um eine wirksame, aus der Mitte der Bevölkerung hervorgehende Versöhnungsinitiative handelt, mit der der Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften gefördert werden soll, wodurch ein konkreter Beitrag zur Ausarbeitung einer dauerhaften und praktikablen Lösung der Libyen-Krise geleistet und die Herausbildung einer von Bürgersinn geprägten Kultur unterstützt wird;
- d) Maßnahmen zu erarbeiten, um den Aufbau von Institutionen sowie die Herausbildung einer wirklichen Zivilgesellschaft zu fördern und der Wirtschaft Starthilfe zu leisten, den aufgeblähten öffentlichen Sektor abzubauen und die nachhaltige Entwicklung des Privatsektors zu stärken, da dies für langfristige Stabilität und Wohlstand im Land erforderlich ist;
- e) die Bemühungen Libyens um eine neue Verfassungsordnung zu unterstützen, die eine Regelung für eine gerechte Verteilung des Ölreichtums sowie eine klare Trennung der Aufgaben und Verpflichtungen der historischen Regionen auf der einen Seite und einer nationalen Regierung auf der anderen Seite umfassen sollte; darauf zu verweisen, dass eine derartige neue Verfassung, die sich an Bestandteilen der abgeänderten Verfassung von 1963 orientieren könnte, die Bemühungen um die Abhaltung landesweiter Wahlen voranbringen würde, die erst stattfinden können, nachdem die neue Verfassung verabschiedet wurde und wenn die erforderlichen Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt sind, damit eine hohe Wahlbeteiligung erzielt sowie öffentliche Akzeptanz und Legitimität erreicht werden können;
- f) im Rahmen der EU-Organe den Schwerpunkt verstärkt darauf zu legen, wie besser auf alle Aspekte der libyschen Krise eingegangen werden kann und auf welche Instrumente und Sektoren dabei – auch unter verstärkter Beachtung der lokalen Dynamik – zurückgegriffen werden soll, um einen wirksamen und umfassenden Ansatz in Bezug auf das Land auszuarbeiten und über alle Organe und Mitgliedstaaten hinweg Geschlossenheit in Bezug auf das verfolgte Ziel zu zeigen und Initiative zu ergreifen, damit im Rahmen einer umfassenderen regionalen Strategie die Einheitlichkeit der Maßnahmen aller beteiligten Akteure sichergestellt werden kann;
- g) durch die erneute Einrichtung einer EU-Delegation in Tripolis und Rückkehr eines ständigen EU-Stabs in die Delegation deren Präsenz und Sichtbarkeit zu erhöhen und das Verständnis der Komplexität der Situation im Land zu verbessern;
- h) auch weiterhin zu betonen, dass es für die Krise in Libyen keine militärische Lösung geben kann, und zu bekräftigen, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Libyen sich zur Einhaltung des Artikels 42 des Libyschen Politischen Abkommens verpflichten, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und internationale Menschenrechtsnormen achten sowie auf Gewaltretorik und die Anwendung von Gewalt verzichten, demobilisieren und sich zu einer friedlichen Lösung des Konflikts verpflichten müssen, damit es nicht zu weiteren Zerstörungen und Todesopfern kommt; ist der Auffassung, dass die Verhandlungen dazu dienen sollten, die libyschen Sicherheitskräfte aus allen Regionen in einer der zivilen Kontrolle unterstehenden nationalen Sicherheitsarchitektur unter der Verantwortung der international anerkannten libyschen Gesamtregierung zusammenzufassen, wobei Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Libyens sichergestellt werden müssen, und dass die Verhandlungen ferner zur Unterzeichnung eines Protokolls führen sollten, in dem sich alle bewaffneten Gruppen dazu verpflichten, im Rahmen eines kohärenten und umfassenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesses, der auf eine Wiedereingliederung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen in die Gesellschaft und eine Reform des Sicherheitssystems nach Maßgabe der im Abkommen von Skhirat niedergelegten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz abzielt, auf die Anwendung von Zwang und Gewalt zu verzichten; ist der Auffassung, dass die Unterzeichnung eines solchen Protokolls eine Umsetzung der Friedensvereinbarung ermöglichen und den Weg zu freien und fairen Wahlen ebnen sollte sowie mit wirtschaftlichen und finanziellen Anreizen einhergehen und die Unterzeichner veranlassen sollte, auf den Aufbau neuer staatlicher Einrichtungen hinzuwirken;
- i) zu berücksichtigen, dass maßgeschneiderte Programme ausgearbeitet werden müssen, mit denen Milizen angehörende Einzelpersonen – und nicht Gruppen – in den regulären Sicherheitsapparat integriert und auf diese Weise Loyalitätskonflikte eingeschränkt werden können;
- j) die Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, Ende 2018 in Libyen Wahlen abzuhalten, allerdings erst, nachdem eine neue Verfassung verabschiedet wurde; insbesondere die Bemühungen um eine Registrierung der gegenwärtig nur zu rund 50 % erfassten Wahlberechtigten zu unterstützen; dafür zu sorgen, dass vor den Wahlen eine Einigung über eine Übergangsregelung erzielt wird, damit Vertrauen zurückgewonnen und so die internationale und nationale Legitimität der neuen Regierung gestärkt wird; den Prozess der Schaffung eines soliden verfassungsrechtlichen Rahmens sowie das gesamte Wahlverfahren, auch in technischer Hinsicht, zu unterstützen und eventuelle europäische finanzielle Beihilfen davon abhängig zu machen, dass ein Wahlgesetz verabschiedet wird, das so weit wie möglich den von der Venedig-Kommission aufgestellten internationalen Grundsätzen entspricht;
- k) Druck auf die Akteure auszuüben, die die politischen Friedensgespräche blockieren, und das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen wirksam durchzusetzen; die Einführung neuer Sanktionen gegen Akteure zu prüfen, die illegale Geschäfte mit Erdöl unterstützen;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- l) die Zusammenarbeit mit allen internationalen Organisationen und anderen Akteuren vor Ort zu intensivieren, um die Kohärenz und Konvergenz des internationalen Vorgehens zu verstärken; die diplomatischen Bemühungen mit allen regionalen Akteuren und Nachbarländern zu verstärken, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem Aktionsplan der Vereinten Nationen – dem derzeit einzig möglichen Rahmen für eine Lösung der Krise – zu einer positiven Lösung der Krise in Libyen beitragen; die gegenwärtig stattfindende nationale Konferenz in Libyen zu unterstützen, mit der eine Übereinkunft zwischen den verschiedenen libyschen Parteien über die nächsten Schritte zur Vollendung des Übergangsprozesses erzielt werden soll; die regionalen Akteure davon abzuhalten, unilaterale oder multilaterale Militärinterventionen ohne rechtliche Grundlage und ohne die politische Zustimmung der libyschen Regierung in Betracht zu ziehen;
- m) den Einsatz von Gesetzgebern, Richtern und spezialisierten Staatsanwälten in Libyen zu unterstützen, die bei der Überarbeitung der Anti-Terror-Gesetzgebung helfen können, und sicherzustellen, dass diese angemessen ausgestattet sind, um Rechts-sachen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze zu leiten und durchzuführen;
- n) die Krise in Libyen vor einem breiteren, regionalen und afrikaweiten Hintergrund zu betrachten und dabei zu bedenken, dass Libyen für die Stabilität Nordafrikas, der Sahelzone und des Mittelmeerraums von zentraler Bedeutung ist; die Zusammenar-beit Libyens mit seinen Nachbarn in der Sahelzone zu fördern und zu erleichtern; im Rahmen dieser Betrachtung die Auswirkungen der Lage in Libyen auf die Dynamik und die Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, zu berücksichtigen; eine umfassende politische Strategie in Bezug auf Libyen zu entwickeln, die einer regionalen und panafrikanischen Perspektive Rechnung trägt und umfassendere entwicklungs-, sicherheits- und migrationspolitische Maßnahmen sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Bekämpfung des Terrorismus und den Kampf gegen Sklaverei und Ausbeutung vorsieht; dafür Sorge zu tragen, dass für die Umsetzung dieser Strategie Mittel in angemessener und ausreichender Höhe bereitgestellt werden, was unter anderem im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen zum Ausdruck kommen sollte, damit sie konkrete Ergebnisse zeitigen kann; soweit möglich die Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsoperation der NATO „Sea Guardian“ und der EUNAVFOR MED-Operation „Sophia“ fortzusetzen und zu intensivieren;
- o) eine dauerhafte und aktive Beteiligung an Bemühungen im Kampf gegen Terror und Menschenhandel sicherzustellen, nicht allein durch Einbindung der Nachrichtendienste, finanzielle Zusammenarbeit und taktische Unterstützung, sondern auch mithilfe sozialer Programme und durch Ausbildungsangebote im Gesundheits- und Bildungswesen, mit denen die Ausbildung und der Einsatz von sozialen Akteuren und zentralen Meinungsbildnern mit dem Ziel unterstützt wird, gewaltbarem Extre-mismus entgegenzuwirken und die Botschaft der Koexistenz und friedlichen Kooperation zu verbreiten;
- p) im Blick zu behalten, dass, auch wenn der IS in Libyen deutlich geschwächt ist, die wirksamste Antwort auf die Präsenz radi-kaler Milizen im Land letztendlich der Aufbau integrativer inländischer Institutionen ist, die in der Lage sind, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu wahren, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen und für lokale Sicherheit zu sorgen sowie wirk-sam jene Gruppen zu bekämpfen, die eine Gefahr für die Stabilität des Landes und der gesamten Region darstellen;
- q) im Einklang mit der Erklärung von Paris vom 25. Juli 2017 sicherzustellen, dass die EU-Mittel effektiv eingesetzt werden, damit eine zwischenstaatliche Koordinierung beim Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur durch die Stabilisierungsfazilitäten der EU ermöglicht wird; der Finanzierung von Projekten und Initiativen Vorrang einzuräumen, mit denen lokale Akteure unterstützt werden, die sich für Rechenschaftspflicht und demokratischen Wandel einsetzen, und mit denen auf lokaler Ebene verankerte Mechanismen des Dialogs, der Versöhnung und der Konfliktlösung gefördert werden, in die Frauen und junge Menschen einbezogen werden, um diese davor zu bewahren, kriminell zu werden, etwa einer Miliz beizutreten, die an Schleu-sertätigkeiten und Menschenhandel beteiligt ist; die Zivilgesellschaft in Libyen, insbesondere Menschenrechtsaktivisten, weite-rhin zu fördern und den politischen Prozess, die Sicherheit und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument und das Instrument für Stabilität und Frieden, zu fördern; die Umsetzung eines repräsentativen Regierungssystems auf lokaler und nationaler Ebene zu fördern, um die mit der Aussöhnung, der Stabilisierung und der Wie-derherstellung der Sicherheit verbundenen Herausforderungen besser zu bewältigen; dafür Sorge zu tragen, dass Gelder aus dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU nur bewilligt werden, wenn sie entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden und eine gründliche Analyse der örtlichen Behörden und Empfänger und eine anschließende Evaluation vorliegen;
- r) die Gemeinden bei der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen und beim Aufbau der lokalen Verwaltung zu unterstützen; Mindestlebensstandards für die Bevölkerung sicherzustellen, wobei im Blick zu behalten ist, dass ein Verständnis des lokalen politischen und wirtschaftlichen Systems eine wesentliche Voraussetzung darstellt, um die Versöhnung unter den Menschen in Gang zu bringen und illegalen Handel zu bekämpfen; sicherzustellen, dass EU-Mittel tatsächlich in Projekte fließen, die der libyschen Bevölkerung und Zivilgesellschaft zugutekommen; die Kommunikation zwischen den Organisationen der Zivilge-sellschaft und den lokalen Regierungsbehörden zu fördern;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- s) bestimmte Initiativen zu unterstützen, etwa die vom Versöhnungskomitee Misrata-Tawurga geförderte Initiative, in deren Rahmen die beiden Städte Misrata und Tawurga eine auf der Doktrin der friedlichen Koexistenz beruhende Einigung erzielten, wodurch die aus Tawurga vertriebenen Bewohner die Möglichkeit erhielten, wieder in ihre Stadt zurückzukehren;
- t) die libyschen Institutionen weiter darin zu bestärken, wirksamer und transparenter auf die Verbesserung der Lebensbedingungen aller Libyer hinzuwirken, unter anderem durch die Wiedereinführung vorrangiger öffentlicher Dienstleistungen und den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur, die wirtschaftspolitische Steuerung des Landes zu verbessern, die Liquiditätskrise zu überwinden und die von den internationalen Finanzinstitutionen geforderten notwendigen finanziellen und wirtschaftlichen Reformen umzusetzen, um zur Wiederbelebung und Stabilisierung der Wirtschaft beizutragen; dem Land dabei zu helfen, eine marktwirtschaftliche Ordnung zu etablieren, die allen Libyern zugutekommt; die libyschen Behörden aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die Einnahmen aus dem Handel mit natürlichen Ressourcen und die damit einhergehenden Vorteile zum Nutzen der gesamten Bevölkerung, auch auf lokaler Ebene, verwendet werden; die libyschen Behörden aufzufordern, sich zu hohen Transparenzstandards im heimischen Rohstoffsektor zu verpflichten, sowie sich insbesondere schnellstmöglich zur Erfüllung der Anforderungen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) zu verpflichten; die libyschen Behörden im Kampf gegen jede Form illegaler Aktivitäten, die die Volkswirtschaft schwächen, zu unterstützen, wie kürzlich im Zwischenbericht der Sachverständigengruppe dargestellt, die nach Maßgabe der Resolution 1973 (2011) zu Libyen eingesetzt wurde;
- u) Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin entschieden zu verurteilen und sich verstärkt zu bemühen, humanitäre Hilfe für die notleidende Bevölkerung und in allen Landesteilen bereitzustellen, insbesondere, was Einrichtungen der Gesundheits- und Energieversorgung anbelangt; die Wirksamkeit humanitärer finanzieller Hilfe zu erhöhen sowie die Unterstützung für und die Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen vor Ort zu verstärken; die zahlreichen, immer häufiger werdenden Versuche zu verurteilen, die Handlungsspielräume der Zivilgesellschaft insbesondere durch eine repressive Gesetzgebung, Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und das Justizwesen einzuschränken; die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen und die EU aufzufordern, weiterhin zusammenzuarbeiten und wirksame Maßnahmen für eine sofortige Beendigung dieser Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen; die Zivilgesellschaft zu stärken und die Entwicklung und Unabhängigkeit der lokalen Medien zu fördern;
- v) die Bemühungen hinsichtlich des von der EU finanzierten Notevakuierungsmechanismus des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) zu verstärken, der die Evakuierung von rund 1 000 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Libyen ermöglicht hat; den libyschen Partnern nahelegen, die derzeitige Zahl von Nationalitäten, mit denen das UNHCR gegenwärtig mit libyscher Genehmigung arbeiten kann, zu erhöhen;
- w) sich mit dem Thema der illegalen Migration durch und aus Libyen zu befassen und dabei zu bedenken, dass langfristige, wirksame und tragfähige Lösungen gefunden werden müssen, mit denen auf die eigentlichen Ursachen der Migration in Afrika in den Herkunfts- und Transitländern eingegangen wird, und eine rechtliche Grundlage für den Umgang mit internationalen Migrationsprozessen zu schaffen, die derzeit auf Umsiedlungen im Rahmen des Nothilfe-Transitmechanismus oder auf direkten Umsiedlungen beruhen; die Bemühungen der EU auf den Schutz der Migranten in Libyen zu konzentrieren; die libyschen Behörden bei der Rückkehr der Binnenvettriebenen in ihre Heimat zu unterstützen und die lokalen Gemeinschaften bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen, wobei sicherzustellen ist, dass die Rückkehr der Binnenvettriebenen nicht darauf hinausläuft, dass das Recht auf Rückkehr gegen eine finanzielle Kompensation gewährt wird, von denen die verschiedenen Milizen profitieren; die internationale Gemeinschaft auf die Notwendigkeit hinzuweisen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen Libyens und der Sahel-Sahara-Region in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte und Sicherheit anzugehen, einschließlich Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität; mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel nicht die Freizügigkeit behindern;
- x) die gemeinsamen Bemühungen der EU, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen um einen besseren Schutz von Migranten und Flüchtlingen in Libyen zu intensivieren und dabei schutzbedürftigen Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen; die Vorwürfe des Missbrauchs und der unmenschlichen Behandlung von Migranten und Flüchtlingen durch kriminelle Gruppen in Libyen sowie Anschuldigungen der Sklaverei umgehend und eingehend zu untersuchen; Vorstöße zu entwickeln, wie derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden können; die Bedingungen der Flüchtlinge und Migranten in Auffanglagern zu verbessern und die libyschen Behörden anzuhalten, jene Einrichtungen, bei denen sich herausstellt, dass sie den internationalen Standards nicht entsprechen, baldmöglichst zu schließen; die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unternommenen Bemühungen um eine begleitete freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung fortzusetzen und zu intensivieren, und in diesem Zusammenhang zu unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die von Libyen vorgeschriebenen Ausreisevisa abgeschafft werden; die libyschen Behörden darin zu bestärken, willkürlichen Verhaftungen Einhalt zu gebieten und schutzbedürftige Personen, insbesondere Kinder, nicht zu verhaften; dafür zu sorgen, dass Migranten im vollen Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards behandelt werden, und zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel aus dem EU-Haushalt bereitzustellen; Libyen aufzufordern, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Protokoll von 1967 zu unterzeichnen und zu ratifizieren; Sorge dafür zu tragen, dass die EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes (EUBAM) in Libyen und die EUNAVFOR MED-Operation „Sophia“ und die Frontex-Operation Themis gemeinsam ihre Aufmerksamkeit auf die Frage richten, wie illegale Aktivitäten unterbunden werden können, unter anderem Schleuserkriminalität, Menschenhandel und Terrorismus im zentralen Mittelmeer; sicherzustellen, dass die EUBAM im Einklang mit ihrem Mandat weiterhin aktiv mit den libyschen Behörden auf Schwerpunktgebieten im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement, der Strafverfolgung und der umfassenderen Strafrechtspflege zusammenarbeitet und diese unterstützt;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- y) ihre Bemühungen zur Bekämpfung aller Handlungen im Zusammenhang mit Schleusung und Menschenhandel durch und aus libyschem Staatsgebiet und vor der Küste Libyens, die den Prozess der Stabilisierung Libyens schwächen und das Leben Tausender Menschen gefährden, weiter zu entwickeln; in diesem Sinne für Kontinuität des Beitrags der EU zur Bewältigung dieser Probleme zu sorgen, indem die libyschen Partner beim Aufbau der überfälligen Kapazitäten unterstützt werden, um die Land- und Seegrenzen des Landes zu sichern, und indem gemeinsam mit den libyschen Behörden eine umfassende Grenzmanagementstrategie umgesetzt wird;
- z) eine dauerhafte Lösung für die mehr als 180 000 Binnenvertriebenen in Libyen zu unterstützen, einschließlich der schätzungsweise 40 000 ehemaligen Bewohner Tawurgas, und zwar durch mögliche Umsiedlungen oder durch die Erleichterung einer sicheren Heimkehr sowie durch eine verstärkte Unterstützung des UNHCR und der IOM in diesem Bereich;
- aa) sich mit dem Phänomen der Hybridisierung zwischen den Aktivitäten international tätiger krimineller Gruppen und terroristischer Gruppierungen zu befassen, indem eingehende Untersuchungen insbesondere von Menschenhandel und sexueller Gewalt in Konfliktzeiten durchgeführt werden;
- ab) die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache zu unterstützen, die zwischen Januar und Ende Oktober 2017 in libyschen Hoheitsgewässern beinahe 19 000 Migranten das Leben rettete; die libyschen Behörden bei der formalen Notifizierung ihres Such- und Rettungsgebiets zu unterstützen, eine Reihe klarer ständiger Einsatzverfahren für die Ausschiffung einzuführen und für ein funktionsfähiges Überwachungssystem der libyschen Küstenwache zu sorgen, damit ein klares und transparentes Verzeichnis aller Personen, die an der libyschen Küste von Bord gehen, erstellt und sichergestellt werden kann, dass sie im Einklang mit internationalen humanitären Standards angemessen versorgt werden; die Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden hinsichtlich der Vorarbeiten für eine Seenotleitung (MRCC) in Libyen zu intensivieren, um deren Such- und Rettungskapazitäten zu vergrößern; die Fortsetzung spezialisierter Schulungen der libyschen Küstenwache auf den Gebieten internationaler Schutz, Flüchtlingsrecht und Menschenrechte durch die IOM und das UNHCR sicherzustellen;
- ac) ihre humanitäre und zivile Hilfe, vor allem in den am stärksten betroffenen Gebieten, zu verstärken, um der libyschen Bevölkerung das Leben zu erleichtern und den dringendsten Bedürfnissen der Menschen nachzukommen, die durch den Konflikt in Libyen schwer getroffen wurden, und bereit zu stehen, um auf eine jegliche Verschlimmerung der Situation zu reagieren; fordert die EU nachdrücklich auf, die Stärkung der Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen und vor allem von Frauenverbänden zu unterstützen, die gewaltfreie Lösungen für die vielfältigen Krisen in dem Land anstreben;
- ad) die erforderlichen Personal- und Finanzressourcen bereitzustellen, um den Flüchtlingen zu helfen und den vertriebenen Menschen angemessene humanitäre Hilfe zu leisten und so auf die humanitäre Krise in Libyen zu reagieren, die Tausende Menschen gezwungen hat, aus ihrem Land zu fliehen;
- ae) die internationalen Bemühungen um die Zerschlagung der Schleuser- und Menschenhändlernetzwerke zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieses Verbrechens zu verstärken und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen; die Arbeit der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA fortzuführen und zu intensivieren, die darauf gerichtet ist, das Geschäftsmodell von Menschenhändlern und Schleusern zu zerschlagen, die Kapazitäten der libyschen Küstenwache auszubauen und die Umsetzung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Waffenembargo und zu rechtswidrigen Ausfuhren von Öl zu unterstützen; Libyen weiterhin durch die zivilen GSVP-Missionen zu unterstützen; die Kapazitäten für die Suche und Rettung von Menschen in Not und die von allen Staaten einzusetzenden Kapazitäten zu erhöhen und die Unterstützung durch private Akteure und nichtstaatliche Organisationen bei der Durchführung von Rettungsaktionen auf See und an Land unter Berücksichtigung des bestehenden internationalen Rechtsrahmens und der Sicherheitsbelange anzuerkennen;
- af) die uneingeschränkte Unterstützung für das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs für die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Libyen zu bekräftigen und daran zu erinnern, dass internationale Mechanismen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht wie der Internationale Strafgerichtshof und das Völkerrechtsprinzip eine wichtige Rolle für die Umsetzung des Friedensplans innerhalb eines Rahmens spielt, der Schritte auf dem Weg zur Rechenschaftspflicht und Achtung der Menschenrechte in Libyen festlegt; den Internationalen Strafgerichtshof bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Personen, die für Gräueltaten verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen; den UN-Sonderbeauftragten für Libyen in seinem Aufruf an die internationale Gemeinschaft vom November 2017 zu unterstützen, Libyen in seinem Kampf gegen die Straffreiheit von Kriegsverbrechern beizustehen und Optionen für die Einrichtung gemeinschaftlicher Gerichte zu prüfen; die EU und die Mitgliedsstaaten aufzufordern, die internationalen Mechanismen dabei zu unterstützen, die nationale Justiz mit allen erforderlichen Mitteln auszustatten, um Ermittlungen in früheren und anhaltenden Fällen schwerer Verletzungen aufnehmen zu können, und die künftigen legitimen libyschen Behörden bei der eigenständigen Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen; zu beachten, dass faire Gerichtsverhandlungen allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen in libyschem Hoheitsgebiet zu ihrem Recht verhelfen und den Weg zu einer nachhaltigen Versöhnung und zu Frieden ebnen würden;

Donnerstag, 31. Mai 2018

- ag) seine Sorge angesichts der wachsenden Präsenz des IS und anderer terroristischer Gruppen in Libyen zum Ausdruck zu bringen, die das Land destabilisiert und die Nachbarstaaten wie auch die EU bedroht;
 - ah) insbesondere die libyschen Behörden und die Milizen aufzufordern, den Zugang Außenstehender zu Hafteinrichtungen, insbesondere solchen für Migranten, zu ermöglichen;
 - ai) die Situation hinsichtlich der Zahlung von Aktiendividenden, der Gewinnschuldverschreibung und Zinszahlungen aus dem in der EU eingefrorenen Vermögen des libyschen Staatsfonds (Libyan Investment Authority) zu klären; einen detaillierten Bericht über den Gesamtbetrag der Zinsen aus Gaddafis Vermögen, nachdem dieses im Jahr 2011 eingefroren wurde, sowie eine Liste der Personen oder Unternehmen vorzulegen, denen diese Zinszahlungen zugutekamen; auf die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Lücke in der diesbezüglichen Sanktionsregelung der EU einzugehen und diese Angelegenheit vorrangig zu behandeln;
 - aj) Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Fessan und der legalen Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen und insbesondere den auf den Migrationswegen liegenden Gemeinden zu unterstützen, um die illegalen Aktivitäten der kriminellen Netzwerke und den gewaltbereiten Extremismus der terroristischen Gruppen durch Schaffung alternativer Einkommensquellen, insbesondere für junge Menschen, zu bekämpfen;
 - ak) das Embargo für die Ausfuhr von Waffen nach Libyen aufrechtzuerhalten, um so zu verhindern, dass Waffen in die Hände von Extremisten und bewaffneten Gruppen gelangen und so zur Zunahme von Unsicherheit und Instabilität im gesamten libyschen Hoheitsgebiet beitragen;
 - al) möglichst schnell diplomatische Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Zivilbevölkerung zu schützen und auf die humanitäre Lage in Darna zu reagieren;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie – zur Information – der libyschen Regierung der nationalen Einheit zu übermitteln.
-

Dienstag, 29. Mai 2018

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2018)0205

Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee (COM(2017)0774 – C8-0446/2017 – 2017/0348(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 76/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0774),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0446/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Mai 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0149/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TC1-COD(2017)0348

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/976.)

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0206

Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen (kodifizierter Text) (COM(2017)0545 – C8-0337/2017 – 2017/0256(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

(2020/C 76/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0545),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0337/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0154/2018),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TC1-COD(2017)0256

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/974.)

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0207

Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Ursprungskumulierung zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05882/2/2017 – C8-0241/2017 – 2016/0328(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 76/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05882/2/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union (05803/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0241/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0151/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0208

Abkommen zwischen der EU und Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (05883/2/2017 – C8-0240/2017 – 2016/0329(NLE))

(Zustimmung)

(2020/C 76/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05883/2/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union (05814/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0240/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0152/2018),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0209

Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2017)0621 – C8-0407/2017 – 2017/0272(NLE))

(Anhörung)

(2020/C 76/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2017)0621),
 - unter Hinweis auf die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (14390/2017),
 - gestützt auf Artikel 113 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0407/2017),
 - gestützt auf Artikel 78c und Artikel 108 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0147/2018),
1. stimmt dem Abschluss der Übereinkunft zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0212

Mehrjahresplan für die Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr 1342/2008 des Rates (COM(2016)0493 – C8-0336/2016 – 2016/0238(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 76/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0493),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0336/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die offizielle Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017 gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, dass das Land aus der Union austreten wolle;
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0263/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden;

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 109.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. September 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0357).

Dienstag, 29. Mai 2018

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TC1-COD(2016)0238

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/973.)

Dienstag, 29. Mai 2018

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu verbotenen Arten

Die Verordnung, die auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission zu den technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (2016/0074(COD)) erlassen werden soll, sollte unter anderem Vorschriften über die Arten enthalten, die nicht befischt werden dürfen. Daher haben die beiden Organe entschieden, keine Liste in Bezug auf die Nordsee in die vorliegende Verordnung aufzunehmen (2016/0238(COD)).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kontrolle

Das Europäische Parlament und der Rat werden die folgenden Kontrollbestimmungen in die bevorstehende Überarbeitung der Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) aufnehmen, sofern diese auf die Nordsee zutreffen: Anmeldungen, Logbuchanforderungen, bezeichnete Häfen und andere Kontrollbestimmungen.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0213

Entscheidung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entscheidung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2016)0128 – C8-0114/2016 – 2016/0070(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 76/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0128),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie die Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0114/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die von dem bulgarischen Parlament, von der tschechischen Abgeordnetenversammlung und dem tschechischen Senat, vom dänischen Parlament, vom estnischen Parlament, vom kroatischen Parlament, vom lettischen Parlament, vom litauischen Parlament, vom ungarischen Parlament, von dem polnischen Sejm und dem polnischen Senat, von der rumänischen Abgeordnetenversammlung und dem rumänischen Senat und vom slowakischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016, ⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Dezember 2016 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. April 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Rechtsausschusses (A8-0319/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 81.

⁽²⁾ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 75.

Dienstag, 29. Mai 2018

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TC1-COD(2016)0070

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2018/957.)

Dienstag, 29. Mai 2018

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 96/71/EG in der durch die heute angenommene Richtlinie geänderten Fassung ist festgelegt, dass die Entsendungszulagen als Bestandteil der Entlohnung gelten, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandene Kosten, wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, gezahlt werden. Auch ist vorgesehen, dass der Arbeitgeber unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h dem entsandten Arbeitnehmer solche Kosten gemäß den für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erstattet.

Die Kommission geht davon aus, dass es sich bei den „für das Arbeitsverhältnis geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten“ grundsätzlich um die nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Heimatmitgliedstaats handelt, es sei denn, nach den Regeln der EU im Bereich des internationalen Privatrechts gilt etwas anderes. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-396/13 (Randnr. 59) betrifft die Erstattung auch den Fall, dass der Arbeitgeber diese Kosten der Arbeitnehmer übernimmt, ohne dass diese sie vorstrecken und ihre Erstattung beantragen müssen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass in der heute angenommenen Richtlinie aufgrund der Tatsache, dass der internationale Straßenverkehrssektor durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, vorgesehen ist, dass die überarbeiteten Vorschriften zur Entsendung für diesen Sektor ab dem Zeitpunkt der Anwendung eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten werden.

Die Kommission fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, diesen Akt zügig anzunehmen, damit die Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse der entsandten Arbeitnehmer in diesem Sektor angepasst werden und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des innereuropäischen Straßenverkehrsmarkts gewährleistet ist.

Bis zur Anwendung des sektorspezifischen Gesetzgebungsakts bleiben die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU im Straßenverkehr in Kraft. Diese Gesetzgebungsakte gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr, bei denen es sich nicht um Entsendungen handelt.

Die Kommission wird die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Straßenverkehrssektor, genau überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TA(2018)0214

Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) (COM(2017)0128 – C8-0121/2017 – 2017/0056(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 76/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0128),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0121/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. März 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0377/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 129.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 16. Januar 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0001).

Dienstag, 29. Mai 2018

P8_TC1-COD(2017)0056

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. Mai 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2018/975.)

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0217

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU zur Unterstützung von Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (COM(2018)0150 – C8-0039/2018 – 2018/2029(BUD))

(2020/C 76/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0150 – C8-0039/2018),
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 11,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0175/2018),
1. begrüßt den Beschluss als ein Zeichen der Solidarität der Union mit ihren Bürgern und den Regionen, die von Naturkatastrophen betroffen sind;
 2. bedauert, dass 2017 so viele Menschen in der Union durch Naturkatastrophen ums Leben gekommen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, mithilfe der Mobilisierung der notwendigen Mittel und der Inanspruchnahme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds in die Katastrophenverhütung zu investieren, um den Verlust weiterer Menschenleben zu verhindern;
 3. unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Inanspruchnahme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit dem Ziel des Wiederaufbaus der betroffenen Regionen; ersucht die Kommission, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck geforderte finanzielle Umwidmung der Partnerschaftsvereinbarungen zu unterstützen und rasch zu billigen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwendung des Finanzbeitrags aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) Transparenz walten zu lassen, damit eine gerechte Verteilung auf die betroffenen Regionen gewährleistet werden kann;
 5. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Katastrophenschutzverfahren der Union, das es ermöglicht, im Fall von Naturkatastrophen zu handeln und diesen vorzubeugen; ist der Ansicht, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union im Einklang mit dem EUSF konkreter Ausdruck der Solidarität in der Union ist; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass für die Gebiete in äußerster Randlage auch weiterhin besondere Bedingungen für die Gewährung von Mitteln aus dem EUSF gelten sollten, damit ein Beitrag dazu geleistet wird, dass sie die Naturkatastrophen, denen sie in besonderem Maße ausgesetzt sind, bewältigen können; fordert, dass in Fällen, in denen sich die Informationsbeschaffung schwierig gestaltet und es aufgrund des Ausmaßes der Naturkatastrophe gerechtfertigt ist, mehr Flexibilität bei den Fristen, die für die Antragstellung für die Inanspruchnahme und für die Verwendung von Mitteln aus dem EUSF gelten, vorgesehen wird;

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 30. Mai 2018

6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 30. Mai 2018

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2018/846.)

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0218

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (08109/2018 – C8-0181/2018 – 2018/2030(BUD))

(2020/C 76/34)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018, der am 30. November 2017 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾ (MFR-Verordnung),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 (COM(2018)0155), der von der Kommission am 22. Februar 2018 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018, den der Rat am 14. Mai 2018 angenommen und dem Europäischen Parlament am selben Tag übermittelt hat (08109/2018 – C8-0181/2018),
 - gestützt auf die Artikel 88 und 91 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0176/2018),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland aufgrund der Erdbeben auf Lesbos, für Frankreich aufgrund der Hurrikane auf Saint Martin und Guadeloupe sowie für Portugal und Spanien aufgrund der Waldbrände im Verlauf des Jahres 2017 in der Região Centro (Region Mitte) und in Galicien zum Gegenstand hat;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission daher vorschlägt, den Haushaltsplan 2018 der Union zu ändern und die Mittel der Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 97 646 105 EUR aufzustocken;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2018.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- C. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des MFR hinaus im Haushalt veranschlagt werden müssen;
1. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2018 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0219

Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (05700/1/2018 – C8-0168/2018 – 2013/0103(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2020/C 76/35)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05700/1/2018 – C8-0168/2018),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽¹⁾ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0192),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A8-0182/2018),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.12.2017, S.934.

Mittwoch, 30. Mai 2018

P8_TA(2018)0220

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2018/000 TA 2018 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/000 TA 2018 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2018)0165 – C8-0131/2018 – 2018/2048(BUD))

(2020/C 76/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0165 – C8-0131/2018),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000 TA 2017 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0172/2018),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte, wobei hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 gebührend zu beachten ist;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0116.

Mittwoch, 30. Mai 2018

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung widerspiegelt, die das Parlament und der Rat in Bezug auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch das Parlament und den Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und jungen Menschen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung erzielt haben;
- D. in der Erwägung, dass die für den EGF maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) betragen, und in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung 0,5 % dieses Betrags (d. h. im Jahr 2018 861 515 EUR) für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission zur Finanzierung der Vorbereitung, Überwachung, Datenerhebung und Schaffung einer Wissensbasis sowie zur Finanzierung der für die Durchführung der EGF-Verordnung erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen bereitgestellt werden können;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt betont hat, dass Mehrwert, Effizienz und Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten durch den EGF als Instrument der Union zur Unterstützung von entlassenen Arbeitnehmern verbessert werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Betrag von 345 000 EUR etwa 0,2 % der für den EGF 2018 maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entspricht;
1. ist damit einverstanden, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen als technische Unterstützung gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 4 und Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung finanziert werden;
2. erkennt die Bedeutung an, die der Überwachung und Datenerhebung zukommt; betont, wie wichtig solide statistische Datenreihen sind, die in leicht zugänglicher und verständlicher Weise zusammengestellt sind; begrüßt die geplante Veröffentlichung der Zweijahresberichte 2019 und fordert, dass die Berichte in der gesamten Union verbreitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
3. unterstreicht, dass es einer speziellen EGF-Website bedarf, die für alle Bürger der EU zugänglich sein sollte, und fordert größere Sichtbarkeit; hebt hervor, dass Mehrsprachigkeit entscheidend für die Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit ist; begrüßt die Absicht der Kommission, neue Abschnitte der EGF-Website in alle Amtssprachen der Union übersetzen zu lassen; fordert die Einrichtung einer benutzerfreundlicheren Website und bestärkt die Kommission darin, die Inhalte ihrer Veröffentlichungen und audiovisuellen Maßnahmen aufzuwerten, wie es in Artikel 11 Absatz 4 der EGF-Verordnung vorgesehen ist; regt an, dass die Kommission ihre Kommunikation durch die Nutzung sozialer Medien und alternative Plattformen verbessert;
4. begrüßt die Fortsetzung der Arbeiten im Bereich der standardisierten Verfahren für die EGF-Anträge und die Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschsystems (SFC 2014), womit eine Vereinfachung und raschere Bearbeitung der Anträge und eine bessere Berichterstattung ermöglicht werden; fordert einen besseren Informationsaustausch über die Verfahren zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten selbst; stellt fest, dass die Kommission EGF-Finanzoperationen erleichtert hat, indem sie eine Schnittstelle zwischen SFC und dem Buchführungssystem der Kommission ABAC geschaffen hat; weist darauf hin, dass lediglich weitere Feineinstellungen und Anpassungen an mögliche Änderungen erforderlich sind, wodurch der EGF-Beitrag zu dieser Art von Ausgaben de facto beschränkt wird;
5. stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, einen Betrag in Höhe von 105 000 EUR der für technische Unterstützung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Abhaltung von zwei Sitzungen der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF aufzuwenden; stellt fest, dass eine weitere Sitzung der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner im Rahmen der Vorbereitungen für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen sinnvoll wäre; nimmt ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis, 120 000 EUR in die Organisation von Seminaren zu investieren, um die Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten, den EGF-Durchführungsstellen und den Sozialpartnern zu fördern; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, das Parlament im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb angemessener Fristen zu allen Sitzungen und Seminaren der Sachverständigengruppe einzuladen;

(⁵) ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Mittwoch, 30. Mai 2018

6. begrüßt, dass die Kommission bereit ist, nach Möglichkeit Mitglieder der EGF-Arbeitsgruppe zu EGF-Netzwerkseminaren einzuladen; fordert die Kommission auf, das Parlament im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission auch weiterhin zu Sitzungen und Seminaren dieser Art einzuladen; begrüßt, dass auch Sozialpartner zur Teilnahme eingeladen sind;
 7. weist erneut darauf hin, dass Vernetzung und Informationsaustausch in Bezug auf den EGF wichtig sind, um bewährte Verfahren zu verbreiten; begrüßt daher die beiden Netzwerkseminare zur Umsetzung des EGF, die zusätzlich zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe abgehalten werden; ist der Ansicht, dass dieser Informationsaustausch auch zu einer besseren und genaueren Berichterstattung über die Erfolgsquote des Mitteleinsatzes in den Mitgliedstaaten, vor allem über die bei den Begünstigten erzielte Wiedereinstellungsquote, beitragen wird;
 8. betont, dass die Abstimmung zwischen allen mit EGF-Anträgen befassten Akteuren, insbesondere auch der Sozialpartner und Interessenträger auf regionaler und lokaler Ebene, weiter verstärkt werden muss, damit möglichst viele Synergien entstehen können; betont, dass die Interaktion zwischen den nationalen Ansprechpartnern und den regionalen oder lokalen Partnern für die Abwicklung der Fälle gestärkt werden sollte, Kommunikation und Unterstützung verbessert werden sollten und für den Informationsfluss (interne Abteilungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten) eindeutige, von den beteiligten Partnern vereinbarte Anweisungen gelten sollten;
 9. betont, dass die allgemeine Bekanntheit des EGF und dessen Sichtbarkeit gefördert werden müssen; erinnert die antragstellenden Mitgliedstaaten daran, dass sie gemäß Artikel 12 der EGF-Verordnung die zu unterstützenden Begünstigten, die lokalen und regionalen Behörden, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit über die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen informieren und diese allgemein bekannt machen müssen.
 10. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 30. Mai 2018

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/000 TA 2018 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)***(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2018/845.)*

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0234

Ernennung eines Mitglieds des Auswahlausschusses für die Europäische Staatsanwaltschaft

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Ernennung von Antonio Mura in den gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) eingerichteten Auswahlausschuss (2018/2071(INS))

(2020/C 76/37)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (B8-0237/2018),
 - gestützt auf seine Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Antonio Mura die in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Bedingungen erfüllt;
1. schlägt die Ernennung von Antonio Mura in den Auswahlausschuss vor;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

Donnerstag, 31. Mai 2018

P8_TA(2018)0236

Katastrophenschutzverfahren der Union *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017)0772/2 – C8-0409/2017 – 2017/0309(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2020/C 76/38)

Abänderung 1**Vorschlag für einen Beschluss****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“), das durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ geregelt ist, stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union **und** den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

- ⁽¹²⁾ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Geänderter Text

- (1) Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“), das durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ geregelt ist, stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Mitgliedstaaten **und ihren Regionen** und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

- ⁽¹²⁾ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Abänderung 2**Vorschlag für einen Beschluss****Erwägung 3***Vorschlag der Kommission*

- (3) Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen können sich überall auf der Welt ereignen, und meist geschieht dies ohne Vorwarnung. Sowohl Naturkatastrophen als auch vom Menschen verursachte Katastrophen treten immer häufiger und in zunehmend extremer und komplexer Form auf, werden durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft und machen vor nationalen Grenzen nicht halt. Katastrophen können **enorme** Folgen für Mensch, Umwelt und Wirtschaft verursachen.

Geänderter Text

- (3) Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen können sich überall auf der Welt ereignen, und meist geschieht dies ohne Vorwarnung. Sowohl Naturkatastrophen als auch vom Menschen verursachte Katastrophen treten immer häufiger und in zunehmend extremer und komplexer Form auf, werden durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft und machen vor nationalen Grenzen nicht halt. Katastrophen können **ungeahnte** Folgen für Mensch, Umwelt, **Gesellschaft** und Wirtschaft verursachen. **Bedauerlicherweise werden solche Katastrophen bisweilen absichtlich herbeigeführt, beispielsweise im Falle von Terroranschlägen.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0180/2018).

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Inanspruchnahme freiwilliger Angebote gegenseitiger Unterstützung, die über das Unionsverfahren koordiniert und erleichtert werden, nicht immer gewährleistet, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen in zufriedenstellender Weise zu decken und Umwelt und Eigentum angemessen zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von wiederkehrenden Katastrophen betroffen sind und die kollektiven Kapazitäten nicht ausreichen.

Geänderter Text

- (4) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Inanspruchnahme freiwilliger Angebote gegenseitiger Unterstützung, die über das Unionsverfahren koordiniert und erleichtert werden, nicht immer gewährleistet, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen in zufriedenstellender Weise zu decken und Umwelt und Eigentum angemessen zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von wiederkehrenden **oder unerwarteten, natürlichen oder vom Menschen verursachten** Katastrophen betroffen sind und die kollektiven Kapazitäten nicht ausreichen. **Um diese Schwachstellen und aufkommende Gefahren zu bewältigen, sollten alle Instrumente der EU völlig flexibel zur Anwendung gebracht werden, wozu auch die Förderung der aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft zählt. Dessen ungeachtet sollten die Mitgliedstaaten geeignete Präventionsmaßnahmen ergreifen, dergestalt, dass nationale Kapazitäten zur Verfügung gehalten werden, die für eine angemessene Katastrophenbewältigung ausreichen.**

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) **Waldbrandverhütung ist im Rahmen des globalen Einsatzes zur Verringerung der CO₂-Emissionen von grundlegender Bedeutung. Wenn bei Waldbränden Bäume und torfhaltige Böden verbrennen, wird CO₂ freigesetzt. Durch Studien wurde konkret aufgezeigt, dass 20 % der weltweiten CO₂-Emissionen, das heißt mehr als die Summe der Emissionen aller Verkehrssysteme auf der Erde (Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge) durch Waldbrände verursacht werden.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig **Risikobewertungen** sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung austauschen, um ein integriertes Konzept des **Katastrophenmanagements**, bei dem Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander verbunden sind, zu **gewährleisten**. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union für das Katastrophenrisikomanagement. **Der Verwaltungsaufwand sollte verringert und die Präventionsmaßnahmen sollten gestärkt werden**, auch durch **Gewährleistung der nötigen Verknüpfung** mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹³ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Geänderter Text

- (5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig **Bewertungen ihrer nationalen Risiken in den Bereichen Gefahrenabwehr und Sicherheit** sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung austauschen, um **für ein integriertes Konzept des Managements natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen**, bei dem Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander verbunden sind, zu **sorgen**. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen, **einschließlich vom Menschen verursachter Katastrophen**, vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union und **insbesondere der Europäischen Umweltagentur (EUA)** für das Katastrophenrisikomanagement. **Es ist unbedingt erforderlich, den Verwaltungsaufwand zu verringern** und die Präventionsmaßnahmen **zu stärken**, auch durch **Stärkung der Verknüpfung und der Zusammenarbeit** mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹³ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Abänderung 6

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Risiken wirken in Bezug auf die Entwicklung der Regionen als negative Impulse. Risikoprävention und Risikomanagement erfordern eine Neuformulierung der Maßnahmen und des institutionellen Rahmens sowie die Stärkung lokaler, nationaler und regionaler Kapazitäten zur Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen des Risikomanagements, wobei ganz verschiedene Akteure koordiniert werden müssen. Die Ausarbeitung von Risikokarten nach Regionen und/oder Mitgliedstaaten, die Stärkung der Bewältigungskapazitäten sowie die Stärkung der Präventionsmaßnahmen sind von besonderer Bedeutung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Klimarisiken liegen muss. Im Rahmen der Risikokarten muss sowohl den Risiken, die mit den aktuellen Klimaschwankungen einhergehen, als auch der prognostizierten Entwicklung des Klimawandels unbedingt Rechnung getragen werden.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 7

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) *Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung ihrer Risikobewertungen und der Risikomanagementplanung die besonderen Risiken in Bezug auf den Pflanzenschutz und das Tierwohl berücksichtigen. Die Kommission sollte die europaweite Bereitstellung von Informationen über von Naturkatastrophen betroffene Tiere fördern. Die Schulungsprogramme und Kurse sollten dementsprechend weiter ausgebaut werden.*

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5c) *Im Jahr 2017 zog sich die Waldbrandsaison in vielen Mitgliedstaaten besonders lange hin, und die Brände waren besonders intensiv, was allein in einem Mitgliedstaat zu 100 Todesopfern geführt hat. Der in dem Bericht über Kapazitätslücken („Capacity Gaps Report“ ^(1a)) aufgezeigte Mangel an verfügbaren Ressourcen und die Tatsache, dass die Europäische Notfallbewältigungskapazität (EERC bzw. „freiwilliger Pool“) nicht rechtzeitig auf alle 17 Hilfersuchen, die aufgrund von Waldbränden eingingen, reagieren konnte, ist ein Nachweis dafür, dass die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten bei gravierenden Notsituationen, von denen verschiedene Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen sind, unzureichend sind.*

- (^{1a}) *Bericht der Kommission vom 17. Februar 2017 an das Europäische Parlament und den Rat über Fortschritte und verbleibende Lücken in der Europäischen Notfallbewältigungskapazität.*

Abänderung 9

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5d) *Benachbarte Mitgliedstaaten, die über die gleiche Sachkenntnis und gleiche Strukturen verfügen, sind die am besten geeigneten Partner, wenn es gilt, die Zusammenarbeit zu vertiefen, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie mit den gleichen Katastrophen und Risiken konfrontiert werden, ist bei ihnen am höchsten.*

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 68

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5e) *Sichere Wasserressourcen sind für die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Wasserressourcen kartieren, um die Anpassung an den Klimawandel zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung im Hinblick auf Klimabedrohungen, etwa Dürren, Brände und Überschwemmungen, zu stärken. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, Maßnahmen auszuarbeiten, die der Minderung der Gefährdung der Bevölkerung dienen.*

Abänderung 10

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Die kollektive Fähigkeit zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung muss insbesondere durch gegenseitige Unterstützung innerhalb Europas gestärkt werden. Neben dem Ausbau der bereits bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Europäischen Notfallbewältigungskapazität („EERC“ oder „Freiwilliger Pool“), die ab sofort als „Europäischer Katastrophenschutz-Pool“ bezeichnet wird, sollte die Kommission auch rescEU einrichten. rescEU sollte spezielle Notfallbewältigungskapazitäten umfassen, um auf Waldbrände, großflächige Überschwemmungen und Erdbeben reagieren zu können, sowie ein Feldlazarett und medizinische Teams nach den Standards der Weltgesundheitsorganisation, die rasch entsandt werden können.
- (6) Die kollektive Fähigkeit zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung muss insbesondere durch gegenseitige Unterstützung innerhalb Europas gestärkt werden. Neben dem Ausbau der bereits bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Europäischen Notfallbewältigungskapazität („EERC“ oder „Freiwilliger Pool“), die ab sofort als „Europäischer Katastrophenschutz-Pool“ bezeichnet wird, sollte die Kommission auch rescEU einrichten. rescEU sollte spezielle Notfallbewältigungskapazitäten umfassen, um auf Waldbrände, großflächige Überschwemmungen und Erdbeben, **Terroranschläge und Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen Waffen und Nuklearwaffen** reagieren zu können, sowie ein Feldlazarett und medizinische Teams nach den Standards der Weltgesundheitsorganisation, die rasch entsandt werden können. **In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, dass die besonderen Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden gestärkt und einbezogen werden müssen, da sie nach einer Katastrophe als Erste tätig werden. Die betreffenden Behörden sollten Modelle für eine Zusammenarbeit entwickeln, in denen Rahmen die verschiedenen Gemeinden bewährte Methoden austauschen können und die Möglichkeit haben, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen zu stärken.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 11

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) **Regionale und lokale Gebietskörperschaften spielen bei der Katastrophenprävention und -bewältigung eine wesentliche Rolle, und ihre Bewältigungskapazitäten müssen im Einklang mit den institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten angemessen in alle gemäß diesem Beschluss durchgeführten Koordinierungsmaßnahmen und Tätigkeiten einbezogen werden. Solche Stellen können eine wichtige präventive Rolle spielen und sind gemeinsam mit den Kapazitäten ihrer Freiwilligen auch die ersten, die nach einer Katastrophe reagieren. Daher ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und grenzüberschreitender Ebene erforderlich, um gemeinsame Alarmsysteme für Soforteinsätze vor der Inanspruchnahme von rescEU sowie regelmäßige öffentliche Aufklärungskampagnen über Erstmaßnahmen zu schaffen.**

Abänderung 12

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7) Die Union sollte in der Lage sein, Mitgliedstaaten zu unterstützen, in denen die verfügbaren Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen, entweder durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Leasing- oder Mietverträgen, um den schnellen Zugang zu diesen Kapazitäten zu gewährleisten, oder durch die Finanzierung ihres Erwerbs. Die Gewährleistung der Verfügbarkeit von **Kapazitäten** in Fällen, in denen eine wirksame Katastrophenbewältigung ansonsten nicht gewährleistet wäre, insbesondere bei Katastrophen mit weitreichenden Auswirkungen auf eine große Anzahl von Mitgliedstaaten, würde die Wirksamkeit des Unionsverfahrens erheblich erhöhen. Die Beschaffung von Kapazitäten durch die Union dürfte zu Größenvorteilen und **einen** besseren Koordinierung der Katastrophenbewältigung führen.

- (7) Die Union sollte in der Lage sein, Mitgliedstaaten zu unterstützen, in denen die verfügbaren **materiellen und technischen** Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung, **auch bei grenzüberschreitenden Vorkommnissen**, nicht ausreichen, entweder durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Leasing- oder Mietverträgen, um den schnellen Zugang zu diesen Kapazitäten zu gewährleisten, oder durch die Finanzierung ihres Erwerbs. Die Gewährleistung der **raschen** Verfügbarkeit **materieller und technischer Kapazitäten, auch zur Rettung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung**, in Fällen, in denen eine wirksame Katastrophenbewältigung ansonsten nicht gewährleistet wäre, insbesondere bei Katastrophen mit weitreichenden Auswirkungen auf eine große Anzahl von Mitgliedstaaten – **etwa grenzüberschreitenden Epidemien** –, würde die Wirksamkeit **und Einsetzbarkeit** des Unionsverfahrens erheblich erhöhen. Die **vorab festgelegte geeignete Ausstattung sowie die** Beschaffung von Kapazitäten durch die Union dürfte zu Größenvorteilen und **einer** besseren Koordinierung der Katastrophenbewältigung führen. **Es sollte für eine optimale und transparente Nutzung der Finanzmittel gesorgt werden.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 13

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) *Viele Mitgliedstaaten sind für die Bekämpfung unerwarteter Katastrophen materiell und technisch unzureichend ausgestattet. Das Unionsverfahren sollte daher Möglichkeiten bieten, dort, wo es notwendig ist, die materielle und technische Basis zu verbreitern, vor allem, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen, ältere oder kranke Menschen zu bergen.*

Abänderung 14

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9) *Zur Stärkung* der Effizienz und Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen und Übungen *sowie für den weiteren Ausbau* der Zusammenarbeit zwischen nationalen Katastrophenschutzbehörden und -diensten *muss* auf der Grundlage der bestehenden Strukturen *ein EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz eingerichtet werden.*
- (9) *Ausbildung, Forschung und Innovation sind wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die* Effizienz und Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen und Übungen, *die Förderung von Innovationen sowie der Dialog und die* Zusammenarbeit zwischen nationalen Katastrophenschutzbehörden und -diensten *der Mitgliedstaaten sollten* auf der Grundlage der bestehenden Strukturen *gestärkt werden, unter Beteiligung von Exzellenzzentren, Hochschulen, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen in den Mitgliedstaaten, zwischen denen auch ein Informationsaustausch stattfinden sollte.*

Abänderung 15

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9a) *Da die Stärkung des Katastrophenschutzes in Anbetracht der zunehmenden Häufigkeit von Katastrophen – sowohl wetterbedingt als auch im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit – eine der wichtigsten Prioritäten in der gesamten Union darstellt, müssen die Instrumente der Union unbedingt durch eine stärkere territoriale und kommunale Ausrichtung ergänzt werden, da die von einer Katastrophe verursachten Schäden mit den Maßnahmen der Kommunen vor Ort am schnellsten und am wirksamsten begrenzt werden können.*

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 16

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden.

Geänderter Text

- (10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden, **die jedoch nicht von der Finanzausstattung anderer wichtiger Tätigkeitsbereiche der Union abgezweigt werden dürfen.**

Abänderung 17

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **Für das überarbeitete Unionsverfahren sollten eine getrennte Finanzierung und Mittelzuweisungen sichergestellt werden. Da jegliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzierung bestehender mehrjähriger Programme verhindert werden muss, sollte die Aufstockung der Finanzierung für die angestrebte Überarbeitung des Unionsverfahrens in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ausschließlich aus allen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates ^(1a)verfügbaren Mitteln, insbesondere unter Rückgriff auf das Flexibilitätsinstrument, bestritten werden.**

- (^{1a}) **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).**

Abänderung 18

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Verfahren des Unionsverfahrens müssen vereinfacht werden, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten schnellstmöglich Zugang zu Hilfeleistungen und Kapazitäten erhalten, die für die Bewältigung von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen nötig sind.

Geänderter Text

- (11) Die Verfahren des Unionsverfahrens müssen vereinfacht, **gestrafft und flexibler gestaltet** werden, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten schnellstmöglich **und möglichst wirksam** Zugang zu Hilfeleistungen und Kapazitäten erhalten, die für die Bewältigung von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen nötig sind.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 19
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Für einen optimalen Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe, **insbesondere** bei der Bewältigung von Katastrophen außerhalb der Union, sollte eine Ausnahme von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ vorgesehen werden, wenn die Finanzierung gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gewährt wird.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Geänderter Text

- (12) Für einen optimalen Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe, **auch** bei der Bewältigung von Katastrophen außerhalb der Union, sollte eine Ausnahme von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ vorgesehen werden, wenn die Finanzierung gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gewährt wird. **Ungeachtet dieser Ausnahme sollte insbesondere die Finanzierung von Katastrophenschutzmaßnahmen und humanitärer Hilfe in jeder künftigen Finanzierungsstruktur der Union weiterhin klar getrennt sein und in vollem Einklang mit den unterschiedlichen Zielen und rechtlichen Anforderungen dieser Struktur stehen.**

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Abänderung 20
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen wirksam zu verhindern und ihre Auswirkungen zu mildern. Entsprechende Bestimmungen sollten die stärkere Verknüpfung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens fördern. Ferner sollte die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und des Katastrophenrisikomanagements gewährleistet werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Gefahrenprävention und -bewältigung wie etwa bei schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren ⁽¹⁵⁾. **Ebenso sollte die Kohärenz mit internationalen Verpflichtungen wie dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, dem Übereinkommen von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden.**

⁽¹⁵⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

Geänderter Text

- (13) Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen wirksam zu verhindern und ihre Auswirkungen zu mildern. Entsprechende Bestimmungen sollten die stärkere Verknüpfung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens fördern. Ferner sollte die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und des Katastrophenrisikomanagements gewährleistet werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Gefahrenprävention und -bewältigung wie etwa bei schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren ⁽¹⁵⁾. **Programme der territorialen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Kohäsionspolitik sehen spezifische Maßnahmen vor, damit der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen, der Risikoprävention und dem Risikomanagement sowie weiteren Maßnahmen für eine stärkere Integration und mehr Synergien Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sollten sämtliche Maßnahmen mit internationalen Verpflichtungen wie dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, dem Übereinkommen von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung kohärent sein und aktiv dazu beitragen, diese zu erfüllen.**

⁽¹⁵⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 21

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Es ist entscheidend, dass die bisher im Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System – CECIS) registrierten Module weiterhin erhalten bleiben, um auf Hilfsersuchen reagieren sowie am Ausbildungssystem in gewohnter Form teilnehmen zu können.

Abänderung 22

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Außerdem muss das Unionsverfahren, das auf den Zeitraum unmittelbar nach einer Katastrophe beschränkt ist, mit anderen Instrumenten der Union, die der Behebung von Schäden dienen, wie etwa dem Solidaritätsfonds, verknüpft werden.

Abänderung 23

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Es ist entscheidend, dass der Solidaritätsfonds geändert wird, indem die Verpflichtung eingeführt wird, Umweltschäden zu beheben, und indem als Indikator für die Genehmigung das regionale Pro-Kopf-BIP anstelle des globalen BIP herangezogen wird, um zu verhindern, dass große, bevölkerungsreiche Regionen mit geringem Einkommen nicht für eine Förderung aus dem Fonds infrage kommen. In Bezug auf die von einer Katastrophe in Mitleidenschaft gezogene Umwelt muss im Hinblick auf die Behebung der Schäden unbedingt eine wirtschaftliche Bewertung stattfinden, und zwar insbesondere in Gebieten von hohem ökologischen Wert, also etwa Gebieten, die im Rahmen des Natura-2000-Netzes erfasst bzw. geschützt sind.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 24**Vorschlag für einen Beschluss****Erwägung 13 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) *Die Maßnahmen der Union müssen sich außerdem auf die Bereitstellung von Unterstützung bei technischen Schulungen erstrecken, damit Kommunen eher in der Lage sind, sich selbst zu helfen, und besser darauf vorbereitet sind, erste Maßnahmen zu ergreifen und eine Katastrophe einzudämmen. Eine gezielte Ausbildung und Schulung von öffentlichen Sicherheitskräften, wie beispielsweise lokalen Entscheidungsträgern, sozialen und medizinischen Fachkräften, Rettungskräften und Feuerwehrleuten sowie lokalen Einsatzgruppen auf freiwilliger Basis, die über Ausrüstungen für schnelles Eingreifen verfügen sollten, kann einen Beitrag dazu leisten, dass eine Katastrophe eingedämmt wird und dass es während und nach der Krise zu weniger Todesfällen kommt.*

Abänderung 25**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„e) Verbesserung der Verfügbarkeit und des Einsatzes wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen.“

„e) Verbesserung der Verfügbarkeit und des Einsatzes wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen, **auch in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten;**“

Abänderung 26**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„**ea) Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Katastrophen auf das Leben der Menschen sowie das Kultur- und Naturerbe;**“

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 27**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:**„eb) Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Maßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene;“****Abänderung 28****Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„a) Sie ergreift Maßnahmen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, bewährten Vorgehensweisen und Informationen, einschließlich zwischen Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Risiken, zu erleichtern;“

„a) Sie ergreift Maßnahmen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern **sowie die Zusammenarbeit** und den Austausch von Fachwissen, Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung **und Innovation**, bewährten Vorgehensweisen und Informationen, einschließlich zwischen Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Risiken, **weiter** zu erleichtern **und zu fördern**;“

Abänderung 29**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:**„aa) sie koordiniert die Harmonisierung von Informationen und Leitlinien über Alarmsysteme, auch auf grenzüberschreitender Ebene;“**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 30**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

- f) sie stellt die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zusammen und verbreitet diese, führt einen Erfahrungsaustausch über die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit durch, erarbeitet zusammen mit den Mitgliedstaaten bis zum 22. Dezember **2014** Leitlinien zu Inhalt, Methodik und Struktur dieser Bewertungen und erleichtert den Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Präventions- und Vorsorgeplanung, auch durch freiwillige gegenseitige Begutachtungen;

*Geänderter Text***3b. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:**

- „f) sie stellt die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zusammen und verbreitet diese, führt einen Erfahrungsaustausch über die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit durch, erarbeitet zusammen mit den Mitgliedstaaten bis zum 22. Dezember **2019 neue** Leitlinien zu Inhalt, Methodik und Struktur dieser Bewertungen und erleichtert den Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Präventions- und Vorsorgeplanung, auch durch freiwillige gegenseitige Begutachtungen;“

Abänderung 31**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Sie erstellen Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene und stellen sie der Kommission bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre zur Verfügung;

Geänderter Text

- a) Sie erstellen – **in Abstimmung mit den einschlägigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge** – Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene und stellen sie der Kommission bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre **auf der Grundlage eines mit der Kommission vereinbarten Musters** zur Verfügung, **wobei bestehende nationale Informationssysteme genutzt werden;**

Abänderung 32**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

- d) sie nehmen auf freiwilliger Basis an gegenseitigen Begutachtungen der **Bewertung ihrer** Risikomanagementfähigkeit teil.

*Geänderter Text***aa) Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

- „d) sie nehmen auf freiwilliger Basis an gegenseitigen Begutachtungen der Risikomanagementfähigkeit teil, **um Maßnahmen zu ermitteln, durch die die Lücken geschlossen werden.**“

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine Zusammenfassung der relevanten Elemente der Risikomanagementplanung, einschließlich Informationen über die ausgewählten Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, wird der Kommission bis zum 31. Januar 2019 und danach alle drei Jahre zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, spezifische Pläne zur Prävention und Vorsorge vorzulegen, die sowohl kurz- als auch langfristigen Maßnahmen umfassen. **Die Union wird bei einem künftigen Mechanismus für Ex-ante-Konditionalitäten im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Katastrophenprävention und -vorsorge in angemessener Weise berücksichtigen.**

Geänderter Text

Eine Zusammenfassung der relevanten Elemente der Risikomanagementplanung, einschließlich Informationen über die ausgewählten Präventions- und Vorsorgemaßnahmen **und entsprechend einer Vorlage, die im Wege eines Durchführungsrechtsakts erstellt wird**, wird der Kommission bis zum 31. Januar 2019 und danach alle drei Jahre zur Verfügung gestellt. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 33 Absatz 2 erlassen.** Darüber hinaus kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, spezifische Pläne zur Prävention und Vorsorge vorzulegen, die sowohl kurz- als auch langfristigen Maßnahmen umfassen. **Insofern kann zu den Maßnahmen auch eine Zusage der Mitgliedstaaten gehören, Anreize für Investitionen ausgehend von Risikobewertungen zu schaffen und den Wiederaufbau nach Katastrophen zu verbessern. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf nationaler und subnationaler Ebene ist so gering wie möglich zu halten.**

Abänderung 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann zudem spezifische Konsultationsmechanismen schaffen, um eine angemessene Planung und Koordinierung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Katastrophen ausgesetzt sind, zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Kommission kann zudem **in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten** spezifische Konsultationsmechanismen schaffen, um eine angemessene Planung und Koordinierung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Katastrophen ausgesetzt sind, zu unterstützen. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern im Rahmen der Möglichkeiten außerdem die Kohärenz zwischen Katastrophenrisikomanagement und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 36**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut

- k) Durchführung – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – zusätzlicher notwendiger unterstützender und ergänzender Vorsorgemaßnahmen, damit das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel erreicht werden kann.

*Geänderter Text***4a. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:**

- „k) Durchführung – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – zusätzlicher notwendiger unterstützender und ergänzender Vorsorgemaßnahmen, **auch durch Abstimmung mit anderen Unionsinstrumenten**, damit das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel erreicht werden kann.“

Abänderung 37**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***4b. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:**

„(1a) Die Mitgliedstaaten stärken die einschlägigen Verwaltungskapazitäten der zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen.“

Abänderung 38**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Maßnahmen zur **Katastrophenbewältigung** im Rahmen des Unionsverfahrens zu verbessern, unter anderem durch die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenbewältigung auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, durch die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Maßnahmen zur **Bewältigung sowohl von Naturkatastrophen als auch von Menschen verursachten Katastrophen** im Rahmen des Unionsverfahrens zu verbessern, unter anderem durch die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenbewältigung auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, durch die Kartierung von Einsatzmitteln, **wobei zu diesen Einsatzmitteln Erdbau- maschinen, mobile Elektrizitätsgeneratoren und Brandbekämpfungs- ausrüstungen gehören**, und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 39**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein Europäischer Katastrophenschutz-Pool geschaffen. Er besteht aus einem Pool von Bewältigungskapazitäten, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden, und umfasst Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und Experten.

Geänderter Text

(1) Es wird ein Europäischer Katastrophenschutz-Pool geschaffen. Er besteht aus einem **freiwilligen** Pool von Bewältigungskapazitäten, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden, und umfasst Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und Experten.

Abänderung 40**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1a) Da im Hinblick auf die Minderung von Sicherheitsrisiken die Prävention im eigenen Land für die Mitgliedstaaten oberste Priorität haben sollte, ergänzt der Europäische Katastrophenschutz-Pool die auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten.

Abänderung 41**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission legt auf der Grundlage von ermittelten Risiken fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten zur Katastrophenbewältigung für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden (im Folgenden „Kapazitätsziele“). Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und die verbleibenden Lücken und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Lücken zu schließen. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 21 Absatz 2 unterstützen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt **in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten** auf der Grundlage von **vor Ort** ermittelten **Bedürfnissen und** Risiken fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten zur Katastrophenbewältigung für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden (im Folgenden „Kapazitätsziele“). Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und die verbleibenden Lücken und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Lücken zu schließen. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 21 Absatz 2 unterstützen.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 42**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Bewältigungskapazitäten, die die Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool zur Verfügung stellen, werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt, **es sei denn**, die Mitgliedstaaten befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

Geänderter Text

(7) Die Bewältigungskapazitäten, die die Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool zur Verfügung stellen, werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt, **außer bei Notfällen im eigenen Land, bei höherer Gewalt oder, wenn** sich die Mitgliedstaaten in einer Ausnahmesituation **befinden**, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. **Die endgültige Entscheidung über ihre Entsendung wird von dem Mitgliedstaat getroffen, der die betreffende Bewältigungskapazität registriert hat.**

Abänderung 43**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Bewältigungskapazitäten bleiben im Falle ihrer Entsendung unter der Führung und Kontrolle der Mitgliedstaaten, die sie zur Verfügung stellen, und können jederzeit abgezogen werden, **wenn ein Mitgliedstaat** durch eine Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt, daran gehindert **wird**, diese Bewältigungskapazitäten weiterhin zur Verfügung zu halten. In diesen Fällen ist die Kommission zu konsultieren.

Geänderter Text

Die Bewältigungskapazitäten bleiben im Falle ihrer Entsendung unter der Führung und Kontrolle der Mitgliedstaaten, die sie zur Verfügung stellen, und können jederzeit abgezogen werden, **falls diese Mitgliedstaaten durch Notfälle im eigenen Land, höhere Gewalt oder** eine Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt, daran gehindert **werden**, diese Bewältigungskapazitäten weiterhin zur Verfügung zu halten. In diesen Fällen ist die Kommission zu konsultieren.

Abänderung 44**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Reserve rescEU wird eingerichtet, um Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen.

Geänderter Text

(1) Die Reserve rescEU wird eingerichtet, um **unter außergewöhnlichen Umständen** Hilfe zu leisten, wenn **Kapazitäten auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung stehen** und die vorhandenen Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen. **Die Kapazitäten der Reserve rescEU dürfen nicht als Ersatz für eigene Kapazitäten und für entsprechende Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten genutzt werden.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 45**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) rescEU **umfasst** folgende Kapazitäten:
- a) Waldbrandbekämpfung aus der Luft;
 - b) Hochleistungspumpen;
 - c) Kapazitäten für Such- und Rettungsmaßnahmen in städtischen Gebieten;
 - d) Feldlazarette und medizinische Notfallteams.

Geänderter Text

(2) rescEU umfasst zusätzliche Kapazitäten, die zu denjenigen hinzukommen, die bereits in den Mitgliedstaaten bestehen, um sie zu ergänzen und zu verstärken, und soll derzeitige und künftige Risiken eindämmen. Die Kapazitäten werden ausgehend von etwaigen Lücken bei den Bewältigungskapazitäten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen, Industrieunfällen, Umwelt-, Erdbeben- oder Vulkankatastrophen, Überschwemmungen und Bränden, einschließlich Waldbrände, sowie Terroranschlägen und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen ermittelt.

Auf der Grundlage der ermittelten Lücken umfasst rescEU mindestens folgende Kapazitäten:

- a) Waldbrandbekämpfung aus der Luft;
- b) Hochleistungspumpen;
- c) Kapazitäten für Such- und Rettungsmaßnahmen in städtischen Gebieten;
- d) Feldlazarette und medizinische Notfallteams.

Abänderung 46**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Diese Kapazitäten bleiben weiterhin flexibel und können sich dahingehend entwickeln, dass sie künftigen Entwicklungen und Problemen entsprechen, etwa den Auswirkungen des Klimawandels.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 47**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf der Grundlage von ermittelten Risiken und unter Berücksichtigung eines Mehrgefahren-Ansatzes wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu erlassen, um festzulegen, welche Arten von Bewältigungskapazitäten zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten benötigt werden, und die Zusammensetzung der Kapazitäten von rescEU entsprechend anzupassen. Dabei wird die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union gewährleistet.

Wenn im Falle einer Katastrophe oder unmittelbar drohenden Katastrophe Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Geänderter Text

(4) Auf der Grundlage von ermittelten Risiken **und Kapazitäten und der Risikomanagementplanung gemäß Artikel 6** und unter Berücksichtigung eines Mehrgefahren-Ansatzes wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu erlassen, um festzulegen, welche Arten von Bewältigungskapazitäten zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten benötigt werden, und die Zusammensetzung der Kapazitäten von rescEU entsprechend anzupassen. Dabei wird die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union gewährleistet.

Wenn im Falle einer Katastrophe oder unmittelbar drohenden Katastrophe Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Abänderung 48**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt die Qualitätsanforderungen für die im Rahmen von rescEU bereitgestellten Bewältigungskapazitäten fest. Die Qualitätsanforderungen beruhen auf anerkannten internationalen Standards, wenn solche Standards bereits bestehen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** die Qualitätsanforderungen für die im Rahmen von rescEU bereitgestellten Bewältigungskapazitäten fest. Die Qualitätsanforderungen beruhen auf anerkannten internationalen Standards, wenn solche Standards bereits bestehen.

Abänderung 49**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kapazitäten von rescEU werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Kommission entscheidet über die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, die **ihrer** Führung und Kontrolle **unterstehen**.

Geänderter Text

(7) Die Kapazitäten von rescEU werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Kommission entscheidet über die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, **ist für ihre strategische Koordinierung zuständig und verfügt über die Entsendebefugnis, während die Verantwortlichen in den empfangenden Mitgliedstaaten die operative Führung und Kontrolle übernehmen**.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 50**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Falle einer Entsendung von rescEU-Kapazitäten vereinbart die Kommission die operativen Modalitäten der Entsendung mit dem **hilfeersuchenden** Mitgliedstaat. Während der Einsätze unterstützt der **hilfeersuchende** Mitgliedstaat die operative Koordinierung zwischen seinen eigenen Kapazitäten und den rescEU-Kapazitäten.

Geänderter Text

(8) Im Falle einer Entsendung von rescEU-Kapazitäten vereinbart die Kommission **über das ERCC** die operativen Modalitäten der Entsendung mit dem **um Hilfe ersuchenden** Mitgliedstaat. Während der Einsätze unterstützt der **um Hilfe ersuchende** Mitgliedstaat die operative Koordinierung zwischen seinen eigenen Kapazitäten und den rescEU-Kapazitäten.

Abänderung 51**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Beschafft die Kommission Ausrüstung, z. B. für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft, durch Erwerb, Leasing oder Miete, muss Folgendes gewährleistet sein:

- a) im Falle des Erwerbs der Ausrüstung eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, die deren Registrierung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorsieht;
- b) im Falle von Leasing oder Miete die Registrierung der Ausrüstung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Geänderter Text

(10) Beschafft die Kommission Ausrüstung, z. B. für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft, durch Erwerb, Leasing oder Miete, muss Folgendes gewährleistet sein:

- a) im Falle des Erwerbs der Ausrüstung eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, die deren Registrierung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorsieht,
- b) im Falle von Leasing oder Miete die **nicht obligatorische** Registrierung der Ausrüstung in dem betreffenden Mitgliedstaat,
- ba) die Beauftragung von durch die EASA zertifizierten Betreibern mit dem Betrieb von Zivilflugzeugen.**

Abänderung 52**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **alle zwei Jahre** über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12.

Geänderter Text

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **jedes Jahr** über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 53**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Informationen enthalten eine Übersicht über die Haushalts- und Kostenentwicklungen mit einer ausführlichen fachlichen und finanziellen Bewertung, präzise Informationen über eventuelle Kostensteigerungen und Änderungen an den erforderlichen Arten von Bewältigungskapazitäten und den Qualitätsanforderungen an solche Kapazitäten sowie die Gründe für solche Steigerungen oder Änderungen.

Abänderung 54**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein Netz relevanter Akteure und Institutionen im Bereich Katastrophenschutz und -management ein, das gemeinsam mit der Kommission das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz bildet.

Die Kommission richtet ein Netz relevanter Akteure und Institutionen im Bereich Katastrophenschutz und -management – **einschließlich Exzellenzzentren, Hochschulen und Wissenschaftlern** – ein, das gemeinsam mit der Kommission das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz bildet. **Dabei trägt die Kommission dem Fachwissen in den Mitgliedstaaten und den vor Ort tätigen Organisationen angemessene Rechnung.**

Abänderung 55**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieses Netz nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Dieses Netz, **für das ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt wird**, nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in – **falls angezeigt** – enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 56

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungsprogramms für Katastrophenschutz- und Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung. Das Programm schließt gemeinsame Lehrgänge und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können.

Das **Ausbildungsprogramm** zielt darauf ab, die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 9 **und** 11 genannten Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 8 Buchstaben d und f genannten Experten zu verbessern;

Geänderter Text

9a. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungsprogramms für Katastrophenschutz- und Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung. Das Programm schließt gemeinsame Lehrgänge und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können. **Im Einklang mit den Bestimmungen und Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (*) wird ein neues Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz eingeführt.**

Das **Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz** zielt **auch** darauf ab, die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 9, 11 **und** 12 genannten Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 8 Buchstaben d und f genannten Experten zu verbessern.

Außerdem weist das Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz eine internationale Dimension auf, die darauf ausgerichtet ist, das auswärtige Handeln der Union einschließlich der entsprechenden Entwicklungsziele durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Partnerländern zu unterstützen;

(*) **Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 50).“**

Abänderung 57

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

- f) Förderung **der** Einführung und **des Einsatzes** einschlägiger neuer Technologien, die für das Unionsverfahren von Nutzen sind, **und Ermutigung dazu.**

Geänderter Text

9b. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

- „f) Förderung **von Forschung und Innovation und Anreize für die** Einführung und **den Einsatz** einschlägiger neuer Technologien, die für das Unionsverfahren von Nutzen sind.“

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 58**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Die Kommission sorgt für mehr Ausbildungskapazitäten und intensiviert den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen dem EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz, internationalen Organisationen und Drittländern, um so zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen zur Katastrophenvorsorge und insbesondere der Verpflichtungen in Bezug auf den Sendai-Rahmen beizutragen.“

Abänderung 59**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 16 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordination durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordination durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet.

11a. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordination durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordination durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet. **Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen legt die Kommission nach Rücksprache mit den Akteuren der humanitären Hilfe den Anwendungsbereich des Einsatzes und ihr Verhältnis zu den beteiligten Parteien bei den umfassenderen humanitären Maßnahmen eindeutig fest und sorgt dabei für die Einhaltung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.**“

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 60

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die erforderlichen Mittel für das Unionsverfahren werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens schrittweise genehmigt, wobei alle im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates () verfügbaren Mittel berücksichtigt werden, insbesondere das Flexibilitätsinstrument gemäß Anhang I.*

(*) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Abänderung 61

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 20 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei allen Hilfeleistungen oder Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses wird die angemessene Sichtbarkeit der Union gewährleistet, auch durch die deutliche Hervorhebung des Emblems der Union bei den Kapazitäten nach den Artikeln 11 und 12 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c.

Bei allen Hilfeleistungen oder Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses wird die angemessene Sichtbarkeit der Union gewährleistet, auch durch die deutliche Hervorhebung des Emblems der Union bei den Kapazitäten nach den Artikeln 11 und 12 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c. **Es wird eine Kommunikationsstrategie entwickelt, damit die greifbaren Ergebnisse der im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union ergriffenen Maßnahmen für die Bürger wahrnehmbar werden.**

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 62

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei Kapazitäten der Mitgliedstaaten, die nicht für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden, darf die finanzielle Unterstützung der Union für Transportressourcen höchstens 55 % der gesamten förderfähigen Kosten betragen. Um Anspruch auf eine derartige Finanzierung zu haben, legen die Mitgliedstaaten ein Register vor, in dem alle Kapazitäten mit den entsprechenden Verwaltungsstrukturen aufgeführt sind, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden und es ihnen ermöglichen, auf gesundheitliche Notlagen, Industrieunfälle, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Waldbrände, Terroranschläge sowie chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen zu reagieren.

Abänderung 63

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Es sind** Synergien **und** Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union **anzustreben**, z. B. den Instrumenten zur Unterstützung der Kohäsion, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Forschung, der Gesundheit sowie der Migrations- und Sicherheitspolitik. Im Falle der Reaktion auf humanitäre Krisen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

(2) **Es muss auf** Synergien, Komplementarität **und verstärkte Koordinierung** mit anderen Instrumenten der Union **hingearbeitet werden**, z. B. **mit** den Instrumenten zur Unterstützung der Kohäsion – **einschließlich des Solidaritätsfonds der Europäischen Union** –, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Forschung, der Gesundheit sowie der Migrations- und Sicherheitspolitik, **ohne dass die Mittel aus diesen Bereichen abgezogen werden**. Im Falle der Reaktion auf humanitäre Krisen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind, **wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Maßnahmen ebenso unterschiedlich und voneinander unabhängig sind wie ihre Finanzierung, und dafür gesorgt wird, dass der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe eingehalten wird**.

Donnerstag, 31. Mai 2018

Abänderung 64**Vorschlag für einen Beschluss****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) Einrichtung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von rescEU gemäß Artikel 12, einschließlich Kriterien für Entsendebe- schlüsse und Einsatzverfahren;	g) Einrichtung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von res- cEU gemäß Artikel 12, einschließlich Kriterien für Ents- debeschlüsse, Einsatzverfahren und Bedingungen für die Entsendung von rescEU-Kapazitäten auf nationaler Ebene durch einen Mitgliedstaat und damit verbundene finanzielle und sonstige Vorkehrungen;

Abänderung 65**Vorschlag für einen Beschluss****Anhang I a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG I**RICHTBETRÄGE DER ZUSÄTZLICHEN MITTELZUWEISUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM 2018–2020**

		2018	2019	2020	INSGESAMT
Gesamte zusätzliche Mittel unter Rubrik 3 (*)	MfV	19,157	115,2	122,497	256,854
	MfZ	11	56,56	115,395	182,955
Gesamte zusätzliche Mittel unter Rubrik 4 (*)	MfV	2	2	2,284	6,284
	MfZ	0,8	1,8	2,014	4,614
Gesamte zusätzliche Mittel unter den kombinierten Rubriken 3 und 4 (*)	MfV	21,157	117,2	124,781	263,138
	MfZ	11,8	58,36	117,409	187,569

(Beträge in Mio. EUR)

(*) Die gesamten Beträge sind über das Flexibilitätsinstrument bereitzustellen.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE